Listato

Reformationsgeschichte der Stadt Stettin

Dr. Ferdinand Bahlow Pastor prim. in Liegnis

Stettin

Reformationsgeschichte der Stadt Stettin.

Dr. Ferdinand Bahlow, Pastor prim. in Liegnis.

Stettin 1920.

Drud und Verlag von Sifcher & Schmidt.

Vorwort.

Der vierhundertjährige Gedenktag der deutschen Reformation ist vorübergegangen, ohne uns die Cangersehnte, heutigen Anforderungen entsprechende Darstellung der pommerschen Reformationsgeschichte zu bringen. Auch die spärlichen Einzeldarstellungen der Reformationsbewegung in Teilgebieten und Städten des damaligen Herzogtums sind nicht vermehrt worden Stralfund und Greifswald haben folche Einzeldarstellung; Stettin entbehrt sie. Lange habe ich gewartet, ob nicht ein Berufener diesen von Freunden kirchlicher Beimatgeschichte schon oft gefühlten Mangel beseitigen werde. Da es nicht geschehen ist, so habe ich es versucht. Anhänglichkeit an Pommerns Sauptstadt, die mir in meiner Jugend eine zweite Beimat geworden ift, mag den Bersuch rechtfertigen. Große räumliche Entfernung und ein voll gerüttelt und geschüttelt Maß von Umtspflichten erschwerte die Benutung des ungedruckten Quellenstoffes, der sich hauptsächlich im Stettiner Staatsarchiv befindet. So ist mehr als ein Jahrzehnt über den Vorarbeiten dahingegangen, ich hoffe aber, nicht zum Schaden der Arbeit.

Eine doppelte Absicht hat mich bei der Darstellung geleitet. Für die evangelischen Gemeindeglieder in erster Linie wollte ich Stettins Resormationsgeschichte schreiben. Darum habe ich mich bemüht, möglichst schlicht und gemeinverständlich zu schlbern, aber immer auf streng wissenschaftlicher Grundlage. In dieser letzteren Hinsicht allen, die darnach verlangen, eine Rachprüsung zu ermöglichen, war mein andrer Bunsch. Deshalb süge ich der geschichtlichen Darstellung noch wissenschaftliche Anmerkungen und in Beilagen auch die wichtigsten, größtenteils disher ungedruckten Quelsenstücke hinzu. Ich hosse, damit nicht nur den geschichtskundigen, sondern den wissenschaftlich gerichteten Lesern überhaupt zu dienen.

Die Drucklegung ist badurch freilich bedeutend erschwert worden. Zum Jubiläum 1917 war sie nicht möglich, obwohl das Manuskript schon Jahre lang fertig vorlag. Sie wärz unter den jezigen, dem Buchwesen so ungünstigen Zeitverhältenissen überhaupt nicht erfolgt, wenn sich nicht ein Freund. der seit einem Vierteljahrhundert an der Spizz jener Kirche

Einleitung.

Stettins steht, die dem Reformator Pommerns geweiht ift, der Sache mit größtem Gifer angenommen hatte. Von Kind auf für die Geschichte seiner Vaterstadt begeistert und mir seit jenen Tagen, als wir gemeinsam das damalige Königliche Marienstiftsanmnasium in dem zwar schlichten, aber durch enge Begiehung zu Stettins firchlicher Vergangenheit besonders geweihten Gebäude auf dem Marienplat besuchten, durch treue Freundschaft verbunden, hat Pfarrer R. Springborn einen kleinen Rreis von angesehenen und firchlich interessierten Männern der Stadt für die Sache zu erwärmen verstanden. Deren Spenden haben die Herausgabe des Buches zu einem im Berhältnis zu den beutigen bedeutenden Rosten für Druck und Papier sehr mäßigen Verkaufspreise ermöglicht. Den hochherzigen Stiftern wie herrn Pfr. Springborn gebührt barum besonderer Dank. Aber auch allen denen danke ich, die mich bei den Vorarbeiten in freundlicher Weise mit Rat und Dat unterftütt haben, befonders herrn Ihmnafialdirektor Professor Dr. M. Wehrmann in Greifenberg (Pommern) und ben bamaligen Beamten bes Kgl. Staatsarchivs in Stettin.

Bierhundert Jahre sind jest gerade vergangen, seit Dr. M. Luther seine drei großen Resormationsschriften in die Welt gehen ließ und eine von ihnen auch an den jungen Pommernssürsten Barnim nach Stettin sandte. So möge eben in diesem Gedenkjahre das Buch, das erzählt, wie jene Luthergedanken sich auch in Pommerns Hauptstadt unwiderstehlich Bahn machten, hinausgehen als ein kleiner Beitrag zur kirchlichen Heimatsgeschichte und an seinem Teile mithelsen, das Erbe der Bäter zu bewahren.

Liegnit, im Berbst 1920.

Der Berfaffer.

Stettin am Ausgang des Mittelalters.

1. Begünstigt durch die natürliche Lage an der unteren Oder, sowie durch die Fürsorge der pommerschen Berzöge hatte sich Stettin im Mittelalter zu einem blübenden Gemeinwesen emporgearbeitet. Mit seinen fünf bis sechs Taufend Einwohnern war es zwar nur halb fo groß als Stralfund, damals Pommerns größte Stadt1); aber es hatte verstanden, sich die Berrschaft über den pommerschen Oberhandel zu sichern und sich zum Mittelpunkt des gefamten Verkehrs im Berzogtum zu machen. Ein nicht unbedeutender Wohlstand war die natürliche Folge. Um Vorabend der Reformation begann dieser jedoch in Verfall zu geraten. Einerseits war die Blütezeit ber Sanse vorüber, andererfeits waren mit dem Wohlstand auch die Lebensbedürfnisse gestiegen: Genufssucht und Luxus hatten sich gemehrt. Das konnte wiederum nicht ohne Ginfluß auf den Geldwert und die Preise bleiben. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann eine Berteuerung auch der notwendigsten Lebensmittel, und die Preise für Luxuswaren stiegen in den Jahren 1516 bis 1523 ungeheuer2).

Diese wirtschaftlichen Wandlungen übten in allen Ständen, besonders aber in den mittleren und unteren Bolksschichten einen schweren Druck aus. Die Ansorderungen, die die Zeit auf allen Gebieten an den Bürger stellte, entsprachen nicht mehr seiner Erwerbskraft. Zu der erhöhten Lebenshaltung kamen die Steuern, die so hoch geworden waren, daß sie von dem Mittelstand und dem einsachen Mann als drückend empsunden wurden. Die Ausgaben sür die Stadtbesesstigung waren in den letzten fünfzig Jahren bedeutend gewesen. Außer den städtischen Steuern mußten die Staatsabgaben, die sog. Orbare, aufgebracht werden, die der Rat als eine allgemeine Vermögenssteuer von den Bürgern

cintrieb. Seit dem Jahre 1491 hatte die Stadt jährlich 1250 Mark Silber und 1 Last Roggen an den Herzog zu zahlen³). Dazu kam noch eine Reichssteuer, der "gemeine Pfennig". Die häufigen Streitigkeiten mit dem Landesherrn waren für die Stadt auch oft recht kostspielig. So mußte sie z. B. im Jahre 1503 außer Grund und Boden noch 1500 rheinische Gulben als Strafe an Bogislav zahlen. In Kriegszeiten oder bei der Vermählung einer pommerschen Prinzessin wurde eine außerordentliche Steuer erhoben. Endlich erwuchsen dem Bürger aus der kirchlichen Gemeinschaft beträchtliche Kosten. Kurz, die Steuerkraft war saft auß höchste angespannt.

Diese starke Belastung, Die der kleine Mittelstand am meisten empfinden mußte, macht es erklärlich, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreiche kleine Säufer in Stettin so sehr in Berfall gerieten, daß Herzog Bogislav im Jahre 1511 bem Rate erlaubte, die wegen Verschuldung wüft gewordenen Sausstellen und baufälligen Säufer, die nach ergangener Aufforderung nicht binnen Jahresfrift gebeffert ober bebaut waren, als Eigentum der Stadt einzuziehen und nach ihrer Wiederherstellung zu vermieten oder zu verkaufen4). Diese Säuser und Hausstellen haben wir wohl unter den zahlreichen sog. Buden zu suchen. Neben ftattlichen, von den Großtaufleuten und sonstigen Bollburgern bewohnten Häusern mit hochragenden, zierlich durchbrochenen Giebeln an der Strafenseite fanden sich nämlich in den meiften Straßen der Stadt größtenteils nur kleine, unbedeutende Giebel= häuser mit einer Tür und zwei Fenstern an der Front. Diese "Buden" wurden von dem Mittelftand, den Sandwerkern, Rlein= framern ufw., bewohnt. Die Maffe der übrigen Bevolkerung. furzweg "ber gemeine Mann" genannt, lebte in den Vorstädten (den beiden Wieken und der Lastadie) und in den zahlreichen Rellerwohnungen.

Die Beränderung auf dem wirtschaftlichen Gebiete hatte die gesellschaftlichen Gegensäße stärker hervortreten lassen; die Unterschiede zwischen reich und arm waren größer geworden und vor allem den mittleren und unteren Ständen deutlich zum Bewußtsein gekommen. Unzufriedenheit mit der allgemeinen Lage und Groll gegen die Begüterten und Vornehmen, die mit dem Uebergewicht ihres Geldes den Weltmarkt und im wesentlichen

auch die Stadtverwaltung beherrschten, hatten in bedenklichem Grade zugenommen.

Bergebens bemühten sich die Gewerke, dem wirtschaftlichen Drucke dadurch entgegenzutreten, daß sie den Eintritt in ihre Innungen aufs äußerste erschwerten. Diese schroff ausschließende Selbstfucht der Gilden mit ihrem Standesdünkel schuf nur um so größere Erbitterung in den von unten her auswärts strebenden zunftlosen Kreisen.

Andrerseits drängte auch der Handwerkerstand nach oben. Er forderte Anteil an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Hatte sich in Stettin auch ein eigentlicher Patriziat nie gebildet, so standen doch die städtischen Alemter meist nur dem Besitz offen, also vor allem dem Großkaufmann und den ratsbürtigen Geschlechtern. Wiederholte Versassungskämpse im 15. Jahrhundert hatten den Gewerken zwar einen gewissen Einfluß auf die städtische Verwaltung gebracht; er war aber so unbedeutend, daß die Unruhen immer wiederkehrten. Sie wurden noch gesördert durch die allgemeine Unzusriedenheit mit der stadtpolitischen Gesamtlage.

Hatte die Stadt früher dem Landesherrn gegenüber eine bedeutende Selbständigkeit besessen, so war das unter Bogislav X. anders geworden. Seit dem 15. Jahrhundert sehen wir in Deutschland die Fürsten bestrebt, ihre landesherrliche Gewalt auszubilden. Auch in Pommern traten seit Mitte jenes Jahrhunderts dahin zielende Versuche hervor. Besonders aber versolgte Bogislav mit Entschlossenheit das Ziel, seine Fürstenmacht zu besesstav mind zu erweitern. Dabei stand ihm die Unabhängigkeit der Städte, vor allem der beiden größten, Stralsund und Stettin, am meisten im Wege. Deren Selbständigkeit zu beschränken, war sein ständiges und nicht ersolgloses Bemühen. Stettin sühlte die krastvolle Hand des Herzogs immer mehr, nachdem es i. J. 1491 dessen seiner Wohnsitz geworden war. Bei den mancherlei Reibereien, die zwischen Stadt und Herzog im Lause der Jahre eintraten, zog jene stets den kürzeren.

So lastete zu Ansang des 16. Jahrhunderts auf den Gemütern der Stettiner ein Gefühl der Unbehaglichkeit. Die Unzufriedenheit mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben nährte auch in Pommerns Hauptstadt den aufständischen Geist, dem wir in jener Zeit nicht bloß im Bauernstande, sondern auch im städtischen Bürgertum Deutschlands begegnen. Man empfand, daß die bisherigen Zustände nicht mehr haltbar waren, und daß sich eine Beränderung aller Lebensordnungen anbahnte. Wie das aber geschehen solle, welcher Lebensformen der neue Geist bedürfen werde, darüber war man noch völlig im unklaren.

Daß sich der Geist der Unzufriedenheit auch gegen die Kirche wandte, kann nicht wundern; umspannte doch diese das gesamte Kulturleben des Mittelalters. Nicht allein auf dem religiösen, sondern ebensosehr oder noch mehr auf den übrigen Lebensgedieten bildete sie eine beherrschende Macht.

2. Welche Bedeutung die Kirche im Stettiner Leben gewonnen hatte, laffen uns schon die zahlreichen firchlichen Gebäude und Einrichtungen erkennen, die wir in der nach unfern beutigen Begriffen doch nur fleinen Stadt finden. Auf bem Marienplat, wo heute das alte Marienstiftsgymnasium ist, befand sich die Marienfirche, damals "bie schönste Bierde Stettins". Richt weit davon entfernt, ungefähr an ber Stelle ber beutigen Schloßfirche, ftand die St. Dttenfirche, die eigentliche Soffirche. Beide waren sog. Kollegiatkirchen, gewöhnlich auch Domkirchen genannt, b. h. Tochterkirchen der bischöflichen Rathedrale in Rammin5). Un jeder diefer beiden Rirchen bildeten die Beiftlichen, die Ranonifer oder Domherren hießen, ein Rollegium oder Kapitel mit förperschaftlichen Rechten. Der Dekan von St. Marien hatte die Dberleitung der beiden Stifte und war zugleich Archibiakonus von Stettin, b. h. Stellvertreter bes Bischofs und als solcher bas Saupt ber Stettiner Geiftlichen.

Eine Parochie hatten die Kollegiatkirchen in der Regel nicht; die Marienkirche scheint jedoch eine Ausnahme gebildet zu haben. Hiervon abgesehen gab es in Stettin drei eigentliche Pfarrkirchen: Jenseit des Wallgrabens, also außerhalb der Stadt lag die Peter = und Paul = Kirche⁶); es war Stettinsälteste Kirche, vom Bischof Otto von Bamberg gegründet. Das Pfarrbesetzungs recht besaß das Marienkapitel, ebenso wahrscheinlich das an der heute nicht mehr vorhandenen Nikolaikirche. Sie lag auf dem jezigen Neuen Markt neben dem alten Kathaus. Stettiner Seefahrer und Kausleute, die damals meist in jenem

Stadtteil wohnten, follen sie gegründet haben?). Die Sauptpfarr= firche war schon damals die Satobifirche. Gin aus Bamberg eingewanderter, in herzoglichem Dienste stehender Edelmann, Jatob Beringer, hatte fie im Jahre 1187 als erfte Rirche der Deutschen in Stettin gegründet und das Eigentumsrecht dem Benediktinerkloster St. Michael bei Bamberg übertragen8). Bamberger Rlosterbrüder versahen daher die geistlichen Geschäfte der Kirche. Sie blieben dabei Glieder des Konvents ihres Rlofters und lebten nach Mönchsart gemeinsam unter Aufficht eines Bruders, der die Rechte des Pfarrheren ausübte und den Titel Prior führte, den sonft nur der Vorsteher eines Rlofters hatte. Ihm ftand ein Unterprior zur Seite, der ihn unterstüten und vertreten mußte, wenn er bei wichtigen Angelegen heiten nach Bamberg reifte. Zwischen den Klosterbrüdern bei St. Jakobi und dem Bamberger Konvent bestand ein reger Bertehr. Die Stettiner Brüder wurden häufig abberufen und andre an ihre Stelle gesandt; auch bestimmte Abgaben, die sie regel mäßig ans Rlofter zu liefern hatten, z. B. Bienenwachs zu Rerzen, machten öftere Reisen nötig. Bur Saltung der Dienftpferde, die sie dazu brauchten, soll nach alter, nicht unglaubwürdiger Ueberlieferung auch ein Pferdestall auf dem Priorats= gehöft, und zwar an der Stelle des heutigen Pfarrhauses gestanden haben9). Das Prioratshaus ist übrigens noch vorhanden als das älteste mittelalterliche Gebäude Stettins; es ift das alte Pfarrhaus, das vor wenigen Jahren erneuert wurde und jest als Gemeindehaus von St. Jafobi dient10). — Mit der Zeit hatte ber Rat besondere Beziehungen zur Jakobifirche, wie zur Nikolaifirche, gefnüpft. Er hatte 3. B. bei der Ernennung des Priors und beffen Predigers das Recht der Ablehnung der Berfonen gewonnen. Dafür hatte er ber Rirche feinen Schut zugesagt. Diefes Berhältnis erhielt bei Beginn ber Reformationsbewegung große Bedeutung.

Die übrigen Kirchen Stettins waren teils Kloster-, teils Hospitalfirchen. Ohne Klöster und Hospitäler ist das firchliche Leben des Mittelalters ja nicht denkbar. Das älteste Stettiner Kloster war das der Franziskaner. Bettelmönche aus Westsfalen sollen es gegründet haben. Die Johannes dem Täuser geweihte Klostersirche durfte als solche keinen Turm haben; nur

eine kleine Glocke im Dacheeiter rief die Klosterbrüder zu den Betstunden. War jedoch einmal das Interdikt über die Stadt verhängt, sodaß alle Kirchenglocken schweigen mußten, dann hatten die Franziskaner oder grauen Mönche, wie die Barfüßer nach ihrem graubraunen Ordensgewande hießen, das Borrecht, ihr Glöckein für alle erklingen zu lassen. Diese Johanneskirche steht noch heute als das "in seinen ursprünglichen Umfassungswauern älteste Stettiner Kirchengebäude", jest freilich halb versfallen, nachdem sie i. J. 1899 wegen angeblicher Baufälligkeit geschlossen worden ist.

In der Mönchenstraße, bis an die Gr. Wollweberstraße reichend, standen Klostergebäude, die erst in den letzten Jahrszehnten des 15. Jahrhunderts entstanden waren. Es war das Kloster der Karmeliter; "weiße Mönche" nannte man sie, weil sie über ihrer dunkelbraunen Kutte ein weißes Skapulier (ein aus Brusts und Kückenstück bestehendes Obergewand) trugen. Ob die Stettiner Brüder vom Berge Karmel zu den beschuhten oder zu den Barsüßer Karmelitern, d. h. zu den milderen Konsventualen oder zu den an den alten, strengen Ordensregeln sesthaltenden Observanten gehörten, wissen wir nicht. — Bon der der hl. Unna geweihten Klosterstriche war bei Beginn der Ressormation erst der 1509 begonnene hohe Chor fertig.

Bor der Stadt auf einer Anhöhe im Dorfe Grabow lag ein Kartäuserkloster "Gottes Gnade", mit Mönchen aus dem Kloster "Marien-Che" bei Kostock besetzt; der Bolksmund nannte es einsach "Kartaus"". Nicht weit davon entsernt besand sich ein Nonnenkloster, das der Maria Magdalena zu Ehren gestistet war. Es gehörte zum Zisterzienser Orden, der in Pommern sehr verbreitet war und das Verdienst hat, im nordöstlichen Deutschland für die Ausbreitung deutscher Kultur erfolgreich gewirkt zu haben. Der setzte Kest jenes Jung frauenst so floster kar im Jahre 1904 vom Erdvoden verschwunden; es war die ehemalige Klosterkirche an der Junkerstraße, den meisten Stettinern wohl noch als Artillerie Zeughaus oder Arsenal bekannt.

Wie die Bettelorden, so waren auch die Spitäler des Mittelalters eine Frucht der Bewegung, die Franz von Assisi hervorgerusen hatte. Er hatte den Sinn für die Werke christlicher Barmherzigkeit in hohem Grade geweckt. In den Hospitälern kam die mittelalterliche Liebestätigkeit so recht zur Entfaltung. Sie waren die Form, in der sich die geregelte Armen- und Arankenpsseg jener Zeit äußerte, und daher für die Städte ein dringendes Bedürfnis. Im Hospital fand "der gemeine Mann" in Krankbeit und Alter eine Zusluchtstätte. Dazu kamen Arme und Kranke auf den Straßen, die der Hilfe und Pflege bedurften. Die an Wohlstand wachsenden Städte sahen bald ihren Stolz darin, große und gut eingerichtete Hospitäler zu haben. So sinden wir auch in fast allen Städten Kommerns solche Anstalten der christlichen Liebestätigkeit; meist trugen sie den Namen St. Spiritus, zum hl. Geist.

Das Stettiner ,altberühmte Spital St. Spiritus"13) lag unmittelbar vor dem nach ihm benannten Beiligengeift-Tor, alfo außerhalb ber Stadt, etwa an der Stätte des heutigen neuen Säuferblocks nördlich der Sauptpost. Es bestand aus einer Anzahl Gebäuden, die teils zu Wohnungen, teils als Ställe und Scheunen zu Wirtschaftsräumen dienten. Daneben lag die Hofvitalkapelle mit einem Kirchhof. Auf diesem stand unter einer großen Linde noch ein besonderer Predigtstuhl. Das Ganze war mit einer Mauer umschlossen. Um Vorabend der Reformation war das Hospital, wie die meisten seiner Art, hauptfächlich zum Versorgungshaus für alleinstehende, alternde und arbeitsunfähige Männer und Frauen geworden. Man taufte sich dort oft schon in den guten Tagen des Lebens eine Pfründe, um in den bosen oder im Alter ein sicheres Unterkommen zu haben. Auch der wohlhabende Bürger wählte nicht selten das Spital zu seinem Altersheim. Aber es wurde "feiner henein gelassen, er muß sich mit 25, 30 ebber 50 gulben heneinkouffen".

Bor dem Passauer Tore, etwa in der Gegend des heutigen alten Offizierkasins in der Lindenstraße, lag ein zweites Hospital, das St. Fürgen=Stift mit Kapelle. Es hatte ursprünglich zur Aufnahme "armer, mit Aussatz und andern abscheulichen Krankheiten Behafteter" gedient, lag darum außerhalb der Stadt und bildete einen mit Mauern umschlossenen Hos, der sich nebst Garten vom Passauer dis zum Heiligengeist=Tor in der Größe von saft einem Morgen erstreckte. Auch Kirche und Kirchhosbesanden sich innerhalb der Stiftsmauer. Am Ausgang des Mittels

alters, als sich der Aussatz in Europa längst verloren hatte, war auch dieses klosterartig abgeschlossene Hospital im wesentlichen zu einer Pfründenanstalt geworden. Neben Behausungen für sieche und altersschwache Arme hatte es noch Wohnungen für 16 Prövener, deren Lebensunterhalt ein ausgedehnter landwirtsschaftlicher Stiftsbetrieb vermittelte.

Mangelhaft und unsicher sind unsre Kenntnisse von dem St. Gertrudstift auf der Lastadie. Für fremde Reisende und Kranke bestimmt, war es der hl. Gertrud, der Tochter Pepins von Landen, des Stammvaters der Karolinger, gewidmet, weil Gertrud als Beschützerin der Armen und Reisenden galt. Gertrudshäuser gab es in den meisten größeren Städten. Sie lagen vor der Stadt, in der Regel an einer Hauptverkehrsstraße.

Unser Gertrudstift auf der Lastadie war klein¹⁴) und sehr arm. Es genügte dem Bedürsnis der Fürsorge für die Pilger und Reisenden durchaus nicht. Wie in andern Städten, hatte man darum auch in Stettin noch besondere Pilgerhäuser oder Elenden herbergen gegründet. "Elende" hießen im Mittelalter die Fremden und Heimatlosen, die Pilger und anderen Reisenden. Sine solche Herberge und Pslegestätte "für arme Durchreisende, Schifsbrüchige und andere breßhaftige Leute und arme Kinder" (Waisen) lag in der Fuhrstraße und hieß Elendshof. Es ist der heutige Johanneshof. Sin zweites Elendshaus scheint in der Baumstraße gelegen zu haben, und ums Jahr 1500 wird wiederholt ein Elendenhospital oder Gasthaus St. Elisabeth vor dem Mühlentor erwähnt, worüber wir aber sonst keine weitere Kunde besigen. Das Mühlentor stand ungefähr da, wo sich heute das Denkmal des alten Friß am Königstor besindet.

An der Ecke des Rödenberges und der Heiligengeist-Straße, heute Rosengarten Nr. 45, lag ein Haus, worin einige alte Witwen unterhalten wurden. Es hieß Pinsehaus, wohl weil es ein Stettiner Bürger Pinse gestiftet hatte. Nähere Nach-richten über diese Stiftung fehlen uns bis jest.

Etwas weiter aufwärts auf dem Rödenberge, heute Rosengarten Nr. 68/69, lag das Beginenhaus, Schillingskonvent genannt, zweifellos weil der Stifter oder die Stifterin des Hause Schilling geheißen hatte¹⁵). Die Beginenhäuser waren in den Niederlanden entstanden und hatten sich auch in Deutsch

land rasch verbreitet als Zusluchtsstätten für arme, alleinstehende, unverheiratete Frauen. Die Insassen eines Hauses bildeten einen Konvent. An ihrer Spize stand in der Regel eine Meisterin, von den Schwestern selbst gewählt. Die Beginen standen meist unter dem Schutz der Franziskaner. Auch in Stettin scheint das der Fall gewesen zu sein. Nicht allein die Lage des Hauses in der Nähe des Franziskanerklosters läßt dies vermuten (ansangs soll jenes dem Kloster noch näher, nämlich in der Heiligengeist-Straße, gelegen haben), auch bei der Kirchensvisitation. 1539 heißt es ausdrücklich: Die Beginen sollen "irem orden nach die kranken des closters warthen".

Bon dem religiösen und firchlichen Sinne der Stettiner Bürger zeugte auch eine Kapelle vor dem Passauer Tore, die "Ferusalem" hieß; mit ihr war zugleich eine Bikarie verbunden. Beides war eine Stiftung des Stettiner Bürgermeisters Michel von Buren und seiner Chefrau Margarete, die 1506 als Patrone der Kapelle und Vikarie urkundlich erwähnt werden 16). Solche "Ferusalem"-Kapellen gab es u. a. auch in Stargard vor dem Phritzer Tore und in Schivelbein. Sie waren wohl aus Anlaß einer Pilgersahrt der Stifter nach dem hl. Lande gegründet worden und sollten an Fesu Leidensstätte auf Golgatha erinnern, weshalb sie auch außerhalb der Stadt lagen.

Diese und die andern bereits erwähnten versönlichen Stiftungen führen uns zu den vielseitigen Aeußerungen der volks = tümlichen Frommigkeit. Gin firchliches Gemeindeleben, worin sich die Frommigkeit betätigen tann, gab es im Mittelalter nicht. Die Kirche war Anstalt; die darin handelnden Personen waren die Geistlichen; die Laien bildeten den Gegenstand der Behandlung. Wohl gab es Parochien oder Kirchspiele; aber sie waren nur Amtsbezirke für die Pfarrgeiftlichen, nicht wirkliche Gemeinden als Gemeinschaften des Glaubens und der Liebe. Wo aber lebendiges Chriftentum ift, da wiffen sich die einzelnen Glieder als Brüder und suchen den Brudersinn zu betätigen. Bietet die Kirche keine Gelegenheit dazu, so wird sich dieser in andern Berbindungen auszuwirfen bemüht fein. Daber finden wir im Mittelalter eine Menge freier Genoffenschaften oder Bruderschaften, in benen die Laienfrommigfeit eine äußere Gestalt gewann. Sie wählten sich einen oder mehrere Schutsheilige und verbanden sich mit irgendeiner Kirche. Da hatten sie dann ihr Begräbnisrecht, ihre Kerzen oder ihren Altar, ihre Messen und Feste, vielfach auch ihren besonderen Priester.

Fast durchweg waren die Berufsgenoffenschaften, die Gilben, zugleich auch firchliche Bruderschaften. Die Seglergilbe ber Stettiner Raufleute bildete die St. Nitolaus-Bruderschaft. Innerhalb dieser Gilbe hatten sich die einzelnen Gruppen noch zu besonderen religiösen Bruderschaften verbunden, entsprechend ihren wirtschaftlichen Sonderbestrebungen. Die Draker, die Falfterbound die Elbogenfahrer nannten sich Marienbruderschaft; während die Bornholmfahrer 1499 als St. Unnen-Bruderichaft erwähnt werden17). Die Krämer fommen als St. Erasmus-Bruder= schaft in ber Rifolaifirche vor. Die Gilbe der Barbiere nannte fich St. Cosma et Damiani-Bruderschaft; fie hatte fich die Schutzbeiligen der Aerzte und Apothefer zu ihren Batronen gewählt. Die übrigen Sandwerkergilben scheinen ber Schutheiligen entbehrt zu haben; Bruderschaften bilbeten fie wohl alle. Bir erseben bas schon aus ben Altaren, Rapellen usw., Die sie in den Rirchen hatten. In der Jakobikirche allein hatten Mtäre die Bäder, Baber, Barbiere, Golbichmiebe, Safen, Rannengießer, Knochenhauer, Müller, Reeper, Repschläger, Schmiebe, Schneider, Schuhmacher und Wollenweber, in der Petersfirche die Fischer.

Auch wer nicht in einer Gilbe war, tat sich mit Berufsgenossen oder Gleichgesinnten zu einer Bruderschaft zusammen.
So die zahlreichen Gesellen. Ihre Bruderschaften verfolgten
zunächst einen religiös-kirchlichen Zweck, daneben aber auch den
der Unterstützung in Krankheit und andern Notfällen, sowie oft
auch der Geselligkeit. Bei den Beerdigungen ihrer Genossen
entsalteten diese Bruderschaften ihren ganzen Pomp mit Bahrtüchern, Kerzen und Lichterbäumen. Die Brüder trugen selbst
die Leiche; von Nichtgenossen zu Grabe getragen zu werden,
galt als Schande. Die andern Mitglieder mußten solgen; wer
ausblieb, hatte eine Geldbuße in die gemeinsame Kasse zu
zahlen. Bei der Beerdigung wurden auch die Seelenmessen in
der Kirche der Brüderschaft gelesen, und jährlich an bestimmten
Tagen gedachten die Brüder ihrer Heimgegangenen.

Eine Bereinigung von gelernten und geprüften Arbeitern war die St. Laurentius-Bruderschaft ber Träger. Sie hatte außer zur Jakobi- auch zur Peterskirche Beziehungen, wie das auch bei einigen andern Bruderschaften der Fall gewesen zu sein scheint.

An St. Georg, St. Jakobi, St. Nikolai und St. Marien finden wir fog. Ralande. Auch das waren Bruderschaften; ursprünglich Standesvereinigungen ber Pfarrgeistlichen, hatten sie im Laufe der Zeit meist auch Laien aufgenommen und damit ihren Zweck auch auf Kranken- und Armenpflege erweitert. Solche Ralande hießen dann oft Armenkalande, während die jog. Herrenkalande nur aus geistlichen Mitgliedern bestanden18). Der St. Georgstaland war ein Armentaland, der für feine Berfammlungen ein eigenes Saus bejag. Un feiner Spite stand, wie auch in andern Städten, ein Borftand aus drei bis vier Geistlichen, von denen einer der Dechant oder Vorsitzende und ein andrer ber Rämmerer oder Schapmeister war. Ihren Namen hatten die Ralande daher, daß die Mitglieder sich ursprünglich an jedem ersten Monatstage (lateinisch Calendae) zu versammeln pflegten. Diese Zusammenkunfte wurden mit einem feierlichen Hochamt begonnen und nach Art der Gilden= versammlungen mit einem gemeinsamen Mable geschlossen. Allmählich war dieses zur Hauptsache geworden und in Völlerei und Zechgelage ausgeartet, sodaß Kalandsbruder und Zechbruder, "talendern" und zechen gleichbedeutend wurden.

Einem rein religiösen, nicht einem beruflichen Zwecke diente die Elendenbruberschaft¹⁹). Sie war eine Vereinigung von Bürgern, die sich der armen Elenden, d. h. Fremden in der Stadt annahmen, freilich weniger für deren leibliches Wohl, als für das Seelenheil und ein ehrliches Begräbnis sorgend. Diese Bruderschaft besaß in der Jakobifirche eine Vikarie, deren Priester die verstorbenen Elenden zu beerdigen und für sie Seelenmessen, Vigilien und dergl. zu halten hatten.

Besonderer Beliebtheit erfreute sich die Marientiden= Bruderschaft und erhielt daher reiche Zuwendungen. Sie hatte den Zweck, an den zahlreichen Mariensesttagen in den Kapellen und an den Altären, die zu Ehren der Mutter Gottes gestistet waren, Hymnen singen und Messen lesen zu lassen. — Eine Fürsten= und Adelsbruderschaft Mariä Verkündigung zeigt unz, wie sehr auch in jenen Kreisen das Bedürsnis der genossenschaft= lichen Vereinigung vorhanden war. Bogislav hatte diese von seinem Vater Erich 1473 gestisstete Bruderschaft 1491 von Kleins Bukow an die St. Ottenkirche in Stettin verlegt. Es war eine ordensartige Genossenschaft, die der Verehrung der Jungfrau Maria wie auch den Vitwen und Waisen, den Armen und Unmündigen dienen sollte.

Die Schütenbruderschaft, die hl. Dreifaltigkeits=, die hl. Leichnams=, die Zehntausend Ritter= und Elftausend Jungfrauen= Bruderschaft waren ebenfalls rein religiose Vereinigungen. Sicher gab es beren noch mehr in Stettin, wenn wir auch keine Runde von ihnen haben; denn die Zahl der Bruderschaften war am Ausgang des Mittelalters ungeheuer groß. Ohne Zugehörigkeit zu einer solchen war damals ein religiöses und firchliches Leben faum bentbar. Man barf annehmen, bag fast jeder Bürger irgendeiner bruderschaftlichen Verbindung angehörte. Er gewann dadurch neben manchen äußeren Vorteilen vor allem eine wertvolle Büraschaft für das Beil der Seele. Denn alle diese reli= giösen Bruderschaften waren hauptsächlich Bersicherungsanstalten für das Seelenheil nach dem Tode. Die verheerenden Seuchen bes Mittelalters, die grellfarbigen Schilderungen der Höllenqualen und des Fegeseuers, die die Kirche in Wort und Bild zu geben nicht mude wurde, hatten die Sorge um bas Seelenheil zu Ausgang bes Mittelalters ungemein gesteigert. Begierig ergriff man die Mittel, die die Kirche darbot, Geelenmeffe, Memorie, Bigilie und bergl., die man mit bem Ramen Seelgerat gufammenfakte: auch die Lehre von den guten Werken fand, wie kaum zuvor, empfängliche Bergen. Um bie arme Seele aus bem Fegefeuer zu erretten, nahm man die größten Opfer auf fich. Aber wie der einfältige Rranke fich eine größere Wirkung von ber Arznei verspricht, wenn er diese in möglichst großer Menge nimmt, so glaubte man die Wirkung der firchlichen Silfsmittel burch die Massenhaftigkeit ihres Gebrauchs steigern zu können. Die Bruderschaften boten hierzu die beste Möglichkeit. Was der einzelne nicht vermochte, das konnte er durch die Bermittlung ber Genoffenschaft, der er angehörte. In dieser wurden die geistlichen Schätze gleichsam gesammelt, und jedes Mitglied erhielt Anteil an den guten Werken der anderen Brüder.

Die Bruderschaften haben ben Schenkungen und Stiftungen

an bie Kirche, ber Liebestätigkeit und ben firchlichen Leiftungen aller Art zu der Blüte verholfen, in der wir sie am Borabend ber Reformation sehen. Die großartige christliche Liebestätig= feit, die umfangreiche Armen- und Krankenpflege jener Zeit nötigt uns Bewunderung ab. Aber es war doch keine echte driftliche Bruderliebe, kein felbstloses Erbarmen. Ueberall war ber Lohngebanke der Beweggrund. Man hoffte mit folcher Betätigung einen Vorteil für eignes ober fremdes Seelenheil ju gewinnen. Die Stiftungen, die allgemeinen wie die für einzelne Bedürfniffe, 3. B. für ein befferes Mahl ber Siechen, für Beijung und Beleuchtung eines Spitals, waren meist mit Bedingungen verknüpft: die Rranten mußten bafür bestimmte Gebete für bas Seelenheil ber Stifter halten, die Bifare besondere Seelenmeffen lefen. Der Zwed ber Gabe lag alfo weniger in ber Berforgung ber Armen, als in der Aufspeicherung guter Berke, und je reicher die Gabe, besto größer das Berdienst des Gebers.

Besonders zahlreich waren die Stiftungen von Altären und Bifarien. Solche einem ober mehreren Beiligen geweihte Nebenaltäre, an benen für die Stifter oder beren Familien ober fonst bestimmte Bersonen Seelen- und Gedachtnismessen gelesen wurden, befanden fich entweder in fleinen Seitenkapellen, wie sie die Sakobikirche noch beute zeigt, ober sonst an geeigneten Stellen, zu ben Seiten bes Hochaltars ober an Pfeilern ber Rirche. Die Bifarien waren Stiftungen von Bargeld oder Liegenschaften zur Besolbung von Silfsgeiftlichen (Bitaren), bie an den Altären die gestifteten Meffen zu lefen hatten. In der Sakobi= firche sollen im ganzen 52 Altäre und 27 Rapellen gewesen sein. Die Bahl ber Bifarien war bedeutend größer, ba an einem Altar oft mehrere Bifarsftellen errichtet wurden. Ueber 80 Bitarien laffen fich in St. Jakobi nachweisen. In ber Nikolais firche waren 1568 noch 8 Kapellen und 11 Altare; früher sind ihrer aber sicher noch mehr gewesen. In St. Otten find uns 10 Nebenaltäre bekannt. Auch in der Jürgenkirche werden 5 Megaltare mit je einem Bifar und in St. Gertrud wenigstens eine Bikarie bezeugt.

Die Fülle von Kapellen und Altären, Messen, Festen, Gebeten, Liebern usw., die den Heiligen zu Ehren gestiftet wurden, zeigt uns, wie der Deiligendienst in Stettin im Werte



ftand. Die Beiligenverehrung hatte gegen Ausgang bes Mittelalter3 allgemein ungeheuer zugenommen. Man begnügte sich nicht bloß mit ben längst verehrten Seiligen; ber gesteigerte religibje Trieb, das Berlangen nach immer neuen Mitteln, um bes Beils gewiß zu werden, fand auch neue Beilige, die man bisher fast nicht gefannt hatte. So nahmen auch die Stettiner Rartauser 1515 ben Stifter ihres Orbens, den hl. Bruno, in ihre Litanei auf und vermehrten dadurch die lange Roihe der Nothelfer, benen die Frommen Stettins ihr Bertrauen ichenkten. Da finden wir den hl. Abalbert, Alexis, Andreas, Antonius, Bartholomäus, Bruno, die Gebrüder Cosmas und Damianus, Egibius, Erasmus, Fabian, Gregor, Jatobus, Jodutus, ben Täufer wie ben Evangeliften Johannes, 3vo (ben Schatherrn ber Juriften), Laurentius, Leonhard, Martus, Matthias, Mauritius, Nikolaus, Otto, Baulus, Betrus, Philippus, Gebaftian, Stephan, Theobalbus, Thomas, die zehntausend Ritter und elftausend Jungfrauen, die hl. Agnes, Apollonia, Barbara, Dorothea, Elifabeth, Gertrud, Helena, Katharina, Maria Magdalena, Margarete u. a. In erster Linie stand natürlich die Jungfrau Maria. Seitbem aber Bapft Sixtus IV. 1477 und 1483 bie Lehre von ber fündlofen Geburt der Maria empfohlen hatte, nahm auch der Unnenkultus ben größten Aufschwung20). Ja, die Mutter der himmelskönigin, die "Großmutter Gottes", wurde die eigentliche Modeheilige und überstrahlte vielfach ben Ruhm ihrer Tochter. "Hilf, liebe St. Anna; ich will ein Mönch werden!" rief Luther 1505, als er in Todesgefahr war, und erfüllte vierzehn Tage barauf bas Gelübbe. "St. Unna war mein Abgott", befannte er später. Auch in Stettin fand bie Berehrung diefer Beiligen Eingang. Die Rarmeliter weihten ihr neues Kloster der hl. Unna, das mit biesem Ramen seit 1495 erwähnt wird. Gin Mtar ber hl. Unna wird 1493 in ber Jakobikirche genannt, 1496 auch eine Unnenfapelle, und 1505 wurde dem Organisten von St. Jatobi gegen die Berpflichtung, jeden Mittwoch morgens zur St. Unnen-Meffe auf der Orgel ju spielen, eine Bude auf dem hil Geiftberge vermacht, ebenso dem Kalkanten. Man darf wohl annehmen, daß damals erft jene Messe gestiftet worden ift, wahrscheinlich von ben Bornholmfahrern, die 1499 als St. Unnenbruderschaft urfundlich auftauchen.

Die Reliquienverehrung bagegen scheint in Siettin keinen Anklang gesunden zu haben. Wenigstens machte ein Teil von den Armen des hl. Heinrich und von der Schulter der hl. Kunigunde, die das Bamberger Kloster im 15. Jahrhundert der Jakobikirche schenkte, auf die Stettiner wenig Eindruck. Daß sich ein Haupt von den Elstausend Jungfrauen und ein Arm der Zehntausend Ritter, die in der Rikolaikirche ausbewahrt wurden, größerer Verehrung erfreut hätten, darf billig bezweiselt werben.

Das beweist nun freilich noch nicht, daß die Stettiner frei vom Aberglauben waren, der zu jener Zeit allgemein so üppig ins Rraut ichoff. Der Zuspruch beiliger Bunderstätten zeigt eher bas Gegenteil. Bem die Reise nach weit berühmten Ball= fahrtsorten zu fostspielig oder beschwerlich war, fand auch ichon im heimischen Pommern Gelegenheit zu Beiligtumsfahrten. Gelbst in der nächsten Rabe Stettins gab es beilige Drie, Die Bilgerscharen an sich zogen: Das Dorf Binow mit seinem heilfräftigen Seewasser und die Bunderkapelle in Sabow bei Naugard. Die Stettiner Beginen zogen es aber vor, alljährlich in der Ofterzeit die blutschwitende Softie im brandenburgischen Sternberg aufzusuchen21). Die Kartäuser bor Stettin erwirkien sich von bem Ablagframer Marinus de Fregeno die Freiheit, an abgelegene Orte wallfahrten zu können; die Berwarnung bes Orbenskapitels hiergegen half nicht viel. Bischof Beneditt von Rammin verbot zwar 1492 den Besuch der Ballfahrtsorte ohne bischöfliche Genehmigung, damit "ber Abgötterei fein Raum" gegeben wurde - und dies Berbot bezog sich wohl nicht nur auf Klerifer, sondern auch auf Laien -; aber damit war bem Uebel noch nicht gewehrt. Bielleicht meinte es ber Bischof auch gar nicht so ernst, sondern wollte nur den Abfluß des Gelbes aus bem Lande verhindern. Denn im letten Grunde dienten auch Bundersucht und Aberglaube ebenso wie der Bettel bagu, bie Frommigkeitsbetätigung des Bolkes in den der Rirche erwünschten Bahnen lebendig zu erhalten.

Aus demselben Grunde pflegte die Kirche ja auch das Ablaßwesen. Den Kirchenobern ein Mittel, den Säckel zu füllen oder kirchliche Werke zu fördern, war der Ablaß für die Masse des Bolkes eine erwünschte Gelegenheit, der göttlichen

Gnade auf mehr oder weniger bequeme Weise gewiß zu werden. Nach Pommern und auch nach Stettin waren im 15. Jahrshundert wiederholt Ablaßhändler gekommen. Von dem schon erwähnten Marinus de Fregeno, dem späteren Bischof von Kammin, nahmen 1470 auch die Kartäuser vor Stettin Ablaß. Ihr Kapitel war freilich der Meinung, daß sie jenen ebenso gut erhalten könnten, wenn sie um den Kreuzgang ihrer Kirche gingen und vor dem Hochaltar Bußpsalmen oder sieden Paternoster und Avemaria sprächen. In den ersten beiden Fahrzehnten des 16. Jahrhunderts wird wiederholt von dem Erschien von Ablaßhändlern berichtet. So durfte 1516 Johannes Angelus de Arcimboldis, päpstlicher Kotar, mit Herzog Bogisslavs Genehmigung Ablaß verkünden²²). Zwei Jahre später kamen auch die Händler des Erzbischofs Albrecht von Mainz nach Bommern, zweisellos auch nach Stettin.

stellten reine Geldgeschäfte bar. Alle diese Ablässe Nebenher gingen aber auch solche, die bestimmte firchliche Werke fördern sollten. Dahin gehört der Ablaß, den Bischof Magnus von Rammin 1421 für Schenkungen an bas arme Gertrub hospital in Stettin verhieß. Bischof Siegfried ordnete 1445 einen Wechselgesang für jeden Freitag in der Jakobikirche an und versprach jedem, der während jenes Gesanges in der Rirche jugegen ware, einen 40tägigen Ablaß, was der Rat von Stettin dankbar begrugte. Für ähnliche Meußerungen der Frömmigfeit fpendete Bischof Martin Karith im Jubeljahr 1500 eine große Bahl von Abläffen. Ber im Gottesbienft bei bem Gefange "Ehre sei Gott in der Sobe" die Rnie beugte, erhielt 40 Tage Ablah und Bergebung aller seiner Gunden und so noch an fieben andern Stellen bes Gottesbienftes. Ber am Sonnabend unter der Besper mit einem brennenden Lichte vor dem Marienbilbe niederkniete und betete oder bei bestimmten Stellen bes Priestergesanges zugegen war, erhielt je 40 Tage Ablaß, sobaß ein einziger Kirchgang am Sonnabend für 160 Tage Ablaß und Bergebung ber Gunden einbringen konnte. Bahricheinlich bedurfte gerade bie Sonnabend-Besper solcher Mittel, um beffer besucht zu werden. Bierzig Tage Ablaß wurden auch denen jugesprochen, die in feierlichem Zuge den Geiftlichen begleiteten, wenn er bas Sakrament ju einem Rranken trug. Die Briefter sollten in ihren Sonntagspredigten auf diese Gnadengabe eifrig hinweisen. Auch dieser Ablaß war nur ein Mittel zur glanzvolleren Gestaltung firchlicher Lebensäußerungen.

3. Die Kirche des Mittelalters brauchte ein ganges Beer von Beistlichen; benn an den vielen Mtaren mußte g. T. täglich Messe gelesen werden. Die sonntägliche Messe an den Sauptaltären hatten die Pfarrer (Blebane) felbst zu halten. Sie scheinen sich barin aber zuweilen saumselig verhalten gu haben; benn auf ber Snnode, die der Bischof Martin Rarith bon Rammin 1500 in Stettin abbielt, um der Auflösung ber Sitten beim Rlerus und ben Migbräuchen in ber Religions= übung zu fteuern, mußte er baran erinnern, bag die Stadt= pfarrer Conntags felbst Meffe halten follten. Die Unmenge von Messen und Andachtsübungen an den gestifteten Nebenaltären wurden von Vikaren gehalten, die zu diesem Zwecke angestellt waren. Bie groß beren Bahl in Stettin gewesen ift, läßt sich nicht genau sagen. An St. Jakobi allein waren ihrer etwa 50 bis 60; an den andern Rirchen waren est freilich bedeutend weniger. Wir werden aber nicht zu hoch greifen, wenn wir die Bahl aller Bitare und Raplane auf hunderf schäten. Nehmen wir dazu noch die Domherren an den beiben Rollegiatfirchen (acht an St. Marien und vier an St. Otten) und die Pfarrgeistlichen der andern Kirchen, so wird die Briefterichar Stettins etwa 2 v. S. ber Bevolferung betragen haben, abgesehen noch von den Monchen der Rlofter. - Die Bifare nannte man auch Altariften ober Meffepriefter, weil ihr Pflichtenkreis sich wesentlich auf den Altar- oder Messedienst beschränkte. Mit Predigt und Seelsorge hatten sie nichts zu tun. Diese lag ben Pfarrherren ob, und für jene waren in ben Städten meift besondere Raplane angestellt. In St. Jakobi gab es einen "Bredigeraltar", vermutlich eine Stiftung ber Brediger ber einzelnen Rirchen. In St. Marien icheint zu Beginn ber Stettiner Reformationsbewegung Rifolaus Hovefch bas Brebigtamt verwaltet zu haben. Wenn auf bem hl. Geiftfirchhof unter einer großen Linde ein besonderer Predigtstuhl stand; jo ift bas ein Zeichen bafür, bag auch im Sofpital, beffen Heine Kirche wohl feine Kanzel besaß, ein Bedürfnis nach Predigten vorhanden war. Auch im Jungfrauenkloster wird 1513 ein "prediker" crwähnt. Gerade in den Klöstern wird die Predigt wohl noch mehr als in den Pfarrkirchen gepflegt worden sein. Denn wenn wir im allgemeinen gegen Ausgang des Mittelsalters einen Aufschwung der Predigt wahrnehmen — es wurde mehr und volkstämlicher gepredigt —, so war dies hauptsächlich den Bettelmönchen zu verdanken. Leider sehlen uns Nachrichten über die Art, wie in Stettin damals gepredigt worden ist.

Die wirtschaftliche Lage des niederen Klerus und besonders ber Vikare war meift kläglich genug: benn die Mekskiftungen gewährten nur ein fummerliches Einkommen. Selbst die geringen Stiftungszinsen kamen den Inhabern der Stellen nicht voll zugute: auch die Pfarrherren nahmen davon einen Teil für sich. Bei St. Jakobi flossen die Einkünfte aus den verschiedenen Vikarien der Kirche in eine gemeinsame Rasse. Aus dieser erhielten die Vikare ihren Anteil. der Prior aber den boppelten Teil, ohne daß er dafür das Geringste zu leiften hatte. Außerdem mußte noch für die Verleihung einer Vifarie eine besondere Gebühr an die bischöfliche Rasse, in der Regel ein Gulden, gezahlt werden23). Um ihr Einkommen aufzubessern, suchten die Hilfsgeistlichen oft zwei oder mehr Altarstellen in verschiedenen Kirchen zu erlangen; zuweilen finden wir dieselben Vikare auch an zwei Altären in der gleichen Kirche. In diesem Falle mußten für die bischöfliche Erlaubnis zwei Gulden gezahlt werden. Manche Vikare verwalteten ihre Stelle nicht selbst, sondern hielten sich einen Vertreter. So besaß z. B. der Bischof von Rammin 1517 eine Vikarie in St. Jakobi, die die Altermänner der Segler zu verleihen hatten. Natürlich hat er die Stelle durch einen Vertreter verwalten laffen.

Die Unsitte, sich im Amte ständig vertreten zu lassen, war ties eingewurzelt. Viele Geistliche genossen nur die Einstünfte ihrer Stellen, ohne sich um die Verwaltung zu kümmern. Dabei mußte natürlich das Pflichtgesühl Schaden nehmen. Am meisten trug zu jener Erscheinung die Pfründen in einer Haufung bei. Die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand war zwar verboten; aber man hatte einen Ausweg gefunden, indem man einsach mehrere Stellen vereinigte. Damit flossen auch beren Einkünfte zusammen. So war die Pfarre in Mandelkow

famt ber Tochterfirche Rarow mit der Jafobifirche in Stettin verbunden. Der Brior also ließ jene beiden Dörfer durch einen von ihm burftig besoldeten Pfarrvitar geiftlich verforgen, mahrend er selbst bas Einkommen ber Pfarre in die Tasche stedte. Besonders bei den Kanonifern hatte wie überall, so auch in Pommern und Stettin die Benefizien- und Pfründenhäufung einen außerordentlichen Umfang angenommen. Bergog Bogislav benutte diefes Uebel, um sich billige Beamte zu verschaffen. Er nahm jur Berwaltung feiner Ginfunfte vielfach Geiftliche, benen er feine besondere Bezahlung zu geben brauchte, sondern Pfründen verlieh. Die herzoglichen Beamten ließen diese Stellen bann burch ichlecht bezahlte Bifare verwalten ober verfauften fie auch wohl an andre Geiftliche. Bas Bunder, wenn man ben geiftlichen Beruf schlieflich als ein Gewerbe ansah, bas man möglichst gewinnreich gestalten muffe. Der Geelforgeklerus, b. h. bie Bfarrer und Raplane, suchten ihr Ginkommen zu erhöhen, indem fie fich die Umtshandlungen und vor allem bas Beichtehören möglichst teuer bezahlen ließen. Der Bischof verbot 1492 ben Brieftern zwar, die Absolution zu verfaufen und die Armen fo hoch ju beschweren; gegen die Säufung und ben Berkauf von Pfründen aber konnte und wollte er auch wohl nichts fagen.

Die Lage ber Pfarrgeiftlichen wurde noch durch die Uebergriffe der Bettelmonche erschwert. Diese hatten feine festen Einfünfte, fondern waren auf die Bunft und Spenbeluft ber Laien angewiesen, nutten nun aber ihre mancherlei geiftlichen Borrechte, fo gut fie nur tonnten, aus, um die Gemuter und offenen Sande ber Bürger ihrem Rlofter zuzuwenden. Sie griffen in ben pfarramtlichen Wirkungstreis über, indem fie bie Seelsorge mit beren außeren Borteilen an sich zu bringen suchten. Dadurch entstand zwischen dem Pfarrflerus und ben Mönchen ein wirtschaftlicher Rampf, ber anderswo, vor allem in Beft= und Gubbeutschland erbitterter als in Stettin war, aber doch auch hier wiederholt hervortrat. Bereits gegen Ende bes 14. Jahrhunderts hatte der Prior von Jakobi einen Streit mit dem Franziskanerklofter ausgesochten, weil die Monche außerhalb ihres Rlofters Rrante besuchten, beren Testamente machten und Begräbniffe vollzogen. Die bereits erwähnten Synobal= statuten von 1492 verordneten, die Franziskaner sollten nicht mehr mit kirchlichen Aemtern betraut werden; kein Bettelmönch sollte sich außerhalb seines Klosters der Kranken annehmen, Beichte hören oder das Sakrament reichen. — Jedenfalls müssen es die Mönche arg getrieben haben; denn gegen sie richtete sich bei Beginn der Reformationsbewegung auch in Stettin der Haß des Bolkes besonders stark.

All die Abgaben und Opfer, die die Kirche forderte, wurden unter dem damaligen wirtschaftlichen Druck fühlbarer als früher und riefen eine tiefgebende Erbitterung hervor, je mehr man inne wurde, daß Klerus und Mönche unter dem Deckmantel ber Religion auf die Ausbeutung der Gläubigen ausgingen, um ihren Besitz zu vergrößern. Der wachsende Unterschied von arm und reich lenkte mehr als vorher die Augen auf die Reichtümer der Rirchen und Rlöfter, die die Saupt= geldmächte waren. Den festen Kern des firchlichen Vermögens bildete ein umfangreicher Grundbesit oder Hebungen aus solchem. Das Marienstift hatte Besitzrechte in einer ganzen Reihe von Dörfern. Ihm gehörte auch die sog. Krampe und das Torfmoor in der Nähe von Gollnow. In der Ober wie im Dammschen See hatten die Domherren das Recht freien Fischfangs; im Oderbruch durften sie Heugras gewinnen und Brennholz fällen, das sie auf einem der Kirche gehörigen Holzhof in der Niederwiek aufstapelten. Der ebenfalls bedeutende Besit bes Ottenstifts lag großenteils in der Nähe Stettins und in dem reichen Weizacker bei Phrip. In einer großen Rahl von Ortschaften besaß bas Stift Hebungen. Auch die Jakobi= fir de war "vor Zeiten mit Landgütern, Dörfern und Kornpachten überflüffig versehen". Bieles davon war freilich verloren gegangen; wieviel zu Beginn der Reformation noch vor= handen war, läßt sich nicht ganz genau feststellen. Noch weit größer war der Besit der Klöster. Auch die Spitäler St. Spiritus und St. Jürgen waren durch Brundbesit oder auf solchem ruhende Kornpächte, Zinsen und andere Lieferungen sicher gestellt.

Durch die vielen Stiftungen und Vermächtnisse besonders im 15. Jahrhundert waren die Kirchen, Klöster und Spitäler genötigt worden, ihr anwachsendes Barvermögen nugbringend anzulegen. Das Zinsnehmen war zwar kirchlicherseits verboten;

aber man wußte sich zu helfen. Man gab die Gelbsummen und ließ sich dafür eine jährliche Rente, nicht selten in Sohe von 7 bis 10 v. H., an Naturalien oder Geld gahlen. Diese Rente war nicht ablösbar und bilbete so für die späteren Geschlechter, die von der geliebenen Hauptsumme aar keinen Nuten mehr hatten, eine dauernde Last. Von den Bamberger Mönchen bei Jakobi, den Kartäusermonchen und den Domherren des Ottenstifts wissen wir, daß sie oft und gern folche Beldgeschäfte betrieben. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß solcher "Rentenfauf" für den geldbedürftigen Grund- und Sausbesitzer die bequemste und oft einzige Gelegenheit war, Geld zu erhalten. Denn da Kirchen und Klöster die Großgeldbesitzer jener Zeit waren, so waren auch nur sie in der Lage, viel Geld auszuleiben. Darum flagte fpater felbst Stettins Reformator, Baul vom Rode, daß durch die Reformation den Kirchen ein großer Teil des Besites entzogen worden ware, so daß der weniger bemittelte Bürger nunmehr oft nicht wüßte, woher er sich das nötige Bargeld für sein Gewerbe beschaffen solle. Andrerseits waren die Rentengeschäfte eine vorteilhafte Bermögensanlage.

Je mehr aber die Städte aufblühten und das Burgertum zum Selbstbewußtsein erwachte, besto mehr fühlte man ben Druck, den die Rirche durch ihre Geldmacht auf das gesamte bürgerliche Leben ausübte. Die Städte erkannten die Gefahr, die für sie in dem übermäßigen Anwachsen des kirchlichen Bermögens lag, und suchten dieser soviel wie möglich entgegenzutreten. In Stettin ftrebte ber Rat zunächst dabin, Ginfluß auf die Berwaltung des Bermögens der Jakobikirche zu gewinnen, wie er ihn bei der Nikolaikirche bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts ausübte. Im Jahre 1504 werden uns vier städtische Kirchenvorsteher von St. Jakobi genannt. Der größte Unstoß an dem Besitz war freilich dadurch nicht beseitigt, nämlich die Befreiung der Geistlichen und der Kirche von allen städtischen Steuern und Laften. Früher hatte man solche Steuerfreiheit ganz in der Ordnung gefunden; je größer aber die Lasten und Abgaben der Bürger wurden, desto unbilliger mußte es erscheinen, daß der Klerus in seinen alken Freiheiten faß und Besitz und Wohlstand mühelos mehrte, ohne an den bürgerlichen Bürden mitzutragen. So hatte 3. B. die

Marienkirche 41 Häuser und Buben in ber Stadt, Freihäuser genannt, von denen sie, so oft jene durch Kauf oder Erbschaft in andre Hände übergingen, eine Umsatz oder Erbschaftssteuer erhielt.

Durch die Steuerfreiheit der Geiftlichen, des firchlichen Besites und ber milben Stiftungen entgingen ber Stadt nicht allein erhebliche Steuerbetrage, sondern auch die personlichen Dienste, wie Rriegsbienst, Bachtbienst ufw., die auf dem burgerlichen Besitz lafteten und für die Stadt unentbehrlich waren. Dazu fam, bag ber Rlerus auch noch Unteil an ber burgerlichen Arbeit und ihrem Gewinn beanspruchte. Die Beiftlichen betrieben "Sandwerf und Sandel, fauften und verkauften einbeimische und auswärtige Erzeugnisse". Besonders der Bierund Beinverkauf icheint eine beliebte Ginnahmequelle gewesen ju fein, nicht etwa blog in Stettin. Sier waren bas Prioratshaus bei Jakobi und der Marienkaland offene Schenken, wo man Bier und Branntwein verkaufte, und zwar mit Borliebe fremdes, 3. B. Dammer Bier. Da die Beiftlichen feine Ginfuhrzölle zu gahlen brauchten, fo fonnten fie bas auswärtige Bier billiger ablaffen und schädigten dadurch den Ratskeller, ber fonft allein bas Recht hatte, frembe Biere und Beine gu führen. Aber auch die einheimischen Brauereien hatten burch ben geringeren Umfat ihrer Erzeugnisse großen Nachteil Davon. Das ichuf viel bofes Blut und führte öfter, fo noch 1536, gu Streitigkeiten.

Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt dem Domkapitel von St. Marien die alten Gerechtigfeiten streitig gemacht, dabei aber den kürzeren gezogen. Doch schon gegen Ende des Jahrhunderts mußten sich die Domherren von St. Otten in einem Vertrage vom 25. November 1493 die sernere Besreiung ihrer Häuser vom städtischen Schoß und Wurthzins gegen Verzicht auf eine jährliche Kente von 20 Mark erkausen. Herzog Bogislav hatte es allmählich dahin gedracht, daß der höhere wie der niedere Klerus zu den staatlichen Steuern herangezogen wurde; selbst die geistlichen Käte des Herzogs blieben davon nicht besreit. Es war natürlich, daß sich dadurch die Erbitterung der Bürgerschaft schließlich zu der entschiedenen Forderung steigerte, wenigstens die reichen Domstifte auch zu

ben bürgerlichen Lasten heranzuziehen. Die Weigerung der Domherren wurde dann, wie auch in andern Städten, der äußere Unlaß zur Resormationsbewegung in Stettin.

Raum minder groß war der Unwille gegen die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Rirche beanspruchte die gerichtliche .Gewalt nicht allein über die Kleriker, sondern in einer ganzen Reihe von Fällen auch über Laien. Berlöbnisse, Chesachen, Batronatsrechte, Zehnten, Testamente und bergl. gehörten bahin. Auf der Stettiner Synode 1500 betonte der Bischof nachdrücklich, daß kein weltlicher Richter über Testamentssachen zu erkennen habe: diese wurden von geistlichen Notaren aufgenommen, woraus der Kirche oftmals ein Vorteil erwuchs. Nicht felten war das Urteil der geiftlichen Gerichte durch Geld zu beeinflussen. Dabei trieb man mit der Anwendung der geistlichen Waffen einen schmählichen Mißbrauch. Wer sich nämlich dem Urteil des geistlichen Gerichts entziehen wollte, der wurde mit dem fog. kleinen oder bischöflichen Bann belegt, d. h. von der Teilnahme an den Sakramenten ausgeschlossen. Das Marienkapitel war mit der Stadt wegen Fischerci= und Solzungsgerechtigkeit, Bier= schenken und anderer Freiheiten in Streit geraten. Da veranlagten die Domherren, daß Rat und Bürgerschaft in den Bann getan wurden. Um aus diesem wieder loszukommen, mußte die Stadt nachgeben (1469)24). Diese Uebelstände der kirchlichen Gerichtsübung wurden umso unerträglicher, je sorgfältiger die städtische Rechtspflege allmählich ausgebildet worden war.

Weniger Anstoß scheint im allgemeinen das sonstige Leben und Treiben der Geistlichen erregt zu haben. Daß der Klerus von oben dis unten damals in allen Ländern an schweren Gebrechen litt, ist bekannt und hinreichend erwiesen. Für Bommern sind schon die amtlichen Statuten der Stargarder Synode von 1492 und noch mehr die der Stettiner von 1500 ein Beweis dafür. Da wird das weltliche Treiben der Geistlichen gerügt und der Besuch öffentlicher Kneipen, das "zu Vollen trinken", das Würfel- und Kartenspiel, die Teilnahme an Jagden und Turnieren, das Tragen weltlicher Kleidung sowie langen Haupt- und Barthaares u. dergl. mehr verboten. "Die Gesetz sind der Spiegel der Sitten; man verbietet nicht, was nie geschieht." Wieweit das gerügte Treiben Burzel gesaßt hatte, läßt sich

freilich nicht sagen. Sicherlich war es nicht allgemein verbreitet. Es gab ohne Zweifel in Stettin wie in Pommern überhaupt viele Geistliche, die sich durch solche Anklagen nicht getroffen zu fühlen brauchten. Andrerseits wäre es ebenso verkehrt anzunehmen, daß die Verordnungen nur wegen vereinzelter räudiger Standesgenossen gegeben worden seien. Hatte doch die Verweltslichung des Durchschnittsklerus im allgemeinen am Ausgang des Mittelalters einen solchen Höhepunkt erreicht, daß sich eine Steigerung kaum noch denken ließ.

Much das Rlofterleben war im Verfall. Die Zeit bes Mönchtums ging ihrem Ende entgegen; es hatte fich überlebt. Die Schuld lag nicht so fehr am Mönchtum selbst, als in den Ber= hältnissen der Zeit. Die Ideale des Klosterlebens schwanden. Die strengen Borschriften waren im 15. Jahrhundert nach und nach gemildert worden, auch in Stettin. Die Rartäuser bort, beren Orden noch als besonders streng galt, waren nicht mehr barauf angewiesen, ihr Leben in den Zellen zu verbringen; sie durften sich sogar außerhalb der Klostermauern in dem neu angelegten und start umwehrten Garten bewegen, ja noch mehr: fie hatten die Erlaubnis erwirkt, an fremde Orte wallsahrten ju können. Dies führte zu bedenklichem Müßiggang, sodaß das Rapitel 1489 streng verbieten mußte, das Rloster zu verlaffen und landstreichend umherzuschweifen. Sand in Sand mit dem Müßiggang ging die Genuffucht. Das Rapitel verordnete deshalb 1494: Die Mönche sollten in ihren Zellen allein effen und ,,nicht zum Gefreg und Geseuff hinferner zu fammen fommen 25).

Ein äußerst wunder Punkt war auch das Verhalten zum 6. Gebot. Die Auffassung jener Zeit war nach dieser Seite hin höchst lax 26). Nicht unwesentlich trug dazu das Leben und Treiben in den Badestuben bei, deren auch in Stettin eine ganze Anzahl war. Bundern können wir uns nicht, daß auch der geistliche Stand von der leichtsertigen Beurteilung des sittlichen Lebens ergriffen worden war. Die Geistlichen waren eben auch Kinder ihrer Zeit, und in der erzwungenen Ehelosigkeit lag ja noch eine besondere Versuchung für sie. Die Provinzials und Diözesanswoden des 15. Jahrhunderts beschäftigten sich sast regelmäßig mit der Frage des Priesterkonkubinats; auch die

pommerschen Synoben von 1492 und 1500 erließen strenge Verbote gegen dieses Aergernis. Sicherlich hat es wie überall so auch in Stettin viele auch in diesem Punkte sittlich untabelige und tüchtige Priester gezeben; ob sie aber die Mehrheit gebildet haben, ist sehr fraglich. Wie weit jener Krebsschaden bei dem Klerus Stettins um sich gegriffen hatte, läßt sich wegen Mangel an Nachrichten nicht sagen; daß er vorhanden gewesen ist, steht sest. Noch 1539 berichtet Paul vom Kode über einzelne Fälle ²⁷).

In den Klöstern stand es nicht besser. Die Kartäusermönche und die Nonnen des benachbarten Jungsrauenklosters besuchten sich gegenseitig unter dem Borwande der Krankheit, sodaß das Kapitel 1504 dagegen einzuschreiten sich genötigt sah ²⁸). Nach alter Ueberlieserung soll zwischen der Kirche des Jungsrauensklosters und der Marienkirche eine unterirdische Berbindung bestanden haben "zum christlichen Umgang" der Kanoniker mit den Nonnen. Das mag böswillige Dichtung sein. Daß es aber solche unterirdischen Gänge anderswo gegeben hat, ist z. B. bei dem Jungsrauenkloster und dem Franziskanerkloster in Phriz nachgewiesen ²⁹).

Wollen wir diese sittlichen Schäden des Klerus billig beurteilen, so dürsen wir nicht vergessen, daß jene Zeit ganz andere sittliche Anschauungen hatte als wir. Das sittliche Urteil war im 15. Jahrhundert besonders ties gesunken. Es sehlte zwar nicht an Stimmen, die an dem Lebenswandel der Geistlichen schweren Anstoß nahmen. Bischof Benedikt bezeugte das auf der Synode 1492. Aber das waren doch nur vereinzelte Stimmen; das sittliche Volksgewissen ist erst durch den Protestantismus geschärft worden, und zwar sowohl durch ein neues Lebensideal, als auch durch die zunehmende Volksbilbung.

4. Das geistige Leben dürsen wir uns zu jener Zeit in Stettin durchaus nicht groß und rege denken. Bon dem Bilbungshunger, der in andern deutschen Ländern zu Ausgang des Mittelalters selbst die unteren Klassen zu ergreisen begann, war in Pommern noch wenig zu spüren. Während die Patrizier der großen Binnenstädte auf Kunst und gelehrte Bildung gerichtet waren, zeigten sich die Großkausleute der Hanseltädte meist weltbürgerlich. Kanhow, der alte pommersche Chroniksschreiber, sagt von seinen Landsleuten im allgemeinen: "Es

(bas Bolf) hält wenig oder nichts von den Studiis und freien Künsten; darum hat es auch nicht viel gelehrter Leute, wieswohl es sehr seine Ingenia hat, wie man an vielen spüret, wenn sie nur dazu angehalten würden. Aber ihr Gemüt steht nur danach, etwas zu erwerben". Bon Stettin im besondern sagt er: "Das Folck ist etwas hoselicher und holdseliger aus teglicher Hanterung, so sie mehr mit den Hochteutsschen haben, als die andern pomerischen Stette, und seint den Studiis auch was besser zugethan. Aber doch hats auch keine grüntliche Zuneigung daraufs." Dabei ist zu bedenken, daß Kantsow dies schrieb, als dereits die Resormationsbewegung in weitern Kreisen den Trieb nach Bildung angeregt hatte. Daß aber schon vorher ein gewisses Bildungsbedürfnis vorhanden war, ersehen wir aus der Tatsache, daß uns bereits gegen Ende des 15. Jahrshunderts ein Buchhändler in Stettin begegnet 30).

Das Geistesleben bes Mittelalters war burchaus religiös gebunden und wurde durch die Kirche vermittelt. Die Geistlichen, in der Regel jedoch nur höhere, waren die Hauptträger geiftiger und wissenschaftlicher Bildung. An St. Marien sind uns am Borabend der Reformation einige gelehrte Domberren bekannt. ein Heinrich von Güntersberg, Henning von Glinden, Jafob Simons.31) Dazu kamen fürftliche Rate, wie Balentin Stojentin, Jobst von Dewit, Jatob Wobeser, Erasmus Manteufel, ber spätere Ramminer Bischof. Alerifer scheinen auch Bartholomeus Heidide, Simon Schult, Jakob Nyrman und Baul Bucholt gewesen zu sein, die in den Jahren 1520-1522 in Wittenberg als "Stettiner" in das Album der Universität eingeschrieben wurden. Die große Masse der Geistlichen dagegen besaß wenig gelehrte Bilbung. Universitätsftudium wurde gegen Ausgang bes Mittelalters zwar grundsählich gefordert, aber nicht selten erlassen. Bei dem niederen Klerus begnügte man sich oft mit ben zur Abhaltung des Gottesdienstes notwendigsten Rennt= niffen. In den Rloftern Stetting durfen wir nur bei ben Kartäusern einige Bildung erwarten. Sie waren durch ihre Ordensvorschriften verpflichtet, sich mit dem Abschreiben wissenschaftlicher Werke zu beschäftigen. Als aber durch die Er= findung ber Buchdruckerkunft jene Arbeit überflüffig geworben war, scheinen die Monche auch die Pflege wissenschaftlicher Bilbung überhaupt vernachlässigt zu haben. Sie mußten z. B. 1494 ermahnt werden, bei ihren Unterhaltungen lateinisch zu sprechen, wie es von jeher Vorschrift war. Lieber verschwendeten sie ihre Zeit mit der damals beliebt gewordenen Achemie, jener vermeintlichen Kunst, auf chemischem Wege unedle Metalle in Gold und Silber zu verwandeln, so daß 1499 und 1504 strenge Verbote dieser Goldmacherkunst an die Kartäuser ergehen mußten.

Für Laienbildung hat die Kirche des Mittelalters wegen der damit für sie verbundenen Gefahr nie besondere Neigung gehabt. Die Schulen, die bei den größeren Kirchen bestanden, dienten in erster Linie zur Seranbildung des geistlichen Nachwuchses, zur Ausstattung bes Gottesbienstes mit Chorgesang und zu ahnlichen kirchlichen Zweden. So war in Stettin von altersher mit der Marienkirche eine Schule verbunden, von der wir aber nur wenig wissen. 32) Daneben finden wir bei St. Jakobi eine sog. lateinische Schule, die nicht zur Ausbildung von Klerikern biente, sondern den Kindern der Stadt zugute kam. Der Rat hatte ihre Gründung zu Anfang des 15. Jahrhunderts veranlaßt und trop heftigen Widerstandes der Domherren von Marien durchgesett. Es war damals eine doppelte, eine lateinische und eine deutsche, d. h. sowohl eine höhere wie auch eine niedere Schule gewesen. Den Domherren war sie immer ein Dorn im Auge, und als die Stadt sich 1469 von dem erwähnten Banne durch Nachgiebigfeit löste, mußte sie auch in die Schließung der Schule willigen 33). Doch die Zeit begann sich zu ändern; die Morgenröte der Befreiung von klerikaler Serrschaft war im Anzuge. So scheint um die Wende des 15. Jahrhunderts auch die lateinische Schule wieder eröffnet worden zu sein.34) Nachrichten darüber fehlen und; das einzige, was und überliefert ift, ift der Name eines Rektors der Schule aus dem Jahre kurz vor der Reformation: Mag. Faustinus Blenno, der spätere Reformator seiner Baterstadt Pyrix, kam von Stargard, wo er ebenfalls Rektor gewesen war, um 1513 oder 1515 nach Stettin, blieb aber nur einige Jahre hier. 35) — Die deutsche Schule wurde nicht wieder eingerichtet: fog. Winkelschulen scheinen bas Bedürfnis, Rechnen und Schreiben zu lernen, befriedigt zu haben.

Zweier Stiftungen haben wir noch zu gedenken, die für das Stettiner Schulwesen von Bedeutung waren. In der Kl. Dom-

straße (Nr. 5) gegenüber der Marienkirche lag das Jageteufelsche Kollegium, damals gewöhnlich "Marienkollegium" genannt. 36) Es war eine Stiftung bes Burgermeifters Otto Jageteufel und balb nach bessen Tode (1412) ins Leben getreten. Nach des Stifters Willen sollten da 24 (ober so viele, als möglich war) arme Kinder, besonders auch Findlinge, Wohnung und Rost erhalten, in ehrbaren Tugenden und Sitten unterwiesen und zur Schule gehalten werden. Die Leitung und Aufsicht übte ein Beistlicher aus, zu bessen Unterhalt Jageteufel eine Bikarie mit einem Einkommen von 30 Gulben gestiftet hatte. Diese Bikarie war in der Marienkirche errichtet worden. Die Stiftung erfreute fich mancher Gönner, so daß sich ber Besit balb vermehrte. Das Saus in ber Al. Domftrage, bas bis 1882 bas Beim bes Rollegs gewesen ift, hatte Dinniges von der Often 1469 geschenft. Dafür mußten die Zöglinge als Gegenleiftung täglich einen Lobgesang singen und nach der Mahlzeit für das Seelenheil des Sohnes bes Wohltäters, ber Mutter und aller Chriften ben Bfalm 130 hersagen; außerdem hatten sie beim Chorgesang in den Gottesbiensten ber Marienkirche mitzuwirken, vielleicht auch nach da= maliger Sitte sich burch Singen in den Straffen noch Almosen zu erbetteln.

Ein Gegenstud zu dieser Stiftung bilbete bas Fürstenober Ottenfolleg. Als Bogislav X. 1491 die erwähnte adelige Bruderschaft an bas Ottenftift in Stettin verlegte, verband er mit jener ein Kolleg von 24 Knaben armer, ehrbarer Eltern. Die Böglinge follten völlig umfonst aufgenommen und von einem treuen und erfahrenen Beiftlichen, ben bas Ottenkapitel zu bestimmen hatte, erzogen und in den "Rünften" unterwiesen werben. Wenn fie den Unterricht nicht zu Saufe empfangen fonnten, sollten sie die gewöhnlichen Schulen (scholas communes), b. i. bie Lateinschulen im Gegensatz zu den Deutschen Schulen, besuchen. Auch sie mußten bei den Gottesdiensten, hier natürlich ber Ottenfirche, fingen, ebenso bei ber Messe ber Bruberschaft, mit der das Rolleg verbunden war. Täglich mittags und abends mußten sie die Antiphonie de beata virgine und ben 130. Pfalm für die Stettiner Bergoge und alle verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft beten.

Nur dürftige Nachrichten sind es, die wir über das Stettiner Bilbungswesen von damals haben. Sie zeigen uns wohl, daß das Schulwesen nicht ganz vernachlässigt war, aber auch, daß der Bildungsftand der Bevölkerung nicht groß gewesen sein kann. Besonders in den unteren Volksschichten wird von geistiger Bilbung kaum die Rede gewesen sein. Die Kirche wollte es so. Wie auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem, so beherrschte sie auch auf religiösem, sittlichem und geistigem Gebiet das Leben des Bolfes, und zwar derart, daß eine Bewegung gegen den firchlichen Einfluß auf irgendeinem dieser Lebensgebiete notwendig auch auf die andern Gebiete übergreifen mußte. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bewegungen mußten auch das religiöse und firchliche Leben aufrühren und umgekehrt. Daber finden wir in Stettin ebenso wie anberswo die Reformationsbewegung anfangs mit der fozialen Frage verquidt. Wenn lettere ben Ausgangspunkt bilbete, fo lag das daran, daß die Rirche ber großen Maffe des Bolfes vor allem als soziale und wirtschaftliche Macht entgegenge= treten war. Der Druck, den jene durch ihr Bermögen, ihre Vorrechte und den Migbrauch ihrer geiftlichen Gerichtsgewalt ausgeübt hatte, war die Ursache der sich allmählich steigernden Feindschaft des Volkes. Der Sag richtete sich zunächst durchaus nicht gegen die Kirche als religiöse Anstalt, sondern gegen ihre Bertreter, die Geistlicken und Mönche. Diese wurden für all die Mifftande verantwortlich gemacht. Wenn i. 3. 1490 ein gewisser Lukas Niemann vierzehn Wochen lang eine Rapelle in der Nikolaikirche verschlossen hielt und den Bikar mit Gewalt verhinderte, die wöchentliche Messe zu lesen37), so ging diese Ausschreitung zweifellos ebensowenig wie die Streitigkeiten der Stadt mit dem Domkapitel aus Feindschaft gegen die Rirche selbst hervor. Allerdings machen sich auch Anzeichen bemerkbar, daß das Vertrauen zur Kirche als der Vermittlerin des Heils zu schwinden begann; der Schenkungen und Stiftungen, auf die man immer als auf aute Werke für das Geelenheil vertraut hatte, wurden seit etwa 1515 weniger. Im allgemeinen aber stand die Kirche als Vermittlerin der religiösen Segnungen noch im Unsehen. Die tieferen Schäden, die auch nach dieser Seite in der Rirche vorlagen, zu erkennen, reichte die geistige Bildung der Mehrzahl der Bevölkerung nicht aus. Hier mußte erst die Resormation kritische Augen schaffen. Jedenfalls aber hatte die Achtung vor der Religion selbst kaum abgenommen. Die Resormationsbewegung in Stettin zeigt, daß die Bevölkerung der Predigt von der freien Gnade eine Empfänglichkeit entgegenbrachte, die nur bei einem religiös durchaus nicht gleichgültigen Geschlechte möglich war.

Die Anfänge der reformatorischen Bewegung in Stettin, 1523 und 1524.

Am 20. Oktober 1520 schrieb Herzog Bogislaus jungerer Sohn, Barnim, von Stettin aus eigenhändig einen Brief an Luther. Dieser hatte an den Prinzen eine seiner neuesten Schriften mit einem Begleitschreiben gefandt. Barnim hatte das "buchlein zu großen gefallen entfangen und angenomen" und ermutigte in seiner Antwort Luther, auf dem angefangenen Wege standhaft weiter zu gelben, "dar myt daß gotliche warhent an tag muge kumen"38). Luther und Barnim kannten sich versönlich. Barnim hatte siebzehnjährig in Begleitung seines Hofmeisters Jatob Wobejer, eines Ramminer Rlerifers, i. 3. 1518 die Universität Wittenberg bezogen 39), war im Sommer bes nächsten Jahres der Sitte jener Zeit gemäß Ehrendoktor ber Universität gewesen und hatte als solcher ber Leipziger Disputation Luthers und Karlstadts mit Ed beigewohnt und fleißig zugehört. Auf Barnims Bunfch hatte Luther damals (am 29. Juni) auch eine Predigt im Disputationsfaal gehalten. In den Fasten 1520 ist Herzog Barnim von Wittenberg mit 50 Pferden wiederholet, schreibt Kantow. Der Pring und sein Begleiter haben dann am Stettiner Sofe zweifellos von dem fühnen Wittenberger Mönch berichtet, dessen Auftreten sie anderthalb Jahre lang unmittelbar miterlebt hatten. Darum ift es auch nicht auffällig, wenn Barnims Bater, Bergog Bogislav X., auf seiner Reise zum Wormser Reichstag Luther am 10. Februar 1521 in der Wittenberger Pfarrkirche predigen hörte und nachher zur Mittagstafel einlud 40). Damals ahnte Bogislav freilich noch nicht, daß Luthers Worte bereits auch in Pommern wie Feuerfunken gezündet und eine helle Flamme erzeugt hatten. Bor allem war bies in bem alten Bramonftratenferklofter

Belbud bei Treptow a. R. der Fall. Dort wurden die Mönche von dem gelehrten Abte Johannes Boldeman "wider gemeine Bewohnheit", wie Rangow fagt, jum Studium der hl. Schrift und zur Beschäftigung mit den Wiffenschaften angehalten, so daß im Rloster ein reges geistiges Leben herrschte. Als dann bem Lettor ber Mönchsschule, dem humanistisch gebildeten Treptower Reftor Johannes Bugenhagen, gegen Ende des Jahres 1520 burch Luthers Schrift "Bon der babylonischen Gefangenschaft ber Rirche" die Augen für die evangelische Bahrheit geöffnet wurden, da gelang es ihm bald, auch den Abt und die Mönche sowie einige Treptower Geiftliche für Luther zu gewinnen. Wenige Monate später, im Frühjahr 1521, ging Bugenhagen nach Wittenberg, um dort tiefer in die Erkenntnis ber biblifchen Wahrheit einzudringen. Nach seinem Beggang griff ber reformatorische Brand in Belbud weiter um sich bis nach Stolp. Dorthin fandte Abt Boldeman den Monch Chriftian Retelhot als Pfarrer an der St. Nitolaifirche, die unter der Pflegichaft des Klosters ftand. In Treptow aber begann der feurige Bleb in Johannes Rureke öffentlich gegen die Migbrauche ber Rirche zu predigen. Das Bolk geriet badurch in leidenschaftliche Erregung, verspottete Monche auf ber Strafe und raubte Bilber aus ber Sl. Geistkirche. Nun ergriff ber Bischof von Rammin, um die Regerei im Reime ju erstiden, icharfe Magregeln gegen Rurete. Diefer wurde mit Silfe weltlicher Gewalt nach Rörlin in Untersuchungshaft gebracht und nur unter ben härtesten Bedingungen am 21. Juli wieder freigelaffen. 41)

Hochft unwillig vernahm Bogislav nach seiner Rückehr vom Reichstag die Kunde von den Borgängen in Treptow. Die religiöse Bewegung als solche ließ ihn wohl ziemlich zleichsgültig; aber er fürchtete ihre Berquickung mit der sozialpolitischen Gärung. Darum zeigte er sich als Gegner der Resormation, wo sie zum Aufruhr des Bolkes sührte. So sieles dem Koadjutor des Kamminer Bischofs, Erasmus von Manteuffel, auch nicht schwer, den Herzog zur Beröffentlichung des Wormser Edikts in Pommern zu bewegen. Nach diesem Edikt sollten Luther und seine Anhänger, wo immer man sie träse, gefangen und ausgeliesert, ihre Schristen vernichtet und ohne bischösliche Genehmigung nie wieder gedruckt und ver

breitet werden. Auf Grund dieses Ebikts wurden nun wohl auch der Abt Boldewan, der Pfarrherr Otto Slutow und andre in Treptow "wegen lutherischer Reperei" ihrer Aemter entsept, und Bogislav nahm schließlich im Dezember 1522 das Rloster, dessen Schupherr er bereits seit 1502 war, in herzogliche Berwaltung. Auch die lutherisch gesinnten Prediger in Stolp, Johann Ketelhot und der Propst des Nonnenklosters, Thomas Hefert, wurden am 2. September 1522 auf herzoglichen Besehl ihrer Aemter entsept, weil sie "durch Fresenen das Volk versführten".

In Stettin war natürlich Luthers Auftreten ebensogut befannt geworben wie in Belbud, Treptow und Stolp, und zwar nicht bloß durch die Beziehungen des Bergoghofs zu Bittenberg. Schon ber rege Sandelsverfehr forgte bafür, baß Stettin regelmäßig Runde von den Borgangen im Deutschen Reiche erhielt. Der Buchhändler, dem wir seit Ende des 15. Jahr= hunderts in der Stadt begegnen, wird auch wohl den Bezug der Schriften Luthers, besonders der drei bedeutenden des Jahres 1520, vermittelt haben. In den Jahren 1520 bis 1522 finden wir auch mehrere Stettiner als Studenten in Wittenberg ein= geschrieben, wobei die Frage ist, ob nicht gerade der Ruf Luthers sie dorthin gelodt hat. Wenn tropdem die reformatorischen Gedanken Luthers bis jum Jahre 1522 noch keine Spuren ber Birfung in Stettin zeigten, fo lag das daran, daß hier die ge= eignete Persönlichkeit fehlte; es trat niemand auf, der als Prediger ober Lehrer eine Bewegung im evangelischen Sinne hervorrief. Schließlich scheint Bogislav selbst unbewußt durch fein politisches Berhalten den Stettinern den Unftog zum Sandeln gegeben zu haben.

Bogislav war längst bestrebt gewesen, den kirchlichen Besitz für staatliche Zwecke dienstbar zu machen. Er zog, wie wir sahen, den Klerus, den niederen wie den höheren, zu den verschiedenen Staatssteuern heran. Am 25. Februar 1522 besahl er auch den Geistlichen der Stadt Stolp, von ihren Häusern und sonstigen weltlichen Gütern gleich den andern Bürgern Landschoß, Dienstpflicht und Hebungen zu entrichten. Auch die Städte waren diesem Beispiele z. T. gesolgt und hatten — wohl meist mit Hilfe des Herzogs — die Steuerfreiheit der Geistlichen auf-

gubeben oder doch einzuschränken versucht. Das war in ber einen Stadt mehr, in der andern weniger gelungen 43); in Stettin scheint der Versuch vergeblich gewesen zu sein. Bielleicht hat nun gerade in jenen Tagen, in benen sich ber Bittenberger Sturm gegen die alten, vermorichten firchlichen Buftande gu erheben begann, der Steuerbefehl Bogislavs an die Stolper Beiftlichen und seine Berwaltungsmaßnahmen bezüglich bes Rlofters Belbud ben Unwillen der Stettiner gegen ihre Beiftlichfeit neu belebt und verftärft. Warum follte ben Städten nicht billig sein, was dem Herzog recht war? und warum sollte in Stettin nicht burchführbar fein, was in andern Stäbten Pommerns möglich war? Die städtischen Lasten wuchsen von Jahr zu Jahr, und ber reiche Rierus follte in feinen alten, aber nicht mehr zeitgemäßen Freiheiten bleiben? In einer Beschwerde über die Domherren und Bifare gab der Rat dem Unwillen der Bürgerschaft Ausdruck 44). Fünf Gegenstände der Rlage werden da genannt: junächst die Beigerung der genannten Beiftlichen, die gewöhnlichen, ordentlichen Burden und Steuern zu tragen, wodurch fie einem fürstlichen Bertrage zuwider handelten und die Stadt um jährlich 6000 Gulden und darüber schädigten. Beiter beschwerte fich der Rat, daß jene Beiftlichen "ungewöhnliche" Gebäude errichteten, auch in der Stadt Gigentum, innerhalb wie außerhalb Stettins, Sauptsummen ausliehen alles ohne Wiffen und Willen des Rats und ohne die gesetzlichen Steuern dafür zu gahlen. Der britte Gegenstand ber Beschwerde betraf das Bierschenken. Entgegen dem fürftlichen Rezeß würde von den Geiftlichen in ihren Schenken Bier für jedermann gehalten und an jeben verkauft. Dadurch erwüchse der Stadt ein Schaden von über 4000 Gulben. Beiter wird geklagt, daß die geistlichen Richter und Rotare Testamente von den Bewohnern aufnehmen und bestätigen, wobei sie ihren Borteil und ber Stadt Nachteil suchen. Schließlich fünftens wird als unbillig empfunden, daß viele Beiftliche Bohnungen, die innerhalb bes Bürgerrechts liegen, innehaben und fich boch weigern, gleich andern Bürgern Bachtdienste zu leisten und sonftige Bürden ju tragen; mahrend das in andern Städten geschehe. Die Stadt habe durch die Befreiung der Geiftlichen von Steuerlaften feit langem einen jährlichen Schaden von etwa 12 000 Gulben gehabt.

Un wen diese Beschwerde gerichtet war, wird nicht gesagt. Wir gehen aber gewiß nicht fehl, wenn wir in ihr den wesentlichen Inhalt des sonst nicht mehr vorhandenen Schreibens er= fennen, das der Rat gegen Ende des Jahres 1522 in Luther mit ber Bitte um ein Gutachten über bie Streitfrage richtete. Der Inhalt der uns erhaltenen Antwort Luthers bestätigt bas. Die Tatsache, daß sich der Rat in dieser Sache Luthers Urteil erbat, zeigt, daß der Wittenberger Monch mit seinen Gedanken auch in Stettin bereits großen Eindrud gemacht hatte. Luthers Antwort, am 11. Januar 1523 gegeben, war in hochbeutscher Sprache gehalten; der Rat ließ sie aber in das pommersche Plattdeutsch übertragen und als Flugblatt drucken, jedenfalls um fie auch dem gemeinen Mann zugänglich und völlig verständlich zu machen. Ein Stud dieses plattbeutschen Einblattbrucks ist noch vorhanden 45) und, weil sonst kaum bekannt, in der Beilage 2 abgedruckt.

Aus diesem Briefe ergibt sich, daß der Rat einen zwischen der Stadt und den Domberren bestehenden Vertrag an Luther zur Begutachtung gesandt hatte. Luther erwiderte, nach seiner Meinung werbe das Recht laut diesem Vertrage den Stettinern "hierin", also in der Forberung der Aufhebung der klerikalen Steuerfreiheit, wohl helfen. Es muß also ein Bertrag gewesen sein, der die Domberren verpflichtete, an den bürgerlichen Laften teilzunehmen. Luther fährt dann fort: aber die Sache an sich fei, auch wenn fein Vertrag jemals geschehen wäre, derart, daß die Domherren, wenn sie driftlich und göttlich handeln wollten, unangesehen aller ihrer faiferlichen oder papstlichen, vertrags= und gewohnheitsmäßigen Freiheiten die gemeine Laft der Stadt gleich andern Burgern freiwillig zu tragen bereit fein mußten. Denn es sei unchriftlich, ja auch unnatürlich, ben gemeinen Rugen und Schut zu genießen und doch nicht auch gemeine Laft und Abgabe zu tragen, andre arbeiten zu laffen und selbst nur zu ernten. Dies sei um so gerechtfertigter, als nun offenbar geworben sei, daß man der Domherren nicht bedürfe und fie und bisber mit ihren geiftlichen Sahrmartten nur verführt hatten. Er wisse keinen Rat weiter, als dan die Stadt sie an ihre chriftliche Pflicht freundlich erinnere oder, wenn das nicht

helfe, durch allgemeine Ordnung schaffe, daß sie nach bem Evangelium der Obrigfeit untertan seien.

Auf dieses Gutachten Luthers hin verlangte die Bürgerschaft vom Rate die Berufung eines lutherischen Predigers, der ihr die Augen noch weiter öffnen sollte. Die Stimmung war der= maßen ervegt, daß es sogar zu Bewalttätigkeiten gegen Domherren und Priester kam 46). Um größern Unruhen vorzubeugen. mußte der Rat dem "vielfältig Rlagen und Unrufen des gemeinen Mannes" nachgeben. Er wandte sich an die Universität Wittenberg, in erster Linie natürlich an Luther mit der Bitte um einen "frommen, gelehrten und geschickten" Prediger. D. h. man wünschte einen Mann, der imstande ware, das Bolf nicht allein über das Wesen der evangelischen Wahrheit zu belehren, sondern auch von Ausschreitungen möglichst abzuhalten. Denn ber Rat sah voraus, daß die kirchliche Bewegung der sozial= revolutionären Stimmung ber Bürgerschaft Borschub leiften würde. Darum mußte ihm auch ber Entschluß, einen evangelischen Prediger zu verschreiben, erft vom Bolte abgerungen werden 47).

Es war überhaupt kein einstimmiger Ratsbeschluß. Noch in spätern Jahren berief sich der Rat darauf, daß die evan= gelischen Prediger ja nicht von dem ganzen Rate, sondern nur von einem Teile gefordert und berufen worden wären. Es gab zwei Parteien im Rate: die eine mit Sans Lois an der Spite hing am alten und war den Neuerungen wohl auch auf andern Gebieten abhold. Es waren die Besitzenden, die zugleich die Macht in Händen hatten und von den Zeitforderungen eine Einbuße ihrer Macht und ihres Besites fürchteten. Diese konservative Partei betrachtete auch die Wirkungen der kirchlichen Bewegung lediglich unter bem Gesichtspunkt der Zerstörung der bisherigen Ordnung und verhielt sich deshalb ablehnend. — Die andre Partei war dagegen fortschrittlich und darum auch der firchlichen Reformbewegung günftig gesinnt. An ihrer Spike stand Sans Stoppelberg, seit 1503 Ratsverwandter und feit 1508 Bürgermeister. Er war, wie es scheint, ein unruhiger, heftiger und ehrgeiziger Kopf, rucksichtslos im Verfolgen seiner Ziele und skrupellos in der Wahl der Mittel, wenn sie seinen Zweden dienen konnten. Er "was ein schneidich man, de darby od etwes beredet was; dardorch awam he in den Rat und wurt od Burgermeister, averst he was nha spiner acht arm, unvaste, logenhafstich und bedriechlik, also dat ein sprichwort in der Stat was: wen Stolperberch thom duresten schweret, so lucht he thom hogisten". So schildert ihn Kantsow 48). Trotdem übte er durch seine Beredsamkeit wie durch seine Stellung einen großen Einfluß aus, so daß er besonders in der großen Masse der Bürgerschaft einen bedeutenden Anhang besaß. Dieser wurde noch größer dadurch, daß Stoppelberg sich von Ansang an in den Dienst der kirchlichen Bewegung stellte. Ihm war es wohl auch zu verdanken, daß der geschäftssührende Ausschuß des Rats dem Drängen des Volks nachgab und Luther um einen evangelischen Prediger bat.

Es waren jedoch sicherlich nicht bloß politische und selbst= füchtige Beweggrunde, die beibe Barteien bei ihrer Stellungnahme zu der firchlich=religiösen Reform leiteten. Unter ben Anhängern des Alten werden viele auch aus religiöser Ueber= zeugung Gegner bes Neuen gewesen und geblieben sein, ebenfo wie unter den Reformfreundlichen viele wirklich um der Religion willen eine gründliche Reformation wünschten. Wir würden uns überhaupt ein falsches Bild machen, wollten wir uns die firchliche Bewegung in Stettin von rein fozialen Gefichtspunkten getragen benken. Es ift richtig: in Stettin gab ahnlich wie in andern Städten, 3. B. Stralfund, Samburg, Bremen, ein volkswirtschaftlicher Mißstand, die Steuerverweigerung der Domherren, den ersten Unftog, Luthers Gedanken aufzugreifen. Dabei fehlten aber die religiöfen Brunde durchaus nicht. Die Bürgerschaft beklagte sich nicht bloß über den Reichtum und die Geldgier der Priefter, sondern auch darüber, daß fie das Evangelium nicht lauter und rein verfündigt erhielten, vielmehr durch falsche Lehre zur Verdammnis verführt würden 49).

Luther konnte dem Wunsche der Stettiner sogleich entsprechen. Er sandte umgehend den Mag. Paul vom Robe, einen "gotsorchtigen, gelerten und verstendigen Man", wie Kanhow sagt. Luther hatte damit die richtige Wahl getroffen, wahrscheinlich nicht ohne den Kat Bugenhagens, der bereits 1522 in den Lehrkörper der Hochschule aufgenommen war und pommersche Verhältnisse kannte. Paul vom Rode war am

4. Januar 1489 in ober bei Quedlinburg geboren 50), alfo gerade 34 Jahre alt, als er nach Stettin fam. Er hatte von 1509 ab in Leipzig studiert, wo er ein Jahr später die Burde eines Baccalaureus erworben hatte 51). Im Jahre 1513 war er nach Wittenberg gegangen 52). Nach Bollenbung feiner Studien soll er sich in Halberstadt aufgehalten haben 53). Ende des Jahres 1519 war er nach Wittenberg zurückgekehrt, um die Magisterwürde zu erwerben. Um 7. Dezember 1519 finden wir ihn zu diesem Zwede wieder unter die akademischen Bürger Wittenberg's aufgenommen. Um 9. Februar 1520 war er Magister geworden 54). Mis bann um jene Zeit die Bürger des Städtchens Buterbog einen ebangelischen Prediger von Luther erbaten, fandte er ihnen Paul vom Robe. "Diefer unterrichtete die Rinder vieler wohlhabenden Familien, predigte sowohl in Bürgerhäusern wie im Rathaussaale und spendete das Abendmahl in beiderlei Gestalt", berichtet der Züterboger Chronist 55). Aber "er hat muffen entweichen", bemerfte fpater hamisch ber Stettiner Prior von Jakobi 56). Bon der erzbischöflichen Regierung in Magde= burg erging nämlich der Befehl an die Reuerer, den Reter fortzuschaffen. Baul vom Robe begab fich in bas nahe furfächsische Dorf Dehna und feste seine Tätigkeit dort fort. Juterbogs Bürger strömten nun dorthin gu feinen Bredigten und Abendmahlsfeiern. "Dies währte ein ganzes Jahr hindurch, worauf ihn Luther 1523 nach Stettin fandte" 57).

Hier traf er, wie es scheint, bereits im Februar ein 58) "und wurt mit grossem Froloden des Folds angenomen und gehort" (Kanhow). Eine Kirche stand ihm zunächst nicht zur Berfügung. "Unter freiem Himmel auf der Lastadie bei den an der Oder zum Berkauf ausgestellten Mühlsteinen" soll er zuerst gepredigt haben 59). Hausenweise strömten die Bürger wie der gemeine Mann herbei, um den evangelischen Prediger zu hören. Die katholischen Geistlichen und die Mönche erkannten bald die Gesahr, die ihnen drohte, und begannen, auf den Kanzeln wider den Keper zu toben. Ob mit solcher Schmähung eine Gewalttat zusammenhängt, die zwei Mänzergesellen, Hans Meisner und Beter Bosberg, gegen den Unterprior von St. Jakob verübten, läßt sich nicht sagen. Am 5. März (Donnerstag nach Keminiscere) 1523 leisteten 22 Bürger die Bürgschaft, daß sich die

beiben Frevler bem Urteil bes Bergogs fobalb biefer, bamals außer Lande, gurudgefehrt sein werde, unterwerfen wurden 60) Je mehr man aber Robe schmähte und bas Bolf vor ihm warnte, besto größer wurde die Schar seiner Anhänger bei hoch und niedrig. Bald brangen dieje in den Rat, Baul vom Robe eine Bredigtstätte in der Sauptstadtpfarrfirche von St. Jakobi gu verschaffen. Das Recht, einen Prediger an dieser Kirche zu bestellen, stand dem Abt des Alosters St. Michael bei Bamberg als dem Schirmherrn der Kirche oder in feiner Bollmacht bem Brior als bem Pfarrheren von St. Jafobi zu. Mit biefem traten nun der Rat und die Alterleute in Berhandlung. Der Brior wollte aber feinen bisherigen Brediger (Raplan) "nit fuglichen urlauben" und wandte fich an den Abt in Bamberg. Diefer fandte einen Bevollmächtigten, beffen Berhandlung mit bem Rat und ber gangen Gemeinde dahin führte, daß beg Briors Raplan vormittags und Magister Baulus nachmittags in St. Jakobi predigen follte 61).

Der Herzog war wähnend dieser Borgänge nicht in Stettin. Er hatte sich im Februar mit seinem ältesten Sohne Georg und mit Erasmus von Manteuffel, der nach dem Tode Martins (2. Dez. 1521) Bischof von Kammin geworden war, nach Nürnberg begeben, wo in den Fasten (16. März bis 18. April) vom Kaiser eine erneute Berhandlung wegen der brandenburgische pommerschen Lehnstreitigkeiten stattsand. Für die Hinreise ist Bogislavs Anwesenheit in Wittenberg am 24. und 25. Februar bezeugt. Ob er damals Luther wieder begegnet ist, wissen wir nicht. Die Nachricht, daß dies auf der Rückreise geschehen sei, begegnet starken Zweiseln 62).

Zum Freunde der Reformation hat jedenfalls den Herzog auch eine erneute Begegnung mit Luther nicht gemacht. Das religiöse Moment in der Resormationsbewegung ließ ihn gleichs giltig. Er hatte kein Verlangen, sich mit religiösen Fragen persönlich und tieser zu beschäftigen. Aeußerlich war er der Kirche ergeben, was ihn freisich, wie wir sahen, nicht hinderte, ihre Macht und ihren Reichtum einzuschränken, wenn es seine politischen Bestrebungen sördern konnte. Darum beurteilte er auch die resormatorische Bewegung wesentlich unter dem Gesichtspunkte der Staatsinteressen. Und da ihm diese burch die Vereinigung der sozialen Volksbewegung mit der religiös-kirchlichen gefährdet erschienen, so zeigte er sich als Gegner der kirchlichen Neuerung.

Höchst unangenehm war er daher berührt, als er nach seiner Rückfehr die kirchliche Bewegung sogar in seiner Sauptstadt erstanden sah. Sollte er versuchen, die lutherische Reperei ju unterbruden? Die katholische Beiftlichkeit, die mit ihrem Anhange "rasendig" gegen die Bewegung tobte, suchte den Bergog zu bewegen, Baul vom Robe umbringen zu laffen ober zu verjagen 63). Eine Stüte fanden die Altgläubigen unscheinend an Bogislavs ältestem Sohne Georg. Bogislav befahl nun zwar den Stettinern, Paul vom Robe zu entlassen64); biese bachten aber nicht daran, und der Berzog wagte nicht, auf Ausführung seines Befehls zu dringen. Auch wurde bem Drängen der katholischen Geistlichkeit ein Gegengewicht geboten durch die Freunde, die die Reformation am berzoglichen Sofe gewonnen hatte, durch Bogislavs Rate Dr. Balentin Stojentin, Jafob Wobeser, Jobst von Dewit u. a., wahrscheinlich nicht gulett auch burch ben jungen Barnim. Gie veranlagten ben Bergog, fich felbst zu überzeugen, ob Baul vom Robe staats= gefährlich sei. Um Fronleichnamstage (4. Juni) 1523 hörte Bogislav Rodes Bredigt. Er vernahm darin feine Unreizung jum Aufruhr gegen die Obrigfeit und foll deshalb gefagt haben: "Diesen Mann, ben alle meine Bralaten als Reger verschreien, höre ich nichts Boses lehren; wenn das das Evangelium ift, was er lehrt, so sehe ich nicht ein, wie ich ihn verdamment foll; ich will ihn vielmehr noch mal's hören"65). Paul vom Robe ging auf Luthers Rat nicht fturmisch und gewaltsam gegen bas Alte vor, fondern besonnen und nüchtern. Er gog "bie Seelen mächtig burch Rlarheit und Blimpf feiner Rebe und seines Wandels hinüber"66). So ließ der Bergog ihn trot des Tobens der Gegner ungeftort wirfen und foll auch feinen Sohn Georg vermahnt haben, Baul vom Robe in Frieden zu laffen 67); während er da, wo die evangelische Bredigt zu Unruhen und Gewalttaten führte, einzuschreiten nicht zögerte. Das zeigt 3. B. auch fein Erlag vom 24. September 1523 an Stralfund wegen der dortigen firchlichen Unruhen68).

Schon elf Tage fpater, am 5. Oftober 1523, ftarb Bogis= lav X. unerwartet nach furzer Krankbeit. Die Regierung ging auf seine beiden Sohne, Georg und Barnim, über. Die altgläubige Bartei hoffte nun, besonders an Georg fraftigern Schutz gegen die Neueren zu finden. Georg hatte vielleicht auch ben Willen, die firchliche Bewegung zu unterdrücken, konnte aber zunächst nicht daran denken: innerpolitische Wirren nahmen seine ganze Rraft in Anspruch. Schon in den letten Jahren Bogislavs war die Fürstenmacht wieder gesunken. Nach seinem Tode regte sich in den Städten sogleich das Berlangen, Die frühere Selbständigkeit wiederzugewinnen. In Stettin war außerbem noch von dem Streite Bogislavs mit dem Bürgermeifter Jatob Hobenholz ber die Stimmung gegen den Landesfürsten erregt. Es verweigerte darum ebenso wie Stralfund den beiden neuen Fürsten die Suldigung, bevor nicht die Bolle zu Wolgast und Damgarten beseitigt und alle Privilegien bestätigt wären. Die Berzöge versuchten nun, zunächst in den andern Städten bes Landes die Suldigung zu empfangen. Bährenddessen ging in Stettin die reformatorische Bewegung ungehemmt weiter. Baul vom Robe erhielt Mitarbeiter. Im Berbst 1523 fam ber Franziskanermonch Johann Knipftro, ber in Byrit mutig bas Evangelium zu predigen begonnen hatte, fich aber vor den Nachstellungen des Kolbater Abtes nicht mehr sicher fühlte 69), nach Stettin und unterstütte Baul vom Robe gelegentlich im Bredigen 70). Im Sommer 1524 ging er jedoch, nachdem er eine "verlaufene Ronne" geheiratet hatte, nach Stargarb, um bort das Evangelium zu predigen.

Von größerer Bebeutung für den Fortgang der evansgelischen Bewegung in Stettin war es, daß ein zweiter Prediger von Wittenberg gesandt wurde, der in den nun solgenden schweren Kämpsen Paul vom Rode treu zur Seite blieb. Leider wissen wir über diesen Mann wenig Sicheres. Von den pommerschen Quellen erwähnt seiner nur Kantow mit den kurzen Borten: "Also kham bald [nach Paul vom Rode] noch ein prediger, magister Nicolaus vom Hofe, dahin, welcher auch nicht ein geringer man in der lehre und fromicheit was"71). Er stammte also aus dem oberfränkischen Städtchen Hof an der Saale⁷²), und sein Familienname scheint Tech gewesen

zu sein. In Leipzig studierte nämlich 1501 ein Nicolaus Tech de Curia (d. i. von oder aus Hoss), der noch 1505 unter den dortigen Baccalaureanden vorkommt und höchst wahrscheinlich unser Nikolaus von Hos ist. Mit ihm studierte 1501 in Leipzig ein Wolfgang Tech aus Hos, der 1503 Baccalaureus und 1514 Magister wurde und wahrscheinlich ein Verwandter des Nikolaus war, auch später evangelischer Prediger geworden zu sein scheint. Die Familie Tech muß damals zu den geistig hervorragenden und angesehenen Familien Hoss gehört haben. Ein Hans Tech wird als Bürgermeister, ein Franz Tech als Lektor erwähnt; dieser soll später Guardian geworden sein.

Much unfer Stettiner Nifolaus von Sof foll anfangs Monch und bann Propft im Rlofter Steterburg bei Braunschweig gewesen sein. In der Dat treffen wir dort i. J. 1522 einen Propft Nicolaus a Curia. Braunschweiger Quellen73) berichten nun, er habe feine Stelle im Rlofter aufgegeben, um Schultollege an ber St. Ratharinen- und Egidien-Schule in Braunschweig zu werden. Im bortigen Egidienklofter predigte bamals ein Mönch Gottschalk Kruse bas Evangelium74). Er hatte 1520 und nochmals im Sommer 1522 in Wittenberg zu Luthers Fugen geseisen und legte bann, nach Braunschweig gurud gefehrt, im Rlofter "unter großem Bulauf" ben Römerbrief aus. Auch ber Schulreftor ju St. Egidien wohnte mit feinen Rollegen den Borlesungen bei. Wahrscheinlich gehörte auch unser bisheriger Steterburger Rlofterpropft zu den Buhörern und ging bann, als Rrufe im Frühjahr 1523 ber Berfolgung feiner Gegner weichen und Braunschweig verlassen mußte, nach Wittenberg, um bort als unmittelbarer Schuler Luthers noch tiefer in die evangelische Wahrheit einzudringen. Denn im Wittenberger Album findet sich am 23. Mai 1523 ein Nicolaus Tecius de Curia eingetragen. Die auffallende tateinische Form Tecius ist wohl aus der niederdeutschen Aussprache Teck (Tek) ftatt Tech zu erflären 75). Dag nifolaus von Bittenberg nach Stettin gefommen ift, berichtet Chntraeus ausbrücklich; während die Braunschweigische Quelle nur allgemein sagt: Nit. sei "endlich aber nach Stettin in Pommern zum Prediger berufen worben": Das Rabere seiner Berufung wissen wir nicht76), auch ben Zeitpunkt seiner Untunft in Stettin nicht. Bu Bogislavs Lebzeiten wird es schan mit Rücksicht auf seinen Wittenberger Aufenthalt schwerlich gewesen sein, frühestens wohl im Herbst 1523, vielleicht, ja wahrscheinlich erst im solgenden Jahre 77). Ihm wies ber Rat die Nikolaikirche zur Predigtstätte an.

So hatte die evangelische Bewegung zwei bedeutende Stütpuntte erhalten: das Evangelium wurde in den beiden hervorragenden Stadtpfarrfirchen gepredigt. Un ein Aufhalten ber Bewegung war nun taum noch zu denken. Auf dem Reichstag zu Rürnberg im Frühjahr 1524 war zwar beschlossen worden, daß bie Reichsftande "bem Wormser Mandat gehorsamlich, wie sie sich beffen schuldig erkennen, soviel ihnen möglich nachleben und nachkommen" und das Evangelium nach rechtem, wahrem Berftand und Auslegung ber allgemeinen Kirchenlehre ohne Aufruhr und Aergernis predigen laffen follten. Den pommerschen Herzögen schärfte ein kaiserliches Mandat vom Schluftage bes Reichstags, bem 18. April, das Wormfer Ebitt ein, und am 15. Juli desfelben Jahres wurde es ihnen nochmals in Erinnerung gebracht78). Die Herzöge erließen bemaufolge auch Befehle an die Städte, feine Neuerungen entgegen bem faiserlichen Mandate einzuführen oder anzunehmen, hatten aber weder die Macht noch den Mut, ihren und den faiserlichen Mandaten ben Gehorsam zu erzwingen. Als sie bann ihre Sulbigungsreise antvaten, machten sich in Stettin neben der religiösen Bewegung "Borzeichen bürgerlichen Aufruhrs" geltend. Schon längst war wie in den meisten andern Städten auch in Stettin Unzufriedenheit mit der bisherigen Stadtverwaltung, die durch den Rat und die Alterleute von elf Gewerken ausgeübt wurde, vorhanden. Die aufftrebenden unteren Stände forderten Anteil an der städtischen Verwaltung, besonders des Stadtvermögens und Stadtschosses. Sie zogen nun die kirchliche Bewegung in den Dienst ihrer städtischen, sozialpolitischen Bestrebungen. Von großer Bedeutung für die Beichlüsse bes Rates in firchlichen Fragen war die Pragis, baß in jährlichem Wechsel immer nur die größere Sälfte des Rates und der Alterleute die Amtsgeschäfte führte79). Da konnte es leicht geschehen, daß z. B. 1523 der regierende Rat für und das nächste Jahr die andre dann regierende Ratshälfte gegen bie Reformationsbewegung Stellung nahm. Das bestärfte ben

Unmut ber Ungufriebenen. Gie verlangten eine Menberung ber Berwaltung und unterstütten ihre Forderung durch bie erwähnten nichtfirchlichen Beschwerben. Die Vorgange in Straljund, wo Roloff Möller die Macht bes Rates burch Einsetzung von 48 Männern beschräntt und der Burgerichaft Unteil am Stadtregiment verschafft hatte, waren nicht ohne Ginflug auf die Stettiner geblieben. Much diese forderten nun, bif ein Bürgerausschuß von 48 Mitgliedern an der Stadtvermaltung teilnähme. Der Rat widersette fich biefer Forberung. Da erregten die Führer der Boltspartei, der Apotheter Rlaus Stellmacher, der Münzmeister Beneditt Schröder und ein Schneider Tewes Friedrich, einen Aufstand. Acht Wochen lang gab es auf bem Seumarkt täglich Bolksversammlungen, bie mit bem Rat verhandelten. Diefer blieb bei feiner Beigerung, sodaß fich die Saupter des Tumults gewaltsam der ftadtischen Berwaltung bemächtigten. Gie brachten, wie es scheint, bie Stadtschlüffel an fich, riffen die Gerichtsfiegel von ben Raffen, brudten ihre eignen Siegel barauf und liegen bie Burger einen neuen Gid schwören. Es ware wohl noch zu Schlimmerem gekommen, hätten sich nicht die Raufleute und Schiffer ichlieflich auf die Seite bes Rates gestellt.

Die herzoglichen Rate, von ben abwesenden Bergogen mit ber Untersuchung und Dampfung bes Aufruhrs beauftragt, fahen fich genötigt, die Sauptforderungen der Bürgerschaft zu erfüllen. Um Sonnabend nach Fronleichnam (28. Mai) 1524 tam ein Bertrag zustande, wonach die Gemeinde aus ihrer Mitte 48 Männer mählen durfte, die mit und neben bem Rat und ben Alterleuten der Gewerke Die vorgebrachten Beschwerden und die eingeriffenen Mängel prufen und ,eine löbliche und zuträgliche Bolizei und gut Regiment" ber Stadt auf ftellen jollten. Das Ergebnis biefer Beratungen sowie alle bann noch nicht beigelegten Frrungen follten ben Bergögen bei ber Erbhulbigung vorgetragen werden. Bis bahin aber follten feine Bolfsversammlungen in der Stadt oder in ben Borftäbten stattfinden 80). Im übrigen wurde die Berwaltung bahin geanbert, daß der aus 28 Personen bestehende Rat81) für sich ohne hinzuziehung der Alterleute die laufenden Beschäfte zu beraten und auszuführen hatte; nur bei Gachen, bie oie ganze Stadt und Bürgerschaft betrafen ober von besonderer Wichtigkeit waren, sollten die Alterleute des Kausmanns und der Gewerke eingeladen werden. Die Beschlüsse dieser Gesamtskörperschaft sollten dann für die ganze Gemeinde bindend sein. So war die Besugnis des Rates schärfer abgegrenzt; man hofste dadurch den Keim zu immer von neuem ausbrechender Zwietracht vernichtet zu haben.

Die Erfolge auf gemeinbepolitischem Gebiete beschleunigten ben Fortschritt der kirchlichen Bewegung. Bergeblich suchten die Altgläubigen diese Bewegung aufzuhalten. Immer mehr sühlten die Priester und Mönche den Boden unter sich wanken; zeigte sich doch in ihren eigenen Reihen bereits bedenklicher Absall. Die klösterlichen Bande lockerten sich zusehends. Die Kartäusermönche vor Stettin, die ja in den letzten Fahrzehnten schon manche Freiheiten erlangt hatten, wurden vielsach des Klosterlebens ganz überdrüssig und entliesen; manche wandten sich der evangelischen Bewegung zu. Durch einen öffentlichen Aufruf versuchte das Kapitel am 25. April 1524 die Abstrünnigen wieder ins Kloster zurückzurusen, aber vergeblich; weder die verheißene Milde, noch die angedrohte Strase, noch die Messen, die für das Seelenheil der "Verführten" angeordnet wurden, vermochten diese zurückzubringen⁸²).

Umsomehr steigerte sich die Erbitterung der Papisten gegen die evangelischen Prediger. Auf den Kanzeln tobten sie wider "die Keper" und hetzten zu Gewalttaten gegen sie auf. Paul vom Rode nennt zwei mit Namen, die auf seine Predigt schalten und ihn lästerten: einen gewissen Stephan und einen Nikolaus Thomas, "den sie den starken Hans nannten darum, daß er Bäume auß der Erde zu reißen und Wunden in das Wasser zu hauen sich vermaß." Ihn ließ der Prior vin St. Jakobi — an die Stelle des Priors Johannes war 1523 oder 1524 Petrus Buchner getreten — auß Kügen kommen und stellte ihn als Prediger an, damit er seine Kraft gegen Paul vom Rode erweise. Ein ganzes Jahr lang mühte er sich, diesen zu widerlegen und die Leute beim alten Glauben sestzuhalten; aber es war vergedens. Da zog er "des Dienstags in den Oftern"

(29. März) davon mit der Versicherung, er wolle Leib und Seele verpfänden, wenn seine Lehre nicht recht und die der Lutheraner nicht Ketzerei sei. Er kam jedoch nicht weit. Vor der Stadt geriet er in einen Sumpf, kam unter den Wagen und starb in der Nacht darauf an seinen Verletzungen. Ob dies letztere im Jahre 1525 oder bereits 1524 geschah, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit bestimmen, die Wahrscheinlichkeit spricht mehr für 1525 83). So hatte Paul vom Rode einen schweren Stand; man wollte ihn durchaus unschädlich machen. Mit List und Gewalt stellte man ihm nach; sogar die Künste der Zauberei sollen gegen ihn angewandt worden sein. Friedeborn berichtet, daß Paul vom Rode oftmals mit Lebensgefahr sein Amt hat verrichten müssen. Selbst nachts soll er in seinem Hause nicht sicher gewesen sein 84).

Auch die grauen Mönche predigten "ganz unfuglich und unchriftlich" wider die neue Lehre. Der Rat wie auch einige besonnene Burger forberten sie auf, sold Bredigen gur Bermeidung von Aufruhr und Unwillen in der Gemeinde zu unterlaffen. Gine Zeitlang taten fie es auch. Zulett aber fingen fie boch wieder an, die evangelischen Prediger aufs höchste zu lästern, erboten sich auch, den Beweis der Bahrheit für ihre Lehre zu erbringen. Nun gab der Rat ihnen auf, fich bis zu einer Disputation des Predigens zu enthalten, damit fie fich und den Rat nicht in größere Gefahr und Mühe brächten. Die Mönche erklärten sich auch dazu bereit 85). So hoffte man Frieden und Einigkeit zu erhalten. Aber schon war zu viel Zündstoff ins Bulverfaß geworfen. In der Gemeinde entstand täglich mehr Zwiespalt . Es war zu befürchten, daß einerseits die Bürger, Sandwerker, Knechte u. a. aneinander gerieten und andrerseits ernstliche Gewalttaten gegen die römischen Geiftlichen und Mönche perübt würden.

Wie groß die Wut und der Zorn der Kömischen gegen die Evangelischen war, zeigen deutlich die Schmähgedichte der Stralsunder Klerifer und Mönche aus jenen Jahren. In dem einen dieser Lieder führt der Verfasser die Länder und Städte auf, wo die Keperei Eingang gesunden habe. Von Stettin flagt er:

Nu kame ick hen to Stettin, Dar vant ick quaden*) bösen sennyn **), Manck olde und junghen. Dat doon de valschen prediger alle Mit eeren salschen tungen.

Stettin! Du plegest wol gut to syn, Nu heffstu druncken der ketter whn, Den kanstu nicht vordowen, Nim purgacien! Dat is mhn rath, Dat schall dy nicht geruwen 86).

Sturm und Drang, 1525.

Das Sahr 1525 bedeutet in der ganzen firchlichen wie politischen Bewegung des 16. Jahrhunderts einen Sohepunkt Auf ber einen Seite fah fich ber Raifer durch die Schlacht von Pavia plöglich aus seiner schwierigen politischen Lage befreit und war nun fehr geneigt, bem immer lauter werbenden Bunfche ber fatholischen Fürsten nachzukommen und dem allgemeinen Abfall von der alten Lehre entschieden entgegenzutreten. Auf ber andern Seite machte fich die jahrzehntelange Unzufriedenbeit der unter hartem Druck leidenden Bauern in dem Bauernfriege Luft. In den meiften größeren Oftseestädten aber brachte bas Jahr 1525 eine fast völlige Erschütterung ber alten Rirche. In Danzig hatten Unzufriedenheit mit bem Stabtregiment, haber ber patrizischen Geschlechter untereinander und Sag gegen ben Rierus eine politische und firchliche Revolution gegen Ende 1524 und Anfang 1525 hervorgerusen. Die Runde von diesen Vorgangen in Danzig wie von bem Bauernaufftande tam auch balb nach Pommern und fand zunächst in Stralsund einen hellen Widerhall in dem großen "Kirchenbrechen" am 10. April 1525, bas ben endgiltigen Sturg ber alten Rirche und die öffentliche Unnahme ber Reformation bedeutete. Stralfunds Beispiel blieb wieder nicht ohne Rudwirfung auf andere pommersche Städte, auch auf Stettin.

Hier begannen nun die katholischen Geistlichen und Mönche für Leben und Gut zu fürchten und baten darum die Herzöge um Schutz gegen etwaige Gewalttaten. So erhielt "am dinstage na trium regum" (6. Januar) 1525 der Prior von St. Jakobi, Petrus Buchner, der Supprior Kaspar Ottersheuser mit ihren und der Kirche Dienern einen Geleitsbrief gegen "gewaltsame aversaringe" 87). Ebenso wurde dem Dekan von St. Otten,

Andreas Eggebrecht, samt seiner Behausung, Hof, Gütern und Gesinde 1525 ein Geleitsbrief erteilt 88). Auch der Konvent des Jungfrauenklosters hielt es für geraten, sich mit Hab und Gut gegen "gewalt und aversaring" am Dienstag nach Exaudi (30. Mai) 1525 in fürstliches Geleit nehmen zu lassen von Eisstede und Jakob Wobeser am 23. Mai (Dienstag nach Bocem iocunditatis) das Inventar des Jungfrauenklosters verzeichnen und nahmen es dis auf wenige Stücke in herzogliche Verwahrung. Ebenso ließen sie sich am 2. Juni 1525 ein Verzeichnis der Kleinodien des Grauen Klosters von dem Guardian, Jakob Schröder, aufstellen 90).

Um 13. Juli 1525 richteten die Berzöge von Wolgast aus eine allgemeine Bevordnung gegen die Reformationsbewegung an alle Städte ihres Landes: 1. Das Evangelium solle nach dem kaiserlichen Mandat des Nürnberger Reichstages vom 18. April 1524 gepredigt werden. Bei zweifelhafter Auslegung folle die Erklärung der vier Doktoren Sieronymus, Augustin, Gregor und Ambrofius maggebend sein. 2. Aufrührerische Prediger sollen bestraft oder des Landes verwiesen werden. 3. Die Amtleute, Bürgermeifter und Stadträte follen auf folche Strafe fleißig acht haben. 4. Rein Kirchherr foll seines Umtes entsett oder in seiner Gerechtigkeit gehindert werden. 5. Ungeeignete Pfarrer wollen die Berzöge und sollen die Kirchenpatrone durch tüchtigere ersetzen. 6. An keinem Orte soll das Messehalten verboten sein. Priester und Mönche endlich, die ihren Orden verlassen, sollen der Privilegien und Freiheiten des Ordens verlustig geben. — Diesen Erlaß sandten die Serzöge auch an den Rat Stettins mit der Weifung, ihn an die Rirchenturen schlagen und außerdem der Gemeinde vorlesen zu lassen, damit sich jeder darnach richte 91). Eine praftische Bedeutung haben wohl die Berzöge felbst diesem Erlaß taum zugeschrieben. Sie wollten damit, wie man richtig gesagt hat, wohl nur Raiser und Reichsregiment über Vommern beruhigen.

Die fortschreitende Resormation wie die soziale Revolution bes Jahres 1524 brachte überall, auch in Stettin, einen wirt = schaftlichen Riedergang der Kirche mit sich. Die Unhänger der kirchlichen und bürgerlichen Bewegung begannen,

dem Klerus Zinsen und Abgaben zu verweigern; sogar ber Rat wollte eine herkömmliche Zahlung an den St. Jürgenkaland nicht mehr leiften. Reue Stiftungen wurden nur noch felten ober gar nicht mehr gemacht, bestehende hier und ba zurückgezogen, Stiftungsurfunden und Schuldbriefe den Inhabern guweilen abgenommen. Ein Beispiel dafür bietet ein Bortommnis im Berbst bes Jahres 1525. Gin Rlaus Robinger fagte seine Bifarie in St. Jatobi ab. Bartelt Balle ber Jungere und Jatob Schulder forderten die Aushändigung der Stiftungsbriefe und Gerechtigkeiten zu einigen von ihren Voreltern gegründeten geistlichen Leben. Der Vifar Johann Kroger lehnte dies ab. Er hatte ohne Wiffen der beiben Batrone die Sauptsumme er= hoben und damit gehandelt, auch einige Kleinodien der Bifarie aus der Kirche geschafft. Salle und Schulder begaben sich mit einem Freunde zu dem Vikar in die Kirche, um sich selbst zu überzeugen, ob das Gerücht davon wahr sei. Kroger verweigerte die Besichtigung der Gegenstände mit der Begründung, Salle und Schulder wollten fie nur wegnehmen. Schließlich erklärte er, ihrem Bunsche am nächsten Morgen um' 8 Uhr in Gegenwart seiner Freunde nachkommen zu wollen. Die beiden waren damit einverstanden und erschienen auch ihrerseits mit ihren Freunden zur verabredeten Zeit. Der Bikar suchte aber zu entweichen. Da faßte ihn der junge Bartelt Salle beim Urm, führte ihn in die Gervekammer, wo die Meggewänder aufbewahrt wurden, und forderte, das Spind aufzuschließen. Rroger weigerte fich; man ließ einen Schmied holen und in Gegenwart des Bifars den Schrank öffnen. Es fanden sich nur einige Umtstleider, ein Bild und einiges Gilberwert vor; alles andre fehlfe. Diefes follte nach des Bifars Angabe in den Spinden unter bem Altar fein. Den Schlüffel dazu wollte er jedoch nicht hergeben, fo daß auch hier eine Deffnung durch den Schmied stattfinden mußte. Man fand zwar einige Gewänder; aber der Relch mit ber Patene fehlte. Beides follte nach des Bifars Behauptung in der Ottenfirche fein. Als er es holen laffen follte, machte er die Ausrede, daß da niemand als er felbst hinzukommen tonnte. Auf diese Beise hoffte er zu entfommen. Er wurde aber durchschaut; man drohte, ihn vor den Rat zu führen, wenn er den Relch nicht holen ließe. Da gab er seiner Röchin ben Schlüffel, die mit Jatob Schulder hingehen sollte. Anstatt aber in die Ottenkirche zu gehen, begaben sie sich in sein Haus und fanden dort den Kelch, ebenso ein Meßbuch, worin alle Kleinsolien der Vikarie verzeichnet, vier oder fünf Reihen aber von Kroger ausgekratt waren. Nun hielten Halle und Schulder es sür geraten, das Ihrige selbst in Verwahrung zu nehmen ⁹²). Diese Maßnahme war nichts Außergewöhnliches; denn nicht selten hatten Gilden, Gewerke und auch einzelne Patrone die Kleinodien ihrer Stiftungen in eigene Verwahrung genommen.

Bang anders stellte der Vikar den Vorgang in seiner Beschwerde an die Herzöge dar. Er beklagte sich bitter, daß ihm am "dingste daghes nha Sunte Martens daghe 1525" (14. Nov.) früh gegen 9 Uhr "under der homiffe" vom jungen Bartelt Halle, Safob Schulder und andern Gewalt angetan worden wäre. Obwohl er sich auf das fürstliche Geleit berufen und gebeten hätte, ihn wenigstens vor den Bergog oder das Rapitel von St. Otten als feine gebührenden Richter zu ftellen, ware er boch mit Wort und Tat beleidigt, zur Erde gestoßen und geschlagen worden. Die Täter hätten das Altarschloß aufgebrochen, die Reliquien weggeworfen, die Ballen (Altarbecken) vom Altar geriffen und aus dem Spinde das Marienbild mit ben vergoldeten Spangen genommen, ebenso eine vergoldete Krone von 9 Lot Silbers, ein vergoldetes Kreuz von 4 Lot und fechs Rafulen (Meggewänder) und alles, was da war, auch Relch und Batene (Softienteller), die der Vikar nach Saufe genommen hatte, um sie der Sicherheit wegen dem Rufter gu St. Otten in Aufbewahrung zu geben. Das alles hätten Salle und Schulder in ihre Gewalt genommen, weil sie ihren Verpflichtungen gegen die Marienmesse nicht nachkommen wollten. Es schulde nämlich ber alte Halle 50 Gulben Sauptstoll und vier Fahre Rente, Clawes Rodingher 150 Mart und drei Jahre Rente und für 50 Gulden feit feche Jahren die Rente, Jafob Schulder 100 Mark und zwei Jahre Rente. Bartelt Halle und Jatob Schulder wären nicht Patrone der Bifarie; Clawes Rodingher hatte die Bifarie abaefaat.

Johann Kroger bat, die Fürsten möchten die Täter ans hatten, die Schulden zu bezahlen, das Geraubte zurückzugeben, den Altar weihen zu lassen und 300 Gulden Entschädigung zu

entrichten. Als Täter wurden außer Halle und Schulder noch genannt: Merten Kruse, Bitus Swantes, Stege, Harvest, Westfal, Tewes Pappe, Sedikumme, Vosberch, Kunkel, Foachim Plate, Hans Klocksyn, Mattes de Nigenmanns Dochter hefft, Colve, Peter Ruke, Vremer de clehnsmhd. — Jugleich wandte sich der Vikar an Hans Loit, der nach Fakob Hohenholz' Tode 1525 Bürgermeister geworden war und es mit der Partei der Altgläubigen hielt. Der Vorfall wurde nun vom Kate untersucht. Beide Parteien wurden vorgeladen; Kroger erschien nicht, die Angeklagten dagegen sämtlich. Da ihre Darstellung des Sachrerhalts glaubwürdiger erschien, sie auch Beweise für die Richtigkeit beizubringen bereit waren und versprachen, vor Beilegung des Streitfalles nicht entweichen zu wollen, so wurden sie wieder entlassen.

Dieser Vorgang mußte den Unwillen gegen die Pfaffen noch steigern. Dazu kam die Setarbeit schwärmerischer Sturm = und Drangprediger, die sich auch in Bommern fanden Sie wollten die neue Ordnung der Dinge in Staat und Rirche mit Gewalt herbeiführen und richteten dadurch, so ehrlich und gut manche unter ihnen es meinen mochten, vielen Schaden an. Much Stettin wurde von solchen Unruhftiftern heimgesucht. Etwas Sicheres wissen wir freilich nur von dem tüchtigsten, aber auch gefährlichsten unter ihnen. Es war Dr. Johannes Umanbus, aus Westfalen gebürtig und mit Luther perfönlich bekannt, ein begabter, geist und fraftvoller Prediger, der mit einer zündenden, bilderreichen Sprache bas Bolt hinzureißen verstand, dazu ein rücksichtsloser, unbeugsamer und furchtloser Charafter, dem die Besonnenheit fehlte und ber so in seinem Feuereifer für die Reformation zu stürmischem, gewaltsamem Borgeben aufreigte 93). Dadurch hatte er sich in Königsberg i. Pr., wo er feit Herbst 1523 das Evangelium gepredigt hatte, unmöglich gemacht. Er war bann über Danzig und Lauenburg nach Stolp gekommen, wo er im November oder Dezember 1524 eingetroffen und ein Sahr lang tätig gewesen war. Dort hatte er sich erboten, mit den Pfaffen öffentlich Wortkampse zu führen und, falls er unterliegen sollte, den Feuertod zu erleiden. Das Bolt aber hatte er aufgefordert, die Fürsten und Berren, wenn fie bem Evangelium widerständen, "mit Lungen

ju werfen" und aus dem Lande ju verjagen. Die Folge war ein bürgerlicher und firchlicher Aufruhr, den zu bestrafen Bergog Georg im November 1525 nach Stolp eilte. Amandus war rechtzeitig geflohen und nach Stettin gekommen. hier fand er bei der durch Herzog Georgs Mandate wie durch das Treiben ber Priester und Mönche schon tief erregten Menge empfänglichen Boden für seine Wirkungsart. Fast noch rücksichtsloser als bisber eiferte er daher gegen alle bestehende Ordnung. Er forderte gewaltsame Einführung bes Evangeliums in Lehre, Gottesbienst und Zeremonien. Paul vom Robe, Rifolaus von Sof und andere gemäßigte Prediger nannte er Beuchelprediger, weil sie gang im Sinne Luthers den Gehorsam gegen die Obrigfeit predigten. Bald gewann Amandus einen großen Unhang, und selbst evangelische Prediger — vielleicht waren es auch un= gerufene "Martinisten" - sollen dem Feuergeist beigestimmt haben, so daß er Paul vom Rode beinahe von der Ranzel verbrängte. Es schien, als könnte dem Mutwillen, den Amandus im Volke erregt hatte, schon nicht mehr gesteuert werden. Nur unter größten Unstrengungen gelang es P. vom Robe, der immer seinen kirchlichen Beruf im Auge behielt und sich nie in soziale und politische Fragen mischte, dem gefährlichen Treiben der Sturmprediger mit Erfolg entgegenzuwirken 94). Er konnte später den katholischen Beistlichen vorhalten: "In motent od bekennen, dat wy derhalven vor Iw gestreden, dat solfent Sw nicht wedderfaren mochte, und nevenst unserer anedigen forstenn und herrn geleide unde bevelh trulit dem volle geweret" 95).

Allen Tumult zu verhindern, gelang jedoch P. vom Rode nicht. In einem Schreiben an den Rat vom 4. Januar 1526 beklagten sich die Herzöge darüber, daß die eingedrunzenen "Scheltprediger" ohne herzogliche oder obrigkeitliche Erlaubnis eine Disputation auf dem Markte angestellt und einen Holzstoß aufgerichtet hätten, um die Mönche und Pfaffen ins Feuer zu bringen ⁹⁶). Der Rat stellte die Sache ganz harmlos dar. Das Holz auf dem Markte sei für die Armen in den Spitälern bestimmt gewesen. Bon einer Aufforderung an Pfaffen oder Mönche zu einer Disputation oder gar von der Absicht, sie zu verbrennen, sei ihm nichts bekannt. Indessen sei möglich, daß

sich leichtfertige Leute so, wie die Herzöge berichteten, den Mönchen gegenüber geäußert hätten. Wenn wir uns erinnern, wie Amanbus in Stolp ganz ähnlich vorgegangen war, so möchten wir nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit der fraglichen Drohung gegen die Kleriker annehmen. Die Herzöge jedenfalls glaubten der Darstellung des Kats nicht. Das geht daraus hervor, daß sie noch fast vier Jahre später, am 27. Oktober (midwochs nha XI mille virg.) 1529 Bartelt Halle dem Jüngeren freies Geleit dis Sonntag Deuli 1530 ausstellten, damit er sich von dem Argwohn reinige, "als solte he vorschener jar mit ein furderer gewest sein, das man etlich holz zw Stettin auff den markt gefurt, darmit man hatt die monch bernen sollen" ⁹⁷).

Als eine unmittelbare Folge der Berhetzung durch Aman= dus und Genoffen haben wir auch wohl die Ausschreitung anzusehen, die in der Chriftnacht 1525 in der Jakobifirche stattfand - "enn jemerlich und ungeborligh uprör borch be, be such evangelighs nomen und doch nucht sunth". Go be= richteten am 27. Dezember "Lenherr, Capellan, Prior und Rertherr von S. Jacobi" an die Bergoge. Zwei Priester wären im Chor von St. Jakobi geworfen, ins Angesicht geschlagen und am Ropfe verwundet worden, so daß fie bluteten. Die Beiftlichen baten, "noghdeme de ferke gebraken if", um berzoglichen Bescheid, wie sie sich mit Gefängen und Gottesdienst verhalten sollten. Fast gleichzeitig mit den Geistlichen von Jakobi berichtete ber Guardian und Konvent des Grauen Monchs flosters an die Herzöge über "uprör und overlop an deme dage Joannis Evang." (27. Dezember). Eine Bolfsmenge von 300 bis 400 Mann, darunter "Barcholth, Bartelth Salle iunior, Dusterbeke, Nisse enn schuppe, Beter Mattes, Aco Rammun. Rundell, Sans Raddante, Dunrer (?) ein flennimeth", batten einige fromme Bürger, die im Rlofter täglich mit den Bettel mönden Rollation zu halten pflegten und niemand etwas zuleide getan, belästigt und bedroht.

Die Herzöge, die während dieser Borgänge in Wollin waren, sprachen in dem schon erwähnten Schreiben vom 4. Januar 1526 dem Rate ihren Unwillen darüber aus, daß trot des Abschieds, der der Stadt wegen der Geistlichkeit erteilt wäre, trot des

Geleits, in das die Berzöge die geiftlichen Bersonen genommen hätten, und trop des Versprechens des Rats, Gewalt zu verhindern, doch Gewalttaten gegen Geistliche und Mönche und Unfug in Kirchen und Klöstern verübt worden wären, ja daß solcher Mutwille sich täglich mehre, der Rat aber zuschaue und keine gebührende Strafe dagegen anwende. Die Landesfürsten forderten strenge Bestrafung der Friedens- und Geleitsbrecher, Abstellung alles mutwilligen Treibens gegen den geistlichen Stand und andre, sowie genaue Beachtung des faiferlichen Mandats, der fürstlichen Verträge und gegebenen Geleite. Der Rat rechtfertigte sich in seiner Antwort vom Sonnabend nach Pauli Bekehrung (27. Januar) 1526. Kein redlicher und christlicher Mensch billige die Gewalt gegen die beiden Geistlichen von Jatobi in der Chriftnacht. Er, der Rat, habe sofort einen der beiden Haupträdelsführer verhaftet und werde gegen ihn sowie gegen den andern, der vorläufig entwichen fei, vorgeben. Wegen der Beschuldigung, einige fromme Bürger im Aloster beleidigt zu haben, wollten die Angeschuldigten Clawes Berkholt und der junge Salle sich vor dem Rate rechtfertigen. Der Rat werde jeden, der sich gegen fürstliche Geleite und Regalien vergehe, gebührend strafen. Doch betonte der Rat auch besonders, daß die bedauerlichen Vorkommnisse nicht geschehen wären, wenn die Pfaffen. Mönche und andre nicht mit ihrem frevelhaften Benehmen die Bürger zum Unwillen gereizt hätten 98). Bartelt Salle sollte sich übrigens noch vier Jahre später vor den Berzögen auch von dem Verdacht reinigen, "das er ehner under den gewest sein solle, dy an des heyligen Christus nacht den auffrur mit oder under den geistlichen zu Stettin in Sanct Jacobs firchen erwecket bett", und erhielt auch zu diesem Zwecke ben erwähnten Geleitsbrief.

Dr. Amandus scheint inzwischen, mit "guten Briefen" verssehen, auf kurze Zeit Stettin verlassen zu haben, um nach Wittenberg zu reisen und sich vor Luther zu rechtsertigen. Das gelang ihm auch. Luther gewann wieder eine günstigere Meisnung von ihm, als er sie sich infolge der Königsberger Tätigkeit des Amandus gebildet hatte. Dieser kehrte darauf nach Stettin zurück, wurde aber von Herzog Georg ergriffen, wahrscheinlich bevor er Stettiner Gebiet wieder betreten hatte, und in den

Turm bes naben Bart a. D. geworfen. "Seine Leute" berichteten barüber an Luther und baten, beim Rurfürsten Johann von Sachsen für ben "guten Mann", ber "burch bofer Leute Beschäft" gefangen site, Fürsprache zu erwirken. Da "bie Stadt Stettin und Prediger bafelbft ein gut Zeugnis" von ihm gaben, fo erfüllte Luther am 26. April 1526 die Bitte 99). Wenn Luther in seinem Briefe an ben Rurfürsten von bem Zeugnis ber "Stadt Stettin" fpricht, so geht daraus wohl hervor, daß Umandus auch im Rate Fürsprecher gehabt hat. Wir dürfen ba an den Bürgermeifter Sans Stoppelberg benfen. Ber bie "Prediger" gewesen sind, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls zeigt bas "gut Zeugnis", welchen Eindruck Amanbus auf einen Teil ber Stettiner gemacht hat. Db Luthers Bitte eine Fürsprache des Kurfürsten bei den pommerschen Berzögen bewirft hat, wissen wir nicht. Wahrscheintich ist richtig, was der Chronist berichtet, daß Amandus in Gart "lange Zeit faß", bis er "feltsamerweise los wurde"100), als nämlich um Oftern 1528 ber Rat von Goslar auf Nit. Amsdorfs Empfehlung ben "würdigen, hochgelehrten und geschickten" Dr. Amandus "von Stettin ber" jum erften Stadtsuperintendenten berief, damit er das dortige Kirchenwesen ordne 101). Ueber sein kurzes Wirken in Goslar werden wir später zu hören noch Beranlaffung finden.

Entscheidende Fortschritte, 1526 und 1527.

Baul vom Robe hatte fich bisher auf die Berfündigung bes Evangeliums beschränkt und in den Zeremonien keine Uenderung angestrebt. Amandus und Genoffen hatten aber gerade bie Abstellung aller papistischen Brauche im gottesbienstlichen und firchlichen Leben gefordert. Dadurch war die Gemeinde angeleitet worden, auf diesen Bunkt ihr Augenmerk mehr als vorher zu richten. Es blieb nun P. v. R. nichts übrig, als feine Stellung zu dieser Frage anzugeben. Go erflärte er benn in seinen Predigten, daß es in der Tat recht und chriftlich ware, dem Bolfe das hl. Abendmahl in beiderlei Geftalt, also gang und nicht ftudweise zu reichen. Das zog ihm erneute und heftigere Angriffe ber katholischen Geistlichen zu. Auf ber Rangel in St. Jatobi eiferte besonders heftig gegen B. v. R. ein Raplan Beter Bromfe, bem ber Bischof Erismus am 24. März 1526 eine burch den Tod bes Joachim Schröber erledigte Bikarie in der Jakobikirche übertragen 102), und den ber Prior zugleich zum Prediger bestellt hatte, obwohl er ,,nicht allein seiner unchriftlichen lere, sonder auch seines ergerlichen lebeng halbn darzu ging untuglich" war 103). Als Bromje es gar zu arg trieb, zeigten einige aus ber Gemeinde, die feine wie Robes Predigten gehört hatten, bem Rat Bromfes "gottlose lefterung und irrige auffrurige leer" an mit ber Bitte, bafür ju forgen, daß Bromje entfernt und B. v. R. an feine Stelle gesett würde.

Der Rat mußte befürchten, daß die erregte Leidenschaft bes Bolkes zu neuen und noch größeren Unruhen und Ausschreistungen als im Jahre vorher führen würde, wenn er dem Unwesen auf der Kanzel in St. Jakobi nicht steuerte. Darum ließ er den Prior und den Supprior aufs Rathaus rufen,

legte ihnen die Beschwerde des gemeinen Mannes über Bromses Lästerungen vor und forderte die Entlassung des Raplans mit der Begründung, daß er einen Prediger, der mehr Aufruhr und Emporung zu erwecken als Beil zu stiften Unlag gebe, nicht bulben könne. Er durfte fich dabei auf eine Bestimmung Bergog Ottos I. vom Jahre 1300 berufen, wonach zum Prior der Jakobikirche und zu seinen Genoffen nur folche ernannt werden sollten, die dem Rat und den Bürgern genehm wären 104). Der Prior, Stephan Mert, war erft feit wenigen Monaten im Umt. Um 3. Januar 1526 hatte ihn der Abt bes Rlofters Michaelsberg zum Brior prafentiert, nachdem Betrus Buchner 1525 gestorben war 105). Er soll nach dem Bericht des Syndifus Satob Rrellner fpater bem Rate erflart haben, er wiffe fehr wohl, daß es recht sei, das Saframent so zu reichen, wie B. v. R. gepredigt habe; er, der Prior, durfe es aber um der Fürsten und seiner Oberen willen nicht. Jedenfalls sah er sich genötigt, bem Berlangen des Rates nachzukommen und in die Entlassung Brömses zu willigen 106). Er war auch "frens gemuts und on allen zwang" bereit, B. v. R. dem Buniche ber Burgerichaft gemäß als Brediger anzuerkennen und ihm das Einkommen wie einem andern Brediger zu geben 107). - Das geschah im Herbst 1526. Aus dieser Tatsache suchte ber Rat später bas Recht der Berufung der Prediger für sich berzuleiten 108).

So predigte nun P. v. R. vor- und nachmittags. Er tat es mit neuer Freudigkeit und Treue. Seine Worte über die Zeremonien in die Tat umzuseten, dazu konnte er sich freilich noch immer nicht entschließen. Er zeigte sich auch hierin als echten Jünger Luthers. Auch diesem war ja das Gotteswort, die Freiheit des Evangeliums alles, das Neußerliche dagegin, die Zeremonien und Bräuche im firchlichen Leben, durchaus nebensächlich. Mit schonender Pietät führte er ganz allmählich in Wittenberg die Kultusresorm durch. Diese konservative Gesinnung beherrschte auch unsern P. v. R. Oft genug hatte er zwar schon davon gepredigt, daß es ganz der Einsetzung Christientspräche, nicht allein das Brot, sondern auch den Kelch beim Abendmahl zu reichen, daß es durchaus recht wäre, Messe und Taufe in deutscher Sprache zu vollziehen. Aber zur Tat zu schreiten, hatte er noch nicht gewagt. Er wollte nicht eigen-

mächtig und voreilig folche Neuerungen einführen. Bielmehr hoffte er, daß ein allgemeines deutsches Kirchenkonzil alle dieje Fragen erledigen und eine rechte chriftliche Ordnung für das gange Reich einführen werbe. Berfprochen war ja foldes Kongil wiederholt worden. Der Reichstag zu Nürnberg im Frühjahr 1524 hatte bereits die Vorbereitungen eines allgemeinen Kongils für ben Rovember besfelben Jahres zu Speier angeordnet. Diese waren aber nicht zustande gefommen. Der Reichstag, ber bann vom 25. Juni bis 27. August 1526 in Speier tagte, und zu beisen Schluß wenigstens auch Berzog Georg erichien 109), hatte wieder die Abhaltung eines freien deutschen Konzils ober wenigstens einer Nationalversammlung beschlossen. Aber zur Ausführung bes Beichluffes tam es immer noch nicht. Go gab B. v .R. schließlich die Hoffnung auf, sich in diesen Dingen nach einer allgemeinen Ordnung richten zu können. Die Berhältniffe in Stettin brangten nachgerade gur Entscheibung. Der gemeine Mann hatte mittlerweile erfahren, daß "an andern ortten, ftetten und landen, auch etlichn furstenthumbn" bas, was Amandus und Genoffen fturmisch gefordert und was schlieflich auch die besonnenen Prediger, wie P. v. R., als christlich anerkannt hatten, wirklich bereits eingeführt war, nämlich die beutsche Messe, die Taufe in deutscher Sprache und das Abendmahl in beiderlei Geftalt. Umsomehr brang die Gemeinde nun in B. v. R., daß er bas, was er gepredigt hatte, endlich auch in Brauch und Uebung sete. B. v. R. sab sich nicht mehr in der Lage, bem Berlangen bes Bolfes noch weiter zu widerstreben. Go machte er benn eines Tages von ber Kangel bekannt, daß er den folgenden Sonntag deutsche Messe halten und benen, die es begehrten, das Abendmahl nach der Einsetzung des Herrn Jesu Christi reichen wolle. Zugleich erbot er sich, die Berechtigung dazu aus der hl. Schrift gründlich zu erweisen.

Das war nun eine Frohbotschaft für die evangelischen Bürger, eine Schreckenskunde aber für den ängstlichen Rat der Stadt. Dieser konnte sich noch immer nicht mit freudiger Entschlossenbeit auf die Seite der Reformation stellen. Teils waren seine Mitglieder, wie der Bürgermeister Hans Loip, mehr oder weniger entschiedene Anhänger des alten Glaubens, teils fürchtete er politische Nachteile für die Stadt, wenn er dieser Neuerung

willig Borschub leistete. So wagte er nicht, die religiose und firchliche Besserung in die Sand zu nehmen, sondern ließ sich treiben. Die Reformation in Stettin ging, wie fast überall in Bommern, nicht von oben, sondern von unten aus. Sie hatte ihre tiefen Burgeln in der Bürgerschaft. Darum fann es uns auch nicht überraschen, daß ber Rat auf die Runde von bem Entschlusse Bauls v. R. diesen vor sich tommen ließ und eifrig in ihn brang, "er wolt mit solch neuerung, wie man es acht ober nennt, still fteen, domit ein Rathe und die ftat nicht geacht werben mochten, alf die wider Kanf. Mt. aufgangen edicht gehandelt hetten". B. v. R. ließ fich aber nicht beirren. Er erklärte, bag er "etich lange zent" gezögert hätte, Aenderungen vorzunehmen, weil er auf bas vom Raifer verheißene Rongil gehofft hatte Run aber könnte er bem Berlangen bes Bolfes nicht länger wehren. Der Rat folle fich bestwegen feine Gorge machen, ,,auch folche auff fich nit laden". Er felbft nahme die Berantwortung auf sich und "wölte es auch genugksam alg gottlich und recht Bu fein auß der schriefft beweren, veranttwortten und verbenbigen". Rotgebrungen gab der Rat seine Einwilligung, ba er andernfalls Aufruhr und Emporung des gemeinen Mannes au besorgen hatte, und diefe Sorge war für ihn schwerer wiegend, als die Furcht vor dem fernen Kaifer. - Diese Aenderung im Rultus muß Ende 1526 oder Unfang 1527 stattgefunden haben; benn am Schluß bes Jahres 1531 bezeugt der Rat, bag "folch criftenlich furnemen und ordnung nun mere ben funff jaren gewert" habe 110).

Mitte März 1527 gab P. v. R. die versprochene Begründung der vorgenommenen Kultusänderungen in Deuck. Die Schrift war zugleich eine Verteidigung der evangelischen Lehre überhaupt. Hierzu sah sich P. v. R. veranlaßt durch die Schrift eines römischen Priesters Liborius Schwichtenberg, die Anfang 1527 erschien und den pommerschen Herzögen Georg und Barnin gewidmet war. Dieser Liborius Schwichtenberg war Domherr der Kollegiatsirche zu St. Nikolai in Greifswald und Inhaber einer Eldenaer Vikarie an jener Kirche, auch Pfarrherr in Grimmen und seit 1527 noch Archidiakon von Tribsees. Seine Schrift erschien unter dem Titel: "Ein Handweiser zu dem rechten christlichen Wege, einem jeglichen frommen Christen recht

nuge" 111). Darin griff er die evangelische Lehre und ihre Befenner, besonders die freie Schriftforschung, die Berebelichung ber Prediger und die lutherische Abendmahlslehre an. Die freie Schriftforschung führe babin, bag auch ber gemeine Mann, selbst Jungfrauen, Knechte und Kinder von Glaubenssachen reben zu durfen meinen. Die Bielbeutigfeit ber hl. Schrift verleite die Laien bazu, von Meffen, Bigilien und Fasten gar nichts mehr zu halten. Er beklagte es, daß viel lofe Rarten und Scharten als bes Philipp Melanchthon, Urban Rhegius und Johann Bugenhagen unter die Leute famen, wodurch viele von bem uralten Glauben und ben alten Zeremonien abgeführt würden, da doch die Kirche und unfre Boreltern nicht hatten irren können. Die evangelischen Prediger nannte er, weil sie fold muftes Befen anrichteten, "Reter, verlaufene Buben, Abtrünnige, Meineidige, Aufrührer", die in ben Cheftand treten, um in ihren fleischlichen Gunden zu leben. Ihre Worte und Sakramente hätten weber Rraft noch Wirtung, wogegen er bie katholische Sakramentslehre verteidigte. Die Obrigseit tadelle er, weil sie dem Treiben der Reter ruhig zusehe, und ermahnt fie, daß fie fich beileibe nicht an einer geiftlichen Berfon katholischen Glaubens vergreife; denn die Obrigkeit lebe im fündlichen Stande. Die Bürger aber erinnerte er, wie gut fie es bis daber bei den lieben Prieftern gehabt hatten, und wie wert fie wiederum von ihnen gehalten worden wären.

Im ganzen war die Sprache der Schrift ruhig und ohne eigentliche Hetzerei. P. v. R. hätte das Buch gewiß auch unbeachtet gelassen, wäre es nicht den beiden pommerschen Herzögen gewidmet gewesen, sicher in der Absicht, die Fürsten zum entschiedeneren Borgehen gegen die "setzerische" Lehre und ihre Berbreiter anzureizen. Pauls v. Rode Gegenschrift hatte den Titel: "Bersechtung der evangelischen und christlichen Lehre wider den falschen Handweiser des Herrn Liborius Schwichtenberg, so er an die hochgebornen Fürsten zu Bommern geschrieben hat" ¹¹²). Die Schrift erschien, wie Schwichtenbergs Handweiser, in plattdeutscher Sprache. B. v. R. widmete sie gleichfalls den beiden Landessürsten unter dem Datum Freitag nach Invocavit (15. März) 1527. Johannes Bugenhagen schrieb eine Borrede dazu. Darin geht er von dem Titel der Schwichtens

bergschen Schrift aus und sagt, die Christen wüßten keinen andern christlichen Weg, als den christlichen Glauben. Aber von dem christlichen Glauben zu reden, wäre L. Schwichtenberg gewiß zu schwer gewesen. Was rechter christlicher Glaube sei, könner aus seines, Bugenhagens, Sendschreiben an die Stadt Hamsburg sowie an der vorliegenden Schrift Rodes sehen.

B. v. Robe widerlegt nun alle einzelnen Vorwürse der gegnerischen Schrift. Nach Luthers Art verteidigt er die evangelische Auffassung vom bl. Abendmahl als biblisch. Dann geht er auf die behauptete Vieldeutigkeit der hl. Schrift ein: es entspreche durchaus dem Worte Gottes, daß nicht allein die Pfaffen, sondern jedermann sich mit Glaubenssachen beschäftige. Die bl. Schrift sage jedem, er solle sich vor falschen Bropheten büten und prüfen, was das Beste sei. Die Schriften der Reformatoren seien nicht lose Karten, sondern der Kern der Bibel. Möchten die Papisten doch die Widerlegung versuchen! Dann wendet er sich gegen das Leben der katholischen Geistlichen: sie seien vom Glauben abtrünnig, offenbare Wucherer, die 6, 8, 10 und mehr vom Hundert nehmen, was sie weder aus göttlichem nich aus ihrem geistlichen Recht verteidigen könnten. "Könnt ihrs leugnen?" Weil Schwichtenberg gegen die Priefterebe geschrieben hatte, so schenkt ihm P. v. R. auch auf diesem Gebiete nichts. Er erinnert an das offenbare lasterhafte, sittenlose Leben der katholischen Geistlichkeit, "das weder ihr noch niemand leugnen tann". "Es waren solche Schande und Laster kaum unter den Pharifäern ber Juden; das find Engel gegen unfere Pharifäer gewesen." D Blindheit über Blindheit, daß die Welt solche offenbare Sodomiter, Bucherer usw. für heilige Leute gehalten hat! — Zu Schwichtenbergs Hinweis auf die guten Tage, die bie Bürger zuvor bei den Geiftlichen gehabt hätten, bemerkt B. v. R.: "Die Pfaffen haben sich bis daher dürfen rühmen, sie hätten den Mantel und Rock von den Laien hinweg; um die Joppen ober um bas Wams handelten sie mit ihnen." — Die Obrigkeit nenne Schwichtenberg einen fleischlichen Stand, als ware kein Gottesgeist bei ihnen; aber die Pfaffen wollen ja bloß ihren Stand geiftlich nennen. "Aber ich fage, daß mehr Beift im geringsten Amtmann ist als in allen Pfaffen und Mönchen; benn diese haben kein Wort Gottes oder Befehl Gottes, jene aber, nämlich die weltliche Obrigkeit, hat einen Befehl Gottes und ist von Gott eingesetzt usw. Darum wenn Du die weltliche Obrigkeit hättest wollen recht ehren und unterweisen, so solltest Du sie so gelehrt haben, wie sie Gott im 5. Buche Moses sehrt, da er will, sie soll das Buch des Gesetzes des Herrn stets bed sich haben und darinnen Tag und Nacht studieren und bei sich haben einen Priester, nicht einen bösen Kaplan, der allein Messe kann halten, sondern der das Gesetz Gottes auslegen kann; aber ihr Pfassen wollt, daß niemand soll die hl. Schrift sernen, handeln oder studieren" usw. — Zum Schluß bringt P. v. R. noch Berichte, wie einige Widersacher der Reformation eines plötlichen Todes gestorben oder vom Schlage gerührt seien. Rode sieht darin nach damaliger allgemeiner, auch lutherischer Vorstellung Strafgerichte Gottes.

Es war eine scharse Erwiderung, die der erste evangelische Prediger Stettins in diefer Schrift gab. Gang andersartig ift eine zweite Schrift, die er in bemfelben Jahre 1527 druden ließ. Sie hat ben Titel: "Tröstliche Unterweisung, daß man sich nicht gräme um die Gläubigen, die verstorben find, aus den Worten Pauli 1. Theff. 4." 113) Angehängt ist noch eine längere Bredigt Joh. Bugenhagens über Joh. 11. P. v. R. gibt in dieser kleinen Schrift eine schlichte, aber warme Auslegung der Apostelworte. Er war dazu vielleicht veranlaßt worden durch die Sorge mancher Evangelischen über das Schickfal ihrer Lieben nach dem Tode. Das Fegefeuer war ja durch die Lehre des Evangeliums beseitigt. Da mag es manchem schwer geworden fein, fich über ben Buftand der Berftorbenen zu beruhigen. Die Sorge um die Seligfeit der Seele war, wie wir gesehen haben, ein wesentlicher Bestandteil der Frommigkeit am Borabend ber Reformation. Nicht allein durch Wort, sondern auch burch Schrift suchte B. v. R. hier Aufflärung und Beruhigung der Gemüter zu schaffen. —

Inzwischen hatte der Prior von Jakobi zunächst den Herzögen die Neuerungen im Gottesdienst angezeigt und um Abhilfe gebeten. Die Fürsten befahlen denn auch der Stadt, P. v. R. zu entlassen, die kirchliche Neuerung zu beseitigen und sich dem kaiserlichen Edikt gemäß zu verhalten 114). Eine Ausführung dieses Besehls werden die Herzöge selbst kaum erwartet haben. Sie hatten dem Prior gegenüber jedenfalls den guten Willen gezeigt. Der Rat handelte trop seiner zwiespältigen Gesinnung in der kirchlichen Frage doch so, wie Abel und Städte auf dem Stettiner Landtage 1527 (19. Mai) erklärten: sie wären dem Kaiser und den Fürsten zwar mit Leib und Gut verpslichtet, aber Gott wollten sie der Seelen halben gehorchen 115).

Ebenso erfolglos blieb die Beschwerde des Bamberger Abtes. Er hatte auf des Priors Mitteilung von den Aenderungen der gottesbienftlichen Formen einen Unterhandler nach Stettin gefandt. Zwischen biesem und bem Prior einerseits und bem Rate andrerseits fanden Berhandlungen ftatt, die aber an ber Sache nichts änderten. Der Abgesandte des Abtes begnügte sich notgedrungen mit der Bitte, den Prior und die andern Priester in ihren Aemtern nicht zu behindern; B. v. R. erhielt nochmals bie Bufage, daß ihm fein Gold wie einem andern Brediger aegeben werden sollte 116). Doch bald stellte sich die Notwendigfeit heraus, bas gemeinsame Wirten ber Beiftlichen beiber Barteien noch genauer zu regeln. Die katholischen Geiftlichen scheinen sich in der Ausübung ihrer Amtstätigkeit benachteiligt gefühlt zu haben. So wandten sie wie auch die evangelischen Prediger fich an den Rat, daß er eine bestimmte Ordnung für ihre Tätigfeit vermittle. Es wurde nun festgeset, daß B. v. R. in St. Jafobi Sonntags und Freitags von 6-8 Uhr früh Bredigt und Meffe halten follte; die Zeit vor= und nachher follte den katholischen Geistlichen verbleiben. In St. Nikolai sollte "Meister Nikolaus" Sonntags von 8-10 Uhr morgens, an ben Werktagen von 7-8 Uhr predigen; die übrige Zeit sollte bem katholischen Pfarrer zur Berfügung stehen. Den evangelischen Predigern sollten auch die Meggewänder, Relche, Brot und Bein gegeben und die Sonntagsgloden zu ihren Gottesbienften überlassen werden 117).

Damit war also die freie Ausübung der evangelischen Predigt in den beiden Stadtpfarrkirchen gewährleistet. Die Richtung auch des Kelches beim Abendmahl, die Tause und Messe in deutscher Sprache scheint zunächst nur in St. Jakobi stattgefunden zu haben. Zweifellos wird aber auch Nikolaus von Hof in der Nikolaisirche allmählich dem Beispiel Pauls v. K. gesolgt sein; war doch dieser "sampt anderen christlichen brüdern

und treuen verwandten" unermüblich bemüht, das Evangelium weiter auszubreiten und zu vertiesen. Es gelang ihm, auch in andere Kirchen evangelische Predigt zu bringen ¹¹⁸). Besonders in den Hospitalkirchen von St. Georg, St. Spiritus und St. Gertrud fand die Resormationsbewegung bereits um diese Zeit Eingang. Die katholischen Geistlichen wurden von den Vorsstehern entlassen und an ihre Stelle evangelisch gesinnte gesetzt ¹¹⁹). Undrerseits gelang es P. v. R. auch, manche katholische Priester sürz Evangelium zu gewinnen, besonders in der Marienkirche. Dort war es vor allem Nikolaus Hove schaft, der wahrscheinlich schon damals von der Wahrseit der evangeslischen Lehre ergriffen worden war und mit Eiser die "gottlosen päpstlichen Zeremonien" aus der hl. Schrift widerlegte ¹²⁰).

Much die Haupttruppen der römischen Kirche, die Klosterbewohner, hielten nicht mehr ftand, sondern wandten fich größtenteils zur Flucht. Bon dem Weglaufen der Kartäufermonche haben wir schon gehört. Die Protofolle der gehaltenen Kapitel reichen nur bis zum Jahre 1525. Das Klofter leerte sich allmählich. Selbst der Schillingskonvent (die Beginenschwestern) fühlte sich nicht mehr sicher und ließ sich daher "bonredages nha Dionifii" (10. Oft.) 1527 einen herzoglichen Geleitsbrief ausstellen 121). Db sich jedoch der Konvent jest schon auflöste, darüber fehlen uns Berichte. Die grauen Mönche aber hielten die Stunde für gekommen, das Rlofter völlig zu verlaffen. Sie hatten sich von Anfang an mit in die vordersten Reihen der Rämpfer gegen die religiös-kirchliche Bewegung gestellt: denn sie hatten gang richtig erkannt, daß es sich hier für sie um Gein oder Richtsein handeln wurde. War das Bolf erst dazu gekommen, Kritik am Klosterleben zu üben, so mußte diese Kritik zum Nachteil der Klöster ausfallen. Das hatten die Barfüßer auch in den letten Jahren ichon an ihren Einfünften gemerkt. Und immer größer war die Erbitterung der Menge gerade gegen die Mönche geworden. Das Schickfal der Kloster= brüber in Stralfund und Stolp stand ihnen als Warnung vor Augen. Wenn wir die Erzählung des alten Chronisten Thomas Rangow glauben dürfen, so scheinen ein paar äußere Anlässe den Entschluß, Stettins Staub von den Füßen zu schütteln. völlig in ihnen haben reifen lassen.

Bei beiden Anlässen soll Hans Stoppelberg eine Rolle gespielt haben. Diesem soll es höchst unangenehm gewesen sein, daß die Fürsten nach jahrelanger unsteter Sofhaltung im Frühjahr 1527 wieder nach Stettin zurückfehrten. Denn er habe fürchten muffen, durch die Anwesenheit der Berzöge in seinem Ränkeschmieden gegen seinen Umtsgenossen Sans Loit behindert zu werden. Dieser, ein Großkaufmann, gehörte zu den reichsten Leuten Stettins. Er bewohnte in der Frauenstraße ein drei Stock hohes Haus (heute Nr. 34). Zu diesem "Loipenhof" (später und noch heute "Schweizerhof" genannt) gehörten auch alle den Hofraum umgebenden Gebäude in der Frauen- und der Fuhrstraße. Loigens Reichtum wie seine Berschwägerung mit altangesehenen Stettiner Familien 122) ver= schafften ihm großen Einfluß, aber auch — wie Friedeborn sagt — sein ehrbares Leben und sein rechtschaffener Handel Achtung und Liebe in weiten Kreisen, auch bei den Fürsten, mit benen schon er, wie später seine Sohne, in geldgeschäftlicher Berbindung gestanden zu haben scheint. Andrerseits war die Bahl seiner Neider groß. Sein größter Widersacher aber foll Stoppelberg gewesen sein, besonders seitdem Loit 1525 anstelle bes verstorbenen Jakob Hohenholz Bürgermeister geworden war. Da Loit ein treuer Anhänger des alten Kirchenglaubens war und als Patron vieler firchlichen Stiftungen mit den katholischen Geistlichen besondere Beziehungen hatte, so wurde es Stoppelberg nicht schwer, die Bürgerschaft gegen diesen "Em= porkömmling" aufzuheten. So nannte er ihn, weil deffen Bater von geringer, bäuerlicher Abkunft gewesen sein soll. Loit ließ sich aber durch Stoppelbergs Treiben nicht beirren, vertrauend auf ben Schut ber Fürsten, besonders Bergog Georgs, seines vornehmsten Gonners. Diesem suchte Stoppelberg darum den Aufenthalt in der Hauptstadt zu verleiden. Bu dem Zwecke spielte er, wie Kantow berichtet 123), dem Herzog einen Drobbrief auf folgende seltsame Weise in die Sände. Er forderte die grauen Mönche in einem Briefe auf, den Herzog zu warnen. in Begleitung nur weniger Diener um die St. Otten- und St. Marienkirche nach dem Marstall und dem Sarnischhause zu gehen, weil ihm sonst leicht eine Beschimpfung widerfahren fönnte. Das fürstliche Harnischhaus lag dicht neben Stoppel=

bergs Wohnhaus, das die Stelle des heutigen Haufes Riftmarkt 14 einnahm. Den Brief ließ Stoppelberg in ein Brot backen und dieses in die Brotkiste legen, die zur Aufnahme milder Gaben für die grauen Mönche bei der Klosterkriche stand. Die Klosterbrüder fanden den Brief und überreichten ihn dem Herzog Georg. Der, anfänglich höchst erschrocken, legte ihn dem Kate vor, ob jemand die Handschrift kenne. Stoppelberg, damals wortführender Bürgermeister, war dreist genug zu antworten: "Summen Wummen Games 124), gnädiger Herr, der das geschrieben hat, muß ein verzweiselter Verräter sein; wir wollen alle dahin streben, daß man die Sache aussindig mache". Obwohl die Fürsten auf Stoppelberg als Schreiber des Briefes Verbacht hatten, wagten sie wegen seines großen Anhangs in der Bürgerschaft keine weitern Schritte zu tun.

Db etwas oder wieviel Wahres an diefer Erzählung Kantows ift, muß dahingestellt bleiben. Wenn sie wahr ift. bann haben fich vielleicht die grauen Monche für den Streich, ben ihnen Stoppelberg mit bem Brief gespielt hatte, auf folgende Beise rächen wollen: Eines Tages fand man an die Tür ber Marienkirche eine besonders gegen Stoppelberg gerichtete Schmähschrift geheftet. Als Täter wurde der Glöckner von St. Jakobi, Sans Barthelt, ermittelt und auf Stoppelbergs Befehl ohne Biffen des Rats verhaftet und auf die Folter gebracht, damit er den Anstifter nenne. Er gab zuerst den Guardian des grauen Klosters und Beter Prigen als Urheber ber Schmähschrift an, widerrief aber dann diese Aussage und nannte den Briefter Georg Herbold und andre Geiftliche. Da erbot sich ber Scharfrichter, den Gefangenen durch einen Trunk zur Ausfage der Wahrheit zu veranlassen, ohne seinem Leben zu schaden. Er erhielt die Erlaubnis. Raum aber hatte der ichon alte und schwache Glödner die Flüfsigkeit getrunken, als er zu röcheln begann und binnen furzem seinen Geist aufgab. Er hatte heiße Beringslake getrunken. Der Scharfrichter aber kam in ben, Berbacht, bestochen worden zu fein, den Glödner auf biese Beise zum Schweigen zu bringen 125). Stoppelberg behauptete später 126), die Gefangensetzung und Beinigung des Glödners auf Befehl des Herzogs Georg ausgeführt zu haben. Das Geständnis des Glöckners und die Macht Stoppelberas.

gegen die selbst die Herzöge machtlos zu sein schienen, ließ wohl die Mönche Schlimmes befürchten, so daß sie schleunigst ein Berzeichnis des Klostereigentums aufstellten, um nötigenfalls die erlittenen Berluste nachweisen zu können. Ja, es war ihnen so unheimlich in Stettin geworden, daß der Guardian sich einen herzoglichen Geleitsbrief ausstellen ließ, unter dessen Schutz die Mönche größtenteils dald darauf die Stadt heimlich verließen. Sie sollen sich zunächst nach Mecklenburg gewandt haben. Bon ihren Kostbarkeiten ließen sie, wie aus dem zurückgelassenen Berzeichnis hervorgeht, mitgehen ein großes Marienbild von Silber, eine große silbernes Kreuz, ein großes silbernes Bild des hl. Bernhard, 21 Kelche mit Patenen und verschiedene Meßgewänder, die mit Gold und Edelsteinen besetzt waren 127)

neue Schwierigkeiten, 1528 bis 1532.

So hatten die Jahre 1526 und 1527 der evangelischen Bewegung in Stettin einen entscheidenden Sieg gebracht. In ben beiden städtischen Pfarrfirchen wie in den Hospitalfirchen wurde das Evangelium verfündigt, wenn auch in jenen daneben noch der katholische Gottesbienst zu Recht bestand. Die Franziskaner in der Stadt und die Rartäuser vor der Stadt hatten das Feld geräumt, und von den Franziskanern waren nur so viele geblieben, als etwa zur Aufrechterhaltung des Gottes= bienstes im Rlofter nötig waren. Selbst das Marienstift konnte die Luthersche Regerei nicht mehr völlig aus seinen Mauern fernhalten. Nur im St. Ottenstift und der von ihm abhängigen Beter-Baul-Kirche scheint der alte Glaube noch uneingeschränkt geherrscht zu haben. Wenigstens fehlen uns gegenteilige Nachrichten. Die Macht der alten Kirche war jedenfalls auch in Stettin gebrochen. Die Papisten gaben freilich den Rampf noch nicht auf, und ihre Hoffnung, die alte Berrschaft wiederzuerlangen, wuchs, als ihr gefürchtetster Widerfacher, Sans Stoppelberg, das Feld räumen mußte. Diefer hatte fich auch mit seinem einstigen Parteigenoffen, dem Apotheker Rlaus Stellmacher, verfeindet und ihn wegen schwerer Beleidigung beim Stadtgericht verklagt. Stellmacher wurde aus der Stadt verbannt, erhielt aber herzogliches Geleit. Tropdem stellte ihm Stoppelberg noch weiter nach und griff dabei in die herzogliche Gerichtsbarkeit ein. Um 21. Juli 1528 drang er mit bewaffneter Macht gewaltsam in den Pfarrhof zu Möhringen ein, wo er Stellmacher vermutete, durchsuchte Saus und Sof und drohte dem Raplan und dessen Gesinde mit Wegführung, wenn sie ihm den Aufenthalt Stellmachers nicht verrieten, nahm dem Kaplan auch Butter und Käse weg. Vielleicht war

bieser Ueberfall des Kaplans des Peter Prize zugleich ein Racheaft gegen diesen; sollte doch Peter Prize nach Angabe des Glöckners von Jakobi einer der Urheber jener Schmähschrift gegen Stoppelberg gewesen sein. Darum hatte dieser auch schon Schmähungen und Drohungen gegen Prize ausgestoßen.

Die Herzöge waren jest entschlossen, diesen offenbaren Hohn gegen sie aufs strengste zu ahnden. Sie ließen den Bürgermeister auf den 7. August 1528 vor das Manngericht in Gars a. D. laden. Stoppelberg erschien nicht und wurde nun wegen Bruch des gemeinen Friedens und des herzoglichen Geleits des Landes verwiesen. Da sein Anhang ihn in diesem Falle nicht zu schüßen wagte, so verließ Stoppelberg Stadt und Land, zugleich aber beim Reichskammergericht Beschwerde führend 128).

Mit Stoppelberg verlor auch die evangelische Bewegung einen entschiedenen Förderer. War sein Eintreten für die Reformation auch großenteils wohl aus felbstischen und durchaus nicht tiefreligiösen Gründen erfolgt, so hatte es immerhin bewirft, daß der Rat die Bewegung, wenn auch nicht gerade tatkräftig unterstützte, so doch auch nicht hemmte. Nach Stoppelbergs Entfernung durften die Gegner der Reformation hoffen, bei dem Rat einen stärkeren Schutz zu finden. In dieser Erwartung scheint sich der Prior von St. Jakobi abermals an seinen Abt um Beistand gewandt zu haben. Denn am 2. Oktober 1528 vermahnte der Rat auf Beranlaffung des Bamberger Abtes die Vorsteher der Hospitäler, ihre evangelischen Prediger zu entlassen und die abgesetzten katholischen Priefter wieder einzuseten, da deren Entlassung ohne Erlaubnis und Wiffen des Rates geschehen sei 129). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Willfährigkeit des Rates, das Bergebrachte zu schützen, dem nunmehr ungehemmteren Ginfluß bes Bürgermeisters Hans Loit zuschreiben. Doch die Forberung des Rates war wirfungslos. Wenigstens wurden die katholischen Briester nicht wieder eingesetzt, und ob die evan= gelischen Prediger der Kapellen entlassen worden sind, ist sehr zweifelhaft. Der Rat behauptete es zwar drei Jahre später, ber Prior aber widersprach dem entschieden 130). Uebrigens be=

ftritten die von St. Gertrud dem Prior von Jakobi das Recht, ihnen Prediger zu bestellen. Ob mit oder ohne Grund, läßt sich nicht entscheiden ¹³¹). Wenige Wochen später aber wurden, als ein Wechsel im Priorat stattsand, dem neuen Prior Johann Runhoser bei seiner Bestätigung am 3. Dezember 1528 vom Bischof Erasmus außer der Jakobikirche auch die Kapellen von St. Georg, St. Spiritus und St. Gertrud, sowie die Kirchen in Pommerensdorf, Güstow, Scheune und Schwarzow übertragen ¹³²).

Das Jahr 1529 brachte eine schwere Beimsuchung über die Stadt. Ende August wurde auch Stettin von bem fog. Englischen Schweiß, einer neuen, unerhörten Krankheit, betroffen. Wie fehr diese Seuche in der Stadt gehauft hat, läßt fich schon daraus ersehen, daß anstelle der Verstorbenen 864 Neuburger aufgenommen werden mußten 133). In wenigen Tagen follen über 2000 Leute, also ein Drittel der Einwohner der Stadt, hingerafft worden fein. Furcht und Schrecken ergriff die Gemüter. Es ift fehr wahrscheinlich, daß darin die Gegner der kirchlichen Neuerung sofort eine Strafe Gottes faben und, wie jener Pfaffe in Friedeberg i. d. N.=M., den Lutherischen die Schuld an der Seuche zuschrieben 134). — Um diese Zeit traf die evangelische Gemeinde ein schwerer Verluft: der Prediger an St. Nifolai, Mag. Nifolaus Ted von Sof, ftarb anscheinend unerwartet. Wie der Anfang, so liegt auch das Ende seines Stettiner Wirkens für uns in fast völligem Dunkel. Die pommerschen Quellen berichten nichts über seinen Tod. Das lette, das wir von ihm hörten, war die Regelung feiner Amtstätigkeit in St. Nikolai zugleich mit der Pauls vom Robe in St. Jakobi. Von da an verschwindet er aus der Stettiner Reformationsgeschichte. Sein Verschwinden wäre völlig rätselhaft für uns, wenn nicht wieder der Braunschweiger Bericht eine Angabe darüber enthielte. Dort wird nämlich bemerkt. daß er seinem Umt in Stettin ,, nicht lange vorgestanden, weil er daselbst mit Gift soll vergeben sein", natürlich von den katholischen Gegnern. Dies Gerücht von seiner Vergiftung wird wohl infolge eines plöglichen Todes des Nikolaus entstanden sein, wie es ja auch beim Tode des Rostocker Resormators Joachim Slüter auffam. Richtig bagegen burfte fein, baß

Nifolaus von Sof nicht lange in Stettin gewirft hat. Dann erklart fich fein Berschwinden aus der Geschichte von felbst. Richtig ist wahrscheinlich auch, daß er unerwartet schnell geftorben ift, und die Bermutung liegt nabe, daß er ein Opfer bes "englischen Schweißes" geworden ift. Auch die Ueberlieferung gibt das Jahr 1529 als Todesjahr an 135). Der Braunschweiger Bericht behauptet auch noch, von Nik. v. S. hätten diejenigen, die ihn gefannt, "ftandhaft bezeugt", daß er der Dichter einiger Kirchenlieder gewesen sei, besonders ber Lieder: "Allein Gott in der Höh' fei Ehr'" und "D Lamm Gottes, unschuldig". Und weil er ein trefflicher Musikus gewesen sei, der auf der Sarfe sehr wohl habe spielen konnen, so habe er die Lieder zugleich in die noch gebräuchliche Melodie gebracht. Diese Lieder sind ursprünglich in der niederdeutschen Sprache abgefaßt, und das erste ist bereits 1525 in dem Rostoder Gesangbuch Joachim Slüters erschienen. Die neuesten Forschungen haben es wahrscheinlich gemacht, daß die Braunschweiger Nachricht auf Wahrheit beruht 136)

Der Tod des Meisters Nitolaus war für die Evangelischen Stettins um so schmerzlicher, als sich die allgemeine Lage der evangelischen Stände in Deutschland inzwischen verschlechtert hatte. Vom 15. März bis 19. April 1529 war in Speier ein neuer Reichstag gehalten worden, ber fich auch mit der firchlichen Frage wieder beschäftigte. Auf die völlige Durchführung bes Wormser Editts wurde zwar verzichtet, aber ber Speierer Abschied von 1526 als völlig migverftanden aufgehoben. Neuerungen sollten fernerhin verboten sein, der katholische Gottesdienst niemandem verwehrt und dem geiftlichen Stande seine Ginfünfte, Büter und Zinsen nicht entzogen werden. Bo aber das Wormser Edikt ausgeführt worden war, da follte es auch fünftig geschehen. Daß Herzog Georg sich in Speier wieder zu den Gegnern der Reformation hielt, darf nicht verwundern, ebensowenig daß er, nach Pommern zurückgekehrt, am 8. Juli 1529 ben Reichsabschied im Lande veröffentlichen ließ¹³⁷). Als bald darauf, am 26. August 1529, im Vertrag von Grimnig endlich auch der brandenburgisch pommersche Lehn= streit beigelegt wurde und die pommerschen Stände am 25. Oktober auf dem Landtage zu Stettin jenen Vertrag notgebrungen guthießen, da glaubte Georg wohl die Sande frei zu haben, um die inneren Wirren zu beseitigen und auch den junaften Speierer Reichstagsabschied in feinem Lande burchzuführen. Da kamen ihm aber neue Schwierigkeiten. Der Gegensatz bei beiden Landesfürsten, in Charakteranlage und Erziehung begründet, führte, nun durch die auswärtige Politif nicht mehr zurückgehalten, Ende 1529 zu einer so ftarken Spannung, daß Barnim eine Landesteilung beantragte. Georg widerfeste fich diesem Berlangen. Bunachst zogen beide Fürften aber Ende April 1530 auf den Reichstag in Augsburg, um die taiserliche Belehnung zu empfangen. Der Gegensat bei ber Brüder zeigte fich in Augsburg auch wieder darin, daß Georg mit den katholischen Fürsten verkehrte und Barnim sich ben evangelischen Ständen näherte. Ihr Verhalten bei ber Uebergabe der Augsburgischen Konfession ist nicht bekannt. Der Abschied des Reichstags vom 19. November 1530 trägt aber die Unterschriften beider Bommernberzöge138).

Dieser Abschied war sehr hart. Die Lehre der Protestanten wurde als widerlegt erklärt, das Wormser Sdikt erneuert und alle dem entgegenstehenden Reichstagsbeschlüsse aufgehoben; alle Neuerungen in Gottesdienst und äußerer Ordnung sollten avgetan, die geistlichen Güter und Einkünste wieder hergestellt, verheiratete Geistliche bestraft, Predigt und Buchhandel streng überwacht werden. Gegen die Stände, die geistliche Güter einbehalten oder neu einziehen, soll der Prozes beim Reichstammergericht angestrengt werden 139). Der Kaiser war freilich nicht in der Lage, an eine strenge Aussührung des Abschieds für den Augenblick denken zu können. In Stettin aber blied der Reichsbeschluß nicht ohne Wirkung.

Die Herzöge, die um den Abvent nach Kommern zurücksehrten, hatten, besonders Georg, die Absicht, soviel wie möglich nach dem Augsburger Abschied zu versahren. Zunächst freilich hatten beide mit sich selbst, mit ihrer Uneinigkeit zu tun. Barnim betrieb nach der Kücksehr vom Reichstag die Landesteilung weiter. Es wurden auch bereits im Frühjahr 1531 vorläusige Bestimmungen getroffen. Barnim fürchtete aber den Widersstand der Landschaft und suchte daher wenigstens Stettin auf seine Seite zu bringen. Das hoffte er durch Kückberufung des

verbannten Bürgermeifters Stoppelberg zu erreichen. Er meinte, ber Unruhige werde dem Berzog Georg so viele Sorge erregen. daß dieser gern in die Teilung willigte 140). Georg wollte natürlich von einem freien Geleit für Stoppelberg nichts wiffen. Er erklärte, wenn Stoppelberg ergriffen würde, fo wolle er beffen Ropf nehmen und Barnim den Rumpf laffen. Trotdem er= teilte Barnim dem Bürgermeifter freies Geleit. Er und feine Ratgeber rechneten damit, daß Stoppelbergs Anhang den Bürger= meister gegen die angedrohte Strafe schützen würde. Das Berhalten seines Bruders erregte Georg derart, daß er Mitte April zur Zerstreuung auf die Jagd nach Kolbat ging. Dort erfrankte er ploplich an Lungenentzündung und starb, erft 38 Jahre alt, um 10. Mai 141). Noch ehe er am 14. Mai in ber St. Ottenfirche beigesett wurde, kehrte Stoppelberg nach Stettin zurud. Barnim behielt fich zwar, um ben Schein des Rechts zu wahren, das Strafverfahren gegen ihn vor, leitete es aber natürlich nicht ein 142).

Inzwischen hatte der Abt Johannes von Bamberg 143) Bürgermeister und Rat von Stettin auf Grund des Augsburger Reichstagsabschiedes beim Reichskammergericht verklagt, weil ber Prior von St. Jakobi durch die Anstellung Bauls vom Robe seiner Rirche und Ginfünfte gewaltsam beraubt worden sei, auch die Nutung aus den beiden Dörfern Gustow und Schwarzow verloren habe. Als man nun in Stettin von dem Borgeben des Abtes erfuhr, sandte der Rat an Dr. Hieronymus Sufer, den Profurator Stettins beim Rammergericht, ein Schreis ben, worin er die Berhandlungen darlegte, die vor Jahren zwischen dem Prior und der Stadt wegen Pauls vom Robe stattgefunden hatten. Der Rat ließ diesen Brief den Alter= leuten vorlesen, die mit dem Inhalt einverstanden waren. Sans Loit aber, damals regierender Bürgermeister, ließ ohne Wiffen bes Rats und der Alterleute die Hauptpunfte des Bertrags zwischen dem Prior und B. v. R. auslöschen und den Brief in dieser Form nach Speier senden 144). Dies geschah vor Stoppelberas Ankunft in Stettin145). Durch den Stadtschreiber wurde die Sache bekannt und rief begreiflicherweise bei den Evangelischen große Erbitterung gegen Loit hervor. Dazu kam

noch ein anderer Umstand, der das Maß bes Unwillens gegen diesen Widersacher der Reformation voll machte.

B. v. R. wurde im Februar 1531 die Stelle des Stadtsuperintendenten in Goslar angeboten. Dort waren die firchlichen wie die politischen Berhältnisse in größte Berwirrung geraten. Joh. Amandus, der, wie wir uns erinnern, im Fruhjahr 1528 von Stettin nach Gostar zum Superintenbenten berufen worden war, hatte zwar die Reformation äußerlich geforbert, zugleich aber mit feiner leibenschaftlich fturmischen Art noch mehr Unheil angerichtet und war der Absetzung wegen zwinglischer Regerei nur durch den Tod entgangen (Ende 1530). 3wei andre Brediger Goslars waren Unfang 1531 entlaffen worben. Nikolaus von Amsdorf, der die Reformation in Gostar eingeführt hatte, suchte nun auf Bunich des dortigen Rates geeignete, in Lehre und Wandel unverdächtige und besonnene Berfonlichkeiten für die erledigten Bfarrstellen ju ge= winnen. Für die Superintendentur faßte er Paul vom Robe ins Auge und fragte bei ihm an, ob er gur Uebernahme des Umts geneigt ware, indem er zugleich eine Berufungsurfunde bes Rates beifügte 146). P. v. R. zögerte nicht mit ber Antwort. Um Tage Matthiä (24. Februar) 1531 schrieb er dem Rate in Goslar, daß er die Stelle annehme. Mus dem Briefe erseben wir auch, welche Gründe ihn gern von Stettin weggeben ließen. Es war einmal die Uneinigkeit bes Rates bem Evangelium gegenüber, die dem Reformator anstatt fraftiger Unterstützung nur Schwierigfeiten, besonders in den letten Jahren bereitet hatte. B. v. R. klagt bitter darüber, daß ihn zwar "E. E. Rabt aus Wittemberg verschrieben und burch ihre Forderung zu biffem ampte gefett, aber doch wenig folge und beistandt thun, sunder aber vielmer zurücke treten und was wol angefangen und uffgerichtet ift, nidderlegen und abstellen wollen, welchem verkerten fürnemen ich bis hieher aus pflicht meines ampts wenig statt zu geben gefinnt bin gewest, sunder bas S. Evangelium sampt anderen driftlichen Brüdern und treuen verwandten vilmer mit allem fleiße gefordert und vortgesetzt und so auch in die andern Kirchen gepflanzt habe."

Doch nicht bloß diese innern Schwierigkeiten, die sich seiner Wirksamkeit in Stettin entgegenstellten, ließen P. v. R.

bem Rufe nach Goslar folgen; es tam, abgesehen von ber Aussicht, in die Rabe seiner Beimat Quedlinburg zu tommen, por allem die Unsicherheit seiner außern Lage in Stettin bagu. 3mar war ihm 1526, als er vom Prior zum Prediger angenommen wurde, auch die mit der Prädikatur verbundene Einnahme versprochen und diese Busage später wiederholt worben. Der Rat gab zur Besolbung bes Bredigers "von alters her" 6 Gulden jährlich 147). Doch B. v. R. scheint weber diese noch überhaupt das mit der Stelle sonst noch verbundene Gintommen erhalten zu haben, vielmehr auf die Gebühren für Amtshandlungen wie auf Liebesgaben der Gemeinde angewiesen gewesen zu sein. Denn er sagt, er habe "nu bie acht vulle jare gepredigt und bas on alle versoldung und versorgung". Darum meinte er auch "bie unverbunden und unverstricket" zu sein. Es ist verständlich, daß er solcher unsichern außern Lage eine Stelle mit 300 Gulben Befoldung, wie fie ihm für Goslar versprochen wurde 148), vorzog. Seinen Abzug von Stettin ftellte er für Oftern 1531 in Aussicht, ba er voraussah, daß die Bürgerschaft ihn schwer, jedenfalls nicht sogleich werde ziehen laffen wollen, weil "bie evangelische fache vafte uff mich hir gestellet vermeint wird".

Bie er erwartet hatte, war mit seinem angefündigten Weggang ,bie ganze Gemeinde alhier to Stettin nicht wol tefreden" 149). Go blieb P. v. R. noch über Oftern hinaus. Da traten unerwartete Ereignisse ein: Bergog Georgs Tod und Stoppelbergs Rudfehr. Nun mochte Robe vielleicht hoffen, baß bamit eine gunftige Wendung für bie reformatorische Bewegung in Stettin erfolgen wurde. Bunachst wurde auf bem Landtag zu Stettin, ber ursprünglich auf den Sonntag Rogate (14. Mai) angeset, aber infolge des Todes Georgs auf Exaudi verschoben worden war, über die religiose Frage verhandelt. Der Augsburger Reichstagsabschieb wurde verlesen und nachher auch in Abschrift den Ständen mitgeteilt. Der Bergog mahnte, sich "hierin gehorsamlich und wie gebührlich zu verhalten", ftieg aber bei den Landständen aut folchen Biberftand, bag er und feine Rate fich entschlossen, ben Ständen entgegenzukommen. Barnim erließ an die einzelnen Städte ein Ausschreiben, daß man die Bredigt bes Evangeliums ge-

statten folle, wenn es ohne Aufruhr angebe. Dadurch hoffte ber Bergog die Gemüter der Uniertanen für fich zu gewinnen, richtete aber, da er ohne Biffen und Billen der Landstände gehandelt hatte, nur Berwirrung an. Die Stadtobrigfeiten gaben, soweit sie reformwidrig waren, das Ausschreiben nicht befannt, fonnten aber nicht verhindern, daß die reformfreundlichen Bürger bavon erfuhren und nun heftige Beschuldigungen gegen bie Obrigfeit richteten. Die reformwilligen Stadtobrigfeiten stießen aber wieder auf den Widerstand des altgläubigen Teils ber Bürgerschaft. Go entstand ,,nicht in einer Stadt, sondern im gangen Lande", wie Kangow fagt, ein folcher Unwille, baß die Städte sich an den Bergog um Silfe wandten. Diefer glaubte ben Schaden baburch gutzumachen, daß er erflärte, bas Ausschreiben habe nur die Bredigt des Evangeliums nach ber Auslegung ber vier Doktoren der romischen Rirche, Sie= ronnmus, Augustinus, Ambrofius und Gregorius, gestattet, alfo bas, was Georg bereits 1525 ben Stolpern bewilligt hatte. Hierdurch murbe der Unwille des Bolfes, das in Barnims Berhalten ein "leichtfertiges und unbeständiges Spielen mit Gottes Wort" fah, nur noch größer.

Much in Stettin brach zwischen Rat und Gemeinde ein heftiger Streit aus. Nach Kankow foll Stoppelberg wieder die Triebfeder gewesen sein. Db der Rat jenes herzogliche Ausschreiben befannt gemacht hat, wird nicht berichtet. Ber borgen konnte es jedenfalls nicht bleiben. Die evangelische Bürgerschaft verlangte nun, der Rat folle endlich die religiofe Frage durch eine Ordnung erledigen, die Brediger besolden, Schulen einrichten und die Armen verforgen, damit "vele unwille und anders, so barut erwassen muchte", verbleibe 150). Der junge Bartelt Salle wurde mit acht Bürgern, barunter Pawel Rundel, Bawel Richert, Claus Bawel, bestimmt, gufammen mit bem "von bem gemeinen Kopmann" verordneten Jafpar Brind und ben Alterleuten dem Rate das Berlingen der Gemeinde vorzutragen. Dieses Berlangen bezog sich, wie es scheint, nicht bloß auf die firchlich religiose Sache, sondern zugleich auf eine Brivatangelegenheit Loipens, die auch die Stadt in Mitleidenschaft gezogen hatte. Es liefen eben "alle öffentlichen und Brivathandel der Stadt in einen unentwirrbaren Anauel gu=

sammen". Simon Loit, des Bürgermeisters Sohn, hatte vor Jahren bei einem Gelage einem städtischen Junker, Anton Goldbeck, einen Arm gelähmt. Hieraus entstand ein arger Handel, da sich Goldbeck in das Geleit des brandenburgischen Aurfürsten begab, um die Stadt zu befehden und sich an den reisenden Stettiner Kaufleuten schadloß zu halten. Insolgedessen verlangte nun die Gemeinde, daß der Bürgermeister Loit der Stadt für jeden Schaden aufkomme und sorge, daß der gemeine Kaufmann ohne Gesahr reisen könne ¹⁵¹).

Der Rat zögerte mit der Anwort auf diese Forderungen. Schließlich vertröstete er die Gemeinde auf den nächsten Morgen um 6 Uhr. Anstatt aber ins Rathaus ging Loit mit den andern Bürgermeistern zur festgesetzten Stunde in die Ottenkirche. Mehr= mals, aber vergeblich schickte die Gemeinde nach ihm. Loit begab sich vielmehr in das fürstliche Haus. Die Bürgerschaft ließ ihm fagen, wenn er feiner eidlichen Zusage nicht nachkomme, so durfe er nicht mehr Burgermeifter sein. Rur auf bringenbes Bureden des Bischofs Erasmus und des Grafen Georg von Eberstein, die beide gerade im fürstlichen Hause waren, versprach Loit, sich mit den Ratsherren um 12 Uhr im Rathause einzufinden. Doch erklärte er, nur mit einem Burgerausschuß verhandeln zu können. Es wurden auch 50 Männer gewählt, die aber wieder vergebens warteten. Mehrmals wurden noch Boten an Loit, der sich inzwischen in sein Saus begeben hatte, gefandt. Endlich antwortete er: "In der hut, dor ick nu inne bin, blive ich wol; backe ich hir nicht, so stothe id anderwegen punth meel." Darauf wurde ihm erwidert: weil er seinen Pflichten nicht nachtommen wolle und sich dadurch seines Amts selbst entsete, so tonne man ihn in Stettin nicht mehr als Burgermeifter ansehen152).

Es wurden nun eine Zeitlang überhaupt keine Ratstage abgehalten. Die Katsmänner, die auf solche drangen, wurden von den andern als auffässig angesehen ¹⁵³). Schließlich, am Mittwoch nach Jakobi (26. Juli) 1531, beschwerte sich die Bürgerschaft bei Herzog Barnim, daß sie u. a. "wegen Annehmung etlicher gelehrter Prediger und Bestellung der Schulen" keine Antwort vom Rate erhalten hätte. Der Kat wolle die Prediger, die er z. T. selbst mit ersordert habe, weder mit

Unterhalt noch mit Behausung versorgen, auch keine christlichen Schulen für die Jugend anrichten. Der Gegenbericht des Rates vom Sonntag post Vincula Petri (6. August) betonte, daß die Prediger nicht vom ganzen Rat, sondern höchstens von "etlichen des Rats" berusen worden wären. Von alters her hätte der Rat dem Prediger zu St. Jakobi jährlich 6 Gulden gegeben; diese wolse er nochmals geben unter der Voraussetzung, daß Rat und Stadt derhalben beim Kaiser oder sonst in keinen Schaden kommen möchten. Im übrigen hätte der Rat nichts dagegen, wenn die Prediger von denen, die sie gesordert hätten, reichlich belohnt würden; die Stadt aber vermöchte es nicht. Die Errichtung einer christlichen Schule stellte der Rat zu des Fürsten "bedacht und gnädiger verordnung".

Schon am Tage barauf (7. August) gab Barnim einen schriftlichen Abschied: weil er seine Aufgabe nicht gelöst hätte, soute der Ausschuß der Achtundvierziger beseitigt und der alte Buftand wieder hergestellt werden. Der "fitende" Rat also follte fortan die laufenden Geschäfte wieder selbständig erledigen. Die Alterleute der Kaufmannschaft und der neun Gewerke sollten die alleinigen Bertreter der Bürgerschaft sein und bann hingugezogen werden, wenn "fachen vorfallen, welche die gante stadt und bürgerschafft betreffen oder von solcher important und wichtigkeit senn, das dieselbe (!) weiter gebracht werden müssen". Dagegen wurde dem Rate befohlen, die gewöhnlichen Sigungen (Ratstage) zu halten und auf Ansuchen der Alterleute zu gemeinfamer Beratung ftäbtischer Ungelegenheiten gusammenzukommen, bie Beschwerben der Bürger anzuhören und Antwort zu geben Die Bürgerichaft aber follte alle Berfammlungen unterlaffen Auf ihre Beschwerde wegen der kirchlichen Sache ließ sich der Herzog nicht ein.

Paul vom Kode hatte bis dahin trop wiederholter Aufsorderung des Goslarer Kats gezögert, seine Abreise anzustreten. Barnims Bescheid nahm ihm nun aber die Hoffnung, daß die kirchliche Frage in einem für das Evangelium wie sür ihn selbst günstigen Sinne würde gelöst werden. Und so verließ er, als der Kat von Goslar am 24. August nochmals

einen Boten mit Brief und zugleich 10 Gulden Reisegelb sandte, Anfang September Stettin, um zunächst in seine Heimat und dann nach Goslar zu reisen.

Gein Weggang stellte in der Tat das gange Reformations= wert in Stettin in Frage. Es war ja nicht allein evangelische Predigt und evangelischer Gottesdienst in St. Jatobi verstummt, es fehlte nun auch die Berfonlichkeit, die bisher die Bewegung getragen und in möglichst ruhigen Bahnen erhalten hatte. Ein Erfat war nicht da; ja, das bisherige Berhalten des Rates ließ befürchten, daß ihm die Sorge um einen geeigneten Rachfolger Meifter Bauls nicht allzusehr auf ber Seele brennen wurde. Um neuen Unruhen vorzubeugen, liegen daher die Alterleute des Raufmanns und der Werke am 13. Oftober 1531 die Mönche im grauen und im weißen Rlofter sowie den Prior won Jakobi und ben Pfarrheren von Nifolai auffordern, fich alles "Singens, Klingens, Meffehaltens und bergl. Zeremonien" zu enthalten, auch nicht das Sakrament zu Kranken zu tragen und lateinisch zu taufen. Die Mönche sollten in den Klöstern bleiben und nicht auf die Gaffen geben; fonft durften fie fich nicht beklagen, wenn ihnen etwas geschehe. Wenige Tage barauf, am "Dienstag nach Galli" (17. Oftober), begaben sich die Werke und ein Gemeindehaufe auf das Rathaus, hielten dort von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends aus und wollten nicht weichen, bevor ihnen ber Rat zugestände, 1. wieder einen Prediger an St. Jakobi zu verordnen, 2. darein zu willigen, was die Werke und Gemeinde wegen der katholischen Beiftlichen beschlossen hätten ober nich beschließen würden. Der Rat solle darin mit ihnen zusammenstehen wie ein Mann.

Dieser erwiderte, es wäre ihm nicht entgegen, daß ein andrer Prediger bei St. Jakobi verordnet würde, "auch aus deme, so Mag. Paulus angezeiget". Er wolle auch zu der Geistlichkeit schicken, daß sie etliche Tage mit dem katholischen Kirchengebrauch innehalte. Endlich, wenn die Gemeinde vorher genau angäbe, worin der Rat mit ihr zusammenstehen solle, und wenn dies nicht wider Gott und fürstliche Obrigkeit, sondern billig und ehrlich sei, so wolle er nicht von der Seite der Cemeinde weichen.

Herzog Barnim sah in dem Vorgehen der Bürgerschaft eine Unbotmäßigkeit gegen seinen jungsten Abschied und forderte am 18. Oftober den Rat und die Gemeinde aufs Schloß. Von dem Rate erschienen die drei Bürgermeister und einige Ratsherren; die Gemeinde blieb ganz weg. Der Berzog beschied sie nochmals auf den folgenden Tag. Da fand sich auch die Gemeinde ein. Barnim sprach seinen ernstlichen Unwillen über das Vorgehen gegen die katholischen Geistlichen aus. Wenn er vor kurgem erklärt habe, daß Gottes Wort rechtschaffen zu christlicher Liebe und Einigkeit und nicht zur Verletzung irgend einer Person, zu Widerwillen oder Aufruhr möchte gepredigt werden, so habe er doch nicht gemeint, daß man die geistlichen Beremonier der Rirchen abstellen, die Beiftlichkeit ihrer Bebräuche entsetzen und dergleichen Neuerung einführen solle; son= bern er wolle solches bei Vermeidung ernster Strafe verboten haben. Er erinnerte an den Augsburger Reichsabschied und wiederholte seinen eignen Abschied vom 7. August. Einige Tage später, am Tage Simonis et Judae (28. Oftober), ließ Barnim auch ben Geiftlichen in St. Jafobi, St. Nifolai und in beiden Klöstern anzeigen, daß sie ihre Zeremonien und Gottesdienste wieder halten dürften. Gleichzeitig ließ er dies dem Rat und den Alterleuten in der Ottenfirche durch Graf von Eberstein, Marschall Antonius Natzemer und Kangler D. Wenzel Neumann mitteilen mit dem Befehl, die Geistlichen nicht zu behindern. Hierbei erfahren wir auch, daß sich die Vorsteher des Marienkollegs beklagt hatten, "daß die Gemeinheit vorhaben sollte, das Gestift des Collegii abzutun und dasselbe in Alenderung zu bringen". Der Herzog verbot dies ernstlich 154).

Inzwischen, zu Michaelis 1531, war Georgs kaum 16jähriger Sohn Philipp aus Heidelberg, wo er am Hofe seines Oheims, des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, eine gründliche Erziehung erhalten hatte, nach Stettin zurückgekehrt und hatte trop seiner großen Jugend verstanden, seine Herrschte geletend zu machen. Die dauernden Unruhen, die nicht allein Stettin, sondern auch andre Städte Pommerns erfüllten und bei denen die religiös-kirchliche Frage meist die Hauptrolle spielte, scheinen die Fürsten veranlaßt zu haben, sich an Urbanus Rhegius, den Superintendenten des Lüneburger Landes

in Celle, um Rat zu wenden. Wenigstens foll diefer feinen "Ratschlag und Ermahnung an die pommerschen Berzöge" auf beren ausdrückliches Verlangen erteilt haben 155). Urbanus Rhegius genoß in Nord- wie Süddeutschland großes Unsehen und besaß bei Berzog Ernst von Lüngburg, Barnims Schwager, den entscheidenden Einfluß in kirchlichen Dingen. Er ermahnte nun die Herzöge in dem genannten Schreiben vom 1. Februar 1532, baran zu benken, daß ein Fürst den Beruf habe, den gemeinen Frieden seines ganzen Landes zu erhalten und wie ein Sirte über sein Volk, das ihm Gott befohlen habe, zu wachen. Der Titel eines driftlichen Fürsten verlange aber noch mehr. Ein chriftlicher Fürst sei Gottes Diener und solle daher alles so ausrichten, daß im Lande allenthalben Gott erkannt und geehrt werde, damit wir ewigen Frieden mit Gott haben mögen. Solches könne nur geschehen, wenn ein Fürst in seinem Lande das Evangelium Christi predigen laffe, ben rechten Cottesdienst fordere und den falschen abstelle. Darum solle sich ein Fürst auch in seinem Gewissen nicht irre machen laffen durch die höchste irdische Gewalt, das Raisertum; benn die sei ja auch wieder von Gott eingesetzt als seine Dienerin. Deshalb könne sie im tiefsten Grunde nicht wider das Evangelium sein. Sei aber die Person, die augenblicklich in dieser Gewalt sitze, wider das Evangelium, so gelte es, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Damit widerstreite man nicht Gottes Ordnung, sondern sei vielmehr seiner Ordnung gehorsam.

Daneben mahnt Rhegius zur Milbe gegen die Untertanen, wo etwa in stürmischer Zeit in den Städten Unruhe und Ungehorsam sich gezeigt habe. "Derhalb mag der christliche Fürst allsie so gedenken: Es ist ja gröblich geirret und übel gehandelt und wäre großer Strafe würdig, daß man mir in meinem Gebot nicht gehorsam ist und sich wider die Obrigseit setzt; aber ich muß gleichwohl der Zeit und Not etwas nachgeben. Es sühre mancher Schiffsmann auf dem Meere gern stracks vor sich; aber es kommt ein ungestüm Wetter und nötigt ihn, daß er beiseit sahren muß, damit er das Schiff nicht zu Trümmern sahre. Also gehets der Obrigseit auch in ihrem Regiment. Es ist ein ungestüm Wetter in aller Welt und große Bewegung, daran die (katholischen) Geistlichen große Schuld haben; man

kann jett nicht stracks mit dem Kopse hindurch; ich muß dennoch bedenken, daß unter dem Hausen meiner Bürger mancher Ehrensmann ist, der nicht aus Bosheit oder Neid wider seine Obrigkeit, sondern aus Einfalt und Unwissenheit sehr gesündigt hat, der gar gern Friede und Zucht hielte, wo er des rechten Grundes der Wahrheit berichtet wäre."

Dieser Aufforderung an die Berzöge, die Reformation ein zuführen, fügte Rhegius zugleich eine "Ermahnung an die Städte in Bommern, sich vor Aufruhr zu hüten", bei. In dieser Zuschrift an Stettin, Stargard und andere Städte sagt er: "Rumoren und Unruhe anfangen, der Obrigkeit nicht Gehorsam leisten, unter dem Namen des Evangeliums nach fleischlicher Freiheit, nach zeitlicher Ehre und Gut stellen, ist nicht ein driftlich Stud: man kann auch mit solcher Emporung das Evangelium nicht pflanzen, aufrichten und behalten. Das Evan gelium ist viel eine andere Dehre, denn daß es folcher Menschen Rraft bedürfe; benn es ift eine Gotteskraft gur Geligkeit allen, die es glauben." "Eine gefunde, ungefälschte Lehre des Evangeliums, ein richtiger Glaube in Chriftum, ein gläubiges, fitiges Gebet zu Gott, das find der Chriften Waffen, damit fie nicht allein diese Welt, sondern auch der Welt Fürsten, den Teufel, und der Söllen Pforten überwinden und besiegen." "Wenn schon die Obrigkeit fäumig ist ober will dem Evangelio nicht stattgeben, so sollen wir dennoch unsere Fäuste stille halten und nichts tun, das einem Aufruhr gleich fei." "Es bedarf nur Bekennens und Lehrens, daß man die Wahrheit höre und nicht gröblich dawider lebe, so fällt die Lüge von felbst dahin. Welcher Raiser hat vermocht, daß er des Papits Regiment also barniedergelegt hätte, wie es in gehn Jahren allein mit Predigen ift zerschmettert worden. Wohl darf und foll man ernstlich bei der Obrigkeit bitten und anhalten, daß sie dem Evangelio stattgebe und, was dem Wort entgegen ift, abschaffe, ihr vorhalten, daß man ohne das Wort Gottes nicht leben tann; aber ohne der Obrigkeit Wiffen und Willen felbst die Sache angreifen mit der Tat, das wäre ein Aufruhr, den hat Gott verboten." Wir sollen nicht wähnen "daß wir das Wort Gottes mit unserer Macht und Fäusten verteidigen und handhaben mögen. Rein, der es gibt, der erhalt es wohl; wir sollen's hören, glauben, bekennen und barnach leben. Menschensatzung ist ein heillos, kraftlos Ding, das bedarf solcher Menschensmacht, dadurch es bestehe; aber Gottes ewiges, beständiges Wortstehet auf eigenen Füßen und ist selbst mächtig genug; es beschirmet, stärket, tröstet und erhält uns in allen Nöten."

Ganz ohne Eindruck wird diese mahnende und warnende Stimme wohl nicht geblieben sein, wenn sich zunächst auch nichts von einer Wirkung bei den Fürsten und Städten zeigte. Stettin war um jene Zeit mit der Klage des Bamberger Abts beschäftigt. Diesem war es gelungen, beim Reichskammergericht ein mandatum de restituendo, einen Besehl, die alten kirchlichen Berhältnisse wieder herzustellen, gegen den Kat auszuwirken, das am 18. November 1531 "reproduziert" wurde. Der Stettiner Shndikus, Jakob Krellner, erhob gegen das Mandat Einspruch und legte in mehreren Schriftstücken dar, daß jenes aus irrigem Bericht gestossen sin. Diesen Prozesakten, die sich teils im Entwurf, teils in Abschrift im Stettiner Staatsarchiv besinden Ish), verdanken wir wertvolle Einzelkenntnisse über den Berlauf der Stettiner Resormationsbewegung.

Währenddessen gestaltete sich die Lage der Protestanten im Deutschen Reiche etwas günstiger. Infolge des Augsburger Reichsabschiedes hatten die evangelischen Stände in Schmal= kalden ein Bündnis geschlossen, um jeden Angriff, der wegen bes Evangeliums erfolgen würde, abzuwehren. Durch den Einfall der Türken in Ungarn fah fich der Raiser genötigt, mit den evangelischen Kürsten irgendwie eine Verständigung zu suchen. und begann mit ihnen zu verhandeln. Am 23. Juli 1532 kam in Nürnberg ein vorläufiger Friede zustande (durch kaifer= liches Mandat vom 3. August verfündigt), der den Evangelischen bis zum Konzil ihren Religionsstand sicherte und die Rieder= schlagung der Religionsprozesse auf jedesmaligen Antrag versprach. Die Prozesse um Kirchengüter wurden jedoch weiter geführt 157), auch der Stettiner Prozeß. Am 23. Oktober 1532 erfolgte das Urteil des Kammergerichts. Der Abt wurde mit seiner Klage abgewiesen und aufgefordert, die behauptete Beraubung seiner Stettiner Gerechtsame zunächst wirklich zu beweisen.

So war die Stadt biefe Sorge los. Auch die andere, für Baul vom Robe einen Ersat zu finden, war ihr inzwischen ge= nommen worden. Denn B. v. R. war wieder von Gostar zurückgefehrt. Er hatte dort nicht gefunden, mas er erhofft hatte. Die Stadt hielt zwar öffentlich zu ben evingelischen Ständen; im Rate aber gab es noch eine angesebene faiserliche Partei, die in der Rudfehr zu den alten Berhältniffen die einzige Möglichkeit sah, aus schwerer politischer und wirtschaftlicher Bebrängnis, in ber fich die Stadt damals befand, herauszukommen. Go begann der Rat, heimlich mit dem Raifer zu verhandeln. Dazu trat bas Gerücht, daß jener auch einen Streit mit bem lutherfeindlichen Bergog Beinrich von Braunschweig burch Rudfehr zum alten Glauben beizulegen wünsche. Diese zweibeutige Haltung bes Rats veranlaßte B. v. R., die Stadt zu verlaffen und nach Stettin zurudzufehren. Erft von hier aus teilte er am 14. Juni 1532 bem Goslarer Rate ben Grund feiner Abreise mit: er wolle nichts mehr von Goslar wissen, weil er gefunden habe, daß es falfch fei und hinter dem Ruden ber Freunde mit dem Raifer wegen Rudfehr zu den alten Beremonien paktiere. Der Rat forderte ihn zwar in einem Schreiben vom 27. Juni auf, unbeforgt in fein Umt gurudgutehren. Bu= gleich antwortete er dem Rate von Stettin, der fich fofort nach Robes Rudfehr nach dem Sachverhalt erfundigt zu haben scheint, er habe B. v. R. "vor einen oversten prediger und par= heren" angenommen und hoffe, daß er seine Zusage auch halten werbe. Aber B. v. R. weigerte fich entschieden, "nach Goslar, wo die Luft nicht rein sei", zurückzukehren. Er trat wieder in seine Stettiner Stelle ein und scheint nun auch eine bestimmte Befoldung erhalten zu haben; denn er gibt zwei Sahre fpater achtzig Gulben als fein Sahresgehalt an, freilich wenig gegenüber den dreihundert Gulden in Goslar.

Endgiltiger Sieg, 1534.

Inzwischen hatte das Parteileben in Stettin noch immer nicht aufgehört. In der firchlichen Bewegung aber trat eine gewise Rube ein. Langsam aber stetig brockelte ein Stein nach dem andern bom Bau der alten Kirche ab. Der Widerstand der Altgläubigen hörte zwar noch nicht auf, zeigte sich aber nicht mehr so heftig wie früher. Mus dem Rate war der größte Gegner der Reform, Lang Loit, beseitigt, und auch die Landesfürsten faben immer mehr ein, daß die Bewegung nicht mehr aufzuhalten war. Der junge Herzog Philipp war am Hofe des weitblickenden und friedfertigen Kurfürsten von der Pfalz zwar noch im Bekennt= nis der römischen Kirche erzogen worden, hatte aber die evan= gelische Lehre kennen gelernt. Er soll auch von seinem kur= fürstlichen Dheim vor gewaltsamem Einschreiten gegen die reli= giöse Bewegung, andrerseits aber auch vor unbedachter Menderung des Hergebrachten gewarnt worden sein 158). So ist es wohl verständlich, wenn beide Berzöge in dem Bertrag der Landesteilung, die Barnim auch nach Georgs Tode weiter betrieben hatte, am 21. Oftober 1532 noch erklärten, "in den Zwiespalt der Religion nicht zu willigen, sondern sich, soviel in ihrer Macht ftande, so zu halten, wie es chriftlichen und bem heiligen Reiche verwandten Fürsten zieme und anstehe, auch solches den Untertanen zu tun ernstlich gebieten zu wollen" 159). Die Berzöge suchten in ihrer Politik wenigstens den Schein noch zu wahren, als seien sie bestrebt, sich nicht in Gegensat zum Raifer zu ftellen. Die Berhältniffe aber zwangen fie, bald eine andere Stellung einzunehmen. Die evangelische Lehre breitete sich immer weiter im Lande aus und wurde überall zur Bolksfache. Der Widerstand von oben reizte zum Ungehorfam von unten. Die Städte fummerten sich nicht um das Berbot ter Landesfürsten, die täglich an Ansehen einbüßten. Kanhow sagt, durch die Weigerung, die Predigt des Evangeliums freizugeben, "wurden nhu de fursten je lenger, je weiniger by dem gemeinen manne geachtet". So sahen sie sich vor die Frage gestellt, ob ihnen die Gnade des Kaisers oder der Gehorsam der Untertanen wertvoller wäre.

Dazu bewölfte sich auch noch der politische himmel bedent lich. Im Frühjahr 1534 hatte Lübeck einen Krieg gegen Dane= mark ins Werk gefett, um die Sansemacht wieder zu heben Die pommerschen Seehandelsstädte, besonders Stralfund, aber auch Stettin, wurden ohne den Willen der Landesfürsten in diesen Rrieg hineingezogen. Das anfängliche Rriegsglud ber Städte mußte bei den pommerschen Bergogen die größte Besorgnis er= regen. Es wurde ihnen klar, daß sie sich durch ihre Unent= schlossenheit in der kirchlichen Frage, die die Sauptbeschwerde des Landes bilbete, "um Land und Leute" bringen würden. Sie erkannten auch wohl, daß die Reformation trot der demofratischen Strömung, die sich mit ihr vermischt hatte, im Grunde der weltlichen Obrigkeit freundlicher gegenüberstand, als die römische Kirche mit ihren weltlichen Machtansprüchen. So beschlossen sie endlich, selbst die kirchliche Reform in die Hand zu nehmen.

Wie um jene Zeit die Dinge in Stettin lagen, zeigt und bas Schreiben, das Paul vom Robe und Nifolaus Hovefch gemeinsam am 10. Juli 1534 an den Dekan und das Kapitel von St. Marien richteten. Schon "ethlick mal und vor ethliken jaren" hatten sie das Gleiche getan und die Domberven aufgefordert, sich der religiös-firchlichen Bewegung anzuschließen. Mit ernsten und dringenden Worten bitten beide evangelische Prediger nochmals "und thom latsten", die Domherren möchten von ihrem Frrtum laffen; denn die Zeit fei ernft. Wie Gott allezeit durch sein Wort die Menschen zur Buße und Seligkeit gefordert habe, so wolle er sie jest durch das Evangelium von dem Antichriften erlösen. Den Geistlichen folle ja durchaus nicht das Ihre genommen werden. Ihr Einkommen, ihre Freibeiten, Gefänge und gute chriftliche Zeremonien, soviele ihrer mit der Schrift und dem Worte Gottes übereinkommen und sich leiden lassen, sollen sie behalten. Es handle sich also nicht

um Zerstörung der Kirche und um Abschaffung des Gottesdienstes; sondern es solle nur gedessert und abgetan werden, was
dem göttlichen Worte zuwider sei. Bon den Landesfürsten
brauchten sie dabei keinen Nachteil zu fürchten, mindestens
nicht bis zum künstigen allgemeinen Konzil; hätten doch die Fürsten auf den Landtagen besohlen, daß jeder der Religion
halber so handeln solle, daß er es vor Gott und dem ganzen
Reiche verantworten könne. Sollte aber das Kapitel bei den
Berkehrtheiten des Papsttums beharren, so müßten sie, die
evangelischen Prediger, die katholischen Geistlichen als das Salz,
das dumm geworden und daher zu nichts mehr nüße sei,
össentlich kennzeichnen, und wenn sich dann etwa die Volkswut
gegen jene richte, so könnten sie, Paul vom Rode und Nikolaus
Hovesch, dann nicht länger, wie sie es bisher getan hätten,
wehren, damit sie sich nicht selbst versündigten.

In diesem Schreiben, das wörtlich in der Beilage Nr. 7 abgedruckt ift, begegnet uns zum ersten Male urfundlich als evangelischer Prediger Nikolaus Sovesch, und zwar, wie wir später erfahren, an St. Nifolai. Seit etwa Mitte bes vorigen Jahrhunderts meint man allgemein, er und Nifolaus pon hof seien eine und dieselbe Verson gewesen. Man ist darauf gekommen, weil beider Männer Name ähnlich klingt, die Bornamen gleich sind und beide auch nach einander an derfelben Kirche gewirkt haben. So richtig das alles ift, so wenig ist damit aber jene Annahme begründet. Bei genauerem Zuseben läßt sie sich auch nicht halten 160). Wir fahen, daß Nif. von Hof eigentlich Nif. Tech hieß und aus der Stadt Hof in Franken stammte. Nit. Hovesch dagegen war ein echter Bommer, höchst wahrscheinlich sogar ein Stettiner Kind. In Stettin kommt der Rame vom 15. bis 17. Jahrhundert vor, sehr zahlreich aber im 16. Jahrhundert. Auch mit der Kirche stehen mehrere Träger des Namens in Beziehung. Ein Johannes Sovesch wird in den Jahren 1500-1508 als prediker oder vicarius genannt. Petrus Hovesch fommt 1511-1517 als Bifar öfter por. 1512 als fürstlicher Sekretär, 1535 als Kaplan der Marienund der Ottenkirche; ein Dinnies Sovisch erscheint 1521 als "Karkenknecht to Sant Ricolaus u. a. m. 161). Wenn nun auch nicht urkundlich sicher nachweisbar, so ist doch kaum zweifel=

haft, daß auch unfer Nifolaus Sovesch ein Stettiner war. Am 2. Mai 1517 wurde in Rostock ein "Dominus Nicolaus Hovessche presbiter" immatrifuliert. Seine Beimat wird zwar nicht angegeben, aber es folgen in der Universitätsmatrifel unmittelbar auf ihn, am gleichen Tage eingeschrieben, noch brei Pommern. Das spricht dafür, daß er auch ein Bommer und höchst wahrscheinlich unser Stettiner Nik. Hovesch war; denn einen andern gleichen Vornamens kennen wir nicht. Er war demnach, als er die Rostocker Hochschule bezog, bereits tatholischer Geistlicher. Nach Beendigung des Studiums wird er nach Bommern gurudgefehrt fein, vielleicht nach Stettin. Denn nach Stoppelbergs erwähntem Zeugnis finden wir ihn "lange vor der Treptower Ordnung" als evangelisch gesinnten Geistlichen an der Marienkirche. Wann er sich der Resormation zugewandt hat, läßt sich nicht sagen 162), ebensowenig wann und unter welchen Umständen er an die Nikolaikirche überge treten ift, ob vom Marienkapitel, das diese Kirche mit Geiftlichen verforgt zu haben scheint, dahin versett, oder von der Gemeinde in die Stelle des Nik. von Sof berufen. Bei Rodes Beggang nach Goslar scheint er noch nicht an St. Nikolai gewesen zu sein; benn wäre in dieser Kirche damals wieder evangelische Predigt und evangelischer Gottesdienst gehalten worden, so ware kein Grund gewesen, dem Pfarrer die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu untersagen ober anzuraten. —

Das Marienkapitel sandte am 18. Juli das Schreiben der beiden evangelischen Prediger an Herzog Barnim und fügte eine Bittschrift bei, die uns zeigt, daß die Domherren für ihren alten Glauben nichts mehr hofften. Ihre einzige Sorge war nur noch auf die Sicherung ihres Lebens und Gutes gerichtet. Nicht einmal ein Wort des Tadels oder der Anklage gegen Paul vom Rode und Nik. Hovesch hören wir mehr; im Gegenteil, das Kapitel bestätigt, daß beide dem Bolke gewehrt hätten, den alten Gottesdienst in der Stiftskirche gewaltsam abzuschaffen. Jest aber fürchten die Domherren, daß sie aus Stettin verjagt würden, wie es der Priesterschaft in fast allen umsliegenden Städten widersahren sei. Das aber sei für sie sehr

hart, da sie meist schon alte Leute seien, die nichts andres gelernt hätten, als den alten Gottesdienst zu versehen. Darum bitten sie den Herzog, ihnen Mittel und Wege zu zeigen, wie sie ihres Lebens und Gutes sicher sein könnten "und och mit dem hupen und anderen, der groten serlichkeit, in welkerer wy lange geweset, eindrechtigliken vordragen und entsviget werden". Barnim antwortete von Rügenwalde aus (wo er seit Frühjahr 1533 weilte, um mit "der mutwilligen Stadt" Stettin keine unmittelbare Berührung zu haben) am 27. Juli, die Domherren möchten ohne Sorge sein, er würde sie bei ihren "alten Freiheiten, Rechten und Gebräuchen, Zinsen und Kenten" lassen und hoffe, daß der gemeine Mann in Stettin das fürstliche Geleit achten werde.

Um felben Tage schrieb er die Einladung an Bergog Philipp zu einer Vorbesprechung in Kammin am 24. August wegen des beabsichtigten Landtages 163). Philipp nahm die Einladung an. Man tam nach reiflicher Erwägung zu dem Beschluß, auf einem Landtag in Treptow a. R. mit Zustimmung ber Landstände und des Bischofs von Rammin alle Rlagen der Unterlanen wegen der Religion, der Beremonien, der Polizei und anderer Gebrechen zu beseitigen und eine einmütige christ liche Ordnung zu schaffen. Der Landtag wurde auf den 13. Degember 1534 ausgeschrieben. Zugleich wurde der Wittenberger Stadtpfarrer D. Johann Bugenhagen eingeladen, die Reuordnung der Kirche gestalten zu helfen. Bugenhagen war so recht "ber Baftor" ber nordbeutschen Reformationskirchen geworden. Ueberall hin wurde er begehrt, wo das Gemeinde= und Gottes= dienstleben nach evangelischer Beise neu einzurichten war. Go hatte er bereits in Sachsen, Samburg, Braunschweig und Lübed feine hervorragende praftische Begabung für die Ordnung bes Kirchenwesens bewiesen. Pommerns Rufe folgte er besonders gern. Es war ja seine Beimat und Treptow noch bazu bie Stätle, wo er zuerst den Samen der evangelischen Behre emp= fangen und ausgeftreut hatte. Un diefer felben Stätte nun bem Evangelium zu einer festen außern Geftaltung verhalfen gu durfen, mußte ihm eine der größten Freuden feines Birfens sein 164).

Er war bereits zum 6. Dezember eingeladen, mit ihm zugleich Prediger aus Stralfund (Johann Knipstro), Stettin (Paul vom Rode), Greifswald, Stargard und Stolp, also aus den größern Städten, wo die Resormationsbewegung bereits sesten Fuß gesaßt hatte. Diese Theologen sollten die Borlagen des Landtags vorbereiten, damit bei der Zusammenkunst der Landstände die Sache um so schleuniger erledigt werden könnte ¹⁶⁵). Das geschah denn auch. Die Borlagen, die den Landständen unterbreitet wurden, bestanden im wesentlichen aus sünszehn "Städteartiseln", als Borschläge von den abgeordneten Stadtpredigern übergeben und wahrscheinlich von Paul vom Rode versaßt ¹⁶⁶), serner aus der Antwort der herzogelichen Käte auf jene Borschläge und dem von Bugenhagen ausgestellten Entwurf einer Kirchenordnung.

Die Berhandlungen brachten nun aber eine Ueberruschung. Die Berzöge hatten sicher gehofft, daß sich der neuen Rirchengestaltung feine nennenswerten Schwierigkeiten entgegenstellen wurden. Waren die Fürsten auch des Bischofs und des Kamminer Kapitels nicht gang sicher, jo erwarteten sie boch vom Abel und ben Städten feinen Widerstand, hatten diese doch wiederholt die Freigabe des Evangeliums bringend gefordert. Darum überraschte es die Berzöge auch nicht besonders, daß ber Bischof sich weigerte, die vorgeschlagene Neuordnung ohne weiteres anzunehmen, da er "ohne Wiffen bes Raifers nichts ändern könne und zu ändern wage" 167). Um so erstaunter aber hörten fie, daß auch der größte Teil des Abels und jogar bie hervorragenoften Städte, wie Stralfund, wohl auch Stettin und Stargard, an des Raisers Ungnade erinnerten 168). Dieser Widerstand ging nicht etwa aus Abneigung gegen die evangelische Lehre, sondern aus eigennützigen Beweggründen hervor. Much dem Bischof scheint weniger an der Erhaltung bes alten Rirchenwesens, als an dem Besit seiner Machtstellung gelegen zu haben. Abel und Städte wollten den Fürsten den bebeutenden Machtzuwachs nicht gewähren, den die Reugestaltung bes Rirchenwesens nach der Landtagsvorlage ben Berzögen brachte. Diese nämlich behielten sich die freie Berfügung über ben Besit ber großen Berren- und Feldklöfter, der Jung-

frauenklöster, Stifte und Domkirchen vor. So sollte g. B. aus ben Mitteln der beiden Stettiner Domfirchen zu St. Marien und St. Otten eine "stattliche Schule oder Universität" ber gerichtet werden. Das Einkommen bes Priorats bei St. Jakobi sollte ber fünftige evangelische Pfarrer biefer Kirche behalten. Dafür sollte er an der geplanten Schule oder Universität täglich eine einstündige theologische Vorlesung zu halten verpflichtet fein 169). Der Abel dagegen fah in den Klöstern und Dom= stiften mehr Versorgungsstätten für seine Söhne und Töchter und wollte jene darum auch zu seinem Nuten verwendet sehen. Die Städte wiederum wollten ihre in der Reformation3be= wegung gewonnene firchliche Unabhängigkeit nicht aufgeben. Sie hatten bisher in der religios-kirchlichen Frage meist selbständig gehandelt, sich auch nicht wenig firchliches Vermögen angeeignet und wollten nun den Bergogen die geforderte Mitbestimmung über die Verwendung des Kirchengutes nicht gewähren. Die Herzöge aber blieben fest. Der Bischof verlangte schließlich eine Bedenkfrist bis jum 4. April 1535. Der Abel bagegen verließ großenteils den Landtag vor seinem Schluß; mährend die Städte fich zulett damit begnügten, ihre Bedenken schriftlich zu überreichen. Im übrigen erklärten fie fich aber zur Unnahme der neuen Ordnung bereit, baten jogar, die zur Durch führung der Reformation in Aussicht genommene Kirchenvisitation burch Bugenhagen ausführen zu laffen, bevor er Pommern wieder verließe 170).

Der Treptower Landtag endete mit dem Beschlusse, "daß man über das ganze Land das hl. Evangelium lauter und rein solle predigen, alle Papisterei und Zeremonien, so wider Gott wären, abtun und in den Kirchen mit dem Gottesbienst es so halten, wie Doktor Bugenhagen und die andern Prediger dazu eine Ordnung entworsen hätten". Den Entwurf dieser Kirchenordnung überarbeitete Bugenhagen nach Schluß des Landtags entweder noch in Treptow selbst, wo er mit Barnim über Weihnachten blieb, oder in Kügenwalde, wohin er den Herzog dann begleitete. Zugleich versaßte er im Austrage der Fürsten eine Ordnung für die alten Insassen er Klöster und Stifte. Diese Ordnung war ursprünglich wohl als Anhang der Kirchensordnung gedacht, erschien dann aber als besonderer Druck 1771).

Bugenhagen gab darin für alle die, die wegen Alter, Krankheit, Schwäche oder aus sonst einem Grunde in den Domstiften und Feldklöstern verbleiben wollten und dann Unterhalt bis an ihr Lebensende erhalten sollten, eine Anweisung, wie sie ihre Gottesdienste den veränderten Verhältnissen gemäß einzurichten hätten. Kanzow fügt bei Erwähnung dieser Ordnung hinzu, daß die Domstifte sie angenommen hätten, die Mönche und Nonnen aber nicht, sondern froh gewesen wären, dadurch eine Ursache zur Freiheit erlangt zu haben 172).

Die erste Stettiner Kirchenvisitation, 1535.

Die gesetliche Grundlage für das neue Kirchenwesen war nun gegeben; die Einführung der Reformation im ganzen Lande war gesichert. Die schwierigste Arbeit aber stand noch bevor: die Durchführung des Treptower Beschlusses. Dazu sollten zunächst die Kirchenvisitationen dienen. Sie waren in den Treptower Verhandlungen von Anfang an vorgesehen. Zuerst hatte man an jährliche Bisitationen gedacht. Drei gelehrte Theologen sollten vom Bischof, vorausgesett daß dieser die neue Kirchenordnung annähme, als ständige Visitatoren verordnet werden und jahraus jahrein jeder in dem ihm angewiesenen Sprengel alle einzelnen Kirchspiele visitieren. Ihren Unterhalt sollten sie aus bem Domstift zu Kolberg von den Dignitäten, Präbenden, bonis communibus und Memoriengeldern, foviel davon nach Berforgung des Predigers und Kirchendieners übrig bliebe, beziehen. Die sonstigen Visitation 3kosten sollten die visitierten Stifte, Klöster und Pfarrkirchen tragen 173). Den Gedanken der jährlichen Visitation ließ Bugenhagen in seiner Kirchenordnung fallen. Wegen der großen Rosten, die mit einer gut ausgeführten Visitation verbunden wären, genüge eine solche alle vier oder fünf Jahre.

Von der größten Bedeutung war natürlich überall die erste Kirchenvisitation. Sie mußte ja den Grundstein des Baues an den einzelnen Orten legen. Für dieses schwierige Werk war in Treptow Bugenhagen vorgeschlagen worden. Er war in der Tat die geeignetste Persönlichsteit dafür; denn ihm stand eine reiche Ersahrung in dieser Sache zu Gebote; noch seine letzte Arbeit vor seiner Reise nach Pommern war eine Kirchenvisttation im Kreise Belzig gewesen. Bugenhagen nahm den Austrag an und begann sogleich im Ansang des Jahres

1535 die Bisitationsarbeit. Sie wurde unter seiner Leitung ähnlich wie in Rursachsen im Namen der Landesfürsten und durch herzogliche Beamte ausgeführt. Als Richtschnur dienten die Bestimmungen in der Kirchenordnung, wo dem Umt ber Bisitatoren ein besonderer Abschnitt gewidmet ift. Die Ordnung des Kirchen= und Schulwesens, der Kranken= und Armen= pflege follte Aufgabe der Bisitatoren sein. Sie sollten bas gottesbienstliche Leben nach evangelischen Grundsäten ändern, die Zahl der Prediger und der andern Kirchenbeamten bestimmen und für die Errichtung von Schulen forgen. Besondern Nachbruck legte Bugenhagen aber auf die Serbeiführung einer geordneten Verwaltung des Kirchenwesens. Ru diesem Zwecke sollten die Visitatoren einen Schatkaften für das Rirchenund Schulwesen und einen Armenkasten für die Armen- und Krankenpflege einrichten. Die Verwaltung der beiden Raften sollte getrennt geschehen durch je fünf bis sechs Kastenherren oder Diakone. In diese Kasten sollte das gesamte kirchliche Bermögen kommen, auch das etwa von den Städten oder andern in Beschlag genommene zurückgegeben werden. Darum sollten sich die Visitatoren bei der ersten Visitation alle kirchlichen Wertstücke und Werturkunden, sowie alles Silberwerk überantworten laffen. Mus beiden Raften follten dann alle Bedürfnijse bestritten werden, besonders auch die Besoldung der Brebiger, die fast überall, nicht bloß in Stettin, fehr im Argen lag.

Nach diesen Gesichtspunkten begann Bugenhagen mit einigen fürstlichen Käten zunächst in Kügenwalde, Stolp und Schlawe die Visitation, dann in Wollin, vielleicht auch in Kammin und Greisenberg. Nicht übevall scheint es zu einem Abschluß gekommen zu sein; wenigstens sehlen uns genauere Nächrichten ¹⁷⁴). Am Dienstag nach Invocavit (16. Febr.) 1535 kündigte Herzog Barnim von Kügenwalde aus dem Kat, der Geistlichkeit und allen, "so an dießer sache gelegen", die Visitation in Stettin an. Er verordnete zu Visitatoren außer Bugenhagen den Grasen Georg von Eberstein, die Käte Kichard von der Schulenburg zu Penkun, Jakob Wobeser zu Lauenburg, Küdiger Massow zu Saahig und den Kanzler Bartholomaeus Suave ¹⁷⁵). Da die beiden Domstifte und das Priorat bei St. Jakobi auf dem

Treptower Landtage der Verfügung beider Fürsten vorbehalten worden waren, so mußte auch Herzog Philipp Bewollmächtigte zu der Stettiner Visitation ernennen. In seinem Auftrage nahmen der herzogliche Kat Jobst von Dewiß zu Wolgast und der Kanzler Nifolaus Brun teil¹⁷⁶). Ob übrigens die von Barnim bestimmten Käte wirklich alle bei der Visitation zugegen gewesen sind, erscheint zweiselhast, da in der Aussertigung des Abschieds Graf Eberstein und Kich. von der Schulenburg nicht genannt werden.

Schon bei den Treptower Beratungen waren Stettiner Berhältnisse namentlich berücksichtigt worden. Es war in Aussicht genommen, das Vermögen der beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten mit dem aller Pfarrfirchen in Stettin zu vereinigen und ihr Einkommen aufzuzeichnen. Dieses sollte zur Errichtung einer "ftatilichen Schule" oder einer Universität in Stettin dienen. Wenn es das Rirchenvermögen ertragen tonnte, sollten auch einige Säuser zum Unterricht armer Kinder errichtet werden. Die bisberigen Inhaber der Einkommen sollten bis and Lebensende ihren Unterhalt haben. Von dem Kirchenvermögen sollten auch ein oder zwei geschickte Prediger an jeder Kirche und die nötigen Kirchendiener unterhalten werden. Die Sebungen ber Vifarien in St. Marien und St. Otten sowie in den Kirchen, die den beiden Domkirchen "anhängig" wären, nämlich St. Nikolai und St. Beter, ferner die Vikarien der Bruderschaften, Memorien usw. sollten ebenfalls zur Unterhaltung der Prediger, Kirchendiener und Schulen verwendet werden. Das Briorat mit allen seinen Gerechtigkeiten sollte, weil es von den Herzögen stamme, diesen verbleiben und bem Pfarrer an St. Sakobi verliehen werden. Diefer follte dafür in der geplanten Universität oder Schule täglich eine theologische Vorlefung halten.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen bereitete Paul vom Rode die Visitation vor, indem er den Visitatoren außssührliche Vorschläge für die Einrichtung des Stettiner Kirchenswesens überreichte. Sie sind uns zwar nicht vollständig, aber doch, wie es scheint, im wesentlichen erhalten 177). Sie ersstrecken sich 1. auf die nötigen Kirchenpersonen, die Prediger,

Rüfter usw., und beren Besoldung, 2. auf die Schule, die Schulpersonen und beren Besoldung, 3. auf die Berwendung ber Stiftungen und Kirchengüter.

1. Runächst handelte es sich darum festzustellen, wieviele Geistliche und Kirchenbeamte an den einzelnen Kirchen fünftig notwendig sein würden, und ihre Besoldung zu bestimmen. Da erachtet nun B. v. R. bei St. Jakobi vier Prediger für nötig. .. darumb das es eine große pharr ift". Drei feien da: Mag. Paul vom Rode, Reinerth und Jost. Es wurde noch mit der Möglichkeit gerochnet, daß der Prior Johann Runhofer die neue Ordnung annähme; dann sollte er auch ein Amt verwalten. Ebenso sollen die Vikare herangezogen werden. An Befoldung habe B. v. Robe jährlich 80 Gulden. Er wolle damit zufrieden sein, wenn er noch 5 Kaden Holz, freies Brotforn und eine brauchbare Wohnung dazu erhalte. Reinerth habe 40 Eulden Gehalt und muffe auf 50 Gulden aufgebessert werden, auch 3 Faden Holz, ein Dromet (b. i. Scheffel) Korn und Wohnung erhalten. Jost habe 25 Gulben, muffe auch mit Geld, Solz und Brot aufgebeffert werden. Ferner seien bei Jakobi zwei Rufter. Sie ernährten sich von den Pfennigen, die sie Sonntags in der Rirche und in den Säusern sammelten, sowie von den Trinkgeldern bei Begräbnissen. Sie mußten besser verforgt werden, auch mit Wohnung. Weiter sei ein Rapellenherr da, der die Rapellen in der Kirche auf- und zuzuschließen habe, das Brot für die Feier des Abendmahls backe, für Abendmahlswein sorge, den Zeiger stelle, "vorbot tet" (d. h. die Einladungen zu den Bersammlungen der Geistlichen besorge) und die Kirchenregister verwahre. Er könne auch Rüfterdienste mit tun. Der Rirchen= In echt könne zugleich Raftenbote sein. Nötig sei auch ein Draanist. Die Löhnung für den Bulfanten (Läuter) muffe auch beschafft werden.

Zu St. Nikolai seien zwei Prediger, Nik. Hovesch und sein Kaplan Andreas Wolgemuth. Jener habe 40 Gulden jährlich; eine Erhöhung auf 50 Gulden, sowie einige Taden Holz und Brotkorn seien wünschenswert. Gine Wohnung habe er auch noch nicht; auf der Pfarre zu St. Nikolai (die in der Fuhrstraße Lag) im Hinterhause könne er solche bequem erhalten ohne Benachteiligung bes al'en Pfarrers. Der Küster zu St. Nikolai ernähre sich auf dieselbe Beise wie die zu St. Jakobi.

Zu St. Gertrud sei auch ein Pfarrer, der von den "Lastadischen" gehalten werde, aber 8 Gulden von den Armenvorstehern beziehe.

Bu St. Peter sei Georg Krakow, habe kum 12 Gulden jährlich, weshalb er die Stelle aufgegeben habe. Weil aber noch silberne Bilder, Monstranzen, Meßgewänder, Benefizien und sonstige Konten bei der Kirche seien, bittet P. v. Rode, daß auch diese Pfarre visitiert und versorgt werde. Als Vorsteher nennt er Hans Lübbeke und Achim Belit, beide Ratsherren.

Die Hospitäler von St. Jürgen, zum Hl. Geist, von St. Gertrud und des Elendenhaus könnten, wenn sie zusammensgelegt würden, auch einen Pfarrer für sich unterhalten. Wenn aber an St. Jakobi vier und an St. Nikolai ¹⁷⁸) drei Prediger kämen, so könnten sie alles versorgen: "beide armen Häuser (zu St. Georg und St. Spiritus), Lastadie (St. Gertrud) und Fischerei" (St. Peter).

Vom Priorat seien früher auch einige Dörfer (Scheune mit Pommerensdorf, Güstow und Schwarzow) durch Rapläne versorgt worden; diese hätten in ihrer freien Zeit auch in der Stadt mitgeholsen. Der bei Jakobi nötige vierte Prediger könnte anstelle dieser Kapläne treten, vom Prior gehalten werden, die Dörfer versehen und wochentags in der Jakobikirche mithelsen.

Diese Vorschläge zeigen uns zunächst, wieweit die evangelische Lehre in Stettin bereits Boden gesaßt hatte. Wenn bei St. Jakobi neben Paul vom Rode noch zwei Prediger genannt werden, so kann das nur heißen, daß auch diese beiden das Evangelium predigten. An St. Nikolai hat Nik. Hovesch schon einen Kaplan, gilt also auch bereits als Psarrer, wenngleich er den Titel noch nicht führen konnte, da der rechtmäßige Inhaber der Psarre noch da war. Alle diese genannten evangelischen Geistlichen haben schon ein bestimmtes Einkommen. Wir ersinnern uns, wie noch wenige Jahre vorher darüber geklagt wurde, daß der Rat die evangelischen Prediger nicht besolden wolle. Woher nun das seht angegebene Einkommen gestossen

ist, wird sreilich nicht gesagt; aber die Borgänge des Jahres 1531 scheinen in dieser Beziehung doch eine Besserung wenigstens an St. Jakobi und St. Nikolai gebracht zu haben.

Bemerkenswert ist übrigens, daß Paul vom Rode sieben Prediger für genügend zur Versorgung der ganzen Stadt nebst den eingepfarrten Dörfern hält. Das beweist auch, daß die Einwohnerzahl der Stadt nicht sehr groß gewesen sein kann. Ueber die künftige geistliche Besetzung der beiden Dom kirchen, zu denen ja keine Rirchspiele gehörten, macht P. v. Rode keine Borschläge, weil diese auf dem Treptower Landtage der Bersfügung der Landesherren vorbehalten worden waren. Dasselbe gilt vom Jungfrauenkloster. Aber auch über das graue Klosterschweigt P. v. R. Daraus geht wohl hervor, daß dort noch kein evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, und zwar aus dem einsachen Grunde, weil noch keine Gemeinde für die Klosterskirche vorhanden war 173).

2. In den Borschlägen, die dem Treptower Landtage übergeben worden waren, hatte P. v. R. für jede Stadt eine Schule gefordert, darin die Kinder deutsch und latein schreiben und lesen, serner beten und die Pfalmen singen, den Katechismus und die Kinderzucht und die, die sich zum Latein eignen, die Grammatik und, was dazu gehört, lernen können. Der Rat folle zwei Ratsmänner oder Bürger als Provisoren bazu verordnen, die darauf fähen, daß man gelehrte Gefellen bei der Schule habe, daß diese ehrlich leben und ihre Befoldung erhalten, und daß die notwendigen Schulgebäude beschafft würden 180). In der Kirchenordnung hatte auch Bugenhagen besondere Bestimmungen für die Schulen getroffen: in allen Städten follten Schulen errichtet werden mit mindestens drei Lehrversonen: in großen Städten muffe noch mehr getan werden, damit man bie Anaben, wenn fie etwas gelernt haben, aus den "geringeren Schulen in bessere Schulen" schicken könne 181).

In diesem Sinne wird nun P. v. R. wohl auch seine Vorschläge wegen der Schule gemacht haben. Leider kennen wir nur ein winziges Bruchstück dieser Vorschläge. Nach der Uebersschrift hat dieser Abschnitt "von der Schule, Schulmeister und Schulgesellen Stede und vorsoldung derselben" gehandelt. Aber nur der erste Sat ist erhalten: "Der scholmeister Petrus Becker

hat 40 Gulden zur vorsoldung, und ist him ethlich holy und korn zugesaget, aber na" —. Hier bricht das Schriftstück ab ¹⁸²). Was P. v. R. über die Zahl der nötigen Schulgehilsen und deren Besoldung, über die Unterbringung der Schule und dergl. mehr vorgeschlagen hat, können wir nur aus dem Visitations-abschied erraten. Seit wann Petrus Becker Rektor der Schule war, wissen wir nicht sicher. Er stammte aus Köslin, wo er 1491 geboren war, hatte in Wittenberg studiert und war um 1520 in seine Vaterstadt zurückgekehrt, um dort die Jugend zu unterrichten. Wegen seiner lutherischen Gesinnung vertrieben, hatte er sich nach Kügenwalde gewandt und war von dort — nach Steinbrücks Angabe ¹⁸³) — 1528 als Rektor nach Stettin berusen worden.

3. Die weiteren Vorschläge Vauls vom Rode beziehen sich, soweit wir sie kennen, auf die Visitation der Stiftungen und Kirchengüter. Runächst äußert er sich über das Marientollea, wie die Jageteufeliche Stiftung gemeinhin genannt wurde. Er schlägt vor, daß dies Rolleg mit der städtischen Schule in Verbindung gebracht werde, weil es von Bürgern gestiftet sei und daher zur Stadt gehöre: der Geselle im Rolleg könne in der Schule mit unterrichten "und die Jungen in die (Stadt=)Schule führen". Mit der Verwaltung des Stifts scheint es traurig bestellt gewesen zu sein. Von dem Berwalter, Caspar Mener 184), weiß Paul vom Robe nichts Gutes zu berichten. Das Kolleg fei fehr heruntergekommen. Die Vorsteher seien untreu und nachläffig; sie hätten das Vermögen schlecht angeleat und erstatteten keine klare Rechenschaft. Daber sei nicht zu ersehen, wie groß die Einnahmen des Kollegs seien. Auch ber Resumptor tauge nichts. Die Vorsteher müßten angewiesen werden, ordentliche, klare Rechenschaft zu geben. Auch der Studt synditus, der nach der Gründungsurtunde ein Auffichtsrecht auszuüben habe 185), muffe angewiesen werden, solche Aufsicht fleißig zu üben. Schließlich wünscht Robe noch, daß auch einige Bürgerkinder, aus denen etwas Tüchtiges werden könnte, und nicht bloß Bauernjungen ober Kinder bloß um des Singens in der Kirche willen, aufgenommen würden.

Das Beginenhaus auf dem Rödenberge solle dem Armenkasten überlassen werden. Zu St. Georg seien etliche

Benefizien, deren Stiftungsbriese der Prior habe. Der Küster Benedictus könne darüber Auskunft geben. Es würden dort auch wohl noch Meggewänder und Silberwerk vorhanden sein.

In einem besonderen Schriftstück handelt Rode noch ausführlich über die "Armenhäuser zu St. Georg und dem Hl. Geist" und einige andere Kirchengüter ¹⁸⁶). Die Verwaltung der beiden Hospitäler sei in der Uebergangszeit sehr in Unordnung geraten. Die Vorsteher hätten recht in ihre Taschen gewirtschaftet. Dem Zwecke, Zusluchtsstätten der Armen zu sein, würden diese Anstalten nur noch zum Teil gerecht. Die evangelischen Prediger hätten es zwar durchgesetzt, daß der Rat von den Vorstehern Rechenschaft einsorderte, auch einem gewissen Erasmus Menhals Profurator oder Dekonom einsetzte und zwei Katsmitglieder mit der wirtschaftlichen Resormation der beiden Hospitäler betraute; aber die alten Vorsteher widersetzen sich dem. Sie hätten dem Kate nicht allein ein mangels und sehlerhaftes Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben überreicht ¹⁸⁷), sons dern verständen es auch, die Resorm hintenanzuhalten.

Paul vom Robe war es gelungen, sich ein vollständiges Bergeichnis zu verschaffen, und so konnte er mit bessen Silfe den Bisitatoren die Miswirtschaft zeigen: In dem Berzeichnis der Vorsteher seien die sechs Windmühlen zum St. Geift und brei zu St. Georg verschwiegen. Es sei ferner nicht angegeben, wo die Kornernte von neun Hufen und drei Ackerstücken (Rempen) geblieben sei, auch nicht, was die Beiden und Brüche, die Hopfen= und Obstbaumgarten brächten. Wer früher in bas Hospital aufgenommen werden wollte, hätte sich mit 25, 30 ober 50 Gulden einkaufen muffen. Die Sinterlassenschaft der verstorbenen Sosvitaliten wäre zurückbehalten worden. Die Borsteher hätten aber nicht angegeben, wo diese Gelder und Güter geblieben wären. Auch das aus Bermächtniffen ftammende Stiftsvermögen sei nicht genannt. Und so noch manches Undere. Die Rahl der Brövener habe sich gegen früher stark vermindert. Tropdem werde den verbliebenen nicht gegeben, was ihnen zu= komme. So solle ihnen z. B. alle drei oder vier Wochen Brot gebacken und Bier gebraut werden; es geschehe aber kaum alle neun oder zehn Wochen, sodaß sich die Armen ständig beklagten. Ebensowenig erhielten sie dreimal wöchentlich Fleischspeisen, wie vorgeschrieben sei, und das Fleisch, das sie schließlich tekamen, stamme von schlechten Schweinen und Schasen und alten Ochsen; während viele fette Schweine, Hammel und Rinder zu andern Zwecken geschlachtet würden. Ebenso entziehe man ihnen Butter, Milch, Gemüse usw.

Zum Hl. Geift seien alle Prövenerstellen unbesetzt, ebenso die Pfarre. Von dem dadurch Ersparten könnte manch alter Bürger erhalten werden. Die Vorsteher vom Hl. Geist hätten noch mehr verschwiegen als die von St. Georg.

Deshalb hält es Paul vom Robe für dringend nötig, daß die Bisitatoren die Besserung der Zustände anordnen; sonst kämen die beiden Häuser völlig ins Berderben. Die alten Borsteher aber dürsten nicht bleiben. Dem Dekonom Erasmus Meuß müßte besohlen werden, sich nach des Rates Anordnung zu halten, und ihm noch ein Mitglied des Rates und ein Bürger beigeordnet werden, damit wieder eine gute Berwaltung zustande käme. Dann würde man nicht allein die Armen reichlich und löblich ernähren, sondern auch noch jährlich über 200 Gulden erübrigen können. Bon den Holzungen, die den beiden Hospitälern gehörten, sonnte man den Predigern das nötige Brennbolz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaften, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaften, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaften, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Holz beschaften, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Bäuser jährlich mit einem setzen Schwein und mit Brotkorn versorgen.

Auch das Elendenhaus und das St. Gertrud = Hofpital besitze reichlich Geldzinsen und Einkommen. Wenn die Einnahmen beider Häuser, wie geplant werde, zusammengelegt würden, so könnten alle Armen der Stadt reichlich versforgt und ein jährlicher Neberschuß erzielt werden.

Wünschenswert sei, daß die Vorsteher von St. Jakobi auch zur Rechenschaft gesordert würden; denn solche sinde nicht mehr statt. Es sei schwerlich anzunehmen, daß in der sehr reichen Kirche nicht noch bedeutende Schätze vorhanden seien; vieles sei wahrscheinlich zum Eigennut verwendet worden. Jedenfalls lägen dort noch die Meßgewänder und Ornate, ebenso im Barfüßerkloster viele Betten und Hausgerät der swiehen Mönche. Das alles verkomme, wenn es nicht verwendet werde. — Die armen Mönche, die im grauen wie im weißen Kloster zurückgeblieben seien, bekämen gar keine Versorgung;

während man ihnen ihr Silberwerk, ihre Meßgewänder und Ornate, auch etliche Häuser und Buden genommen habe. Es sei nötig, daß man ihnen von solchem Gut wenigstens Kleidung beschaffe. Die Meßgewänder könnten zu Geld gemacht und aus dem Erlös den bedürftigen Predigern jährlich ein Kleid geschenkt werden; denn kein Prediger könne von seinem Gelde weder sich noch Beib und Kind kleiden. Auch von den vielen Klosterbetten könne den Predigern je eins gegeben und die andern sür die Armen verwendet werden.

Bei St. Georg sei auch ein reicher Raland gewesen. Benefizien, Kelche, Meggewänder, kostbare Kleinode und zweifellos auch ein nennenswerter Schat müßten noch vorhanden sein. Die Kalandsherren hätten wohl gegen 300 filberne Löffel. jeder drei oder vier Lot schwer, gehabt. In der Sakristei zu St. Georg befänden sich in Riften die Privilegien und Saupt= briefe, im Ralandhause selbst noch viel Hausgerät von Kannen, Grapen, Beden. Dechant und Vorsteher diefer Bruderschaft seien Nifolaus Flydt 188), Pfarver zu St. Nifolai, Martin Thomke, Erasmus Phantke 189) u. s. w. Benefizien seien auch noch gu St. Georg und jum Sl. Geift. Benedictus, Rufter gu St. Georg, könne wegen des Ralands und aller Benefizien Auskunft geben. Er besitze auch noch ein altes Buch, das die Einnahmen und Ausgaben der Güter zu St. Georg enthalte. Man möge von ihm Auskunft fordern, ebenso von dem Hofmeister zum Sl. Geist, der auch einige alte Register besite

Georg Herbolt (ein Priester an St. Jakobi) ¹⁹⁰) habe noch 30 Gulden bei sich, die zu den "Marienzeiten" in St. Jakobi gehörten. Bei den Vikarien sei auch noch ein Kelch mit einer Patena und einem Pacisicale ¹⁹¹), das zu einem Benefizium gehöre. Auch viele versallene Pfänder, von Bürgern versett, seien noch da. (Wir ersahren hier, daß die Kirche in katholischer Zeit auch eine Art Pfandleihinstitut gewesen war.) Bei den Vikaren solle auch noch etwas Silberwerk, Löffel und dergl., sein. Das Vikarienhaus bei St. Jakobi möchte Paul vom Rode gern für die Prediger, Kapläne und solche Priester, die noch da sind, erhalten wissen, auch damit man ein Haus sür Versammlungen und Verhandlungen in kirchlichen Dingen habe ¹⁹²).

Schließlich weist er barauf hin, daß noch verschiedene Berfonen zu versorgen seien: etliche fromme Briefter, hier früher Bifare gewesen, die vor einigen Sahren um des Evangeliums willen ihre Benefizien und Bikarien übergeben hatten. Einige feien verforgt, andere aber nicht. Go fei zu St. Jakobi ein fehr frommer Mann, Berr Balbar, der auch zum St. Geist die Pfarre verwese und sonst in beiden Rirchen mit Predigen und Saframentsverreichung belfe. Er habe aber teine Befolbung. Robe wünscht, daß er auch seinen Unteil mit den andern Bifaren erhalte, bis daß er anders verforgt fei. Bu St. Marien sei herr Thomas, der auch bei allen Kirchen viel gedient und getan habe. Er muffe auch seinen Unteil an ben Vikarien gu St. Marien erhalten. Ebenso Georg Krafow zu St. Marien. Bum Schluß weift Baul vom Robe auch in diesem Schriftftud barauf hin, daß bei ber Bisitation auch ber Pfarre gu St. Beter gedacht, ein Pfarrer dahin gefest und von den Borstehern Rechenschaft gefordert werde, da noch golden: Bilber, Monftrangen, Lehngüter und Renten vorhanden feien.

Durch diese Vorarbeit leistete B. v. R. ben Bisitatoren qute Dienste. Denn in Stettin follte Bugenhagen noch mehr als bisher erfahren, daß die Ausführung der Treptower Beschlüsse auf große Schwierigkeiten stieß. Die firchlichen Ber= hältniffe Stettins waren während ber Uebergangszeit in große Unordnung geraten. Das gilt besonders von dem Kirchenver= mogen. Wie die Fürsten, so hatte auch der Rat Schmuckgegenstände und filberne Gerate aus den beiden Pfarrfirchen von St. Jafobi und St. Nifolai, den beiden Betteliloftern und einigen Rapellen "in Berwahrung" genommen, ja fogar schon für 800 Gulden Ornate, Raselen u. a. verkauft. In Broges atten aus dem Sahre 1544 werden Sans Stoppelberg und ber Syndifus Lic. Steffan Klindebiel beschuldigt, ohne Bewilligung bes Rates jene Gegenstände durch Bartelt Salle und Otto Rammin verkauft zu haben 193). — Patrone von firchlichen Stiftungen hatten vielfach das Rapital gurudgezogen, Schuldner die jährlichen Renten nicht mehr gezahlt. Manches Kirchenaut war zu weltlichen Zwecken verwandt, über andres seit Jahren nicht mehr Rechnung gelegt worden. Sier mußte zuerst Ordnung geschaffen und das noch vorhandene Bermögen ber Kirchen und Stiftungen festgestellt, das dem kirchlichen Gebrauch entzogene oder vorenthaltene möglichst wieder herbeisaeschafft werden.

Das war eine sehr schwierige Arbeit, die vieler Verhandlungen mit dem Rate, den Gewerken und den einzelnen deteiligten Personen bedurste. Denn der Kat wollte, wie der Chronist Kanhow berichtet, die Kleinodien und das Silber der Kirchen von der Visitation ausgeschlossen wissen, um es zur Notdurst der Stadt zu behalten; nicht einmal angeben wollte er, was und wieviel davon vorhanden wäre.

Die Frage, wie die Kirchengüter zu verwenden seien, verursachte bei der Einführung der Resormation nicht allein in Stettin ober in Bommern nur, sondern überall Streit. Wir bürfen dabei nicht vergessen, daß gerade der übergroße Reichtum an irdischen Gütern der Kirche ein arger Mifftand geworden war, der je länger je mehr tiefen Unwillen erregt batte und vielerorts ein ftarfer Beweggrund für das schnelle Umsichgreifen der reformatorischen Bewegung gewesen war. Darum konnen wir gar nicht erwarten, daß man geneigt gewesen ware, der erneuerten Kirche den ganzen Reichtum zu lassen, besonders da viele der Awede, für die einst mehr oder weniger reiche Stiftungen gemacht worden waren, durch bie Resormation hinfällig wurden. Die gahlreichen Meggottesdienste, die Sahres- und sonstigen Gedächtnisfeiern und ähnliche firchliche Sandlungen hörten fortan auf. Gine Menge von Briefter= stellen und Rapellen-Ginrichtungen wurden damit überflüffig. Es lag nabe, die Stiftungen, die für den Unterhalt diefer Briefter und die Ausstattung der Kapellen bestanden, nun einzuziehen, ebenfo die leer gewordenen Rlöfter mit ihren Gütern. Rechtfertigen läßt sich bieses Berlangen, wenn von den eingezogenen geiftlichen Gütern Bedürfniffe bestritten werden follten, bie burch die infolge der Reformation veränderte allgemeine Lage entstanden waren. So waren 3. B. ein großer Teil der herzoglichen Beamten geiftliche Personen, beren Besolbung man bisher burch Uebertragung geiftlicher "Lehne" geleistet hatte. Diese lettere Möglichkeit fiel fortan weg, und doch brauchten die Fürsten gerade eine Bahl tüchtiger Beamte, wenn eine geordnete Berwaltung hergestellt werden follte. Die Staatskaffe aber war durch Kriege und schlechte Verwaltung leer geworden. Es war darum begreislich, wenn die Herzöge die herrenlos gewordenen Feldklöster und andre Stiftungen, die ihre Vorsahren mit Gütern und Einkünsten reichlich ausgestattet hatten, wie die Kamminer Domherrenstellen, zur Besoldung herzoglicher Beamte und zu andern kulturellen Zwecken beanspruchten.

Auch bei den Städten lag es oft ähnlich. Die Stadt Anklam verlangte z. B., aus kirchlichen Mitteln einen Stadtschreiber anstellen zu dürsen. Leider aber wurden gerade in der ersten Zeit der Gegenwirkung gegen den übermäßigen kirchlichen Reichtum die kirchlichen Mittel ganz unverhältnismäßig sür welttiche, sowohl staatliche und städtische wie private Zwecke in Anspruch genommen. "Gierige Hände von Hohen und Niedrigen waren bereit, von den Gütern, deren Rechtsverhältnisse unklar wurden, zu erhaschen, was sich nur erhaschen ließ." Bugenshagen und Kanzow führten bittere Klagen über die Habgier, die dabei zutage trat. Die äußere, wirtschaftliche Gestaltung der neuen Kirche wurde dadurch sehr schwierig.

Doch Bugenhagen gelang es, die sich in Stettin wegen bes Kirchenauts entgegenstellenden Sindernisse wenigstens so weit zu überwinden, daß die Bisitation in Stettin zu einem gewissen Abschluß kam. Sie erstreckte sich allerdings von Ende Februar um Reminiscere (21. Februar) sollten die Bisitatoren in der Stadt eintreffen — bis tief in den April hinein. Das hatte seinen Grund freilich auch darin, daß Hand in Sand mit der Kirchenvisitation zugleich Verhandlungen über Beilegung ber zwischen dem Herzog und der Stadt bestehenden Streitigkeiten gingen. Der Beginn dieser "läftigen Geschäfte" war schon in Treptow auf den 4. April 1535 festgesett. Diese Berhandlungen, die sich sehr schwierig gestalteten, waren auch auf die Kirchen= visitation nicht ohne hemmenden Einfluß. Schließlich kam am 23. April ein Vertrag zwischen dem Herzog und der Stadt zustande 194). Wir dürfen annehmen, daß mit jenem Tage auch die Visitation beendet war. Der Abschied ist ohne Zeitangabe.

Leider sind wir über den Berlauf der Visitation im einszelnen nicht un'errich'et. Die Akten scheinen zum Teil ver-

loren gegangen zu sein; die noch vorhandenen sind zu dürftig, um uns ein klares Bild von den Berhandlungen zu geden. Nur Einzelheiten ersahren wir. (Siehe die Beilagen.)

Um Mittwoch nach Dfuli (3. März) begaben fich Bugenhagen, Jakob Wobeser und Rodinger Massow mit dem Rate sowie den Verordneten der Werke und der gangen Gemeinde in die Jakobikirche und ließen durch den Notar Beter Thide aufzeichnen, was sich vorfand, nämlich 1. Rentenbriefe über 14425 Mark Hauptstol (Kapital), 2. an barem Gelde 153 Gulben und 10 Mark in verschiedenen Münzsorten 195), außer= bem 11/2 Lot Gold. Auch wurde verzeichnet, was der Rat an Meinobien und Silber an sich genommen hatte, nämlich aus St. Jakobi 162 Mark Silber, aus St. Nikolai 98 Mark, von ben Werken sowie den grauen und weißen Mönchen 148 Mark und 4 Lot Silber, zusammen 408 Mark und 4 Lot Silber. Der Rat erklärte, die Rleinodien seien unversehrt, nur auf einen Hausen gebracht; er wisse aber nicht, wieviele es seien. Am Freitag nach Lactare (12. März) übergab er jedoch die Rechen= schaft darüber und machte zugleich darauf aufmerkiam, daß der Brior einige Sauptsummen ,,utgemanet" (ausgeliehen), Relche, Meder und versiegelte Briefe verkauft habe. Der Prior gab zu, daß er auf zwei Kelche Geld, ferner von Wolfgang Bord 50 Mark auf das Priovat geliehen, von St. Marien 30 Gulben und von einem Raufmann in Leipzig ebenfalls Geld erhalten habe. Die Not habe ihn dazu getrieben, weil ihm alle Gerechtigfeit genommen fei. Auch habe er das alles mit Wiffen feines Abtes getan.

Die Aleinodien in St. Nikolai und in St. Jürgen wurden gleichfalls verzeichnet. Die Borsteher ber Nikolaikirche übersgaben am Donnerstag nach Laetare (11. März) die Rechenschaft über 68½ Gulden sowie die verschiedenen Register. Uner diesen war auch eins, das die säumigen Schuldner nannte, die seit vier oder fünf Jahren die Renten nicht gezahlt hatten. Diese Außenstände betrugen 1518 Gulden. Die Borsteher der Gottesshäuser von St. Georg und zum H. Geist wollten "zwischen Duasimodo" ihre Register und Hauptbriese überreichen.

Auch die beiden Domstifte machten Schwierigkeiten. Der Defan von St. Marien, Jodocus Brochuß, erklärte, nur die

Anzeige von der bevorstehenden Visitation erhalten zu haben. nicht aber die Aufforderung, die Register vorzulegen. Wegen des Kirchensilbers und der sonstigen Kleinodien machte das Kapitel Ausflüchte. Das Ottenkapitel erklär'e, sich bezüglich der Register ebenso wie die von St. Marien verhalten zu wollen. Die Rleinodien wollte es nur gegen eine Bescheinigung ausliesern; hinsichtlich der Benefizien und Kirchengüter wollte es sich den Unordnungen der Fürsten fügen. Diese gestatteben schließlich dem Rapitel, die Kleinodien bis auf weiteres zu behalten, verlangten aber im übrigen Gehorsam. Zweifellos waren auch die Stettiner Domberren, wahrscheinlich auch der Prior von St. Jakobi an bem Schreiben beteiligt, das die Prälaten und die Ritterschaft am Donnerstag nach Misericordias Dom. (15. April) 1535 von Stettin aus an die in der Stadt weilenden herzoglichen Räte sandten. Sie ermahnten diese, mit der Kirchenvisitation nicht zu eilen, sondern zu helfen, "das niemant an sennem stand und autern turbiret" würde 196).

Die Benefizien in St. Jakobi, St. Nikolai, St. Marien, St. Otten, St. Beter und St. Georg wurden verzeichnet und ergaben 14516 Mark Stiftungskapital sowie 6 Buden und etwas Acker. Zurückgezogen waren während der Reformationsbewegung 3150 Mark Kapital. Der Zinsfuß war mit wenigen Ausenahmen 6 v. H. Die jährlichen Kenten betrugen demnach 895 Mark; dazu kamen noch 197 Mark besondere Gaben, so daß sich die jährlichen Einkünste aus den Benefizien auf 1072 Mark beliesen. Außerdem kamen von einem Benefizium der Schneider in St. Jakobi je 10 Schessel Roggen, Gerste und Haser ein.

Als Patrone oder Stifter der Benefizien werden genannt: 1. der Rat (1 Ben. in St. Georg, 2 in St. Nikolai, 3 in St. Jakobi, 1 in St. Otten), 2. die Herzöge (1 in St. Jakobi, wozu aber der Rat jährlich 5 Gulden gab), 3. die Fleischer (4 in St. Jakobi, 2 in St. Marien), 4. die Wollweber (1 in St. Jakobi), 5. die Beißbäcker (3 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), 6. die Schuhmacher (2 in St. Jakobi), 7. die Schneider (1 in St. Jakobi), 8. die Goldschmiede (1 in St. Jakobi), 9. die Erobschmiede (1 in St. Jakobi), 10. die Krämer (2 in St. Nikolai), 11. die Altermänner der Draker (1 wo?),

12. die Haken oder Höker (1 in St. Jakobi), 13. die Schmeider= gesellen (1 wo?), 14. die Kannengießer (1 in St. Jakobi), 15. die Altermänner der Träger (2 in St. Jakobi), 16. Ramyn und seine Schwester, des Nikolaus Berkholten Witwe (1 in St. Nifolai), 17. Bordete und Jaspar Scheven in Gollnow (1 wo?), 18. Peter Bok und Jakob Plageman (1 in St. Jakobi), 19. Marten Ren und die Schöffen der Stadt (1 in St. Jakobi), 20. Albrecht Bockhelt (1 in St. Jakobi), 21. Japfar Schulte (1 in St. Jakobi), 22. Anna Bhoge und Bonifazius Prompinge (2 in St. Marien), 23. Hand Schomaker (1 in St. Nikolai), 24. Hans Stoppelberg (1 in Scheune, 1 in St. Marien [?]), 25. Joachim Pawel und seine Schwester (1 in St. Jakobi), 26. Jakob Schulte, Kantor an St. Marien (1 in St. Georg), 27. Philipp Bagel, ein Geistlicher (1 in St. Jakobi), 28. Peter Knigge, Geistlicher (1 in St. Marien, 1 in St. Jakobi, 1 in St. Peter), 29. Erasmus Fantte, Geistlicher (1 in St. Jakobi), 30. Joachim Rule, Geiftlicher (1 in St. Jakobi), 31. Joachim Krampher, Geistlicher (1 in St. Nikolai), 32. Blasius, Küster an St. Nifolai (1 in St. Nifolai), 33. Christian Rorsted (1 in St. Marien), 34. Johann Frolich, Geiftlicher (1 in St. Nifolai), 35. Steffan Smed, Geiftlicher (1 in St. Katobi).

Von den Inhabern der Benefizien werden folgende angegeben: Bischof Ergsmus von Manteuffel (1 in St. Georg). Ulrich Stoppelbarch (1 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), Hermann Albrecht (1 in St. Jakobi), Jodokus Bruckhus, Dekan von St. Marien (1 in St. Otten), Dr. Michael Schenenbeke 1 in St. Jakobi), Steffan Becker (1 in St. Jakobi), Cafpar Thideke (1 in St. Jakobi), Balhar Rubake in Kolberg (1 in St. Nifolai), Jatob Egbrecht, einst Dekan von St. Otten (1 in St. Jakobi), Martin Balke (1 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), Caspar Mengher (1 in St. Marien), Thomas Stargard, Pleban in Glasow (1 in St. Jakobi), Betrus Hanne (1 in St. Jakobi), Jafob Schulte, Rantor in St. Marien (1 in St. Jakobi), Georg Herbolt (2 in St. Jakobi), Johannes Hovessche (1 in St. Jakobi), Ambrosius Sacharias (1 in St. Jakobi), Johannes Schröder (1 in St. Jakobi), Urban Snathow (1 in St. Jakobi), Laurentius Dramborch (1 der Draker wo?), Petrus Thide (2 in St. Jafobi, 1 in St. Nifolai), Nifolaus Raddun (1 ber Schneidergesellen wo?), Nikolaus Basentin (1 in St. Peter), Christian Grote (2 in St. Jakobi, 1 in St. Marien), N. N. Norsted (1 in St. Marien).

Die Schuldner der Benefizien befanden sich größtenteils in Stettin (darunter auch der Prior der Karmelitermönche, der 50 Gulden entliehen hatte), aber auch in der nähern und weitern Umgegend der Stadt, z. B. in Bredow, Brüssow, Daber, Damegow, Damm, Falkenwalde, Grabow, Güstow, Krekow, Mandelkow, Messenthin, Nemig, Neuenkirchen, Penkun, Plathe, Pölit, Pommerensdorf, Rossow, Scheune, Selchow, Stepenig, Stoben, Strohsdorf, Tanglim, Wamlig, Warsow und Wollin.

Gemäß dem Beschlusse des Treptower Landtages wurden die beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten mit allen ihren Gütern, Vikarien, Memorien 197), Bruderschaften usw. Towie das Priorat bei St. Jakobi den Herzögen überlaffen, damit bavon später eine Universität oder ähnliche gemeinnütige Stiftung unterhalten würde. Hinsichtlich des Priorats mit seinen Einfünften war, wie wir sahen, bei den Vorverhandlungen des Treptower Landtages in Aussicht gestellt, daß es die Herzöge bem ersten Prediger an St. Jakobi überlaffen wurden, wofür dieser täglich eine theologische Vorlesung in der geplanten Uni= versität oder hohen Schule zu halten verpflichtet sein sollte 198). Bon solcher Verwendung des Priorats war bei der Visitation nicht mehr ausdrücklich die Rede. Wahrscheinlich wollten die Fürsten völlig freie Sand in dieser Sache haben. Gegen eine Universität hatte übrigens der Rat Bedenken; er fürchtete Unruben durch die Studenten, besonders wenn diese nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Die Visitatoren suchten diese Bedenken zu zerstreuen mit der Versicherung, der Herzog werde sich wegen der Gerichtsgewalt über die Studenten, wenn es zur Gründung einer Hochschule komme, wohl mit dem Rate verständigen.

Für die Güter der andern Kirchen, die Grundstücke wie die Hauptsummen mit ihren Zinsen und Kenten, sowie das Einstommen aus den Altären, Bikarien, Bruderschaften, Kalanden, Memorien u. dergl. wurde eine gemeinsame Kämmerei oder Schatkasten eingerichtet. Zur Verwaltung dieses "gemeinen Kaftens" wurden sechs Diakonen oder Verweser verordnet,

nämlich zwei, Hans Neveling und Jochim Regelstorp, aus dem Rate und vier, Mathias Boddefer, Lukas Ramin, Otto Ramin und Rochim Plate, aus der Bürgerschaft. Sie mußten eidlich geloben, das Wohl des Schatkastens zu fördern. Jeder von ihnen erhielt einen besonderen Zweig der Verwaltung zugewiesen. Durch eingehende Anordnungen wurden die Aufgaben und Pflichten der Diakonen genau bestimmt. Ein besonderer Notar sollte ihnen gehalten werden, der von allen Einnahmen und Ausgaben des Kaftens genaue Verzeichnisse anzulegen hatte, und ein Profurator (Schaffer) 199) sollte die Gerechtsame des Kastens nach allen Seiten hin wahrnehmen. Zur Einziehung der jähr= lichen Zinsen und Renten sowie der Hauptsummen von den Schuldnern wurden drei Ratsmitglieder beauftragt, Sans Lübbeke, Hans Dolgeman und Veter Trambe. Sie erhielten Vollmacht, nötigenfalls mit Silfe des Rats gegen fäumige Schuldner gerichtlich vorzugehen. Der Rat und die andern Konservatoren follten hierin "alles mechtig sein, so dem hochadlischem Richterlichem und Furstlichem Ampt geburt und zusteht". Fährlich am St. Georgstage (23. April) sollten die Diakonen dem Rate in Gegenwart der Prediger von St. Jakobi und St. Nikolai Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Auch der Herzog sollte das Recht haben, einige Räte zur Abnahme der Rechenschaft zu senden oder einen Bericht über die Rechnungslegung einzufordern. Gegen diese Bestimmung sträubte sich der Rat aus folgendem Grunde: mit dem Recht, für das Kirchenvermögen Sorge zu tragen und von beisen Verwaltung Kenntnis zu nehmen, war dem Rat die sog, cura beneficii übertragen. Das aber war eine Befugnis, die nach kanonischem Recht dem Patron zustand. Der Rat hatte hiermit also ein Patronatsrecht über die Jakobi- und die Nikolaikirche erhalten. In der Teilnahme herzoglicher Räte an der Rechnunglegung erblickte der Rat eine Beschränkung des Batronatsrechts oder ein Mißtrauen gegen sich und wünschte darum, der Herzog möchte "wie seit alters" das volle Vertrauen in den Rat setzen. Die fürstlichen Räte begründeten dagegen ihre Forderung mit dem Hinweis, daß ja auch der Rat sich die Abnahme der Rechenschaft über die Aemter in ber Stadt aneigne, überließen es aber den Fürsten, wie diese sich dem Verlangen des Rates gegenüber verhalten wollten.

Die Kirchengüter von St. Jakobi und St. Nikolai wurden, soweit sie in Grundstücken und Hauptsummen bestanden, dem Schapmeister überwiesen und die Hauptbriese darüber den Diastonen übergeben. Der Wert dieser Güter aus St. Jakobi betrug 95123/4 Gulden, der aus St. Nikolai 41523/4 Gulden, zusammen also 136651/2 Gulden.

Begen der Kleinodien stießen die Visitatoren wieder auf Schwierigkeiten. Der Rat hielt es für undienlich, daß die Rleinodien, die von den Bewohnern der Stadt herrührten, ohne große Ursache in den Kasten gelegt würden. Die Visitatoren bestanden aber darauf, weil jener Kirchenschmuck einst zum Gottesdienst und nicht zum Nuten der Stadt beschafft worden sei; zur Not verblieben die Kleinodien ja auch noch der Stadt, auch wenn sie in den Schatkasten kämen; zu andern als zu kirchlichen Zweden könnten sie ja doch kaum verwendet werden. Schlieklich fand sich der Rat bereit, die in Verwahrung genommenen Silber geräte aus St. Jafobi im Werte von 162 Mart und die aus St. Rifolai im Werte von 98 Mart den Diakonen zu überreichen. Diesen wurde zur Pflicht gemacht, die empfangenen Kleinodien nicht ohne Wissen des Rates zu verändern, d. h. zu Geld zu machen, auf jeden Fall aber zum Besten des Raftens zu verwenden. Auch was der Rat sonst noch an Kirchenschmuck, Ornaten usw. an sich genommen hatte, sowie den Erlös aus den verkauften Sachen im Betrage von 800 Gulben follte er ohne Weigern den Diakonen übergeben.

Eine laufende regelmäßige Einnahme sollte dem "gemeinen Kasten" durch den Vierzeitenpsennig werden. Das war
ursprünglich ein Opfer gewesen, das jeder Kommunikant dem
Priester für die Verrichtung der Hochmesse zu geden hatte. Vierzeitenpsennig wurde es genannt, weil man an den vier Hauptsesten kommunizieren mußte. Da aber mancher vom Abendmahl sern blieb, um die Abgabe zu ersparen, so wurde diese später viermal im Jahre von jedem, der das 12. Lebensjahr vollendet hatte und damit kommunionsähig geworden war, eingesammelt. Bugenhagen hielt an dieser Kirchensteuer sest und verordnete, daß jeder, der zum Tische des Herrn zu gehen derechtigt wäre, alle Vierteljahr ein Vierchen, d. i. 1/4 sundischen Schilling oder 3 sundische Pfennig in den Schaßkasten entrichte. Jeder Hausvater sollte diese Steuer zugleich für seine Kinder und sein Gesinde zahlen. Dem Rat wurde auferlegt, das Geld einzuziehen und den Diakonen abzuliefern.

Von den Einfünften des Schatkaftens follte die Besoldung ber Prediger, Rufter und Organisten an den beiden Kirchen zu St. Jakobi und St. Nikolai, ferner die des Rasten-Brokungtors, des Notars und des Boten der Diakonen und endlich die des Schulmeisters und seiner Gesellen bestritten werden. Für bie erfte Zeit gingen von dem Ginkommen des gemeinen Raftens auch noch die Einkünfte ab, die die Vikare von ihren Jehen hatten, da diese laut der Treptower Ordnung den Inhabern bis zu ihrem Absterben zu belaffen waren. Ebenjo sollten die Vikare und Priester ihren bisherigen Anteil an den Memoriengeldern behalten. Auch die bauliche Unterhaltung der beiden Kirchen, der Schule und aller Säuser und Wohnungen für die genannten Kirchen- und Schulpersonen sollte Sache bes gemeinen Raftens sein. Die Diakonen sollten bafür sorgen, daß diese Bersonen geeignete Wohnungen erhielten und von Steuern und Lasten frei wären. Etwaige Gerichtstoften für Einziehung rudständiger Einkünfte sollte der Kasten gleichfalls tragen.

Damit war die notwendige äußere Grundlage für die Reuordnung der firchlichen Verhältnisse in Stettin geschaffen. Das katholische Kirchenwesen wurde aufgehoben. Merkwürdigerweise werden in dem Visitationsabschied als Träger des alten Kirchen= wesens nur der Prior von St. Jakobi, der Pfarrherr von St. Nifolai, deren Bikare, die Provisoren der Memorienstiftungen, die Kalandsherren und deren Anhang genannt. Die Aemter und Verrichtungen aller dieser Versonen wurden für abgetan erklärt. Anstelle des katholischen Gottesbienstes sollte nur noch der reine evangelische gehalten werden. Auch mit den Domherren wurde hierüber verhandelt. Diese sprachen die Hoffnung aus, daß ihnen nichts auferlegt würde, das wider ihre Ehre, ihre Eide und Pflichten ginge. Rur ein Domherr, Georg Boldeke, lehnte es ab, die neue Ordnung anzunehmen; "den he sick be= sorget, dat de Curfurst (von Brandenburg) ehm sine guder nemen mochte". Die andern 200) erklärten sich bereit, wenn ihnen eine Abschrift der von Bugenhagen für die zurückbleibenden Kanoniker

und Mönche entworfenen Anweisung zugestellt würde, sich darnach zu halten. In Marien waren seit dem Treptower Landtage nur noch Metten und Vesper gesungen worden.

Auch mit einzelnen Personen scheinen Verhöre abgehalten worden zu sein. Ein paar Notizen beweisen das (s. Beilage 19), geben uns aber keine deutliche Vorstellung über den Grund und Inhalt des Verhörs. —

Die Ordnung und Bestellunng des Bredigt= amts und Kirchendienstes wurde im wesentlichen nach dem Vorschlage Pauls vom Rode beschlossen. Die Jakobi= fir che sollte ihren bisherigen Sprengel behalten. Ein Pfarrer, drei Raplane (später Archidiakonus, Diakonus und Subdia= tonus genannt), ein Rufter und ein Organist sollten die Seelsorgearbeit und den Kirchendienst besorgen. Bis dahin waren, wie wir aus Rodes Bericht ersahen, zwei Rüster an der Kirche gewesen. Die eine Stelle sollte also aufgehoben werden, ebenso das Amt des Kapellenherrn. Auch vom Kirchendiener und Bulfanten wird nichts gefagt, jedenfalls weil die Besetzung Diefer Stellen felbstverständlich war. An der Ritolai firche, die ebenfalls ihren alten Sprengel behalten follte, wurden ein Pfarrer und zwei Rapläne sowie ein Küster in Aussicht genommen. Für die Armen in St. Georg und bei St. Bertrud sollte ein Brädikant gehalten werden, während die Petersfirche ihren eigenen Pfarrer erhalten follte.

Zugleich wurde das Amt eines Superintendenten eingerichtet. Dieser sollte dafür sorgen, daß die Anordnungen der Kirchenvisitatoren ausgeführt würden, in den Städten und Dörfern sittlich tüchtige und theologisch fähige Pfarrer wären, keine Freihre im Lande aufkäme und Personen, die durch Wandel und Wesen Aergernis erregten, gedessert oder gestraft würden. Die Superintendenten, deren nach der Kirchenordnung je einer in jedem Amt oder jeder Bogtei sein sollte, waren dem Bischof, wenn dieser die Resormation annähme, untergeordnet. Für den Fall, daß der Bischof ablehnte, war schon in Treptow ins Auge gesaßt worden, an seine Stelle die Superintendenten treten zu lassen. Der Bischof, der sich dis zum 4. April 1535 Bedentzeit erbeten hatte, lehnte nach Ablauf dieser Frist und dann nochmals endgiltig am 24. Jüni 1535 die Annahme der

evangelischen Kirchenordnung ab. So erhielt die Stettiner Superintendentur von vorne herein mehr als bloß örtliche Bebeutung. Ihr wurde ein Teil der bischöflichen Gewalt übertragen.

Die Wahl und Berufung der Pfarrer und Kapläne wurde dem Kate überlassen, doch so, daß wenigstens einer von den Predigern sowie der Konservator und die Diassonen des Schakkastens, auch einige Alterleute der vornehmsten Werke bei der Wahl zugegen sein sollten. Auf welche Kirchen oder Stellen sich dies Recht bezog, wird nicht gesagt, wohl deshalb nicht, weil es überflüssig erschien. Es konnte sich nur um die Kirchen handeln, über die der Kat das Patronatsrecht erhalten hatte, also um St. Jakobi und St. Nikolai sowie die Kirchen der Hospitäler und Klöster, die dem Kat überlassen wurden.

Auch die erstmalige Besetzung der Stellen war nach der Bestimmung der Kirchenordnung nicht Aufgabe der ersten Bisitation. Diese hatte die Anstellung der Prediger und Behrer nur anzuordnen, nicht auszuführen. Selbst die Prüfung der etwa schon vorhandenen evangelischen Prediger war erst den spätern Visitationen vorbehalten. Eine Ausnahme machte Bugenhagen in Stettin für die wichtigen Pfarrstellen an den beiden Hauptpfarr= firchen. Da bestätigten die Visitatoren "mit Bewilligung eines Rats" nach "fleißiger Erkundigung" ihrer Lehrer und ihres Wandels die evangelischen Prediger Mag. Paul vom Robe an St. Jakobi und Nikolaus Hovesch an St. Nikolai. Bemerkenswert ift, daß auf sie eine Bestimmung der Kirchenordnung nicht angewendet wurde, die besagt: Prediger, "so ykunder bereit ynn namhafftigen Steden ordentlick beropen, examiniret und hnn= gesettet sundt, bedarffen keiner confirmation, sonder schölen alse confirmati geholden werden" 201). Wenn nun Baul vom Robe wie Nitolaus Hovesch von Bugenhagen ausdrücklich bestätigt werden, so können die drei Anforderungen der Kirchenordnung: bereits ordentlich berufen, geprüft und eingesetzt, auf sie nicht zugetroffen haben. Einer Prüfung bedurfte es kaum; die "fleißige Erkundigung" ihrer Lehre ist schwerlich im Sinne einer Feststellung des Wissens gemeint. Aber ordentlich berufen und eingesetzt waren sie noch nicht, wenigstens nicht in die ordent= lichen Pfarrämter ihrer Kirchen. Wenn also in späteren Aften

öfter gesagt wird, P. v. R. sei 1526 zum ordentlichen Pastor an St. Jakobi vom Rate berusen worden, so ist das in dieser Form nicht richtig. — P. v. R. wurde zugleich zum Superintendenten des Stettiner Bezirks ernannt und als solcher von Bugenhagen in seierlicher Beise in der Jakobikirche eingesührt ²⁰²). Hierausscheint sich auch zu beziehen, was Friedeborn berichtet ²⁰³): Bugenhagen habe zu Beginn der Resormation in St. Jakobi in Stettin gepredigt. Dabei sei in der Kirche ein unerklärliches Gepolter entstanden; Bugenhagen habe unerschrocken die Leute vermahnt: der Teufel lasse sich merken, daß es ihm leid sei, daß allda Christi Reich gebaut werde; er wolle es gern wehren, aber er könne und dürfe nicht.

Besondern Nachbruck hatte Bugenhagen schon in der Kirchenordnung auf eine hinreichende Besoldung der Prediger, Kirchen- und Schulpersonen gelegt. In diesem Sinne bemühte er sich denn auch, in Stettin die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen. In dem Visitations-Abschied wurde sestgesetzt der Pfarrer von St. Jakobi soll 100 Gulden erhalten, dazu, solange er Superintendent ist, für dieses Umt 20 Gulden, die drei Kapläne je 40 Gulden, der Organist 25 Gulden, der Küster 20 Gulden, der Pfarrer von St. Nikolai 80 Gulden, jeder der beiden Kapläne 40 Gulden, der Küster 15 Gulden, der Kasten-Prokurator 40 Gulden, der Notar der Diakonen 25 und der Kastenbote 10 Gulden. Doch soll die Besoldung aller Kirchendiener, sobald der Kasten reichen werde, noch aufgebessert werden.

Der Kat fand die Besoldung der Prediger zu hoch; die Visitatoren blieben aber bei der obigen Festsetzung der Besoldung, gestatteten jedoch, weil der gemeine Kasten für die ersten drei Jahre kaum alle Ausgaben würde bestreiten können, mit den Predigern zu reden, ob diese sich fürst erste mit einer geringeren Besoldung zufrieden geben wollten. Nach drei Jahren würde der Kasten ohne Zweisel reicher sein, und dann sollten die Besoldungen, wie in der Visitation sestgestzt, gezahlt werden. Während der Kat die Besoldung der Prediger übershaupt für zu hoch hielt, scheint er keinen Anstoß davan genommen zu haben, daß die Entschädigung für das Amt des Superintendenten auch allein aus dem Schapkasten genommen werden sollte, obwohl dieses kirchenregimentliche Amt doch nicht

bloß der Stadt Stettin, sondern dem ganzen Bezirk Stettin zugute kam. Auffällig ist ferner, daß über die Besoldung der Kirchenpersonen an St. Peter, St. Gertrud und St. Georg keine Bestimmungen getroffen wurden, obgleich P. v. R. dessonders für den Pfarrer an der Peterskirche eine genügende Besoldung gewünscht hatte.

Neben dem Kirchenwesen war es das Schulwesen, worauf die Visitatoren ihr Augenmerk richteten. Die Vershandlungen darüber sehlen uns leider ganz; nur eine Notizist erhalten, die sich auf das Marienkolleg bezieht. Sie berichtet, daß der Kat einen Aufseher über das Kolleg wünschte, die Visitatoren aber erklärten, es solle damit bleiben wie bisher; der Kat könne ja noch seinen Syndikus dazu ordnen. Im übrigen erfahren wir nur, was der Visitations-Adschied "von der Schulen" sagt:

An der Spize der Schule soll ein Schulmeister stehen, der in derselben Weise wie die Prediger, die Diakonen und der Konservator des Schapkastens zu bestellen ist. Er soll sich fünf Lehrer, Gesellen genannt, halten. Als Besoldung wird sestgesett: für den Meister 70 Gulden nebst freier, "wohlgelegener" Wohnung, für den ersten Gesellen 40 Gulden, für den zweiten und dritten je 30, für den vierten 20 und für den fünsten 15 Gulden.

Als Schulgebäude soll das Bikarienhaus von St. Jakobi in der Gr. Domstraße gelegen, nehst Hof und alkem Zubehör hergerichtet werden. Schwer zu sagen ist, wo sich damals die Schule befand. In den alten Käumen scheint sie bei der Wiedereröffnung kurz vor der Resormation nicht untergebracht worden zu sein; aus einigen Andeutungen Pauls vom Rode scheint vielmehr hervorzugehen, daß sie sich in einem Hause an der Ecke der Bapen- und Mönchenstraße befand.

Bei der engen Verbindung von Schule und Kirche kann es nicht auffallen, daß die Schüler beim Gottesdienst in der Jakobikirche und, wenn dazu genügend vorhanden sind, auch in der Nikolaikirche, die im Jageteufelstift (Marienkolleg) wohnenden jedoch wie bisher in der Marienkirche singen sollen. In das Kolleg sollen nur solche aufgenommen werden, die nach dem Urteil des Superintendenten tüchtig zum Vernen sind. Wenn

bie Mittel bes gemeinen Kastens dazu reichen, soll der Rat auch darauf bedacht sein, eine Mädchenschussen, soll der Rat auch darauf bedacht sein, eine Mädchenschuse zu errichten, worin Schreiben, Lesen und Singen zu lehren ist. Winkelschusen sollen dagegen verboten sein. Die Ordnung und innere Einrichtung der Schule, der Lehrplan usw. soll dem Schulmeister unter Beirat der Prediger und anderer sachverständiger Männer, die der Rat verordnet, also einer Art Schuldeputation vorbehalten sein. Doch soll soviel wie möglich Melanchthons Schulplan berücksichtigt werden, der dem Unterricht der Visitatoren in Kursachsen i. J. 1528 beigegeben war.

Neben dem Kirchen- und Schulwesen galt es noch das Armenwesen zu ordnen. Auch hier hatte jr Paul vom Robe bereits vorgearbeitet. Db alle seine Vorschläge und Forderungen bei der Visitation berücksichtigt worden sind, ist uns nicht bekannt, da und nur das Ergebnis der Verhandlungen in den Bestimmungen des Abschieds vorliegt. Als Grund= lage für die Ordnung des Armenwesens dienten die Bor= schriften in der Kirchenordnung. Demgemäß sollte eine besondere Armenkasse, der Armenkasten genannt, eingerichtet werden. Sein Grundvermögen follte bestehen in den Sofpi= tälern St. Jürgen, zum Beiligen Geift, St. Gertrub, bem Elendenhof ... mit all ihrem Zubehör an Grundbesit, Aedern, Holzungen, beweglicher Sabe, Gerechtigkeiten, Sauptfummen. Rinsen und Renten. Ferner sollte zum Besten bes Armenkastens noch ein besonderer Rasten (in andern Gegenden "Gotteskaften" genann') in allen Rirchen aufgestellt werben. In diesen sollten die Opfer bei ben Begrabniffen und bei ben Kirchgängen der Wöchnerinnen, sowie sonstige milbe Gaben gelegt werden: ebenso sollte der Inhalt des Klingelbeutels, mit bem die Diakonen an allen Festtagen in der Kirche herumgehen mußten, in diesen Raften getan werden.

Zur Verwaltung des Armenkastens wurden neben den sechs Kastenherren des Schatkastens noch zwei besondere Diakonen, Heinrich Moller und Egidius Bretzick, ernannt. Die bisherigen Vorsteher der Hospitäler und ähnlichen Häuser wurden ihres Amtes enthoben und angewiesen, den Diakonen des Armenstastens die Verwaltung nach hinreichender Rechnunglegung zu übergeben. Die Diakonen aber sollten alle Einnahmen und

Ausgaben in ein Verzeichnis bringen. Dabei wurde ihnen freigestellt, die einzelnen Armenhäuser zu vereinigen und die bisher betriebene Ackerwirtschaft aufzugeben, wenn dadurch das Wohl des Armenkastens gefördert werden könnte. Jedoch sollten sie zuvor das Gutachten des Rates und der Prediger einholen. Für arme Kranke, die mit der französischen oder einer sonstigen schweren Krankheit behaftet wären, sollten die Diakonen ein oder mehrere Häuser besonders einrichten. Auch wurde ihnen das Recht gewährt, über die Aufnahme von Armen in die Hospitäler allein zu bestimmen, jedoch unter genauer Beachtung der Kirchenordnung. Die Annahme von Geschenken, Einstaufsgeld und dergl. wurde ihnen verboten; die Aufnahme sollte allein ,um Gottes willen" geschehen.

Die Gebäude sollten die Diakonen in gutem Bauzustande erhalten und so einrichten, daß die Armen darin wohnen könnten. Die Insassen in St. Jürgen und zum H. Geist sollten ihre Präbenden, Brot usw. nach Vermögen des Kastens erhalten. Aus dem Einkommen des Armenkastens, vor allem aus dem Besitz des St. Jürgen- und des H. Geist-Hospitals sollten jährlich auch der Pfarrer an St. Jakobi 1½ Wispel Roggen und 4 Faden Holz empfangen.

Alle diese Bestimmungen wurden in dem Visitations-Abschiede zusammengefaßt, der also die Norm für die künftige Gestaltung des Stettiner Kirchenwesens bildete. Die Visitation sollte nur den Grund legen und den Plan für den neuen Bau entwersen; auf alles einzelne konnte und wollte sie sich nicht einlassen. Das war Sache der zur Ausführung des Baues verordneten oder verpflichteten Personen und Behörden. So ist es verständlich, daß über manche Forderungen und Wünsche Pauls vom Rode, die ins einzelne gingen, anscheinend keine Entscheidung getrossen worden ist.

Dagegen kann auffallen, daß die Klosterfrage gunz unberührt blieb. Das Kartäuserkloster kam ja nicht in Betracht; es lag außerhalb der Stadt und gehörte zu den Feldklöstern, über deren Berwendung noch ein Streit zwischen den Herzögen und dem Abel bestand. Auch das Jungfrauenkloster brauchte nicht visitiert zu werden, da seine Güter nicht für kirchliche Zwecke, sondern zur Bersorgung adliger Jungfrauen bestimmt, die Rleinodien des Klosters aber bereits i. J. 1525 von den Herzögen in Verwahrung genommen waren. Anders verhielt es sich mit den Bettelklöstern der grauen und der weißen Monche. In Treptow war in bezug auf solche Klöster beschlossen worden, daß sie und ihr Besit zum Unterhalt ber alten und tranfen zurückgebliebenen Mönche, sowie für bie Schulen und Armen verwendet werden sollten, doch nur mit Wissen und Willen der Landesfürsten 204). Das Schweigen bes Bisitations-Abschieds über die beiden Klöster setzt voraus daß diese dem Treptower Beschlusse gemäß verwendet werden sollten. Sie gingen also in die Verwaltung der Stadt über. um Armen- und Schulzweden zu dienen. Anscheinend hatte die Stadt sie bereits in Besitz genommen: denn B. v. Robe spricht davon, daß man den Mönchen beider Klöster außer bem Silberwerk, ben Meggewändern und Ornaten auch etliche Häuser und Buden weggenommen habe. Das lettere scheint sich besonders auf das Karmeliterklofter zu beziehen, bessen Gebäude den Raum von der heutigen Schule in der Mönchenstraße bis zur Ede der Gr. Wollweberstraße umfaßten: auch an der Fuhrstraße besaßen die Monche noch ein Haus. Die Kirche war unvollendet geblieben. Sie beißt im Stettiner Stadt= buche bald "Chor", bald "Kirche" der weißen Mönche, von denen i. J. 1534 gelegentlich noch sechs mit Ramen genannt werben 205). Wahrscheinlich waren das alle, die damals noch im Rloster lebten. Der Prior war in den Cheftand getreten; denn i. J. 1540 wird seine Chefrau erwähnt. Das Barfüßer= kloster war ja schon seit acht Jahren großenteils von den Mönchen verlassen; nur die alten und schwachen waren wohl zurudgeblieben. Aber um sie kummerte man sich nicht. Die Monche, die noch übrig sind, erhalten keine Versorgung in beiden Klöstern, sagt Rode; während sie nach den Treptower Bestimmungen von den Rlostergütern oder nötigenfalls in den Armenhäusern ihren Unterhalt bekommen follten

Dieser Mangel an Versorgung der Mönche in den Klöftern und dann weiter der Umstand, daß im Grauen Kloster noch die Betten und das Hausgerät der früheren Mönche unden nut lagen, wie Rode klagt, zeigt doch an, daß der Rat damals das Johanneskloster noch nicht zu einem Armen-Hospital um-

gewandelt hatte. Dies wird wohl erst nach Vollendung der Kirchenvisitation geschehen sein, indem der Rat das Aloster zu einer Zufluchtsstätte für alte, verarmte Bürger, die ihr Leben in Zünften, Aemtern oder sonst ehrlich zugebracht hatten. bestimmte 206). Dadurch daß die Mittel des Armenkastens, also die Einkunfte der Hofpitäler jum Bl. Beift, St. Jurgen, St. Gertrud, des Elendenhofes, sowie einiger anderer Stiftungen (bes Atenschen Bruderschaftshauses, Arnot Jordans und Georg Münters Vermächtnisse) mit dem Johanneskloster vereinigt wurden, zunächst unter getrennter, seit 1557 aber unter gemeinsamer Verwaltung, konnten 150 Versonen Wohnung und Berpflegung in dem "gemennen Hofpital Sanct Johannis im Grauen Rlofter" erhalten. Im 3. 1536 wurde eine Matrikel aller Güter bes Armenkaftens angelegt 207). Zugleich stellte ber Rat für die Armen im Grauen Kloster einen Prediger an. der auch das Amt eines Kassenverwesers mit versah. Diese Stelle erhielt Nikolaus Role oder Röhle aus Phris, der vorher in ber Stadtschule tätig gewesen zu fein scheint 208).

Die zweite Stettiner Kirchenvisitation, 1539.

Ein fester Grund für die Umwandlung des Kirchenwesens war durch die Kirchenvisitation gelegt: aber die Weiterführung bes Neubaues ging nur langsam vonstatten. Zahlreiche Schwierigkeiten und hemmungen galt es da noch zu überwinden. Der Gegensatz der städtischen und der kirchlichen Rücksichten war noch nicht beseitigt. Die alte Streitfrage, ob die Kirche mit ihrem Grundbesitz der städtischen Besteuerung unterläge, tauchte von neuem auf. Den Streit zwischen den Domberren von St. Marien und dem Rate hatten zwar die Herzöge 1535 entschieden. Die Stadt hatte eine Hebung von 80 Gulden, die dem Marienkapitel aus der städtischen Kämmereikasse zustand, seit Jahren nicht mehr gezahlt, um sich für den Ausfall an Steuern, die man von der Marienkirche beanspruchte, schadlos zu halten. Die Fürsten als Schirmherren von St. Marien hatten ent= schieben: Der Stadt sollte die Rachzahlung der rückständigen Schuld nebst Zinsen erlassen werden, und künftig sollte die städtische Kämmereikasse nur 50 Gulden jährlich an das Dom= kapitel zahlen, und zwar von Martini 1536 ab. Auch sollte die Stadt das Recht haben, diese 50 Gulden mit 1200 Gulden "guther harter ganckbarer münt" abzulösen. Dafür aber sollte die Stadt alle Forderungen, die sie gegen die beiden Domstifte wegen des Schosses von den Kirchenhäusern erhob, fallen lassen. Wegen etwa fünftig eintretender Streitigkeiten über die Steuerpflicht der Domberren behielten sich die Berzöge ebenfalls die Entscheidung vor 209).

Für die Stadt war dieser Ausgang zweisellos wieder uns günstig. Sie wandte sich daher am 10. August 1536 an die Schöppen zu Magdeburg mit der Frage, ob nach magdeburgisschem Rechte Mönche, Nonnen, Pfaffen oder Kirchen, wenn sie

liegende Gründe in der Stadt erbfalls, lettwillig oder durch Kauf erworben oder liegende Gründe mit einem Rentenkauf belaften, nicht schuldig wären, davon der Stadt jährlich Bürgersschoß zu geben wie jeder andere Bürger. Die Antwort lautete bejahend ²¹⁰).

Gleichzeitig bat der Kat um Rechtsbelehrung wegen des Abtshofes. Der Herzog hatte das Kloster Koldatz in Besitz genommen, und der Kat fürchtete nun nicht mit Unrecht, daß er auch den Abtshof in Stettin einziehen würde. Nach dem Wortlaut des Vertrags der Stadt mit dem Koldatzer Abte wom Jahre 1300 war aber der Hof nicht dem Kloster, sondern nur dem Abte und den Klosterbrüdern zu deren persönlichem Bedürsnis verkauft worden. Auch bestimmte der Kausbrief ausdrücklich, daß der Abt den Hof nicht ohne der Stadt Wissen und Willen wieder entäußern dürse. Da mit dem Hofe auch etliche Befreiungen verbunden waren, so würde nach der Ansicht wenig zu beschwerunge und abbruch gereichen".

Die Antwort aus Magdeburg lautete: wenn Haus und Hof dem Kloster Kolbat nicht einverleibt sind, sondern auf der Stadt Grund und Boden liegen, und wenn laut Kausverschreibung der Abt und die Klosterbrüder kein Recht haben, ohne Wissen und Willen der Stadt den Hof zu verkausen, "so bleibt ir auch ben solchem Hause und Hose billich".

Die Leipziger Schöffen, an die sich der Kat am 19. September mit der gleichen Bitte gewandt hatte, antworteten ebenfalls günstig, allerdings mit anderer Begründung: wenn der Herzog das Kloster mit Bewilligung der höchsten geistlichen Obrigseit nach geistlichem Kechte an sich gebracht habe, so ginge auch der Abtshof in Stettin billigerweise an den Fürsten über, doch so, daß der Herzog ganz in den Bertrag eintrete und dort zum Kachteil der Stadt nicht bauen dürse. Wenn aber der Herzog das Kloster ohne solchen rechtmäßigen Grund eingenommen habe, so habe er am Hause kein Kecht, und die Stadt sei nicht verpflichtet, ihm Folge zu leisten 211).

Gine praktische Wirkung scheinen biese Bemühungen ber Stadt aber nicht gehabt zu haben, ebensowenig wie andrerseits bie bes Priors von Jakobi, Johann Kunhofer. Dieser

konnte sich in die veränderte Lage gar nicht finden. Er lehnte den Anschluß an die Reformation nicht bloß ab, sondern war auch naiv genug zu hoffen, daß die alten Berhältnisse wieder hergestellt werden könnten. Bereits im Jahre 1534 hatte er sich an seinen Abt Martin 212) in Bamberg gewandt, darüber flagend, daß ihm fast all sein Einkommen aus Kirchen, geist lichen Leben und andern jährlichen Gefällen entzogen worden sei. Der Abt hatte darauf an den Bischof Wengand in Bamberg berichtet und gebeten, dieser möchte sich an die Pommernherzöge wenden, damit dem Prior das Entzogene wiedergegeben würde 213). Im Frühjahr 1537 wandte sich der Prior von neuem an ben Bamberger Abt. Er berichtete, sein Ginkommen ware so gering geworden, daß er sich kaum des hungers erwehren könnte. Er müßte das Priorat armuthalber leersteben lassen, wenn ihm nicht von Bamberg Unterstützung ("Abministration") zuteil würde. Falls bies nicht möglich wäre, so möchte ihm erlaubt werden, daß er einige Ackerhusen versete, um wenigstens die Schulden, die burch feine Borganger auf bas Briorat gekommen wären, tilgen zu können. Zugleich bat er um Sendung eines Bamberger Mönches für St. Jakobi, indem er wegen dessen Unterhalt bemerkte: "Wo einer essen und trinken neme, do nemby der ander auch". Endlich wünschte er zu wissen, was er zur Sicherung der Urkunden über die Brioratsprivilegien tun folle.

Der Abt wandte sich hierauf sowohl an seinen Bischof wie auch an den Kat in Stettin ²¹⁴), und der Bischof beeilte sich, am 20. Oktober 1537 Herzog Barnim zu bitten, er möge helsen, "das sollich gedachter von alten Stettin und der iren beschwerlich, gewaltthettig fürnemen, auch sonderlichen die wider die ordnung der heiligen cristlichen kirchen furgenomen neuerungen abgestelt, dem prior dassihenig, so ime zugehorig und abgezogen, wider eingeantwurt und daben gelassen werde, ine nit also mit neuerungen, der heiligen cristlichen kirchenordnung zuwider, und andern unpillichem furnemen beschweren zulassen, sonder ine davor gnediglichen schützen, schirmen und handthaben, damit abbemelte stifftung und vorordnung in wirden und wesen blehbe und gehalten und derselben nichts entzogen werde".

Dem Prior in Stettin antwortete ber Abt in einem längeren Schreiben vom 23. April 1537 und sprach feine Berwunderung barüber aus. daß das Priorat so verarmt sein sollte, wie Runhofer es dargestellt hätte. Es wäre auch unglaublich, daß bes Priors Vorgänger Schulden gemacht hätten; "ben zu ber zeit herrn Steffan, euers antecefforis, herr Jorg Zigler, itiger prior [auf dem Mönchberg] 215) ben ime gewesen zu Stetin, von ime rechnung genumen, darinnen fein schuldt gemelt worden." Auch vermifte der Abt einen Bericht, wohin die Kleinodien der Kirche und des Priorats gekommen wären. Aus diefen Gründen wurde dem Prior die geforderte "Administration" versagt. Die Urfunden über des Priorats Privilegien soll der Prior nach Leipzig senden, entweder "in her doctor Johann Reusche behaufung oder zum Augustin Boldhenmer dofelbst", damit sie dort abgeschrieben, beglaubigt und dann dem Prior wieder zurückgegeben würden.

Dieser Briefwechsel gewährt uns einen Blick in die damalige Lage des Priors. Zweisellos hat dieser seine äußere Bedrängnis mit recht schwarzen Farben gemalt; aber so unglaublich, wie es dem Konvent erschien, war seine Geldnot nicht. Seine Einkünste waren derart zurückgegangen, daß er schon im Jahre 1532 zur Unterhaltung des Priorats eine Hebung aus Mandelsow sür 30 Stettiner Gulden an die Vorsteher des Kollegiums der Marienkirche verkauft hatte ²¹⁶), und im Jahre 1539 wird ihm vorgeworsen, daß er eine Bude des Priorats sowie Aecker, und Kleinodien veräußert habe.

Der Prior und sein Abt setzten ihre Hoffnung auf das seit langem besonders von den Altgläubigen ersehnte allgemeine Konzil. Dessen Beschlüssen wollten sie sich dann gehorsam unterwersen, schried der Abt an seinen Bischof. Uns will heute die Hoffnung auf Wiederherstellung des alten kirchlichen Zustandes recht naiv erscheinen trot des vom Neuenkamper Abte unter dem 10. Mai 1535 erwirkten Mandates des Kaiserslichen Kammergerichts an die pommerschen Herzöge, den Treptower Landtagsbeschluß dei Strase von 50 Mark Gold sogleich wiederaufzuheben, mit den kirchlichen Aenderungen einzuhalten und die katholischen Geistlichen wieder in ihren Stand und Besit einzusesten. Aber auch die poms

merschen Serzöge von der Treptower Kirchenordnung als von einer nur vorläufigen - "bet tom kunftigen concilio bewilliget und upgerichtet", schrieb Herzog Philipp in feiner Einladung zum Stettiner Landtage 1536. Auf Diesem Landtage wurde am 7. Oftober über die Religionsfache beraten, und die Fürsten bekannten, sie hätten von der Treptower Ordnung und der Rirchenvisitation Frucht und Besserung erhofft, nun aber spürte man meist bas Gegenteil. Dennoch erklärten fie hinfichtlich der Kirchenordnung, "dat se dar vor dem kunftigen coneilis nicht afftotreben gedechten, dewile ibt de warheit were". Sie forderten ernstlich, daß jeder nach ber Treptower Ordnung leben und darauf sehen sollte, "dat dat sulver van den parkerken unverschwendet bleve und dat men darvan geschickede und gelerde prediger holde und gude scholen mit gelerden mestern anrichtede, dar to weren ere f. g. genegt overmals eine visitation to verordenen" 218).

Für Stettin war diese Mahnung sehr am Plate. Denn hier standen die Bestimmungen des Visitationsabschiedes großen= teils nur erst auf dem Papier, und es schien, als wenn es fürs erste auch nicht anders werden follte. Wenigstens gewann Baul vom Robe diesen Eindruck. Seine Bemühungen, in seiner Eigenschaft als Superintendent nun zunächst wenigstens in Stettin geordnete Verhältniffe zu schaffen, stießen immer wieber auf passiven Widerstand. So verlor er bald alle Hoffnung und bamit auch die Freudigkeit, seines Amtes zu walten. Dazu fam noch die bedrängte personliche Lage, in der er sich befand: mit Schulden von den früheren Jahren ber belaftet, hatte er vergeblich auf eine Aufbefferung des Gehaltes gerechnet. Auch in dieser hinsicht scheint der Kirchenvisitationsabschied nicht ausgeführt worden zu sein. Infolgedessen reifte in Robe der Entschluß, Stettin und Pommern zu verlaffen und sich anderswo einen gunftigeren Wirkungstreis zu suchen. Gelegenheit dazu erhielt er durch eine Reise, die er im Auftrage Barnim's machen mußte.

Der Papst hatte endlich das allgemeine Konzil auf den Mai 1537 nach Mantua ausgeschrieben. Um zu der päpstelichen Einladung Stellung zu nehmen, versammelten sich die evangelischen Fürsten des Schmalkalbischen Bundes mit ihren

führenden Theologen Anfang Februar 1537 in Schmalkalden. Pommerns Herzöge gehörten seit April 1536 dem Schmalkaldischen Bunde an ²¹⁹). Herzog Philipp besuchte persönlich die Versammlung; während Barnim seinen Superintendenten P. vom Rode als Vertreter der pommerschen Theologen sandte. Als solcher unterschrieb dieser auch mit den übrigen 42 versammelten Theologen die Denkschrift, die Luther für das Konzil außgearbeitet hatte, die sog! Schmalkaldischen Artikel. Die Unterschrift lautet: "Paulus Rhodius Superintendens Stetinenssis". Ebenso unterzeichnete er den Anhang "Von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts" als "Paulus Rhodius Concion. tor in Stettin" ²²⁰).

B. vom Robe ging nach Schmalkalben mit der Absicht, nicht wieder in sein Stettiner Umt zurückzukehren. Vor seiner Abreise forderte er von dem Rate seine Entlassung, die er auch, wie es scheint, ohne Schwierigkeit erhielt. Es muß auffallen, daß der Rat fich sogleich geneigt zeigte, den um die Reformation Stettins so hochverdienten Pfarrer ber städtischen Hauptkirche zu "enturlauben". Aber Robe war dem Rate wie manchem Bürger unbequem geworden. Wir werden nachher noch sehen, wie er ganz und gar auf das Wohl der Kirche bebacht war und bei seinem Streben, rechte Ordnung zu schaffen, keine Rudficht auf Personen nahm, weder auf den Rat noch auf sonstige angesebene Bürger. Go waren, wie er selbst figte, die Bürger ihm nicht wohlgesinnt. Sie mögen ihm als dem Landessuperintendenten des Herzogs auch wohl nicht recht ge= traut haben; bas immer noch gespannte Berhältnis zwischen ber Stadt und dem Landesfürsten wird dabei nicht ohne Einfluß gewesen sein.

P. v. Robe brauchte nicht lange nach einer andern Stelle zu suchen. Die Lüneburger schauten seit vier Jahren nrch einem Stadtsuperintendenten um und hatten sich schon wiedersholt an Luther um Vermittlung gewandt. Um die Zeit, als die evangelischen Theologen in Schmalkalben versammelt waren, schickte der Lüneburger Rat abermals Abgeordnete an Luther dorthin. Dieser wies sie an Rode, der den Rut auch ohne Zögern annahm ²²¹). Am Pfingstfest 1537 trat er sein neues Amt in Lüneburg an. Vorher war er, wie Cramer berichtet,

nochmals nach Stettin zurückgekehrt, jedenfalls um seinen Haußrat sortzuschaffen. Als der Herzog Barnim da erfuhr, daß
er seinen Superintendenten verlieren sollte, wurde er entrüstet
und schrieb sogleich an Luther und Bugenhagen, er könnte
B. v. R. in seinem Lande nicht entbehren und wäre daher
nicht gesinnt, ihn ziehen zu lassen; die Reformatoren möchten
die Lüneburger Berufung rückgängig machen. Zugleich erbot
er sich, die Ursachen und Beschwerden, die Rodes Weggang
verschuldeten, abzustellen. Den Inhalt dieses nicht mehr vorhandenen herzoglichen Brieses können wir nur noch aus Luthers
und Bugenhagens Antwort vom 6. April 1537 erschließen 222).

Die Wittenberger Reformatoren erwiderten, fie hatten in feiner Beife B. v. R. veranlaßt, Stettin zu verlaffen, ihn vielmehr vor Sahren ernft vermahnt, in Stettin zu bleiben, damit das Evangelium dort nicht unterginge, auch Aufruhr und bergl. verhütet wurde. Er ware diesem Rate ja auch bisher gefolgt, obwohl er ihnen oft seinen Mangel und seine Not geklagt hatte. In Armut und Gefahr hatte er ausgehalten, als das Evangelium noch verfolgt wurde, und oft vergeblich begehrt, daß eine gute Ordnung in der Kirche gemacht und, nachdem sie nun angerichtet, auch durchgeführt würde. Dies wäre aber noch nicht geschehen. Auch wäre ihm oft versprochen worden, seine außere Lage zu beffern, ba er mit Schulden beladen sei. Er hätte aber immer vergeblich gehofft. Darum hätte er sich oft geäußert, er wolle und muffe sich an einen andern Ort begeben. Das könnten sie (Luther und Bugenhagen) ihm nicht verdenken; benn es wäre keiner, dem es nicht zu schwer werde, in Armut, Gefahr und Berachtung zu bleiben.

Weil seine Bünsche und Forderungen für seine personliche Lage wie für die kirchlichen Verhältnisse unbeachtet geblieben wären, so hätte er vor seiner Abreise nach Schmalkalden der Stadt Stettin gekündigt, öffentlich Urlaub (Entlassung) begehrt und genommen. Sie (die Wittenberger) hätten davon nichts gewußt, und Rode hätte dazu gutes Recht gehabt. Zur selben Zeit wäre von Lünedurg die Bitte um einen Superintendenten an Luther gerichtet worden. Als nun Rode in Schmalkalden den Reformatoren seine Not geklagt hätte, so hätten diese, obwohl sie Robes Weggang von Stettin nicht gern gesehen, nun, da er frei gewesen, die Lüneburger Gesandten an ihn gewiesen.

Wenn der Herzog schreibe, er wäre nicht gesinnt, B. v. Rode von sich zu lassen, so möchte er sich doch erinnern, wie "ber arme man Magister Paulus" so lange treu gedient, in ber Zeit der Verfolgung des Evangeliums in großer Gefahr, in Armut und Elend mit großem Fleiß, mit Rat und Silfe Aufruhr usw. zurückgehalten und zum Frieden, zur Einigkeit und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit gesteuert hatte. Das würde der Herzog gewiß besser wissen als sie. Für solchen treuen Dienst solle nun Robe gar noch verpflichtet sein, in bes Herzogs Land zu bleiben und nicht allein folch Elend seiner Nahrung, sondern auch das Bewußtsein, keine Besserung zu erfahren, ewig zu leiden? Unter solchen Umständen würde nicht der geringste Handwerksmann in des Herzogs Land ziehen, geschweige benn ein fremder Prediger noch nach Vommern kommen. P. v. R. hätte nichts verbrochen, daß er wider seinen Willen aufgehalten werden dürfte. Es wäre zwar begreiflich, daß der Herzog solche Prediger gern in seinem Lande behielte; bann aber müßte es mit ihnen auch so gehalten werden, daß sie bleiben konnten! Ueberdies möchte der Berzog bedenken, daß P. v. R. niemals dem Herzog mit Dienst verpflichtet gewesen wäre, sondern allein der Stadt Stettin. Es wäre nun doch unbillig, daß diese das Recht haben solle, ihn nach Belieben zu entlassen, so daß er beständig auf dem Sprunge stehen mußte, selbst aber nicht Macht haben follte, auch seiner= seits Entlassung zu nehmen.

Sie (Luther und Bugenhagen) wären weder rechtlich noch sittlich imstande, Rodes Berusung nach Lünedurg rückgängig zu machen. Wenn aber Rode auf die Berbesserung hin, die der Herzog wie die Stadt Stettin zusagten, willens wäre, in Stettin zu bleiben und der Herzog oder die Stadt Rodes Freilassung von Lünedurg erlangten, so hätten sie (die Wittensberger) nichts dagegen; sie wären in diesem Falle auch bereit, das Ihrige zu tun, damit Lünedurg einen andern Supersintendenten erhalte, obwohl das in den letzten vier Jahren

nicht möglich gewesen wäre. Aber wie sich P. v. R. entscheiden wolle, das müßten sie ihm ganz anheim geben.

Das waren ernste und beutliche Worte, die Bugenhagen — denn er scheint, nach Form und Stil des Briefes zu urteilen, diesen Luther in die Feder diktiert zu haben ²²³) — dem Herzog schrieb. Dieser mußte sich nun zunächst darein finden, daß P. v. R. für Stettin und Pommern verloren war; aber er gab die Hoffnung nicht auf, ihn doch wieder zurückzuerhalten.

Anders dachte der Rat; ihm schien B. v. R. leicht ersetz bar; und er zögerte auch nicht mit ber Wiederbesetzung ber Pfarrstelle an St. Jakobi. Im Sommer 1537 berief er einen Andreas Ebert aus Frankfurt a. D. zum Prediger. Dieser gilt als der Reformator der Stadt Frankfurt a. D. 224). Er stammte aus Grünberg in Schlesien und war ein unmittelbarer Schüler Luthers und Melanchthons. Seit dem Frühjahr 1536 hatte er in Frankfurt zuerst in aller Stille in den Häusern, dann auch öffentlich, wozu der Rat die Erlaubnis bom Kurfürsten erwirkt hatte, das Evangelium gepredigt. Die katholischen Gegner brachten es jedoch dahin, daß ihm bald weber eine Kirche noch ein Privathaus zur Predigt mehr geöffnet wurde. Er mußte Frankfurt verlassen und kam nach Stettin. Bei seiner Wahl verstieß der Rat aber gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Er unterließ es, Andreas Ebert vorher von den andern Predigern Stettins "verhören" zu lassen, wie es die Kirchenordnung forderte; ebensowenig zog er einen oder mehrere Prediger bei der Wahl hinzu, wie es der Kirchenvisitations-Abschied von 1535 vorschrieb. Infolgedessen erhoben die Stettiner Prediger Beschwerde beim Berzog, wobei sie außer den genannten Verstößen noch den geltend machten, daß der Rat den Prediger ohne Bewilligung des Landesfürsten, dem boch das Patronatsrecht zustände, berufen hätte. Barnim ließ baraufhin am 13. September ben Rat auffordern, den in seiner Abwesenheit entgegen der Treptower Ordnung angenommenen Prediger zu veranlassen, daß er sich des Predigt= amtes so lange enthalte, bis sich der Herzog über sein Wesen, sein Leben und seine Geschicklichkeit erkundigt hatte. Dann wolle sich der Herzog nach Gelegenheit (d.h. gegebenenfalls) ferner gnädig erzeigen, "und ist solchem bevelhe zu folge benanter Andreas Eberdt wider abgeschafft worden "225). Er kehrte zunächst in seine Vaterstadt Grünberg zurück und wurde nach Einführung der Resormation in Brandenburg vom Kursürsten als Pfarrer und Superintendent nach Wriezen berusen, wo er am 22. August 1557 starb 226).

Die Urt, wie der Rat den Gbert berief, zeigt deutlich, daß jener nach völliger Unabhängigkeit bei der Besetzung der Pfarrstellen strebte. Es scheint, als hätte er jeden theologischen Einfluß sowohl bei der Prüfung wie bei der Wahl ausschalten wollen. Ob er auch die Pflicht, den gewählten Prediger bestätigen zu laffen, bestritt, ist nicht ersichtlich, da ein Superintendent, dem laut der Kirchenordnung das bischöfliche Bestätigungsrecht- zustand, nach Rodes Abgang nicht da war. Unscheinend wollte aber der Herzog, solange die Superintenbentur unbesett war, selbst die bischöfliche Gewalt ausüben, wie der Befehl an den Rat zeigt. Damit begann ein langer Streit zwischen dem Herzog und dem Rat, der sich durch bas ganze 16. Jahrhundert hindurchzog und erst i. J. 1612 beigelegt wurde 227). Im Falle Ebert fügte fich der Rat, wobei allerdings unklar bleibt, warum Ebert wieder abgeschafft wurde. Es geht aus der kurzen Notiz, die sich über diesen Fall in ben Aften findet, nicht hervor, ob der Rat den Prediger sogleich wieder entlassen hat, ohne die herzogliche Prüfung der Bersonenfrage überhaupt abzuwarten, oder ob der Herzog auf Grund einer solchen Erkundigung die Bestätigung versagt hat. Das lettere ift nach dem, was wir über die Personlichkeit Eberts wissen, schwerlich anzunehmen. Hat der Berzog die Bestäti= gung versagt, so kann es nur geschehen sein, weil er bestimmt mit der Rückfehr Rodes rechnete.

Tatsächlich machte Barnim die größten Anstrengungen, diesen wiederzugewinnen. Einen Besuch dei seinem Schwager, Herzog Ernst von Lünedurg, in Celle benutte er dazu, mit P. v. Rode persönlich zu unterhandeln. Er stellte diesem die Wahl, ob er wieder an St. Jakobi Pfarrer und zugleich Superintendent sein, oder ob er eine andere Stelle haben wolle. Auch versprach er, alles, was P. v. R. zu einer guten kirchlichen Ordnung für nötig hielt, aussühren zu wollen, wenn dieser nur wieder nach Pommern käme ²²⁸). Zugleich wandte sich Barnim am

18. Oktober 1537 von Celle aus an den Rat von Lüneburg mit der Bitte, P. v. R. wieder freizulassen, damit er die kirchliche Unordnung, die sich nach seinem Weggange in Pommern zeige, abstelle. Könnte aber der Kat ihn seines Amts nicht völlig entslassen, so möchte er ihn wenigstens auf ein dis drei Monate beurlauben, damit er die Visitation im Stettiner Lande sortsehen und beenden könnte ²²⁹). Von Stettin aus schrieb dann Barnim nochmals am 23. November sowohl an den Lünesdurger Kat wie auch an P. v. K. Ob und wie letzterer geantswortet hat, ist nicht bekannt. Der Kat lehnte das Ansuchen des Herzogs am 15. Dezember ab, weil P. v. K. in Lüneburg unsentbehrlich wäre. Eine erneute Bitte Barnims am 28. Fanuar 1538 lehnte der Kat am 16. Februar wiederum ab mit dem Hinzussügen, daß auch die Bürgerschaft P. v. K. nicht wieder ziehen lassen wolle.

So mußte denn der Herzog die Hoffnung aufgeben, Robe wieder nach Stettin zu bekommen. Am 19. Mai 1538 forderte er den Rat und die Diakonen auf, "weil Mag. Paulus nit anher zubringen", sich nach einem andern geschickten Manne umzusehen; er, Barnim, wolle dann auch bas Seine bazu tun 230). Bald darauf scheint sich jedoch der Lüneburger Rat bereit erklärt zu haben, P. v. R. wenigstens auf einige Monate nach Stettin zu beurlauben, damit er dort die kirchlichen Verhältnisse ordne. Denn auf dem Stettiner Landtage am 29. Juli 1538 wurde beschlossen, daß an den Orten, wo bisher nicht visitiert worden sei, dies nun geschehen solle 231). Wir dürfen annehmen, daß dieser Beschluß eine Folge der einstweiligen Rückkehr Bauls vom Rode war. Im Dezember desselben Jahres befand sich denn auch dieser bereits wieder solange in Stettin, daß der Lüneburger Bürgermeister Seinrich Garlop zur Rudreise mahnen durfte. Robe erwiderte am 7. Dezember, er merke, daß sich die Sachen in Stettin wohl etwas lange hinziehen würden: aber er wolle sich bemühen, sich bald nach Weihnachten, oder so früh es die Witterung zulasse, wieder auf den Weg nach Lüneburg zu machen. Doch der Winter verging, und B. v. R. konnte noch immer nicht an die Rückreise denken. In der Fastenzeit erkrankte er an Fieber, und kaum war er wieder hergestellt, da wurde bald nach Oftern seine Frau auf ein so schweres Krankenbett geworfen, daß er das Schlimmste befürchtete und sie auch Mitte Juli noch nicht völlig genesen war. Bei dieser Gelegenheit ersahren wir zum ersten Male, daß Rode verheiratet war — seit wann und mit wem, ist uns aber nicht überliesert.

Zu der vom Landtag beschlossenen Kirchenvisitation war es noch nicht gekommen. Der Grund der Verzögerung ist wohl darin zu suchen, daß P. v. R. noch erst allerlei andere Ge= schäfte zu erledigen hatte, wie er in dem Briefe vom 7. De= zember 1538 andeutet. Am Oftermontag (7. April) 1539 zeigte endlich Herzog Barnim von Rügenwalde aus, wo er fich damals aufhielt. Paul vom Robe und Beter Becker an, daß er sie zu der Bisitation verordne, die er zu vollziehen gedenke, wenn er "um Corpus Chrifti" (5. Juni) in fein Berzogtum Stettin kommen werde 232). Die Visitation sollte nicht nur, wie auf bem Landtage beschlossen worden war, die bisher noch nicht be= suchten Orte umfassen, sondern in erster Linie auch die Stadt Stettin felbst. Das entsprach den Bestimmungen Bugenhagens in der Kirchenordnung, wonach die Visitation möglichst alle vier bis fünf Jahre wiederholt werden follte. Während bei ber ersten Bisitation nur die Kirchengüter aufgezeichnet, die beiden Kaften und ihre Verwaltung eingerichtet, sowie die Unstellung der Prediger und Lehrer angeordnet werden sollten, war für die nachfolgenden Bisitationen vorgeschrieben, die Lehre und Geschicklichkeit der Prediger zu prufen, über deren Berson die Gemeinde zu vernehmen, die Besoldung festzustellen und nötigen= falls aufzubeffern, ferner den äußern Zustand der kirchlichen Gebäude zu prufen, für das Vorhandensein des nötigen firchlichen Inventars zu forgen und schließlich den sittlichen Buftand ber Gemeinde zu untersuchen, auch ob etwa falsche Lehre und Gotteslästerung eingedrungen wäre 233).

Nach diesen Gesichtspunkten wurde nun auch im wesentlichen die zweite Stettiner Kirchenvisitation vorgenommen. Bereits am Dienstag nach Ostern (8. April) hatte Barnim auch dem Rate mitgeteilt, daß sich dieser und die Diakonen beider Kasten mit der Rechenschaft bereit halten möchten. Als Bistitatoren sollten außer Rode und Becker tätig sein: Bulff Borck, Metke Borcke, Bartholomäus Schwave, Jochim Molyan, Ewald Eggebrecht, Morit Damit, Claus Putkamer, Steffan Klinckebill, der Komtur von Wildenbruch und der Landrentmeister. Der noch vorhandene Entwurf eines Arbeitsplans läßt erkennen, worauf die Visitatoren besonders Wert legten.

Zuerst sollte erforscht werden, ob jemand "gegen den rechtschaffenen Glauben" handle ober zu Aergernis Anlaß gäbe. Die Treptower Kirchenordnung sollte erneuert oder bestätigt werden. Weiter sollten sich die Visitatoren erkundigen nach dem Stande Pauls vom Robe und seinem Amt, nach Nikolaus Hovesch und den für die Kranken verordneten Predigern, sowie den andern Kirchendienern. Deren Behausung und Besoldung sollte ebenfalls sorgfältig geprüft werden. Ferner sollte erkundet werden, wie es mit den Schulen stände, was in ihnen gelehrt würde, ob sie auch Sangmeister hätten, und ob die Schulräume genügten, auch ob an die Errichtung deutscher Schulen für Anaben und Mädchen zu erinnern wäre, wo für diese die geeigneten Schulräume geschaffen, und wie die Besolbung der Lehrer aufgebracht werden könnte. Schließlich sollten über die Annahme und Entlassung der Diakonen, den von ihnen zu leistenden Amtseid, sowie den Zeitpunkt für die Rechenschaft= legung Bestimmungen getroffen werden. Bei dem allen sollte die Treptower Ordnung maßgebend sein.

Ueber den Kirchenschmuck, den die Verweser etwa verkaust hatten, sollten sie Rechenschaft geben. Ebenso sollte erkundet werden, ob die Handwerker und Gesellen, die Bruderschaften oder Gilben noch Kelche und andres Silber hätten, das in den gemeinen Kasten gehöre. Der Grundbesitz in und außerhalb der Stadt, wie Häuser, Buden, Wiesen, Gärten und Aecker, die der Kirche gehörten oder von denen diese Jinsen und andere Gerechtigkeiten hatte, sollten nach Lage, Größe usw. genau aufgezeichnet werden. Ausgenommen sollte das Priorat mit seinem Einkommen bleiben, weil es der freien Verfügung der Fürsten vorbehalten wäre.

Ferner sollte sich die Visitation auf alles das erstrecken, was in der ersten Visitation nicht berücksichtigt worden war: was die Bruderschaften zu den Lichten, Kronen, Messen und bergl. früher an Geld gezahlt hatten usw. — Für das Jung = frauenkloster sollten die gottesdienstlichen Bräuche bestimmt

und zugleich festgestellt werden, wer dem Kloster etwa Bächte ober Zinsen von Aeckern, Gärten und Wiesen schuldig geblieben war. - Bei St. Marien und St. Otten follte auf die bauliche Beschaffenheit der Kirchengebäude gesehen, die erledigten Lehen und Häuser festgestellt, Rechenschaft von der beiden Kollegien genommen, beide mit je einem tüchtigen Päda= gogen versehen und schließlich über die Bestellung der Prediger an beiden Kirchen Bestimmung getroffen werden. — Auch die Bfarren auf dem Lande follten visitiert werden. Es war babei wohl hauptsächlich an solche Pfarren gedacht, die von ben Kirchen der Stadt irgendwie abhängig waren. Man wollte bei diesen Landvfarren achten auf das Einkommen und beisen etwaige Mängel feststellen, ferner die Prediger auf ihre Lehre prüfen und schließlich sehen, ob Pfarren so klein wären, daß ihrer zwei vereinigt werden könnten, oder ob Umpfarrungen von Dörfern stattfinden müßten.

Robes Mitwirkung an diesem umfangreichen Arbeitsplan läßt sich unschwer erkennen. Er erleichterte überhaupt die Bisi= tation wieder sehr wesentlich durch ausführliche Berichte und Vorschläge, die er über das religiös-sittliche Leben und die wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegte. Erfreulich ist das Bild nicht, bas uns diese Berichte zeichnen; weder die äußeren noch die inneren Rustande der Gemeinden lassen einen nennenswerten Fortschritt erkennen. Bei ben innern Zuständen kann uns bas freilich nicht besonders überraschen. Die religiöse Ueberzeugung läßt sich nicht wechseln wie ein Kleid, und die Erneuerung des sittlichen Lebens kann nur von innen heraus ganz allmählich erfolgen. Die Reformation konnte den alten Glauben nicht mit einem Schlage beseitigen. Wer noch nicht evangelisch gesinnt war, wurde es mit der Aenderung der Lehre und der gottesdienstlichen Einrichtungen auch nicht sogleich. Andrerseits war Glaubens= und Gewissensfreiheit in unserm beutigen Sinne noch ein durchaus fremder Beariff. Wo die Reformation äußerlich eingeführt worden war, da wurde auch jedes Gemeindeglied für sie in Anspruch genommen. Es galt als selbstverständlich, daß jeder nach der neuen "Ordnung" leben mußte. Wer es nicht tat, wurde als "ungehorsam" angesehen.

Bersuchen wir nun, uns an der Sand der Rodeschen Darstellung ein Bild von dem damaligen firchlichen Leben in Stettin zu machen. Als Makstab für die evangelische Gesinnung dient B. v. R. der Abendmahlsbesuch. Von diesem hielten sich nicht allein die meisten katholischen Geistlichen, sondern auch zahlreiche Gemeindeglieder fern. Genannt werden der Bürgermeifter Morit Glineke und andre Mitglieder bes Rates, 3. B. Sans Senneke und Sermann Bel, ferner mehrere Alter= leute und Bürger, wie Michael Harvot, der Anochenhauer Techen, der Schuhmacher Löwe, der Schiffer Carsten Nortstede, ferner Sans Smedt, Sans Spanier, Mexander Begner, Sans Goltbet, Beter Varenholt. Den Michael Harvort beschuldigt B. v. R., daß er die Zöglinge des Marienkollegs verleite, sich papistisch zu halten, und allen Mutwillen in der Stadt anrichte, wie die ganze Gemeinde bezeuge. St. Otten und St. Marien bilben die Sammelpunkte für alle, die von der Reformation nichts wissen wollen. Die Geistlichen beider Kirchen verhalten sich ablehnend gegen die evangelische Lehre, gehen weder in die Predigt noch zum Abendmahl und verspotten gar die Leute, die bas Sakrament empfangen wollen. Sie zeigen auch keine Luft zum Studieren, um nicht zur Verwaltung einer Pfarrstelle herangezogen zu werden. Besonders hervorgehoben werden noch der Kollegien-Pfaffe bei St. Otten, Jakobus, der "ein großer verachter und lesterer" des Wortes Gottes genannt wird, ebenso der Kantor, Mag. Paul Bartholdi, der die Leute vom Gotteswort abhält und "treibet in S. Otten Kirchen allen muthwillen". Auch der Organist und der Resumptor leben "bübisch". Stephan Beder, der zwei Dörfer - welche, wird nicht gesagt - versieht, hat öffentlich Zweifel darüber geäußert, ob das Abendmahl, das er in beiderlei Gestalt verreicht, wirklich das Sa= frament fei. Rurg, "tho S. Otten geht feiner thom facrament, idt if ein huffen buben", "ungehorsam, lesterer und muthwillige". "Alle alte weiber und gothloß volk kumpt da zu= samen." Mehreren Geistlichen wirft Robe auch noch Unkeusch= heit vor: dem Betrus Hovisch, Caspar Berndt und Markus Snelle. Karsten Wille und Stephan Beder haben zwar ge-

heiratet; jener hält aber loses Volk in seiner Bude, und dieser äußert sich über seine Ehe ungeziemend: sie sei erzwungen und daher gar keine rechte Che.

In St. Marien stand es zwar nicht ganz so schlimm; aber böse Dinge berichtet P. v. R. auch von den meisten der dortigen Geistlichen. Petrus Prize, Georg Boldeke, Petrus Tyde, Erasmus Fankke, die uns schon früher begegnet sind, und die andern Vikare gehen nicht zum Abendmahl. Peter Smedt, früher Küster, jest Vikar, Jakob Passou im Kolleg und Urban, der Schenke, sehlen gegen das 6. Gebot.

Ebenso leben von den in St. Jakobi verbliebenen kathslischen Geistlichen mehrere "in ungehorsam und argerniß", allen
voran der Prior Johann Kunhoser. Er verachtet die Kirchenordnung, "ist ein muthwilliger bube, smehet und lestert uff
die predigers" und hält sich eine sittenlose Wirtin. Von den Vikaren hat Johann Schröder zwar seine Köchin geheiratet
ist im übrigen aber ein Gegner der evangelischen Kirchenordnung. Nikolaus Raddun berichtet die Leute heimlich; Joachim Golnow
ist ein mutwilliger Lästerer des Gotteswortes, ebenso Martin
auf dem Abtshose. Am ungünstigsten aber urteilt Rode über
den Vikar Simon Glinckemann. Dieser ist Pfarrer der besten
Dörfer, nämlich, wie wir aus andrer Quelle wissen Lebenswandel, "hat auch zu Stargart vor ethlichen Jaren einen tobt
geslagen, ist ein abenteurer."

Die Nonnen des Jungfrauenklosters vor der Stadt halten sich auch nicht nach der evangelischen Kirchenordnung. Wer unter ihnen eine Predigt besuchen will, wird von den andern daran gehindert; sie wollen auch im Kloster selbst keine evangelischen Prediger hören, sondern lassen sich noch heimlich Messe halten.

Die Beginen auf dem Rödenberge wallsahrten zu Ostern noch zum heiligen Blut nach Sternberg und Wilsnack. Ueber ihren sittlichen Lebenswandel weiß P. v. R. aber nichts Nachsteiliges zu sagen, so daß sie sich in dieser Hinsicht vorteilhaft von ihresgleichen in andern Gegenden Deutschlands unterschieden zu haben scheinen. Daß sonst "viel unzüchtige weiber in den gassen unter fromen leuten" wohnen, ist nichts Auffälliges.

B. v. R. fordert entschiedene Maknahmen zur Abstellung aller dieser Migstände. Die gottlosen Beginen mögen ausgewiesen und an ihre Stelle fromme, ehrliche Witwen gesetzt werden, die der Kranken warten; benn zu diesem Zwecke sei das Beginenhaus gebaut worden. Die ungehorsamen und laster= haften Geistlichen mögen entlassen werden. Die St. Ottenkirche bittet er einfach zu schließen, das Kolleg aber, jett "eine lautere Bubenschule", mit einem andern Provisor und Bädagogen, wie auch mit andern Zöglingen zu besetzen. Auch bei der Marien= firche müsse "alles anders angerichtet werden". Die "losen" Vikare und ungehorsamen Pfaffen seien zu beseitigen. Von den Domberren mögen etwa vier verbleiben, die der Kirche vorstehen, die Gerichtsbarkeit auszuüben, die Chesachen zu verhören und die Ungehorsamen vor sich zu laden haben, kurz: als herzogliche Beamte wirken. — Weiter fordert Rode Strafbestimmungen gegen Chebrecher, ein besonderes Gericht für Vergeben der Prediger, Schulmeister und Kirchendiener, ein Verbot, an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesbienftes Wein, Schnaps und Bier auszuschenken und auf dem Markt Obst feil= zuhalten und schlieflich eine Verordnung, daß die Festlichkeiten bei Sochzeiten, Kindtaufen und Sechswochen eingeschränkt werden.

Aus dem Gebiet der kirchlichen Sitte erfahren wir wenigstens das eine, daß man für Verstorbene ein oder gar zwei Stunden lang in allen Kirchen zu läuten pflegte. P. v. K will das Läuten stark eingeschränkt wissen: man soll nur in der Pfarrkirche, zu deren Sprengel der Verstorbene gehörte, einen Puls von der Dauer einer halben Viertelstunde läuten, unmittelbar nach dem Tode und hernach, wenn man die Leiche zu Grabe trägt.

Aus dem, was Rode über die Kirchenpersonen, ihre Besoldung und Wohnung sagt, ersehen wir, daß die Forderungen des Vis-Abschieds von 1535 in dieser Beziehung ihrer Erfüllung noch harrten.

Bei St. Jakobi werden drei Prediger berücksichtigt: der Pfarrer und zwei Kapläne. Die Pfarrstelle war durch Rodes Weggang erledigt. Rode wünscht nun, daß der Herzog, wie er verheißen habe, das Priorat mit einem tüchtigen Doktor der Theologie besetze, der Pfarrer und Superintendent sein müsse, letzteres nicht allein in der Stadt, sondern auch auf dem Lande.

Von dem dritten Raplan, der im Visitationsabschiede von 1535 gefordert wurde, ist keine Rede mehr. Dafür waren aber noch die beiden Küfter da, die wir i. J. 1535 vorfanden. Der Visitationsabschied hatte einen Küster für genügend gefunden. Hier erfahren wir nun, daß der zweite Rufter die eigentlichen Rustereidienste verrichtete; während der erste wesentlich Bfarrgehilfe war: er "muß mith priester sein, belffen die sacrament vorreichen und die krancken besuchen; benn die phar ist groß", saat B. v. R. Jener versah also die Stelle eines dritten Raplans. Bu dem Zwecke mußte er freilich ordiniert sein. Das waren auch die meisten Rüster in der katholischen Zeit gewesen, und die Reformation hatte baran in den Städten möglichst festgehalten. In Stettin hat es, an der Marienkirche weniastens, bis gum Jahre 1815 ordinierte Küster gegeben 235). Sie hatten die volle akademisch-theologische Bildung und traten bei Gelegenheit in ein Pfarramt über. — Weiter nennt P. v. R. das Amt des Organisten, des Bulsanten, Ralkanten, Kirchenknechts und Totengräbers. Ein Organist war damals nicht vorhanden; ob die übrigen Aemter besetzt waren, geht aus dem Bericht nicht hervor.

An St. Nikolai werden der Pastor und zwei Kapläne erwähnt. Es bleibt jedoch zweiselhaft, ob wirklich ein zweiter Kaplan da war. Ferner waren an dieser Kirche ein Küster Blasius und ein Kirchenknecht.

Beim Grauen Aloster war die Seelsorge noch nicht endgültig geregelt. "Zun Monchen, da die armen liggen, wirth aber viel gewarres (Unruhe, "viel Wirtschaft") drauß", sagt P. v. R. Er hält es für besser, wenn die Frühpredigt da bestehen bliebe und die Kapläne von Jakobi und Nikolai wochsweise die Seelsorge der Kranken übernähmen.

Der Pfarrer von St. Gertrud, der bei der ersten Kirchenvisitation erwähnt wurde, wird hier nicht genannt, ebensowenig ein solcher bei der Peterskirche.

Rodes Vorschläge bezüglich der Besoldung weichen teilweise von dem Beschlusse der ersten Visitation ab. Für den ersten Kaplan an St. Jakobi wünscht Rode als Besoldung 50 Gulben, 3 Faden Holz, 1 Wispel Korn, für den zweiten Kaplan 40 Gulben, 3 Faden Holz und ½ Wispel Korn. In der Visitation von 1535 war die Besoldung der Kapläne gleich hoch angesetzt, nämlich auf 40 Gulden. Die Küster hatten noch immer kein sestes Einkommen. Sie mußten von den Akzistentien und dem Sonntags eingesammelten "Pfennig" leben. Rode empsiehlt, wenn möglich, dem ersten Küster 15, dem zweiten 10 Gulden und die Akzidentien zu geben. In der ersten Visitation waren für den Küster 20 Gulden sestegest worden. Der Organist soll "nach seiner gelegenheit und nach seiner kunst" versorgt werden.

Für den Pastor von St. Nikolai werden 50 Gulden, 6 Faden Holz und 1 Wispel Korn, für den ersten Kaplan 50 Gulden, 3 Faden Holz, 1 Wispel Korn, für den zweiten Kaplan 40 Gulden, 3 Faden Holz und ½ Wispel Korn gesfordert. Das Einkommen des Küsters hält P. v. R. für hinsreichend; wie hoch es ist, sagt er aber nicht.

Die katholische Kirche hatte, nicht bloß für ihre zahlreichen Geiftlichen, eine ganze Reihe Säufer besessen. Die Matrikel vom Sahre 1540 führt noch eine große Zahl davon an. Dennsch waren nicht alle der wenigen evang. Kirchenpersonen mit Wohnungen versehen. Denn die Säuser wurden teils noch von den verbliebenen kath. Geistlichen bewohnt, zum größten Teil waren sie aber "auf Lebenszeit" verkauft oder vermietet, teils auch der Kirche entzogen worden. Das Schützenhaus auf dem Jakobikirchhof gehörte zu einem Benefizium und war auch ben Diakonen übergeben worden; trothem vermieteten es bie Schützen weiter. Einige Vikarienhäuser bei St. Nikolai hatten die Batrone eingezogen. So vermiebete David Braunschweig vier Buden, die er f. 3. für die horae canonicae hatte bauen laffen. Auch der Rat hatte einige Säufer, die der Kirche gehörten, für feine Zwede benuft. B. v. R. verlangt nun diese Säuser für die Kirche zurud, da diese sie brauche. Das Schützenhaus könne für einen Kaplan und den Organisten eingerichtet werden und außerdem noch die Junafrauenschule aufnehmen. Ein Kaplan könne auch im Priorat noch Wohnung finden. Die Küsterei reiche für beide Küster aus, sei aber baufällig und muffe bergeftellt werden. Der Rufter von St. Rikolai wohne im Turm; diese Wohnung muffe ebenfalls ausgebaut werden. Der Organist dieser Kirche hatte seine Wohnung; dagegen sehlte solche für die Kapläne. Dem ersten Kaplan war zwar im Pfarrhaus eine Wohnung angewiesen; aber sie war ungeeignet. P. v. K. fordert ihre Besichtigung durch die Visitatoren.

Was er weiter über die firchlichewirtschaftlichen Berhältnisse berichtet, zeigt, daß diese noch immer einer gründlichen Ordnung entbehrten. Das Umt ber Diakonen oder Raftenberren war schwierig und undankbar. Die Einnahmen der beiden Raften standen zum Teil nur auf dem Bapier; in Wirklichkeit war es oft unmöglich, fie einzuziehen. Bom Landadel erhielten Die Diakonen nichts, ebensowenig von vielen andern Schuldnern. Zwar hatten jene das Recht, zwangsweise einzutreiben; es waren zu diesem Zwecke auch herzogliche Kommissare bestellt, die solche Eintreibung anordneten; aber die Leute weigerten fich trotbem zu zahlen und legten Berufung ein. P. v. R. forderte nun eine ausreichende Rechtsgewalt, fraft deren die Schuldner zur Bablung gezwungen werden könnten. Die Diakonen bes nemeinen Schatkastens müßten bor allem den versprochenen Brofurator ober Schaffer erhalten; sonft könnten sie schwerlich ihr Amt ausrichten. Bemerkenswert ift, daß Robe es für zweckmäßig halt, wenn auch einige von den Predigern zugleich Diakonen wären; "benn man sporet, bas natürlich bie leben ben geistlichen ungewogen sein".

P. v. K. führt nun im einzelnen auf, was dem gemeinen Kasten an Einnahmen entzogen wurde. Der Kat schuldete der Kirche 300 Gulden, behielt aber seit langem die Zinsen zurück als Ersat für die Steuern, die er von den Gütern der Kirche sorderte. Wir sehen, der alte Streit ist noch immer nicht beisgelegt. Dem Bürgermeister Hans Dolgeman wirst Rode vor, er entziehe den Armen 4 Wispel Korn von 4 Husen auf dem Brunner Felde, ebenso 50 Gulden vom Lehn-Hauptstul. Die Kämmerer behielten die Spende ein, die sie "uff die quattertemper" den Armen auszuteisen hatten. Auch die Provisoren des St. Jürgen-Kalands sollen ungefähr 200 Gulden Hauptstul aufgehoben haben und noch 50 Gulden ausheben wollen. Darum wünscht Kode, daß der Kaland in den gemeinen Schap-

kasten verordnet werde. Das Kloster Kolbatz schuldet diesem jährlich 18 Gulden. Rode bittet, daß der herzogliche Hauptmann des Klosters diese Summe entrichten möge.

Viele Benefizien sind noch nicht in den gemeinen Kasten gebracht, überhaupt noch gar nicht verzeichnet. In der Marienstirche werden die versallenen Benefizien dadurch der Kirche entzogen, daß sie Personen zugewandt werden, die der Kirche entzogen, daß sie Personen zugewandt werden, die der Kirche keinen Dienst leisten. Auch viele alte "Pfafsen" haben noch Benefizien. Früher mußten sie davon sogenanntes Offiziantensgeld zahlen; jetzt geben sie nichts davon. P. v. K. fordert, daß sie die Benefizien nur unter der Bedingung behalten sollen, daß sie die Hälfte davon an die Kirche geben. Einige haben auch "Pensiones" auf Dorspfarren, d. h. sie beziehen das Einstommen der Pfarre; während die eigentlichen Verwalter des Amts so gut wie seer ausgehen. P. v. K. will das Benefizium oder Einkommen an die persönliche Verwaltung des Pfarrsamts gebunden wissen: wer das Amt versieht, der soll auch die Nutznießung haben.

Häufig weigerten sich die reichen Geschlechter, die Batrone von Benefizien waren, diese oder die Renten davon in den Schatkasten zu geben, unter dem Vorwande, daß sie das Geld ben Armen zukommen ließen. Demgegenüber betont B. v. R., daß die Benefizien einst für die Kirche gestiftet worden sind, damit junge Geiftliche davon erhalten würden; für die Armen ständen andere Mittel zur Verfügung. Auch die Werke und Gilden hatten anfangs zwar die Berzeichnisse ihrer Benefizien überreicht, hernach aber nur wenige von diesen abgeliefert und zahlten auch die Rente von den zurückbehaltenen nicht. Die Gesellen der Werke und Gilden pflegten in katholischer Zeit sogenanntes Zeitengeld zu geben und davon Lichte und Kvonen oder auch einen Messepriester zu bezahlen. Wenn ein Lehrjunge angenommen wurde, mußte er ein Pfund Wachs in die Kirche geben. Das alles hatte seit der Reformation aufgehört. Die Gesellen machten sich davon, "wie die meisters selbst clagen, viele leddiger tage". P. v. R. verlangt, daß der Rat angewiesen werde, hierüber eine genaue Untersuchung anzustellen und dem gemeinen Kastan zu seinem Rechte zu verhelfen: am besten geschehe das in Gegenwart der herzoglichen Räte.

Das Silberwerk war auch nicht so an die Diakonen gekommen, wie bei der ersten Visitation verordnet worden war. Im Marienkolleg hatten die Vorsteher auf Veranlassung des schon genannten Altermanns Michel Harvot das Silberwerk weggenommen und entweder verteilt oder zerschlagen und vertauft. Sie gaben zwar vor, es wieder berbeigeschafft oder bezahlt zu haben: aber B. v. R. steht dieser Angabe sehr zweifelnd gegenüber. Dem Rate, sagt er, sei die Sache wohl angezeigt worden: es sei jedoch nichts darauf erfolgt. So möge nun der Herzog dem Rate befehlen, daß er die Vorsteher veranlasse, das Silberwerk wieder herbeizubringen, und sie wegen der Dieberei ihres Amts entsetze. — Auch bei den Pfaffen seien noch Relche und Burificalia, die zum St. Zürgen-Raland gehörten. Der Brior von St. Jakobi habe nicht bloß Acker und Benefizien, sondern auch vier berrliche Relche, sowie alles Hausgerät verkauft. — Die reichen Geschlechter enthielten auch die Relche, Batenen, Purificalia und das Silberwerk aus ihren einstigen Stiftungen der Kirche vor und handelten damit nach ihrem Gefallen. Wenn man ihnen das gewähren wolle, so würden auch die Werke und Gilden kommen und das Ihrige wieder heraushaben wollen. P. v. R. verlangt einen fürstlichen Befehl, daß das Silberwerk in den gemeinen Schapkaften abgeliefert und dann verkauft werde; sonst sei der Kasten nicht imstande, seine jährlichen Zahlungen zu leisten. Die Diakonen würden darüber noch berichten.

Hertigung der früheren Geldgeschäfte der katholischen Kirche bebeutet. Er weist darauf hin, daß die Bürger früher zu ihren Reisen nach Schonen Geld von den reichen Pfassen zu leihen pflegten. Nun sei diese Geldquelle versiegt zum Schaden der Bürger und des gemeinen Besten. Rode schlägt vor, daß von dem Erlöß aus dem Silberwert etwa 1000 Gulden zurückgelegt und gegen 5 v. H. an geldbedürftige Bürger ausgeliehen würden. Es könne auch ein Kornhaus gehalten werden, das den Bürgern jederzeit bei Bedarf einige Schessel Korn oder Mehl zu liesern imstande sei. Die Kirche könne auf diese Weise Werte, die sonst versielen, erhalten und vermehren, und dem Wohle der Allsgemeinheit sei zugleich ein Dienst erwiesen. — Eine andre

Einrichtung aus der katholischen Zeit wünscht P. v. A. ebenfalls erhalten zu sehen. Wir haben früher gehört, daß das
Priorat von St. Jakobi die Freiheit gehabt hat, Bier auszuschenken, in erster Linie für die Priester. Die Vierstube soll im Erdgeschoß des Priorathauses (des jezigen Gemeindehauses von St. Jakobi) gewesen sein. Kode wünscht nun, daß diese Freiheit beim Priorat verbleibe, damit die Kirchenpersonen nicht gezwungen würden, in andre Wirtshäuser zu gehen.

Im übrigen zeigen Robes Borschläge, daß ihm die Sorge für den theologischen Nachwuchs besonders am Herzen lag. Zur Herandildung eines solchen will er die Benefizien verwendet sehen. Sie sollen tüchtigen Schülern verliehen werden, die sich dem Kirchendienst widmen wollen und zum Predigtamt geeignet sind. Diese "jungen Gesellen" sollen die sieben Zeiten singen lernen, Vorlesungen hören, in der hl. Schrift studieren, den Katechismus Luthers predigen lernen, lateinisch reden, die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen und unter Gehorsam und Zucht ihrer Aeltesten stehen. Auf diese Weise, meint Rode, könne man "vornunftige, gute, bwerte pfarrer und prediger" erhalten.

So könnten bei St. Jakobi etwa fechs folcher Schüler gehalten werden, die außer freier Wohnung je einen Gulben, ober soviel bas Benefizium bringe, empfangen. Dafür konnte jeder des Sonntags ein oder zwei Dörfer versehen; auch ihren Batronen tonnten sie burch Beaufsichtigung der Kinder, durch Briefschreiben und Buchführung, sowie in Zeiten der Krankheit burch Pflege dienen. Auch bei der Marienfirche könnte man anstelle der losen Bikare und ungehorsamen Bfaffen etwa feche foldber Studenten von den Ginfünften der Bifarien und verfallenden Leben unterhalten. Bur wissenschaftlichen Ausbildung bieser fünftigen Brediger ichlug B. v. R. vor, bei St. Marien das Amt eines Lektors wieder zu errichten und auch bei St. Otten einen oder zwei Lektoren zu halten, die in der hl. Schrift oder in den philosophischen Wissenschaften unterrichten sollten. Ebenso müßte der Superintendent verpflichtet werden, biblischetheologische Borlesungen zu halten. Einige wissenschaftliche Silfsmittel waren in ben Büchern vorhanden, die in ben Klöstern lagen, und die Rode in die Jakobikirche gebracht wissen will; sie sollen den Grundstod einer wissenschaftlichen Bücherei bilben. "Wenn nu diß also uffgerichtet wurde und eine gute schule ouch zugerichtet, were hie studiums und paedagos gnung." Aber auch nur so könnte die Kirche bestehen.

In ben Bisitationsplan waren, wie wir faben, auch bie Schulen einbezogen. Auch hierzu machte B. v. R. seine Borichläge. Die Bestimmungen des Bisitationsabschieds von 1535 waren auch bezüglich der Schulen noch nicht ausgeführt worden. Dort war der Ratsschule das Bikarienhaus über= wiesen worden; die Schule befand sich aber noch immer in ihren alten Räumen. Robe forbert nun, daß bem Rate befohlen werde, die Schule an einen beständigen Ort zu legen, und zwar entweder in das Vikarienhaus oder nach Uebereinkunft mit den Diakonen in das Elendenhaus, wo fie ,,am gelegenften" untergebracht sei. Im letteren Falle könnten die Diakonen bes Armenkaftens mit dem Beigen Rlofter entschädigt werden. Un einer andern Stelle (zeitlich später) hält Rode die damals benutten Räume für völlig ausreichend. Es könnten in bem Hause auch noch Wohnungen für den Schulmeister und seine Gefellen bequem eingerichtet werben. Das Bifarienhaus, bas "auf vorderb ausgewonet" werde, könne zum Besten bes Kastens verkauft werden.

Eine deutsche Schreibschule gab es in Stettin noch nicht. P. v. R. sieht die Gründung einer solchen als selbstverständlich an; er verliert darüber kein Wort, sondern schlägt einsach vor, diese deutsche Schule mit der lateinischen räumlich zu vereinigen und beide unter einen Rektor zu stellen. Es seien dann nur noch zwei Gesellen nötig, die freie Wohnung und außer dem Gehalt ein Trinkgeld von den Knaden erhalten müßten. Die Schüler sollten auch deutsche Pfalmen in der Kirche singen. Die zu gründende Jungkrauenschule empsiehlt Rode, wie schon demerkt, in das Schübenhaus auf dem Jakobikirchhof zu legen und im übrigen so zu versorgen wie die Schreibschule. Ueber dem Lehrplan soll der Schulmeister bestimmen.

Für die lateinische Schule fordert Robe einen tüchtigen Kantor, der nicht vorhanden war, und der auch neben den Küstern bei den Begräbnissen mitwirken sollte. Auffallend ist, daß jetzt die Zahl der nötigen Lehrkräfte und die Höhe der Besoldung geringer angegeben wird, als im Jahre 1535 beschlossen worden

war. Während man damals außer dem Schulmeister noch fünf Schulgesellen in Aussicht nahm, hält B. v. R. jest den Schulmeister, einen Bakkalaureus, einen Kantor und zwei Gesellen für ausreichend. In der ersten Visitation war das Gehalt des Schulmeisters auf 70 Gulben festgesett; B. v. R. fordert jest nur 40 Gulben. Für die fünf Gefellen war im Jahre 1535 die Gehaltsabstufung 40, 30, 30, 20, 15 Gulden bestimmt: jett begnügt sich Rode mit der Forderung von 20, 20, 12. 10 Gulden. Dieser beträchtliche Unterschieb der Besoldungs= fätze war wohl eine Folge der unzulänglichen Einnahmen des gemeinen Rastens. Im übrigen vechnete B. v. R. damit, daß, wenn die beiben Kollegien von St. Marien und St. Otten mit tüchtigen Bädagogen versorgt würden, diese auch in der Schule belfen könnten. Das Kollegium zu St. Otten wird beschulbigt, eine Winkelschule zu halten für die Kinder solcher Eltern, die bem Evangelium feindlich sind. Rode beantragt, daß diese Kinder in die gemeine, d. h. Lateinische Schule verwiesen würden.

Wie nun die Visitation im einzelnen verlausen ist, läßt sich aus den Akten nicht mehr genau ersehen. Zur Entgegennahme der Rechenschaft von den Diakonen für St. Jakobi wurden Jochim Molhan, Ewald Eggebrecht und der Komtur von Wildenbruch verordnet, für St. Nikolai und St. Petri Morih Damih, Klaus Putkamer und Steffan Klinkebill, für das Hl. Geist und die andern Hospitäler Wulff Borck, Mepke Borcke, Bartholomäus Schwave und der Landrentmeister. Vom Jungfrauenkloster wollte der Herzog selbst mit noch zu bestimmenden Käten die Rechenschaft entgegennehmen. Ob oder wieweit dieser Plan wirklich durchgeführt worden ist, läßt sich aus den Akten nicht erkennen.

Die Diakonen mußten ein Berzeichnis des Kirchengutes vorlegen und über Einnahme und Ausgabe Rechenschaft erstatten. Diese wurde richtig befunden. Mit der Anfertigung einer Matrikel für den Schaß- wie den Armenkasten wurden Betrus Brige, David Brunschwiegk, Jochim Rugelstorff, Jochim Louwe und Er Balzer Köller beauftragt. Letterer sollte die Matrikel oder wenigstens die Minute schreiben. An der Unterbringung der Armen hatten die Visitatoren auszustellen, daß die Gesunden nicht von den Kranken abgesondert waren. Für die an der sog.

französischen oder an sonst einer unreinen Krankheit Leidenden sorderten sie ein besonderes Haus, ebenso ein Gasthaus für die zugereisten Armen.

Robes Borschläge wegen der Schule wurden wenigstens teilweise berücksichtigt. Die Verlegung aus den bisherigen Räumen hielt man für notwendig. Doch weder das Vikarienshaus noch das Elendenhaus fanden die Visitatoren geeignet, sondern entschieden sich für das Karmeliterkloster in der Mönchenstraße. Dort sollten auch der Schulmeister und seine Gesellen Bohnung erhalten ²³⁶). Benn das geschehen sei, könnten die Diakonen St. Jakobs Vikarienhaus verkaufen. Die Diakonen sollen auch für einen guten Kantor der Schule sorgen, die Vinkelichulen beseitigen und für die Knabenkollegien bei St. Marien und St. Otten mit Kat des Superintendenten und des Schulmeisters tüchtige Pädagogen beschaffen. Die Knaben sollen die Stadtschule besuchen und ihre Pädagogen jeder eine Stunde in der Schule besuche wie Robe vorgeschlagen hatte.

Das Silber und den sonstigen Kirchenschmuck der Peters firche hatten die Vorsteher Hans Lubbeke und Meister Clawes bereits am 11. Dezember 1538 dem Rate übergeben. Die Visitatoren bestimmen nun, daß es der Kirche wieder zugestellt und dann verkauft werde. Die Zinsen sollen für den Unterhalt der Kirchendiener verwendet werden: Von dem Kirchengut soll eine Matrikel angesertigt werden. Die Kirche soll einen eigenen Kasten und eigene Diakonen erhalten, zwei aus der Stadt und zwei aus dem Domkapital; der fürstliche Amtmann in Stettin soll sie verordnen.

Den Domherren und Vikaren von St. Marien und St. Dtten hielten die Visitatoren die Beschuldigungen Kodes wegen des unreligiösen und unsittlichen Lebens vor und forderten Besserung. Den Unkeuschen wurde, wenn sie von ihrem losen Leben nicht ließen, mit Entziehung ihrer Freiheit und ihrer Güter sowie mit Anzeige an die weltliche Obrigkeit gedroht. Das Kollegium von St. Marien wurde noch besonders ermachnt, die Kirchengebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Es erwiderte, sich nicht bewüßt zu sein, gegen die Treptower Ordnung verstoßen zu haben; wäre es aber doch geschehen, so wollten sie sich bessern. Die Kirchengebäude wollten sie gern

erhalten, könnten es aber nur, wenn den herzoglichen Amtleuten befohlen würde, die Schuldner der Kirche zur Zahlung der Renten usw. anzuhalten. Die Visitatoren versprachen dies und stellten noch in Aussicht, daß der Herzog die Schuldner auf den Katharinentag (25. November) vorladen würde. — Das St. Ottenkapitel zeigte sich weniger gefügig. Paul Bartholdi erklärte, daß die Treptower Kirchenordnung wider sein Gewissen wäre; man hätte ihnen f. 3. Freiheit in dieser Sache gelassen und möge sie ihnen auch weiter gewähren. Die sonstigen Vorwürfe wiesen sie als unbegründet zurück, leugneten auch, daß Unzüchtige unter ihnen wären; man möchte solche doch namhaft machen. Die Visitatoren ließen sich aber nicht beirren, er= mahnten sie ernstlich, "ir gemuthe nit zu hoch zu halten": die Ramen der Beschuldigten wären ihnen bekannt, und wenn sie sich nicht besserten, wolle der Herzog sie "zu gelegener Zeit" wohl zu finden wissen. Zugleich kündigten die Rate an, daß der Herzog Rechenschaft von dem Otten-Rolleg nehmen und dieses zum Besten der Zöglinge neuordnen wolle.

Ganz ähnlich ging die Visitation bei den Vikaren von St. Jakobi vor sich, wobei Simon Glinckemann noch besonders ermahnt wurde, sich zu bessern. Ob und wie sich die Vikare verantwortet haben, steht nicht in dem Verhandlungsbericht.

Den Nonnen des Jungfrauenklosters wurde besohlen, die Kirchenzeremonien nach Bugenhagens Verordnung zu halten Evangelische Prediger sollten die Nonnen unterrichten, damit diese das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen könnten. Für den Fall des Ungehorsams wurde mit Entziehung der Freiheit und des Unterhalts gedroht. Von den Klostergütern wollte der Herzog Rechenschaft nehmen. Die Aebtissin — Sophia Dosse war ihr Name — versprach, dem Superintendenten gehorsam sein und Rechenschaft geben zu wolsen.

Die Beginen wurden ermahnt, ihr leichtfertiges Wallsfahrten zu unterlässen, sich nach der Treptower Ordnung zu halten, in die Predigt zu gehen und die Kranken nicht um Gunst und Gaben zu pflegen. Sie versprachen das auch. Die Vorssteher des Beginenhauses sollen darauf sehen, daß nur ehrliche Personen von gutem Ruse, die Lust zur Krankenpflege haben, ausgenommen werden und sich nach der Kirchenordnung halten

Dem Rate wurden ebenfalls die Anklagen vorgehalten, Die Robe gegen einzelne Mitglieder in religiös-sittlicher Beziehung gerichtet hatte. Von der Nennung der Namen fahen die Bisitatoren auch hier ab, drohten aber, daß, wenn die Ratspersonen sich dem gemeinen Manne im religiösen und sittlichen Leben nicht vorbildlich erwiesen, ihre Ramen öffentlich "vor der firchen" angezigt würden. Beiter forderten die Bisi= tatoren den Rat auf, die Benefizien, deren Berleihung ihm nicht "ex dotacione" zustände, nicht in seiner Kämmerei zu behalten, sondern in den Kirchenkaften abzuliefern, schon bes wegen, damit sich andre Widerwillige nicht auf den Rat berufen fonnten. Ebenso wurde diesem verboten, die Testamente und Bermächtnisse Berftorbener "anzutaften" und beren Güter als verfallen an sich zu ziehen. Auf die Borhaltung, von 300 Gulden die Rente nicht an die Kirche gezahlt zu haben, er widerte der Rat, das sei geschehen, weil er von den Kirchengrundstücken teinen Schoß erhalten habe. Er berief fich barauf, daß er mit Bergog Bogislatv übereingekommen ware, wie hoch die Neder und andre Hausguter, die auf ftadtischem Grund und Boden lägen, zu versteuern waren. Wenn ihm biefe Steuer, bie Haupteinnahmequelle, ausstiele, konnte er weder die Urbare zahlen noch bie Berbefferung ber Stadt fordern. Er wies barauf bin, daß er sich in dieser Sache vor einigen Jahren von Magbeburg wie auch von Universitäten Gutachten habe geben laffen.

Der verstorbene Bürgermeister Hans Lois hatte einige geistliche Lehen in der Nikolaikirche, die zu den horae canonicae gehörten, an sich genommen. Seine Erben wurden nun aufgesordert, diese Lehen an den gemeinen Kasten auszuliesern, weil nach der Treptower Ordnung "die Stiftungen, als horae canonicae, horae privatae und memoriae", bei der Kirche bleiben müßten. Auch der Bürgermeister Moris Glineke und seine Mitpersonen, ebenso die Alterleute des Kausmanns und der Werke wurden ermahnt, die in ihren Händen befindlichen Benesizien, und zwar die Hauptsummen wie die Zinsen, in den gemeinen Kasten zu geben. Wieder wurde gleichsam als Entsichuldigung hinzugesügt: damit die andern nicht geärgert würden. Der Kausmann antwortete, er hätte alles Silber, die Briese und Siegel dem Kate überantwortet; die Schuster erklärten, sie

hätten das Ihrige den Diakonen des reichen Kastens übergeben; die Schneider versprachen dies, und die Heinrich Pawelsche war damit einverstanden, daß das Lehen, woran sie Mitpatron war, in den gemeinen Kasten käme.

Am 7. Juli 1539 ließ der Herzog durch die Visitatoren dem Kat und den Alterleuten Artikel vorlegen, die der Stadt gegensüber wohl als Visitationsabschied gedacht waren. In diesen Artikeln heißt es: wenn sich jemand gegen die evangelische Lehre und Zeremonien auslehne oder in öffentlicher Unzucht lebe, der solle dem Herzog angezeigt oder durch den Kat bestraft werden. — Der Kat und die Viakonen sollen von der Einnahme und Ausgabe unter Zugrundelegung des Verzeichnisses vom Jahre 1535 Kechenschaft ablegen. — Alles Kirchengut, wie Kleinsodien, Grundbesitz, Hauptsummen, Zinsen und Kenten sowie die Gerechtigkeit an andern Gütern solle in eine Matrikel gesfaßt werden. — Der Stand der Prediger solle zunächst so bleiben, wie er in der ersten Visitation vorgeschlagen worden sei. Bei Gelegenheit solle eine Aenderung und Vermehrung eintreten.

Dann heißt es weiter: weil die bedeutenden kirchlichen Ausgaben von den Zinsen des vorhandenen Vermögens nicht bestritten werden könnten, zumal da dieses immer geringer werde, so schlage der Herzog zur Vermehrung des Kirchengutes folgen= des vor: Durch eine Ordnung möge bestimmt werden, daß alle Stettiner Einwohner für den Todesfall dem Kirchenkaften ein Vermächtnis stiften, dessen Sohe in eines jeden Belieben stehen solle. Geschehe dies nicht, so sollen die Erben schuldig sein, eine bestimmte Gelbsumme, und zwar die Sälfte deffen, was früher das Begräbnis an Lichten und andrer unnützen Pracht gekostet habe, an den Kirchenkasten zu zahlen. 3. B. könnten beim Tobe eines Ratsmanns ober ansässigen Raufmanns drei Gulben, beim Tode eines Handwerkers oder einer andern Person, "so haws halten", gang gleich ob Mann oder Weib, ein Gulben, beim Tode eines Kindes, Sandwerksgesellen oder Dienstboten aber ein Ort gezahlt werden. — Weiter möge die Gelbsumme, die nach altem Gebrauch jeder Handwerker, der sich selbständig machen will, zahlen müsse, allgemein festgelegt und von dieser Summe die Sälfte in den Kirchenkasten, die andre den Werken

für den üblichen Schmaus oder einen andern gewohnten Zweck aezahlt werden. Ebenso möge es auch mit den Kosten gehalten werden, die neuerwählte Ratmänner, Kaufleute und beral. Berfonen nach altem Berkommen aufzuwenden haben. Die Friedhöfe sollten außerhalb der Stadt angelegt werden. Wolle aber jemand in der Kirche oder auf einem Kirchhofe in der Stadt begraben fein, so solle dafür an das betreffende Kirchengebäude eine nam= hafte Summe, 10 oder 20 Gulden, je nach Gelegenheit und Bermögen der Verson, gezahlt werden. Anstelle des Opfiers solle jährlich, wenn das Stadtschoß gezahlt werde, aus einem Ratsoder Kaufmannshause für Weib. Kind und alles Gesinde 1/2 Gulden, aus eines Sandwerkers Saus 1/2 Ort, aus ben Buden und Kellern 2 oder 1 Groschen an den Kirchenkasten gereicht werden. Auch dies sei am besten durch eine Satzung zu verordnen. — Schlieflich sollen auch die Diakonen des Armen= taftens und die Vorstände der Rollegien über ihre Berwaltung Rechnung legen.

Diese Vorschläge waren zum Teil so neuartig und über das Verständnis jener Zeit weit hinausgehend, daß wir uns nicht wundern können, wenn der Kat und die Alterleute am 9. Juli sie alle "als beschwerlich" ablehnten. Damit war auch die Forderung der kirchlichen Kechnunglegung vor dem Herzog absgelehnt, und gerade darauf legte dieser den Hauptwert. Darum erwiderte er höchst ungnädig, er hätte sich dieser "störrigen und abschlegigen anthwort" nicht versehen, könne auch nicht glauben, daß sie einmütig gegeben worden sei. Es scheine, als wollten sie ihn nicht als Patron anerkennen und Kechenschaft vor ihm tun, obwohl er und seine Vorsahren doch das meiste zu den Stiftungen gegeben haben; er wolle es ja auch nicht zu eigenem Nuzen, sondern zu guter, beständiger Ordnung verwenden. Dasher verlange er, daß die Stadt, wenn sie vor ihm nicht Rechenschaft legen wolle, ihm alle Kegister überlasse und überantworte.

Die Ablehnung der Artikel wegen Verwaltung der Kirchengüter bedeutete die Wiederholung des Einspruchs von 1535, d. h. dem Herzog wird hier das Patronatsrecht streitig gemacht, das dieser für sich forderte. Denn der Herzog dachte wohl nicht — wie man meinen möchte — bloß an das Aufsichtsrecht der landesherrlichen Kirchengewalt, sondern an die Ausübung des eigentlichen Patronatsrechts. Das zeigt die Begründung seines Anspruchs: er habe das meiste zu den Stiftungen gegeben.

So mußte nun die Kirchenvisitation, nachdem noch in den folgenden Tagen bis zum 13. Juli die schon erwähnte Visitation des Jungfrauenklosters und der beiden Stifte erfolgt war, vorsläufig beendet werden, ohne daß es zu einem wirklichen Absschied kam.

Inzwischen hatte Barnim seine Bemühungen, P. v. R. bauernd für sein Land wiederzugewinnen, nicht ohne Erfolg fortgesett. Noch bevor die Visitation bald nach Pfingsten begann -, fie follte am 9. Juni in Stargard ihren Anfang nehmen 237) -, hatte der Lüneburger Rat sowohl den Herzog wie auch B. v. R. an des letteren Rücklehr dringend gemahnt. Infolgebessen bat Robe den Herzog um seinen Abschied nach Beendigung ber Visitation in Stettin; allenfalls wollte er noch bis zum 24. August bleiben. Der Herzog lehnte das aber ab und beeilte sich, erneut in ernstliche Verhandlungen mit P. v. R. einzutreten. Dieser erkannte wohl selbst, daß er für die pommersche Rirche fehr nötig war, machte aber sein Bleiben davon abhängig, daß feine Borichläge wegen der Gestaltung des Kirchenwesens, besonders aber hinsichtlich der Erziehung eines theologischen Nachwuchses angenommen und durchgeführt würden. "Wenn ist diese ordinant nicht sol zugerichtet werden, weiß ich mich hie gar nicht zu begeben, sundern mich widder dahin geben, da ich hingefordert bin", hatte er bereits in einem seiner Gutachten für die Stettiner Bisitation geschrieben. Diese Bedingung wieder= holte er jett in einem besonderen Schreiben an den Herzog, worin er diesen zugleich an die früher in Gelle gemachten Anerbietungen und Versprechungen erinnerte und um einen bestimmten Bescheid bis Montag, den 9. Juni, bat 238). Bemerkenstwert ift in diesem Schreiben noch besonders, daß B. v. R. vorschlägt, die Generalsuperintendentur für den Stettiner Begirf von der Stadtsuperintendentur Stettin zu trennen, jene bei St. Marien einzurichten, diese aber mit dem Pfarramt bei St. Jakobi gu verbinden, und sich bereit erklärt, das Amt des Generalsuper= intendenten zu übernehmen, dagegen auf das ihm an sich mehr zusagende Pfarramt an St. Jakobi wegen der Mißgunst der Bürgerschaft gegen ihn zu verzichten.

Die Berhandlungen, die daraufhin in Barnims Auftrage Joachim von Malkan, Merander von der Often und Bartholomäus Schwave mit Rode führten, hatten schließlich das Ergebnis, daß sich dieser doch bereit erklärte, in sein früheres Amt zurückgutreten; nur fein Gehalt für die Superintendentur wurde erfoht. In der Verhandlungsschrift heißt es: "Anno 1539 am 10. Juni hat M. Paulus v. Rode bewilliget, allhier im Lande zu bleiben und das Amt Superintendentis allhier zu Alten-Stettin und die Bisitation unsver Lande und umliegenden Städte zu warten und das oberfte Predigeramt in S. Jacobifirche zu treiben". Aus dem Kirchenkasten von St. Jakobi follte er "seine vorige Besoldung an Gelde, Solz und Korn und die Behaufung, darin er jeto ist, so lange er bei dem oberften Predigtamt zu bleiben geneigt, haben". Für die Berwaltung der Superintenbentur wurden ihm zugesagt aus der herzoglichen Kammer jährlich "70 Gulben, halb auf Michaelis, halb auf Oftern, 4 brömpt 239) Roggen, 6 brömpt Malzes aus 3. F. G. Haus ju Stettin auf alle Jahr, wenn er seiner Gelegenheit nach barum fordern wird". Ferner wurden ihm und seiner Chefrau "ein Freihaus an S. Marien- oder Otten-Rirchen zu ihrem Leben versprochen"; 100 Gulben ließ ihm der Herzog bar geben und vertröftete ihn schließlich, ihm ein Ehrenkleid geben zu wollen 240). Die 70 Gulben follten in folgender Beise aufgebracht werden: 20 G. aus dem Kirchenkasten von St. Jakobi in Stettin, die dieser schon bisher bem Superintendenten gegahlt hatte, 10 G. aus Kolbat, 10 G. vom St. Ottenkapitel in Stettin, 10 G. aus Pyrit, 5 G. aus Gollnow, 5 G. aus Damm, 5 G. aus Greifenhagen und 5 G. aus Gart a. D.

So wurde sein Jahreseinkommen zwar um 50 Gulden nehst Roggen- und Malz-Deputat aufgebessert, blieb jedoch wahrscheinlich noch hinter dem Lüneburger zurück. Uebrigens hören wir hier zum ersten Male von einer Amtswohnung Rodes. In der Matrikel vom Jahre 1540 wird deren Lage noch näher bezeichnet, indem es bei der Aufzählung der zur Jakobikirche gehörigen Häuser heißt: "noch ein hus gegen dem kerckhave, darin M. Paul der prediger wahnet". Es war ein viereckiges,

acht Fuß breites Häuschen, das einst den Augustinermönchen in Garz gehört hatte. Als ihr Kloster verödet und der letzte Mönch, ein Georg N., evangelischer Prediger geworden war, verkaufte er das "verfallene und baufällige" Haus für 40 Gulden an den Stettiner Kat. Dieser ließ es "von grunde aus" wiederherstellen und überwies es P. v. R. als Wohnung.

Wann dies geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. In einem Aftenstück aus dem Jahre 1564 beißt es: vor 35 und mehr Jahren, als die reine Lehre des Evangeliums eingeführt, habe der lette Terminierer zu Gart das haus dem Rate für die Jakobikirche übergeben. Die Kirche sei mehr als 30 Jahre lang im Besitz des Saufes. In einem andern Aftenftud aus bem Jahre 1566 wird gesagt: das Saus sei vor 30 Jahren, als es völlig verfallen gewesen, auf Kosten der Stadt wiederher= gestellt und zur Pfarrwohnung für St. Jakobi eingerichtet worben. B. v. R. felbst fagt, die Diakonen von Sakobi hätten ihm sein Säuslein gebaut. Es scheint also zu Anfang der dreißiger Jahre in den Besitz der Stadt übergegangen und nach förmlicher Einführung der Reformation P. v. R. als Wohnung übergeben worden zu sein. Er soll es "bei zehn und länger Jahren als Prediger zu S. Jacobi" bewohnt haben. In Wirklichkeit hat er noch bei seinem Tode darin gewohnt und ist auch darin gestorben 241). Es bleibt also sehr zweiselhaft, ob ihm der Herzog auch das Prioratshaus als Amtswohnung zur Verfügung gestellt hat. Bei Robes Wiedereintritt in sein Stettiner Amt 1539 ist das jedenfalls nicht geschehen, obwohl der alte Prior gerade damals gestorben zu sein scheint; denn Robe spricht in seinen für die Kirchenvisitation gelieferten Berichten das eine Mal von dem Prior, der verdiente, aus dem Priorat verwiesen zu werden, und das andre Mal von dem verstorbenen Prior. Jedenfalls bedurfte nach Rodes Aeußerung das Prioratshaus erst einer gründlichen Ausbesserung.

So hatte sich Paul vom Robe verpslichtet, in Stettin zu bleiben. Mit freudigem Herzen scheint er es nicht getan zu haben. Das zeigen die Verhandlungen, die nun mit dem Kate in Lüneburg begannen. Sie waren P. v. R. augenscheinlich sehr peinlich. Er antwortete auf den Lüneburger Brief zunächst gar nicht. Als dann etwa Mitte Juli nochmals ein Schreiben

von Lüneburg eintraf, erwiderte Rode am 18. Juli: er sei bisher lan der Rückreise verhindert worden einmal durch verschiedene Aufträge des Herzogs, sodann aber auch seit der Fastenzeit durch eigene und seiner Frau Krankheit, und nun sei er seit Pfingsten so in die Kirchenvisitation verstochten, daß er noch kein Ende absehen könne; auch wollten die beiden Fürsten ihn zum 1. August nach Nürnberg senden, damit er dort an der Gelehrtenversammlung der evangelischen Stände teilnehme; denn die Herzoge hätten sonst niemand im Lande, den sie senden könnten. Er habe infolge des Lüneburger Briefes seine Entlassung vom Herzog erbeten, aber nicht erhalten. Dieser wie auch die Herz zogin Anna (eine geborene Prinzessin von Braunschweig und Lüneburg) hätten zugesagt, ihn beim Lüneburger Kat zu entschuldigen.

So muffe er nun, nachdem er das Werk angefangen habe, ruch ausharren. Er sei zwar niemals gesinnt gewesen, auch jest noch nicht, in Stettin und Pommern zu bleiben; aber jest mitten in der Bisitation könne er nicht abkommen. Er fürchte, Lüneburg werbe nicht länger ohne Pastor sein können; darum müsse er es leider geschehen lassen, wenn sich der Rat nach einem andern Superintendenten umsehe. Er habe Antonius Corvinus 242) gebeten, ihm einen Superintendenten für Stettin zu verschaffen; der habe geantwortet, nach Pommern wüßte er niemand zu bringen, wohl aber hoffe er, einen für Lüneburg an Robes Statt zu verschaffen. Vielleicht — meint P. v. R. nehme Corvinus, vom Rat gebeten, felbst das Amt an. Auch Urbanus Rhegius 243) werde gewiß mit Rat und Tat bereit sein, einen Ersat zu finden; hätten ihn boch die Rate Barnims bereits um Hilfe gebeten. P. v. R. beteuert nochmals, daß er gezwungen, nicht aus Neigung in Stettin bleibe; er habe eingesehen, daß er in Pommern nötig sei. Zum Schlusse dankt er dem Rat für alles Gute, das dieser ihm erwiesen hatte, bittet, ihm sein Hausgerät ohne Behinderung zukommen zu laffen, und empfiehlt seinen bisberigen Vertveter, Mag. Clemens Lampe, der Gunft des Rates.

An diesem Briefe fällt auf, daß Rode völlig verschweigt, daß er bereits einen Vertrag mit dem Herzog geschlossen hatte, in Stettin zu bleiben Was Rode nicht sagte, sprach Barnim in seinem Schreiben an den Lüneburger Kat vom 20. Juli 1539 deutlich aus: er habe sich mit Mag. Paulus verglichen und ihn in Dienst genommen. Lüneburg möge daher auf Rode verzichten und sich nach einem andern Superintendenten umsehen.

Der Lüneburger Kat dachte aber gar nicht daran, sondern sprach in einem Briefe vom 29. August P. v. R. seine Verwunderung über dessen letztes Schreiben aus, erinnerte ihn an alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen und ersuchte ihn, sich so frei zu machen, daß er zu Michaelis oder bald darauf wieder nach Lüneburg kommen und den Winter über dort bleiben könne, um allenfalls zu Ostern einen ehrlichen Abschied zu nehmen.

Am 9. September erwiderte P. v. R.., er sei schon seit sechs Wochen krank; sobald er wieder gesund sei, wolle er sich bemühen, dem Wunsche der Lüneburger nachzukommen. Vom Herzog habe er keinen Abschied erhalten. Am 21. Dezember schried er dann: wegen der ungünstigen Witterung und seiner noch nicht völlig wiederhergestellten Gesundheit habe er seine Absicht, zu Weihnachten wieder in Lüneburg zu sein und dort seines Amtes zu warten, nicht ausführen können. Sobald beständiges Wetter eintrete, wolle er sich auf den Weg machen

Dem Lüneburger Kat genügte diese Antwort nicht. Des langen Wartens und Hinziehens mübe, wünschte er am 13. Januar 1540 von P. v. R. eine bestimmte Aeußerung darüber, ob dieser einen gnädigen Abschied vom Herzog erhalten habe und in Lüneburg bleiben könne. Wenn das nicht sicher und wenn wohl gar des Herzogs Ungnade zu fürchten sei, so lohne sich die lange Hin- und Herreise nicht, nütze auch den Lüneburgern wenig.

Robe antwortete am 21. Januar, er sei wirklich willens gewesen und sei es noch, bei günstiger Witterung die Reise anzutreten. Inzwischen habe ihn der Herzog beauftragt, an der Versammlung der evangelischen Stände teilzunehmen, die am 1. März in Schmalkalden stattsinden solle. Weil dies eine hohe und wichtige Sache und er auch schon einmal dort gewesen sei, so habe er nicht abschlagen können, habe aber dem Herzogschriftlich mitgeteilt, daß er von Schmalkalden wieder nach

Lüneburg gehen werbe. Gern entlasse ihn der Herzog freilich nicht. Der Rat möge nun entscheiden; wenn er sich nach einem andern Superintenden umsehe, so werde er, P. v. R., schon anderswohin eine Berufung erhalten; denn er sei nicht gesinnt, sein Leben lang in Pommern zu bleiben.

Aus der Reise nach Schmalkalden wurde nichts. B. v. R. begründet das mit der Schwierigkeit der kirchlichen Lage in Bommern: in Wahrheit aber wird ihn der Herzog nicht haben ziehen laffen, weil er fürchtete, Robe konnte seine Ankundigung, nicht wieder nach Stettin zurückzukehren, wahr machen. Um 12. März schrieb der Rat, nachdem er wieder vergeblich auf Robes Kommen gewartet hatte: Da der Herzog ihn nur ungern entlassen könne oder wolle, so fürchte er (der Rat) Ungelegen heiten, die er vermeiden möchte. Er verzichtete darum auf Rodes Dienste, drudte aber seinen Dant durch Uebersendung von 200 Mart lübisch aus. B. v. R. schrieb darauf am 26. März: wiewohl er sich bis zur Stunde nicht habe entschließen können, dauernd in Stettin zu bleiben, so muffe er dem Rate doch zustimmen, daß, wenn er mit des Herzogs Unwillen geschieden wäre, baraus leicht Ungnade nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen Lüneburg hätte entstehen können. Er wolle sich nun zufrieden geben und beim Bergog bleiben, fo lange es Gott gefalle. Des Pommernlandes wegen - wiederholte er noch mals - tue er es nicht, sondern nur um der guten, frommen Fürsten willen, beren Lage so schwierig sei. Am 13. April schrieb er dann noch einen besondern Abschiedsbrief an den Rat in Lüneburg 244).

Damit war nun P. v. R. Stettin und Pommern erhalten. Sein langes Schwanken und Zögern, der Abschluß des Bertrages mit dem Herzog und dann doch wieder das Versprechen an den Lüneburger Rat, nach dort zurückzukehren, und die oft wiederholte Versicherung, nicht in Pommern bleiben zu wollen, findet wohl die Erklärung in Rodes Brief vom 26. März 1540: er blieb nur ungern in Stettin und wäre lieber nach Lüneburg zurückgegangen; aber er bekam es nicht übers Herz, mit des Herzogs Ungnade zu scheiden. Auch hielt ihn wohl das Pflichtgefühl zurück, das Resormationswerk, das er in Stettin begonnen hatte, durchzusühren, soweit es irgend möglich

war. Es gab da noch viel zu tun, und er bemühte sich nun mit neuem Eifer, das Begonnene zu vollenden und die Schwierigkeiten zu überwinden.

Um 6. Dezember 1539 hatte er bereits erneute Vorschläge wegen der fünftigen Ordnung bei St. Otten, St. Marien, beim Priorat usw. eingereicht 245) — ob aus eigenem Antriebe ober wodurch sonst veranlaßt, ist nicht zu erkennen. Bei St. Otten sexten die Geistlichen ihr bisberiges Treiben fort. P. v. R. wiederholt gegen sie die bei der Visitation gemachten Borwürfe und berichtet, er habe infolge des herzoglichen Befehls, daß sich die Geistlichen des Ottenstiftes mit den evangelischen Predigern über die reformatorische Lehre unterreden sollen, jenen eine schriftliche Zusammenfassung des evangelischen Glaubens zugesandt, damit sie im voraus wüßten, um was es sich bei der Unterredung handele; aber sie hätten es abgelehnt. Robe wieder= holt nun, daß die Ottenkirche, in der ja nicht gepredigt werde, eine Zeitlang gang geschlossen werden muffe, damit auch bie katholischen Gefänge aufhörten und das Volk sich jener Kirche entwöhne. Für die Pfaffen, die das Bolt heimlich berichten, verlangt er als Strafe die Entziehung ihrer Einkunfte sowie Berweisung aus der Stadt, "damith jedermann den ernst in dieser sache spore". Der "Kollegium-Pfaffe" muffe schleuniaft abgesett werden famt seinem Resumptor, damit die Winkelschule perschwinde.

Bei St. Marien wünscht P. v. R. die Errichtung einer Art von Predigerseminar. Die Einkünste aus den Vikarien und Benefizien bei der Marienkirche, nötigenfalls unter Hinzunahme derer der Ottenkirche, sollen dazu verwendet werden, 12—15 junge Männer, die bereits die Universität besucht haben und sich zum Predigtamt vorbereiten wollen, zu unterhalten. Sie sollen theologische Borlesungen hören, sich im Redestreit üben und mit der Zeit Katechismuspredigten halten und überhaupt predigen lernen, daneben auch in der Kirche die sieden Zeiten nach Bugenhagens Vorschrift singen. Auch Wohnung könnten sie dei der Marien- und der Ottenkirche erhalten, "denn da viel buden, die alte schul (d. i. die alte Domschule) und sunst rhaum ist". Aber die Landeskürsten müßten dazu das Amt des Vorlesers bei St. Marien wieder aussrichten, auch wohl aus

St. Otten einen Lektor (Vorleser) halten, der in Philosophie, Sprachen und Theologie läse. Aus der Zahl jener Kandidaten könnten dann die Pfarrer und Prediger auf dem Lande genommen werden. Wer solche kirchliche Vordildung nicht genossen habe, dürfe zu keinem Pfarramt gefordert werden. Der sofortige Uebergang von der Schule oder auch von der Universität zum Predigtamt dürfe nicht gestattet sein; denn es sei etwas ganz anderes, "bei den schulen artes oder auch theologiam studieren und bei der kirchen in zucht, gutter ubunge und erscherung der schrifft erzogen werden". Deshalb betont P. v. R. auch hier wieder, daß er nicht wisse, wie die Kirche erhalten werden könne, wenn jene von ihm gesorderte Einrichtung nicht getrossen werde.

Ueber die Verwendung der Domherren und Präbendaten wiederholt Rode seinen früheren Vorschlag, ihn z. T. bestimmter sassend: wenn aus den beiden Kirchen zu St. Otten und zu St. Marien eine gemacht würde, so müßten bei Marien doch einige Domherren verbleiben, nämlich ein Propst als Verwalter der Kirchengüter, ein Dekan als Leiter der Kirche und ein Bauberr oder Structuarius. Diese könnten zugleich Kommissare über die Kirchenschulden sein, die Ehes und andre Streitsachen verhören und auch bei Visitationen neben dem Superintendenten die ungehorsamen Pfarrer vorzuladen sowie öffentliche Laster und Schande zu strassen berechtigt sein. Die übrigen Domherren und Präbendaten könnte der Herzog als Juristen in seiner fürstlichen Kammer oder sonst verwenden.

Bezüglich des Priorats war Robe schon in dem Schreiben vom Ansang Juni dafür eingetreten, daß jenes mit seinen Gütern bei der Jakobikirche bleibe, und zwar für den jedesmaligen Pastor an St. Jakobi, der auch Superintendent in der Stadt sein müsse, wie er in katholischer Zeit der oberste Pfarrer gewesen sei. Rode erhebt diese Forderung hier von neuem und vertritt im Gegensat zu den Herzögen ²⁴⁶) die Ansicht, daß das Priorat zum Besitz der Jakobikirche gehöre, indem er sich auf eine alte beglaubigte Abschrist der Stiftungsurkunde beruft. Im übrigen möchte er an St. Jakobi solche Ordnung einrichten, wie er sie teilweise schon begonnen habe, nämlich daß die Geistlichen, die von der Stadt aus die zu St. Jakobi gehörigen

Dörfer pastorieren, in der Woche in der Stadtsirche tätig sein und auch Vorlesungen hören sollen. Zu ihrem Unterhalt will P. K. den Kaland zu St. Jürgen, die Benefizien der Patrone und die des Priorats verwendet wissen.

Wegen der Knaben - Kollegien bei St. Otten und St. Marien faßt er das schon bei der Bisitation Gesagte nochmals kurz zusammen.

Hinsichtlich des Silberwerks ist bemerkenswert, daß sich P. v. R. hier mit der Forderung begnügt, daß "zum geringsten die helfste des silberwerks" in den Städten wieder zu den Kirchen komme und die Zinsen davon zur Ausbesserung des gemeinen Kastens dienen. Auch hier wiederholt Rode den Vorschlag, von dem Erlös des Silberwerks eine gewisse Summe zum Ausleihen an den gemeinen Mann zu bestimmen. Ebenso rät er nochmals, auch ein Kornhaus zu halten.

Auch bittet er um eine herzogliche Verordnung barüber, welche gesetzliche Kraft die zu gunften der Kirche oder der Armen lautenden Testamente Verstorbener haben, und in welcher Form sie abgesaßt sein sollen.

Weiter weist er auf den Mißstand hin, daß auf vielen Pfarren drückende Abgaben ruhten von der Zeit her, als besonders die Domherren eine große Zahl Pfarrstellen innehatten und sie von Mietspfarrern verwalten ließen. Diese mußten sich mit den Akzidentien und dem Meßkorn begnügen; während die Gefälle der Pfarrhusen den Domherren zustossen. "Diesweil denne nu solche accidentalia den pharrern abgehn und sie mith weib und kindern beladen" sind, so fordert P. v. R., daß die Abgaben ("Pension") aufgehoben werden, wie es auch die Kirchenordnung vorschreibe.

Schließlich äußert sich Robe noch über die Annahme und Entlassung der Prediger und Schulmeister, und damit kommen wir zu den Beschwerden, die die Stadt gegen den Herzog erhob. Der langjährige Streit zwischen beiden war noch immer nicht beigelegt, da gegen den am 23. April 1535 zwischen den Bertretern der Stadt und der Fürsten geschlossen Bertrag die Bürgerschaft Einspruch erhoben hatte. Neue Berhandlungen begannen, zogen sich aber bis in den Sommer des Jahres 1540

hin. Unter den Beschwerden der Stadt gegen die Landesfürsten befanden sich auch solche, die mit der kirchlichen Frage zussammenhingen.

So schrieb der Rat am 3. Februar 1540 an die Bergoge, er habe bereits früher wegen des Abtshofes gebeten, aber keine Antwort erhalten, sondern sei bis auf eine Zusammenkunft ber Fürsten vertröstet worden. Nun habe er aber erfahren, daß Achim Malkan, Landvogt und Hauptmann in Kolbak, den Abtshof vom Herzog erhalten habe und willens sei, daran zu bauen, auch den Leuten, die in den Buden wohnen, auszugiehen befohlen habe. Der Rat bittet, dies zu verhindern 247). In bem Bertrage zwischen Bergog und Stadt vom Unfang August 1540 wurden bann dem Rat die früheren Gerechtsame an bem Abtshofe auch zugestanden 248). — Weiter klagte ber Rat barüber, daß die Dienste, die früher die Rlosterpferde ausgerichtet hatten, nun der Stadt auferlegt waren, und bat, bavon befreit zu werben. — Auch die alte Forderung, von den Gütern ber Kirchen und Sospitäler innerhalb des Stadtgerichts ben Schoß nehmen zu dürfen. war ja durch die Kirchenvisitation nicht erledigt worden. Es handelte sich dabei nach Angabe des Rates um fast den dritten Teil der Liegenschaften und Sauptstule der Stabt 249).

Endlich war das Recht, die Prediger annehmen und entlaffen zu tonnen, eine Streitfrage zwischen ben beiden Barteien geworden, wie wir bereits saben. Der Rat machte für seine Forderung geltend, daß er nach der Landordnung die Prediger besolden und unterhalten muffe, und beschwerte sich, daß ihm allein verweigert würde, was andern Städten nachgegeben wäre 250). Er dachte da wohl an Stargard, in beffen Bisitationsabschied vom 19. Juni 1539 dem Rat bas Recht zugestanden war, die Prediger und Kirchen- oder Schulbiener im Ramen bes Bergogs anzunehmen und zu entlaffen; letteres follte jedoch nur aus erheblichen Urfachen statt finden dürfen 251). Bemerkenswert ift hierbei, daß ber Rat nur im Namen bes Bergogs, alfo nur auftragsweise handeln follte. Der Herzog behielt sich wenigstens grundsätlich das Batronatsrecht, nicht bloß das landesherrliche Bestätigungsrecht vor. Auch in Stettin beanspruchte er bas Batronatsrecht über die Jakobis und die Nikolaikirche — nur um diese beiden Kirchen handelte es sich wesenklich in dem Streite —; das zeigen uns die Verhandlungen mit dem Rat, das zeigt uns auch des Herzogs Versahren bei der Wiederaufnahme Rodes als Pfarrer an St. Jakobi. Rode hatte 1537 seinen ordentlichen Abschied vom Rat erbeten und erhalten. Der Herzog setzte ihn in seine frühere Stelle wieder ein, ohne den Rat zu fragen; wenigstens besagen die Akten nichts von solcher Anfrage beim Rate. Ja, der Herzog verfügte sogar ohne weiteres auch über Rodes frühere Wohnung, odwohl das Häuschen zweisellos nicht zum Privrat gehörte, sondern Eigentum der Stadt war. Der Herzog suchte also das dem Rate kirchenordnungsmäßig zustehende Recht der Pfarrerwahl zu beschränken oder gar zu beseitigen. Das tritt nun auch deutlich bei den Verhandlungen über die Forderungen des Rates hervor.

B. v. R. erklärte sich gegen das Verlangen, der Städte: es könne keineswegs gestattet werden, sondern der Rat möge mit dem Superintendenten und den Predigern zusammen einen Pastor wählen und der Superintendent mit den Predigern ihn in Lehre und Wandel prüfen; die Landesfürsten aber sollten die Obrigseit behalten, daß, "wo mangel hirinne gesporet wurde, in einsehen zuthunde". Rode stellte sich also im wesentlichen auf den Boden des Visitationsabschieds von 1535; neu ist nur die Forderung, daß der Superintendent bei der Wahl hinzugezogen werden solle; während in jenem Abschiede nur von mindestens einem Prediger die Rede war.

Am 26. Juli 1540 gab Barnim dem Kate durch Graf Georg von Eberstein, Jost von Dewiß und Jakob Wobeser die Antwort: weil es mit Annahme und Entlassung der Prediger eine Zeitlang seltsam zugegangen sei, nach Gunst und Ungunst, so habe er Ursache gehabt, Einsehung zu tun, daß die Bestellung der Prediger nach Billigkeit geschehe ²⁵²). Ueber die Vorgänge, auf die sich der Herzog hier beruft, wissen wir nichts. Zweisellos ist auch an den Fall Ebert gedacht; aber es scheinen noch mehr Fälle vorgelegen zu haben, da hier in der Mehrzahl und von Gunst und Ungunst gesprochen wird. Am 29. Juli begründeten die Käte die Ablehnung des Herzogs mit der Schwierigkeit der Aufsicht über die Lehre: "Prediger anthones

mende bedarff eins flitigen und groten upsehendes, insonderheit so vele de lehre belanget. Nuhn konnen M. gl. H. tosampt den rheten des mehr undt groter acht hebben, den de von Stetin. Van deßwegen undt och dat S. F. G. de kercken ie undt alle wege verlegen, blifft dat annehmen undt erlovendt der prediger och billig di S. F. G." ²⁵³). Der Kat ließ durch seinen Syndikus Dr. Melchior Clingen nochmals auf die Villigkeit seines Verslangens hinweisen und versprach, er wolle "mit godtes hülffe vleiß haben, das der lehr halben kein irrung furfallen solle". Aber die Antwort lautete: "Der verordnung oder bestellung der prediger wissen sich F. G. nochmals auß vielen ursachen nicht zubegeben."

So wurde benn in dem Entwurf des Vertrages mit der Stadt das Berufungs- und Entlassungsrecht der Prediger dem Landesfürsten als Patron vorbehalten. In dem endgültig formulierten Vergleich der zwischen Herzog und Stadt schwebenden Streitsragen vom 6. August 1540 wurde dann aber dieser Frage nicht gedacht ²⁵⁴). Der Herzog ließ die Sache zunächst auf sich beruhen; denn es lag ihm daran, endlich die Huldigung der Stadt zu empfangen. Auch der Kat scheint sich stillschweigend den Vorschriften der Kirchenordnung und des Visitationsabschieds von 1535 gefügt zu haben und durfte so ungehindert sein Pfarrwahlrecht vorläusig weiter ausüben. Aber so oft in späterer Zeit wieder zwischen Herzog und Stadt wegen streitiger Sachen verhandelt wurde, tauchte auch die Patronatsfrage auf, wobei es sich neben dem Pfarrberufungsrecht besonders um die Verwaltung des Kirchenvermögens handelte.

Mit der zweiten Kirchenvisitation war die Neugestaltung des Stettiner Kirchenwesens einen Schritt weiter gekommen. War auch noch manche Aufgabe zu lösen, ehe von einer völligen Durchführung der Resormation geredet werden konnte, so bildet doch das Jahr 1540 einen bedeutsamen Abschnitt in der Stettiner Resormationsgeschichte. Denn mit dem Frieden zwischen Herzog und Stadt konnte auch an die Lösung der noch unerledigten Kirchen- und Schulfragen herangetreten werden, ohne daß immer das gegenseitige Wistrauen beiden, dem Landesherrn und dem Rate der Stadt, hemmend in den Weg trat.

Der weitere Ausbau des Kirchen- und Schulwesens.

Die schwierige Frage, wie die Rirchenguter zu verwenden seien, war noch immer nicht beantwortet. Die Rirchenvisstationen, nicht blog die in Stettin, hatten ben Beweis erbracht, "daß bie liegenden Guter, Sauptfummen, Binfen und auch andere Rugungen, fo zu ben Pfarrfirchen vor alters vereinigt gewesen" und durch die Treptower Ordnung in die Rirchenfasten verordnet worden waren, "burch die Batronen ober Stifter verrückt, auch von andern Berfonen der Rirchen entwandt, die hauptsummen und Renten burch die Schulbner nach vielfältigem Anfordern und auserstandenen Bechten nicht bezahlt und entrichtet worden". Darum erließ Barnim am 19. Juli 1540 einen allgemeinen Befehl, daß alle beweglichen und unbeweg= lichen Güter und Rugungen jeder Art bei den Bfarrfirchen "unverrückt und unverändert" bleiben sollten 255). Auch fam er bem Buniche ber Diakonen von St. Jakobi entgegen und verordnete seinen Stettiner Umtmann Rlaus Butkammer sowie Sans Krempsow und Beinrich Guntersberg als Kommiffare gur Eintreibung ber bem Jakobi-Rirchenkasten schuldigen Sauptjummen und Renten. Un Herzog Philipp richtete er am 1. August 1540 von Rolbat aus die Bitte, obige Kommiffare zu bevollmächtigen, auch von dem zum Bolgafter Teil gehörenden Abel awijchen Ober und Randow die Schulden einzuziehen 256).

Während Herzog Philipp im nächsten Jahre auf dem Reichstag in Regensburg, wohin er gereist war, um die Belehnung des Kaisers zu empfangen, von diesem ein Berbot an die Städte erwirfte, adlige und geistliche Güter zu erwerben 257), bat um dieselbe Zeit, am 5. April 1541, der Rat von Stettin den Lic. Helssmann, in Regensburg der Stadt die kaiserliche Erlaubnis

zu verschaffen, die Kleinodien und das Kirchensilber verkausen und zum Besten der Stadt verwenden zu dürsen ²⁵⁸). Wenige Wochen vorher hatte sich der Kat in der gleichen Angelegenheit auch an Luther um ein Gutachten gewandt. Er wünschte das in Berwahrung genommene Kirchensilber zur Einlösung der Dörser und Lehngüter anzuwenden, die die Stadt einst in den brandenburgisch-pommerschen Kriegen habe verpfänden müssen. Er versprach, die Nuzung der eingelösten Güter später, wenn nötig, zur Erhaltung der Gebäude oder anderer Einrichtungen der Kirche verwenden zu wollen ²⁵⁹).

Luthers Antwort kennen wir nicht; aber wir wissen, wie Luther im allgemeinen über die Verwendung der Kirchengüter dachte. Er wünschte sie in erster Linie wieder für die kirchlichen Bedürfnisse verwendet zu sehen, für Pfarreien, Schulen. Spitäler, gemeine Raften und arme Studenten. Den Rest wollte er getroft bem weltlichen Regimente für deffen gemeinnützige Zwecke überlassen 260). Vermutlich hat er in diesem Sinne auch den Stettinern geantwortet. Ihnen ware freiwillig mit folder Erwiderung wenig gedient gewesen, da sie nicht sagen konnten, daß die kirchlichen Bedürfnisse in der Stadt bereits befriedigt waren. Db sie aber das Rirchenfilber oder bessen Erlös in den Schattaften gegeben haben, darf sehr bezweiselt werden. Den Berwaltern der Kirchenkasten machte auch in spätern Jahren noch die Bestreitung der nötigen firchlichen Bedürfnisse viele Sorge und Mühe. Besonders wird dauernd barüber geflagt, daß die Prediger an St. Jakobi wie an St. Nifolai keine Amts wohnungen haben; die Diakonen, heißt es im Jahre 1563, müßten für sie jährlich fünf Wohnungen mit großen Unkosten (30-40 Gulden wird an anderer Stelle gesagt) mieten 261).

Das Beginen haus bestimmte der Rat, als die alten Beginen bis auf zwei verstorben waren, zu einer Bersorgungs-anstalt für fromme Frauen und Witwen, die gleich den Beginen Krankenpflege zu übernehmen hatten ²⁶²). Ueber die Berwendung der Jungfrauen- und Feldklöster war zwischen den Fürsten und Ständen noch keine Einigkeit erzielt. Im Stettiner Jungfrauen sie der zweiten Kirchenvisitation noch mehrere Konnen, die bis an ihr Lebensende darin geblieben zu sein scheinen. Im Jahre 1544 starben die letzte Priorin, Elisa-

beth Wulf, die letzte Aebtissin oder Domina, Sophia Dosse, sowie die letzte Subpriorin, Helene Beringer ²⁶³), und im Jahre 1563 waren nur noch zwei Nonnen im Kloster, Anna Palen und Hedwig Kamin ²⁶⁴). Nach deren Tode wurde das Kloster nicht weiter für kirchliche Zwecke benutzt. Die Wohnräume wurden in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts abgebrochen, nachsem die Klosterkirche in ein Küsts oder Zeughaus verwandelt worden war ²⁶⁵). Die reichen Güter des Klosters wurden ein fürstliches Amt.

Die völlig verödeten Käume des Kartäuserklosters vor der Stadt ließ Herzog Barnim, als das fürstliche Schloß am 27. September 1551 großenteils ein Kaub der Flammen geworden war, zum herzoglichen Schlosse umbauen und gab ihm den Namen Oderburg ²⁶⁶).

Auch den beiden Dom kirchen wurde endlich das katho= lische Gepräge genommen. Paul vom Robe hatte, wie wir uns erinnern, vorgeschlagen, die Ottenkirche völlig zu schließen, wenigstens eine Zeitlang. Der Vertrag vom 8. Februar 1541, der die Erbteilung des Landes zwischen den beiden Fürsten end= ailtia regelte, gab jenem Vorschlage wirklich statt, ja ging sogar noch darüber hinaus, indem er bestimmte, daß die Ottenkirche aufgehoben und niedergeriffen, ihre Gerechtsame, Güter und Einklinfte aber mit St. Marien vereinigt werden follten 267). Die Niederlegung der Kirche ersolgte jedoch nicht; die Berwaltung der Einkünfte beider Kirchen aber wurde durch einen besonderen Vertrag vom 16. Dezember 1541 geordnet. Die bisherigen Ber= waltungen wurden aufgehoben. Die Domherren "Nicolaus Brun, Dechant und Canonicus zu Sanct Otten, Paulus Bartoldi, Cantor und Canonicus daselbst, Jobst Brudhusen, Dechant und Canonicus zu Marien, Beinricus Bun= tersberch, Jacob Schulte und Georgius Boldete, Canonicen daselbst", sowie die Provisoren und Vikare beider Kirchen übergaben alle Siegel, Briefe, Rleinodien ufw. Die Domherren wurden mit einer lebenslänglichen Rente abgefunden; ebenso wurde den Vikaren auf Lebenszeit Unterhalt zugesagt, doch mit ber Bestimmung, daß sie "wiederumb des gesanges in Marien firch, wie verordent ist oder verordent wirt, auch fleißiglich warten". Zu Verwaltern der Güter beider Kirchen wurden vier Dekonome oder Diakonen verordnet: Jakob Schulte, Georg Boldeke, Jochim Lowe und Peter Thide ²⁶⁸).

In der Marienkirche wurde nun auch evangelischer Gottesstienst eingerichtet, und evangelische Prediger wurden angestellt. Der genaue Zeitpunkt dieser Einordnung in das evangelische Kirchenwesen läßt sich jedoch nicht angeben. Die Ottenkirche blieb, wie es scheint, jahrelang geschlossen

Die evangelischen Geistlichen Stettins in der Reformationszeit lassen sich leiber nicht mit der erwünschten Genauigkeit und Lückenlosigkeit seststellen. Die Nachsrichten in den älteren Werken von Friedeborn, Eramer, Zickermann, Hering u. a. sind zum Teil mangelhaft und falsch. Auch Steinbrücks Werk über die evangelischen Geistlichen Pommerns enthält manche Lücken und Fehler. Drei handschriftliche Verzeichnisse aus dem Ende des 16. und dem Ansang des 17. Jahrshunderts bringen zwar einige Ergänzungen, beziehen sich aber nur auf die vom Kat berusenen Geistlichen an St. Jakobi, St. Nikolai, der Klosterkirche und St. Gertrud und sind mit Vorsicht zu benutzen ²⁶⁹). Wertvoll ist das Verzeichnis der Stettiner Prediger, die auf den Synoden 1545, 1560 und 1561 anwesend waren ²⁷⁰); seider wird dabei nicht gesagt, an welchen Kirchen sie wirkten.

Die Titel für die Geistlichen wurden von der katholischen Kirche herübergenommen. Der Borsteher einer Pfarrfirche wurde Pfarver, gewöhnlich Pastor genannt, die übrigen Prediger an einer Kirche hießen Kaplane. Anscheinend hat Johannes Amandus als Superintendent in Goslar zuerst den Titel Diakonus statt Kaplan angewandt ²⁷¹), der dann später allgemein gebräuchlich wurde und erst in unsern Tagen zu schwinden begonnen hat. Es soll nun im solgenden eine Zusammenstellung versucht werden.

An St. Jatobi war M. Paul vom Rode, der Keformator Stettins, der erste evangelische Prediger von 1523 ab, seit 1535 Pfarrer und Superintendent; er starb am 12. Januar 1563 ²⁷²). Als Rapläne standen ihm bei der ersten Kirchenvisitation 1535 zur Seite Kennert Berendt und Jost Paußmann. Beide sind auch noch bei der zweiten Visitation 1539 im Amt. Bald darauf muß aber Berendt (durch Tod?)

abgegangen sein; denn schon im Jahr 1540 berief ber Rat den Andreas Wolgemut zum (ersten) Raplan an St. Jatobi. Dieser blieb bis zu seinem Tode am 26. ober 28. März 1562 in diesem Amte 273). Auch Haußmann muß bald nach Berendt aus= geschieden sein. Er wird zwar noch in der Matrikel vom 29. Dezember 1540 als Raplan aufgeführt; aber schon 1541 berief ber Rat den Anton Remmelbingt zum (zweiten) Kaplan an St. Jakobi. R. war etwa 1513 im Herzogtum Gelbern geboren, fam als Monch in das Alofter Eldena bei Greifswald, studierte nach bessen Aufhebung 1536 Theologie in Wittenberg, kehrte aber schon 1537 nach Bommern zurück und wurde Raplan und dann Baftor an St. Nifolai in Bafewalf. Bon bort berief ihn der Stettiner Rat an die Jakobikirche. Michaelis 1556 ging er nach Stargard (an St. Marien), wo er 1584 ftarb 274). Im Jahre 1547 foll Gregor Stalekopp 3. Raplan geworden fein. Er starb im Jahre 1580 275).

Remmeldings Nachfolger wurde M. Beter hartmann, ein ehemaliger Zögling des Jageteufelschen Kollegs 276). Um 25. September 1556 berief ihn der Rat aus Pasewalt, wo er Baftor war, zum Raplan an St. Jakobi, bald barauf aber zum Paftor an St. Nikolai. In seine Stelle an St. Jakobi scheint D. Johann Cogler (Cogeler, Cogeler), Robes Landsmann, eingerückt zu fein. Im Jahre 1525 in Quedlinburg geboren, studierte er 1545 in Wittenberg, 1546 in Rostock, fehrte aber nach brei Jahren wieder nach Wittenberg zurud, wurde bort 1550 Magifter und bann 1551 Reftor der Stadtschule in Stettin, ging 1554 wieder nach Wittenberg und wurde am 22. Juli 1557 zu Rodes Gehilfen berufen, nachdem er schon als Rettor der Stadtschule ihn wiederholt im Predigen vertreten hatte. Der Rat foll ihn dann 1558 nach Wittenberg gesandt haben, damit er sich dort den theologischen Doktorhut hole, und erneuerte ihm nach seiner Rückehr Michaelis 1560 die Berufung zum Prediger an St. Jakobi 277), und zwar vermutlich jest nicht bloß zum perfonlichen Gehilfen des greifen Superintendenten, sondern gum Nachfolger Hartmanns. Nach Robes Tode wurde er beffen Nachfolger im Pfarramt und später (1572) auch Generalsuper= intendent. Er starb am 25. Dezember 1605.

In katholischer Zeit hatten bie Mönche von St. Jasobi auch das Hl. Geist und das Georgen-Hospital mit Predigern bestellt. Während die Rapelle des Hl. Geist Hospitals nach Einführung der Resormation nicht mehr benutt worden zu sein scheint, wurde in der St. Georgenkirche auch weiterhin gepredigt. Ob ein Raplan oder einer der bisherigen Vikare von St. Jakobi diese Tätigkeit ausgeübt hat, ist nicht bekannt; später hat es der 3. Prediger an Jakobi getan, der noch die Tital Pastor an St. Georgen führte ²⁷⁸), obwohl die Kirche nebst den andern Hospitalgebäuden bereits hundert Jahre früher, in der Zeit von 1637—1639, von den Schweden bei der Beseitigung der Stadt zerstört und 1659 gänzlich abgetragen worden war ²⁷⁹).

Auch die Dörfer Pommerensdorf und Güstow, Scheune und Schwarzow wurden schon in katholischer Zeit von St. Jakobi aus kirchlich versorgt. Das blied auch nach der Reformation noch so. Das Pfarramt Scheune mit Schwarzow versah zur Zeit der zweiten Kirchenvisitation 1539 ein Vikar von St. Jakobi, Simon Glindemann, über den Paul vom Rode allerdings nichts Kühmliches zu berichten weiß, wie wir gesehen haben. Rode nennt zwar "die besten dorfse", deren "pharrer" Simon Glindemann war, nicht mit Namen; aus einem Uktenstück vom Jahre 1591 ersahren wir aber, daß es Scheune und Schwarzow gewesen sind 280). Troß des schlechten Zeugnisses, das ihm Rode gab, scheint Glindemann doch noch eine Reihe von Jahren das Pfarramt versehen zu haben.

Sein Nachfolger war Andreas Piper, "ein Cuftor von S. Jacob", der sieben Jahre lang (von etwa 1546—1553) in Scheune und Schwarzow predigte. Als Piper in Stettin an der Peterskirche Pastor wurde, übernahm Joch im Nordstedt, Pastor in Stöven und Carstine (Köstin), auch die Verwaltung des Pfarramtes der beiden Stettiner Dörfer, dis er nach drei Jahren, also 1556 mit Severin Friedrich, damals Prediger an der Johanneskirche in Stargard, tauschte ²⁸¹). Am 17. Juli 1556 berief Herzog Barnim den Severin Friedrich zum Pfarrer von Stöven; der Kat in Stettin übertrug ihm zugleich die Verwaltung der Pfarre Scheune und Schwarzow und berief ihn vier Jahre später, 1560 am 1. Juli, zum Pfarrer

ber beiben Dörfer. In der Berufungsurkunde wird gesagt, daß Fr. "etliche Ihar der christlichen Gemein alhie binnen Stettin in Marien und Sanct Jacobs Kirche und volgends unsern underthanen in unsern Dorffern Scheunen und Schwarzow mit predigen und seren des heilsamen selichmachenden gotlichen Worts... gedienet" ²⁸²). Demnach muß er, bevor er nach Stargard ging, an St. Marien und St. Jakobi in Stettin als Prediger oder Küster tätig gewesen sein. Er starb hochbetagt Ansang Januar 1591.

Wer die Pfarrstelle in Pommerensborf und Güstow in den ersten Jahrzehnten der Reformationszeit versehen hat, ist nicht bekannt, vielleicht Johann Schiele, der einstige Supprior und nachherige erste Küster an St. Jakobi ²⁸³). Im Jahre 1568 hatte der damalige zweite Küster, Joach im Moller, diese beiden Dörfer.

An St. Attolai war M. Nikolaus Tech von Hof ber erste uns bekannte evangelische Prediger, von 1523 (1524) bis etwa 1529. Im Jahre 1534 kommt Nikolaus Hovesch als Prediger an St. Nikolai vor und wird bei der ersten Kirchenvisitation 1535 als Pfarrer bestätigt. Was wir über ihn wissen, ist bereits früher gesagt worden. Er starb unerswartet am 21. März 1541 284).

Ihm zur Seite wirkte als Kaplan zunächst Andreas Wolgemut, urkundlich zuerst 1535 erwähnt. Er hatte, wie Cramer berichtet ²⁸⁵), ansangs im Schuldienst in Freienwalde in Bommern gestanden; wann er nach Stettin und an die Nitolaitirche gekommen ist, läßt sich nicht sagen. 1540 berief ihn, wie wir sahen, der Kat zum Kaplan an die Jasobistirche. Merkwürdigerweise kommt er schon 1539 bei der Bisitation nicht mehr an St. Nitolai vor; statt seiner wird Georg Krakow als Kaplan angeführt. Kode spricht in seinen Vorschlägen zwar von zwei Kaplänen an St. Nitolai; aber das scheint eben nur ein Vorschlag gewesen zu sein. Denn dei der Festsezung der Besoldung der Kirchenpersonen durch die Visitatoren werden nur Nit. Hovesch und Georg Krakow erwähnt. "Diesen beiden sol einer adiungiret werden, und derselb sol der dritte sein." Damit wird die Korderung des Visitationsabschieds von 1535 wieder

aufgenommen, aber nicht gesagt, ob biese Forderung bereits erfüllt war. Wann Wolgemut ausgeschieden und wo er bis zu seiner Berufung an St. Jakobi geblieben ist, wissen wir nicht.

Georg Krafow, der an seine Stelle trat, gehörte zu den "fromen priestern, so hie vicarien (anscheinend an St. Marien) gewest, welche vor ethlichen jaren umb des evangesiums willen pre benesitien und vicarien ubergeben", wie Paul v. K. 1535 berichtete. Krasow war dann Prediger an der Peterskirche gewesen, hatte diese Stelle aber schon vor der ersten Kirchensvistation aufgegeben, weil sie ihm kaum 12 Gulden jährlich eindrachte. Rode wünschte darum, daß für ihn gesorgt würde. Insolge dieser Empsehlung wird er dann nach Wolgemuts Ausscheiden an St. Nikolai gekommen sein. Nach Hoveschs Tode scheint ihn der Kat zum Pastor berusen zu haben ²⁸⁶). Als 1542 auch die Mariensirche für den evangelischen Gottesdienst eingerichtet wurde, ernannte der Herzog den anscheinend schon bejahrten Krasow zum Pastor dieser Kirche.

Sein Nachfolger im Pfarramt von St. Nikolai wurde Bernhard Strohschneider 287). 213 Laienbruder im Rloster zu Jasenit hatte er sich der Reformationsbewegung angeschlossen und war dann eine Zeitlang Prediger an St. Gertrud in Stettin gewesen 288), hatte die Stelle aber aufgegeben. weil er dort seinen Lebensunterhalt nicht gefunden hatte. Er scheint dann Küster an der Ottenkirche geworden zu sein: denn Cramer berichtet 289), daß er aus diesem Amt. das nach Schließung der Kirche aufgehoben wurde, in die Pfarre von St. Nikolai berufen worden sei. Barnim ernannte ihn zugleich zu seinem Hofprediger, zuerst im Neben-, später im Sauptamte Ms Pastor an St. Nikolai wird er noch 1555 bezeugt 290), 1561 auf der Stettiner Synode dagegen nur noch als Concionator aulicus (Hofprediger) erwähnt. Bereits 1560 hat er im Pfarramt der Nikolaikirche einen Nachfolger: Peter Sart= mann 291). Dieser starb am 5. April 1575.

Krakows Nachfolger im Kaplanat scheint Balthasar Schlesier (Sleisiger) gewesen zu sein 292). Von ihm wissen wir nichts weiter als die Tatsache, daß ihn der Kat in diese Stelle berusen hat. Er scheint nicht lange geblieben zu sein; denn auf der Stettiner Sprode 1545 wird er nicht genannt, es

sei benn, daß er ber bort verzeichnete Baltsarus gewesen ist. Um 1550 wurde in diese Stelle Johann Granow aus Stargard ²⁹³), ehemaliger Zögling des Jageteuselschen Kollegs, berufen; er ist als Kaplan auf den Stettiner Spnoden 1560 und 1561 bezeugt und starb am 25. oder 26. März 1570 ²⁹⁴).

St. Marien. Nachdem die Herzöge am 16. Dezember 1541 bestimmt hatten, wie die Einkünste der beiden Stistskirchen verwaltet werden sollten, wurde in der Marienkirche auch der evangelische Gottesdienst eingerichtet. Wir werden hiersur also das Jahr 1542 annehmen müssen. Zum ersten Pastor wurde, wie schon bemerkt, Georg Krakow von der Nikolaikirche berusen ²⁹⁵). Er starb im Oktober oder Dezember 1549.

Sein Rachfolger wurde M. Beter Beder (Artopaeus genannt). Etwa 1491 in Röslin geboren, foll er sich frühzeitig bem Evangelium zugewandt haben und, von ben Bapiften aus feiner Baterstadt vertrieben, in Rugenwalde als Lehrer tätig gewesen sein. Bon bort tam er nach Stettin als Rektor ber Stadtichule. Das Sahr ift nicht bekannt; bie einen nehmen 1528, andre 1531 an 296). Beder genoß wegen seiner hervorragenden Gelehrsamfeit großes Unsehen über die Grenzen feines Baterlandes hinaus. Er befaß in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache bedeutende Renntnisse, und B. vom Rode soll bei ihm erst das Hebräische gelernt haben 297). Seine Schriften wurden von der römischen Rirche in das Berzeichnis verbotener Bücher aufgenommen 298). Wann er jum Predigtamt übergegangen ift, läßt fich nicht mit Sicherheit feftftellen; es scheint aber schon ein Sahrzehnt vor feiner Berufung in das Baftorat von St. Marien geschehen zu fein. Im Jahre 1540 wird als Reftor der Stadtschule Mag. Unger genannt 299). Bu jener Zeit muß alfo Beder fein Schulamt ichon aufgegeben haben. Bereits 1538 ließ er eine Art Anleitung zu evangelischen Predigten im Drud erscheinen 300). Gine Stelle bei Eramer erweckt den Anschein, als ob Robes Weggang nach Lüneburg ber Unlag gewesen ift, daß Beder fich bem Bredigtamt widmete 301). Eine Andeutung auch in den Aften scheint damit übereinzustimmen und läßt bie Bermutung gu, daß ber Rat, als ihn ber Herzog am 19. Mai 1538 aufforderte, sich nach einem "geschieften" Manne für Robes Stelle umzusehen, ben bann

aufgestellten Undreas Ebert aber ablehnte, damals den Rettor Beter Beder ins Auge faßte und ihn von seinem Schulamt entband. Durch Rodes bald darauf erfolgte Rückfehr wurde dann die Berufung vereitelt. In der Ginladung zur Kirchenvisitation 1539 wird er aber schon Prediger genannt. "Den würdigen und wolgelerten, unserm lieben, andechtigen und getrewen Magiftro Baulo von Roda und Petro Becker, beiden des gothlichen wordts Predigern ipo in unser Stadt Alten Stettin", lautet die Aufschrift des Schreibens vom 7. April 1539, worin Herzog Barnim beide zu Visitatoren verordnet 302). Ebenso wird in der Verhandlungsschrift vom 7. Juli 1539 Peter Becker neben Baul vom Robe und Nif. Hovesch als Prediger bezeichnet. Auf der Stettiner Synode 1545 wird Becker wiederholt unter ben Bastoren Stettins genannt. Auch er selbst fagt in seiner lateinischen Postille, die er i. J. 1550, also um die Zeit der Uebernahme bes Pfarramts an St. Marien druden ließ, in der Widmung an den Stettiner Rat, daß diefer feit meh= reren Jahren Ohrenzeuge seiner Lehre im Predigtamt gewesen sei 303). An welcher Kirche er aber bis 1549 tätig gewesen ist, wissen wir nicht. 3. 3. 1556 wurde er wegen seiner Beziehungen zu Ossanders Lehre von der Rechtfertigung, worüber wir später noch Genaueres hören werben, seines Umtes entsett.

An seine Stelle trat D. Christoph Stümmel. Er war am 22. Oktober 1525 in Franksurt a. D. geboren, hatte dort auch studiert, war dann Leiter der Schule in Beeskow und hernach Hofprediger in Lübben gewesen, hatte sich darauf eine Zeitlang in Wittenberg aufgehalten, war dann, seit 1554, Pastor in Krossen a. D. gewesen und hatte als solcher am 3. Oktober 1555 in Franksurt a. D. die theologische Doktor würde erworden. Am 30. September 1556 traf er in Stettin ein. Hier suchte er sich in Wort und Schrift durch großen Eiser gegen Dsianders verurteilte Lehre hervorzutun. Im J. 1561 nahm er als pommerscher Bevollmächtigter an der Unterredung auf dem Naumburger Fürstentage teil. Sein weiteres Leben können wir hier nicht verfolgen. Er starb am 19. (nach Friedeborn am 9.) Februar 1588 304).

Wann die zweite Predigerstelle an der Marienkirche eingerichtet worden ist, läßt sich aus den vorhandenen Aften und Nachrichten nicht feststellen. Als erster Inhaber der Raplanstelle wird Joach im Sasse oder Hafse genannt 305), jedoch ohne Angabe der Zeit. Sein Nachfolger war M. Alexander Empel, der Amtsgenosse Peter Beckers, mit dem dieser seine osiandrischen Ansichten zuerst besprach 306). Empel starb 1572.

St. Otten. Wie schon erwähnt, wurde bei der Erbteilung i. J. 1541 beschlossen, die Ottenkirche zu schließen und abzubrechen. Die Schließung scheint auch auf einige Sahre erfolgt zu sein; der Abbruch aber unterblieb. Herzog Barnim richtete die Kirche vielmehr zur Hoffirche ein, und zwar an= scheinend i. J. 1543. Eine besondere Gemeinde wurde der Rirche nicht zugewiesen, wie sie ja auch in der katholischen Zeit nicht Pfarrkirche gewesen war. Den Gesang bei den evangelischen Gottesdiensten mußten zwölf Schüler des Pädagogiums besorgen. Sie erhielten dafür anfangs am Hofe, später im Bädagogium selbst freie Kost. Diese sog. Ottonisten scheinen dann auch in der Oderburg den gottesdienstlichen Gesang verrichtet zu haben, nachdem eine Feuersbrunst am 27. September 1551 den südlichen Teil des herzoglichen Schlosses vernichtet und dadurch Barnim veranlagt hatte, das verödete Kartäuserkloster zur "Oberburg" umzubauen und dorthin überzusiedeln.

Zum Prediger an der Hoffirche wurde 1543 ein Mag. Nikolaus Eber aus Jzehoe in Wittenberg ordiniert ³⁰⁷). Ob er aber seinen Dienst in Stettin angetreten hat, läßt sich bezweiseln; es sehlt uns jede weitere Kunde von ihm. Dagegen wissen wir, daß Bernhard Strohschneiber als Pastor von St. Nikolai den Hofpredigerdienst mit versah, bis er später zum ausschließlichen Hofprediger ernannt wurde. Ihm zur Seite stand noch als zweiter Hofprediger im Nebenamt Andre as Wolgemut ³⁰⁸) und nach dessen Tode (1562) Fohann Granow. Sie predigten beide "ohne einige Belohnung dafür" ³⁰⁹). Ob daneben auch noch in der Ottenkirche evangelische Gottesdienste stattsanden, ist ungewiß ³¹⁰). F. 1563 berief Barnim noch einen zweiten Hospprediger im Hauptamt, M. Fabian Timäus. Er stammte aus Goldberg in Schle-

sien, wo er 1507 geboren und dann Schüler des berühmten Rektors Valentin Tropendorf gewesen war. In Wittenberg hatte er unter Luther und Melanchthon studiert, sich dann in Preußen unter Paul Speratus im Predigen geübt und war darauf eine Zeitlang an verschiedenen Orten Schlesiens im Schulamt tätig gewesen. J. I. 1540 war er von Krossen nach Sagan ins Psarramt gegangen und zehn Jahre später nach Guben. Von dort wurde er nach Stettin berusen und starb hier am 31. Januar 1581 311).

Wann bei ber Peterstirche der evangelische Gottes= bienst eingerichtet und ein evangelischer Pfarrer angestellt worden ist, können wir nicht sagen. Es fehlen uns hierüber alle Nachrichten. Bei der ersten Kirchenvisitation 1535 war die Pfarre unbesett. Georg Krakow hatte sie, wie B. vom Robe bemerkt, eine Zeitlang verwaltet, aber wegen bes ge= ringen Einkommens wieder verlassen und war an St. Marien zurudgekehrt. Das Marienkapitel übte bas Batronatsrecht aus und befette daher auch die Pfarrftelle. B. v. Richielt die Bersorgung der Kirche mit einem Prediger für nötig; ob das aber bald darauf geschehen ist, darf bezweifelt werden. Anscheinend war auch bei der zweiten Visitation 1539 noch kein Bastor an St. Peter; benn in dem Plan der Bistationen war wohl die Erkundigung über den Stand Bauls vom Rode, sowie über Nik. Hovesch und den Prediger am Johanneskloster vorgesehen, nicht aber über ben Pastor der Peterskirche. Dagegen scheint die Stelle i. J. 1545 besetzt gewesen zu sein; denn auf der damals tagenden Synode finden wir drei Stettiner Brediger, die wir nicht unterzubringen vermögen: Betrus Beder, M. Nifolaus Giler und Brandanus David. Höchstwahrschein= lich haben wir einen von diesen, vielleicht Becker, als Bastor an St. Peter anzusprechen. Der erste, der uns als solcher bezeugt wird, ist Andreas Piper, seit etwa 1553 312). Er war bis dahin, wie wir fahen, Unterfufter an St. Jakobi und Pastor von Scheune und Schwarzow. J. J. 1568 in der Rarfreitagsnacht brannte sein Pfarrhaus bei der Petersfirche nieder; er selbst erlitt dabei so schweren Leibesschaden, daß er daran starb 313).

An die Johanneskirche hatte der Rat schon bald nach der ersten Kirchenvisitation, im Sommer 1535, den Niko-laus Roele (Köhle, Kule) aus Phriz, der bis dahin an der Stadtschule tätig gewesen war, als Klosterprediger berusen ³¹⁴). Auf ihn sollte sich auch i. J. 1539 die Visitation erstrecken, hauptsächlich wohl deshalb, weil man damals damit umging, am Kloster eine ordentliche Pfarrstelle zu errichten. Als Roele i. J. 1564 wegen Altersschwäche sein Amt nicht mehr versehen konnte, bewilligte ihm der Kat neben freier Wohnung auf dem Klosterkirchhose ein Gnadengehalt von jährslich 40 Gulden, 1 Vispel Roggen als Brotsorn, 3 Faden Holz und eine halbe Tonne Vier, sooft im Kloster gebraut würde. Roele starb jedoch schon bald darauf ³¹⁵).

St. Gertrub. "Uff ber laftadie zu G. Gerdrud ift ouch ein pfarrer", berichtete B. vom Robe i. J. 1535. Den Namen nennt er leider nicht. Bielleicht war es Strohschneider; benn die ersten evangelischen Prediger bei St. Gertrud follen Georg Enide und Bernhard Strohichneiber gewesen sein, die beide aber nur furze Zeit blieben, weil sie ihren Lehensunterhalt bei der Pfarre nicht fanden 316). Bei ber zweiten Kirchenvisitation wird bie Pfarrstelle an St. Gertrud ebensowenig wie die an St. Beter erwähnt. Später finden wir Balthafar Coller, dem 1539 die Unfertigung ber Matrifel bes Armenkastens übertragen wurde, als Bastor an der Gertrudfirche 317). Cramer berichtet (III, 148), daß jener in seinen jungen Jahren als Erzieher (Praeceptor) in ber Loipeschen Familie tätig gewesen sei, weshalb biese ihm nach jeinem Tobe ein Epitaph in der Marienfirche habe feten lassen. Er ist wahrscheinlich berselbe, dem B. v. Robe 1535 ein günstiges Zeugnis ausstellte: "Alfo ift hie zu S. Jacob ein feer from man, her Baltar, ber ouch jum heilgen geift die pfarr vorheget und funft in beiden fyrchen (zu St. Jacob und St. Nitolaus?) hilfft mith predigen und facrament vorreichung und hat doch keinen solt, wert begeret, ein solcher mochte ouch seine portion mith ben vicarien nemen, buß das ehr womith vorsorget worde". Er wird bann nach Strohschneibers Beggang die Pfarrstelle an St. Gertrud erhalten haben.

nannte ihn später einen Vater der Armen; weil er diesen viel Gutes erwies. Er starb am 1. April 1558 318).

Ueber das äußere und innere kirchliche Leben, über firchliche Sitten und Gebräuche in den evangelischen Gemeinden Stettins, also über das, was man heute Kirchenkunde und religiöse Volkskunde nennt, fehlen uns leider so gut wie alle Nachrichten. Wir sind im wesentlichen angewiesen auf die allgemeinen Bestimmungen, die für die ganze pommersche Rirche gegeben waren. Die Kirchenordnung enthielt mancherlei Anordnungen über die äußere Gestaltung des kirchlichen Lebens. Sie waren jedoch nur kurz, und so stellte sich bald das Bebürfnis nach einer ausführlicheren Anweisung heraus. Johann Anipstro und Baul vom Robe arbeiteten eine Agende aus, die Bugenhagens Billigung fand und i. 3. 1542 im Druck erschien 319). Da finden wir Bestimmungen über die Gottesdienste, die Trauung, Taufe, Nottaufe, Beichte, Krankenkommunion, das Begräbnis, den Kirchenbann (Kirchenzucht) u. a. m. Diese Bestimmungen stehen im Ginklang mit ben Berordnungen der Kirchenordnung von 1535, zeigen dabei aber doch schon einen gewissen Fortschritt in der Entwicklung des evangelischen Gottesdienstes.

Da P. vom Robe Mitversasser der Agende war, so dürsen wir annehmen, daß deren Bestimmungen gevade in Stettin allgemein besolgt worden sind; wird doch in der Agende ausstrücklich gewünsicht, daß die Pfarrer trot aller grundsätlichen Freiheit in den Zeremonien aus freier christlicher Liebe allessant diese Ordnung einträchtig halten möchten, damit im ganzen Fürstentum einerlei Weise und Brauch sei und Zwietracht und Uneinigseit, daraus Aergernis beim Volke entstehe, verhütet werde.

Das gottesbien stliche Leben hatte noch viele Aehnlichkeit mit dem römischen. Jahrhunderte alte Sitten und Bräuche lassen sich nicht plöglich ausroden, sondern nur ganz allmählich ändern. Darum ist es verständlich, wenn die Resormatoren nicht daran dachten, völlig neue Formen aus evangelischsprotes stantischem Geiste heraus zu schaffen, sondern sich damit bes gnügten, den römischen Gottesdienst und die übrigen kirchlichen Sitten und Gebräuche zu evangelisieren, d. h. nur alles Wider biblische zu entfernen. So konnte in einem der Bedenken der pommerschen Theologen auf das Interim i. J. 1548 gesagt werden: ,... wie wir auch in unsern Kirchen die Gebete, Absagung des Teufe's, Bekenntnis des Glaubens und andere nutliche Dinge, als Evangelien zu lesen, in unsern Kirchen behalten und gebrauchen bei der Taufe, desgleichen auch bei dem Umte ber Messe die gewöhnlichen Gefänge, so rein sind, als die tempora und hoher Feste Gefänge, die Kollekten (b. i. Gebete), Episteln, Evangelium und Symbole, auch gewöhnlich Mekgewand, wie von alters her im Gebrauch in unsern Kirchen gewesen". (Das mit Gold und Silber gestickte Meggewand wurde in Pommern noch bis in die Mitte des 18. Jahrh. getragen.) "Desgleichen halten wir auch die Ceremonias, Metten und Bespern mit gewöhnlichen Pfalmen, Gefängen, Symnis und Responsoriis und dergl.: allein etliche Gesänge de sanctis, weil sich die nach der hl. Schrift übel reimen, haben wir abgetan." 320).

Den Reformatoren lag vor allem daran, Bibel- und Ratechismus-Kenntnis in das Volk hineinzubringen. Die große Masse des noch unwissenden alten und jungen Bolkes "soll und muß täglich in der Schrift und Gottes Wort geübt und erzogen werden, daß sie der Schrift gewohnet, geschickt, läuftig und fündig drinnen werden, ihren Glauben zu vertreten und andere mit der Zeit zu lehren und das Reich Christi belfen mehren". Nach biesem Grundsat Luthers wurde auch in der vommerschen Kirche verfahren. Man gab dem evangelisch zu erziehenden Bolke reichlich Gelegenheit, Gottes Wort aus der Bibel und bem Ratechismus Luthers kennen zu lernen. In ben Städten wurden Sonntags drei Predigten gehalten: morgens um 5 Uhr über den Katechismus für das Gefinde, dann im Sauptgottesdienst um 71/2 oder 8 Uhr über das Evangelium und nach mittags um 3 Uhr in ber Befper über die Epistel oder einen freien Bibeltext. Außerdem fand morgens um 6 Uhr noch eine Mette für Schüler und Handwerksgesellen ftatt. Diese lituraischen Morgenandachten konnten auch mit dem Frühgottesbienst verbunden werden. Wie es damit in Stettin gehalten wurde, entzieht sich unsver Kenntnis.

Für größere Städte rat die Rirchenordnung auch an ben Wochentagen eine tägliche Predigt an, die dann wohl in der Besperandacht nachmittags um 3 Uhr gehalten wurde. Damit aber eine Ueberlastung der Prediger vermieden würde, war bestimmt, daß keiner mehr als drei Wochenpredigten halten solle. Die Kaplane hatten außer in den sonntäglichen Katechis= musgottesbiensten noch viermal im Jahre, und zwar an den Vierzeiten (Quatember) 321) den Katechismus zu predigen. Der Gang ber Gottesdienste war genau vorgeschrieben. Die Ge= fänge, die vom Chor und von der Gemeinde gesungen werden sollten, die liturgischen Schriftabschnitte und Predigtterte waren teils angeordnet, teils zur Auswahl gestellt. Der Hauptgottes dienst sollte in der Regel mit der Abendmahlsfeier abschließen und darin seinen Höhepunkt finden. Als Form war, wie schon gesagt, die des römischen Meggottesdienstes beibehalten. Luther hatte dies damit begründet, daß die unwissenden Saufen durch die römische Messe daran gewöhnt seien, viel Augen= und Ohren= weide in der Kirche zu genießen; so möge es ihnen nicht entzogen werden, soweit es nur nicht wider das Evangelium ftreite. Darum hatte Luther bereits im Jahre 1523 eine "Deutsche Messe" ausgearbeitet, die nun auch für die pommersche Agende vorbildlich gewesen war. Während im allgemeinen auf den Gemeindegesang in den Gottesbiensten großer Wert gelegt wurde — man benutte das von Luther herausgegebene Gesangbuch —, so blieb die Gemeinde in dem liturgisch reich ausgestatteten Haupt- oder Meggottesdienst fast nur hörend, wie einst in der tatholischen Kirche. Der Chor führte die Gesänge aus; andrerseits aber sang auch der Paftor die Liturgie großenteils, vor allem Evangelium und Epistel, Glaubensbekenntnis, wie auch Baterunser und Einsetzungsworte. Nur wenn er nicht singen konnte, war ihm bas Sprechen jener liturgischen Stücke erlaubt. Den Chorgefang follten aber feine bezahlten Berfonen ausführen, wie in der katholischen Zeit, sondern der Schulleiter oder der Kantor mit seinen Schülern. Die Schuljugend wurde überhaupt sehr reichlich zum gottesdienstlichen Leben herangezogen.

Die Abendmahlsgäste stellten sich nach Geschlechtern getrennt am Altar auf, die Männer rechts, die Frauen links. So schrieb es die Kirchenordnung vor. Der Feier ging eine Beichte vorauf, wohl meift am Sonnabend nach der Besper. Die Ohrenbeichte war zwar ihres katholischen Mißbrauches entkleidet, aber in der Form der Privatbeichte beibehalten worden. Die Brediger follen die, die zum Abendmahl geben wollen, fleißig ermahnen, daß sie vorher, gewöhnlich am Tage vor der Feier, zur Beichte in die Kirche kommen, damit der Prediger sie im Beichtstuhle "verhöre", welche Not und Anfechtung oder sonstige Anliegen sie zum Tische des Herrn führten, und sie dann recht tröste, ermahne und unterweise in dem, was Gunde sei, worin sie schuldig seien und wovor sie sich also fünftig zu hüten hätten. Die aber in offenbaren Sünden und Lastern lebten, sollten nicht zum Abendmahl zugelaffen, überhaupt nicht für Chriften gehalten werden, darum auch im bürgerlichen Leben von jeder engeren Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben und ein driftliches Begräbnis nicht erhalten, wenn sie sich nicht öffentlich besserten und einen ehrlichen Sandel und Wandel annähmen. Für diese Uebung der Kirchenzucht behielt man den Namen "Bann" bei.

Die Taufen wurden nach Luthers deutschem Tausbüchlein vollzogen. Der Kindesvater mußte die Handlung beim Pfarrer anmelden und sollte zu Gevattern nur ehrliche und gläubige Leute bitten. Die Tause, die mit einer Glocke eingeläutet wurde, sollte in der Regel Sonntags nach dem Bormittagsgottesdienst stattsinden; doch konnte auch an den Berktagen vor- oder nachmittags getauft werden. Haustausen waren nicht gestattet. Not-tausen sollten nur in wirklichen Notfällen vorgenommen werden und mußten dann in der Kirche durch den Pastor in einer besondern Feier bestätigt werden. Der Exorcismus, d. h. die Beschwörung des Teusels und unreiner Geister, gehörte zum notwendigen Bestandteil einer rechten Tause; nur bei der Notstause konnte er unterbleiben und durste dann auch nicht nachträgslich vom Bastor vorgenommen werden.

Pommern war eins der wenigen lutherischen Kirchengebiete, in denen die Konfirmation schon zeitig austam. Wir dürsen annehmen, daß auch von dieser Feier für Stettin galt, was das genannte Bedenken aufs Interim von der Konsirmation oder — wie es in Andequemung an die katholische Kirche heißt — Firmung berichtet: "Wir haben in unsern Kirchen die Firmung also, daß die getauste Jugend Bekenntnis ihres Glaubens tun

müssen, die zehn Gebote, die Artikel des Glaubens, das Baterunser, mit den Worten der beiden Sakramente, der Tause und
bes Nachtmahls Christi, hererzählen und von dem allen guten
Bericht tun müssen und angeloben, daß sie bei dem Glauben
an Gott den Bater, Sohn und hl. Geist, in welchem sie getaust
sind, dis ans Ende beständig bleiben, daß sie alle Sünde, so
wider Gottes Gebot ist, meiden und fliehen sollen und wider den
Teusel und seine List, dem sie abgesagt haben, streiten und aller
guten Werke sich besleißigen, und daß sie auf die hl. Zukunst
unseres Heilandes Jesu Christi endlich wachen und warten. Auf
solches Bekenntnis, Vermahnung und Unterweisung wird mit
Aussegung der Hände über sie gebetet und ihnen der Segen gesprochen, nach dem Exempel des Herrn Christi und der Apostel,
und werden darnach zum Sakrament des Leibes und Blutes
Christi und zu allen andern christlichen Sachen zugelassen."

Den Trauungen mußte acht Tage vorher ein Aufsgebot von der Kanzel worangehen. Die Trauung selbst konnte in der Kirche oder im Hause "nach alter löblicher Gewohnheit" stattfinden.

Der fleißige Besuch der Kranken in der Bemeinde, täglich ober jeden zweiten oder britten Tag, war den Bastoren zur Pflicht gemacht. Doch durften sie das erste Mal nur auf ausbrücklichen Wunsch des Kranken geben. Denn, so heißt es in der Kirchenordnung, daran, ob ein Kranker den Besuch des Bastors wünsche oder nicht, zeige sich meist, wie er zum Worte Gottes stehe. Für die Verächter sei der Pastor nicht verantwortlich; fie follen aber auch kein christliches Begräbnis erhalten. Der erste Krankenbesuch war in der Regel mit der Kranken= tommunion verbunden. Diese Feier sollte ohne besondere Beremonien geschehen. Die sog. Konsekretion (Weihe) von Brot und Wein foll vor dem Kranken und nicht, wie in der katholischen Kirche, schon vorher in der Kirche erfolgen. Falls einmal ein Gefunder aus besonderen Gründen am Wochentage das bl. Abendmahl empfangen wollte, so mußte das in der Kirche vor dem Altar geschehen unter Ausschluß aller Zeremonien und Gefänge, also in gleicher Form wie bei der Krankenkommunion.

Die Beerdigungen sollten "nach gewöhnlicher christlicher Beise" stattfinden. Verboten waren als unchristlich die

"beimlichen" Beerdigungen ohne Sang und Rlang, die freilich wohl nur auf dem Lande hin und wieder vorkamen. Ebenso sollte allem heidnischen und papistischen Aberglauben sowie der im Papsttum häufigen Schwelgerei und Leichtsertigkeit derer gesteuert werden, die des Nachts bei den Toten im Sause wachten. Wer sich als Verächter des Gotteswortes und der Sakramente gezeigt oder in öffentlichen Laftern gelebt hatte und ohne Buße gestorben war, dem sollte man die christlichen Zeremonien und Gefänge versagen; er sollte in aller Stille an einer abgelegenen Ecke des Kirchhofs beerdigt werden. Bei den "ehr= lichen, chriftlichen" Begräbnissen wurde Wert darauf gelegt, daß sich Verwandte und Nachbarn des Verstorbenen beteiligten. Die Prediger mußten von Zeit zu Zeit im Gottesdienst dazu ermahnen. Die Teilnehmenden sollten durch ihre Leichenfolge nicht allein ihre Liebe zu dem Verstorbenen erweisen, sondern auch ihren Glauben bekennen, daß die Toten in Christus schlafen und wieder auferstehen werden, und daß wir sie nicht verloren, sondern nur vorangesandt haben. Auch sollten die Leidtragenden im stillen bitten, daß Gott ihnen felbst in der Sterbestunde ein gutes, feliges Ende beschere. Die Beerdigungen fanden morgens um 8 oder 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr statt. Es wurde bazu mit einer oder mehreren Glocken geläutet, damit fich bas Trauergefolge im Sterbehause sammele. Nach der Kirchenordnung scheinen drei Formen von Beerdigungen möglich gewesen zu sein: 1. ohne Begleitung von Schule und Pastor, also wohl nur mit Glodengeläut, 2. mit Begleitung ber ganzen ober halben Schule, aber ohne Baftor, 3. mit Begleitung von Schule und Baftor. Die erste Form dürfte wohl nur in solchen Dörfern, wo feine Schule war, vorgekommen sein. War die Schule bestellt, jo ging diese mit dem Schulmeister oder Rantor und Rufter und, wenn der Bastor gewünscht war (was wir wohl als die Regel anzunehmen haben), auch biefer vor der Leiche her, alle ein oder zwei Begräbnislieder, je nachdem es bestellt war, aus Luthers Gesangbuch singend. Hinter ber Leiche folgten die Angehörigen und sonstigen Teilnehmer. Belche firchlichen Begräbnisgebühren zu zahlen waren, wird uns nicht berichtet; nur vom Paftor wird in ber Kirchenordnung gesagt, daß er für seine Begleitung ein "dranck gelt", also keine feste Gebühr erhalten sollte. Auch zehörte ihm das Opfer, das von alters her bei Begräbnissen gesammelt wurde. Die Kirchhöfe standen unter der Berwaltung und Aufsicht der Diakonen, die für eine würdige Einfriedigung zu sorgen und alles Ungebührliche von der geweihten Stätte fern zu halten hatten.

Schlieklich seien noch die Fest tage erwähnt, die die Kirche der Reformation zu feiern für gut fand. Die Kirchenordnung fagt: es sei eigentlich genügend, nur den Sonntag zu feiern; alle andern Festiage könnten abgeschafft werden. Doch "um der bosen Leute willen" und damit die Gemeinde mit besonderen Beremonien zum Evangelium angehalten würde und die Geschichten vom Leben Jesu Chrifti nicht vergesse, sollen die auf Chriftus bezüglichen Feste beibehalten werden: Weihnachten, Oftern und Pfingsten; jedes dieser Tefte murbe brei Tage gefeiert. Außerdem sollen als Feste gelten, jedoch unter Beseitigung alles Unchriftlichen in Predigt und Lied: der Beschneibungstag (1. Januar), Epiphanien (6. Januar), Maria Reini= gung, auch Lichtmeß genannt (2. Februar), Maria Berfundigung (25. März), Simmelfahrt Chrifti, Trinitatis, ber Tag Johannes' des Täufers (24. Juni), Mariä Heimsuchung (2. Juli) und Michaelis (29. September). Diese Feste galten jedoch meist nur als halbe Keiertage. Der Karfreitag fehlt noch ganz als Festtag; er war in der katholischen Kirche und ist es noch heule zum bloßen strengen Fastentag berabgefunken, an dem die weltlichen Geschäfte und Werktagsarbeiten nicht zu ruhen brauchen. Auch in der evangelischen Kirche dauerte es noch lange Beit, bis er zum höchsten und ernstesten Feiertage erhoben, bagegen die Apostel- und Heiligentage als Feste ganglich abgetan murben.

Das Schulwesen.

In dem Erbteilungsvertrage von 1541 wurde das zusammengelegte Einkommen der Marien- und der Ottenkirche teils für Die firchlichen Bedürfnisse von St. Marien, teils zur Unterhaltung eines Badagogiums bestimmt. Wir erinnern uns, daß bereits im Treptower Landtags= wie auch im ersten Stettiner Visitations= abschied die Einkunfte der beiden Stettiner Domstifte für eine zu errichtende Bildungsstätte, sei es eine Sochschule ober eine ähnliche Anstalt, in Aussicht genommen worden waren. Die Errichtung einer Sochschule kam nicht mehr in Frage, nachdem Herzog Philipp 1539 die in Verfall geratene Greifswalder Universität erneuert hatte. Dagegen beschlossen die Fürsten die Gründung eines Bädagogiums, das in der Mitte zwischen Sochschule und Lateinschule stehen sollte 322). Die herzoglichen Räte Jobst von Dewit, Jakob Wobeser, Nikolaus Brun und Beter Brige wurden zu Ruratoren der geplanten Unftalt ernannt mit dem Auftrage, die Errichtung der Schule in die Wege zu leiten. Auch die vier Dekonomen oder Diakonen, die zur Verwaltung der vereinigten Einfünfte der beiden Kirchen am 16. Dezember 1541 verordnet wurden, Jakob Schulte, Georg Bolbeke, Joachim Louwe und Beter Tiede, erhielten den gleichen Auftrag.

Nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten konnte am 25. Oktober 1543 die Gründungsurkunde des Pädagogiums aussestellt werden. Die Anstalt sollte wesentlich ein Alumnat sein; die Schüler sollten also nicht bloß Unterricht, sondern auch Wohnung und Beköstigung erhalten. Dafür waren sie verpstichstet, den Gesang bei den Gottesdiensten in der Marienkirche zu verrichten. Für hundertvierundzwanzig Schüler waren Freistellen geplant, und zwar sollten die Fürsten vierundzwanzig dieser Stellen besehen. Der Unterhalt für diese vierundzwanzig

Böglinge follte aus den allmählich freiwerdenden Präbenden und den anderweitig nicht verbrauchten Einkünften der beiden Domstifte bestritten werden. Für die Unterhaltung der übrigen hundert Schüler, die arm sein sollten, wurden jährlich zweihundert Gulden Rente und vier Last Roggen aus den Einnahmen der beiden Stifte bestimmt. Doch sind diese hundert Freistellen für arme Knaben anscheinend niemals eingerichtet worden; wahrscheinlich reichten die Mittel dafür nicht aus. Dagegen dursten die Diakonen über die vierundzwanzig hinaus noch weitere geeignete Schüler gegen ein bestimmtes Kostgeld ausnehmen. Auch Stadtschülern wurde das Recht gewährt, an dem Unterricht im Bädagogium teilzunehmen.

Eröffnet wurde die Anstalt anscheinend erst im Jahre 1544; benn die Herstellung der notwendigen Baulichseiten nahm eine längere Zeit in Anspruch. Das alte Schulhaus des disherigen Marienkollegs wurde zwar weiter benutzt, reichte aber natürlich nicht aus; es mußte das Grundstück westlich vom Kreuzgang der Kirche dis an die Kl. Domstraße, also wo heute das Haus Kr. 25 dieser Straße steht, zu Wohnräumen für Lehrer und Zöglinge ausgebaut werden. P. v. R. entwarf eine Ordnung für das Pädagogium, die uns in Abschrift noch erhalten ist ³²³). Nach dieser Ordnung sollte seder Schüler vor der Aufnahme vom Rektor in Gegenwart des Superintendenten, des Pfarrers an St. Marien und der Diakonen geprüft werden. Er mußte die Ansangsgründe des Lateinischen kennen, ein Abgangszeugnis der bisherigen Schule oder seines Lehrers sowie eine Einwilligung der Eltern vorlegen.

Neben Latein, Griechisch und Hebräisch bildete die Theologie einen Hauptunterrichtsgegenstand. Es wurde nicht Religionsunterricht im heutigen Sinne erteilt; sondern der Unterricht war nach Form und Inhalt dem akademischen ähnlich. In den ersten Jahrzehnten scheint allerdings das theologische Studium noch nicht sehr eistrig betrieben worden zu sein; wenigstens klagte man auf der Greisswalder Synode 1556 darüber, daß jenes in Stettin "gänzlich versäumet werde". Auf die religiöse Erziehung der Schüler wurde besonderer Wert gelegt. Die Alumnen wurden täglich zweimal in die Kirche geführt. "Schon in der ältesten Zeit schrieb man für die einzelnen Tageszeiken

bestimmte Gebete vor. Beim Beginn und Schluß des Unterrichts, morgens gleich nach dem Ausstehen und abends, vor und nach den Mahlzeiten wurden Gebete gesprochen und Lieder gesungen. Auch während des Essens wurde an Sonn- und Festtagen aus der Bibel, an Wochentagen aus Melanchthons Chronikon vorgelesen" 324).

Wir dürfen uns nun aber keine zu hohe Vorstellung von der Einrichtung des Badagogiums machen. Schon die geringe Zahl ber Lehrer zeigt das; sie entsprach allerdings der geringen Schülerzahl. Es waren drei Lehrkräfte an der Anstalt angestellt: außer dem Rektor noch ein Konrektor und ein Kantor. Seit dem Sahre 1556 trat noch ein Lehrer hingu, später (seit 1580) Gub= rektor genannt. Von Anfang an hatte man in Aussicht genommen, daß neben den ordentlichen Lehrern der Superintendent und der Bastor an St. Marien "ein jeglicher alle Wochen drei Stunden in theologia lesen" sollten. Un die Stelle des Super= intendenten trat dann der Raplan der Marienkirche. Die Besoldung der Lehrer war für damalige Berhältnisse nicht schlecht. Im Jahre 1551 erhielt der Rektor 140 Gulben, ber Konrektor 40, ber Kantor 20 Gulben. Außerdem hatte der Rektor freie Wohnung in einer der alten Domherrenkurien; während die beiden andern Lehrer im Badagogium felbst nebst Berpflegung eine freilich nur dürftige Wohnung erhielten.

Der erste Rektor war Mag. Antonius Walther von 1543—1553. Er stammte aus der Rheingegend, hatte im Januar 1538 in Wittenberg die Magisterwürde erworben und war 1539 Prosessor der Philosophie in Greifswald geworden. Von Stettin ging er als Prosessor nach Wittenberg und starb 1557. Sein Nachfolger wurde der Lestor an der Leipziger Universität, Mag. Kaspar Landsiede L. Er blieb aber nur drei Jahre in Stettin, von 1554—1557. An seine Stelle trat Matthaeus Wolff aus Stargard, 1557—1570. Er versaßte, nachdem schon seine Vorgänger einen Ansang damit gemacht hatten, eingehende Satungen für das Pädagogium. Im Jahre 1570 ging er als Prosessor und Pastor nach Greisswald.

Als Konrektoren wirkten in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum M. Michael Conrad, Peter Lorcepius, M. Andreas Kram. Lepterer kommt im Jahre 1551 in den Alften vor und ging 1554 ab. Ihm folgte Sebastian Röseler von 1554—1556, Beter Ristemacher von 1556—1558 und M. Georg Engelke von 1558—1565. Er wurde Rektor in Stargard und später Pastor an der dortigen Johanneskirche.

Die ältesten, uns bekannten Kantoren waren Joachim Gürp (er wird i. J. 1551 erwähnt und ging 1552 ab); Joachim Steinwech 1552; Martin Niemann 1556—1557; Thomas Wittenberg von 1557—1558 und Paul Kunkel von 1558 bis 1564.

Bemerkenswert ist das Verhältnis, das die Anstalt zu der Stadtschule nach Rodes Entwurf einnehmen sollte. Die Rektoren beider Schulen sollen "eins", d. i. einig sein 325) "samt ihren Mitrectoren und Gesellen und sich ordentlich halten dergestalt, daß der Rector Paedagogii als oberster auch mit habe aufzusehen auf die Schule in der Stadt und wiederum der Schulmeister in der Stadt ihn auch für einen Senioren halte". Ebenso soll darin Einigkeit bestehen, daß sich die Kantoren der beiden Schulen gegenseitig mit Schülern aushelsen. Wenn der Cantor Paedagogii nicht genug Knaben für den Gesang habe, sollen ihm die sehlenden aus der Stadtschule überwiesen werden und umgekehrt, damit "die Kirchen sämtlich mit guter Sängerei bestellet" würden.

Ueber die Ausgestaltung der Stadtschule sind wir sehr mangelhaft unterrichtet 326).

Wir erinnern uns, daß die Visitatoren 1539 das weiße Kloster in der Mönchenstraße zum Schulgebäude bestimmten. Demzusolge wurden Chor und Garwesammer des Klosters zur Schule hergerichtet. In der Matrikel des Jakobi-Schakkastens hören wir, daß jenes am Schluß des Jahres 1540 bereits geschehen war. Der Schulmeister hatte seine Wohnung im Vikarienhaus in der Gr. Domstraße. Ob aber die Verlegung der Schule in die neuen Käume schon damals auch wirklich ersolgt ist, steht nicht über allem Zweisel. Denn etwa zehn Jahre später ³²⁷) erhebt Paul vom Kode erneut die alte Forderung geeigneter Schulräume. Wieder kommt er auf das Vikarienhaus von St. Jakobi zurück. Durch den gerade ersolgten

Tod Boldickes sei Gelegenheit geboten, die Schule dahin zu verlegen. Das haus eigne sich sehr gut, biete genügend Raum, auch zu Wohnungen für den Schulmeister und die Schulgesellen.

Wieder einige Jahre fpater flagt ber Rettor Johann Cogeler über den baulichen Zustand des Schulgebäudes es sei so wust und baufällig, daß es einzustürzen drobe und für die Jugend eine beständige Gefahr bedeute. Darum verlangt er eine gründ liche Ausbesserung. Hiernach scheint es fast, als ob die Schule noch bis in die fünfziger Jahre in den alten Räumen verblieben fei, obwohl der Umbau im Kloster stattgefunden hatte. Denn wenn bas Kirchenchor mit ber Safriftei auch feine Mufterräume für die Schule bot, so daß Rodes Bunsch, ein anderes Schulhaus zu gewinnen, wohl verständlich ware, so können jene Räume boch schon nach wenigen Sahren ihrer Ginrichtung schwerlich in so traurigem Zustande gewesen sein, wie sie Cogeler schildert. Wir werden also annehmen muffen, daß die Stadtschule erst frühestens unter bem Rektorat Cogelers in die längst bazu eingerichteten Räume bes Mönchsflosters eingezogen ift, wo fie bann jahrhundertelang, bis gum Sahre 1832 blieb, fo bak sie auch gewöhnlich Mönchenschule genannt wurde 328).

Much über die Lehrfräfte ber lateinischen Schule miffen wir faum mehr als bie Ramen ber Schulmeifter ober Refioren. Nach Beckers Uebergang ins Predigtamt folgte ihm etwa 1540 Michael Unger in der Leitung der Schule 329). Dieser geriet später mit B. v. Robe in Zwiftigkeiten, und zwar, wie er selbst in einem Schreiben an ben Rat 330) berichtet, wegen eines unbrauchbaren Kantors, beffen Entfernung der Reftor munschte; während Robe ihn zu halten suchte. Als dann ber Kantor, beffen lateinische Renntniffe völlig ungenugend waren, freiwillig sein Amt aufgab, soll Robe auch des Reftors Entlassuna betrieben haben. Diese war um so leichter möglich, als bie Schulmeister in jener Zeit vom Rate mit vierteljährlicher Rundiqung für beibe Teile angenommen wurden. "Go konnte unfer Unger ein guter und eifriger Schulmann fein; aber feine Streitigfeiten mit B. v. Robe waren vielleicht hinreichend, den mit ihm geschlossenen Kontrakt aufzuheben" (Koch). Tatsächlich scheint Unger feine Rundigung fur Oftern 1549 erhalten gu haben Denn am 18. Marg 1549 fchreibt Robe an den Rat, biefer möge über den Mag. Jakob Bergmann, der als Rektor in Aussicht genommen war und sich bereits persönlich vorgestellt hatte, noch genauere Erkundigung einziehen, damit, wenn diese günstig aussiele, die Stelle zu Ostern neu besetzt werden könne ³³¹).

Ueber die Herfunft Beramanns erfahren wir aus Rodes Schreiben nichts. Dagegen bemerkt Unger in seiner Bittschrift, B. v. Robe habe sich nach Wittenberg, Frankfurt und Greifs wald wegen eines Schulmeisters gewandt und endlich ,einen jungen Magister von Frangfort, welcher sein leben lang beh feiner schole nicht gedienet hat", gefunden. Wahrscheinlich ist dieser junge Magister aus Frankfurt, von deffen Berfonlichkeit Unger noch des weiteren sehr verächtlich spricht, jener Fakob Bergmann 332). Die Berhandlungen mit ihm muffen sich aber zerschlagen haben. Ein andrer auswärtiger Randidat wurde nicht gefunden, so daß die Kündigung Ungers, wie es scheint, auf ein oder zwei Sahre hinausgeschoben wurde. Run schlugen Robe und die übrigen Prediger ein anscheinend Stettiner Rind, Foachim Gronenberg, vor, der mit Rodes Tochter Efther verlobt war. Der Rat scheint den Vorschlag anfangs auch gebilligt ju haben. Denn in dem bereits erwähnten unbezeiteten Schreiben Rodes wegen Verlegung der Schule heißt es auch: "Nach dem biesem Schulmeister daß ampt nicht lenger benn uff zufünfftige Oftern zugesagth 333), daß man fegen die Oftern uff einen andern schulmeister gedenke. Nach dem denn ein Erbar radt mehnen fon Jochim Gronenberd zugesagth, bitt ich, mann mochte fie ime vortrauen und bevelen; wo aber ennem Erbarn Radt und predigern ein anderg gefiel, lag ich wol gescheen, alleine daß die ichule mith einem geschichten schulmeister odde rector furforget werde". Die Wahl Gronenbergs (Grunenbergs) wurde jedoch hintertrieben, so daß die Stelle auch zu Oftern 1550 noch nicht neu besetzt wurde. Der Rat sah sich nun selbst, ohne Biffen Robes, nach einem neuen Schulmeister um und fand einen Randidaten aus Frankfurt, der ihm geeignet erschien. In einem Schreiben vom 8. September 1550 334) beschwerte sich Rode über das Verfahren des Rats. Er wies zunächst das Gerücht als Berleumbung zurud, daß er den Rat zwingen wolle, seinen fünftigen Schwiegersohn zum Rektor anzunehmen. Er und die übrigen Brediger hatten Gronenberg vorgeschlagen, weil sie ihn aus vielen Urfachen für die geeignetste Berfon hielten. Sabe aber der Rat an Gronenberg etwas auszusetzen, so lasse er (Robe) es sich gefallen. Aber daß sich der Rat ohne fein Biffen und hinter seinem Ruden, andern Leuten gu Befallen, einen Randidaten aus Frankfurt verschrieben habe, könne er nicht bulben; benn das biene gur Berachtung und Berkleine rung bes Unfehens eines Pfarrers und Superintendenten, sowie zur Untergrabung ber Ordnung und des Gehorjams in Kirche und Schule. Nach der Bestimmung der Kirchenordnung folle ein Schulmeister burch ben Superintendenten und ben Rat angenommen werden. Den von diesem in Aussicht genommenen Rektor, deffen Namen wir nicht erfahren, lehnie Robe entschieden ab, da ihm ein schlechter Ruf von Frankfurt her vorausging. Robe nennt ihn einen Abenteurer, ber mehr Fechter als Schulmeister sei. Er sei in Frankfurt lange Zeit von ber Universität verwiesen gewesen, habe auch etliche Bauern fo geschlagen, daß fie bavon gestorben feien. Er habe dann Bfarrer werden wollen, aber die Ordination nicht erhalten.

Daraufhin fab der Rat von dem Frankfurter ab; aber auch Gronenberg wurde nicht gewählt, fondern Rodes Lands mann, Mag. Johann Cogeler aus Quedfinburg, den wir bereits als Robes späteren Pfarrgehilfen und Nachfolger fennen gelernt haben. Er trat bas Amt als Schulmeister i. 3. 1551 an. In einem Schreiben an den Magiftrat flagte er über den fehr schlechten Zustand ber Schule. Besonders tadelte er, baß bie Schüler ohne gehörige Borkenntniffe ins Badagogium aufgenommen würden; daß eine strenge Schulzucht nicht gehandhabt werden konnte, weil die Jugend bei Unwendung der nötigen Befferungsmittel auffäffig wurde und ins Badagogium liefe; daß so viele Winkelschulen geduldet würden, in benen feine Zucht gehalten, sondern alle Schalkheit geübt würde. Er wünschte, daß alle Bierteljahr einige Prediger und Diakonen sich von dem Stand der Schule überzeugen möchten, und forberte öffentliche Schulprufungen, in benen man die Fortschritte ber Schüler wahrnehmen konnte. Endlich wünschte er, wie wir bereits faben, eine gründliche Ausbefferung des Schulgebäudes. Seine Ausstellungen und Bunfche scheinen jeboch fein Gehör gefunden zu haben; denn schon nach drei Sahren legte er sein Schulamt nieder und begab sich nach Wittenberg ³³⁵). Sein Nachfolger wurde der früher abgelehnte Jachim Gronenberg. Dieser verwaltete das Rektorat dreizehn Jahre lang, bis er um Michaelis 1567 als Pastor nach Altdamm berusen wurde ³³⁶).

Much über die innere Verfassung der Stadtschule in der Zeit der Reformation liefern die vorhandenen Aften nur unvollständige Nachrichten. B. v. Rode machte um 1550 verschiedene Berbesserungsvorschläge und entwarf die ersten Schulgesetze, denen er die von Melanchthon für die Schulen Rursachsens gegebenen Bestimmungen zugrunde legte 337). Als Lateinschule hatte die Unftalt hauptsächlich die lateinische Sprache zu pflegen, und zwar behandelte man befonders die Grammatif. Doch auch lateinische Schriftsteller, wie Cicero, Terenz und Bergil, erhielten einen Plat in dem Lehrplan, und das war ein entschiedener Fortschritt gegen früher. Im Griechischen sollte nur bas Neue Testament gelesen und erklärt werden. Bon gemeinnütigen Renntniffen, wie Geschichte, Erdfunde und bergl. erfuhren die Schüler so aut wie nichts. Da die Schule wie im Mittelalter, so auch nach der Reformation in engster Berbindung mit der Kirche stand, so war neben der lateinischen Grammatik der Ratechismus der Hauptgegenstand des Unterrichts. Außerdem wurde noch vorzugsweise der Gesang gepflegt, und zwar ein sehr künstlicher Figuralgesang. Denn Die Schüler mußten in den Gottesdiensten als Sangerchor mitwirken; auch bei Beerdigungen, Trauungen u. f. w. waren Lehrer und Schüler den Gefang auszuführen verpflichtet. Wir können uns benten, daß so ber Rirchendienst viele Zeit im Schulleben beanspruchte. Die Jugend sollte von klein auf in den firchlichen Gefängen geübt werden. So schrieb es die Rirchen= ordnung vor. Bu biesem 3wecke mußten die Schüler täglich in die Kirche gehen und sowohl beim Frühgottesdienst wie bei ber Besper singen. Doch war bie Dauer des Rirchengesanges an den Wochentagen auf eine Biertelstunde beschränft, damit Die Rinder keine Einbuße am Schulunterricht erlitten; und damit sie bes Kirchengesanges nicht überdruffig wurden, waren fie bes Mittwochs von ber Befper und bes Sonnabends bom Morgengesang befreit.

Eine deutsche Schule für Anaben und Mädchen, wie die Rirchenvisitatoren sie gefordert hatten, blieb noch auf lange Beit ein frommer Bunich. In dem wiederholt erwähnten Schreiben mahnte Robe von neuem, eine öffentliche deutsche und Rechenschule zu errichten und sie unter die Obhut und Aufsicht bes Superintendenten und bes Schulmeisters ju ftellen. Für die lettere Forderung waren außer erziehlichen besonders wieder firchliche Gesichtspunkte maßgebend. Auch die "beutschen" Schüler follten "zu gebührlicher Zeit in die Kirche und Predigt geben, die deutschen Psalmen (Kirchenlieder) fingen und den Ratechismus lefen". Ebenso wies Robe erneut barauf bin, baß wie an andern Orten, so auch in Stettin die Schaffung einer Sungfrauenschule fehr wünschenswert ware; dagegen mußten alle Winkelschulen beseitigt, jum wenigsten dürfte feine Schule ohne Wiffen und Willen des Superintendenten und bes Rats gehalten werden. Doch für eine solche allgemeinere Volksbildung fehlte dem Rat in jener Zeit noch das Verständnis. Noch im J. 1560 mußte Robe den Rat dringend mahnen, den Bau einer deutschen Rechen- und Schreib-Schule für Knaben und Mädchen endlich zu beginnen. Sie fei "bas edelste Rleinod in der Stadt, darin lebendige Bilde, nämlich der Bürger junge Kinder und Knaben erzogen würden, daraus in Kirchen und Rathäusern treue und geschickte Diener und Sauswirtinnen erzogen würden" 338). Aber auch damals waren alle Bemühungen noch vergeblich. Die Winkel- und Privatschulen mit ihren oft zweifelhaften Lehrfräften blieben bis zur großen Rirchenvisitation im Jahre 1573 in Blüte.

Kämpfe nach außen und innen. Austlänge.

1. Das Interim. Bahrend man fich temuhte, bem neuen prolestantischen Geiste in Kirche und Schule die rechte passende Form zu schaffen, worin er sich allmählich zu immer vollerer Wirksamkeit entfalten sollte, zogen noch einmal bunkle Bolfen am himmel ber beutschen Reformation herauf; ein schweres Ungewitter brohte das kaum Errungene wieder zu vernichten. Der schmalkalbische Glaubenskrieg war unbermeidlich geworden; aber durch grobe Fehler, durch militärisches und politisches Ungeschick verscherzten sich die evangelischen Bunbesfürsten das Rriegsglud. Der siegreiche Raiser war seinem Biele, gang Deutschland wieder fatholisch zu machen, näher gekommen. Auf tem Reichstage zu Augsburg 1548 legte er eine Erklärung vor, wie es in Sachen ber Religion im beiligen Reich bis zur Entscheidung auf einem allgemeinen Konzil gehalten werden solle, Diese "taiserliche Zwischenreligion", in ber Geschichte unter bem Ramen Interim übel befannt, sollte eine rechte "Zwangsjade bes beutschen Brotestantismus" sein. Den evangelischen Ständen wurde auferlegt, nicht allein die bischöfliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen, sondern auch die abgeschafften Beremonien, die fieben Satramente, die täglichen Meffen, die Beiligenverehrung ufw. wieder einzuführen. Bas bedeulete bemgegenüber das geringe Zugeständnis des Relches beim Abendmahl und ter Priesterebe! Diese lettere war sogar nur ein scheinbares Entgegenkommen; benn als Priefter follten nur folche anerkannt werden, die die bischöfliche Beihe empfangen hatten, nicht aber bie evangelisch-ordinierten Pfarrer und Brediger.

Ein Schrei der Entrüftung ging durch das ganze evan= gelische Deutschland. Eine Flut von Klagen, Schriften, Spott= liedern und Mungen ergoß sich über das unglückselige Interim, hierin an die stürmischen zwanziger Jahre erinnernd. Auch in Pommern erschien ein Interimstaler, bessen eine Seite Die Umschrift hatte: "Packe by Satan, du Interim" 339). Denn auch Bommern war von dem Plan der zwangsweisen Gegenreformation nicht ausgenommen. Die Herzöge Barnim und Philipp waren seit 1536 Mitglieder des schmalkaldischen Bundes. Sie hatten sich als solche zwar sehr lau gezeigt und seit 1543 fast gang gurudgehalten; aber fie hatten geduldet, daß bei Ausbruch des Krieges dreihundert pommersche Reiter zum Bundesheere gestoßen waren. Vergebens hatte sich dagegen der Markgraf Johann von Kustrin gemüht, für den Raiser pommersche Hilfstruppen zu werben. Dadurch hatten sich die Herzöge die faiserliche Unanade in hohem Make zugezogen. Karl V. verlangte eine schwere Buße, vor allem die Zahlung von 150 000 Gulben und die Annahme des Interims; auch erklärte er ben verheirateten Bischof Bartholomäus Swave seines Amtes entsett. Alle Bersuche, diese Bedingungen zu milbern, blieben erfolglos. Große Besorgnis erfüllte die Gemüter, besonders wegen des Interims. Auf den Kanzeln predigten die Pastoren scharf gegen das katholische Buch; von P. v. Rode und Beter Beder wird das ausdrücklich berichtet; die anderen Stettiner Prediger werden auch kaum geschwiegen haben. Und wie in Stettin, fo geschah es in ganz Pommern.

Die Bage war äußerst schwierig. Man war sich allgemein darüber klar, daß man die evangelische Lehre aufgäbe, wenn man das Interim annähme, daß aber bei seiner Ablehnung an einen Frieden mit dem Kaiser nicht zu denken wäre. Die Fürsten beriesen ihre Landstände und hervorragendsten Theologen zur Beratung über die Forderungen des Kaisers auf den 3. September 1548 nach Stettin zusammen, und die Theologen erhielten den Auftrag, dem Landtage Gutachten über das Interim vorzusegen. Diese Gutachten stimmten darin überein, daß einige Artisel des Interims wohl schriftgemäß wären, die meisten aber nicht, und diese könnten ohne Verleugnung des wahren Gottes und der Seelen Heil und Seligkeit nicht angenommen und in den Kirchen Pommerns wieder ausgerichtet werden.

Auf bem Landtage felbst waren die Stände verschiedener Meinung. Die Bertreter von Stettin und Stargard waren bafür, baß man bas Interim nicht annehmen burfe; fondern, weil es Gewissenssachen wären und die angenommene Augs= burgische Konfession durch das Interim gang durchbrochen würde, follte man Leib und Leben, Gut und Blut dafür einsetzen. Die Abgeordneten bon Stralfund und Greifswald rieten bagegen zur Rachgiebigkeit und verwiesen auf viele Stadte bes Reiches, die das Interim angenommen hatten; Bommern konnte bes Raisers Ungnabe nicht tragen. Andere wieder wollten sich in dieser theologischen Frage bes Urteils enthalten. Die Berzöge, innerlich bem Interim ohne Zweifel abgeneigt, aber burch bes Raisers Drohungen und sein Borgeben gegen die dem Interim widerstrebenden Städte Süddeutschlands in Angst versett, wollten ben Frieden mit bem Raifer erhalten und bemühten sich daher, Die Theologen und Stände für die Annahme des Interims ju gewinnen, wenigstens einen Beschsuß zu verhindern, der Rarl V. verhittern fonnte. Die Theologen rieten, das Interim soweit anzunehmen, als es der Augsburgischen Konfession entfpräche, und ben Raiser zu bitten, sie mit den andern Artikeln nicht zu beschweren, überhaupt die streitigen Fragen bis auf ein freies Ronzil ruben zu lassen, mit ber Zusage, bas, was auf diesem als schriftgemäß beschlossen würde, annehmen zu wollen.

Schließlich erklärte der Landtag, die Bedingungen des Kaisers erfüllen zu wollen; über das Interim saßte man jedoch keinen endgiltigen Beschluß in der Hossenung, der Kaiser werde dazu schweigen, weil ja die pommersche Kirchenordnung dem Interim ziemlich ähnlich wäre. In letterer Beziehung belog man sich freisich selbst, bewußt oder unbewußt. Denn die wenigen Anklänge, die das Interim an die evangelische Lehre und Ausbrucksweise bot, waren recht zweideutig, und die Theologen konnten sich nicht verhehlen, daß die "kaiserliche Keligion" einen offenkundigen Uebergang zum alten Glauben bedeutete. Darum durfte es auch nicht überraschen, daß die erneuten Berhandlungen mit dem Kaiser keine Milderung wegen des Interims herbeisührten. Die Herzöge beriesen nun einen neuen Landtag nach Stettin auf den 11. Februar 1549. Borher

fanden in Stolp am 30. Fanuar und in Stettin am 9. Februar Unterredungen zwischen ben berzoglichen Räten und ben bedeutenosten Theologen des Landes statt. Ueber das Ergebnis schweigt die Geschichte. In den Landtagsverhandlungen selbst traten die berzoglichen Rate für Annahme des Interims ein; sie hatten schon vorher die Frage erwogen, wie es in Bom= mern burchzuführen wäre. Die Berzöge, und besonders Barnim, erklärten bagegen, das Interim "ber gestalt, als es gemeinet und an den Buchstaben lautet", nicht annehmen zu können. Die Durchführung bes Interim's im Lande lehnten fie für alle Fälle ab und überließen fie dem Bischof. Sie hofften wohl, daß es dann mit der Durchführung gute Beile haben würde. Der Raiser, der inzwischen erfahren hatte, daß sich auch in Norddeutschland im stillen ein Bund gegen ihn zu bilben begann, legte nun Wert barauf, mit Bommern Frieden zu schließen. Deshalb begnügte er sich wider Erwarten mit ben obigen Zugeständniffen der Fürsten und ermäßigte fogar bie Geldbufe gegen das Bersprechen ber Bergoge, fein Bundnis gegen ihn eingehen und seinen Feinden keine Unterftützung gewähren zu wollen.

Go war bie Gefahr, wieder fatholisch gemacht zu werben, die Stettin und gang Bommern in große Unruhe verset hatte, gludlich abgewendet. Denn an eine Durchführung des Interims bachte man in Bommern nicht. Gin Bischof, der es tun follte, war zunächst nicht ba. Das Kamminer Domkavitel wählte zwar an Barth. Swaves Stelle den unverehelichten, aber evan= gelischen Martin Beiber zum Bischof. Diefer jeboch bielt zu seiner rechtmäßigen Amtsführung in bes Raisers Sinne bessen wie des Papftes Bestätigung für nötig, erhielt aber die papft= liche erft am 5. Oftober 1551. Als der Kaifer im Juli des= selben Sahres bei ben Bergogen und beim Bischof anfragte, wie weit in Bommern das Interim durchgeführt mare, antworteten jene gar nicht und erwiderten dem Bischof auf seine Frage, wie er sich verhalten solle: die Durchführung des Interims ware seine Sache; fie waren indes bereit, ihn babei nach Rräften zu unterftugen. Damit war die Sache erledigt. Es wurde weber in der Lehre noch in den Zeremonien etwas geandert. Den Predigern war das Schelten gegen bas Interim

verboten worden, und in Stettin icheint man dem auch nachgekommen zu sein. Zudem anderte sich bald die politische und damit auch bie religiose Lage in Deutschland. Es fam am 2. August 1552 ber Baffauer Bertrag und brei Sahre fpater, am 25. September 1555, ber Augsburger Religions-

friede zustande 340).

2. Der Dfiandrische Lehrstreit. Bu ben Opfern des Interims gehörte der gelehrte Theologe und angesehene Brediger Andreas Ofiander in Nürnberg. Beil er sich dem Augsburger Interim nicht fügen wollte, gab er i. 3. 1548 feine Stelle auf und folgte ein Sabr fpater einem Rufe als Brediger und Universitäts-Brofessor nach Königsberg i. Br. Dort begann er i. J. 1550 eine von der allgemeinen Auffassung abweichende Unsicht über die Rechtfertigung in Wort und Schrift mit großem Gifer vorzutragen. Er lehrte, bie Rechtfertigung bes Günders fei nicht ein gerichtlicher Aft Gottes, fondern die Mitteilung einer innern Gerechtigkeit, die aus einer muftischen Bereinigung mit Chriftus hervorgebe. Diese muftisch= frefulative Rechtfertigungslehre Dfianders rief einen mit vieler Bitterfeit geführten Streit hervor 341), der auch die Gemüter ber Stettiner Brediger und Gemeindeglieder erregte. Denn bier fand Dsiander einen Anhänger in dem als Theologen hochge= achteten und als Brediger gern gehörten M. Beter Beder. Dieser stand von der Zeit des Interims ber noch in beson= berer Achtung; hatte er sich boch in seinen Predigten scharf gegen bas katholisierende Buch gewandt und, als einige ichon wankend zu werben begannen, an der unwandelbaren evan= gelischen Lehre festgehalten 342). Als Dsiander seine Ansicht veröffentlichte, trat Beder mit ihm in Briefwechsel, pflichtete ihm bei und ermunterte ihn fortzufahren, benn Gott habe ihn gang besonders erleuchtet 343). Auch in seinen Predigten über den Römerbrief fagte er, daß die Meinung, die Baulus über die Rechtfertigung vor Gott verträte, mit der Dfianders übereinstimme. Zugleich sprach er sich seinem Amtsgenoffen Alexander Empel gegenüber wiederholt über die ihn ftark bewegende Frage aus. Empel teilte Beders Unficht ben andern Predigern mit, und da auch Dfiander in einer Schrift Beder öffentlich feinen Gefinnungsgenoffen nannte, fo glaubten bie Stettiner Prediger, besonders der Superintendent P. v. Robe, Bernh. Strohschneider, Anton Remmelding und Johann Granow, sich Gewißheit verschaffen zu müssen, und forderten Becker auf, sein Bekenntnis schriftlich vorzulegen. Sei es nun, daß er dies tat oder ablehnte, genug, die gesamten Prediger Stettins luben ihn darauf zur Rechtsertigung vor sich und verlangten, daß er Osianders Lehre auf der Kanzel widerlege, wenn er sich von dem Verdacht der Jrrlehre reinigen wolle. Becker verweigerte das.

Diefer "Fall" wurde in der Bürgerschaft bald bekannt, und es zeigte fich, daß Beder in der Gemeinde viele fand, die fich seiner Sache lebhaft annahmen, darunter auch den fürst= lichen Leibargt Dr. Curio. Den Gegnern Beders warf man bor, ihr Berhalten sei ber Ausfluß von Miggunft und Reid; Beder sei ihnen zu gelehrt und als Prediger zu beliebt. Man brachte in biefem Sinne ben Streitfall auch vor Bergog Barnim. Dieser ordnete eine neue Bersammlung der Brediger an und befahl den beiden Parteien, sich auszusöhnen und die theologische Streitsache nicht mehr auf die Kanzeln zu bringen. "Aber die reinen Lehrer funden sich dadurch in ihren Gewissen beschweret, daß sie nicht solten falsche Lehre straffen durffen", fagt Cramer, und predigten also doch darüber. Run schwieg auch Beder nicht, so bag ber Streit bin und ber wogte und fein Friede wurde. Auf Beranlaffung des früheren Bischofs Bartholomaus Swave nahm fich nun auch Berzog Philipp ber Sache an. Beibe Fürsten verordneten auf Judica (31. Mark) 1555 eine Spnode in Stettin, der auf herzoglichen Befehl auch Barth. Swave, Dr. Johann Fald, Balter vom Balde und Jakob Zigevig beiwohnten. Die Theologen D. Anbreas Majer aus Wolgast und D. Jatob Runge aus Greifs= wald mußten die theologische Unterredung mit Beder führen. Ueber ben Berlauf und Ausgang ber Berhandlung besiten wir feine Nachrichten. Der Bericht wurde an die Wittenberger Theologen zur Begutachtung gefandt.

Anzwischen führten beide Parteien den Streit auf den Kanzeln so erbittert fort, daß unter dem Bolk "bald auffruhr entstand". Da reiste der fürstliche Hofprediger Bernh. Strohsicher nach Wollin, wo sich Herzog Barnim damals auf

hielt, und bat diefen, auf Mittel und Wege zu finnen, daß endlich Friede würde. Der Herzog ließ Becker nach Wollin tommen und befahl ihm, bis auf weiteres bei Sofe zu bleiben. Beder ertrug die Untätigkeit jedoch nicht lange und reiste ohne Erlaubnis bes Herzogs nach Stettin zurud. Dafür erhielt er von Maria Himmelfahrt (15. August) bis zum Abvent Hausarrest. Um Montag nach Lucia (15. Dezember) 1555 344) fand, jedenfalls nachdem das Wittenberger Gutachten einge= troffen war, eine neue Spnobe in Stettin statt. Daran nahmen außer den Theologen Majer. Runge und Knipstro noch andere Vastoren beider Landesteile, sowie herzogliche Räte, einige Mitglieder des Stettiner Rats und die Diakonen von St. Marien teil. Man legte Becker 34 Artikel über die Rechtsertigung vor. Er erbat sich bis 1 Uhr nachmittags Bedenkzeit. Um diese Stunde versammelten sich alle im Chor der Marienkirche: Becker unterschrieb die Artifel und erklärte sich zum Widerruf bereit. Man legte ihm nun auf, seinen Widerruf am zweiten Beihnachtstage auch öffentlich in der Predigt zu bekennen. Das tat er auch. "Aber es war der Frethumb allzu tieff ben ihm eingewurßest"; er begann bald wieder Dsiandrisch zu predigen.

Rach dem Erkenntnis der Wittenberger Fakultät wurde er nun im Frühjahr 1556 seines Amtes entsett. Auf dem an Judica (22. März) in Stettin abgehaltenen Landtage erließen die Berzöge ein Mandat, worin fie sich und ihr Land auf die Augsburgische Konfession verpflichteten und allen Retereien absagten. Als solche wurden ausdrücklich genannt die Lehre der Wiedertäufer, Sakramentierer (d. i. Reformierten) und Ofianbriften. Ihnen und ähnlichen Frrtumern follte in Vommern fein Raum gegeben werden. Den Superintendenten, Predigern und Obrigkeiten wurde befohlen, Bersonen, die solcher Reperei und besonders des Osiandrismus verdächlig und überführt würben, von ihrem Frrtum abzubringen. Die Salsstarrigen und Rückfälligen follten für immer des Landes verwiesen und alle Bücher, die jene Frrtumer enthielten, verbrannt werden. Beter Beder wurde angewiesen, sich nach Wittenberg zur perfönlichen Unterredung mit den dortigen Theologen zu begeben. Man hoffte, den hochgelehrten Mann, der fich um Schule und Rirche in Stettin verdient gemacht hatte, bem auch das Badagogium

die Gründung der Bibliothet verdankte, doch noch von feiner Unsicht abzubringen, und gedachte wohl, ihm dann anderswo eine Wirkungsftätte zu verschaffen. Beder blieb etwa ein Sahr lang in Wittenberg und übergab den dortigen Theologen sein Bekenntnis schriftlich. Melanchthon sandte dieses am 21. März 1557 an Paul vom Robe mit der Bitte, der Herzog möge den greisen Becker mit seinem Haufen Kinder den Unterhalt gewähren oder ihn an eine andere Stelle verseten. da Becker versichere, in der Lehre nicht von den vommerschen Theologen abzuweichen und Osianders Ansicht weder verteidigen noch ent= schuldigen zu wollen 345). Db der Herzog ihm den Lebens= unterhalt gegeben hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Becker erhielt jedenfalls die Erlaubnis, sich in seine Vaterstadt Röslin zurückziehen zu bürfen, um bort in aller Stille seine letten Lebensjahre zu verbringen. Er ftarb am 29. März 1563 im Alter von 72 Jahren 346).

Die Entfernung Beckers bedeutete zwar einen großen Verlust für Stettin, rettete aber vorläufig die "reine Lehre" in der Stadt, und darauf meinten die Theologen jener Zeit den Saupt= wert legen zu muffen. Man war ängstlich barauf bedacht, jeden Lufthauch einer abweichenden Lehrmeinung fernzuhalten. Selbst die längere Anwesenheit einer Züdin in der Stadt schien den Bredigern eine Gefahr für den Glauben zu sein. Ende des 15. Jahrhunderts waren die Juden im Anschluß an eine Verfolgung in der Mark auch aus Bommern vollständig vertrieben worden; während sie bis dahin wenigstens in Stettin den Schutz der Landesfürsten genossen hatten 347). Da erregte es Aufseben und Beunruhigung, als i. 3. 1558 eine Südin mit ihren Kindern in Stettin erschien unter dem Vorgeben, eine Rechtssache durchführen zu wollen. Sie erhielt auch fürstliches Geleit. Als fie aber in einigen Bürgerfamilien Stimmung für sich zu machen suchte und damit auch Erfolg hatte, selbst bei vielen am Hofe, so gerieten die Prediger, zumal da die Jubin ein ganges Sahr in Stettin weilte, in Beforgnis, sie möchte sich ganz einnisten und mehr Juden nach sich ziehen wollen, sodaß schließlich wohl gar eine Spnagoge in Stettin errichtet werden würde.

Um dem zuvorzukommen, richteten die Stettiner Prediger eine Schrift an Berzog Barnim, worin fie die Gründe darlegten, warum die Juden keineswegs unter den Christen zu bulden wären: sie baten den Herzog, sich vorzusehen und beizeiten dem Uebel zu steuern. Unterschrieben hatten M. B. vom Robe, D. Christoph Stümmel, Bernh. Strohschneider, Unbreas Wolgemut, Beter Sartmann, Johann Granow, Alexander Empel, Nathangel Blankenberg und Andreas Biper 348). Johann Coaler weilte wohl damals in Wittenberg; darum fehlt seine Unterschrift. Balth. Cöller von St. Gertrud war vielleicht schon gestorben: aber auch Nik. Rueles Namen vermissen wir. Die Schrift erschien nach Cramers Angabe 1559 in Wittenberg im Drud, scheint aber völlig verloren gegangen zu sein, fo daß wir über den Inhalt nichts weiter wissen. Cramer berichtet, daß die Borftellung der Prediger beim Herzog den gewünschten Erfolg gehabt habe. Stetting Tore blieben den Juden noch lange verschlossen.

Der allgemeine Stettiner Landtag i. 3. 1556 beschäftigte sich auch mit den künftigen Kirchenvisitationen. Die Bisi= tationsordnung von 1535 wurde durchgesehen und durch einige Rusäte vermehrt 349). F. Roch gibt in seiner Geschichte des Lyceums zu Stettin (S. 46 f.) einen Auszug aus dem Entwurf für eine Kirchenvisitation in Stettin i. 3. 1556. Stattgefunden wird diese kaum haben. Das, was Roch Abschied nennt, scheint doch nur ein Entwurf für die geplante Bisitation ju fein. Bu biesem Sinne ift wohl ber Wortlaut bes britten Artifels zu verfteben: "Es follen alle Intomment und Güter ber Kirchen mit Fleiß erkundiget und ein richtiges Registerbuch ober Matrifel geschrieben und, so ichts davon genommen, barwiederumb zugeleget und gepracht werden, und nach Gelegenbeit und Bermögen, wo geringe Stipendia feint, dieselbigen verbeffert und dermaßen gemehret werden, daß die Bfarrherren, Predicanten, Schulmeifter und Schulgefellen, auch andere Rirchen- und Schuldiener ein pillich ehrlich Auskommen haben und ihres Umptes besto fleißiger warten und anderer Handlungen und Rahrungen, darzu fie die Armuth oft dringet, sich entschlagen mögen". Leider druckt Roch außer diesem Artifel nur noch den über die "Man- und Junckfrawenschulen" ab. Das ist deshalb zu bedauern, weil das Aktenstück nicht mehr vorhanden zu sein scheint.

Wenige Fahre später, i. J. 1562, wurde eine allgemeine Kirchenvisitation für den Stettiner Landesteil angeordnet 350). Ueberall sollten bie geiftlichen Güter in den Städten und den Fleden umber, in den berzoglichen Aemiern und Klöstern, sowie die in dem Besitz des Adels befindlichen in die Visitation ein= bezogen werden. In Stettin follte ber Anfang gemacht werden. Bor der eigentlichen Bisitation wurde die Abnahme der Rechen= schaft über bas Bädagogium auf Judica (15. März) festgesett. Es wurden dazu der Kanzler Dr. Laurentius Otto und Graf Ludwig von Eberstein oder, wenn dieser verhindert wäre, der Marschall oder Anthon von Zipeviz verordnet. Am Montra nach Jubilate (20. April) follte dann die Kirchenvisitation beginnen. Zu Visitatoren wurden M. Paul vom Robe, D. Stümmel, D. Cögeler, Graf Ludwig von Eberstein, der Rangler Dr. Otto, sowie ein fürstlicher Rat und Matte Bort zu Banfin berufen. Am 14. März erging an den Rat die Mitteilung von der beabsichtigten Visitation. Dieser erhob aber am 21. März Einspruch mit der Begründung, er könnte sich nicht erinnern, daß die gemeinen Landstände schon beschlossen hätten. in welcher Form die Visitation geschehen und auf welche Stücke sie sich erstrecken solle. Da es eine Generalvisitation sein solle, so bitte er, zuvor den vermißten Beschluß der Landstände herbeizuführen, damit die Visitation schneller und fruchtbarer vonstatten gehe. Für Stettin halte er diese auch nicht für so eilig, ba man von den geiftlichen Gütern nichts in des Rates Rupen verwandt habe und die Diakonen ja alljährlich im Beisein der Theologen Rechenschaft legen müßten 351). Am 14. April erhielt der Rat die herzogliche Antwort, daß bereits in der Treptower Kirchenordnung eine Visitationsform festgesett wäre, der sich alle Städte unterworfen hätten. Der allgemeine Landtag von 1556 hätte jene Form durchgesehen und vermehrt. und alle Landstände hätten beschlossen, daß nach dieser Form die Visitation künftig gehalten werden solle. Auf dem Landtag von 1559 hätten alle Landstände den Beschluß wiederholt. Die Städte Strassund, Greifswald und Anklam hätten die Visitation

bereits zugelassen und zum Teil selbst begehrt. Daß sonst irgend ein Stand sich widersetze, sei den Fürsten nicht bekannt; es befürchte eben feiner, wieder zurückgeben zu muffen, was er der Kirche entzogen habe. "Von deswegen wolle J. f. g. nochmals begehrt haben, dies gottliche und heilsame werk nicht zu behindern". Dennoch scheint der Widerstand des Rats, der sich wegen ber Visitationsordnung am 17. April an den Staraarder und am 18. April an den Stralsunder Rat wandte, die Kirchenvisitation in Stettin wirklich vereitelt zu haben. Denn bas betreffende Aftenstück schließt mit der Antwort Barnims ab. und sonstige Nachrichten über diese Bisitation sind nicht vorhanden. Unscheinend ift es auch in den andern Orten bei der Absicht geblieben. Vielleicht war auch der greise P. v. Robe nicht mehr imftande, sich der anstrengenden Bisi= tationsarbeit zu unterziehen, foll er doch ein ganges Sahr lang vor seinem Tobe wegen Schwachheit nicht mehr haben predigen können 352), wenn er auch noch fleißig die Kirche besuchte.

Die letten Sahre seines Lebens waren noch besonders burch die Mitarbeit an einem Werke ausgefüllt, das für die pommersche Kirche den vorläufigen Abschluß der Reformations= bewegung bedeutet. Der Entwicklungsgang der pommerichen Reformation hatte allmählich das Bedürfnis einer Erweiterung der Bugenhagenschen Kirchenordnung fühlbar gemacht. Im Jahre 1556 erhielten die drei Superintendenten, Baul vom Rode, Georg Benediger und Jatob Runge, den Auftrag, den Entwurf einer neuen Rirchenordnung vorzulegen. Rach jahrelanger Arbeit und verschiedenen Berhandlungen, sowie nach Billigung durch die Wittenberger Theologen wurde diefer Entwurf auf einem allgemeinen Landtag in Stettin am Montag nach Laetare (22. März) 1563 angenommen und bald auch dem Drud übergeben. Diese Rirchenordnung, die, wie im allgemeinen auch schon die von 1535, vorherrschend bas Gepräge bes alten Melanchthonischen Pro'estantismus trug, gab der pom merschen Resormationskirche eine firchenrechtliche Grundlage, die Jahrhunderte lang Geltung gehabt hat.

Paul vom Rode hat die Eenehmigung und Einführung dieses Werkes nicht mehr erlebt. Er wurde wenige Wochen zuvor, am 12. Januar 1563, im Alter von 74 Jahren aus

seinem mühevollen und enttäuschungsreichen Leben abberufen. Aber für Stettin bildet sein Tod in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung den äußeren Abschluß der Resormationsbewegung. P. v. Rode kann mit vollstem Recht als der Resormator Stettins angesprochen werden. Vierzig Jahre lang, von Beginn der Vewegung an, hat er diese durch alle Schwiesigkeiten, Stürme, Gesahren und Kämpse sicher hindurchgeseitet. Vieles war zwar noch unvollkommen, manches hat er versgeblich angestrebt; aber das Werk als Ganzes war bei seinem Tode doch sicher geborgen.

Anmerkungen.

- 1) Bgl. B. H. Meher, Stettin in alter und neuer Zeit. Stettin 1887, S. 35; Faulstich, Jahresber. b. Ghmn. zu Stralsund. 1902.
- 2) Bgl. Kaser, Polit. u. soz. Bewegungen im beutsch. Bürgertum zu Beginn b. 16. Ih. 1899., S. 7.
 - 3) Meher a. a. D., S. 192.
- 4) H. Hering, Jur Topographie Stettins in älterer Zeit. Progr. bes Stett. [Marienstifts-] Ghun. 1843, S. 74; auch in Balt. Stub. 10, 1.
- 5) Bgl. J. S. Hering, Histor. Nachr. v. d. Stiftung der zwey Collegiat-Kirchen in . . . Alten Stettin. 1725; J. B. Steinbrück, Von dem St. Otten-Stift u. Kirche. Stettin 1774; M. Wehrmann, Die Gründung des Domstifts zu St. Marien. (Balt. Stud. 36, S. 127 st.) C. Fredrich, Die ehemalige Marienkirche zu Stettin und ihr Besit. (Balt. Stud. N. F., Vd. 21 u. 23.)
- 6) Bgl. Zickermann, Hift. Nachr. v. b. alt. Einw. in Pomm. . . ., insonderheit aber v. d. St. Petri u. Pauli K. in Alten Stettin. 1724; J. J. Steinbrück, Geschichtl. Bemerk. über d. St. Peters= u. Pauls= firche in St. 1818.
- 7) Nach Friedeborn, Histor. Beschreibung, I, 54. Eine Beschreibung d. A. geben L. Jacobi, Renovalia Nicolaitana (1657) u. C. T. Rango. Porta Coeli (1680).
- s) Bgl. M. Wehrmann, Die Gesch. b. St. Jakobifirche in St. bis zur Resormation. (Balt. Stub. 37, S. 289—476.)
 - 9) Steinbrud, Bon dem Priorat zu St. Jakobi, S. 21.
- 10) Bgl. Bahlow, Das Prioratshaus bei St. Jakobi in St. (Monatsbl. d. Gej. f. Komm. Gesch., 1907, S. 17ff.)
- 11) Bgl. J. B. Steinbrück, Das chemalige Karthäuser Kloster "Gottesgnade" . . . bei Alten Stettin. 1780.
- 12) Derfelbe, Das Jungfrauenkloster in St. 1774; Wehrmann, Geich. b. Stadt St., S. 26.
- 13) Bgl. Steinbrück, Von d. St. Georgen- u. hl. Geist-Stiften vor St. 1787.
 - 14) Gine Abbildung gibt Merian.
 - 15) Bgl. Uhlhorn, Gesch. d. chr. Liebestätigkeit II, 380.
 - 16) Rotiz im Staatsarch. Stettin.
- 17) Balt. Stud. 37, 142. Ueber d. Gilbe als religiös-sittl. Gemeinschaft vgl. Balt. Stud. 24, 185 ff.
- ¹⁸) Bgl. Ztjchr. f. Alltbe. u. Gejch. in Wejtfalen, 3. Folge, 10. Bb., S. 175 ff.: Ztichr. f. b. Harzverein, II, 1. S. 1.

- 19) Bgl. E. v. Möller, Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag 3. Geich, d. Fremdenfürsorge im Mittelalter. 1906.
- 20) Bgl. Schaumkell, Der Kultus ber hl. Unna am Ausgange bes Mittelalters. 1893.
- 21) Bgl. Paul vom Rode, Bericht bei d. Kirchenvisitation 1539. "Bon einigen Wallsahrtsorten in Pommern" berichtet M. Wehrmann in d. Monatsblättern 1918, S. 15.
 - 22) Staatsarch. Stettin: Bohlensche Sammlung Nr. 4.
- ²³) Beijpiele bei Klempin, Diplomatische Beiträge, Nr. 190, 195, 307, 343, 392, 415, 445, 520, 674, 730, 744 n. a.
- 24) Cramer, Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon. Stettin 1628. Buch 2, S. 113. (Folio-Ausgabe.)
 - 25) Cbenda, S. 123f. 127.
 - 26) Bgl. Krieg, Deutsches Bürgertum, II. S. 259 ff.
- 27) Bei St. Marien ist "Petrus Smedt, vicarius, ein soser mensch, vorhin koster, seibt in hurerei. Jacob Passon in collegio daselbs fornicator et adulter." Etliche Bikare zu St. Otten seben in öffentlicher Hurerei. Bikare zu St. Jacob seben in der Unehe. "Simon Glinkeman ist pharrer und hat die besten dorsse [:Scheune und Schwarzow], seibt noch in fornicatione". (Bgl. Staatsarchiv Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bs. 95b.)
- 28) Auch die Berordnung der Synode 1500 wird nicht harmlos zu verstehen sein: Die Nonnen sollen nicht außerhalb ihres Klosters spazieren gehen oder mit weltlich en Männern Gespräche sühren oder sie über Nacht bei sich beherbergen. J. J. 1532, Mai 18 (Sonnabends nach Exaudi) sagt Asmus von Cicksteten aus, daß er "üngeserlich vor zweien Jahren . . . mit Peter Kanneberge eins des morgens zue, als man das Thor usgeschlossen, zu Stettin in das Jungsrau-Kloster geritten, darinne er eine Freundinne gehabt, und dar abgesessen . . ." (Staatsarch. Stettin: Bohlensche Samml. 46, 21, Nr. 26.)
 - 29) Balt. Stud. 32, S. 147 ff.
- 30) 1496 ist "Johannes Snelle enn bockforer" im Stett. Bürgerbuch eingetragen; 1518 wird "Peter Tolner ein bockfarer" und 1526 "Frank, buchfürer von Stettin" genannt in der Bohlenschen Sammslung Nr. 1706 (Staatsarch, Stettin).
- 31) Cramer III, 29. 42. Stettiner Geistliche, die in d. J. 1456 bis 1512 in Greifswald studiert haben, s. bei Phi, Gesch. d. Greifsw. Kirchen u. Klöster, II, 994.
- 32) Ueber das mittelalt. Schulwesen St. 18 vgl. u. a. Wehrmann, Gesch d. Marienstiftsgymnasiums in Stettin. Festschrift, Stettin 1894, und Balt. Stud. N. F. III, S. 7.
- 33) Bgl. H. Lemcke, Beitr. z. Gesch. d. Stett. Rathsschule. Progr. d. Stadtghmu. Stettin. 1903 u. 1904.
- 34) Aus e. Angabe in den Stadtbüchern läßt sich wohl schließen, daß die latein. Schule 1485 noch nicht wieder eröffnet war: an der Ede der Breiten Straße u. des Jakobikirchhofes gelegen bei dem Hause,

"da de vergangene latinische Schole plach in to wesen". In den Bestimmungen des 1411 von Bogislav bei St. Otten gegründeten Collegium principis wird gesagt, daß die Knaben des Kollegs entweder zu Hause unterrichtet werden oder die scholas communes (b. i. die Lateinschulen) besuchen sollen. Aus der Mehrzahl "scholas" möchte ich schließen, daß es damals in Stettin schon wieder zwei latein. Schulen gab.

- 35) Bgl. Buchhold, M. Faustinus Blenno. Phriser Ihmn.= Progr. 1882.
- 36) Bgl. Wehrmann, Gesch. d. Jageteuselschen Collegiums in Stettin. Balt. Stud. N. F. III, S. 1—64.
 - 37) Rlempin, Diplom. Beitr. S. 28, Nr. 209.
- 38) Burfhardt, Luthers Briefwechsel. 1866, S. 33. Die übersandte Schrift war zweisellos die "Bon der babylonischen Gesangensichaft d. Kirche", die am 6. Oftober 1520 ausgegeben wurde. (Bgl. De Wette, Luthers Briefe I, 491 ff. und Luthers Werke [Weim. Ausg.] VI, 487.) In dem Begleitschreiben, das dis jest noch nicht ausgesunden ist, hatte Luther von der Baunandrohungsbulle, die Eck in jenen Tagen veröffentlicht hatte (de Wette I, 494. Köstlin-Kawerau, Martin Luther I, 341 u. 354), Rachricht gegeben. Hierauf nimmt Barnim in schutwort Bezug.
- 39) 1518 Sept. 15 in das Album acad. Viteb. eingetragen (Förstermann, S. 72).
- 40) Bgl. Luthers Brief an Spalatin vom gleichen Tage (De Bette I, 558 f).
- 41) v. Medem, Gesch. d. Einführung d. ev. Lehre im Herzogtum Pommern. 1837. S. 75, Urf. Nr. 1.
- 42) Wehrmann, Gesch. v. Pommern II, 18. Eine eigentliche Sätuslarisation des Alosters, wie Graebert (Crasmus v. Manteuffel. Berlin 1903, S. 27, Ann. 16) annimmt, haben wir in der Maßregel des Herzogs wohl nicht zu sehen.
 - 43) Bgl. Monatsblätter 1910, S. 35 ff.
- 44) Bgl. Beilage Nr. 1. Die Beschwerde ist ohne Datum, liegt aber hinter Luthers Brief v. 11. Januar 1523 und gehört auch zweisels los in jene Tage. Es wird darin Bezug genommen auf "jurstlicke transaction und vordrege" oder "receß". Der Bertrag von 1469 mit dem Marienkapitel oder der von 1492/93 mit dem Ottenkapitel kann hier kaum gemeint sein, da in diesen beiden Berträgen den betr. Domherren gerade Besteiung von Schoß und städtischen Lasten gewährleistet wird. Es muß sich also um einen jüngeren Bertrag handeln, "dem se disssalles strackes entgegen mit der nicht darstreckinge des schafs und borden gehandelt hebbn". Bon diesem Bertrage ist uns sonst nichts bekannt. Ebensowenig kennen wir den Bertrag zwischen der Stadt und den Domherren, von dem Luther in seiner Antwort redet. Die oben genannten Berträge von 1469 und besonders 1492/93, an die man gedacht hat, können nicht in Frage kommen; denn sie besagen das Gegens

teil von dem, was Luther als Inhalt des ihm mitgeteilten Bertrages angibt. Luther weist ja gerade darauf hin, daß laut jenem Bertrage die Stettiner mit ihrer Forderung an die Domherren im Rechte seien; aber auch selbst wenn kein solcher Bertrag bestände, müßten die Domsherren freiwillig — aus christlicher Pflicht — die gemeinsamen Stadtsaften mittragen. Der Bertrag muß also ähnlich gesautet haben wie der in der Beschwerbe genannte. Bielseicht war jener eben dieser Bertrag.

45) Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin. Tit. II, Sect. 3d nr. 1 Ebenda auch eine niederdeutsche Abschrift mit etwas abweichender Recht ichreibung, ferner Tit. XIII, Sect. 1k nr. 7, Bl. 62 f. noch eine beglaubigte Abschrift aus b. 2. Hälfte b. 16. Ihrh., in Rechtschreibung und Sprache bem fpateren Gebrauch angepagt. Die Beglaubigung lautet: "Collationatum et concordatum originali. Testor ego Helias Schlecker, No. P." (Handzeichen). Luthers hochdeutsche Antwort erschien zuerst im Druck unter dem Titel: "Unterricht dem Rath zu alten Stettin gugeschieft ber geiftlichen Frenheit betreffend. Doftor Martin Luther. Wittenberg 1523". 2 Bl. Der Brief findet fich weiter in: Etliche schöne Troftschriften des Chrwirdigen Beren Doftoris Marti Lutheri etc. Erfurt: Bolffgang Sthurmer. 1547; ferner in der genenfer Musgabe von Luthers Werken (1568), Bb. 8, Fol. 377, aber unter bem Jahre 1546; in der Erlanger Ausgabe, Bd. 53, G. 159 f., bei De Wette, Luthers Briefe, Bb. 2, S. 297 mit d. falfchen Datum "12. Jan." Aus dem plattbeutschen Exemplar hat Cramer (Pommersche Rirchen-Siftorie. 1602. III, 30, und Das große Pomrifche Rirchen-Chron. 1628. III, 55) ben Brief in das Hochdeutsche seiner Zeit und Thiede (Chronik ber Stadt Stettin, S. 412) in das heutige Hochbeutsch überjest. Nach Enders (Luthers Briefw. IV, 61) findet fich der Brief auch noch häufig handschriftlich vor, 3. B. in Hamburg, Wolfenbüttel, Dresben.

46) Bgl. Jak. Runge in j. Brevis Designatio, hrsg. v. Udeleh (Balt. Stud. N. F. VI, 54): "Stettinenses enim, cum civitas arderet intestino motu propter desiderium Evangelii, et multo tumultuose vim facerent Canonicis et Sacrificulis, Luterum orarunt, ut eo mittat virum pium, doctum et intelligentem, qui populum de Evangelio recte doceret et tranquillitati publicae studeret". Runges Quelle ist nach seiner eigenen Angabe der mündsliche Bericht Knipstroß gewesen. Im übrigen schweigen die Quellen über die Borgänge in Stettin während d. J. 1522.

47) "Anno 1523, ba die evang. sehr durch die gnade gottes in Stettin sich ausgebreitet, ist E. E. Rath und die gemeine etwas zweiselhaftig in derselben sachen halber gewesen". (Staatsarch. Stettin: dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3a, nr. 10, Bs. 4a. Der Schriftsatz stammt aus d. Ansang des 17. Ihrh.) Uebrigens ist weder des Rates Brief an Luther noch dessen Antwort mehr vorhanden.

48) Plattd. Kantow (Böhmer), 184.

49) Staatsauch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, nr. 31, Bi. 14ff.

- 50) Bgl. Francks Monographie über Paulus vom Rode Balt. Stud. 22, S. 59—120), die aber mehrfach der Berichtigung und Ergänzung bedarf. Daß Quedlindurg seine Heimat sei, sagt P. v. R. selbst. Bgl. Monatsblätter 1905, S. 100.
- 51) In d. Leipziger Matrifel (hrsg. v. G. Erler im Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, II. Hauptteil, Bd. 16—18) steht bei S. S. 1509: in die sancti Georgii subscriptus "Paulus de Rote de Queddelborgk" (Bd. 16, S. 493), beim Jahre 1510, März 8.: "Admissi fuerunt baccalaureandi subscripti . . . Paulus de Rode Quedelburgensis". Gleich hinter ihm steht übrigens "Johannes Rithmann de Stetin" (Bd. 17, S. 461 s). Banselos Angabe in s. "Juverlässigen Nachrichten" S. 26, bestätigt sich also. Bgl. Franck S. 60.
- 52) Album acad. Viteb. S. 45: "Paulus Rode, Quedlinburg. dioeces. Halberstaden. 13. April." (1513).
 - 53) Banfelow a. a. D.
- 54) "Anno christiane salutis 1520 Infrascripti baccalaurei sunt reecpti: . . . Paulus vom Rhode Queddelburgensis diocesis Halberstatensis baccalaureus Lipzensis 7 Decembris receptus". (Die Baccalaurei u. Magistri der Wittenberger philos. Fasultät aus der Fasultätsmatrikel veröffentlicht von D. Jul. Köstlin. Osterprogr. d. Univ. Halle Wittenberg, II [1888], S. 8.) Die Jahreszahl 1520 ist ein Schreibssehler; es war die vierte Promotion bzw. Rezeption d. J. 1519.—Seine Magister-Promotion wird bezeugt ebenda S. 17; " . . . in artium liberalium magistros sunt promoti anvo christiano salutis millesimo quingentesimo vigesimo die 9 mensis Februarii . . . 2. Dominus Paulus de Rhoda Quedelburgensis." Es zeigt sich hier wieder, daß Cramer meist gute Quessenvorlagen gehabt hat. Bgl. Franck, S. 60, Lum. 7.
- 55) Dr. Heffter, Chronit d. Stadt Jüterbog, S. 218. Die Stettiner Aften bestätigen Robes Ausenthalt in J.: "Mehster Paulus, so bovor zu Jutterperg prediger gewesen". Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, nr. 31, Bl. 14.
 - 56) Staatsarch. Stettin ebenda.
 - 57) Heffter a. a. D.
- 58) Ich habe "nu hie acht veille jare gepredigt", sagt Rode in e. Briefe vom 24. Febr. 1531. (Monatsbl. 1905, S. 100.)
 - 59) Cramer III, 169.
- 60) Notiz im Gerichtsbuche Bogislavs (Staatsarch. Stettin: v. Bohlen Mscr. 11, Bl. 183). Die Bürgen waren: Lorent Gribenaw, Peter Bosberge, Hans Gruberit, Claus Berkholt, Jakob Brandt, Michel Herb, Hans Mannelkaw, Tomas Mattes, Jakob Mannelkaw, Jaspar Gamradt, Peter Strellen, Jürgen Fischer, Hans Hublit, Franz Sneiber, Bernd Rephun, Jasper Leffelt, Jakob Rustmester, Tomas Berlusteker, Ditterich Goltschmidt, Peter Molner, Pawel Doring und Martten Titze.

- Damit stimmt überein eine Zeugenaussage Stoppelbergs i. J. 1544: Staatsarch. Wehlar: Preußen, Lit. W. 291/951, vol. II, Bl. 227.
 - 62) Bgl. Wehrmann in Pommeriche Jahrbücher 18, S. 114 ff.
 - 63) Pomerania a. a. O.
 - 64) Rangow-Gaebel I, 387.
- 65) Runges Designatio (Balt. Stud. N. F. IV, 54). Kanhow-Böhmer, S. 160, sagt nur: "Desulsse, wowol he als ein Ketter in der erste geachtet wurt, predigede he dennoch vor hertoch Bugslaff et lite mall und wurt nicht van em geshert". Bgl. auch Cramer III, 54. Ich sehe keinen Grund, Zweisel in diese Rachricht zu setzen.
 - 66) Barthold a. a. D., S. 150.
 - 67) Cramer III, 54.
- $^{68)}$ Der Erlaß ist abgebruckt in d. Monatsblättern 1901, S. $148{-}151.$
- . 69) Bgl. Bahlow, Joh. Knipstw. (Halle 1898. Schriften d. Ber. f. Resgesch., Ar. 62.)
- 70) Runge a. a O., S. 55: "Piricio concessit Stettinum, ubi ducta uxore interdum per occasionem concionatus est."
- 71) Kanhow-Gaebel I, 387. In der ersten Bearbeitung der hochsbeutschen Chronik wie auch in der plattdeutschen sehlt diese Nachricht über Nic. v. Hos.
- 72) Dav. Chytraeus sagt in s. Chronicon Saxoniae (Rostock 1590) I, 732 f.: "Stettinenses omnium primi Witteberga doctores evangelieos M. Nicolaum Curiensem et postea Paulum a Rhoda, Quedliburgensem, accersiverunt". Die Abjektiva Curiensem und Quedliburgensem stehen hier in Parallele und bezeichnen beide die Herlunst: auß Hof auß Duedlinburg. Jeder Zweisel ist hier außgeschlossen: nach Chytraeuß' Meinung stammte Nic. a Curia auß Hof. Im übrigen vol zu dieser Frage meinen Aussage: "Wer ist Nicolauß Deciuß?" im Arch. s. Resgesch. IV, 351 ss.
- 73) Rehtmeher, Antiquitates eccles . . . ober Der berühmten Stabt Brannschweig Kirchen-Historie, 1707, III, S. 19, wo er Nicolaus Decius genannt wird. Bgl. hierzu auch meinen Aussah a. D. Ich kann dem jeht noch hinzusügen: In der Kirchenbibliothek der Marktliche zu Goslar hat Pros. Hans Hofmann in Leipzig 1909 in einem Sammelbande von Resormationsschriften solgende kleine Schrift gesunden: "Summula doctrinarum Ihesu Christi ex Codice Matthei per Nicolaum Thecium Curiensem Artium et Utriusque Iuris Baccalaureum coacta". Dieses Verkhen hat "Nicolaus Thecius von Euria, Baccaslaureus der Künste und beider Rechte, der Beichtiger (Consessor) im Kloster Steterburg 1521 der hochwürdigen und hochabligen Fürstin und Herrin, der Domina Elisabeth von Braunschweigs-Lüneburg, der Leiterin des verehrungswürdigen Jungfrauenstiftes in Steterburg, seiner untadesligen Vorsteherin und immer günstigen Herrin" gewidmet. (H. Hofmann,

- Nicolaus Tech ber Dichter von "Allein Gott in der Soh sei Ehr". Monatsschr. f. Gottesbienft u. firchl. Runft. 24 [1919]. H. 8/9, S. 201 ff.
- 74) Rehtmeher a. a. O., S. 2—18. Kruse wurde später der Resormator von Celle; vgl. Uhlhorn, Urbanus Rhegius. 1861. S. 163 f., auch W. Knoop in Ztschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 9 [1904], 243—247.
- 75) Diese Erklärung Severinsens (Monatsschr. f. Gottesbienst u. firchl. Kunst [1909], S. 155 sch erscheint mir annehmbar.
- 76) Sch habe in meinem oben genannten Auffat versucht, diese Lücke in der Quellenvorlage etwas auszufüllen, indem ich auf die Möglichkeit hinwies, daß ein namenloser Bericht über die Anfänge der Reformations= bewegung in Stettin, den Sch. Schwallenberg († 1719) in seiner Historia Pomeraniae pragmatica wiedergibt (abgedruckt in Balt. Stud. 3, S. 168-171), eine Erinnerung an Nik. Techs Sendung und Ankunft in Stettin enthält trot mancherlei Unrichtigkeiten und legendenhafter Rutaten. Die Bedenken, die gegen meinen Bersuch sprechen, hat A. Udeley in den Pommerschen Jahrbüchern (Bb. 18, S. 105-108) hervorgehoben. Ich verkenne deren Gewicht durchaus nicht, kann sie aber doch nicht als unüberwindlich ansehen. Wenn z. B. Dewig zu Luther fagt: "Mein lieber Herr Doctor! Wenn wir in Pommern nach Stettin einen gelehrten Mann begehrten, so würde ich wahrlich an E. Ehrwürden schreiben", so schließt das ja doch gar nicht aus, daß Paul vom Rode bereits in Stettin wirkte und Dewig dies fehr wohl wußte. Warum follten die Stettiner bei fortichreitender Reformation in der Stadt nicht eine weitere Rraft von Luther erbitten wollen. Ferner, bas Berhalten des Jobst Dewitz dem Herbergswirt gegenüber war natür= lich Berstellung; warum Dewit diese Form wählte, um bas Urteil des Mannes über Luther zu erfahren, läßt sich freilich nicht erkennen. Der Namensberwechselung — Johannes Tiet statt Nikolaus Tecius lege ich keine große Bedeutung bei. Dem Erzähler lag an der Person wenig; ihm war die Sache, die Umftande jenes Borgangs, die Hauptfache. Darum schildert er dieje ausführlich. Wie leicht ein Rame verwechselt werden fann, haben ja auch wir in den bewegten Zeitereigniffen unferer Tage öfter erfahren können. Uebrigens pagt die Schilderung bes Auftretens des "Joh. Tieh" schwerlich zu dem, wie wir uns die erste Bredigt Bauls vom Robe zu denken haben. Wenn eine Anzahl Bürger in voller Bewaffnung dem Tutherischen Prädikanten auf den Rirch= höfen von St. Jurgen und St. Spiritus beiwohnte, um ihn gegen die Papisten zu schützen, so setzt das doch eine schon gesteigerte feindfelige Stimmung der Altgläubigen voraus, wie fie gerade erst durch Robes Predigttätigkeit allmählich geschaffen worden ift. Schlieflich macht es für das Verständnis der Stett. Reformationsgesch. wenig aus, ob wir in Schwallenbergs Bericht einen historischen Kern zu suchen haben ober nicht. Darum mag dieses auch dahin gestellt bleiben.

- 77) Auch Wangemann, Kurze Gesch. d. evang. Kirchenliedes, 1853, S. 72, sagt, daß Nik. i. J. 1524 nach Stettin gekommen sei. Worauf er bies gründet, gibt er freilich nicht an.
 - 78) Wehrmann, Pomm. Jahrbücher VI, 73.
 - 79) Friedeborn, a. a. D., II, 4.
- 80) Staatsarch. Stettin: St. Arch. B. I, Tit. 132. Friedeborn, II, 7ff. Anders und wesentlich milber erscheint dieser "Aufruhr" nach den Zeugenaussagen im Prozeß Stellmachers gegen den Rat und die Erben Stoppelbergs i. J. 1548. Nach dieser Darstellung haben die Bergoge Georg und Barnim 1524 ben Stettiner Rat zur Berhandlung wegen der Huldigung nach Wolgast berufen. Dieser ift auch mit etlichen aus den Werken dorthin gegangen, aber unverrichteter Sache gurudgekehrt. Die Alterleute haben dann die Werke und Gilben in das Graue Rlofter berufen und bort über die Berhandlung mit den Bergogen berichtet. Die Gewerke haben sich beschwert, daß diese Verhandlung ohne ihr Geheiß geschehen sei. Acht Tage lang sind die Gewerke und Bilden mit der Gemeinde im Grauen Rlofter bei einander geblieben. Darnach haben die Wert- und Gilbenbrüder vier Männer (Ratmann Raspar Brind, Burger Jatob Stege, Mungmeifter Benedift Schröber und Apothefer Rlaus Stellmacher, zu fich gefordert und beauftragt, ihr Unliegen dem Rate vorzutragen und zu fordern, daß noch 48 Berfonen aus den vornehmften Bürgern von den Wertbrüdern und der Gemeinde neben den Rat verordnet würden. Der Rat hat die Forderung bewilligt. Es wurden hans Dolgemann und Albrecht Glinde zu ben im Rlofter versammelten Berkbriidern und ber Gemeinde gefandt mit der Eidesform, die von den Achtundvierzig geschworen werden follte. Die Herzöge Georg und Barnim haben diese Abmachung bestätigt und bann die Parteien in einem Reverse verglichen: (Staatsarch. Weblar: Breugen Lit. S. Rr. 1382/5414, vol. IV, Bl. 61 ff.)
- 81) Der Rat bestand 1524 aus 4 Bürgermeistern (Jakob Hohenholz, Hans Stoppelberg, Joachim Otto, Morit Glienicke), 4 Kämmerern und 20 Ratsmännern.
- 82) Cramer III, 59 ff., wo der Kapitelsaufruf nebst deutscher liebersjegung abgedruckt ist.
- 83) Paul vom Robe sagt in s. Schrift: "Borsechtinge der Euangelischen unde Christlyken sere" vom J. 1527 (Borrede vom 15. März): Her Nicolaus Thomes kam vor drei Jahren nach Stettin, "dat he my overpuchen und dat gödtlicke wort vorleggen unde de sinde io by dem olden gesoven beholden, welcker he och skutch dede ein gant iarlanck . Diestages hn den Ostern sareth he dar van" und sügt hier am Rande hinzu: "Anno XXIII". Die Zahl 1524 wird auf die Ankunst des Thomas zu beziehen sein; sie stimmt dann mit der Angabe "vor 3 Kahren".
 - 84) Bgl. Franck, Balt. Stud. 22, S. 69.

- So) Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a (früher Bohlensche Sammlung Nr. 44). Doppester Entwurf, in Einzelheiten etwas verschieben.
- 36) J. Berckmanns Strassundische Chronif. Hrsg. v. Mohnife u.
- 87) Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 100, Nr. 3, Bl. 14. Petr. Buchner starb 1525, vgl. Balt. Stub. 37, 424, wo sälschlich 1526 steht.
 - 88, Ebenda, ohne Angabe des Tages.
 - 89) Ebenda, Bl. 11.
 - 90) Ebenda, Tit. 49, Nr. 13. Bgl. Beilage 4.
- 91) Abschr. im Staatsarch. Stettin: Wolg. Arch. Tit. 67, Nr. 108a, Bl. 55. Ebenda Bl. 53b, 54 auch der Erlaß selbst in Abschr., abgebr. Monatsblätter 1901, S. 167 if.
 - 92) Staatsarch. Stettin, f. oben Unm. 85.
- 98) Ueber Amandus vgl. P. Tschackert, Urkundenbuch 3. Ref. gesch. b. Herzogtums Preußen, III (Bb. 45 d. Publikationen aus d. Preuß. Staatsarchiven), S. 99 f., und (ergänzend und zusammenfassend) Zeitschr. f. niedersächs. K. Gesch. VIII, S. 5—45. Zur richtigen Würdigung des Am. ist aber noch Benraths Benreilung in d. altpreußischen Monatsschrift, Bd. 28 [1891], H. 1. 2. 5. 6, zu vergleichen. Tsch. spricht dem Am. auch den Doktortitel und jegliche gesehrte Bildung ab; seine Beweisgründe genügen aber nicht.
 - 94) Ranhow-Böhmer, S. 160.
 - 95) Medem, S. 243.
 - 96) Staatsard. Stettin: St. Arch. B. I, Tit. 103, Rr. 1a.
 - 97) Staatsarch. Stettin: St. Arch. B. I, Tit. 100, Nr. 3, Bl. 72.
 - 98) Bgl. Anm. 96.
- 99) Luthers Brief an Kurfürst Johann v. Sachsen bei de Wette III, N. 793 (S. 107 f.).
 - 100, Bomerania, bearb. v. S. Gaebel, II, 124.
 - 101, Sölicher, Die Geich. ber Ref. in Goslar. 1902, S. 47.
- 102) Staatsarch. Stettin: Stadt Stettin, Nr. 100. Erst ein halbes Jahr vorher, am 19. Septbr. 1525, hatte ber Bischof "seinem Kaplan Betruß Bromßen" eine Bikarie in St. Marien in Stargard sibertragen. (Ebenda: Stadt Stargard, Nr. 24.) B. gehörte wohl ber Lüneburg-Lübecker Patriziersamisie Brömse an. In den srüheren Jahrhunderten sinden sich wiederholt Mitglieder dieser Familie im Kirchendienst. Bgl. Jacobus v. Melse, Notitia maiorum, plurimas Lubecensium. Leipzig 1707, S. 119 ff.
 - 103) Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31.
 - 1041 Balt. Stub. 37, S. 351, 416.
- 105) Ebenda, S. 413. Cramer nennt ihn Johann Merhen. Den falschen Bornamen fand er in seiner Quelle: Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 106 ff. Aus dieser Quelle stammen

auch jeine Angaben, von denen Wehrmann (Balt. Stud. 37, 412) fagt: wir wissen nicht, woher Cramer sie genommen hat.

106) Der Bischof übertrug am 7. Oktober 1526 bem Brömse — "Magistro petro Bromsen capellano nostro", heißt es in der Urkunde — eine Vikarie in der Pfarrkirche zu Pasewalk. (Staatsarch. Stettin: Allg. geistl. Urk. Kr. 172.) Recht bemerkenswert ist übrigens das Verhalten der Bamberger Mönche: 1525 taten die Mönche vom Michelsberge, voran ihr Abt (Johann IV.), Landsknechtskseider an und "luffen mit hren platten in das her" der Bauern, sagt D. Erhard (Die Ref. d. Kirche in Bamberg unter Bisch. Wigand 1522—1556. Erlangen 1898, S. 12, Anm. 1).

107) Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31. Der Nachsfolger dieses Priors bestritt, daß Stephan Merh "srey gemuts und on allen zwang" gehandelt habe. Aber wie der Syndikus 1531, so versicherte auch Hans Lübbecke (seit 1524 im Rat) i. J. 1544: "allent was sie mit dem prior to Sant Jacob vornhemen, deden sie mit sehnem, des priors, willen". (Staatsarch. Behlar a. a. D., Bl. 242.)

108) Bgl. Bahlow, Der Streit um das Patronat der St. Jakobiund St. Nifolaifirche in Stettin. (Balt. Stud. N. F. VII [1903], S. 166 ff.) In der Exceptionsschrift des Rates v. 3. 1531 fagt Krellner: "Und ist also gedachter menster Paulus von einem Ersamen Rathe, der gemeind und von dem gemelten prior zu einem prediger angenumen und ime der predigstul bevolhen worden". Hieraus läßt sich höchstens nur ein Kompatronatsrecht bes Rats berleiten. Das Berniungsrecht besaß bamals ber Prior fraft Vollmacht seines Abtes. Der Rat machte ihm bieses Recht burchaus nicht streitig. jondern bat nur, den vorgeschlagenen Prediger anstatt des bisherigen anzunehmen. Dementsprechend beißt es auch in der Duplica des Rats: ". . . fo ist auch die warhent, das menster Baulus von dem prior und supprior auff bitt und beger ains erbaren Rats und ainer gant gemeindt zu Stetin zu prediger ist willigklich angenomen und darzu von prior benen von Stetin zugejagt worden, bas er ime fur einen prediger erfennen und alles das geben und handtraichen wolle als ginem andern prediger, welche, fo es von nötten ift, fich findicus zu bewensen hiermit will erpotten haben". - Man fann also nicht sagen (val. France, Baulus vom Robe, Balt. Stud. 22, S. 71), daß B. v. R. "i. I. 1526 formlich vom Rate zum Baftor an S. Natobi berufen, eingeführt und seitbem von der Stadt besoldet wurde". Dieser grrtum ist allerdings alt: schon in alten Berzeichnissen ber Prediger an Jakobi und Nikolai aus d. J. 1597 (vgl. Monatsbl. 1908, S. 3 u. 19) und aus d. J. 1607 (St. A. B. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 160 f.) findet er fich. Diese Berzeichnisse sind aufgestellt zu einer Zeit, als ber Rat mit bem Landesfürsten um bas Batronatsrecht an den beiben Rirchen itritt, und sollen bas Jus vocandi bes Rats erweisen. 3. 3. 1607 bezweifelte der Rat ausdrücklich, daß P. v. R. 1526 vom Prior angenommen worden wäre. Die Exceptionsschrift an das Reichskammergericht wollte der Rat damals nicht mehr im Archiv besitzen und daher nicht kennen. (A. a. D., Bl. 148 st.)

109) "Heut Dato ist Herhog Jorg von Pommern erst hieher fummen", schreibt Spalatin am 26. Aug. 1526 aus Speier. (G. Berbig in "N. kirchl. Zeitschr." 1912, S. 336.)

110) In der Ercept. Schrift an b. Reichstammergericht, a. a. D.

111) "Enn handtwifer to dem rechten Chriftlicken wege, einem itliden vramen Chriften gant nutte." Angehängt war ein "Germon van dem alber Sochwerdigesten Sylligen Sacramente bes Lynes unde Blodes Christi". Rostock bei Ludw. Diets. 1527. 40, 14 Bogen. Der Berfaffer ift nur mit den Anfangsbuchftaben L. G. bezeichnet. Die Widmung lautet: "Den durchluchten Hochgebornen Forsten unde Beren, bern Georgen unde Barnhm, to Stethn, Bomern, ber Caffuben unde Benben Berthogen, Forften to Rugen, Grauen to Gustow etc. Ginem gnedighen Forfte unde hern". Die Schrift scheint nicht mehr erhalten gu jein. Bgl. M. Wehrmann im Arch. f. Ref. geich. 12. 3g. [1915], S. 285-295. Dort auch Angabe der Literatur über L. Schw. -Rach Zickermann a. a. D., S. 119, joll auch ein Markeren in Anklam Schriften gegen B. v. R. haben ausgeben laffen. Es burfte bas wohl der Beter Maderen fei, der fpater als 4. evang. Prediger in Anklam genannt wird. Bgl. Steinbrud Berg-Moderow, Die evang. Beiftlichen Pommerns I.

112) "Borsechtinge ber Enangelischen unde Christlften sere / webber ben salschen handtwyser Herrn Liboris Swichtenbergers / So he an be Hochgebornen Försten tho Pomern zeichrenen hefste Dorch Magistrum Paulum vom Robe, prediker tho olden Stetthn hun Pomern. Mit chner vorrede Joannis Bugenhagens Pomers. Wittenberch 1527." Am Schluß des Buches: "Gedrückt tho Wittenberch dorch Hans baerth hun Jar MDXXVII". Die Borrede an die Herzöge schließt: "Gegenen hu J. F. G. Stadt Diden Stettin srydach na Junocauit hun XXVII. Jar". Die Schrift sindet sich anschend nur noch auf der Greisswalder Universitätss-Bibliothek (Fr. 132). Auszug bei Eramer III, 65—69, und darnach Balt. Stud. 22, S. 72—74.

"Tröftliche underweisung, das man sich nicht greme umb die gleubigen die verstorben sind, aus den Worten Pauli. 1. Tessa. 4. Durch Magistrum Paulum vom Rode prediger zu Stetin hun Pomern. Item auch aus den Worten Christi, die er redet mit Martha der schwester Lazari. Joann. 11. Jvan. Pomer. Wittenberg. 1527." Banselow, Zwerkässige Nachrichten, S. 27, gibt den Titel plattdeutsch an. Darnach scheint die Schrift auch in plattdeutscher Sprache gedruckt worden zu sein.

114) Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 38.

115) Rankow-Böhmer, S. 172.

116) Nach der amtlichen Darstellung des Syndicus Jak. Krellner 1531. Auch für die Chronologie finden sich da einige Andeutungen. Bon der Kultusänderung heißt es: "... dweyl solch cristenlich surnemen und ordnung nun mere beh funff jaren geweret ...", b. h. die Aenderung hat etwa im Herbst 1526 stattgesunden. "Als nun solchs ein zehtlang in sant Jacobstirchen geubt und die monch dasselbig ontzwehssel irem abt gein Bamberg angezehst haben, hat der abt einen untter seinen bienern mit einer credent an einen Erbarn Rathe zu Stettin abgesertigt, ..." Die ungesähre Zeit dieser Berhandlung ergibt sich aus den Worten: Es haben "auch der abt und priores solchs nun biß inß dritt und virt jare geduldet und also ratissicit". Die Berhandlung fand demnach Ende 1527 oder Ansang 1528 statt. (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 14 ss.)

117) Ebenda; vgl. auch Bartold Halles Zeugenaussage im Prozeß gegen Hans Loip 1544: Staatsarch Weglar a. a. D., Bl. 214f.

118) Er selbst sagt das in s. Briefe an den Rat von Goslar vom 24. Febr. 1531.

119) Bgl. unten Anm. 129 u. 130. Im H.-Geist-Hospital scheint die Beränderung schon 1526 vorgegangen zu sein. Denn Ostern d. J. übernahm auf Bitten des Rats Haus Dolgeman das Amt eines Vorstehers allein; seine Borgänger waren Klaus Sasse und Jakob Stege, Anhänger der Resormation. Ihre Amtsniederlegung dürste mit der Beränderung im Hospital im Zusammenhang gestanden haben. In St. Jürgen haben nach Meyer a. a. D. S. 112 die Geistlichen und Kalandsherren 1527 die Anstalt verlassen. Woraus M. diese Behaupstung gründet, sagt er nicht; aber er dürste Recht haben.

120] In e. Schreiben an Defan u. Rapitel von St. Marien vom 13. Juli 1534 fagt B. v. R.: ... bat jo ethlike van im be warheit erfant, van jwem erdom affgestan, tho uns, alse tho ben predigern des hilgen evangelii und warheit, getreden und bekeret." (Mebem, S. 240.) hans Stoppelbergs Zengenaussage im Jahre 1544 (a. a. D. S. 227): "Beff in beiden Dhom tho Stettin in ceremoniis borhandelt, wil de tuch by den dhomheren gestelt hebben; dem tuge ist averst bewust, bat in Marienferte bat hilge evangelium Chriftt lange por uprich tinge f. g. ordnung [von 1534/35] lutter und rein gepredigt wort, und heft vom felbigen prediger, als Er Nicolaus Hoveschen, oft und manigmal up de gottlosen pawestliken ceremonien schelben und die mit heiliger ichrift vorlegen hören." Die Borte "vom felbigen Prediger" find boch nur jo zu verstehen, daß Rif. Hovefch eben in St. Marien gepredigt hat. Stoppelberg war von 1528-1531 aus Stettin verbannt. Er konnte also Rif. Hoveich nur vor 1528 ober nach seiner Rücksehr 1531 "ichelben" hören. Aber wenn es auch erst nach 1531 geschah, jo ichließt bas nicht aus, daß Rif. Hovesch bereits vorher bas Evangelium in St. Marien lauter und rein verfündigte.

121) Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 100, Nr. 3, Bl. 44a.
122) Seine Mutter war die einzige Tochter eines reichen Bürgers Jakob Rosoen und die erste Gattin des vornehmen Stett. Kausmanns Albrecht Hohenholz gewesen. Er selbst war mit Anna Glineke, einer Schwester des Bürgermeisters Morit Glinese, aus einer alten, berühmten Stettiner Familie, verheiratet. Seine Söhne gründeten später das größte Bankhaus des damaligen Pommern. Lgl. Friedeborn II, 93 ff.

123) Rankow-Böhmer, S. 185 ff.

124) Was die rätselhaften Worte für einen Sinn haben jollten, ist schwer zu sagen. Thiede (Chronik S. 431) vermutet einen Schreibsselser für "Summer Gotts Bunnen", das in Barth. Sastrows Lebenssauf als "Summiere Gottes Bunden (Wunder)" erklärt wird.

125) Friedeborn II, 17 ff.; Cramer III, 70 f. Cramer nennt Peter Pripe "einen Mönch im grauen Kloster". Das ist ein Frrtum. In der herzoglichen Klageschrift wird er als "Prinzipal zu Stettin" bezeichnet und scheint zugleich Pfarrherr von Möhringen gewesen zu sein. (Bgl. Staatsarch. Wehlar: Preußen Lit. S Nr. 2561/8679, Bl. 120sf.) F. F. 1535 kommt er in einem Kausvertrage als Scholasticus im Marienstapitel vor. (Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 90, Nr. 10a.) Georg Herdold scheint an St. Jakobi gewesen zu sein. Er wird noch 1534 in Pauls v. R. Gutachten über die Berwendung der Hospitalsaüter genannt.

126) 1538. Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Mj. 2,

Bl. 29 a.)

127) Friedeborn II, 19 f. — Derselbe läßt in f. Descriptio Topogr. Hist. Stetin., S. 14, die grauen Mönche schon 1525 ihr Kloster verlassen. Ihm solgt auch Steinbrück, Gesch. d. pomm. Klöster, S. 133. Das ist natürlich ein Frrtum. Cher könnte Meyer, Stettin in alter und neuer Zeit, S. 16, Recht haben, wenn er, allerdings ohne weitere Begründung, d. J. 1528 angibt. Gewöhnlich aber wird 1527 angenommen. Urstundlich läßt sich die Zeit vorläusig nicht genau bestimmen.

128) Staatsarch. Weglar: Preugen, Lit. S. Nr. 2561/8679, Bl. 120 ff.: "1528 Sonnabendes am Tag Binculn Betri" [1. Aug.] läbt Hans von der Lenne, Sof- und Mannrichter in Gart, auf Rfage der Berzöge, den Sans Stoppelberg "auf den nächstfünftigen Freitag" [7. Aug.] "darum daß er gemeinen fried und J. f. g. geleid und sicherung freventlich gebrochen, borm hof- und mannrecht zu Garb". In der Anklageichrift heißt es: Trot des den Geiftlichen wie auch dem Rlaus Stellmacher gegebenen herzoglichen Geleits habe Stoppelberg "herrn Betro Briben, principalen zu Stettin, ihm feine ehre gescholten und zu ichlan gebroht. Bare auch seinem, Ern Petri Priten, capellane bes Dienstages vor Magdalene [21. Juli] des iklaufenden jahres in den pfarrhof zu Mörung mit einem versammelten haufen mit spiegen, armbroften, gelabenen handröhren gerüftet, über die gaune hineingefallen, die türen hinten und vorn gewaltiglich aufgestoßen, mit bloßer wehre darein gelaufen, aut den föller und in den feller gestiegen, alle fammern und kaften aufgebrochen, alle winkel besuchet und, was darin gewest, umgekehrt, in meinung Claufen Stellmacher, 3. f. g. geleiteten, alfo zu finden und mit ihm seines mutwillens zu fahren und zu handeln. Sat auch ben gebachten capellan zu Möhringen famt feinem gefinde mit bloßer wehre, wo Claus Stellmacher were, zu jagen genötigt und, wo er das nicht tun würde, gewaltiglich hinweg zu jüren bedroht, auch dem capellan das seine an potter und keßen weggenommen, und daß Hans Stoppelberg beide, das geleit, so J. s. g. der gemeinen priesterschaft, auch in sonderheit Clausen Stellmacher gegeben, damit verbrocken und in die strase des gemeinen friedbruchs versallen were". — Bgl. auch Kanhow-Böhmer, S. 188. — Friedeborn, II, 13, stellt die Sache nicht ganz richtig dar.

129) "Am fridage na Michaelis hora octava hebben Burgermeistere und ganger Rath up be ladung efft citation bes abts van Bamberch mit Shunid ben vorstenderen ben inhalt ber citation forgeholden und je gewarschuwet och vormanet, des preers (!) tho restituiren, dewil se ane verloft unde wetent eines erbaren Rades de entjettet hadden, und wiewol Spunife up sone fostens (?) gethagen, dat de nicht tho hueß was, to hefft ibt doch ein Rath by der warschwaninge bliven laten. Desglifen mit den vorstendern tho Sanct Jorgen, de hebben erem predifer vorlof gegeven. Testes: Bernsten und Norstede. Na middage befiulvigen bages hebben B. und R. mit Mag. Baul in Sanct Satobsferfen glifermaten gehandelt, und dewil Mag. Paul befant, dat he personlit nicht van Ersamen Rade, sonder van der universitet tho Wittenberg hurher geschickt were uth bevelich und ansuchen E. E. Rades. Testes: Brunsberg, Michael S . . . " [unleserlich]. (Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Mi. 2, B. 51a.) Ohne Jahr, liegt aber zwischen Rotizen von 1528 und gehört auch zweisellos dahin. Wer Synnick ist, weiß ich nicht. Auffällig ist die Verhandlung auch mit P. v. R. Leider erfahren wir nicht, um was es sich babei gehandelt habe. Bahrscheinlich hat man auch B. v. R. veranlaffen wollen, die Renerungen in St. Jafobi rückgangig zu machen.

130) "Es hat auch ein Ersamer Rathe in den claußen und capellen, waß neuerung darinne surgenumen, auch abste sen und die prediger ursauben lassen"), doch haben die priores bishere kein andere, whwol she darumb besucht worden, an ir kat geschafft, die den armen krancken und sonst das evangesium verkündigen mochten, derhalben zubesorgen, das es ben einß Erbaren Raths abschaffung nicht pleyden werde. Dergleichen hat ein Rathe zu Stetin ben den kirchhüttern Sant Jorgens und Sancti Spiritus so vil versügt, das she iren psarhern auch ursaub gegeben**), wiewoll sich die von henstligem Genst, auch sant Gertraut hören lassen, das dem abt zu Wonchberg noch auch den prioren einen psarhern zu sesen und einzunemen kein gerechtigkent zustandig sein sollsweite. (Aus Syndikus Krellners Bericht, Ende 1531, a. a. D.)

P. v. A. bezengt: "... wuwol aber hierzu mich E. E. Rabt aus Wittenberg verschrieben und durch ihre forderung zu dissem ampte geseht, aber doch wenig solge und beistandt thun, sunder aber vielmer zurücketreten und, was wol angesangen und uffgerichtet ist, nidderstegen und abstellen wollen, welchem vorferten fürnehmen ich bisher aus psiicht meines ampts wenig statt zu geben gesinnt bin gewest." (Bgl. Monatsblätter 1905, ©. 99.)

181) Das Patronatsrecht über St. Gertrud war schon im Mittelsalter eine Streitfrage zwischen St. Marien und St. Jakobi. Bgl. Balt. Stud. 37, S. 377 ff.

132) Balt. Stud. 37, S. 413 f.

133) Monatsblätter 1890, S. 28. Ueber den englischen Schweiß vgl. Kanhow-Böhmer S. 176, Friedeborn II, S. 21, Thiede S. 436 und Hecker, Der englische Schweiß, ein ärztl. Beitrag zur Gesch. des 15. u. 16. Jahrh. Berlin, 1834.

134) Cramer III, 76.

135) Bebor die Hypothese auffam, daß Nikolaus von Hof und Nikolaus Hovesch identisch seien, wurde als Todesjahr des ersteren 1529 genannt, vgl. noch Wangemann, Kurze Geschichte des evang. Kirchenliedes (1853), S. 72.

136) In m. Auffat: "Wer ist Nit. Decius?" (Arch. für Refor= mationsgesch. 4 [1907], S. 361-369) habe ich bezweifelt, daß Rik. Tech als Franke die niederbeutsche Sprache fo beherrichte, daß er darin dichten konnte. Nun hat aber Prof. Sans Hofmann in Leipzig 1909 in Goslar in einem Sammelbande eine ,fleine Summe von Lehren Refu Christi aus Matthäus, durch Nicolaum Thecium Curiensem artium et utriusque iuris baccalaureum zusammengestellt", gesunden, die bei Dorn in Braunschweig 1522 gebruckt ift und zu 111 Sprüchen aus Matthäus nieberdeut iche Bierzeiler enthält. Sofmann weift barauf hin, daß Nifolaus Tech sehr gut schon in Braunschweig plattbeutsch gelernt haben könne. (Monatsschrift f. Gottesdienst u. firchl. Runft, 1919, Heft 8/9.). Meine Bedenken find damit beseitigt. 1523 gab Luther seinen Freunden die Anregung, evang. Lieder für den Gemeindegottesdienst zu dichten. Bielleicht hat Nif. Tech aufgrund dieser Anregung die beiben Lieber in Stettin gedichtet. 28. Relle (Schlüffel jum Evang. Gefangbuch für Rheinland u. Bestfalen, 2. Aufl. 1920, fagt: "es war ein Meister", ber die reformatische Neuschöpfung bes Liedes "Allein Gott in b. Soh" vollbracht hat.

137) Die Bekanntmachung durch "Jurgen und Barnim" ist datiert: "Stettin, donnerstages na visitationis Marie Anno 1529". Abgedruckt Balt. Stud. 15, 2. S. 178—183.

^{*)} Der Prior bemerkt dazu am Rande: "Es ift noch ne geschehen, das sy urlaub betten geben zu Sant Gertrauden noch zu Sant Jargen noch zu dem beilligen Gezit . . ."

^{**)} Prior : "Erlogen".

^{***)} Prior : ,, Brieffchaften porhanden".

¹³⁸⁾ Barthold a. a. O. IV, 2. S. 225 (nach ber "Sammlung ber Reichstage" S. 265).

¹⁸⁹⁾ R. Müller, Kirchengesch. II, 1. S. 375 f.

¹⁴⁰⁾ Kanhow-Böhmer, S. 189.

- 141) Ju der Racht vom 9. zum 10. Mai 1531 jagt Wehrmann, Gesch, v. Pomm. II, 30.
 - 142) Ranhow-Böhmer, S. 190.
- 143) Johann IV. Sutter, genannt Graf, seit 1522 Abt bes Klosters Michelsberg, starb am 24. Mai 1531. (Lahner, Die ehemal. Benebiktiner-Abtei Michelsberg zu Bamberg. 1889. S. 220.)
 - 144) Barthold Halles Zengenausjage 1544, a. a. D., Bl. 214ff.
- 145) Nach Stoppelbergs eigener Aussage in genanntem Zengenverhör war er "damals nicht in Stettin, sonder buten Landes." Nach seiner Rücksehr habe er von den Katsverwandten Dr. med. Eberhard von Belle (dieser wurde nach Friedeborn i. J. 1531 Kämmerer) und Hans Dolgemann, sowie von dem Stadtschreiber Jürgen Conradt gehört, was in seiner Abwesenheit vorgesallen sei (a. a. D., Bl. 229). Diese Aussage ift sür die Zeitbestimmung der Bamberger Klage von Wert.
- 146) Hölscher, Gesch. d. Ref. in Goslar (Hannover und Leipzig 1902), S. 100 u. 103. Ueber Pauls v. R. Berufung nach Goslar und Rückschr nach Stettin habe ich aufgrund der Goslarer Akten ausführlich berichtet in den Monatsblättern 1905, S. 98—110.
 - 147) In der Exceptionsschrift des Rates, a. a. D
 - 148, Hölicher, S. 104.
 - 149) Barthelt Halle in |. Zeugenaussage a. a. D., Bl. 206.
- 150) Nach Hans Lübbekes Zeugenaussage (a. a. D., Bl. 244) hatten auch bereits die Senioren und andre Ratsverwandten dies beschlossen.
- 151) Bgl. Rangow-Böhmer, S. 197f., 203ff., Friedeborn II, S. 17,36 Die Zeitbestimmungen weichen hier voneinander ab und geben burchaus fein klares Bild ber Borgange. Nach hans Lubbeckes Ausjage, ber ben Ereigniffen am nächsten gestanden hat, ift die Beschwerbe wegen Goldbecks Gebbe jo erfolgt, daß Sans Lübbecke "vom Rade und gante gemein mit etliken andern olberluben to Hans Loipen geschickt ist und em von dem Rabe und gemeinde heft moten antogen, bat be icholde jo verschaffen, bat bie Statt und inwonre ane schabe bleven und dat de gemein fopman od ane gejahr mochte reifen und tojreden blyven". (A. a. D., Bl. 236.) Aehnlich fagt Barthelt Holle, "dat die gemenne topman und reifende Borgere bir to Stettin Loppen beichiefen leten und em und bem Rade anseggen leten, bat be, Longe, sennen ein insiehent beden und vorschaffeden, bat die gemein inwonre von Goltbefen erenthalben unbeschabigt bleven. Go jemanbs baraver schaben lede, so worde man den wedder an em und ihnen guderen erholen". (A. a. D., Bl. 209.)
- 162) Nach der Aussage Barthelt Halles, der noch hinzufügt: "in dem ist Hans Loppe ungejagt und ungedrungen ut der Stadt gewesen". Loipens Borte bestätigt auch Hans Lübbeke a. a. D. Daraus, daß Halle die Worte Loipens als Antwort auf die kirchliche Forderung, Hans Lübbeke sie aber im Zusammenhang mit den Goldbeckschen Händeln berichtet, schließe ich, daß beide Angelegenheiten zu gleicher Zeit von der Gemeinde vorgebracht worden sind: während es nach Kantow und

Friedeborn den Anschein hat, als jei die Beschwerde über die Goldbecksche Fehde erst später ersolgt. Inwieweit Stoppelberg, dem Kanhow und Friedeborn die Hauptschuld an der "Berbannung" Loizens geben, daber wirklich beteiligt gewesen ist, kann ich urkundlich nicht nachweisen.

- 153) Nach Lübbekes Ausjage a. a. D., Bl. 1244.
- 154) Staatsard). Stettin: St. A. P. I, Tit. 122, Rr. 10, Bl. 489 bis 497.
- 155) Uhlhorn, Urbanus Regius, S. 291. Dieses wie das an die pomm. Städte gerichtete Schreiben sindet sich in Opera germ. Urbani Regii, III, 1. Einen Auszug bieten Uhlhorn, auch Cramer III, 82 sf. Cramers Angabe, diese Schreiben seien an Paul vom Rode gesandt, ist natürlich irrig, da P. v. R. damals schon in Gostar war. Unmöglich ist es dagegen nicht, daß Rhegius durch P. v. R. genauer über die pommerschen Verhältnisse unterrichtet worden ist, wie Franck a. a. D., S. 79, meint.
 - 156) St. A. B. I, Tit. 103, Mr. 31.
- 157) Bgl. A. Mütter, Kirchengesch. II, 1, S. 380 st. Mötter-Kaweran, Lehrbuch d. Kirchengesch. III, S. 108.
 - 158) Val. Franck a. a. D., S. 79.
 - 159) Medem a. a. D., Urfunde 10, S. 109.
- 160) Ich habe die Haltlosigkeit genauer begründet in dem erwähnten Aussatz: "Wer ist Nik. Decius?"
- 161) Ueber die Familie Hoveich vgl. Monatsblätter 1887, S. 68, 91; 1888, S. 45. 76; 1890, S. 181; 1891, S. 149; Balt. Stud. 36, S. 367
- 162) Wenn ich in dem Auffah: "Wer ist Nik. Decius?" a. a. O., S. 362, die Frage aufgeworsen habe, ob man aus der Tatsache, daß Hovesch am 6. Juli 1530 einen herzogt. Geleitsbrief ausgestellt erhielt, etwa schließen dürse, daß er damals noch kath. Geistlicher gewesen set, so war damit gemeint: ob er sich damals noch in einem kath. Amte befand; der evangelischen Lehre konnte er freilich auch da schon zugeneigt sein.
 - 163) Medem a. a. D., Urfunde 18, S. 144 f.
- 164 Bugenhagens Leben u. Wirken schildern u. a. Bogt, Joh. Bug. (Elberfeld 1867) und Hering, Doktor Pomeranus, Joh. Bug. (Halle 1888). Bugenhagens Antwort auf die Einladung der Herzöge vom 9. Nov. 1534 bei Medem, S. 150 f. u. Bogt, B.'s Briefwechsel, Ar. 55, S. 135.
 - 165, Medem, S. 160.
- 166). "Avescheit to Treptow jegen den Landtbach" genannt: Medem, Beilage Nr. 31, S. 181—191. Die Versasserschaft Pauls vom Rode hat Graebert (Der Landtag zu Tr. an der Rega. Berliner Dist. 1900, S. 32) mit guten Gründen wahrscheinlich gemacht. Natürsich konnte P. v. R. nur im Namen und im Einverständnis mit den andern abgesordneten Predigern schreiben, wenn diese 15 Artikel "Städteartikel" sein sollten. Auf die Frage, wann sie abgesast sind, kann hier nicht

eingegangen werden. Wer die pommersche Resormationsgeschichte schreiben will, wird die ganze Frage nach der Zeitzolge der Landtags-verhandlungen nochmals gründlich untersuchen müssen. Graeberts vielsach mehr fühne als bewiesen voer auch nur immer wahrscheinlich gemachte Behauptungen haben in Beintler (Balt. Stud. N. F. V, 213 bis 238) einen viel tieser grabenden Gegner gefunden.

- 167) Graebert, S. 24, Anm. 1.
- 168) Rangow-Böhmer, S. 214.
- 169) Medem, S. 164ft.
- 170) Medem, Beilage 32, S. 192ff. Bgl. Kanhow-Böhmer, S. 217.
- 171) Nach Kanhow wurde die Kirchenordnung in Rügenwalde sertigegestellt. Dem schließt sich auch Wehrmann (Gesch. v. Komm. II, 37) au; während Graebert (S. 28) sich sür Treptow entscheiet. Die K. D. ist gedruckt in Wittenberg durch Franz Schlösser 1535, abgedruckt bei A. v. Balthasar, Jus ecclesiasticum pastorale. Greissw. 1763. II, 569ff., sowie bei A. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. I, 248ff., und bei Schling, Samml. d. ev. KOD. d. 16. Ih., 8d., Ar. 96, nen herausgeg. von M. Wehrmann in Stettin. F. Hessendad. 1893. Die Ordnung sür die alten Jusassen der Klöster und Stifte erschien in latein. Sprache unter d. Titel: "Pia et vera catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio caerimoniarum in Ecclesiis Pomeraniae" bei Johs. Lusst in Wittenberg 1535. Neu hersgg. von A. Uckeley im Arch. f. Resormationsgesch. V (1908), 113—170.
 - 172) Kanhow=Böhmer, S. 217.
 - 175) Medem, S. 187f., 162, 157.
- 174) Ueber Bugenhagens Bisitationen in Pommern gibt eine kurze Uebersicht Wehrmann, Die Begründung des evang. Schulwesens in Pommern (Beihest 7 der Mitteilungen d. Gesellsch. f. deutsche Exsiehungs- u. Schulgesch. 1905), S. 17—23.
- 175) Es sind zwei Anklindigungsschreiben gleichen Datums mit etwas abweichendem Text vorhanden. Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 3 u. Bl. 2 u. 5 (bei Medem Nr. 49 u. 50). Dieser Unftand ist wohl so zu erklären, daß man, als das erste Schreiben (Medem Nr. 50) angesertigt war, sich darauf besann, daß zur Stettiner Bisitation auch Herzog Philipp einige Bevollmächtigte verordnen müsse. Deshalb wurde sogleich ein neues Schreiben angesertigt und darin am Schluß gesagt, daß Herzog Philipp ebemfalls einige Räte schreiben werde. So erklärt sich zugleich, daß sich der im ursprünglichen Schreiben sir die Bisitation angesetzte Termin "umb Reminiscere" (21. Februar) nicht inne halten ließ und ein bestimmter Zeitpunkt in dem zweiten Schreiben noch gar nicht angegeben wurde.
 - 176) Medem, S. 252.
 - 177) Siehe Beilage Nr. 12-14.
- 178) In der Handschrift steht St. Gertrud, natürlich ein Schreibfehler.

- 1909 Am Grauen Moster wurde ein evang. Prediger sicher erst alls gestellt, als die Bereinigung des Alosters mit den übrigen Armenansstalten stattgesunden hatte und damit zugleich eine Austaltsgemeinde geschaffen war. Der erste Prediger war hier Nik. Röhle aus Pyrik. Byl. unten Anm. 208.
 - 180) Medem, S. 189.
- 181) Kirchenordnung, hrsg. v. Behrmann, Balt. Stud. 43, S. 168 oder Sonderausgabe S. 40.
- 182) Bohleniche Sammlung Nr. 37, Bl. 148 a (Medem, S. 251). Die zweite Seite, Bl. 148b ift leer. Medem hat daher die beiden Wörter: "aber na" [die Fortsetzung sollte wahrscheinlich lauten: "gelegenbeit zu beffern" ober ähnlich] weggelaffen und hinter "zugefaget" einen Bunkt gefett, um dann mit dem Abdruck eines Abschnitts fortzufahren, der wahrscheinlich gar nicht in diesem Abschnitt von der Schule gestanden hat, sondern da, wo P. v. R. von den Stiftungen und ähnl. Anstalten redet. Denn Medens Fortsetzung: "Bon dem Collegio ben Marien-Rirchen" bis jum Schluf findet fich in der Bohlenichen Sammlung a. a. D. auf einem lofen Bogen, 2 Blätter, die lette Geite unbeschrieben, mit der alten Folio-Bezeichnung 173 u. 174. Gehr mahrscheinlich stammen biese beiben Blätter aus demselben Alftenstück, wie die Blätter 145-148. Es hat dann aber wohl noch vieles dazwischen gestanden, das uns nicht bekannt ift. Saffelbach (Das Jageteuffeliche Collegium. Stett. Ihmn.-Progr. 1852) hat den Sat von der Schule und den erften Sat von dem Rollegium in einen Sat zusammengezogen: "Der Scholmester Petrus Beder hath xl Gulden zur versolbung, und ift hhm ethlich holt und forn zugesaget von dem Collegio ben Marien Anrchen, dieweil das zur Stadt gehoret und von borgern gestifftet, das es zur Schule feme, und ber geselle im Collegio in der Schole mit liese und die Jungen in die Scole furete". Diese Konjektur ift seitdem allgemein und unbesehen atzeptiert worden. Aber Haffelbach hat sie wohl nur aufgrund des Medemschen Abdrucks gemacht Die Urschrift scheint er nicht gefannt zu haben. Nach dieser ist gar fein Zweifel möglich, daß die Busammenziehung der beiden Gabe völlig zu unrecht geschehen ift.
- 183) Die ev. Geiftl. Pommerns, S. 451. Nach Eramer III, 123 hat er in Stettin 32 Jahre gelehrt, müßte also, da seine Stettiner Wirksamkeit 1556 endete, bereits 1524 an die Stettiner Schule gestommen sein. Bgl. auch F. Koch, Gesch. d. Lyzeums in Stettin (Stettin 1804), S. 425.
- 184) Nicht Cajpar Debelow, wie Wehrmann, Balt. Stud. N. H. W. 1962. 25, Ann. 1, anzunehmen scheint, obwohl er S. 21 sagt, daß C. D. von 1506—1513 Vorsteher gewesen sei. Auf C. D. solgte nach der Matrikel von 1564 (ebenda S. 21, Ann. 1): Asnus Fanske (od. Erasmus Fanske), Caspar Meyer, Johann Passow u. Jakob Lukow.
 - 185) Bgl. Balt. Stud. R. F. III, S. 16 f.

186) Staatsarch. Stettin: Urkunden-Abteilung s. r. Stadt Stettin Nr. 106 a. Siehe Beilage 13. Dies Schriftstück ist bisher noch nicht gedruckt. Als Zeit der Absassinglich von 1526 bezüglich des Heiligenzgeist-Hospitals und 1533/34 bezüglich des St. Georgen-Hosp, angezgeben. Die erstere Jahreszahl ist auszeschlossen. Steinbrück (Das H. Geist-Hospital) korrigiert daher 1536. Im Text selbst wird aber auf die gerade stattsindende Bistation hingewiesen mit den Worten: "Wer derhalben vonnoten, meiner G. s. und h. hochvorstendigen reten und it hie visitatorn solch regiment und newe resormation (wie sie nämlich vom Kate hinsichtlich der Hospitäler schon bezonnen worden ist) beoesen vorthzusezen". Daß es sich aber nur um die erste Bistation von 1535 handelt, zeigt der Inhalt beutlich.

187) Beilage 14 gibt das Berzeichnis der Einnahmen und Aussgaben des Hl. Geist-Hospitals, vom Borsteher Hans Dolgemann überreicht. Das vom St. Georgs-Hospital ist nicht mehr vorhanden.

188) Er kommt urkunblich als Pfarrer von St. Nikolai in den Jahren 1495—1535 vor, wird aber immer Mathias Blete genannt (3. B. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 10). 1540 wird er als verstorben bezeichnet.

189) Er kommt in b. J. 1526 u. 1528 auch als Borsteher des Nageteuselichen Kollegs vor. Bgl. Balt. Stud. N. F. III, S. 21.

190) Er wurde i. J. 1527 von dem Glöckner an St. Jatobi bezichtigt, einer der Urheber der Schmähschrift gegen Stoppelberg gewesen zu sein.

191) Pacificale war ein Reliquien= oder Kußfreuz, so genannt nach den Worten pax tecum, die der Geistliche bei der Darreichung sprach.

192) Paul vom Robe forderte also schon damals, was erst in unseren Tagen als notwendig erkannt wird: ein Gemeinbehaus.

193) Prozesakten des Reichskammergerichts: Staatsarchiv Wetklar: Preußen, Lit. S. Nr. 1409/5542.

194) Friedeborn II, 287.

195) Seit Bogislavs X. Münzresorm vom Jahre 1489 bilbete ber rheinische Goldgulden die Einheit der pommerschen Münze. Er war gleich 3 Mark Sundisch oder 48 Schilkingen. In unsern Berzeichnissen wird aber, wie die Zinsberechnung zeigt, noch die BinkenaugenMark (gleich 1 Ort) zugrunde gelegt. Davon gingen 4 auf einen Gulden.
(Klempin, Diplomat. Beiträge, S. 86 Anm. u. S. 606.) Um 1500 kosteten in Koldah 20 Ochsen 60 Gulden und 60 Hammel 20 Gulden,
2 Tonnen Butter 10 Gulden. J. J. 1526 galt der Scheffel Korn
11 Gr., 1 Psd. Kalbsseisch 3 Psg., 1 Psd. Kindsseisch 5½ Psg., 1 Paar
Schuhe u. Pantossel 7 Gr., 1 neues Kleid für e. Psarrer 21 Gr.;
2 Leute speisten wöchentlich sür 10 Gr. (Bgl. Koch, Gesch. d. Lyzzu Stettin, S. 24 f.) J. J. 1535 wird die Kaufkrast des Guldens vielleicht schon etwas geringer gewesen sein. Bestimmtes läßt sich darüber schwer sagen.

196) Medem, S. 195, Nr. 34.

197) Memorien waren Legate Verstorbener für bestimmte Altäre, beren Priester sür den Genuß der Zinsen von Zeit zu Zeit der Stifter, gewöhnlich an deren Sterbetagen, durch Lesen einer Messe gedenken sollten.

198) Medem, S. 165 f.

199) In e. and. Aftenstück d. Staatsarch. Stettin (Dep. Stadt Stettin, Tit II. Sect. 1, Nr. 4) werden acht Personen als von den herzogl. Käten zum Schapkasten verordnet genannt, nämlich außer den erwähnten sechs noch Hans Speke und Lawerenz Sacharias,

200) Das Marienkapitel wurde 1535 (am 25 Februar) vertreten durch Jodocus Brockhuß, Dekan, Petrus Prițe, Scholastikus, Michel Pirichen, Kantor, Jakobus Schuste und Georg Bolbeke, Domherren. Bom Ottenstift sind mir aus jener Zeit bekannt die Domherren Jasper Blook, Paul Bartholdi, Kantor, und Peter Hovesch.

201) Ausgabe von M. Wehrmann. Balt. Studien 43, S. 164

oder Sonderausgabe (Stettin 1893), S. 36.

202) Bgl. Balthasar, Zweite Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Hiftorie gehörigen Schriften. (Greifsw. 1725.) S. 372.

203) Friedeborn II, 60.

204) Medam a. a. D., S. 167. 157. 192. 194.

205) "Jacobus Hugge, Prior, Ambroj. Nickel, Matthias Ackermann, Stephanus Aröger, Johannes Pauli, Johannes Erfordie brodere des flosters fancte Aune binnen Olden Stettin" beginnt eine Verhandlung über ein dem Kloster gehöriges Haus in der Fuhrstraße aus d. J. 1534 im Stett. Stadtbuch. Vgl. Hering, Topographie, S. 32, Num. 2.

206) Friedeborn II, 20; vgl. auch Brüggemann, Ausführk. Beschreib. des Kgl. Preuß. Herzogth. Bor- und Hinter-Pomm. 1779, Bd. 1, S. 124, u. Beiträge 3. Aussührk. Beschreib., 1806, Bd. 2, S. 257.

207) Urfundliche Nachrichten über die Gründung des "Hospitals im grauen Kloster" habe ich nicht aufsinden können; auch die Matrikel von 1536 ist mir nicht zu Gesicht gekommen, nur eine "Copia Matriculae hopitalis S. Johannis in Stettin" v. J. 1540 (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 4). Ueber den Umfang des Besices der einzelnen Hospitäler gibt Steinbrück a. a. D. Nachricht, ebenso Berghaus, Landbuch v. Kommern, Teil II, Bd. 8, S. 497 st., 643 st. Wie unsicher selbst die Stadtverwaltung später über den Zeitpunkt der Entstehung des Johannes-kloster-Hospitals gewesen ist, zeigt ein Bericht des Magistrats vom 23. Febr. 1798 an die Kgl. Kriegs- u. Domänenkammer, der sagt: Die beiden Hospitäler zum H. Geist und St. Jürgen nebst ihren liegenden Gründen und Gerechtsamen seien i. J. 1525 dem Johannesklosker beigesegt und dessen zeistet worden. Bgl. Berghaus a. a. D., S. 705.

208) Nach Friedeborn (III, 114), Cramer (III, 172), Zidermann und Steinbrück (Die evang. Geistlichen Pommerns, I, 494) erhielt Rifolaus Röhlius bereits 1527 "das Pastorat an dieser [St. Johannes»] Rirche." Auch Wehrmann (Geich. D. Stadt Stettin, G. 186) läßt ihn schon 1528 angestellt werden. Man sett dabei voraus, daß das Aloster sogleich nach Abzug der Mönche in ein Hospital verwandelt worden fei; denn sonst hatte ja Röhle feine Gemeinde gehabt, vor der er predigen konnte. Jenes geschah aber, wie wir gesehen haben, erst nach ber 1. Bifitation. Es läßt fich übrigens auch positiv nachweisen, daß Röhle erst seit 1535 Rlosterprediger gewesen ist. In e. Urkunde vom 1. Septbr. 1564 fagen "Burgermeifter und Ratmanne ber Stadt Alten Stettin": "Nachdem der wirdige wolgelarte Chr Nicolaus Rule baft ban ihnen jungen ibaren big an ber ung bei unfer schulen und bis uhun in fein eußerste alter und unvermugen im Graben Clofter midt predigen, auch den Diaconen daselbest midt warunge der registere getreuwlich und wol gedienet hat . . . " Die "Provisoren der Armen" geben am 20. Ottbr. 1564 die Dienstzeit Röhles genauer an: "Nicolaus Rhoele, nu den Armen midt predigen und register ampte tho warende lenger den 29 Jare flitigen gedienet . . . ", d. h. also von etwa Sommer 1535 an. (Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2 in notariell beglaubigter Abschrift.)

- 209) Dep. d. Stadt Stettin: Tit. I, Sect. 2, Nr. 6.
- 210) Ebenda: Tit. II, Sect. 18, Nr. 1, Bl. 25.
- 211) Ebenda, Bl. 20. 17. 18.
- 212) Martin Seylich, genannt Franck, war Abt des Klosters Michelsberg vom 2. Juni 1531 bis zum 9. April 1539. (†). A. Lahner, Die ehemalige Benediftiner-Abtei Michelsberg zu Bamberg (Bamberg, 1889), S. 220, 222.
- 213) Das wird in dem sogleich zu nennenden Schreiben des Abtes an den Bischof v. J. 1537 gesagt.
- ²¹⁴⁾ Das Schreiben an den Stettiner Rat ist nicht mehr vorhanden; dagegen besitzen wir von diesem interessanten Schristenwechsel eine Abschrift des Abtes an Bischof Weigand (ohne Datum), des Bischofs an Herzog "Warnhm" v. Pommern (vom Montag nach Miser. Dom. [20. April] 1537) und der Antwort des Abtes an den Prior (vom Donnerstag nach Miser. Dom. [23. April] 1537). Die Abschriften sinden sich in den Atten über den Stettiner Patronatsstreit: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 49—53.
- · 215) Georg Abam Ziegler wurde nach dem Tode Martins vom 18. April 1539 ab Abt des Klosters. (Lahner a. a. D., S. 224.) Ziegler ist wahrscheinlich der Albgesandte des Abts gewesen, der Ende 1527 oder Ansang 1528 mit dem Kate in Stettin wegen der stattsgesundenen Kultusänderung unterhandeln solste.
 - 216) Balt. Stud. 37, 414.
- 217) [Caroc,] Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publiquen Abschaffung des Päpstlichen Kirchenwesens eigendlich bewandt gewesen. Greissw. 1717. S. 11. Die

Herzöge bevollmächtigen am 23. Ottober 1535 den Kanzler Barthosomäus Snawe und den Dr. Hieronhmus Lerchenfelder, die Berteidisgung vor dem Kaiferl. Kammergericht zu führen. Medem, S. 227, Rr. 44.

218) Balt. Stud. N. F. 6, S. 38 f.

Bunde. Balt. Stud. N. F. X [1906], 1—32 u. XI [1907], 23—67.

220) Bgl. J. T. Müller, Die symbolischen Bücher d. ev. luth. Kirche, 3. Aufl. 1869, S. 326 u. 345.

221) Bgl. Cramer III, 100-103. Bertram, Das evang. Lünesburg, S. 145-152, u. Franck, Balt. Stud. 22, 87 f.

222) Das Original befindet sich im Staatsarch. in Stettin: St. A. B. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 72—75. Uckeley hat es mit e. Einl. herausgeg. in d. Zeitschr. s. Kirchengesch., Bd. 31 [1910], S. 75—80. Cramer hat den Brief zuerst, aber ohne diplomat. Genauigkeit abges bruckt (III, 101 s.). Auf Cramer scheinen die meisten bisherigen Nachsbrucke unmittelbar od. mittelbar zurückzugehen, auch de Wette V, 60 st. und Erlanger Ausgabe 55, S. 175 st.

223) Bal. Uckelens Einleitung a. a. D.

224) H. Andriessen, Zeit- und Kulturbilder aus der Kirchengesch. d. Stadt Franksurt a./D. (Franksurt a/D.: G. Harnecker. 1909), S. 46. Byl. auch D. Csemen in Arch. s. Res. zeich. XI, S. 291 ss.

225) St. A. B. I, Tit. 103, Mr. 31, Bl. 163 ff.

226) Andriessen a. a. D., S. 43ff. Die Stettiner Berusung ist A. unbekannt. Eberts Nachsolger in Franksurt wurde übrigens ein Stettiner Kind, Mag. Johann Lüdeke, der 1537 von Wittenberg nach Kottbus berusen wurde und dort das Evangelium predigte, 1539 aber vom Kursürsten nach Franksurt gesandt wurde, um dort die Resormation durchzusühren. J. J. 1543 wurde er in Berlin Hosprediger; später wirkte er als Generalsuperint. der Altmark am Dom in Stendal, wo er 1559 starb. (Andriessen, S. 50f. 56.) Cramer III, 103 nennt ihn sälschlich Johann Luther und kennt offenbar seine Stettiner Herskunft nicht.

227) Bgl. F. Bahsow, Der Streit um das Patronat der St. Jakobiund St. Nikolai-Kirche in Stettin. Balt. Stud. N. F. VII [1903], S. 163—189.

228) St. A. P. I, T,t. 103, Nr. 31, Bl. 70f., abgedruckt in Beislage 26.

229) Der ganze Schriftenwechsel in dieser Sache, soweit vorhanden, ist abgedruckt in Balt. Stud. 21,2, S. 128—147.

230) St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 3, Bl. 38b (alte Zählung). Nach Franc a. a. D., 89, Ann. 49, befindet sich der Brief des Herzogs im Staatsarch. in Stettin; mir ist er nicht zu Gesicht gekommen.

231) Gadebusch, II. 77.

232) St. A. P. I, Tit. 103, Rr. 2, Bl. 60 (alte Zählung). Die Aufsichrift bes Schreibens lautet: "Den wirdigen und wolgelerten unserm lieben andechtigen und getrewen Magistro Paulo von Roda und Petro Becker, beiden des gothlichen wordts prediger nizo in unser stadt Alten Stettin." Die Bezeichnung Peter Beckers als Prediger ist besonders bemerkenswert und wird uns noch später besichäftigen.

233) Die pomm. R. D. v. 1535, Ausgabe von Wehrmann a. a. D., S. 172f. baw. 44f.

234) Dep. d. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.

235) Balt. Stub. 31, 333—339.

236) Die "schole soll in dem weißen kloster gehalten und dem schulsmeister und andern seinen gesellen nottorsftige wonung gemacht werden". (P. I, Tit. 103, Nr. 4, Bl. 126 b.)

237) Bgl. Monatsbl. 1910, S. 178f. Der bort entworfene Plankfonnte aber nicht burchgeführt werden, weil die Bisitation an den einzelnen Orten viel längere Zeit beanspruchte, als man angenommen hatte. Darum mußte eine Aenderung des Planes vorgenommen werden. Ju Phrih z. B., wo die Bisitation am 13. Juni stattsinden, sollte, ersolgte sie erst am 20. Juli. Bgl. St. A. P. I, Tit. 103} Nr. 2, Bl. 116f. (lausende Zählung: Bl. 122f.)

238) Siehe Beilage 25. Das Schreiben ift ohne Zeitangabe, kann aber kaum anders als zu Beginn der Bistation angesetzt werden. Der Bertrag vom Dienstag, 10. Juni, ist die herzogl. Antwort.

289) Ein brömpt gleich 12 Scheffeln.

240) Bgl. Balt. Stub. 22, S. 91.

²⁴¹) Bgl. m. Luffaß: "Das Prioratshaus tei St. Jakobi im Stettin". (Monatsbl. 1907, S. 17ff.)

242) Antonius Corvinus (1501—1553) war einer der bebeutendsten Resormatoren Niedersachsens. Bgl. P. Tschackert, Ant. C.' Leben u. Schriften. 1900. G. Uhlhorn, Ant. C., ein Märthrer des ev.-luth. Bekenntnisses. 1892.

243) Urban Rhegius war bis 1533 Stadtsuperintendent in Lüneburg gewesen, seitdem Landessuperintendent des Herzogtums Lüneburg (mit dem Sit in Celle); doch nahm er sich auch als solcher der Stadt L.an, solange dort kein Superintendent war. (Uhlhorn, Urbanus Rhegius, S. 2085.)

244) Der Schriftenwechsel zwischen Lüneburg einerseits und P. v. Robe und Herzog Barnim anderseits ist abgedruckt in Balt. Stud. 21, 2 [1866], S. 128—147.

245) Siehe Beilage 32.

246) Die Herzöge forderten das Priorat mit allem Zubehör, also z. B. auch dem Dorf Mandelfow, für sich, weil es nach ihrer Behanptung eine Stiftung ihrer Borsahren sei ("redit unde prodiit"). Bzl. St. A. P. I, Tit. 103, Ar. 17, Bl. 37.

247) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 18, Nr. 1.

²⁴⁸) In d. Bertrage v. 12. April 1612, der alle schwebenden Streitfragen zwischen bei beiben Parteien endgültig beilegte, blieb

auch der Abtshof mit den dazu gehörigen Buden von der Gerichtsbarkeit des Rates ausgenommen und von allen städtischen Lasten und Abgaben befreit. (Berghaus, Gesch. der Stadt Stettin, I, 198.)

249) St. A.: P. I, Tit. 122, Nr. 10.

250) Ebenda.

251) Bgl. Schmidt, Gesch, der Kirchen u. milben Stiftungen ber Stadt Stargard. [1878], I. S. 63 u. 223.

252) St. A.: B. I, Tit. 103, Ar. 3, Bl. 65 b (alt).

²⁵³) St. A.: P. I, Tit. 103, Ar. 31 (Auszug ex Actis Stett. Handlung v. 1540, P. I, Ar. 7, Fol. 128.).

254) Dep. d. Stadt Stettin: Tit. I, Sect. 2, Rr. 6.

255) Dähnert, Sammlung pommerscher und rügenscher Landesnifunden, Gesetze und Privilegien. II, 575.

256) St. A.: B. I. Tit. 103, Nr. 3, Bf. 89.

257) Dähnert, I, 19.

²⁵⁸) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 3 d, Nr. 1. Wer Lic. Hessignann war, ist mir nicht bekannt.

259) Der Brief an Luther ist in Beilage-34 abgedruckt. Wir ersahren da zugleich, daß der Rat vorher, gleichsam als captatio benevolentiae, Luther eine Anzahl Fische gesandt hatte, worauf von diesem ein Dankschreiben vom Aschermittwoch (2. März) eingegangen war. Dieser Brief Luthers ist uns ebensowenig wie die Antwort auf die Frage wegen des Kirchensilbers erhalten.

²⁶⁰) Bgl. J. Röftlin, Martin Luther. 5. Aufl. von G. Kawerau 1903, II, 258.

261) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 3 a, Nr. 10, Bl. 33. 133 a; vgl. auch Nr. 13. Rodes Nachfolger, D. Johann Cogler, sagt 1563; es seien jest ihrer fünf an Jakobi "und haben nicht ein rechtschaffen haus zur wonung, nur ein buden". Ebenda Sect. 1, Nr. 6, Bd. 1, Bl. 10.

262) Wenn Friedeborn, Hiftor. Beschreibung II. 38, sagt, der Rat habe diese Umwandlung bereits i. J. 1534 verordnet, so ist das, wie die Kirchenvisitation 1539 ergibt, ein Frrhum.

263) Steinbrück a. a. D.

264) St. A. B. I, Tit. 98, Nr. 4.

²⁶⁵) Falsch ift, was Berghaus a. a. D. II, 645 über die Benutzung der Kirche zu gottesdienstlichen Zwecken bis 3. I. 1680 sagt.

266) Als i. J. 1630 Gustav Abolf v. Schweden die Stadt mit einer neuen Besetzigung versah, wurde die Oderburg größtenteils niedersgerissen, um dem Feinde nicht als Schutzwehr dienen zu können.

267) Dähnert, a. a. D., Supplem. 1, S. 312ff.

268) St. A.: P. I, Tit. 90, Ar. 33 u. B. A.: Tit. 31, Ar. 29. Als Bikare werden genannt: neun bei St. Marien (Petrus Thide, Caspar Meher, Michael Schening, Erasmus Vanyke, Gregorius Aderman, Carftian Grothe, Mattheus Herhberch, Petrus Schmidt und Erasmus Mewes) und elf bei St. Otten (Marcus Schnelle, Caspan Bernt, Carstian Wilde, Martin Ritter, Andreas Carften, Jacob Listow, Beter Piper, Marten Schünemann, Nicolaus Rabbun, Steffan Becker und Jochem Rebbemer).

- 269) Zwei Berzeichnisse, etwa aus b. J. 1597, hat A. Uckeley abgedruckt in d. Monatsbl. 1908, Nr. 1 u. 2; das dritte ist eine Beislage zu e. Bericht des Rats an Herzog Philipp II. aus d. J. 1607aus Anlah des Patronatsstreites (St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 160 u. 161). Ich zitiere diese Berzeichnisse im solgenden mit Berzeichnis A, B (entsprechend Uckeley) und C.
- ²⁷⁰) J. Halthasar, Erste Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. Greifswald. 1723, S. 30f., 175f., 212.
 - 271) Bgl. Hölfcher, Geich. ber Ref. in Goslar. S. 55.
- 272) Bgl. Francks Monographie über P. v. R., Balt. Stub. 22, S. 59—120. Berzeichnis A gibt bas Tobesjahr falsch an.
- 273) Berzeichnis C; falsch gibt B das Bernsungsjahr an; Friedeborn III, 114 nennt als Todestaz den 26. März, Zickermann, der Wolgemut als Archidiakonus bezeichnet, den 28. März. Bgl. auch Eramer III, 168.
- 274) Ueber Remmeldingk vgl. Cramer III, 71—75, 88f., 91f. u. Udelen, Die letzten Tage bes Klosters Eldena (Pomm. Jahrb. VII [1906], S. 27—88). Steinbrück kennt ihn nicht als Kaplan in Stettin. Berzeichnis B hat wieder ein falsches Bernfungsjahr. Der Zeitpunkt seines Weggangs nach Stargard wird angegeben in Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.
- 275) Berzeichnis A kennt Stalekop nicht, B läßt ihn im gleichen Jahre wie Wolgemut berusen werden, C dagegen erst 1547. Das lehtere scheint richtig zu sein, da St. auf der großen Stettiner Shnode 1545 nicht angeführt wird. Ein Besoldungsverzeichnis v. J. 1568 (St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 10, Bl. 86) gibt solgende Reihensolge: D. Johann Cogler 150 sl., M. Johann Schlaike (Schlageke 1566—1587) 100 sl., Gregor Stallkopp 60 sl. Zickermanns Angabe, Stalekopp sei (später) Archibiakonus gewesen, ist also angesichts obiger Gehaltsabstusung unwahrsscheinlich; vielmehr schlageke (ehemaliger Zögling des Jagesteuselschen Kollegs) nach Wolgemuts Tode dessen Kachfolger nach etwaviersähriger Bakanz geworden zu sein.
- 276) Balt. Stud. N. F. 3, S. 45. Das Datum seiner Berusung zum Kaplan an St. Jakobi: Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2 n. Berzeichnis B n. C; Berzeichnis A gibt den Tag falsch an. Steinbrück kennt ihn nicht als Kaplan an St. Jakobi.
- 277) Berzeichnis C, vgl. auch A. Nach Steinbrück II, S. 562 wurde er am 27. Juli 1557 berusen und 1558 nach Wittenberg gesandt, um die Doktorwürde anzunehmen. Diese Angabe hat deshalb etwas für sich, weil er, wie wir später sehen werden, i. J. 1558 nicht in Stettin anwesend gewesen zu sein scheint. Berz. A u. C sagen nur, daß er 1560 von Wittenberg zurückgekehrt sei.
 - 278) Steinbrück I, 471.

- 279) 28. H. Weger, Stettin in after und neuer Zeit, S. 112.
- 280) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.
- 281) So nach dem Aktenstück von 1591. Steinbrück kennt diese drei Prediger in Schenne nicht; er kennt auch Nordskedt weder in Stöven noch in Stargard als Pastor, sondern erwähnt ihn (Bd. I, 177) nur als Pastor und Präpositus in Garp a/D. 1565, wo er 1567 stard. Schmidt, Gesch. der Kirchen . . der Stadt Stargard, I, 101, neunt Joachim Nordsked den ersten evangelischen Psarrer an der H. Geistkürche in Stargard, seden mit einem Fragezeichen. Steinbrück kennt auch Severin Friedrich nicht als Pastor in Stargard; doch ist dieser als solcher bei der Stettiner Generalspnode 1545 anwesend (Balthasar a. a. D., S. 31). An St. Johannes trat 1556 Hermann Ricke von der dortigen Marientirche über (nach Steinbrück I, 421, der ihn als den ersten evangelischen Pastor an St. Johannis ansührt), so daß die Angabe, Friederici sei 1556 von Stargard gekommen, richtig sein wird. Nordskedt wird dasür wohl an die H. Geistkürche gekommen (so daß auch Schmidt Recht hat) und von da 1565 nach Garp gegangen sein.
 - 282) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.
- 283) 3m 3. 1568 u. 1573 übergab Schiefe bei Gelegenheit ber Lirchenvisitation eine bewegliche Rlage- und Bittschift an die Diakonen. Sie mag hier teils wörtlich, teils inhaltlich wiedergegeben werden, weil fie uns einen Blicf in die Lage eines Rufters von damals tun läßt: "Aft E. E. G. und dieser ganten Stadt Stettin wol bewust, wie ich in bif landt gekomen und zum Brior vorordent gewesen bin, mich aber umb der heissamen lehr des Evangelii solcher herlicheit und meines standes begeben und in den understen gradt des firchendienstes auff die groffe und hohe vortroftung und zusage, so mir domaln zu besserer befurdinge van E. E. G. versprochen worden, setzen lassen, darin ich von jedermann bin vorachtet worden und mit dem geringen dienste eine lange Reit ohne alle belohnung zufrieden habe fein muffen, in meinung und hoffnung, das mir armen mann auf folche zusage nach der lenge meine belohnung solte vorbessert werden. So lest sich doch solches viel anders ito ansehen, weil ich ito vermerke, bas E. G. G. einen andern Cufter (wohl Lukas Fischer gemeint, der die beiden Dörfer Pommerensdorf und Scheune verseben follte) neben mir insett haben und auch bemfelben albereit eine besoldung, als zwei dorffer zuvorsorgen, neben freher wonung zugesagt haben, der dan zugleich neben mir alle meinen armen vordienst an quartalgelde und anderen accidentien zu beben und zu geniessen sich eindrengen wird. Dadurch mir, wie ich spüre, feine förderung oder vorbefferung vermuge beschehener vortroftung gethan, sondern noch viel mehr mein verdienst und sohn abgebrochen wolte werben". Er habe feine Jugend in der Rufterei verbracht, der Rirche 38 Jahre und länger gedient, fei ftets der erfte und dec lete in der Rirche gewesen, habe dabei beschwerlichen und unheilbaren Schaden betommen. Deshalb sollte man ihm billig mehr in seinem abgelebten Alter geben. Entgegen Bugenhagens Kirchenordnung fei ihm weber

Korn, Holz noch anderes (wie den anderen Kirchendienern), auch nicht nicht das Geringste zegeben worden; während doch der geringste Dorffüster zum wenigsten 1/2 Scheffel Korn von jeder Hufe bekomme, wenn der Pfarrer 1 Scheffel erhalte. "Im papstrume, wen he die vicarien und cappellen present entfangen, do gab man dem kustor so viel als den andern." Er dittet, daß man ihn alten Mann nebst seiner armen, alten Frau und elenden Kindern nicht vergesse und ihm auskömmlichen Unterhalt gebe. (Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Kr. 6, Bd. 3.) Rach einer anderen Notiz hatte Schiele i. J. 1568 der Kirche 39 Jahre gedient, muß demnach etwa 1529 bei St. Jakobi eingetreten sein. (Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 3a, Kr. 10, Bs. 68b.)

²⁸⁴) Bgl. Friedeborn III, 114, Cramer III, 107, Mifräl IV, 39. Berz. B kennt ihn nicht; im Berz. A ist er von anderer Hand hinzugestügt worden.

285) Cramer III, 30.

- 286) Weber Friedeborn noch Cramer, Zickermann oder Steinbrück wissen dawn, daß Krakow an Nikolai gewesen ist; sie kennen ihn nur als Pastor (Friedeborn u. Cramer sogar nur als Raplan) an St. Marien. Daß er vorher an St. Nikolai gewirkt hat, ersahren wir außer aus den Bisitationsakten auch aus Verz. A u. B, die die Liste der vom Rate berusenen Prediger an Nikolai übereinstimmend beginnen mit: "Der Alke Pastor Er Krakow". Sogar Nik. Hovesch erwähnen sie nicht (vgl. oden Anm. 284), wahrscheinlich in der Annahme, er sei nicht vom Kate berusen gewesen. Daß Krakow an Nikolai vom Kaplan zum Pastor besördert worden ist, läßt der Bortlaut im Berz. A u. B versmuten. Hätte er als Kaplan aufgesührt werden sollen, so wäre wohl diese Bezeichnung ausdrücklich zebraucht worden, wie es bei den andern Kaplänen geschehen ist.
 - 287) Berzeichnis A u. C.
- 288) Zickermann nennt als Quelle für diese Nachricht eine heute versschollene Schrist: Joh. Reimarus, Abvoc. Stetin., Brevis Descriptio Templi huius Naval.
 - 289) Cramer III, 107.
- 290) Er wohnte als Pastor divi Nicolai ecclesiae dem Colloquium Sedinense de iustificatione im Becker»Dsiandrischen Streite bei. (Steinsbrück I, 440.)
 - 291) Balthafar a. a. D., S. 175.
- 292) Wir kennen seinen Namen nur aus den Berzeichnissen A, B u. C; den Chronisten und Geschichtschreibern, auch Steinbrück, ist er unbekannt.
- 293) Daß er aus Stargard stammte, ersahren wir wieder aus Berz. A, B u. C. Er selbst sagt i. J. 1570 furz vor seinem Tode, er sei an 20 Jahre bei der Kirche gewesen. Zickermann, dem Steinbrück solgt, hat Cramer III, 168 salsch verstanden, wenn er Granow nach Wolgemuts Tode Archibiakonus an St. Jakobi werden läßt. Cramer spricht nur davon, daß Granow Hosprediger im Nebenberuse geworden sei.

- ²⁹⁴) Nach Friedeborn am 25. März, nach Cramer III, 187 am 26. März.
- 295) So übereinstimmend Cramer, Zickermann, Hering und J. B. Steinbrück (Das Leben ber acht ersten Pastoren ber Marienstiftskirche. Stettin, 1763). Hering sagt jedoch: Kr. war ansangs Archibiakonus und nachhero Pastor, neunt aber später M. Daniel Schüße ben ersten Archibiakonus (1564). Bgl. Cramer III, 172. Wahrscheinlich bezieht sich das "war ansangs Archibiakonus" auf Kr.s Stellung an St. Nikolai. Wäre er zuerst zweiter Prediger an St. Marien gewesen, wer war dann erster Prediger (Pastor)? und wann rücke dann jener in die erste Stelle ein? Sein Todestag ist auch unsicher: nach Friedeborn ist es der Tag Luciae (13. Dezember), nach Cramer der Tag Ev. Lucae (18. Oktober) 1549.
- ²⁹⁶) Nach Cramer III, 123 hat er 32 Jahre in Stettin gesehrt. Da seine Wirksamkeit in Stettin i. J. 1556 endigte, so müßte er bereits 1524 dorthin gekommen sein.
 - 297) Mitrael III, Parf. 2, § 6, S. 530, erfte Ausgabe.
- 288) Steibrück, Das Leben ber acht ersten Pastoren, zählt seine Schriften auf, ebenso die bis zu Steinbrücks Zeit reichende Literatur über sein Leben, seine Schriften und Briefe.
 - 299) Cramer III, 107.
- 300) Evangelicae conciones dominicarum totius anni, per Dialectica et Rhetorica artificia breuiter tractatae. Subnexis Epistolarum argumentis. Bajel bei Barth. Bejtheimer. 1538. Mit Borrede von Joh. Bugenshagen und Einl. von Joh. Hippinus. Angehängt ist: De divinitate et humanitate Christi: Magister Paulus de Rhoda.
- 301) Cramer III, 123: "Es war aber zu der Zeit [des Djiandrissichen Streites] zu Stettin ein Fürnehmer Gesehrter frommer Mann von Cößlin bürtig, mit Namen M. Petrus Artopaeus oder Becker, der zuvor Rector in der Stadtschusen zu alten Stettin gewesen war, und nach dem M. Paulus a Rhoda Anno 1536 [!] gen Lüneburg in Urbanno Regii stelse, da er doch nicht lange blieb, vorrückt, auch H. Georgen Cracow Pastor zu S. Marien mit Todt, wie droben [S. 119] gesagt, abgegangen war, ward Artapaeus zum obersten Pastoren an S. Marien Stiessts Kirchen daselbsten gesordert . . " Man versteht nicht, welchen Sinn die Erwähnung von Rodes Beggang nach Lüneburg, der zwölf Jahre vor Krakows Tode ersolgte, in diesem Zusammenhange haben soll, wenn nicht Cramer die Erinnerung vorschwebte, daß jener Beggang Rodes in Beziehung zu Beckers Predigttätigkeit gestanden hat eine Erinnerung, der Cramer leider keinen klaren Ausdruck gegeben hat.
- Dem gegenüber hat es keine Bedeutung, wenn Becker im Phriher Kirchenvisitations-Protokoll vom 11. Nov. 1539 noch "Scholenmeister" genannt wird (Buchholz, Phriher Chmn.-Progr. 1882, S. 19). Er war eben als tüchtiger Schulmeister noch am bekanntesten.

- dissimi D. Consules et Senatores sub vestro patrocinio publicare volui, quod vos huius meae doctrinae per aliquot annos auditores et auriti testes estis. Atque ut pro liberalibus vestris erga me beneficiis, dum scholam apud vos habui, et nunc cum in Ecclesia pastoratu fungor, collatis aliquam gratitudinis significationem et promptitudinem exhibeam". Bgl. Roch, Gesch. b. Lyzeums zu Stettin, 1804, S. 43. Dieses sehr seltene Programm habe ich burch die Güte des Herrn Archivars Dr. Grotesend aus der Bibliothet des Staatsarchivs in Stettin benuhen fönnen.
- 304) Ueber Stümmel vgl. Cramer III, 178; IV, 33. Mikrael II, lib. 3, p. 605—610. J. B. Steinbrück, Das Leben der acht ersten Kastoren dieser Kirche. J. J. Steinbrück, Die evang. Geistlichen Pommerns, II, 562. Boß, Progr. d. Kaiser-Wilhelm-Ghmn. zu Aachen, 1899 u. 1902. Allg. Deutsche Biogr. 37, S. 98f.
 - 305) Bgl. Steinbrück I, 461.
 - 306) Cramer III, 122ff.
- 307) G. Buchwald, Wittenberger Orbiniertenbuch, S. 34, Ar. 531. Sollte der auf der Stettiner Spnode 1545 genannte M. Nicolaus Eiler vielleicht M. Nic. Eber sein?
 - 308) Cramer III, 168.
- 309) Steinbrüd, Das ehemalige Karthäuser-Kloster "Gottesgnabe" u. nachherige Fürstlich Pommersche Lust-Schloß bei Alten Stettin Oberburg. 1780.
- 310) Sicherlich nach Barnims Abbankung 1569. Herzog Johann Friedrich ließ 1575 das alte fürstliche Haus und die Ottenkirche einreißen und durch einen Neubau erseben. Die neue Kirche erhielt nun den Namen Schlößkirche.
 - 311) Steinbrück II, 562.
- 312) Benn Zickermann (a. a. D. S. 60f.) und, ihm nachschreibenb, Steinbrück vermuten, daß er schon i. J. 1527 an die Peterskirche gestommen sei, so trifft das nicht zu, wie wir oben bei der Jakobikirche saben.
- 313) Friedeborn III, 113; Cramer III, 181. Der Karfreitag fiel i. J. 1568 auf den 16. April; also kann Pipers Todestag nicht der 8. April gewesen sein, wie Friedeborn und Cramer angeben, vielleicht der 18. April.
- 314) Bgl. oben Anm. 208. Auf der Stettiner Synode 1560 wird er als "Concionator in Monasterio Stettini", 1561 als "Pastdr Pauperum in Monasterio" bezeichnet; auch der Synode 1545 und dem Kolloquium 1555 wohnte er bei. (Balthafar a. a. D., S. 175. 212.)
- 315) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2 in notariell besglaubigter Abschrift. Als Roeles Todestag wird allgemein der 16. April 1564 angegeben: Berzeichnis B; Friedeborn III, 114; Cramer III, 172; Zickermann S. 153 u. Steinbrück I, 494. Das ist jedoch ein Frrtum; denn jene Urkunde, die sein Gnadengehalt bewilligt, ist am

- 1. September bezw. 20. Oftober 1564 ausgestellt. Damals lebte er alfo noch. Er muß aber bald darauf gestorben sein, möglicherweise am 16. April 1565.
- 316) Nach Zickermann, der sich auf die nicht mehr bekannte Schrift von Joh. Reimarus Advoc. Stettin: "Brevis Descriptid Templi huius navalis" beruft.
- 317) Im Berzeichnis der auf der Stett. Spnode 1545 anwesenden Pastoren wird er nur Baltsarus genannt, salls damit, nicht der Kaplan an St. Nikolai, Balthasar Schlesier, gemeint ist.
- 318) Friedeborn III, 113. Cramer III, 148. Im Berzeichnis B wird, allerdings von späterer Hand hinzugesügt, bemerkt: Pastor Pauperum cognominatus. Cramer nennt ihn "Prediger zum schwarzen (!) München und Pastor zu S. Gertrud". Ob aber schon damals die i. J. 1769 gelöste Berbindung des Pfarramtes an St. Gertrud mit der zweiten Predigerstelle am Johanneskloster bestanden hat, ist mir sehr zweiselhast, da kanm anzunehmen ist, daß bereits in den ersten Jahrzehneten ein Bedürsnis für einen zweiten Prediger am Kloster vorhanden war.
- 119) Karken Orbening, wo siek die Parner vnnd Selensorger im verreikinge der Sacrament vnd ouinge der Geremonien holden scholen im Land to Pammern. MDXLII. D. D. u. Dr. 18 Bog, Der Titel ist misverständlich. Es ist keine neue Kirchenordnung, sondern eine Kirchenagende, also eine Erweiterung der in der Kirchenordnung enthaltenen agendarischen Borschriften. Eine kurze Inhaltsangabe dieser sehr selten gewordenen älkesten pomm. Agende sindet sich in den Monatsblättern 1893, S. 50 ss.
- 320) Mohnike, Der pommerschen Theologen Bedenken auf das Interim. Illgens Zeitschr. f. histor. Theologie. 1843, 4. S. 50. 52.
- 324) Die Bierzeiten, an denen die vierteljährlichen Abgaben entrichtet wurden, waren die Mittwoche nach Jnvocavit, nach Pfingsten, nach Kreuzeserhöhung (14. Septbr.) und nach Luciä (13. Dezbr.).
- 322) Für die folgende Darstellung verweise ich auf M. Wehrmanns Festschrift z. 350 jähr. Jubiläum des. Agl. Marienstiftsgynnn. zu Stettin (Stettin 1894), wo auch die ältere Literatur über die Geschichte der Anstalt verwerkt ist.
- 323) Abgedruckt bei Haffelbach, Ghmn. Progr. Stettin 1844, S. 133 f. u. bei Franck, Paulus vom Rode, Balt. Stud. 22, S. 100 ff.
 - 324) Wehrmann a. a. D., S. 34.
- 325) Daß das Wort "eins" nicht eine Person, sondern einig bedeutet, geht aus den folgenden Worten deutlich hervor, wo Rektor und Schulmeister ausdrücklich unterschieden werden.
- 326) Bgl. F. Koch, Gesch. d. Lyceums zu Stettin, 1804. H. Lemcke, Beiträge zur Gesch. d. Stett. Ratsschule in sünt Jahrhunderten. Progr. d. Stadtghmu. Stettin, 1893 u. 1904. Üeber das wahrscheinliche Schicksal ber ältesten Schulakten vgl. Berghaus, Landbuch II, 8 (-Stettin I), S. 180.

- 327) Schreiben Rodes an den Rat, ohne Zeitangabe, etwa 1549 ober 1550. (Aften der Stettiner Schuldeputation: Tit. 2, Dr. 1.) Von Roch, S. 33, im Auszuge, von Lemde 1893, S. 9f., wörtlich abgedruckt. Ift der verstorbene "Berr Boldicke" etwa der frühere Domberr von St. Marien, Georg Bolbecke, als beffen Todesjahr 1551 überliefert ift, fo fiele Rodes Schreiben früheftens in biefes lettere Sahr.
- (328) Die älteren Chronisten Friedeborn und Mifraelius erwähnen nur die Tatsache der Verlegung der Schule in das Klofter ohne Angabe bes genauen Zeitpunttes. Lemde nimmt die Berlegung "ungefähr um 1550" an. Benauer werben wir angesichts ber Rlagen Cogelers fagen muffen: nicht vor 1551 ober 1552, eber vielleicht noch fpater. Dabei bleibt abec unaufgeklart, weshalb man die für die Aufnahme ber Schule bereits 1540 hergerichtete Klosterkirche jo lange unbenutt gelassen hat.

329) Rach Cramec III, 107: "Zu ber Zeit [nämlich 1540] ward in Stargardt an ber Schulen Reftor Simon Saefter, ju Stettin an ber Stadtschulen Michael Ungarus."

- 830) Abgedr. bei Roch, S. 27ff. u. Lemfe 1893, S. 13f. Für die Abfaffungszeit bietet ber Eingangsfpruch: "bas wir nicht widerumb inn ben grael bes Interims fallen", einen Anhalt. Der betr. Rantor war "uf vorschinen Michaelis" [1548] angenommen worden.
 - 331) Rotes Schreiben bei Roch S. 31 u. Lemcke 1893, S. 14f.
- 382) Bohl nicht ohne Grund vermutet Roch, daß es sich um den in Joders Gelehrten-Lexiton angeführten Jafob Bergmann gehandelt habe, bet, 1527 geboren, 1546 Magister und nachber Professor ber griechischen Sprache in Frankfurt geworden ist.
- 333) Der ursprüngliche Zeitpunkt der Ründigung, Oftern 1549, fann hier nicht mehr gemeint fein, da am 18. März 1549, wenige Bochen vor Oftern, noch bie Berhandlungen wegen Bergmann ichmebten, auch die Entscheidung über Grünenbergs Wahl schwerlich 11/2, Jahre erfordert hat. Robes Schreiben barf zeitlich nicht weit von bem folgenben Schreiben vom 8. Septbr. 1550 abgerückt werden, ift jebenfalls in die Zeit zwischen Ditern 1549 und Ditern 1550 zu jegen.
 - 834) Abgedruckt bei Lemcke 1893, S. 15f.
 - 335) Roch a. a. D., S. 44f.
- 336) Steinbrück I, 527. Grünenbergs Nachfolger murbe wieber ein Stettiner Rind, Joachim Rigmann. Er war in Bittenberg im Juni 1552 inffribiert, bort Baccalaureus und 1560, VI. Jous Augusti, Magister geworben (Röstlin, Die Bacc. u. Mag. ber Wittenb. philog. Fakultät. Aus ber Universitätsmatrikel veröffentlicht 1887-91.) Rach Friedeborn ftarb er am 25. September 1577.
 - 337) Bgl. Roch, S. 34-39; Lemcke 1893, S. 11ff.
- 338) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Rr. 6. Bgl. auch Balt. Stud. 44, S. 251.

- 359) J. J. Seil, Geich, bon Pommern, Teil 3, S. 34.
- 340) Ueber das Interim in Pommern vgl. Cramer III, 117ff.; Mohnife, Joh. Freder. I, 40; A. Schroeder, Bomm. u. bas Interim. (Balt. Stub. N. F. XV [1911], S. 1-75.)
- 341) Ueber den Ofiandrismus vgl. bejond. A. Ritichl, Die Rechtfertigungslehre bes A. Djiander, in den Jahrb. f. beutsche Theol. 1857. K. Hafe, Herzog Albrecht v. Preußen u. f. Hofprediger. 1879.
 - 342) Cramer III, 123.
- 343) Rach Cramer ist dieser Brief ausgeserkigt: Stettin, d. 5. Dt= tober 1551.
 - 344) Cramer sagt irrtümlich 1556.
- 345) Melanchthons Brief siehe Corp. Ref. XI, 118, Nr. 6212, übrigens, soweit uns befannt, der einzige Brief Melanchthons an B. v. Robe.
- 346) MIS Quelle für ben Ofiandrifchen Streit in Stettin ift mir nur Cramer III, 123ff. bekannt, aus bem auch Salig in f. hiftorie der Augsb. Conf., B. II, p. 1045ff., geschöpft hat.
 - 347) Monatsbl. 1892, S. 29.
 - 348) Cramer III, 149.
 - 349) St. A. B. I, Tit. 103, Nr. 28, Bl. 16.
- 350) Das Aftenstück hierüber (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 28) trägt auf bem Umichlag die Aufschrift: "Bisitatio ber Statt und pfflege altten Stettin. Anno 1562" und umfaßt 16 Bl., bavon Bl. 11, 13 u. 15 leer.
- 351) Das Schreiben findet fich abidriftlich auch Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 5, wo auch bas Datum angegeben ift.
 - 352) Franck, Balt. Stud. 22, S. 117f.

Verzeichnis der Beilagen.

1. Beschwerde des Stettiner Rates über die Domherren [1522].

2. Luther an den Rat zu Stettin, 1523, Jan. 11.

3. Inventar des Jungfrauenflosters, 1525. 4. Inventar des grauen Rlosters, 1525.

5. Junge Bartold Halle und Jatob Schulder an den Rat von Stettin, 1526.

6. Stettin an die Herzöge, "Er Johan Kroge: und Hallen betreffende". 1526, Jan. 25.

7. Paul vom Role und Nik. Hoveich an den Dekan und das Kapitel von St. Marien. 1534, Juli 13.

8. Defan und Domherren von St. Marien an Herzog Barnim. 1534,

Juli 18.

9. Barnims Antwort an d'e Domherren. 1534, Juli 27.

10. Herzog Barnim zeigt dem Rat und den Geistlichen au, welche Bevollmächtigten er zu der Stettiner Kirchenvisitation ernaunt hate. 1535, Febr. 16.

11. Dasselbe mit einiger Textanderung.

12. Rotes Berzeichnis und Bedenken wegen Pfarrkirchen und Prediger in Stettin. 1535.

13. Rotes Bericht über die Armenhäuser zu St. Georg und zum Heil. Geist. (1535.)

14. Inventar des "Gotteshauses vom hl. Geiste". (1535.)

15. Berzeichnis der Benefizien in den Kirchen. (1535.)

16. Die Bistatoren lassen bas Kirchenvermögen von St. Jakobi und ben beiden Bettelklöstern verzeichnen. 1535, März 3.

17. Rechenschaft von St. Nikolai und St. Jakobi. 1535, März 11 und 12.

18. Keinobien in St. Nitolat und St. Jürgen. (1535.)

19. Berhandlungen bei der Kirchenvisitation 1535.

20. Rirchenvisitationsabschied 1535.

21 Die Vorsteher der Peterstirche überantworken den Kirchenschaft. 1538. 22. Arbeitsplan der fürstlichen Käte für die Kirchenvisitation 1539.

23. Rotes Artifel wegen des gemeinen Raftens.

24. Rotes Bericht und Borichlage zur Kirchenvisitation 1539.

25. Robes Bedingungen für sein Berbleiben in Stettin. (1539, An- fang Juni.)

26. Des Herzogs Bertrag mit Paul vom Robe. 1539, Juni 10. 27. Bestallung und Versorgung der Geistlichen an St. Jakobi und

28. Des Herzogs Borschläge an den Kat und die Alterseute "der Religion halben". 1539, Juli 7.

29. Borschläge des Herzogs, das Kirchengut zu vermehren. (1539.)

30. Berhandlungen bei der Kirchenvisitation 1539.

31. Bas die Drafer früher ben grauen Monchen gegeben haben.

32. Notes Borichläge für eine firchliche Ordnung bei St. Otten, St. Mar'en, St. Jakobi. 1539.

33. Matrikel des Schahkastens von St. Jakobi und St. Nikolai 1540. 34. Der Rat zu Stettin bittet Luther um Belehrung über die Berstrendung des Kirchensilbers. 1541, März 17.

35. Der Rat schreibt an Lie. Helfsmann, auf dem Reichstag in Regensburg die Erlaubnis zu erwirken, Kirchensilber und Kleinodien verkausen zu dürsen. 1541, April 5.

36. Zur Neuordnung der Berwaltung von St. Marien und St. Otten. 1541, Dez. 16.

Beilage 1.

Beschwer dess Radeß contra die geistlicken [1522].

De von Stettin beclagen sick wedder de geistlickn Dhumhern und vicarien, wie dat se sick de geborlicke gewonlicke und ordent-licke borden und schote thogeuende wedder vermoge der rechte und weniger dan mit fhuge der statt und gemeynen mith tho merck-lickm afferoke*) und schaden (sick up vj dusent fl und darouer streckende) ein lange tidt her geweigert hebben, unbetrachtet dat derhalben furstlicke transaction und vordrege vorhanden, dem se disfalles strackes entgegen mit der nicht darstreckinge des schats und borden gehandelt hebbn.

Zum andern beclagen sick de von Stettin wedder angetegede geistlickn, dat se ungewonlicke gebwde sick understanden upthorichten und ock in der statt egendhom, innerhalff und buthn Stettin, houetssummen uththodonde hinder des rades und des gerichts verwilliginge efft wethen daruth en de liggende grunde und stande egen treflick beßwert und wollen dennoch de geistlickn vom sodanen**) eren summen und renthen gar nichts thogeuende verbunden syn, welicket uns van wegen des gemeinen nuttes nicht erlidlick ist.

Thom drudden, wiewol ock in angethegedem furstlickm receß klerlick verlyuet und uthgedruck, welicker gestalt sick de geistlickn mit eren byrhusen und schencken scholden holden: nhw befindet sich am dage dat ane alle mathe und form van en byr ingelecht in de vicarien huser und offentlicke tabernen vor ydermenniglickn holden und dat byr ock yderman umb gelt uthtappen und senden, dadurch der statt und gemeinen muth over virdusent gulden, ye mehr dan weiniger schade entstanden.

Tho dem virden understehn sick ock de geistlickn richtere sambt eren vermeinten notarien, de testament unser inwoner, man und frwn, degelick thobestedigen und thoconfirmiren und eren nuth und negsten fruntschafft und statt nadell***) dadurch thosuken, als sodant am dage und doch gegen unse upgerichte statut, welick jerlick twe mall verkundigt, sodant van en vergenamen werdt.

Thom vefften wowoll vele geistlicke woninge inhebbn, de tho borger rechte gelegen sindt, darvan se glick einem andern borger thodonde verplicht weren, nicht destweniger weigeren se sick tho wakende, in den grauen thogande und andere borden mehr thodragende, unbedacht dat sick andere geistlicke in umbliggenden steden, beyde hir im lande und andern umbliggenden forstendhomen de geistlickn sodant thodonde nicht wegern. Nachdem se euen

^{*)} Soll wohl affbroke, d. i. Abbruch heissen.

^{**)} sodán: so getan, d. i. solch.

^{***)} Nachteil.

sowoll des genethen und dardurch beschuttet, werden, als de weltlickn

Uth angethogeden beßweringe ist de statt van Stettin ein lange tidt her einer xij m fl durch de geistlickn und eren mutwilligen vornemen beschedigt worden.

(Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3d, Nr. 1, hinter Luthers Brief.)

Beilage 2.

Luther an den Rat zu Stettin.

Wittenberg, Sonntag nach Epiph. (Jan. 11) 1523. (Aufschrift:) Belerunge doctoris Martini Luteri des geistlichen schoß.

Gnade unde frede in Christo, Ersamen wysen leven heren unde frunde. Jwer wyszheyt scriffte sampt der underrichtunghe des handels tüschen iw onde den dhomheren hebbe ick entfangen unde vornamen. Unde dewyle gy myn gudtduncken unde meynungh begeren, weth ick iw mynen denst nicht tovorseggen.

Erstlick lath ick den vordracht, so tüschen iw upgericht, in synen werden sthan; denne ick my vorsehe, dath recht luds des vordrachts werde iw hyrynne wol helpen. Avers de sake an ehr sulvest unde effte schon kein vordracht ye geschehn where, is der gestallt, dath, wenn de dhomheren wolden christlich unde gottlich handelen, scholden se, unangesehen aller ehrer keyserlyker edder pawestlicker frygheit, vordracht, recht unde gewanheyt, sick sulvest willichlich ergheven, gemeine last der stadth gelick andern borgern dragen. Dar tho sinth se eth schuldich tho dunde uth dem evangelio, da Christus Matt. 17. dem keyser tyns gyfft, unde Matt. 22. spreckt: gheveth deme keyser, wath des keysers is. Unde Paulus Ro. 13 spreckt: ene yttlicke seele sye der overikeyth underdhan unde ghevet schott, dem dat schott gebort, toll, dem de toll geborth. Des gelyken ock S. Petrus lert; uth dessem gebade hefft he nemandt getaghen, he sye prester edder leye, will he anders christen syn.

Unde yfft sye wolden vorgheven, dat keyser unde wertlick overikeyt hebben solichs tho dunde sick sulvest bögeven unde böwilligt, so isset apenbar, dath de keser nicht mach vorgheven, dath nicht syn is, edder dath wedder godt is. Dar tho yfft eth böstunde solich bögeven, dewyle doch nu solich fryheit aller werlt tho swar werden unde ynn undragliken missebruck gekamen, isset wedder gott, geweten, leve, ock wedder vornunfft unde recht, se lenger thodulden; sunder se synth schuldich, umme gemeine böswerunghe thomyden, sick des alles vortyehn. Aver ys idt en volck, dath wedder

bröderlick noch christlick gedenckt toleven, sunder mit dem kop hendurch drotzen, beth dath se des hates tho völe up sick laden. Darumme weth ick hyr nicht wyder rath, denn dath se i. w. solicher christlicker pflicht fruntlick erynneren. Who dath nicht helpeth, dar thodun dorch gemeine ordenunghe, dath se na dem evangelio der overikeit underdhan syn.

Wente idt is unchristlich, ia ock unnaturlick, gemeins nutts unde schuttinghe geneten unde doch nicht ock gemeyne last unde affbrock dragen, ander lude laten arbeyden unde se inernen*). Sonderlick dewyle nhu apenbar worden is, dath men ehres wesendes nichtes bedarff unde se nichtes dar vor dhon, sunder beth her uns vorfurth hebben, mith ehren geistlyken iarmarkeden. Hyr mede bövele ick iw gade, de i. w. sine gnade gheve, solichs unde alles anders christlick unde saliklich uthfören. Amen. Gegheven tho Wittennberch am sondach nha Epiphanie 1523**).

Den Ersamen unde wysen hern burgermesteren und rad der stadth Olden Stettin, mynen bosunderen gunstighen hern.

(Depos. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3d, Nr. 1.)

Beilage 3.

Inventar des Jungfrauenklosters 1525.

Dit is inventert im junckferenkloster vor Olden Stettyn am dinstage na Vocem iocunditatis (23. Mai) anno etc. 'XXV'.

Die visitatores sint geweset Vivegentz van Eckstede und Jacob Wobeser cantzler etc.

- 21 sulveren lepel im gelen holter fuder.
- 1 sulveren kop, halff verguldet.
- 4 sulvern schalen.
- 1 sulveren wirockfat.
- 2 sulvern apullen.
- 8 sulverne kelke, darunder 7 verguldet weren.
- 1 sulveren pacificall verguldet, midden mit der badeschap Marien und baven mit einem crucifix.
- 1 sulvern verguldet pacificall, daran ein crucifix und die vher evangelisten verguldet.
 - 1 slicht wit pacifical, daran ein gel Jesusbild.
 - 2 sulverne bendeken und eine crone mit 18 lod.
 - 6 sulverne verguldete knope.
 - 2 marck gebraken sulver in einem witten ducke gebunden.

^{*)} einernten.

^{**)} In Luthers Urschrift fehlt die Ja hreszahl,

1 swart atlas bordeken mit 29 spangen.

1 wirock brisse mit perlen, crallen und gulden buckstaven.

1 sulvern liste mit groten sulvern und vergulden spangen.

I sulvern liste mit perlen, crallen und edelem gesteine uthgesticket.

1 antependium vor deme ciburio gehangen mit einem Jesusbilde in wise des gestrengen gerichts.

2 listen mit groten sulveren spangen, sternewise gemaket.

1 gulden kencken stucke, den ruggen hen affen.

Eine liste mit perlen, crallen und groten stenen beth up den futver mit sulveren heften und ock mit einer liste wevor beth uppen futt.

Und itz eine korkappe mit einem schilde, darinne ein perlen'owe steit, eddelsteine und ander verguldete engel und gebilde.

Item eine grune guldene kasell mit einem gesticke ummer her mit perlen, crallen und einen gulden knop.

Item ein manipell mit perlen, crallen und groten sulvern bildern up beiden enden.

Item noch eine stole mit einem groten sulvern bilde, de uperstandinge unsers herrn bedudende, upper einen side de hemelfart nedden die gisthlinge (?) und dat strenge gerichte.

Item noch eine manipel mit twen vergulden bildern, nedden mit 12 knopen.

Item eine guldene stole mit 10 knopen.

Item noch eine manipel mit 2 agnus dei und knopen nedden dergeliken.

1 stole ock sulvigen farve.

Item 6 knope verguldet.

2 schilde mit sulveren bellegen.

2 schilde mit perlen, crallen und sulvern spangen.

5 corporale in ein siden schirdueck geschlagen.

Item eine sulverne bretze to einer corcappe.

Item eine alve mit einem amickt.

Item noch eine guldene kasel mit einem perlengesticke umme den hals mit etliken vergulden spangen.

Item noch eine kasel mit einem gulden borden ummeher.

Item noch eine kasel mit sulveren spangen, dar duven inne staen.

Item noch eine kasel mit sülveren spangen, perlen und crallen bestickt

Item coh twe mantelle, de up Marien-Magdalenen bilde herum mit rosenkreutzen und sulveren spangen.

Item ein bunt Marienmantel.

Item 16 sulverne hantschellen an isern keden.

1 Jesus rock.

1 sleyder mit 9 spangen.

Item noch ein listeken mit 29 spangen.

Item noch ein croneken, dar sulvern lowen und bilde upstaen.

Item Marien rock mit einem crallenschnur und spangen.

Item ein antependium vor dat sacramente.

Dit is alles in der kleinen kiste mit isen beschlagen und steit in m. g. h. hertoch Jurgens gemake by dem schorstene, up alle vher orde mit eynem signet besegelt.

Item dit folgende is einer groten ecken kisten versegelt und steit in m. g. h. gemak in der vorsten kamer an der wandt.

Item eine vorslaten lade mit ehren privilegien.

Item eine kasel rot und grun.

Item eine gulden kasel mit perlen und vergulden griffen.

Item eine kasel blawe und witt.

Item de grote monstrantie.

Item noch eine grune gulden kasel.

Item twe denstroeke, beide blawe und rot.

Item ein viaticum

Item twe amickt mit perlenstucke.

Item noch eine stole und eine manipel.

Item noch ein schwart gulden stucke.

Item noch ein antependium mit perlengestiske und einem gulden crucifix.

Item dre gewaihte pallen.

Item noch dre tohope gebunden amickt.

Item noch ein schlicht antependium.

Item noch ein grun entenendium

Item dit is in dem kloster gebleven.

Item twe swarte sulverne schalen.

Item einen sulvern kop.

4 vergulde kelke.

1 grot und twe kleine pacificale.

Item 17 kaselen.

Item eine korkappe.

4 denst rocke.

17 alven.

Et sick est finis.

(St. A. P. I, Tit. 49, nr 13.)

Beilage 4.

Inventar des grauen Klosters 1525.

In nomine domini. Amen.

Item eyne bekantenysse der clenodyen deß klosters the Olden Stettin der grawen bröder an unsern g. h.

Item an dat erste so bokenne wy in deme secretario tho wesen cyne sûlveren munstrantie vorguldet.

Item eyn groth Marienbylde van sulver meth krallen, snoren und rynghen.

Item ein groth cruce van sulver vorguldet.

Noch eyn kleyn cruce van sulver unvorguldet.

Item noch eyn sulveren Bernhardine bylde unverguldet.

Item 12 vorguldete kelcke.

Item noch 1 sulveren büsse meth den viatico.

Item in der gervkamer: In dat erste 3 lysten meth sulveren spangen, vorguldet meth eren antependien, vorguldede stucke.

Item noch 9 vorguldete kelcke.

Item eyn sulveren wyrokfath.

Item noch eyn sulveren schep.

Item noch 2 pacificalia.

Item 4 brün ammytte meth sulver und eddelgesteynte.

Item noch 3 blaw ammitte ock meth sulver.

Item noch 4 korcappen, 3 meth sulveren knopen.

Item eyn gulden stucke methrocken.

Item eyn brun sammyth methrocken.

Item eyn grun sammyth methrocken.

Item eyn blaw gulden mit halfyrden rocken.

Eyn slycht roth gulden methrocken.

Eyn roth sammyth methrocken.

Eyn wyth blyanth methrocken.

Eyn gel syden methrocken.

Noch eyn syden des sondages methrocken.

Item noch 6 sammyth kaselen.

Item noch 10 gulden stucke olth und nyghe.

Item desser dyngher erkantenysse so hebbe ick, broder Jacob Schroder, meth wyllen und fulborth myner bröder dit sygyl mynes ampts hyr angedrucketh. Im jar unses heren MCCCCCXXV des anderen daghes des mans Junii (1525, Juni 2.).

(St. A. P. I, Tit. 49, Nr. 13.)

Beilage 5.

Junge Bartolt Halle, Jacob Schulder an den Rat von Stettin 1526 (ohne Angabe des Tages).

Ersamen vastwisen gunstigen herren und gonner, J. E. W. sindt unse willige dienst alletidt voran bereidt. Gunstigen herren, Juw is entwifelt woll bewust, wo dat wy thom offteren vor Juw erschenen und gebeden, gy unß redelick und hulplick syn mochten, dewill wy mit unsem vicarien, N. Khroger genantt, welkere unse bofflicken vorgegangen, thodoende hadden, erstlicken dar wy uns beklageden, dat hie unß unse fundationes und gerechticheiden, tho ethlicken geistlicken lehenen gehorich, Bo dorch unse vorolderen gefundirt, geweldichliken vorentholden, wy mochten woll seggen desslicken gestalen, dat wy denne, wo Juwer wißheit bewust, ane twiffel dorch schickinge des almechtigen, welkere syne vorgenhamen boverie nicht lengk hefft liden mugen und unß dat unß als den rechten patronen wedder thogeschickt, welker wy denne alße van J. W. erlanget, des wy J. W. bedancken und darnevenst furder geklaget, wo dat hie unße hovetsumma einesdeils hinder unsem rugghen ane unsen wethen und willen upgebort, welks nenen redelicke vicarien gebort, sunder unses achtens defflicken enthaven und darmit gehandelt und ock noch, wo vor henne geklaget, alle vorsegelde brieffe, die hovetsummen betreffende, uns geweldigklick, die emhe doch nicht gehoren, vorentholt, derhalven wo vorgebe den is nahmaln unse dinstlick und vlitige bede tho Juwer wißheit alße unsen beschuttern und handthebben unser und idtlicks gerechticheit gy unß in deme, wer wy recht hebben, nicht willen vorlaten und den genantten Kroger darhonne hebben, hie unß van den hovetßummen reckenschopp doen und die vorsegelden brieffe unß alse den patronen, den idt gehoren, will averreicken moge. Worumb he unß wedderumb unbeschuldigt nicht will lathen und wes wy emhe schuldich sindt, wille wy alletidt gerne Juwer erkanttniße naleven, und willen unß alßo hirmitt vor I. E. W. albe vor unbe geborlicken richtere tho rechte erbaden hebben; wy twifelen ock nicht, Juwe wißheit werdt hirinn unß nicht vorlathen.

Dewill denn ock ethlicke brieffe van unßen g. h. herren und landesforsten an I. E. W. kortz gelanget syndt, inholdes men scholde unß mit sampt den, die dar by geweßen, van stundt fenglicken annehmen und in gude verwaringe setten, und darby angetoget, wo E. f. gnaden dorch loffwerdige und ethlicke klageschriffte borichtet syndt worden, dat Bo vele gewaltBame dath und levdes breckinge geschege, in deme unß denne mit unßem anhange die sake thom meisten gilt, kunden wy woll erliden, dat wy doch mochten erinnert werden der loffwerdigen lude klageschrifften, dewill de warde*) sere darinne gespartig worden und die landesfursten alto milde borichtet. Dat avers Juw W. tho wethen moge kriegen und recht erinnert werden, dat die warde gestarkt is und dit, Bo wy Juw hirinne anthogen, die warde is, wylle wy, Bo idt unß noth syn werdt, nicht allein mit den, die in den brieffen angethoget syndt worden, sunder mit vele mher redelicken luden, die darby gewesen syndt, vortsetten und warmaken, nemelicken und also dat

^{*) ·}Wahrheit.

wy mit unser fruntschopp boricht syndt worden, dat die genantte Kroger ethlike stucke der klenodien unser vicarien uth der kercken gebracht, wo wy denne in der warde befunden hebben und villicht synnet werhe sick affhendick tho maken, dewill avers solkent tho wethen gekregen, hebben wy unß, Bo unß daranhe gelegen, mit einem frunde offt dren tho emhe verfugeth, nemolick in suntte Jacobs kerken, und darsulvest emhe disse vorige menunge, Bo und boricht worden is, vorgeholden und fruntlick enhe gebeden, mochten wethen, wo dat umb dat unse werhe, dar sick denne vele wordt begeven und sunderlick hefft he geantwerdet, hie wuste unß upp die tydt dar Bo nicht tho tolathen, wy werden idt wechnhemen, dartho wy geantwerdt, Bo wy des synnes werhen, wolden wy woll Bo starck kamen, hie scholde idt unß nicht mytt gewallt vorentholden. Die wordt averst, die gegangen syndt, wehren tholange thoschriven, averst under anderen worden hebbe wy dissen avescheidt van ehme gekregen: wy scholden albe des andern dages umb seigers achten dar wesen, albe denne wolde hie mit syner fruntschopp dar syn und unß dat unße wyßen, daran wy ein benoghen gedragen und unb umb die angesettede tidt mit unser fruntschopp aldar geschickt und des affscheides gewardet.

So hefft idt sick bogeven, dat wy aldar by tween stunden gegangen und enhe angespraken, he mechte unß forderen; dar upp geanttwerdt, he thovede noch nha ethlicken frunden, dat sick alßo beth tho theynen vorstrecket hefft. Thom lasten hebben wy gebeden, idt werde unser fruntschopp tho lange, hie scholde dat ende van maken; albe denne hefft he uth thornischen mode gesecht, he segge woll, wor idt henne wolde, und stracks umbgekereth und wolde darvan, dat wy emhe denne nicht hebben gestaden willen, Bunder gesecht: wy wolden dat unß besichtigen und emhe denne tho rechte stan, daranhe he sick denn nicht hefft willen genogen laten, Bunder by synen vrevelgen vornhemen gebleven, Bo dat thom latzsten ick, Junge Bartolt Halle, enhe by deme arme genhamen und gesecht, enhe an my albe geholden, dat wy wolden dat unse besichtigen und he nicht mochte seggen, wy mher edder myn, wen dar geweset werhe, entfangen hedden, und unß mit logen wider vortthosetthen, albe he unb voriges dages thogesecht und gelaveth hadde, dar he sick geweldiglick jegen gesettet hefft, bet so lange ick enhe in die gervekammher gebrackt und emhe gesecht hebbe, hie mochte uppschlutten mit gude, welkes hie nicht hefft doen willen, Bo dat wy thom latzsten einen schmidt hebben mothen halen lathen und hebben ydt in synem bywesende upp doen lethen, des wy enhe stendich syndt. Dorn idt avers geopent is worden, hebben wy in deme spynde anders nicht denn etlike ornatte und ein bilde mit ethlickem sulver-

wercke gefunden; dat ander aver ys nicht dar geweßen. Hebbe wy vortan gefraget, wor dat ander werhe, welcks hie unß nicht wolde seggen, Bunder thom latzsten angethoget; idt werhe in den spinden under demc altare: avers die rechten schlotele hefft hie unß nicht willen averricken, albo dat wy dat sulveste hebben mothen openen laten. Darsulvest ock ethlicke ornathe gefunden, under den wy noch ethlicke missen averst den kelck mit der pathenen hebbe wy nicht gefunden; vs emhe gefraget worden, wor die kelck werhe, hefft hie unß berichtet, hie werhe in Sunthe Ottonkerken, hebben wy emhe gesecht, hie scholde enhe halen lathen, antwerde hie: dar kunde niemandt thokamen, hie muste dar sulvest henner, welks doch lutter logen gewesen. Man gedachte unß alßo tho entkomende und unß dat uns: Bo defflick*) affhendig tho makende, wer anhe wy nhen gedroveth, Bo hie enhe unß nicht wolde lathen halen, Bo moste hie mit unß vor den radt gaen, Bo wolde wy sehen, wo wy mit embe und ehr befalen hefft, mit my, Jacob Schulder, henn tho gande und den kelck tho halende, hadden uns woll vorhapet, idt scholdy Bo, albe he sede, geweßen syn. Dorn sye avers uth der kerken gwemen, gingen Be na synem huße, dar funden sie den kelck und syne kakesche enhe don verantwerde. Is denne syn huß Sunthe Otten Kercke? geve wy jderman thorichten.

Hir uth hefft J.W. the vormerckende, mit wath stucken die genantte Kroger umbgeit. Derwill wy denne syn boßlicke wesen albo gesehen, syndt wy vororsaket worden, dat unse albo sulvest in verwaringe thonemende, welckeres dondes und saken gelick hyr offt ock vorgesehen, dath gylde und werck ock andere patronen dat ere, dar sye recht the gehatt, von eren vicarien, welckere sick doch nicht be boffgick jeghen ere patronen gestellet, albe disse genantte Krogher jegen unß gedan, genamen hebben. Wy hebben ock gefunden ein missal, dat sulftige to unß genhamen, dar yn alle stucke der klenodigen van der vicarien geschreven weren, darynne hie vyer effte vyff regen gantz und garr uthgekratzt, wylks wy I. E.W. thegen willen, demodigs vlites biddende, willet diese unse entschuldinge woll beheringen und nicht anders dem den rechten gemethe annhemhen, dat syndt wy umb I. E. W. albe die gehorsamen borger underdeniges vlyttes willigk und gehorbam theverschulden und thevardienen. Datum 1526

I. W. willige borger

Junge Bartolt Halle,

Jacob Schulder.

(Stett. Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a [früher
Bohlensche Sammlung Nr. 44].)

LA

⁾ Diebisch.

Stettin an die Herzöge "Er Johann Kroger und Hallen betreffende". Stettin, 1526 Januar 25.

(Aufschrift:) Den durchleuchtn hochgeborren fursten und hern Jurgen und hern Barnym, gebrodern tho Stettin, Pamen, der Cassuben und Wenden herthogen, fursten tho Rhugen und graven tho Gutzkaw, unsern gnedigen hern.

Durchleuchte hochgeborne fursten und hern. Iwen furstliken gnaden sindt unser underdenige gantzwillige schuldigen und unverdienten dinst ingehorsame thovorn bereit, gnedige hern. Als dan I.f.g. uns jungst*) etliker gewaltsamen daeth halven. Bo gegn geistlike und ock an kercken wedder I.f.g. upgerichten verdrach und geleide gewoldichlike scholde vorgenamen und dennocht durch uns ungestrafft bleven syn, nha der lenge ernstlike geschreven hebben, wie desolvige schrifft geborliker werden entfangen und inholdes vernamen. Geven darup I.f.g. underdeniges vlites thoerkennende, erstlick dat wie. Bovele uns mogelick, undaeth und nicht allein de, so den geistliken don, ock so andern wedderfharen, sovele uns mogelick, nicht gern wolden ungestrafft lathen, wu wie dann ock geborliker wyse dartho gedan und de mothwilligen, sovele wie hebben erfharen mogen, gestraffet und wolden ungerne dem, wat wedder I. f. g. regalien syn mochte. Bo wie des erkundet, wethende thosehen, dann sindt vele mehr geneigt und hirmit erbedich, I. f. g. bevelh und avescheidt gehorsamliken natholeven. Dat aver I.f.g sesteigen borger mit nhamen anthegen, als scholden desolvign sick an Ern Johann Krüger merckliken mit worden und der daeth vergrepen und en also in sanct Jacobs kercken thor erden gestett und geslagen hebben unangesehen syns hocherbedens, darup wollen wie I. f. g. nicht bergen, dat wie derhalven nichts underlaten, sondern so balde sedant an uns gelanget, des vlitige erkundinge gehatt, und dewil genanter Er Johann Krüger by dem burgemeistern Hans Loitzen sick des beclagt, is em angetheget worden, men scholde em gnuglikes rechtens wedder de, so he wuste anthothegen, verhelpen, wuwol he dathomahl Junge Bartelt Hallen und Jacob Schuldern alse principalen allein angegeven. Aver Johann Krüger hett sodan rechtmetich erbeden afgeslagen, derwegen gemelter burgermeister vom sodanen in syner gegenwerdicheit bedingett. Nichtdestweniger als ein Rath Junge Bartelt Hallen und ander angethegedt daeth halven by wesens der geordent van der gemein und wercken thobelangende willens gewesen. Is Halle dem vorgekamen und hett ein muntlike underricht und entschuldigung begevenes handels vor uns allen vorgewandt, welicker mit Johann Krügers anbringen weinich overein gestymet, mit erbedinge, sick mit Ern Johann Kruger deßhalven in rechtlike verfhatinge thogeven und sollick syne beschweringe und underricht thoerwysen, wen dann dat solvige I.f.g. uth ingelechter suplication gnedichliken tovernemen hebben. Und dewile dann efftgerurter Junge Bartelt Halle, wu gemelt, sick vor syn perßon ock andere the rechte vor uns erbaden hebben wie de warheitt des handels uns wider thoerkunden Ern Johann Krüger sambt denen. Bo he alse thuege mitbringen wurde, mit sekeringe, dat em nichts gferiges, noch mit worden ader wercken, van synen wedderdele begegenen schulde, vorbescheiden; aver he is wevor uthgebleven. de andern aver, Bo in I.f.g. breve uthgedrucket, sindt erschenen und sick hochlick und mit gantz beschwerdene gemuthe Johann Krugers althomilde bericht und ungehorsamlick uthbliven beclaget. Und dewile wie dann dat dondt anders vermercken, dann als Johann Kruger I. f. g. en irruggen bericht gedan, und so sick sambtlick vor uns tho rechte stille gestande und erkantnisse tholiden erbaden, hebben wie se in dem, dar se recht syn, nicht wethen thoverlathen. vdoch thor overmathe, wuwol se gnucksam besethen, hant geleffte*) van en genamen, dat se nicht entwiken noch rechtes flegen scholen, der underdeniger thoversicht, I. f. g. werden nha gelegenheit desses handels in dem gnedichlikn gesediget syn.

Tho der undath aver, so in sanct Jacobs Kercken in der Cristsnacht gescheen, de ock van keynem redliken oder cristliken menschen mach gelavet oder gebilliget werden, hebben wir van stundan mit ernst gedan und einen daraf in gefencknisse gebracht und wollen ock wider aller gebore mit densolvigen und den andern, so geweken, dartho trachten, dat sodane undath ungestraffet nicht blive.

Dat wie ock mit thofhuringe etlikes holtes upen marckte ein disputation scholden thogerichtet hebben, wethen wie uns, gnedige fursten und herrn, darin unschuldich, dann wewol etlike holt, den Be idt thokope gebracht, bethalet und upm marckte avegeladen, Bo is doch kein pape oder monik mit unserm wethen efft bevelich tho disputerende gefordert worden, vele weniger gedacht, dat man de monicke indt fhuer mit undentlik**) richtern bringen wolde, wuwol wie dennoch vele lever gesehen, dat sodane kopen des holtes und nedderlegen up dem marckte umb milder narede willen verbleven were. Id mocht aver wol syn, dat etlike lichtferdige lude gewesen, de sodan wert van monicke bernende sick hadden horen lathen hinder wethen der gemeinen und unser, Bo doch dat holt allein tho notturfft der armen lude in spittaln gekofft worden.

^{*)} Handgelübde.

^{**)} Soll heissen: unordentlich

Wat aver I. f. g. van wegen des verbades, Bo den monicken singens, predicken und klingen halven, van dem gardian bericht entfangen, befinden wie, dat I. f. g. in dem glick in andern stucken vele thomilde berichtet worden; dann idt hett sick alzo und nicht anders begeven: nadem de monnicke tho velemaln gantz unfuchlik und uncristlik wedder de klare wort gades, Bo ock er minister und se selvest nagegeven (de wie thobequemer tidt wider I. f. g. ertellen wollen und itzundt tholanck syn wil), geprediget, derwegen se ock offtmals hievorn van wegen der gemein und unser beschicket, sick sodans unbilligen predigens the vermidung uprur und wedderwillen thoentholden, welickert se alzo ingangen und sick ein tidtlanck geborlick und cristlick geholden, ydoch tho latzt wedderumb angefangen, ern mutwillen upt hogest tho mutzen, de ander predicker gelestert und dat ere thoerwyßen erbaden, Bo se doch alwege vor dem geslagn und darmit nye hebbn an den dach gewoldt. Der orßakn und dewil de gemein man durch vele leßen der bibel und andern cristliken schrifften eins andern gelert und underrichtet is, hebbn etlike, Bo in sermon gewest, sick underredet und mit fhuge uns, den Rath, angefallen, dat uth angethogeden ursaken den monnicken predigens verbaden wurde, Bo dat upt sollicket umb stilstande eres predickens beth up wedder ankundent ersocht syndt worden, darin se sick ock gutwillich erbaden und allein twe dage und nicht lenck mit singen stille gestanden. Als aver by uns, dem Rade, weder gesucht und gesonnen, de gemeynheit dieser Baken halven thoverbaden, hebben wie allein de hussethen (?) vorbescheyden und dith dondt allenthalven, dardurch frede und einicheit gemaket wurde, mit er in ratslach gelecht und befunden, dat de gemeinte greste beschwer und beclagen gewesen, dat in I.f.g. stadt nicht allein twispaldige, denn ock wedderwerdige predign vorhanden und gelesteringe und scheldens, so einer wedder den andern ovet, dageliks mehr und mehr entstunde und sehr thobefharende, dat dardurch de borger, hantwerckes, knechts und andere an ein ander wassen und sick verletten und erwergen mochten, vermeinde ock, dat unmogelick in der stadt einicheit thoerholden were, Bo nicht mit guden middeln dartho getrachtet wurde, dat men eindrechtichlick dat lutter heilige ewangelium ane alle menschen gesette predigede, vdoch vor allem andern de gemeinte in anfange offentlikn protestirt, dat se nichts wedder I. f. g. oder ein Rath handeln beslothen noch vele weniger mit der dath vornemen wolden oder gedencken. Und diewil sick dann de gemeinheit g. f. u. h., van dem nicht hebbn willen afwysen lathen und wie ock mit warheit befunden, dat uth der wedderwerdign sermonen nicht wenige twidracht und uneinicheit, wellickert de guardian nha anthoginge syner breder, so by em im closter sindt, uth frevel und muthwillen allein uns allen up de bane fhurcht, ent-

standen is, und plichtich sindt unsers ambtes und hogesten vermogens und I. f. g. bevelch nha thofrede und einicheit und hanthebbinge des getliken wordes thotrachten und dithmahl umb der geschwinden loffte und tidt willn den gemeinen man in ander wege nicht hebben thostillen wethen, ßo is den monnicke angesecht, se wolden sick beth tho einer disputation, de dann tho I. f. g. gefallen und gelegenheit gestellet, und beth solange se er dondt beweren würden, predigens allein entholden mochten, darmit se sick mit uns nicht in grethere fhare und moge, alse thovelemalen geschen, fhurchten, welickert se alle gutwilligen bewilliget der thoversicht, id schal dardurch in I. f. g. stadt forbatt mit gades gnaden und hulpe gut frede und einicheit erholden werden.

Widder hebben sick Clawes Berckholt und junge Halle deßhalven, dat se vor I. f. g. angeven als scholden se etlike frame borger, so im closter collatien geholden, thoren geschulden hebben, entschuldiget mit erbedinge, densolvigen vor uns rechtens thoplegen, dat en up er anßuken unverthegelikn schall verhelpen werden, hadden aver woll erliden konen, dat sick papn, monnicke und andere anders, dann wu geschehen, geleidtliken geholden und de borgere mit eren frevelnde nicht tho unlust verorßakeden. Dewil wie dan nymandes in dem, dar he sick mit rechte nicht weth thoverdedingen, thohanthaven willen seindt, und so ock ymands uns unwethende widder I. f. g. geleide oder regalien gehandelt, der kann tho syner tidt geborliker straff nicht entflegen. Derwegen bidden wie, I. f. g. wollen gnedigs gefallens didt annemen und unse g. h. syn; dat wollen wie wedderumb I. f. g., als de getruwn underdanen gebort, mit darstreckinge unsers vermogens und vergethinge unsers bludes allwege thoverdenen willich gesport werden. Datum Stettin am Sonnavende nha inversionis sancti Pauli anno XXVI.

I. f. g.

underdenige und gehorsame

Borgermistere, Rat, Richtere, Schepn, Olderlude der gewerke und verordente der gemeinte I. f. g. stadt Olden Stettin.

(Stett, Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a [früher Bohlensche Sammlung Nr. 44].)

Paulus vom Rode und Nicolaus Hovesch an den Dekan und das Kapitel von St. Marien.

Stettin, 13. Juli 1534.

(Anschrift:) Den werdigen herrn deken und gantzen capittel der karken Marie tho Stettin, unsen gunstigen heren und frunden. [RI 52a]

Gades gnad und recht war erkenthniss synes hilgen evangelii dorch Christum, unsern hern, sampt willigem geneigtem dienste.

Werdigen gunstigen leven herrn, jwer werde ys ane twyfel noch wol indechtich, wo wy ethlick mal vor ethliken jaren, an jw frunth liker guder meninge geschreven hebben, in welkern schriften wy nicht anders gesocht, wen jwer und der gantzen karken betering, wolfart und heil, jw gerne uth dem gruliken erdom des waren endechristes und gothlosem wesende und huchelie to forende tho Christo und synem hilgen evangelio, darmede gy und jwe karke van solken myssbruck und grwel gereiniget und erloset, wedderumb eine hilge reine unbefleckede bruth Christi werden mochte; nicht jwe vorderfi und unheil, sundern heil und wolfart gesocht. Averst gy allenthen mehr den ungelerten, unvorstendigen, dorhafftigen und vorkereten monken vertrwet, uns alse schethlike viende, widderumb de monke, welkere jwe schetlichsten viende gewest, vor jwe gothlike liecht, Bo itzunder schiendt, gentzliken und vorhardet uthgeslagen, also dat wy jw wol, alse Christus de olden verstockten joden, achten und holden scholden unde wol harder wedder jw procederen, wo gy idt noch huden dages an uns wol vordenen und vororsaken. Averst nicht deste weniger wy derhalven, dat ethlike [Bl. 53a] van jw de warheit erkant, van jwem erdom affgestan, tho uns, alse tho den predigern des hilgen evangelii und warheit, getreden und bekeret, gude hopeninge und vortrostinge by uns gehat, dat gy andern ock ein malh mith eynander odder jo der groste und beste deil sick worden dorch recht erkundigung der warheit bekeren und tom hilgen evangelio treden. Dewyle gy idt denne jo beth hirher mith mangerley wyse vorsocht, wedder uns to handelende, itzunder mith jwen predigern, itzunder mit schrifften, mit disputation, item mith rykesdagen, landagen, schreckinge und drawinge vorsocht und vorgenamen und doch apenbarlick sen, dat goth schinbarlick synem hilgen evangelio helpet und bystet, also dat datsulvige allenthalven wedder aller mynschen rath und vornement gluckselich vorthgeeth und jwe vornement und rath allenthalven to rugge get und schenthlick vorsteret wert, also dat gy hyr bekennen moten, dat dat ryke Davids ummer tho nympt und dat ryke Sauls ummer affnympt. Derhalven eher wy jw gantz und gar alse de vorstockten, vorblendeten und unbodferdigen dem gerichte, torne und ordel gades avergeven unde jw den rugge to keren, hebbe wy uth lutter godicheit und christliker sachtmodicheit noch dyt malh und thom latsten jw willen schrifftlick besoken, ifft noch ergent ein funckeken der gnade gades und leve der warheit by jw were, welkere dorch unse vormaninge [BL 53b] erwecket mocht werden, darmede gy noch thor warheit und eynicheit des hilgen evangelii und waren gemenschop des heren Christi gewunnen, vorsamlet und gebracht mochten werden.

Derhalven, gunstigen leven herrn und frunde, gedencket doch, wo goth van anbeginne alle tidt syne hilge christlike karke van mangerleyen ardomen erloset und erreddet hefft, Bo vaken se vorforet worden ys, syn worth gesent und se darmede erloset. De lovigen hebben dat angenamen und sint dardorch beholden, de unlovigen hebben dat vorachtet und sinth vordorven, umbkamen und vordömet.

Also to den tyden Noe, da de gantze werld, ock der hilgen veder kinder, in dat fleß geraden und flesliken gesinnet geworden, hefft goth Noe den prediger der warheit, wo en de epistel ton Hebreern am xj nomet, gesendet, welkerem so se nicht gelovet, sint se mith der werlde dorch de synthflot ummegekamen, Noe averst mith den synen dorch den loven erholden.

Also da de kinder Israel in Egipten gefangen legen, hefft en goth syn wort dorch Mosen und Aaron gesendt, dardorch de kinder Israel erloset, Pharao, dewil he idt vorachtede, ys vorsapen mith den synen im roden mehr.

Also do de joden gantz und gar dat gesette gades in eynen unrechten verstandt vorkeret, hefft he erstlick en de propheten gesendt, darna Johannem den doper, den prediger der bote, und darna Christum sulvest, welkere de joden von erer huchelie und falschen vorstandt des gesettes und [Bl. 54a] van erem falschen gadesdenste thom evangelio Christi und thor gnad in Christo und rechten gadesdenste gefordert und beropen, de lovigen salich gemaket, de unlovigen und vorstockten mith erem ryke umbgebracht, de joden, syn volck, gantz und gar vorworpen unde de heiden angenamen und thom volcke und synem ryke genamen.

Also see gy, dat goth alle tidt syn wort sendet unde dar dorch de werlde tor bote und salicheit fordert, de lovigen salich maket, de unlovigen vordomet, vorwerpet und umbringet.

Nachdem denn, allerlevesten in Christo, Bo clarliken van Christo und synen aposteln, ja ock to forne van synen propheten, alse nomliker Daniel, van der gruliken vorforinge des endechristes vorher vorkundiget, dat solke in der hilgen christliken karken gescheen scolde, alse nomliken dorch lose mynschen gebade unde falschen schyn der hillicheit, alse jo clarliken und korthliken

S. Paul 1. Thim, iiii namhafftig anthut, dat ein groth affval vam loven gescheen scholde, und dar man errigen gestern loven worde. welkere in glissnerie logen reden worden, worden de ehe vorbeden unde de spiese, welker doch goth geschapen hefft den lovigen to bruken mith dancksegginge und ij. Thim, iii und ij. Thessa, ij unde in der heimliken oppenbaringe Johannis Bo clar affgemalet. unde wy solke vorforinge bo ogenschinlick vor ogen seen, ja midden drinne stecken und nu ock dorch gadeswort [Bl. 54b] und prediginge des hilgen evangelii wedderumb tor warheit beropen unde wedderfordert. Wurumme erkennen wy denne nich dat offenthlike werck gades an uns? Wurumme bekere wy uns nicht und beteren uns? Bo doch goth ock dorch Christum unde syne apostel vorher vorkundiget hefft, dat de endechrist dorch de prediget des hilgen evangelii am ende der werlde schal vorstoret worden: Matth. .xxiiii, predicabitur evangelium in universo orbe et postea erit consummatio; et ii, Thessa, ii, quem, se, anthichristum, interfiet dominus spiritu oris sui predicatione evangelii et destruct illustratione adventus sui.

Derhalven werdt idt uns hyr jo ock also gan: de lovigen. Bo dorch dat evangelion vam endechrist erloset werden, werde he salich maken, de unlovigen, Bo by erem unloven und endechrist lichem wesende bliven, werdt he vorwerpen und vordomen. Welker werck gy jo berede vor ogen seen und volen, wu goth alle de Bo sick itzunder mercklick mith schrivende und davende wedder dat evangelion leggen, straffet, tho nichte und to schande maket Derwegen, dewyle wy jw noch geneiget sindt, wolde wy gerne dat gy uth solker vordomenisse erloset worden unde dorch dat evangelion Christi in gades ryke vorsamlet unde de hilge christlike karke van allem unflate, myßbruke und affgoderie des endechristes erloset, wedderumb evne nye, unbefleckede bruth des herrn Christi worde unde evne nve [Bl. 55a] Hierusalem, darum S. Johannes in syne apenbaringe secht: Sye, ick sach eyne nye stadt Hierusalem vam hemmel heraffer stigende etc. Darumme schole gy idt, leven heren, nicht also vorstan, aß wolden wy jw van dem jwen bringen, iwe karke vorstören und allen gadesdenst nedderleggen; neen, dat ys unse meninge nicht. Gy motent ock bekennen, dat wy derhalven vor iw gestreden, dat solkent iw nicht wedderfaren mochte, und nevenst unserer gnedigen forsten und herrn geleide unde bevelh trulik dem volcke geweret; averst allent in solker hopeninge, gy worden ein malh jw mith eynem wolbedachten mode odder ock uth forderinge unser g. f. und h. tom evangelio geven, nicht in solker wyse, dat jwe tempel tho braken und jwe rente vorstoret, sundern iwe inkament, fryheiden, item gesenge und gude christlike cerimonien. Bo vele der uth der schrifft und mith dem wordt gades avereinkamen unde sick lieden willen, bliven scholen und also jwe karke nicht affgebracht, sundern reformeert und gebetert, allene dat dat affgedan werde, wat deme worde gades offenthlick enkegen ys. Alse denne ock jo de olden christliken concilia sagen, alse dat concilium carthaginiense, dar inne S. Augustin gewest, welker settet, dat in der hilgen karken nichts gelesen effte gesungen schal werden, wenne allene dat in der hilgen schrift vorfatet ys.

Nu hape wy des gewißlick, dat unse gnedige f. und h. [Bl. 55b] jw van solkerer heilsamen beteringe nicht affdriven werden noch darumme de rente entheen, sundern gnedichlick gescheen laten, thom geringsten jo beth up dat kunfftige gemein concilium, wente jo unse g. f. und h. in allen landtagen also hevelen dat ein iglicher der religion halben also handlen solle, dat he idt vor gade und dem gantzen ryke voranthworden moge. Nu vs solkent jo wol vot gade und dem ryke to voranthwordende; derhalven, leven hern, bidde wy noch dyt malh tom latsten, gy wolden jw hyrinne noch christlick bewysen. Bo scole gy seen dat gades ere und loff, der karken grote beteringe und iwer aller wolfart und by dem volke und twischen jw und uns grote eynicheit, frede und leve erwassen werdt. Wu gy averst, dat goth affkere und wy iw nicht gunnen, by iwen grulikem erdom vorharren und vorstocken worden, mosten und willen wy ock jw, alse de vorblendeden, vorstockten jodden, dar nymmermehr kein trost to ys, achten und halden und jw, alse dat dumme solt, welker nergen to nutte ys, wen dat me idt henuth up de straten werpe und trede idt mith voten, holden, und dar goth sunderlick im Malachias am drudden capittel van secht: hort to gy prestere, Bo gy nicht hören willen und nicht to harte nemen, dat gy de ere mynem namen geven, spreckt de here, wil ick kummer und jamer aver jw senden und wil maledien und floken jwen benedingen und segen; ick wil all jwe starke und crafft vorwerpen unde dreck ader kath in jwe [Bl. 56a] feste: "Labia enim sacerdotis custodient sedentiam et legem requirent ex ore eius; quia angelus domini exercituum cet., vos autem, inquit, recessistis de via et scandalizastis plurimos, propter quod et ego dedi vos contemptibiles et abiectos omnibus populis." Seet, dat geschut, wen me gadeswort und gebot vorlet und volget mynschen baden, darumme Christus Matth. :xv: secht: "Latet se, se sint blinde blinden leders; se denen my averst umbsus, de my mit mynschen baden denen". Also werde wy jw blindt, vorkeret, vorstocket, narren unde doren achten und uth dem gothlikem worde moten vorrichten. darmede jwe dorheit an den dach kome und de andern nicht dardorch vorforet werden. Bo denne ock goth syn ordel aver jw worde dorch eynen ungenanten hopen laten uthrichten, werde wy idt nicht lenger weren, alse wy beth hieher gedan hebben, darmede wy uns nicht mit jw vorsundigen, des gy vorwar alle dage vaste orsake grosslick geven; wente gy weten, dat ethlike van den jwen

mith den landsknechten sick wedder de borger getrostet und getrotzet; item wu gy des collegiums halven wedder de borger vornemen, dat lofflike testament en affhendich tho makende, unde jwer karken to incorporerende wedder de fundation des selben testamentz. Averst goth vorlie uns frede und eindracht, leve und eynicheit, amen. Datum decimo Julii Anno xxxiiij

Paulus de Rhoda, Nicolaus Hovesch, prediger [Bl. 56b]

(Urschrift. Schreiber: Paul vom Rode. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 52-57 [Bl. 57 leer]. Abgedruckt bei Medem S. 239 ff, Nr. 51.)

Beilage 8.

Dekan und Domherren von St. Marien an Herzog Barnim.

Bitte um Schutz vor Verjagung und Beraubung. Stettin, 18. Juli 1534.

(Anschrift:) Deme durchluchtigen und hochgebornnen fursten herren, herren Barnim tho Stettin Pamern, der Cassuben und Wenden hertogen, fursten tho Rugen und graven tho Gutzkow, unßem gnedigen herrn.

Nha erbedunge unnser underdenigen gehorßamen und gantz vorplichtwilligen dinsten, nevenst unßeme innigen bede tho gade almechtig, geve i. f. g. hirmit demodichliken thoerkennen, dath wy, wowol mit groter fhare unnßes lives, idoch in aller underdenicheidt, ock mit grotem flyte i. f. g. bofelich und ernstliker mevnunge nha, gadeßdenst in dem olden gebruke geholden hebben, wowol etlike und vele ungenannten under den hupen uns ock den befalenen und geholdenen gadesdenst antofechtende und gentzlich tovorsthorende bedacht und wol genegeth weren. Is dennoch dersulvigen ere vornement dorch der predigere und anderer framer lude vlitige vormanent und bede, beth uff i. f. g. jungest geholdenen landach, dar inne eine christlig reformation und ordemmge scholde upgerichtet und gemaketh werden, albo, dat wy van deme olden gebruke der kerken eres achtens gentzliken avesthan werden und uns mith ehn vorenigen und vorgliken, wol vorhapet und sick vortrostet hadden, behindert worden. Wyle sy averst, g. f. und herr. mercken und syn, dat diesulvige ordenunge iffte reformation vorbleven und wy ummehr by unseme olden gebruke und vornemende

bliven und darup vorharren, kann noch radt noch predigere ifte andere frame lude die ungenanten lenger beswichtigen; sunder Be varen ummher fort, dat wy uns mit ehren ceremonien vorenigen und vorgeliken schalen: so nicht, befhare wy uns dath wy dorch sie in andere noth kamen und uth Stettin vorjaget werden, wo idt rede leider, gade geclaget [Bl. 49a], der presterschopp schyr in allea ummeliggenden steden bogegenth und wedderfharen is; dath uns jo denne, g. f. und herr, nicht weinige Bunder merckliche boschweringe bringen worde, wile die meisten under uns mit older beladen unde anders nicht geleret, sunder den genanten gadesdensth trulich und flitich gebruket, darvan wy uns ock nha gelegenheit entholden, und scholden nhw upp unße oldage andere neringe und fudinge buten landes leren und Boken, were uns ock jo fast beswerlick. Und dat i. f. g. dissem unsem vorgevende des tho mehr loven geven mogen, so Bende wy i.f. g. hieby angebunden der prediger ehre schriftlike vorwarnunge, welker Be uns ehres achtens thom besten hebben averantwerden laten; uth welkerer und na vorleßinge dersulviger werth i. f. g. wol vormerken, mit wathme schympe und nadele men uns nhageide und ock meinet. Bidden derwegen i. f. g. nochmals, whevor ock dorch unben deken geschen, alb unser g. f. und herrn, i. f. g. wil unß iwer gnaden truen und milden radth und vortrostinge by jegenwerdigen toger*), wes wy uns wider holden schalen, mitdeilen und unß die wege und middel antogen und vorschlan, dar dorch wy vorßekeringe unses lives und gudes bekamen und ock mit dem hupen und anderen der groten ferlicheit. in welkerer wy lange geweßet, eindrechtichliken vordragen und entfriget werden. Dat lohn van dem almechtigen, ewigen vader [Bl. 49b] davor ahne allen thwivel entfangen werden. Mit erbedinge, wo wy doch plichtig und schuldich, datsulvige mit unßem innigen gebede jegen gott den herrn, nevenst unßen schuldigen densten umme i. f. g. albe unsen gnedigen landesfursten und herrn truelik und willich tho vordienen, den wy hirmit Christo tho einem langen und luckzeligen regimente Bunth bovelen. Uth Stettin am achteienden dage des monts July anno xxxiiii:

T. f. g.

willige und true cappellan, deken, dhomherren und vicarien Marien kerken tho Olden Stettin. [Bl. 51a].

(Urschrift, St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 49 u. 51. Abgedruckt bei Medem S. 245 ff. Nr. 52.)

^{*)} Vorzeiger. Ueberbringer.

Beilage 9.

Herzogs Barnims Antwort an den Dekan und die Domherren von St. Marien.

Rügenwalde, Montags nach Jakobi (Juli 27) 1534.

(Anschrift:) Den wirdigen unsern lieben andechtigen techant, capittel und vicarien Marien kirchen unser stadt Altenstettin.

Barnim van gots gnaden etc. Unsern gruß zuvorn, wirdigen. lieben, andechtigen, wir mugen auff euer pitlich ansuchen und zuschicken der ermanung, so van den predigern in unser stadt Althen Stettin euch geschehen, nit vorhalten, das wir allewege, Bo ferne sich unser vorstand erstreckt, die warhafftige religion und gotsdinst zum hechster belipt, auch nit untherlassen, euch bei alten freiheiten rechten und gepreuchen, zinsen, renten gnediglich zulassen, besorgen unß auch nit, das der gemeine mhan in unser stadt Altenstettin sich kegen cristlich wesen und unsere furstliche erhe und reverentz zu widern Bo weith mit unstumickeith und unbedechtiger vorfolgung wirdet reitzen und bewegen lassen, unser gleyth und sicherung aneuch zuverbrechen. Seindt auch willens und geneigt, sovil uns mug lich und dorch die gnade des almechtigen unß vorlihen wirdet, ein sehunghe zuthunde, zuvorfugen und darüber zu halten, das ihr der fhar, so ir euch besorgt, erhaben wirdet. Datum Rugenwalde, montags nach Jacobi anno XXXIIII [Bl. 50a].

(Urschrift St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 50a, Abgedruckt bei Medem S. 248 Nr. 53.)

Beilage 10.

Herzog Barnim zeigt dem Rat und den Geistlichen an, welche Bevollmächtigten er zu der Stettiner Kirchenvisitation ernannt habe.

Rügenwalde, Dienstag nach Invocavit (Febr. 16) 1535.

Wir Barnim, von gots gnaden hertzog zu Stettin Pomern, der Cassuben und Whenden, furst zu Rugen und graff zu Gutzkow, entpieten den ersamen und wirdigen, unsern lieben getreuwen burgermeistern und rathmannen, alterleuten, wercken, pfarhern, vicarien, provisorn memoriarum und dergleichen collegien, bruderschafften, gilden, priorn und convent, auch andern allen, so an dieser sachen gelegen, in unser stadt Alten Stettin unsern gruß mit antzeigung, das

wir unser rete und den hochgelarten, unsern lieben getreuwen hern Johan Bugenhagen, der heiligen schrifft doctorn, zu euch in obgemelte unsere stadt Alten Stettin umb Reminiscere zufertigen und denselben, was die gelegenheit, notturft, eigenschafft und aller umbstandt der visitation, davon zu Treptow negst in gemeiner landesvorsammlung meldung gescheen, zu fulnfuren, zuvorordnen und zuvorschaffen, und haben demnach den edlen und wolgebornen, wolgeachten hochgelarten und erbarn, unsere rete und lieben getreuwen Jurgen graffen von Eberstein, hern Johan Buggenhagen, der heiligen schrifft doctorn, Richart von der Schulenburgk zu Penckun erpseßen, Jacob Wubesar zur Lauwenburg, Rudinger Massowen zum Satzigk, unsere hauptleute, und Bartholomeus Swaven, unsern cantzler, samptlich und sonderlich obangeregte visitation, wie wir inen dan deßelben ferneren bofell gethann, von unsertwegen und in unserm nhamen zu beschaffen und zu fulfuren, was die notturfft erfordert, auch unser gemute an euch zu bringen.

Darum begeren wir, das ir denselben samptlich und sonderlich in dieser handlung, als uns selbst, stadt und glauben gebet, auch desjenigen, so sie in unserm nhamen ordenen werden, gehorsamlich, wie ir zuthunde schuldig, haltet. Diß alles meynen wir gnediglich. Datum Rugenwald, dinstetags nach Invocavit, Anno 35 unter unserm signet besigelt.

Urschrift mit Siegel. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 2 u. 5. Abgedruckt bei Medem a. a. O. S. 238, Nr. 50.)

Beilage 11.

Herzog Barnim zeigt dem Rat und den Geistlichen an, welche Bevollmächtigten er zu der Stettiner Kirchenvisitation ernannt habe.

Rügenwalde, Dienstag nach Invocavit (Febr. 16) 1535.

Wir Barnim, von gots gnaden hertzog zu Stettin Pomern, der Cassuben und Whenden, furst zu Rugen und graff zu Gutzkow, entpieten den ersamen und wirdigen, unsern lieben getreuwen burgermeistern, ratmannen, alterleuten, wercken, pfarheren, vicarien, provisorn memoriarum, und dergleichen collegien, bruderschafften, gilden, priorn und convent, auch allen andern in unser stadt Alten Stettin wanhafftig, so an dießer sachn gelegen, samptlich und sonderlich unsern gruß mit einzeigunge, das wir uns mit dem hochgebornen fursten, hern Philipsen, unserm freuntlichen lieben vettern. zu

Stettin Pomern etc. hertzogen, entsloßen, die visitation, davon in jungster vorsamlung unser landtschafft zu Treptow auff der Rega meldunge gethann, durch den hochgelarten unsern lieben getreuwen hern Johan Buggenhagen, der heiligen schrifft doctor, zufullenfuren; haben demnach denselben doctor, auch den edlen und wolgebornen Jurg graff von Eberstein etc. und die erbarn unser rete und lieben getreuwen Richart von der Schulenburgk zu Penckun erpsessen, Jacob Wubesar zur Lauwenburg, Rudinger Massowen zum Satzigk, hauptleute, und Bartholomeus Swaven, unsern cantzler, samptlich und sonderlich abgefertiget, obangeregt visitation in unserm nhamen zu fullenfuren und, was die notturfft derselben erheischet, zubeschaffen. Bogeren demnach ernstlich, das ir denselben samptlich und sonderlich in dieser handlung neben den reten, so hochgenanter unser lieber vetter, hertzog Philips, zu dieser sachen schicken wirdt, stadt vund glauben gebet und derselben ordnung und antzeigen uns und unserm lieben vettern zum ehren und wolgefallen, auch euch selbs zu gedien und wolfart lebet. Datum Rugenwald, dinstetags nach Invocavit Anno etc. 35.

(Urschrift mit Sigel. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 3. Abgedruckt bei Medem a. a. O. S. 237, Nr. 49.)

Beilage 12.

Pauli a Rohda vorzeichnus und bedenken Ao. 1535, wo viel pharkyrchen und mith wo viel predicanten zu Stettin notturfftigk zu vorsorgen sein.

Erstlich zu S. Jacob seint vrer drey, M. Paulus, her Reynerth und her Jost, wie wol noch einer von noten, darumb das es eine große pharr ist. Doch ßo der prior die ordnung annympt, wirt ehr ye ein ampt vorwesen mussen, darzu die vicarien mussen ye in der kyrchen die cerimonien und vorreichung der sacrament, item beichthoren helffen vorwalten. (Bl. 145a.)

M. Paulus hat achtzigk gulden zum jerlichen solde, lest sich benugen, ßo ehr freye holtzung, nemlich v faden, und frey broth korn darzu hette, und seine behausung in notturfftigem gebewth gehalten werde.

Her Reinert hat xl gulden, most verbessert werden, uff L gulden, desselben gleichen mith ethlichen fadem (!) holtzes, nemlich iij und ein dromet korne, desselben gleichen mith der besorgung der wonung.

Zu S. Nicolauß,

dar seint yrer zwey, her Nicolaus Hovisch und sein cappellan Andreas Wolgemuth.

Her Nicolaus Hovisch hat lx gulden zum jerlichen solde, neme ouch gerne besserung einer x gulden, desgleichen mith ethlichen faden holtzes und broth korn; ehr hat aber keine eygen beheusung, welches ym gantz sweer ist. Kont uff der pharr zu S. Nicolauß im achterhauß notturfftige und bequeme behausung haben ane des pharres schade und vorhinderung.

Sein caplan hat xxv gulden, ist ouch zu wenigk, bittet ouch umb eine vorbesserung, hat ouch noch keine behausunge. (Bl. 146a.)

Von custern.

Zu S. Jacob seint zwey custers, erneren sich von den phennyen, ßo sie des sontags samlen, auß den heusern der borgere und wo sie sunst von den begrebnissen dranckgelt kriegen; wer vonnoten, das sie besser vorsorget werden, mith heusunge und anderer notturfft.

Es ist hie ouch ein cappellen herr, der die cappellen uff und zu sleust und broth backet, wein vorschaffet, seyger stelt, vorbot tet, register vorwarth; derselbe kont ouch custor mith sein, darmit der personen nicht zu viel werden.

Es ist hie ouch ein kyrchen knecht, der kont der kasten bote mith sein. (Bl. 146b.)

Szo ist hyr auch eines organisten von noten. Item wu her und mith man den pulsanten lonen sol.

Zu S. Nicolaus ist ein custor, erneret sich ouch vom sontags phenny, wie die zu S. Jacob.

Zu S. Jurgen, zun heilgen geiste, die von S. Gerdrud und die Elenden, Bo sie zusamen gebracht werden, konen sie ouch wol einen pharrer vor sich erneren.

Zu S. Petter ist her Jurge Krakou, hat des jars koum bey xij gulden, kan sich nicht darbey behelffen, hats derhalben übergeben (Bl. 147a). Dieweil aber da noch silberne bilde, monstrantzie, meßgewant, benefitia und sunst rente sinth, bitten wyr, das dieselbe pharr ouch visitirt und vorsorget mochte werden; vorstender daselbst seint Hanß Lubbeke und Achim Belitz, beyde rathsherrn.

Uff der lastadie zu S. Gerdrud ist ouch ein pharrer, denselben halten die lastadischen, also doch das ehr acht gulden von den furstendern der armen hath.

Seint also nottorfftige person zum predigamt zu versorgen: drei zu S. Jacob und zween zu S. Nicolaus, wo wol zu S. Jacob noch ein von noten were, darumb die pharr groß ist, und zu S Nicolaus ouch noch einer; szo kunten sie alles vorhegen (Bl. 147b), beyde arme heuße, lastadie und vischerey.

Sunst seint ouch ethliche dorffer, die vom priorath vorhin vorsorget durch caplan, die dar nach ouch in der kyrchen gedienet haben; auß den selben konth man den vierten wol nemen, nemlich also, das der prior einem uffm priorath hielte, der die dorffer vorhegete und des werckeldages hie in der kyrchen hulffe.

Von der schule, schulmester und schulgesellen stede und vorsoldung derselben.

Der scholmester Petrus Becker hath xl gulden zur vorsoldung und ist yhm ethlich holtz und korn zugesaget, aber na (Bl. 148 a)

Von dem collegio bey Marien kyrchen.

Dieweil das zur stadt gehoret und von borgern gestifftet, das es zur schule keme und der geselle im collegio in der schole mith liese und die jungen in die scole furete. Es ist aber der provisor itzunder da, nemlich her Casper, ein slomer und horertrecker, und das collegium ist seer henhintern komen und werdt keine clare rechenschafft gethan; man hat ouch nicht konen dahinder komen, was das collegium habe und haben die vorstender untreulich und vorseumlich gehandelt. Ist vonnoten solches collegiums, von dem vorstendern und provisor eine clare rechenschaft zu forderende, (Bl. 173a.) Item dieweil der sindicus dyser stadt mitte regieret und superintendent in der fundation genennet, das ehr fleissigk uff sehen zu haben vorordnet wurde; item das man etliche frome bekante borger kinder hirinnen neme, dar man was gutes auß zoge, und nicht also burjungen und frombde kinder allein umb des singens willen in neme. — Der resumptor, so itzunder da ist, doeck nicht; das ein ander dahin gestellet wurde; doeck noch provisor noch resumptor, und die vorstender sinth widderwillige leute, also das die gutter solches collegiums ubel angelecht sint. (Bl. 173b.)

Es ist auch ein bag yn en hauss uff dem roddenberge, das solt zu der armen kasten gebracht werden.

Zu S. Georgen sinth ethliche benefitia, welcher fundation bey dem prior sint. Benedictus, der custor daselbst, weiss umb solches alles, werden auch wol missgewandt und sylberwerck da sein.

Die olderleuth der snyder haben xxv gulden zu Penkun yrer vicarien halben uffgehaben, sint ouch erbetich dieselben in den gemenen kasten zu lechen. (Bl. 174a.)

(Urschrift, Schreiber: P. v. Rode, Bohlensche Sammlung Nr. 37, Bl. 145—148, 173—174. Abgedruckt bei Medem S. 249ff., Nr. 54.)

Von den armen heusern zu S. Georgen und dem heilgen geis.

Dieweil da treffliche gutter sinth an hoven, kempen, mulen, heiden, brüchen, kornpechten und geltpechten und seer vorseumlich darmit gehandelt, also das wenig nutzs und trosts den armen, wie es doch einen namen hat, von geschut, ists seer von noten und nutze, das solche heuser in gute und bessere, den bysher gescheen, rechenschafft und dispensation vorordnet werden.

Darmith man denne in erkundigunge keme, was solche heuser odder hoffe haben und vormogen und darnach sich des regiments, szo itzunder gehalten werdt, erkundigen, dienete zur sache, das man erstlich die register und inventarien über solche hoffe vom radt erfordere, darnach ouch die rechenschafft zu seen begeren, szo die vorstender eym Er, radt gethan und überreichet.

Darmith aber solche herliche gutter auß dem verrucktem gebrauch in eynen rechten brauch den armen zu gute gebracht mugen werden, hab ich durch frome treue dieser sachen wolgeneiget diese kegenwerdige register von beiden höffen uberkamen und zu wege gebracht, aber alles heimlich in gutem glouben und treue hinder der vorstender wissen und willen. Szo denne die werden uberlesen, werdt man finden, erstlich wie viel herchliches inkamen sie haben, wiewol nicht alles angezeiget, zum andern malh wie die rechenschafft gethaen ist, denn sie gantz unclar und seer vordechtick; das zu mercken, hab ich diese feilh drauß ermerket und hir angezeigth.

Erstlich auß dem register vom heilgen geist, da die gelt rente und gelt pacht und kornpechte werden angezeiget und darnach in der rechenschafft, wo solch gelt und korn hingekomen ist, werden nicht angezeiget noch berechnet die vj winthmoelen*) zum h. geiste und iij zu S. georgen. Darnach nicht berechnet das korn von den ix hufen und iij kempen, dar sie doch alle jar zwey scheune ful kornes kriegen, denn sie acht odder nu neun pherde gehalten, die seint von dem pachtkorne gehalten, wie sie anzeigen.

Nu hat der hofemester bekant, das ehr sein hauß erhalten kan ewichlich auß den winthmolen. Wo bleiben denne die ij scheune vul kornes; aber hyr zeigen sie ahn, das sie die sweine darmith mesten, szo ist doch under zeiten, wenn es gereth, die mastung, dar konen sie auß yrer eygen eichheiden die mastung haben, solt ye billich angezeiget sein, was man alle jar vormastet und erubert

^{*)} Fehlt ein Wort, das zerstört ist.

Item was yhn die heiden tragen, eichheiden und sunst heiden, bruche und renen. Nu snyden*) holtzen die pauren auß solchen heiden und bruchen und wirt dennoch nicht zur rechenschafft gebracht, was dar von kompt.

Item von hopffgarten, baumgarden, nachdem sie mith notten, epphel und bern auß dem heilgen geistes berge eine xxv fl. jerlich erkeuffen konen.

Alle gelt, sulber und gutter van inkeuffen der provener und armer leute, szo doch keiner henein gelaßen wirt, er muß sich mit xxv, xxx odder I fl. heineinkouffen. Item von den nachgelaßen guttert der, szo vorsterben, die doch bette, cleder, haußgeredt, ethliche ouch viel gelts hinder sich lasen, das alles die vorstender weg nemen.

Von testamenten, szo doch herliche testament drein gemacht sein. Vor zwelff jaren ist hie ein muntzer gestorben, von dem sie zum h. geist by ijc fl. bares geldes gekregen. Item vor zeiten pflach in der stadt keiner von den reichen zu sterben, ehr bescheidet zum weinigster 1 fl. hinein. Sie haben ouch vor zeiten groß oppher gekregen.

Von allem molken, butter und kese, owe, hemelh, kowe, kelber und schapen, dar alle von den armen nichts von zukumpt; denn das veertelle jars wirth yhn ein verndel butter außgeteilet; aber das ist ein testament, darvor sie des jars viij fl. vom radt enthfangen.

Wirt ouch keine wolle von den schapen berechnet.

Van uthrichtung der armen.

Man solt den armen alle drey wochen odder ye in vieren bruen und backen, irer rechenschafft und gerechtickeit und wonheit nach, wirt yhn aber koumen in der ix. odder x. wochen gebacket und gebruen, und beclagen sich die armen allezeit byers und broths.

Die wochen solt man yhn dreymalh fleisch speysen, averst es ist geringe ding, das den armen gespeiset wirt.

[Zum]**) h. geist seinth alle provener abgebracht und ouch die pharr, darvon ye inne behalten werden byer, broth, fleysch etc., szo sich doch mannich olt arm borger darin sich hath konen behelfen, darauff es ouch gestifftet ist.

Vor die pacht und rockhover hat der havemester gelt genamen, ist den armen nichts darvon geworden, von den gemesteden swynen ist den armen ouch gar wenig worden, rinthfleisch, schaffleisch gar nichts gekregen.

*) Fehlt ein Wort, das zerstört ist.

Die von S. Jurgen zeigen ahn, das sie jcviij wispel auß yrer scheunen das vergangen jar ged[rosc]hen und uffgebracht haben. Nu mussen ye zum h. geist mehr uffgebracht habn und zeigen doch nichts ahn.

Dieweil denne zo herliche gutter inkoment und uffheben da ist und den armen szo wenig wirth außgericht, ouch szo ist nichts sunderlichs gebawet, solt ye billich ein grosser schatz und vorrat da sein odder weer ye billich, das man von yhn fraget, wo solches weer hirgekomen.

Von den zu S. Georgen.

In yrher rechenschafft wirdt ouch nichts von den mulen angezeiget, szo sie doch allein von den mulen das hauß halten kunnen

Item von dem gelde, szo sye von den leuten, wenn sie sich einkeuften, nemen, desselben gleichen was sie von den selben, wen sie sterben, wegnemen an barem gelde, bette, cleidern, haußgeratte etc.

Von keinem testament, nu seint viel alter leute gestorben, die groß gelt haben nachgelassen, bette und haußgerath, im vorgangene jar ye drey frawen, die gude, betten, barschop und andere haußgerat nachgelassen haben.

Item es hat einer geheissen Bagemylh und bekanth, das ehr tausent marck in barschop gehat habe und druber, welchs gelt die vorstender, die itzt gewest sein und noch sint, geteilt haben, alß es die arme leute gesehn haben und bezeugen.

Item es ist ouch ein goltsleger von Dantzik, ein provener. kortze tage darin gewest, darvon die vorstender groß groß [!] guth, gelt und golt uberkamen hebben.

Item von Pyritz hat [sich (?)]*) einer henein begeben, der in Pyritz burgermester gewest, welcher ouch groß gelt und guth hen innen gebracht. Wiewol ehr aber nicht wolde drinne bleiben, habn sie dennoch viel guts yhm vorenthholden.

Item einer geheisen Bartholomeus Goltbeken, des eheliche hausfraw noch drinne ist, von welchen sie ouch ein trefflich gelt uberkomen haben und mith der frawen seltzam gehandelt, das sie yhr das 'gelt abetuscheten.

^{**)} Infolge Zerstörung unleserlich.

^{*)} Durch Zerstörung unleserlich.

Item noch diesen herbst haben sie einen, genennet Theusz Imme, außegejagt, darumb das ehr alleine eyne alte frawen zur ee genommen und yhn alß seines geldes und barschoppes darzu beroubet

Item in dem selben hauße zu S. Jurgen, das da heist das lange hauß, seint yrer vorzeiten bey xxx und druber gewest. Itzunder ist yrer koumen xv.

Item seint xiiij provener gewest, itzunder nur v, haben dennoch der provener heuse und vormeden sye andern leuten und sint nemlich xvi provener heuse.

Es wirth ouch den armen und den provenern viel enthzogen an bottern, melck, zugemuße, hunern, gensen, verken, und haben doch viel schenes vyes im hoffe.

Man hat den provenern alle vier wochen zweien eyne tunne byers gegeben, alle drey weken pröven broth, tho zun vierzein tagen zweien personen ein odder zwey stucke fleyschs von sweynen odder rinthfleysch odder schaffleisch, welches fleysch nu eine zeither widder umb die vier wochen gegeben werdt, broth averst und byer koumen umb die acht odder neun wochen vj odder vjj wochen, den provenern ouch entzogen alle jar eynem yeddern ij fuder holtz. Werden viele vetter sweyne und hemel geslachtet, item rinder: averst da kreigen die armen nichts von, sundern man slächtet vor die armen vom hoffe...*) mestete sweine, owe ... und alte oxen.

Dißes alles seint die vorstender soviel vormant und habens die prediger vorm rath szo weit gebracht, das man gedachte vorstender zur rechenschop brengen solte und, dar mith die heuser widderumb in eynen vorrath und guth regiment gebracht wurden, zwene auß dem rade darzu setzen, die solche gutter zu bessern brauch brochten. Item und hat ein Er. rath hern Erasmus Meuß, welcher der haußhaltung und regiments solcher heuser vor erfaren vom Er. rath angesehen, dahin alse ein procurator odder oeconomus gesetzet, alles in register, clare rechenschaft und besser vorrath den armen zu troste bringen solte. Aber die alten vorstender haben sich also dar kegen gesetzt und muthwilligk gesparret, das sie solch heilßam guth regiment gar vorhindert und zurück getrieben haben mith trefflichem schaden der armen heuser.

Wer derhalben vonnoten, meiner g. f. und h. hochvorstendigen reten und itzt hie visitatorn solch regiment und newe reformation bevelen vorthzusetzen, sunst werden die heuser in ein vorderb komen. Ist aber nicht radt, das die alten vorstender bleiben; denn die vorschaffen alleine vorhinderung in dieser sachen; sundern das gedachtem herrn E. Erasmo Meusz bevelh gethan worde, sich

des erßamen raths bevelh zu holdende, welchen ehr hat mussen vom rath bey so gethanen eyden annemen, und das yhm zwene, einer außm rath und einer von den burgern, zugegeben, alse bevelh haben, zugegeben, und also ein guth regiment widderumb anrichteten, szo wurde man nicht allein die armen reichlich und loblich erneren, sundern alle jar uber ij c fl. erobern, alse es bereit wol uberslagen ist und kont man von dieser heuser, heiden und bruchen den predigern notturftige holtzung vorschaffen, ouch wol des jars mith eynem vetten swein bedencken, desselben gleichen mith brothkorne wol vorsorgen.

Uber das seint noch zwey arme gemeine heuser, ouch reichlich wol vorsorget mith gelthzinsen und inkamen, alse nemlich der elenden hauß, item und S. Gerdruten hauß, und wen man die beyde heuser ouch zusamen brochte, wie sie itzt darmitte umb gehn, kont man alle arme leuthe dieser stadt reichlich vorsorgen und ein treffliches alle jar vorubern. Ich gesweyge hyr, was die gemein arm kaste hath.

Item S. Jacobs kyrche ist eine seer reiche kyrche, aber schyet nymmer mehr rechenschafft; ist nicht muglich, das nicht ein mercklich schatz da sein solte; weer seer guth, solche vorstender wurden zur rechenschaft gefordert, den zu besorgen ist, das viel in eygen nutz gewant ist worden.

Item zu S. Jacob lichen noch die meßgewant und ornat, item im Barfuser closter viel betten und haußgerat, so ym closter gewest, vorkumpt, wirdt nicht zu rechte gebracht.

Die armen monche, szo noch ubrigk, kreigen gar keine vorsorgung in beiden clostern, szo man den noch yhr silberwerck, meßgewanth und ornat, darzu ethliche heuser und buden hinwegk hath. Wer vonnoten, das man solche arme menner von solchem gute doch ein malh cledet. Item von den meßgewant stunde ouch wol, das man die zu gelde machet und den predigern, ye ethlichen, die es von noten haben, ein ehrlich cledt zun eigen (?)*) schencket; denn vorwar sich kein prediger von seinem solde noch sich oder weib und kindt cleden kan, desselben gleichen, dieweil viel bette noch im grawen closter sinth, mith eynem bette vorerhen und die andern zur noth der armen außteilen.

Item zu S. Georgen ist ouch ein reicher calandt gewest, dar noch benefitien, kelche, meßgewant und viel kostliche clenodia und ahn zweiffel ein marcklicher schatz alles vorhanden sein. Sie haben wol bey ij c silbern loffel, ye einen von ij odder vierloth. In der sacristen su S. Georgen haben sie yre kysten, darinne sye yre privilegia und heubtbrieff inne haben, und im kalandshause viele haußgerath an kannen, gropen, becken. Dechant und vor-

^{*)} Zerstört, wohl .,unge-"

^{*)} Unleserlich

Item zum heilgen geiste und ouch zu S. Jurgen sinth ouch noch benefitia.

Benedictus, custor zu S. Georgen, weiß umb diesen calandt und benefitien alle wol; item derselbe hat ouch ein alt buch von den guttern, einname und außgabe der gutter zu S. Jurgen; were guth, das mans von yhm forderte, zu erkunden sich allerley gelegenheit derselben gutter.

Zum h. geiste hat der homester ouch ethliche alte register, dar man sich alles thundes erkunden konte.

Item her Jurgen Herbolt hefft by sich an reden gelde xxx fl., de komen zu den zeiten Marie in S. Jacobs kyrchen.

Item by den vicarien yst ouch ein kilch mith eyner patene und mith eynem pacifical, das horet zu eyneme beneficio.

Item es sinth ouch ethliche phande, dy vorstanden sint, bey den vicarien an perlen gebende, an ethlichen anderen stenen. Item sust viele phande, die sunst dy borger vorsetzet haben.

Item das vicarien hauß zu S. Jacob, das das mochte den predigern, caplan und anderen priestern, szo noch da sein, gemein und frey bleiben mochte mith synen privilegien, uff das man ein gemein hauß zur handlungen und vorsamlungen in geistlichen sachen habe.

Item die vicarien sollen ouch ethlich silberwerck haben an leffeln und sunst,

Es sinth ouch ethliche frome priester, szo hie vicarien gewest, welche vor ethlichen jaren umb des evangeliums willen yre benefitien und vicarien ubergeben, ethliche aber sinth vorsorget, ethliche aber nicht. Also ist hie zu S. Jacob ein seer from man, her Baltzar, der ouch zum heilgen geist die pfarr vorheget und sunst in beiden kyrchen hilfft mith predigen und sacrament vorreichung und hat doch keinen solt; wert begeret, ein solcher mochte ouch seine portion mith den vicarien nemen, byß das er womith vorsorget worde.

Albo zu Marien eyner, her Thomas genent, der ouch viel gedienet und gethaen hat bey allen kyrchen, mochte seine portion mith den vicarien zu Marien nemen. Item her Jurge Krakow zu Marien desselben gleichen voringth [?].

Das der pharr zu [S. Pe]ters*) ouch gedacht werde, das ein pharrer dahin vorordnet werde und das von den vorstendern rechenschop gefordert werde; denn sie noch gulden bilder, monstrantzie und sonst lehngutter und rente habn,

(Urschrift, von Rodes Hand, Urkundenabteilung s. r. Stadt Steptin nr. 106a.)

*) Die erste Silbe zerstört.

Beilage 14.

Anno D. xxvj up Osteren hebbe ick dat gadeßhuß vam hilgengeiste, szo ein vorstender idt szulvige vortostande, dorch bede eines Ebarn Rades alhier tho Stettin angenhamen und alleine, dewile idt tho rugge ahn renten und allent, was up dat mael nha dem haus have naeth was, beth up iij jar nha, in dem dat niemandt by weßen wolde, vorstan und hebbe up dat mael van Clawes Szasszen und Jacob Stegen, de vor my vorstender weren, ahn havetstole, szo up rente by den luden stunden, xiiij c gulden enthfangen.

Hier van hebbe ick das jares xxij fl. vor lieffrenthe mothen enthrichten. In den ix jaren, dewile ick vorstender byn geweßet, ßint das gadeßhußes hovetstole up xvij $[16^{1/2}]$ c und xxxiij $[32^{1/2}]$ fl. weßen [?]. Die renthe des jars hier van is c und j fl. Hier tho am nigen böden tynß by myner tiedt tho dißen gebrocht alle jar xvij fl., is ock up iij c fl. ungeferlick tho erkennen. Des hebbe ick tho dißen summen van meister Thomas, de de Haverßackkesche hefft, j c fl. lieffrente up ßyn und ßyner frouwen lieff midt vj fl. und iiij scheffel meelß des jars tovorrenten midth dießem boscheide enthfangen.

Alße wo de erven, szo in woon, bleven in Bulvigem gadeßhuße, wolden ßy dat gemelte gelth by dat gadeßhuß laten, wo aver nicht, wolde he ßyn gelth wedder ummhe ahn ßick nemen etc.

Datt gadeßhuß hefft alhier tho Stettin up deme felde ix hoven und iij kempe. Tho Foltzkendorp xviij $[17^1/_2]$ have, diße doen des jars ahn pacht iiij $[3^1/_2]$ lasth xxviij scheffel, hier tho ahn pacht und rockhoven lv.

The Smellentien Binth vij hoven, noch kethten landt xv mor...[?] und kethten erve, diße doen des jars the Bamment iij $[2^{1}/_{2}]$ last und ix scheffel kernß.

The Prylup Bint x hoven nha den beiden haven, den des jars iij lasth und j winspel.

Thor Schunen ij hoven, don iij $[2^{1}/2]$ winspel.

Thor Kreckow xiiij scheffel.

Summa dißer karne pacht is xj lasth minus iij scheffel Tho Podeduch is xj fl. gelth pacht ungeferlich hier tho pacht und reeckhöner [?], der is ßo vele.

Diße vorgemelte kornepacht hedde de peerde des jars vorterth, uthgenamen iij last und j winspel roggen pacht, is alle jar vorkofft.

^{*)} Durch Feuchtigkeit sind einige Textworte unleserlich geworden.

Boden und wortynß dat jar aver up der Averwieke is xxxj fl. minus j ort. Noch up der Lastadigen bodentynß viij fl. In der stadt alhier ahn dem Roddenberge x fl.

Summa xlix fl. minus j ort.

Hier van mothen de vorstender des jars wedderummhe uthgeven:

Alße den amptluden ere belonunge, strecket ßick des jars up xlj fl., szo ick de in dem xxxiij jare vorlechen entrichtet hebbe

Dat diensthvolck, dat alledage in den hoff Bick enthalt, möth men des jars midth lxx fl. belonen, ahne döscher und tymmerlude.

An Austlonhe in dißem xxxiiij jare is xxvj fl. minus ij $[1^1/2]$ gr. gewest.

Summa dißer beloninge c und xxxvij fl. minus ij [11/2] gr.

Wes avers wider in uphevende und uthgevende dyt jar aver is gewest, wert ßick up de jartiedt in myner tokamenden rekenschop wol vinden, weme hier van wes tho fleten wil edder nicht.

Varrende have, wes noch in deme have is, ock dar tho hört:

Jnth irste ahn rynthfee j schock anhe de jungen kelver,

an schapen iiij [31/2] c und xj,

an mastswine xlvij,

an lieff swyne lxxxv,

an peerden x,

an wagen midth aller thobohorunge x,

Tho deme groten wagen ßint neine klampen, ij ployge,

viij egeden midth yßeren tenen,

v forcken, dar men meß medt plecht tho laden,

ii meß hacken.

ij hoyforcken, iij korforcken,

iiii exßen, ii bandt exsen,

xiij grapen, x ketele,

ij tynnen kannen,

i degel, i mevBer,

ij kethelhaken, ij lengehaken,

ij dryvothe, j brathspedt,

j holten tympkannhe,

ii grote flaschen,

j brupanne medt einem ißer,

iii kuwen.

xviii genße, xi enthen,

xij Byde specks, hier tho hefft uns, Dolgeman

iij Byden gelegen,

j Bage, iij neviger;

j brandtyßer,

j roste, j keenpannhe,

noch j groten kethel im swynhuße,

j vBeren schuppe.

j szeker tom putthe.

Das [?] is daßulvige gadeshuß ahn weßen up c fl. midth raden und thokopende wol vorbetert by myner tiedt.

Wes hier enbaven vor gelth spindinge ahn die grothe schune, nyge stelle up dem have, boden, mollen, perde etc. by myner tiedt geschen is, kan ein jeder vorstendiger wol affnemhen.

Item up deme have staen iij fare holtes. Noch liggen dar viij nige mollen rockn [?] staen baven de xiij gulden . . . [folgen noch einige Zeilen ohne Bedeutung.]

(Abschrift: Urkunden-Sammlung s. r. Stadt Stettin Nr. 106a.)

Beilage 15.

Verzeichnis der Benefizien in den Kirchen. Beneficia ad presentationem Senatus Stettinensis (1535).

Dominus episcopus Caminensis, Erasmus Manduvel, habet beneficium in ecclesia Sancti Georgii extra muros Stettin, ad quod beneficium consulatus Stettinensis prefatus dant [!] annuatim de theatro viij fl.

Dns Udalricus Stoppelbarch habet unum beneficium in ecclesia Sancti Nicolai Stettinensi, ad quod etiam consulatus Stettinensis dat annuatim de theatro x fl.

Dns Hermanus Albrecht habet unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi et reddituarii infrati dant ad idem beneficium 1 marck summa capitalis; holz[?]mester Jurgen Mater dat iij marck Johannis [Bl. 150a]; 1 marck habet Marten Hindenborch in Plotenitze, dat iij marck Martini. 1 marck habet Bartholomeus Kussow in Verchelant, dat iij marck Martini.

Dns Jodocus Bruckhus, decanus ecclesie beate Mariae virginis, habet unum beneficium in ecclesia Sancti Ottonis, ad quod beneficium infrati dant iij fl. Senatus Stettinensis de theatro, iij fl. Marcus Westval in Stettin.

Doctor Michael Schenenbeke habuit unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi, ad quod infrati dant [Bl. 150b] iij fl. Mathias Schroder by denn vismarckede pro summa l fl., iij fl. prior Carmelitarum pro summa l fl., ij marck Bartholomeus Westval in Stettin pro summa xi marcarum.

Dns Steffanus Becker habet unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem principum, ad quod Senatus Stettinensis dat v fl. annuatim.

Dns Casparus Thideke habet unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem consulatus, ad quod infrati dant [Bl. 151a] vj marck Jochim Wulff pro Summa centum marcarum et sunt scripte in libro scabinorum in Stettin, vj marck. Thewes Modruch in Lastadia....pro summa c marcarum que etiam scripte sunt in libro scabinorum in Lastadia.

Dns Baltzar Rubake in Colbergn habet unum beneficium in ecclesia Sancti Nicolai etiam ad praesentationem Senatus Stettinensis, infrati tenent...iij marck Bartholomeus Schulte in Mandelkow, iij marck Lucas Netzell ibidem et est desuper tria consensus prioris ecclesie Sancti Jacobi [Bl. 151b].

Beneficia operis carnificum in ecclesia dive Jacobi.

Dns Jacobus Egbrecht, quondam decanus ecclesie Sancti Ottonis, habuit unum beneficium ad praesentationem eorundem, ad quod infrati dant xviij marck Senatus Dammensis, ix marck Pasce et ix marck Michaelis, luth eres vorsegelden breves; iij marck Michael Harbart in Stettin pro Summa I marck, quam exsolvit Theolonarcus [?]; vj marck vitrici ecclesie Sancti Georgii extra Stettin pro summa centum marcarum...; iij marck N. Schonenveh in Grabow pro summa 1 marcarum [Bl. 152a]; iij marck Peter Sthen pro summa 1 marcarum...; iij marck Drewes Godeke, sartor in Stettin, pro summa 1 marcarum; iij marck Lucas Kumbeke...pro summa 1 marcarum Johannis.

Aliud beneficia [!] in eadem ecclesia..., cuius possessor est Dns Martinus Valke et infrati sunt reddituarii: vj marck Borchart Redinger pro summa centum marcarum Michaelis; vj marck up der boden baven deme meddensten scharne pro centum marcarum summa capitalis [Bl. 152b]; iij marck Varenwek van Rutenbarges wegen pro summa I marcarum Johannis. iij marck Clawes Kruger in Stepenitze pro summa I marcarum Michaelis.

Tercium beneficium carnificum in dicta ecclesia Scti Jacobi, cuius possessor est dns U-lricus Stoppelbarch; huius beneficii reddituarii sunt: vj marck relicta Hans Cochehins in Stettin pro summa centum marcarum...; iij marck Baltes Barnow in Platen...pro summa I marcarum...; iij marck Pawel Dithmer in monte sancti spiritus prope Stettin...pro summa capitalis I marcarum [Bl. 153a]; iij marck Roloff, pistor in lata platea...pro I marcarum summa capitalis; iij marck heredes Harthwiges in vico superiori pro I marcarum summa capitalis.

Quintum beneficium carnificum in dicta ecclesia beate Mariae virginis, cuius possessor est dns Casperus Meygher, et huius beneficii reddituarii sunt: iij fl. Peter Plageman pro summa I fl. super domo sua in platea molendinaria; iij marck Hennich Smedt pro summa I marcarum; iij marck Drewes Lukow in vico superiori pro summa I marcarum Michaelis, Item est locus defectus in Politze, super quo fuerunt scripta I marcas, capit. [Bl. 154a.]

Sextum beneficium carnificum in ecclesia sancti Jacobi, cuius possessor est dns Thomas Staragardt, plebanus in Glaszow, et infrati sunt reddituații: iij marck Michel Blome in Messentin pro summa l marcarum Michaelis; iij marck Matthias Krogher ibidem pro l marcarum summa capitalis; iij marck Asmus Wurow in Gustow pro l marc. s. cap.; iij marck Joachim Bolthe pro l marc. s. cap.; iij marck mester Jurgen Ottershusen pro l marc. s. cap.; vj marck Jochim Schutte pro summa centum marc. [Bl. 154b]; ij [1½] marck nagelatene wedeme N. Themmels pro xxv marc. s. cap.

Beneficium laniatorum oppidi Stettin in ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Petrus Hanne, et infrati sunt reddituarii: iij marck Herman Mandelkow pro l marc s. cap.; iij marck Asmus Rodingher, faber in Stettin, pro l marc s. cap.; iij [1½] marck Thomas Raddanthe, faber ebenda, pro xxv marc. s. cap.; ij [1½] marck Gothschalck pro xxv marc. s. cap.; ij [1½] marck Janeke tho Bredow pro xxv marc. s. cap. [Bl. 155a]; ij [1½] Barthelomeus Tode in monte canum pro xxv marc s. cap.; ij [1½] marck Jorges Winther in vico superiori pro s. xxv marc.; ij [1½] marck Lober in vico superiori pro xxv marc. s. cap.; ij [1½] Raddant pro xxv marc s. cap.; iij marck schultetus in Krekow pro l marc. s. cap.; ij [1½] marck Lavrentze de linnenwever pro xxv marc. s. cap.; ij [1½] marck Benedictus Hermanus pro s. l marc.*)

Beneficia pistorum in ecclesea Sancti Jacobi.

Dns Jacobus Schulte, cantor ecclesie [Bl. 155b] beate Mariae virginis habet unum beneficium; huius beneficii reddituarii

^{*)} Schreibfehler in der Hauptsumme oder in der Rentensumme.

sunt infrati: vj marck Carsten Norstede in Stettin pró summa centum marc.; ij $[1^{1}/_{2}]$ marck relicta Hans Mantzeken pro xxv marc. s. cap.

Weisbecker*).

Dns Georgius Herbolt habet secundum beneficium, cuius beneficii reddituarii sunt infrati: iij fl. Clawes Betze pros. 1 fl. ...; vj marck Hans Brinck pros. cap. centum marc.; vj marck Bartholomeus Moller procap. s. centum marc. [Bl. 156a]; vj marck Hans Harthwich procentum marc. s. cap.; vj marck N. Wenth procentum marc. s. cap.

Tertium beneficium pistorum.

v fl. habet praefatus dns Georgius Herbolt et ad dictum beneficium dant pistores ... hospitalis vor dem molendore v fl.

Qurtum beneficium pistorum in ecclesia scti Nicolai habet dns Martinus Valke.

vj marck relicta N. Rotepoll Rako [?] ecclesiarum minorum in Stettin [?] pro centum marc [Bl. 156b].

Beneficia sutorum oppidi Stettin in ecclesia Sancti Jacobi.

Dns Johannes Hovessche habuit unum et primum a sutoribus, cuius infrati sunt reddituarii: iij marck N. Stoltenborch in Silchow pro 1 marc. s. cap...; iij marck Thewes Schroder in Stettin pro summa 1 marc. Johannis; iij marck Thomas Bok in Schune pro 1 marc. s. cap.; iij marck Jacob Hoveth pro 1 marc. s. cap.; iij mark Krakow Simon pro 1 marc. s. cap.; iij marck Sachhan unacum Hans Mundt pro 1 marc. s. cap. [Bl. 157a]; iij marck Brunswick pro s. cap. 1 marc.; iij marck Czilmer Barckhelt pro summa 1 marc.; iij marck Bastian de kortzener pro summa 1 marc.; iij marck Lesze pro summa xxv marc.; iij marck Hellewich pro 1 marc. s. cap.; vefftich marck hovetstole synt tho Nigenkerken.

Secundum beneficium sutorum.

Dns Ambrosius Sacharias habuit secundum beneficium sutorum, et infrati sunt reddituarii: iij marck Peter Sparlinck pro marc. s. cap. [Bl. 157b]; iij marck meister Hinrich Nigeman, de barberer apud minores, pro 1 marck s. cap.; iij marck Matthias Schipcker pro 1 marc. s. cap.; iij marck s. cap.; iiij marck Hans Sacharias unacum Eickstede pro summa 1 marcarum.

Beneficium der snydere bynen olden Stettin in ecclesia Sancti Jacobi.

Dns Johannes Schroder habet predictum beneficium, cuius infrati sunt reddituarii: iij marck Drewes Ysingher

*) Von anderer Hand eingeschoben.

Beneficium der golthsmede in ecclesia Sancti Jacobi.

vj marck redditus super taberna in Messentin pro s. cap. xxx fl.; vj marck Thomas Bruggeman pro summa xxv fl...; iij marck Hans Schroder pro summa 1 marc. ...; iij marck Jochim Levenbarch pro summa 1 marc. ...; iiij marck Wilde tho Warszow. Benefii possessor est dns Urbanus Snathow [Bl. 159a].

Beneficia der groffsmede bynnen Stettin in ecclesia Sancti Petri prope Stettin. Infrati sunt reddituarii: vj marck Heyderich in Bredow pro s. cap. xxv fl.; iij marck Marten Tessen redditus pro summa 1 marc.; iij marck N. Belitze in Nemitze pro summa 1 marc. ...; iij marck Mewes Halvepape in Politze pro 1 marc. s. cap.

Ad beneficium in ecclesia sancti Jacobi infrati dant: iij marck tabernator in Falkenwalde pro summa 1 marc.; vj marck Asmus Rodingher, faber in Stettin, pro summa xxv fl. [Bl. 159b]; iij marck Szeytzeman in Stettin pro s. capl. { marc.; vj marck Joachim Pawel, nauta in Stettin ibidem in lata platea... pro xxv fl. cap. s.; iij marck Ringewalt pro summa 1 marc.; iij marck Mattes Hellewich pro s. 1 marc.; iij marck Bruggemann in Stoben pro s. 1 marc. Est ad praedictum beneficium calix cum patena.

Zur bruderschop von den Ellebergen.

vij c. marck hovetstole,

j sulvern bilde, dat hefft eyn sulvern crutze unde eyn corallen pater nuster umme den hals hengende [Bl. 160a],

- ij kelke,
- ij pathenen,
- ii sulvern pacificale.
- v mißgewande.

Beneficia institorum seu mercatorum in Stettin ibidem in ecclesie Sancti Nicolai.

vj marck Simon Kretter in Lastadia ... pro summa centum marc.; iij marck N. Gronenbarch in vico superiori pro 1 marc. s. cap; vj marck Carsten Bliglevendt in der Bombruggen strate, de nagelsmedt, pro xxv fl. s. cap.; iij. fl. Steffen Koch apud sanctum Nicolaum pro s. cap. l. fl. [Bl. 160b].

Secundum beneficium mercatorum in eadem ecclesia.

vj marck Clawes Hesse berbetonsor pro s. cap. xxv fl.; vj marck Wentzcke, eyn koppersmedt, dar sint borgen vor, averst Clawes Stelmaker Wentzcken guth angenamen; vj marck de olde Michel Dranckessche vor hovetstole xxv gulden.

Beneficium oldermannorum de draker, cuius possessor est dns Laurentius Dramborch.

ij fl. Hans Vicke in Schune unacum filius eius; ij fl. Brosius Steltenbarch [Bl. 161a].

Beneficium penesticorum*) oppidi Stettin ibidem in ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Petrus Thide. xviij marck mester Hinrich Nigheman, barbetonsor in

Stettin, pro summa iij c. marc. capitalis.

Beneficium der snyderknechte in Stettin, cuius possessor est dns Nicolaus Raddun; infrati sunt reddituarii: iij marck Hans Schroder, sartor in Stettin, proll marc. s. cap.; iij marck N. Trigelaven, sartor in Stettin, pro summa 1 marc. cap. [Bl. 161b]; vj marck Jochim Kytzeman, sartor in Stettin; de hovetsumme is durch de olderlude unde gesellen upgehaven unde geven de xxv fl. Martino Schulteken; iij marck Hans Tefuchan [?] in Stettin pro summa 1 marc.

Beneficium der kannengether the Stettin in Sunte Jacobskerken.

vj marck de Rudessche in Stettin pro summa centum marc.; iij marck Joachim Francke in Stettin pro 1 marc. s. cap; iij marck Steffen Westval in Pamerenstorp pro 1 marc. s. cap. [Bl. 262a].

Beneficia ad praesentationem oldermannorum gerulatorum oppidi Stettin in ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Petrus Thide.

iij marck Petrus Kumerow in Lettenyn pro summa l marc.; iij marck Pawel Barc [in] Strostorp prope Piritze pro l marc. s. cap.; ij [1½] marck heredes Hans Kalatcken in vico inferiori pro xxv marc. s. cap.

Secundum beneficium gerulatorum, cuius possessor fuit dns Nicolaus Basentin in Petri ecclesia.
iiij marck Clawes Maes in Damis [?].... [Bl. 162b]; vj marck
.... [?]; vj marck Peter Poleman in Bredow

*) Haken, Höker.

Beneficium ad praesentationem Hans Henneken loco Ramyns et sororis eius relicta Nicolai Barckholten in ecclesia Sancti Nicolai, cuius possessor est dns Petrus Thide.

xv marck Thewes Vilther de domo sua pro iij [2½] c. marc. s. cap.; vj marck relicta Wennemer Schulte de domo sua in platea molendinaria pro centum marc. s. cap. [Bl. 163a]; iiij marck lanifici in oppido Daber pro summa I marcarum.

Beneficium ad praesentationem condictorum Bordcken et Jasper Scheven in oppido Golnow.

iij marck Thomas Monnich in vico superiori prope Stettin pro summ₄a 1 marc. cap.

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem filiorum Petri Vosses et Jacobi Plagemans [Bl. 163b].

vj marck N. Roszow, pistor in platea molendinaria pro summa centum marc. terminus Pasce; iij marck Clawes Moller pro summa l marc....; ij [11/2] c. marck s. cap. cepit apud se Thomas Schroder nomine uxoris sue ...

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem Marten Ren et schabinorum oppidi Stettin alternarum vicibus.

ix marck Peter Wurow, pistor [Bl. 164a] in Stettin, pro s. cap. ij [11/2] c. marc. terminus Johannis; iij marck Sachchan lanifex pro summa 1 marc. terminus Pasce unacum Joachim Otto, proconsul Stettinensis; ij fl. Hans Werner in Lastadia nomine de quadam casa, que fuit perpetuata ad dictum beneficium, quam casam vendidit Marten Reen pro xxxv fl....

Beneficium in ecclesie Sancti Jacobi ad praesentationem filiarum Albrecht Bockhelt, cuius possessor dns Christianus Grote.

vj marck Jorgs Hogenholt in Stettin pro centum marc. s. cap. [Bl. 164b]; iij marck Hans Kytzeman in Stettin pro l marc. s. cap.; iij marck Brüssow, der knakenheuwer, pro s. cap. l marc.

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem Jaspar Schulten et Joan ... [?], cuius possessor Christianus Grothe.

vj marck Benedictus Grothe pro summa centum marc.; vj marck Dionisius Wostenighe, camerarius in Stettin, pro centum marc. s. cap. [Bl. 165a]; xj marck Bughman in Tanglim pro summa l fl. ...

Beneficium in ecclesia beate Mariae virginis ad praesentationem Anne Vhogen et Bonifacii Prompintze, cuius possessor est etiam dns Christian Grote.

iij marck Jasper Heppener in Schune pro summa 1 marc...; iij marck Drewes Rover in Wamelitze pro 1 marc. s. cap.; ij [1½] marck Wismer ibidem pro xxv marck s. cap.... [Bl. 165b].

Aliud beneficium ad praesentationem Anne Voghen. vj marck Thewes Pap, murator in Stettin, pro summa centum marc. s. cap.

Beneficium in ecclesia Sancti Nicolai ad praesentationem Hans Schomakers nomine uxoris sue in Grifenhagen.

iij floren Paulus Schomaker, filius praefati Hans Schomakers pro summa I fl.; vj marck tabernator in Osteniken [?] krughe pro summa centum marc, [Bl. 166a].

Beneficium in villa Schune ad praesentationem Hans Stoppelberge proconsulis Stettinensis.

ij [1½] floren Jasper Hoppener in Schune pro centum marc; s. cap.; iiij [3½] marck Hans Vicke ibidem pro summa 1 marc. cap.; iiij [3½] marck Thomas Bok ibidem pro summa 1 marc.; vj marck Bussian ibidem pro summa centum marc.; iiij marck Sassenhagen, scultetus in Rossow, pro summa 1 marc. [Bl. 166b].

Andere beneficium Ulrici Stoppelberges ad praesentationem copittuli ecclesie beate Marie virginis.

vj marck Peter Otto in Nemitze pro summa centum marc.; ij floren de casa que quondam fuit officialia

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem Joachim Pawel et sororum eius.

iij floren Marten Reen by deme soltenborne pro s. cap. 1 fl. [Bl. 167a]; vj marck Hasze by sanct Jacobs kerckhaus pro xxv [fl.] s. cap.; iij marck Lucas Ulrich sutor pro summa I marc.; vj marck 'Symmerman pro summa xxv fl. cap.; vj marck Schrempe in Grabow pro summa xxv fl.; iij marck Stavenhagen unacum Schrempe insolidum pro summa I marcarum.

Beneficium Jacobi Schulten ad praesentationem condictorum Klinckebill et Hans Stoppelbergs proconsulis in capella Sancti Georgi [Bl. 167b].

iiij marck Jochim Talbert in villa Summenkarghe pro summa l marc.; vj marck Baltes Otto, tabernator in Nemitze, pro centum marc, s. cap......

Beneficium dni Philippi Vaget ad praesentationem Jacob Barlinckhoff et suorum haeredum in ecclesia Sancti Jacobi,

iij marck Jorges Hogenholt pistor pro summa 1 marc. [Bl. 168a]; vj marck Marten Lyndeman in Pamerenstorp pro centum marc.s. cap.

Beneficium dni Petri Kniggen in ecclesia beate Mariae virginis ad praesentationem Margarethe Barlinckhaves et relicte Joachim Stoltenborgs in Gartze.

xv marck Thewes Otto by deme Hoygenmarkede pro summa iij c. marck ...; xv marck Marten Czarnow, de them-sleger [?] pro summa iij-c. marck [Bl. 168b].

Aliud beneficium dni Petri Kniggen ad praesentationem relicte Georgii Lulbrechtes in ecclesia Sancti Jacobi.

iij floren Joachim Halvepape, de kortzener, pro summa I fl. cap.; vj marck Kone Hartman, pistor in der Fruwenstrate, pro summa centum marc...; iij floren Bartholomeus Westval in platea molendinarii [!] Stettin pro summa I fl. cap.... [Bl. 169a].

Aliud*) beneficium dni Petri Knigge ad praesentationem oldermannorum gilde gerulatorum in ecclesia sancti Petri prope Stettin.

v floren dant predicti gerulatores ex burßa communi.

Beneficium dni Erasmi Fantzcken ad praesentationem vitricorum ecclesie sancti Jacobi.

vj marck Clawes Snecker apud forum carbonum pro centum marc. s.cap. [Bl. 169b]; vj marck Jurgen Arendt in der Bustrate pro summa centum marc. terminus Pasce; iij marck N. Stoltenborch in Schune pro summa 1 marc. terminus nativitatis Marie.

Beneficium dni Joachim Kulen ad praesentationem vitricorum ecclesie bte [sic!] Jacobi.

iij floren Clawes Rammyn in Brussow pro summa, 1 fl. ...; vij marck Hans Raddanthe faber pro summa xxix fl. [Bl. 170a].

Beneficium dni Joachim Krampher ad praesentationem provisorum fraternitatis decem milium militum et undecim milium virginum in ecclesia sancti Nicolai.

v floren Thewes Otto pro s. cap. iij c. marc. ...; vj marck Thomas Mattes faber pro centum marc. s. cap. ...; iij floren Jorges Heppener in Stettin pro summa' 1 fl. ...; xxviij gr. Peter Sassze in vico inferiori pro xxv marc. s. cap. [Bl. 170b].

Aliud**) Beneficium Blasii, custodis ecclesie sancti Nicolai, ad praesentationem dictorum provisorum fraternitatis etc.

vj marck Peter Ladewich unacum Lucas Rammyn pro summa centum marc....; j flore schuletus in Demetzow; xx grosch. de Schultessche der swertfegersche pro

^{*)} Soll heißen: tertium.

^{**)} Wo ist das erste?

summa xl marc.; j [1/2] fl. Peter Sluther unacum Borchart Sasse in vico inferiori pro summa xl marc.; xiiij grosch. Joachim Vogheler in Wollin vor xiiij stucke landes darsulvest [Bl. 171a]; iij floren de duabus casis in der Wullenwever strate.

Beneficium in ecclesie beate Marie virginis ad praesentationem Christiani Norsteden, cuius possessor est iflius cuius [!].

vj floren relicta Petri Sthens zu Stettin pro summa centum fl. ...; iij floren Carsten Norstede pro summa 1 fl.; dns Johannes Hoppener sublevavit 1 fl. s. cap. [Bl. 171b].

Beneficium dni Johannis Frolich ad praesent, consulatus in Stettin ibidem in ecclesia Sancti Nicolai.

vj marck dictus consulatus de theatro pro summa centum marc.; vj marck Thomas Mattes, faber in Stettin, pro summa centum marc.

Beneficium dni Steffani Smedes in ecclesia sancti Jacobi ad praesent, oldermannorum der szegelerhus.

xiiij marck de duabus casis in Lastadia sancte Gertrudis [Bl. 172a]; iij marck Bok in Schune pro l marc. s. cap.; j fl. de extrema casa in sinistro latere prope pontem de Parnitze, super qua sunt lx marca s, capitalis [Bl. 172b].

(Bohlensche Sammlung Nr. 37, Bl. 149-172.)

Beilage 16.

Die Visitatoren lassen das Kirchenvermögen von St. Jakobi, St. Nicolai und den beiden Bettelklöstern verzeichnen. 1535, März 3.

Anno xvcxxxv midtwekens nha Oculi*) up den namiddach synt de vorordenten des durchluchtigen hochgebornen fursten unde heren hern Barnyms tho Stettin Pamern etc. rede, benamelich Joannes Bugenhagen, doctor in der hilligen schrifft, Jacob Wobyser, hovetman thor Leywenborch, unde Rodingher Massow, hovetman thom Szatzick, thosament eyném Erßam rade ock verordneten uth warken unde gantzem gemeyne der stadt Stettin in Sanct Jacobs kerken darsulvest in der vorstender secret ghegangen unde, was dar gefunden, dorch my, Petrum Thiden, notarium ...**), wo nhafolget, vortekenen unde beschriven laten:

erstlich in der eynen laden tho den [Bl. 176a] kleynen thiden in vorgenanter Sanct Jacobs kerken:

- 100 marck hovetstols Joachim Bruckhus unde Anna syne husfrouwe up eynem hoppengarden by deme dame belegen, de paradissort genomet, luth eynes instrumentes.
- 50 marck hovetstols Jacob Hetzelman, eyn wullenvever in Stettin, iii marck renthe luth eynes instrumentes.
- 30 marck hovetstole Peter Thevinges, 2 marck renthe.
- 100 marck Clawes Bheme uppe der Lastadien hovetstoles nhu numergutt, 6 marck renthe luth eynes instrumentes.
- 11 marck hovetstole Mathias Wilhelm, eyn visscher, 2 marck renthe luth eynes instrumentes [Bl. 176b].
- 10 marck hovetstole Borchert Szadelbarch up der Lastadigen by sanct Gertruden, 10 groschen renthe.
- 50 marck hovetstole Hans Wichman, eyn boddcher in Stettin, 3 marck renthe.
- 200 marck hovetstole Frantz Hulscher unde 3 fl. renthe da vor, vorpandet eyn parten stucke unde 3 nobeten [?] unde desulvige Frantz is 36 gulden hinderstellige tinsere schuldig.
- 50 marck hovetstole Hans Brinck, nhu Schivelben, 3 marck renthe; luth Hans Brinckes handtschrifft vorbonomet.
- 50 marck hovetstols Peter Moller, 3 marck renthe lut eynes instrumentes.

Tho de daghe thiden, hore canonice genomet:

- 50 marck Peter Ladewich in Stettin hovetstole [Bl. 177a] unde 3 marck renthe.
- 100 marck hovetstole Dionisius Brandemak, de itzt tho Wollin want, 3 marck renthe.
- 50 marck hovetstole Thewes Westval, 3 marck renthe.
- 100 marck hovetstole Clawes Sabell in Stargart, 6 marck renthe luth eynes instrumentes.
- 100 marck hovetstole Thide van der Czinnen, 6 marck renthe luth syns segill unde breves.
- 50 marck hovetstole Peter Witthevene, eyn wullenvever in Stettin, 3 marck renthe.
- 50 marck hovetstole de Thomas Vresessche, 3 marck renthe luth eyns instruments [Bl. 177b].
- 100 marck durch Peter unde Clawes, dhe Dusterbecker genant, desulvigen soolen up eyns van den huseren vorscreven syn, luth der fundation.
- 300 marck hovetstole Hans Stoppelbarch, Hans unde Jasper de Brincke, 10 marck renthe luth ehres vorsegelden breves.
- 100 fl. hovetstole, durch Michel Papeschen tho den dagetiden gegheven ltuh der fundation.

^{*) 1535,} März 3.

^{**)} Eine unleserliche Stelle.

- 100 fl. hovetstole, durch Er Laverentze Brandenborch tho densulvigen tiden gegeven luth der fundation.
- 50 marck hovetstole Benedictus Ebell in Glyneke, 3 marck renthe luth eyns instrumentes.
- 100 marck hovetstole Clawes Stettin in Gartz [?] [Bl. 178a], 6 marck renthe luth syns segell unde breves, desulvigen 6 marck gifft eth Clawes Ladewich die schule thom Korkenhagen*).
- 100 fl. Mathias Schroder by deme vyschmarkede, 6 marck renthe luth eynes instruments.
- 50 marck Michel Pill hovetstole, in Stettin wanafftich, 3 marck renthe luth eynes instrumentes.
- 100 marck Clawes Flashare in Politze hovetstole, 6 marck renthe luth eynes instruments.
- 50 marck hovetstole Bakes Barnow in Stettin, 3 marck renthe luth eynes instrumentes.
- 50 marck hovetstole Lucas Radeke in Stettin, 4 marck renthe luth eynes instrumentes [Bl. 178b].
- 100 marck hovetstole Otto Brumundt tho Stargarde, 6 marck renthe luth eynes Erßamen rades breves darsulvest.
- 200 marck hovetstole, durch Er Laurens Bran seliger uthgedan, als 100 marck uppe Hans Haversackes hus in der Oldebuter strathen unde 100 marck hefft Drewes Jercke in der Knakenhouwer strathen.
- 800 fl. Jacob Czencke van Nutzen [?], Andres Vorhagen van Magdeburch, Czentius Thominges van Ghangsch und Herman Volker van Milden, luth eyns segell unde breves van casulen unde ornaten, dhe de vorstendere verkofft hebben, hie up redt 150 fl. betalt [Bl. 179a].

Clenodia unde sulver uth sanct Jacobs kerken, welker up den radthuße in twen kasten beslaten und vorwaret.

56 marck sulvers.

56 marck sulver.

50 marck sulver.

. In Sanct Nicolaus kerken kasthen:

56 marck sulver,

42 marck sulver.

In der kasten, da der warke, grawen monneke unde witten kelcke und sulver inne boslaten wirt [Bl. 179b].

56 marck sulver,

56 marck sulver vorguldet,

- 33 marck sulver an bilden unde petzcrutzen,
- 3 marck 4 loth sulver in eynem ledern budell.

Noch in eynem schrine breve unde czedell gefunden, wie nachfolget:

- 100 marck hovetstols Simon Krakow, eyn boddeker, 3 marck renthe luth eyns instrumentes.
- 50 marck hovetstols Marcus Czies in Stettin, 3 marck renthe luth eyns instrumentes.
- 200 marck hovetstols Mathias Schulte, 3 floren renthe luth eyns segell unde breves up eyn hus by deme rosmarkede vor screven [Bl. 180a].
- 150 floren hovetstols up Thewes Vosses huße, dat nu der muntemesterschen hatt.
- 200 marck hovetstols, 16 marck renthe, Ulrich unde Clawes de Ramyn tho Brussow und Kreckow geßeten, luth eres segell unde breves.
- 300 marck hovetstols, dhe Theodericus Voss tho testament den vorstenderen gegeven luth syne testamente.
- 1 fundation up eyne vicarie durch Elizabet relicte N., Prilup be-Bedighet.
- 450 marck hovetstol durch Tideke Krugher gegeven den vorstendern.
- 200 marck hovetstol durch de Jasper Vormeholtessche tho des hilligen lichnames missen gegeven [Bl. 180b].
- 6 marck hovetstol luth eyner fundation durch Hinricum Wegener,
 Theoderum Voß, Gerardum Stheven, Clawes Goltbeken,
 Margareten relicta Petri Varenholte, N. Vhogen, Marten
 Ravenschen, N. Stavenhagen unde Petrum Sassenborch
 den vorstendern gegheven.
- 200 gulden hovetstol, 10 gulden renthe eyn Erßam radt tho Stettin luth ehres breves.
- 50 marck hovetstol Jacob Westval, 3 marck renthe luth eyns instrumentes.
- 400 marck hovetstol, 6 floren renthe Thomas Rode, borger tho Stettin, luth syns breves.
- 100 floren hovetstol, 5 floren renthe ein Erßam radt tho Stettin luth eres segell unde breves [Bl. 181a].
- 200 marck hovetstol, 14 marck renthe, Clawes Rodingher luth syns segell unde breves.
- 200 floren hovetstol durch de Nanthkouwessche tho der ersten missen gegheven luth der fundation.
- 50 marck hovetstols, 3 marck renthe Clawes Krudt luth eyns instrumentes.
- 100 floren hovetstols, 6 floren renthe Ropeke Graßhorne in Stettin luth eyns instrumentes.

^{*)} Bei Naugard.

- 200 marck hovetstols durch Er Johann Holtzen zeliger gegeven luth eyns vitaliten breves.
- 100 marck hovetstols, 7 marck renthe, welker de nagelatene Hoppenhoppes myt nhame Katharina tho eyner vicarien gegeven [Bl. 181b].
- 38 floren hovetstols Pawel Norstede, dhe dhe Zalveldessche den vorstendern gegeven hefft luth syner handtscrifft, darup sale Carsten Norstede, syn sone, 6 floren betalt hebben.
- 700 marck hovetstols durch Wiggher Weggere unde Margareten, syner husfrouwen, tho eyner vicarien in Marien capellen darsulvest in Sanct Jacobs kerken funderet luth der fundation.
- 300 marck hovetstols noch durch desulvigen Wigger Weggern gegeven, wovor in augmentum dersulvigen vicarie vorbenomet.
- 29 floren hovetstols Hans Raddante, eyn smedt bynnen Stettin, 7 marck renth luth des schepen bokes darsulvest [Bl. 182a].
- 200 marck hovetstole Hans Stoppelbarch, borgermeister, 3 floren renthe luth syner handtscrifft.
- 200 floren hovetstole Hans Dhorre in Stargarde, dar vor hebben gelavet und guthgesecht Hans Stoppelbarch, Clawes Scheven, Bartelt Halle unde Pawel Stoppelbarch, 7 floren renthe, avers dhe renthe is lange nicht uthgekamen.

Von dissen 200 floren hovetstols hefft 100 floren Hans Stoppelbarch an sich ghenhamen unde sint up den winbarch vor Stettin*) vorschreven, dhe andern 100 floren hefft noch Hans Dorre by sich unde in der stadt bok tho Stargarde up sye hus darsulvest vorscreven [Bl. 182b].

Eyn hoff, den bositt Herman Belle unde Anna, syne husfrouwe, tho ehren levende up de Lastadigen tusschen Jacob Schulders unde der Hessesschen hoven zu bolegen, luth des schepen bokes darsulvest.

Jn der vorstendere Sanct Jacobs kerken kasten, an redeme gelde und golde ghefunden:

- 9 floren an olden prutzesschen witten,
- 50 floren an olden prutzesschen unde markesschen groß, darunder 5 floren markessche unde nighe prutzessche groß, [Bl. 183a],
- 29 floren mennigerlyge munthe,
- 28 goldgulden rynsch,
- 11 ungersche gulden,
 - *) d. i. in Grabow.

- 2 lubessche gulden ungersch,
- 1 dubbelt gulden lubesch,
- 4 gantze lubessche marck stucken,
- 12 halve marck stucken,
- 6 schrickenbargere,
- 11/2 lott gold rinsch an ringhen und brakenen golde,
- 10 gulden an nigen prutzesschen witten,
- 12 gulden noch mennigerleye munthe.

Petrus Thide notarius manu propria. (Handzeichen.) [Bl. 183b.] (Bohlensche Sammlung Nr. 37, Bl. 176—183.)

Beilage 17.

Rechenschaft von St. Nikolai und St. Jakobi. 1535. März 11 und 12.

Actum donnerdages nha Letare hefft ein Erbar rhadt van den vorstendern sanct Nickelskercken rekenschafft entpfhangen: erstlick

lx fl. an barem gelde,

- vj fl. nach an bosem gelde,
- ij fl. nach gutt gelt minus iij groschen,
- j [1/2] fl. bosegelt.

Item nach hebben de vorstendere gelevert und overgegeven ehre hovet register. Hir tho Hans Hennekens uphevent und utgevendt de anno 1532 und 33. Noch Hans Speken register de anno 1533, 34 ock 35. Noch ein zedel von Hans Specken de ao 33. Noch ein register, darinne de olden vorseten renthe vortekenth wat, overß in vir oder vif jarn nicht gemanet oder gegeven worden; des mothen sick de casten herrn ut densulvigen ern gegeven zeddeln und rekenschafften erkunden und erinnern, wol gegeven heft oder nicht.

Noch ein isern kasten und ein lade.

Am freitag nach Letare anno 1535 hebben de burger und raht von Sanct Jacobs kercken rekenschafft gegeven und entfangen:

- vj fl. iiij sgr. an nige prusische witten vor ful getellet,
- iij fl. noch berlinsche penninge,
- v fl. ungeverlich boße pennige,
- xxiij [221/2] loth solver an spangen und knopen,
- viij margk sulver und iiij loth van den antependien und kor kappen,

J kelck, de hefft xxxj loth; desse kelck is thom gebruke in de capelle gedan,

ix loth j quentin hefft eine pathene, iß in der capellen gewesen,

vij loth sulver hefft Simon Krakow up sine vorseten renthe voranthwerdet,

j korallen pater noster.

Wat in der isern kisten an gelde gefunden:

ix fl. olde prusische witte,

1 fl. olde prusische groschen, darunder v fl. markische groschen und prusische nige groschen,

xix fl. mennigerley munthe,

xxxviij fl. goldt rynsch, [im Verzeichnis v. Mittw. n. Oculi: 28 f.!]

xj fl. ungerisch,

ij fl. lubekesche hungerische,

j fl. dubbelt lubbesche gelt,

vj hern gulden, [fehlt im Verzeichnis vom Mittwoch!]

iiij gantze lubeckische marckstucke,

xij halve lubeckische marckstucke,

vj schreckenberger,

ij [11/2] loth rinisch golth an ringen und braken geld,

x fl. an nige prusische witten,

xij fl. allerley olde munthe.

Item van dem rade und redern entpfangen, van Sanct Jacobskerken:

ly marck sulvers de erste wicht,

lvj marck de ander wicht,

I marck sulver de drudde wicht.

Summa ij [11/2] c xij marck.

Uthe de graven und witten Monneke kerken, darunder iß ock der wercke sulver:

lvj marck de erste wicht,

lvj marck de andere wicht,

xxxiij marck de drudde wicht, darunder viij kelke,

iij marck iiij loth im leddernen budell.

Sanct Niclaus solver.

lvi marck de erste wicht.

xlij marck de ander wicht.

Summa iiij c. marck viij marck iiij loth.

Item ein brief up hundert marck Laurentz Wegener, darvor vij margk renthe up ßin huß hefft und tho Bentze ist in der schepen bock vortekent.

Item! 1 fl. Jesper Sefelt.

Item ein briff up hundert fl. heft Thomas Schroder gegeven.

Dith hirunder geschreven hort thom armen kasten:

M. Tachtelevent 9 orth, de man ehm schuldich blifft, xv fl. inthomanende, Michell Blomenberch blifft schuldich v [41/2] gulden, 25 fl. inthomanende.

M. Diderick blifft man schuldich 26 fl, xxv [$241/_2$] gr., uthstande 49 fl. i oth,

Hans Bruwer blifft 48 fl., 19 fl. bliven uthstendich.

Summa inthomande van vier jaren 1518 fl. Hiervan blifft man den ver vorstendern schuldich 82 fl.

(Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3a, Nr. 10, Bl. 24—28 [Urschrift] und Bl. 17—19a [Abschrift].)

Beilage 18.

Kleinodien in St. Nikolai und St. Jürgen (1535).

Kleinodien wurden vorgefunden in S. Nicolaus kercke:

Eine große monstranz,

ein viaticum mit der busse)*, dar men dat sacramenth inne drech tho dene krancken,

eine busse zum andern sacrament,

ein silberner hecht**), vor dem sacrament hangend,

item vier kelche mit den patenen,

ein marienbild mit einem kinde,

ein silbern radt mit dem swerde Katherine,

eine clage***), darin man dem kinde das sacrament einsetzt. eine korallenschnur mit 4 silbernen ringen und silbernen knöpfen und 1 silb. hering,

ein bild St. Nicolaus mit einer korallenschnur und mit silbernen knöpfen und 4 ringen,

item 2 antependia mit silbernen spangen,

item 2 schilde mit den subtilien,

ein groß bild sancte crucie,

ein mittleres kreuz,

ein kleines kreuz,

zwei runde pacificalia,

ein pacifical, verkantet mit den reliquien,

eine kleine monstranz mit einem runden stein,

noch eine kleine monstranz mit einer ecker bewen up,

^{*)} Büchse.

^{**)} Hecht, Hering und Stint waren die Abzeichen der Fischhandel treibenden Kaufleute.

^{***)} Was das ist, kann ich nicht sagen.

ein silberner stint mit spange, item 3 kappen mit 3 silbernen knöpfen, funf ornate mit 6 oder 7 alten ornaten, ein silbern viereckiges faß, zwei silbern appullen*).

Bruderschaft der zehntausend ritter und elftausend jungfrauen:

ein haupt von den elftausend jungfrauen, ein arm der zehntausend ritter, eine kleine monstronz, eine kleine kapsel mit heiligtum, ein haupt von den elftausend jungfrauen, ein bild der fursten, zwei kelche mit den patenen.

ein goden ornat und dat ander, dar iß de caßel aff wech genomhen und gestolen,

und einige andere ornate, nicht groß von wert.

Jn S. Jürgen:
1 marienbild, wiegt 8 marck,
2 kelche mit 2 patenen,
1 silbern petruscreuz, steidt 30 fl.,
noch 1 silbern petruscreuz,
noch 1 kleines kreuz.

(Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 4.).

Beilage 19.

Verhandlungen bei der Kirchenvisitation 1535.

Radt:

Se konen wol liden, dat de diacon de kleinodien to kercken nott wenden und in einen gewarsam nhemen. Men wil sick, bemugen, dat men de kaselen betalt werden, scholde ock van der hovetsume etwas vorgegeven werden. De prior schal etlicke howetsumen utgemant, kelcke vorkofft, eckere vorkofft und ock vorsegelde brefe vorkofft hebben.

M. g. h.

Men befart sick, dat de prior dat lochenen*) wurde, darumb schalt de radt sick befliten, dat se bestendige narichtinge krige, darmit he averwesen werde.

**) Ursprünglich stand da; "prior sick des weigeren wurde." Dies ist dann ausgestrichen und dafür "lochenen" (leugnen) gesetzt.

Des priors antwurt:

Up ij kelcke gelt genamen und dat mit weten sins abts etc., dartho ene de nott gedrungen, dewile he alle siner gerechticheit aller kercken entsettet; vefftich fl. van Wulffganck Borcken genhamen up dat priorat. De van Marien hebben ehm ock gelt gelegen xxx fl.; van einem kopman tho Liptzigk ock gelt gelegen. Des alles mit weten sins abts.

Mit den capittelen geredet [Bl. 41b]:

Marien konen one der andern dhomhern bewilgen vanwegen des sulvers nichts bewilgen. M. g. h. hebben man drej corpora praebendorum tho Marien, de anderen sindt van eren vorfaren hergekamen.

S. Otten weten sick der kleinodien halfen nichts toweyeren, erbidden aber darjegen ein reversal, weten sick der benefitien halfen, de ehn tovorligen kamen, m. g. h. wille nicht towedderen syn; van voranderinge der guder wollen se sick ock m. g. h. willens erholden.

M. g. h.:

Capittel to Marien schal stracks sick des, wo vor gesecht, holden. The S. Otten kan m. g. h. liden, dat se de kleinodia, so de [?] andern tohoren, mogen bet up m. g. h. andern boscheidt by sick beholden, doch sick mit dem andern m. g. h. bofels holden .

Marien antwurt: wetent nicht towilligen, ock nicht toweren [Bl. 42a].

----*)

Radt:

De vorstendere der gadeshusere willen ock tuschen quasimodogeniti ene register und hovetbrefe ferdigen.

M. g. h.: — — — — **) [Bl. 42b.] —

To Marien nichts anders als metten und vesper gesungen, na dem geholdenen landdage. De deken hefft ock keinen breff vanwegen der register entpfangen, aber einen breff der vorstreckunge halffen der visitation entpfangen.

Boldeke wil sick in der handlunge nicht bruken laten, den he sick besorget, dat de curfurst ehm sine guder nemen mochte. Se sindt der tovorsicht, me werde ehn nichts, so den ehren und eren eiden und plichten wedderlich, upleggen, bidden aber guden

^{*)} Hier folgt in den Akten eine "Antwurt des Rades des landschats halfen", die ich weglasse.

^{**)} Hier ist eine Lücke, indem der Rest der Seite leer ist,

radt, dat se vom dren [!] andern nicht vordacht moge werden. Wen ehn eine aveschrift der ceremonien averantwordet, willen se sick des holden.

S. Otten:

Wen se krigen eine aveschrift vanwegen der ceremonien, willen se sick des richten [Bl. 43a]. Der register halfen willen se eren andern capittels vorwanten antlegen, dat se nicht vordacht werden, und ---- [Bl. 43b].

M. g. h.:

- 1. Alle geistliche lehne, de dem radt und andern tostendich,
- 2 alle liggende grundt, so der kercken voreigent,
- 3. alle hovetsumen, so tho memorien gelecht etc.,
- 4. alle kercken geschmuck etc.

Se werden sick der ordnunge holden, dewile der stat vele daran gelegen, twifeln gar nicht, se werden hirin sick schicken. —

Nadem s. f. g. de stadt vor ein kleinot holden und alle tidt vor gudt achtet, werdt vor gut angesehn, ein universitet uptorichten und dartho dat capittel tho S. Otten leggen, darut dat gemeine nut fast gemeret werde und ere kinder so underrichtet werden, dat se ock andern hern denen mogen [Bl. 44a].

Der stadt antwurt:

De radt hefft von eren eigen lehnen xx fl. to erholdinge der kerckhern gelecht mit bewilgunge des bischops. De werck bidden, de entzlen personen darhen toholden, dat se de benefitia ock dartho leggen. Tho S. Nicklas sindt keine benefitia, so in de kasten gebrocht mochten werden.

De kleinodia der kercken sindt noch unvorruckt, sonder up einen hupen gebracht, weten aber nicht wo vele. Se achten undinstlich, dat ane grote orsake de kleinodia in de kasten gelegt werden.

De universitet wurde vele uprors under so groter gemeyn geberen, willen sick aber des wider bereden [Bl. 44b].

M. g. h. antwurt:

Se achten nicht unbillich, dat de radt van eren lehnen und hovetsumen bestendige bericht dhon. Man achtet ock vor billich, dat der wercke lehn in den kasten gelecht werden, dewile se to gots denst gegeven. Mit den entzlen personen allein to handlen, wo bslaten up dem landdage, ere benefitia in den kasten toleggen. De kleinodia, anfenglich to gots denste und nicht to der stadt nott gelecht, sindt darumb billich, dat von den kleinodien und ander kercken geschmuck kercken und der gelik dener underholden werden.

Dewile de kleinodie van den inwanern hergekamen, bidden se, dat de ane hoge nott in keinen bruck wendet werden. De kaselen*) hebben se vorkofft, aber keine betalinge entpfangen.

Lehne der werck: de boschweren sich, ere lehne in de kasten toleggen, dewile de entzlen dat nicht dhon [Bl. 45a].

M. g. h.:

Wen de kleinodien in den schat kamen, bliven se gelikewol der stadt thor nott und ane dat konde doch weinich mit demsulfen in krigen edder sust utgerichtet werden.

Vanwegen der kaselen vorsut men sick, dat ein radt also darmit ansyn werde, dat se nicht der kercke tho schaden vorkomen; tho dem, wat noch vorhanden und vorkofft, schal men registrern.

Der ampte lehne scholen ane allen utflucht, wo upm landdage beslaten, in den gemeinen kasten; mit den entzlen personen wil men handlen.

Vanwegen der gerichtswalt aver de studenten, wen idt dar to kumpt, werden m. g.h. mit dem rade der und ander saken, so daran hangen, wol vorgliken [Bl. 45b].

[Der Rat:]

- 1. Under der ordninge, so gestellet, ist sonderlich de besoldinge der prediger to hoch gesettet.
- 2. Dewile van alders her der rekenschap halfen allwege dat vortreuwen thom rade gestelt, bidden noch dar by tolaten und nicht vannoden, dat m. g. h. darto schicke.

Se bidden dat pelgrymhuß in den schatkasten thowenden, ock einen thovorordnen, de up dat collegium Marien upsehnt hebbe [Bl. 46a].

M. g. h.:

Dewile de kasten in treen jaren ohn twifel riker werdt, kan man mit den predigern handlen, dat se mit einem ringeren so lange tofreden sin. Darumb wil man idt by der besoldinge bliven laten und mit den predigern handlen, dat se eine korte tidt ein ringers nemen [Bl. 46b].

Der rekenschop halfen were m. g. h. der muge wol erhaven und heft ock de minge [! meinunge?] nicht, dat me den radt wegen wenig halde. Dewile der radt von den, so in der stadt ampt hebben, der rekenschop sick anmatet, scholen se sick nicht wundern, dat m. g. h. by erer reckenschop sine rede schicken will.

Des pilgrimhuses halfen in den armen kasten thowenden, wil man up der diacon gewißen gestellet hebben, ifft idt sich also schicken wil.

^{*)} Hier bricht das Konzept ab. Es folgt dann auf derselben Seite nochmals die "Antwurt des Rades up den Landtschat" mit geringfügigen Textänderungen.

^{*)} Am Rande: Ornat.

Dat collegium schal vorgestan werden wie vorhen gewonlich, und so de radt eren sindicus dartho ordnen will, let man woll geschen [Bl. 47a].

De radt:

Dewile de rat alwege truwlich gehandelt, bidden, man wolde ehn ock de rekenschop vortruwen [Bl. 47b].

Veronica.

Se secht straks nen up den artickel, dat se mit gade scholde geredet hebben. Ock wil se in den dot gaen, dat se keine miße vorkoft heft. Suma, secht up alle artikel slichts neen.

Georges Schmidt:

Vonwegen des molenstens schal ehm kein minsche averwisen. — Dewile vorhen de orgelen und latinische mißen affgedan und nu wedder upgerichtet, hedde daraver eine conscientie und wolle noch des gerne underrichtet sin.

- 1. He lovet, dat in dem sacrament ware liff und blut Christi sy, aber hefft sick bet anher dartho to swack entpfunden. Dewile dat de olde ceremonien wedder angerichtet, besorgede he sick, dat under dem des pawests bedroch mocht ingefurt werden.
- 2. He helt de dope ock wo christliches instituet etc. Dewile Paulus secht*), dat de kinder der gelovigen older selich sindt und in der dope gesecht werdt: for ut, du unreyn dufel etc.: ergo kan in der gelovigen kinder kein unreyn dufel syn.

Doctor [Bugenhagen]:

Paulus redet van dem chstande. De man, de fruwe iß dy hillich, wen se schon ein heidin iß; de kinder sindt ock hillich. Dat is ad differentiam illegitimorum; se sindt ehlich gebarn. De gudere, de wy in Christo hebben, sind gemeyn, nicht de erdischen gudere [Bl. 48b].

(St. A. P. I, Tit 103, Nr. 2, Bl. 41-48.)

Beilage 20.

Kirchenvisitationsabschied von 1535.

(Aufschrift:) Kirchen Visitatio zu Alten Stettin. Bescheidt und ordnung. Anno 1535.

Wir Johannes Buggenhagen, der heiligen schrifft doctor, Jost Dewitz zu Wolgast, Jacob Wubesar zur Lauwenburg, Rudinger Massow zum Satzick, hauptleute, Nicolaus Brun und Bartholomeus Swawe, cantzler, zu gedechtnuß dießer sachen thun kunt vor

*) 1. Kor. 7, 14.

menniglich, nachdem die durchleuchtigen, hochgebornen fursten und hern, her Barnim und her Philips, zu Steitin Pomern etc. hertzogen, unsere gnedige hern, uns das ampt der visitation, davon up negster Treptowischer landsvorsamlung meldung geschen, inn i. f. g. stadt Altenstettin befolen und zufullenziehen ufferlegt, das wir i. f. g. zu underthenigem gehorsam und zu fullenfurunge obrurts befelichs, so unß der visitation halben gegeben, mit radt, vorwißen, nachgeben und vorwilgen eines Ersamen rats [Bl. 13a] obangeregter stadt Alten Stettin gehandelt, geordent und geschafft haben, wie hir nachfolgt, jdoch mit dem gedinge, das dieselben ordenungen und handlung und all krafft derselben uff wolgefallen obgenanter unser g. f. und hern stehn und zu dem, so in obrurter landsvorsamlung zu Treptow beschloßen, solle gerichtet werden.

Von ubung der ceremonien und abtuhung der empter, collegy und stifftung, so der evangelischen art widderlich.

Dieweil die Treptowische ordnung erfurdert, das die ceremonien und alle gotsdinst reyn, nach außweysung der evangelischen warheit und in kraft des rechtschaffenen christlichen glaubens, solle geubt werden, haben wir visitatores obgenant, was zu Treptow besloßen, hie erholet, geschaffet und gebotten, daß dieselben ceremonien inhalt Treptowische abschieds sollen gehandelt werden, [Bl. 13b] (und nachdem die ubung der ceremonien und kirchen regirung vormals hie tzu Alten Stettin durch den prior zu Sant Jacob und pfarrer zu Sant Niclaus und derselben vicarien, auch provisores memoriarum und calandts und andre personen, so innen anhengich, gehandelt und getrieben und wir durch fleissig auffsehen und betrachten der sachen befunden, das obangezeigte alte ordnung des kirchen dinstes tzu fullenfhurn rechtschaffnher christlicher ceremonien fast undinstlich, uberflusig, auch an ir selbs unchristlich, hab wir obangeregte empter und regirung odder befelich, so dem prior tzu Sant Jacob, pharrer tzu Sant Niclas und den vicarien und iren provisoren, auch den kalandeß hern und all das jenig, so daran hanget, von grunt auffgehoben, gentzlich niddergelegt und ewiglich abgethan und ferrer)*) [Bl. 14a) **) geordent und geschaffet, das dieselben empter vorwaldung und dienst von stundan todt und absein, nit vorwaldet, die jenigen, so dieselben vorgestanden, der entsetzet und zukunftiglich zu denselben niemands soll erwelet, erhaben, bestellet oder damit vorsehen

Von den gutern, so vormals bey den pfarrhen, vicarien, memorien, bruderschafften, kalanden gewest. [Bl. 15a.]

^{*)} Dieser () Satz ist von B. Swaves Hand hinzugefügt.
**) Bl. 14 b ist leer.

Die bevden thumbkirchen Unser Lieben Frawen und S. Otten zu Alten Stettin mit all iren zubehorungen, gerechtickeiten, vicarien, memorien und dergleichen empter und bruder oder gemeinschafften zu dem das priorat zu Sanct Jacob, sampt den jerlichen standen pechten haben wir der disposition unser gnedigen hern und fursten vorbehalten mit der vortrostung, i. f. g. werden die gerechtickeit und ierliche einkommen derselben an eine universitet oder dergleichen stifftung zu gemeyner furderung i. f. g. landseßen gnediglich wenden, die andern aber liggenden grunde, heuptsumen, jerliche zinse und rente, so allenn pfhar und anderen kirchen, cappellen, altaren und den emptern, auch vicarien, bruderschafften, memorien und dergleichen ubungen in odder vor der stadt Altenstettin voreigent und zum gotsdienst [Bl. 15b] gewant gewest, haben wir in eine gemeyne kemerey oder schatzkasten mit allen anfordrungen, manungen, herlicheit, eigenschafft und fullkumenen rechten und disposition transfereret und zu derselben kemerey ewiglich voreygent.

Neuwe ordnung und bestellung des predigampts und kirchendhiensts.

Die pfharkirch zu Sanct Jacob soll mit einem prediger, dren*) cappellanen, einem koster, einem organisten vorsehen werden und den streich, andeil odder caspell der stadt und vorstete, wo derselbe vormals zu der pfharr gehorich gewest, mit verreichung der sacrament und anderer pflicht, so einem treuwen pfharren zustendig, behalten.

Sanct Niclas kirch soll auch mit einem prediger, zwen**) [Bl. 16a] cappellan, einem koster vorsehen werden und ere alt caspell behalten. So soll auch ein predicant den armen in Sanct Jurgen und zu Sanct Gertruden gehalten werden. Sanct Peters kirche soll auch iren eigen pfharrer und bestellung haben.

Vonvorsehung des predig und capellans ampts.

Wir haben auch durch fleissig erkundigen befunden, das magister Paulus von Rode und Nicolaus Hovesche irer lere und wandels gute kuntschaft erlanget, haben sie darumb alse dugentlike personen in dem prediger ampt mit bewilgung eins rats bestetiget und magister Paulus Roden mit dem predig ampt zu Sanct Jacob und Nicoalus Hoveschen mit dem predig ampt zu Sanct [Bl. 16b] Niclaus vorsehen und das predig ampt mit jerliger besoldung, wie auß der vorzeignuß der ausgabe des gemeinen oder reiche, auch des armen kastens ferer zuvornemen, vorsorget und denselben predigeren eingebunden, das sie ire ampt und ubung deßelben zur liebe des almechtigen und warhafftiger zuvorsicht und

glauben gottis und all dem jenigen, so die reyne gotliche warheit erheischet, richten und in demselben ampt den gietz menschliger ehre und woltlichs guts, auch anhanck und zufhall des gemeinen hauffs in sachen, damit derselbe erreget werden mocht, vormeiten und umbgehn und der warhaften verkundigung des evangelii sich halten sollen. [Bl. 17a.]

Vorwaldung des gemeynen kasten etc.

Dazu haben wir sechs diacon oder vorweser, nemlich Hans Nevelinge, Jochim Regelstorp, Mathias Boddeker, Lucas Ramin, Otto Ramyn und Jochim Plate verordent. Denselben ist ufferlegt, und sie haben auch gelobt und geschworen, des gemeinen kasten oder guts, so in denselben verordent, best zuwißen, zuhandlen, zufurdern und das jenige, dahin es verordenet, ohn gefer zuwenden. Und uff das die sachen so viel schleuniger von stadt gehn und die diacon der großen muhe und arbeit, so inen anlicht, etweß erhoben werden, ist verordent, das dieselbe ihre administration in sechs thail scheiden und ein itzlicher von inen einen thail vorwalden oder vorstehn, zu dem einen gemeinen procurator zu furderung der gerechtigkeit, jerlicher renthen, tzinse und inkunft und all [Bl. 17b] des jenigen, so dem gemeinen kasten zustendig oder damit derselbe berechtiget, haben setzen und vorordnen sollen. Und dießer procurator soll mechtig sein, in und ausserhalb gerichts, durch sich selbs der einer odder mehr undersetzet oder affter anwalt, die gerechtigkeit des kasten mit aller notturfft entlich entlich auszufuren, krieg zubefestigen, in der sachn zubeschließen, eidt vor gefer und all andere notturfftige und gewonliche eide mit all demjenigen, so einem ehafften procurator zustendigk, zuthund. Die innham aber des jenigen, so von dem procurator außer oder innerhalben gerichts erstanden, soll sampt der quitunge bey den diacon sein und denselben allein zustehn.

Ferer sollen die diacon auch einen notarium haben, durch welchen alle innham und ausgaben underscheidentlich [Bl. 18a] mit vorzeignuß der personen, heuptsumen oder tittell, daher die innham geschicht, sampt jar und tag fleißiglich soll beschrieben werden.

Die diacon sollen auch von allen liggenden grunden, heuptsumen, kleinoten, jerlichen renten und zinsen ein heuptregister oder matricul machen und darin alle hauptbriff auff liggenden grundt, schulde odder ander gerichtigkeit, so deme gemeinen kasten tzustendig, registreren, und wen ein neuwer schultbrieff gemacht wirdt, denselben auch in die matricul schreiben und under die abschrifft vorzceichnen, woher und von welchen sumen oder brieffen der neuwe brieff uffgerichtet.

Ferer sollen die diacon ein sonder register von wegen aller jerlichen innham mit vorzeichnuß jar und tag und anders not-

^{*)} Zuerst stand "zwen" da.

^{**)} Zuerst stand "einem" da.

turfftigen umbstandts fertigen [Bl. 18b]. Die diacon sollen auch ein register der außgabe mit unterscheidenen titelen und vorzechnuß, wohin dieselbe ausgabe gewandt, auch vormeldung alles umbstands, so dazu gehorich, zufertigen schuldig sein.

Sumaria antzeigung der liggende grunde, heuptsumen und jerlichen renten und zcynsen, so zu dießer zeit von den gutern, so der geistlikeit voreigent gewest, in den gemeynen kasten tranßfereret seint.

Nachdem ein radt von Alten Stettin die kleinoten der pfharkirchen Sanct Jacobs, Sanct Nicolaus und auß den betler klosteren von den grawen und weißen munchen, auch etlichen capellen zu sich genumen, haben borgemeister und radt obgenant ij [1½] hundert und xij marck lotigs sulbers, so sie auß S. Jacobs kirche, 98 marck, so sie auß S. Niclas kirche genumen [Bl. 19a], den diaconen uberreicht und zugestellt, und ist den diaconen befhel gethan, das sie daßelbe entpfangene silber in guter huet und bewarunge halten und dasselb ohn vorwißen und radt eins rats zu Alten Stettin nit vorenderen, und wen die vorenderung geschicht, zum besten und notturfft des gemeynen kastens wenden und keren sollen.

So soll auch den diaconen aller kirchensmuck, ornat und anders, was der rat tzu sich genhomen, tzugestellt und in ire vorwarung und vorwaldung on weigern vorreicht werden [Bl. 19b].

Und nachdem ein radt und etliche andere entzlen personen in nhamen der gemeinheit ein groß theill der kirchenschmucks oder ornat irer antzeigung nach vor viij c. gulden vorkaufft, soll die manung und aller nutz, so auß demselben kauff erspringt, auch dem gemeinen kasten zuwachsen und bey demselben sein und bleiben.

Die jenigen auch, so denselben schmuck verkauft, sollen die ij $[1^{1}/_{2}]$ c. fl., so uff obberurten kauff entpfangen, in den gemeinen kasten vorreichen, auch schuldig sein, das nachstehnd kaufgelt mit allem fleiß auszumanen oder derhalben mit vorwissen und nachgeben der diacon vortrege und gutliche handlung, so den gemeinen kasten nutzlich sein, zumachen macht haben.

Von den hovetsumen, so in den kasten transfereret aus Sant Jacobs kirche.

mv [14½] c. gulden von der structur.

vij c. lxxv gulden ist die wirde der heuser, zu derselben structur horich, angeschlagen.

xij· c. lxxvj gulden heuptsumen, so zu horis canonicis voreigent gewest.

vij c. xxx gulden minus j ort, so ad horas beate Virginis voreigent gewest [Bl. 20a].

v m. ij c. lxxxij gulden heuptsumen von den memorien Sanct Jacobs kirche.

Von Sanct Nicolaus kirche.

xj [101/2] c. und vj gulden heuptsumen von der structur.

iiij [4½] c. xiij [12½] fl. ist die wirde der heuser, zu der kirchen gehorich, geschatzet.

v [41/2] c. xiij [121/2] fl. von den horis compaßionis.

v c. lxiij [62½] fl. von der alterleute uff dem sigler hauß unddraker vicarien.

ij c. vj fl. j ort von den stationibus zu Sanct Nicolaus, Marien und Sact Peters.

ij [14/2] m. fl. von den memorien Sanct Nicolaus kirchen [Bl. 20b]. Von den vicarien oder geistlichen lehnen, so mit der lehnwhar den wercken zustendig seind.

Von kalanden.

Von bruderschafften.

Von den jenigen, so zu kronen und andern ewigen lichten bei den wercken meistern und gesellen gewest.

Von den vicarien oder geistlichen lehnen, so mit der lehnware den provisoribus vicariorum zugestanden.

Von den vicarien oder geistlichen lehnen, so dem prior und kirchen zu Sanct Jacob mit der lehnwar zugestanden.

Von den vicarien, elemosinen oder geistlichen lehnen, so entzlen personen mit der lehnware zustendigk.

Sanct Niclas withme, Sanct Jacobs vicarien hauß*) [Bl. 21a].

Die heuptbrieffe, damit obangereget sumen zusamen gebrocht seindt, den diaconen wircklich uberreicht und zugestellet, und sollen alle samptlich und sonderlich in die matricula abgeschrieben und ein abschrifft der matricull all ires inhalts m .g. h. zugestellet werden.

Wir haben auch in betrachtunge, das menniglich seiner muhe und arbeids belonuge entpfangen und danckpar erstadunge derselben haben sollen, und demnach verordent, das ein itzliche person, so zum dische des hern alters halben zugehn geschicket, alle vier zeiten ein vierchen in den gemeinen kasten zu erkentnuß der muhe, so dem pfar ampt obligt, zuentrichten schuldigk sein soll. Haben auch dem radt auffgelegt, das derselbe alle quatertemper obberurten vier vier zeiten pfennig furdern und den diacon vorreichen laßen sollen, und soll ein itzlicher haußmann vor sein kinder und gesinde vor dießen pfennig hafften und denselben von irentwegen entrichten.

^{*)} Dieser Satz fehlt in Abschrift 1, daher von dem Schreiber des Orig.-Konzepts auf besonderem Zettel nachgetragen: Sanct Niclaus wedeme oder pfarhauß.

Handthabung des kastens.

Uff das so vill furderlicher die jerlichen zeinß, renten und einkumen, auch die heuptsumen von den schuldneren gebracht, haben wir visitatores den ersamen [Bl. 21b] Hans Lubbeken, Hans Dolgeman und Peter Trampen mit vorwißen und annhemung des rats zu Alten Stettin ewigen unwidderrufflichen befhell gegeben, rechts wider die schuldner des kastens zuvorhelffen und alles widder dieselben zuschaffen und zuhandlen, was unser gnedigen landsfursten und hern oder derselben under richt zuthund mechtig, und wo dieselben in irem bofelich seumich weren oder ein radt umb recht angesucht wurde, soll derselbe widder alle schuldnere des kasten des rechten mechtig sein, auch uff das jenige, so die conservatores geordent und gesprochen, exequation und rechts hulffe in der stadt eigenthumb vorhelffen und vorfugen und in allen sachen, so zu dem gemeinen kasten gehorich, simpliciter et de plano mit ansehung und erkundung der warheit, und was zu derselben gehorig, gehandelt, vortgefaren und geurteilt werden. Ein radt und die andern conservator sollen auch in orterunge derselben sachn alles mechtig sein, so dem hochadelischem richterlichem und furstlichem ampt geburt und zusteht [Bl. 22a].

Die ordentlichen burden und außrichtung, so auß dem gemeinen kasten sollen gedragen und entrichtet werden.

Zwentzig fl. superadtendenten.*)

c fl. prediger zu Sanct Jacob.

xl fl. dem ersten cappellan.

xl fl. dem andern.

xl fl. dem dritten.

xxv fl. einem organisten zu Sanct Jacob.

xx fl. dem kostor, derselbe soll den seger stellen und des segers warten.

lxxx fl. dem prediger zu Sanct Nicolaus.

xl fl. einem cappellan.

xl fl. dem andern cappellan.

xv fl. einem kostor, der soll auch des segers warten.

(Doch sol aller kirchendienern sold mit der zeit, wen die casten reicher werden, gebessert werden, da es die not und ehre erfoddert nach gelegenheit der personen. Aber der priester sold, die man cappellane nennet, ist gleich gemacht darumb, das sie alle gleiche burden mit predigen und krancken visitiren tragen sollen. Zu dem ampte mus man auch verstendige menner haben.) **)

xl fl. der kasten procurator.
xxv fl. der diacon notari.
x fl. der diacon botten.
lxx fl. dem schulmeist, und derselb soll funf gesellen haben.
xl fl. dem ersten gesellen [Bl. 22b].
xxx fl. dem andern.
xxx fl. dem dritten.
xx fl. dem vierten.
xv fl. dem funften.

Wir bedencken aber, das in dießem anfang des gemeinen kastens nit leichtlich zu so hoher einkunpft, als obstimpte besoldung erheischet, zu kumen; hirumb haben wirs zur bescheidenheit eins rats und der diaconen gestellet, nach unvermugen desselben kasten der angeschlagenen besoldinge eyn jar, zwey, auch in das dritte abzubrechen und die besoldung zum vermugen desselben kasten ohn alle geferliche handlung zurichten, und die prediger, cappellan und die andern diener sollen mit dem jenigen, was inen von obstimpter besoldinge in dem negsten ersten, anderen oder dritten jar nach gelegenheit und unvermugen des kasten abgebrochen wirdt, gedult [Bl. 23a] dragen und daruber die diacom nit antziehen, manen oder beschweren. [Bl. 23b*).]

Die kirche zu Sanct Jacob, die kirche zu Sanct Niclas und die schule, auch alle heuser und wonungen, so dem kasten zustendig, darin kirchen und schuldiener zuwanen verordent seindt, soll auß dem gemeinen kasten in wesentlichem gebuwe erhalten werden.

So muß auch der unkost, damit das recht widder die schuldnere erstanden wirdt, auß dem gemeynen kasten gedragen und entrichtet werden.

Und nachdem laut der Treptowischer ordnung den vicarien der besitz irer lehn gelaßen werden, wirdt die einkunft so, davon herruret, auch dem kasten abgehn.

Item nachdem den vicarien oder priesteren [Bl. 25a], so recht an der außteilung memoriarum gehapt, ire antheill nach den antzall, als die kirche mit allen vicarien besetzet gewest, folgen solle, haben wir verordent, das N. und N. vor vor ire jerliche antheil an den memoriis +**) soll entrichtet werden.

Nachdem nottig, das die prediger, cappellan und schulmeister mit wolgelegenen wonungen vorsehen werden mußen, wirdt dieße vorsehunge dem gemeinen kasten auch geburen und derselbe vorhafft sein, vor obgenante empter und personen freig wolgelegen

^{*)} Fehlt in der Abschrift 1.

^{**)} Zusatz von Bugenhagens Hand.

^{*)} Der Rest von Bl. 23 b wie Bl. 24 leer.

^{**)} Am Rande: Hie muß man der zeit und tag, wen die bezahung auß den kasten geschen sol, gedencken.

wonheuser zuschaffen, dieselben personen alle samptlich und sonderlich vonwegen irer empter alles schoßes, landtsteur und scharwercks frey sein.

Und uff das dieße translation und stiftung so vil bestentlicher stehe und bleibe, ordnen und schaffen hiemit in krafft dises unsers bofelichs und auß furstlicher obrickeit, so uns hiezugegeben, daß aller und itzlicher itziger und kunftiger schuldner, so dem gemeinen kasten vor kleine oder große sumen vorhafft und vorbunden seindt, bewechlich und unbewechlige gutere, gerechtickeit und anforderungen dem gemeinen kasten vor die gerechtickeit und creditum [Bl. 25b], so demselben zustendigk, sollen gehantsetzet, vorpfendet, vorhafftet und dem gemeinen kasten an denselben guteren das furnemst recht und vortrit haben.

Von rechenschafft der diacon.

Die diacon sollen auch alle umbgehende jar umb Sanct Jurgens tag von all irer administration, vorwaldung, innham und ausgab vor einem radt oder den jenigen, so derselbe dazu vorordnen wirdt, ehafte bestendige underscheidentliche rechenschaft thun, und zu derselben rechenschaft sollen die prediger zu Sanct Jacob und Sanct Niclaus gezogen werden, und wo unser g. f. und hern samptlich oder sonderlich zu derselben rechenschaft schicken oder davon bericht oder abschrifft haben wolten, sollen i. f. g. deßelben mechtig sein [Bl. 26a] und inen die abschrifft oder bericht nicht vorenthalten werden.

Und wen die rechenschaft geschen, sol domit fort die vorwaldung und administration aller diacon stracks ausgehn, todt und absein und dieselben oder ein theil von inen oder andern nach wolgefallen eins Ersamen rats, der prediger, conservator und alterleute zu dem diacon ampt mit der ordnung und maß, wie under dem titell Ferner whal und vorordenunge der prediger etc. enthalten, gesetzt wirdt.

Unser g. h. wil auch, so offtmals die rechenschaft genumen wirt, etliche rete zu derselben schicken, und soll s. f. g. sechs wochen zuvorn, ehr die rechenschaft geschicht, der zuschickung halben der rete erinnert und umb dieselben ersucht werden; wissen aber hieneben nit zu underlaßen, auch des meldung zuthun, das ein radt und die vorordenten von der gemein beschwerlich angezogen, das m. g. h. umb zuschickung seiner f. g. rete, wie vorstet, die rechenschaft anzuhoren, solle ersucht werden, mit antzeigung, das s. f. g. sie des argwans, darumb das beysein derfurstlichen rete vorordent, gnediglich verlaßen und dieße sache den von Stettin uff ir gewißen und glauben und die pflicht, damit sie der stadt vorwant, gnediglich stellen wirdt, welches wir in seinem wirde haben bleiben laßen und seiner f. g. heimgestellet [Bl. 30a].

Wo jemands durch absterben oder andere ehaffte vorhinderung oder auß zugelaßner bewegnuß von obrurten personen allen vorfallen oder sein ampt verlaßen oder deßelben entsetzet wurde, soll ein radt in bywesen zum weynichsten eins von den predigeren und der conservator und diacon, auch etlicher alterleute von den vornemsten wercken fullenkumen macht haben, eine andere tugentliche person in des vorstorbenen oder abgestandenen stadt zuersetzen, alles laut der Treptowischen ordnung, sonderlich sovil die prediger belangt, und in dießer whal oder ersetzung sol ein radt alweg durch einen [Bl. 26b] prediger seiner pflicht ermanet und erinnert werden, das sie in dießen sachn alleine godt und die furderung des gemeinen christenthumbs und besten vor augenhaben und davon durch keine gunst, abgunst oder andere bewegen sich nit furen laßen sollen, und wo sie dowidder tethen, das sie darumb des gotlichen gerichts und straff warten musten.

Von der schulen.

Nachdem dieselbe bisanher kein eigen hauß oder stelle in Sanct Jacobs oder Sanct Niclas caspel gehapt, haben wir daß hauß, so man S. Jacobs vicarien hauß nennet, mit dem hafe und aller zubehorunge desselben, dorin schull zuhalten und zur schulen anzurichten und bey [Bl. 27a] derselben ewiglich zubleiben, vorordent. Die schuler sollen auch vorhafft sein, in Sanct Jacobs kirch gotsdinst zu uben, und wo derselben antzal sich dermaßen mehren wurde, das der hauffe gescheiden und ein theill davon aes suntags und in andern grossen festen davon in S. Niclas kirche mocht verordent werden; daßelbe zugeschen und darin ordnung zu machen, soll den predigeren und schulmeister mit vorwissen eins rats vorbehalten sein. Die knaben aber, so in dem collegio, das man unser lieben Frawen nennet und von dem testament Jageduvels underhalten werden, sollen in unser lieben Frawen kirche, wie vormals geschen, zusingen vorhafft bleiben, und der schulmeister soll uber seine schuler gebot und zewangk, wie von alters gewonlich [Bl. 27b] gewest, behalten und darin beistandt und furderung von dem radt haben. (Auch sollen dar in alleine knaben genommen werden, die duchtig zu lernen nach des superattendenten urteyl. Die mag man auch versorgen zur lere mit einem gelerten gesellen von der schulen.)*) Der radt sol auch geflissen sein, wo eß das vermugen des gemeinen kasten ertragen mochte, eine schule vor die junckfrawen oder kleinen metlin, darin

^{*)} Zusatz von Bugenhagens Hand.

man schreiben, lesen und singen lere, auffzurichten, und sollen keine winckelschulen zu keiner zeit gehalten werden.

Die ordnung und anrichtunge, so in der schulen durch vonandersetzunge der schuler nach eins itzlichen verstande, und welcher gestalt dieselben sollen geleret und in kunsten geubet oder in claßes vorteilet werden, sol dem schulmeister mit radt der prediger und anderer, so dießer sachen vorstandt haben und der radt dazu, brauchen wolt, vorbehalten sein, und das man hie in der antzeigung, so Ph. Melanchton in der Sexischen visitation gethan, sovil die gelegenheit der sachn leiden wolle, sich richten solle [Bl. 28a].

Vom superattendenten.

Nachdem dieße zeit viell irsals und ungerichteter gemuet so gute sachn zuvorkeren sich fleißigen bringen, haben wir zu hanthabung christlicher reynigkeit und den schwinden griffen und unvorsehnlichen schnellen unrat zu weheren notturfftig geachtet, einen superattendenten zuvordenen und demselben und seinen nachkomlingen die sorgfoldigkeit auffzuleggen, nemlich fleißig acht zuhaben, das kein irsall oder meynung, so dem wort gots widderlich, in dieße lobliche landtschaft gesprenget oder eingefuret werde, Und das die argwenigen, so durch ihre ruchlose und gifftig wandell und wesen dem gemeynen christenthumb zur ergernuß handlen [Bl. 29a], von irem abfelligen wesen gefuret und gebeßert oder des lands mit vorwißen unser g. h., derselben amptleute oder eins rats vorweisen oder sonst in ehaffte straff genumen werden, auch daran zusein, das in steten und uff dem land tugentliche und in der heiligen schrifft wol erfarne prediger gehalten und das die ungelarten, ruechlosen und wilden gemuet zu dem predigampt nit gestatet oder deßelben entsetzet werden sollen.

Diß ampt mit all seiner zubehorung haben wir zu dieser zeit magister Paulus Roden befolen und im, so lange ehr daßelbe vorstende wirdt, all umbgehnde jar auß dem gemeynen kasten zwentzig gulden an muntz zur besoldunge versprochen und (doch also, das sulchs sold der superattendentie mit der zeit dubbelt odder mehr gebessert werde, wen die casten reicher werden, nach gelegenheit der personen)*) [Bl. 29b].

Von dem armen kasten.

Zu underhaltung der vorlaßenen christlichen armen sollen die gotsheuser S. Jurgen, heiliger Geist, S. Gertrud, das elendt etc. mit all iren zubehorungen, liggenden grunden, gerechtigkeiten, jerlichen zinsen, heuptsumen, renten, eckeren, holtzungen, farender

*) Dieser letzte () Satz ist von Bugenhagen eigenhändig hinzugefügt. — Zu Anfang dieses ganzen Abschnitts die Randbemerkung von späterer Hand: "dit aput to endern, wile magister Paulus fulkamlich angenamen worden anno 39." Die Abschrift 1 hat diesen Abschnitt vom Sup. nicht, dafür 2 leere Blätter, woraus hervorgeht, daß die Abschrift erst nach 1539 angefertigt worden ist.

habe, hauß und vorradt ewiglich voreigent sein und bleiben, und soll zu dem ein gemeiner kaste in allen kirchen uffgerichtet werden, darin man in zeit der begreffnuß, kirchgangs in achtzig tagen und der frawen, so mit kindern gelegen, opferen und sonst ein itzlicher durch sein mildigkeit der armut steur zuthund ermanet werden.

Die diacon sollen auch in allen veirtagen mit dem peutel in der kirchen umbgehen und steur in den gemeinen kasten, wie in der Treptowischen ordnung nach der lenge meldung gethan wirdt, bitten.

Vorwaldung des kastens.

Dießer kaste oder alle gut [Bl. 33 a], so darin zu erhaltung der armut gehorig, soll durch achte diacon vorgestanden werden, und seint zu demselben durch uns dieße nachbenante personen gesetzet: Heinrich Moller, Egidius Bretzick.

(Hiemit sollen itz abe sein die alten furstendere der hospitalen oder sulcher heuseren alle und nach genugsamer rechenschafft alle verwaltung den diaken der armen überantworten.)*) Und dieselben sollen gewalt haben, ire administration zuscheiden und einem oder zwo personen ein antheil derselben zubefelen, jdoch mit dermaßen, das alle innham und ausgeben in ein register gebrocht und von den diacon samptlich vorrechent werden. Die diacon sollen auch macht haben, aus obrureten [Bl. 33 b.] heusern und des heiligen Geists ein hauß zumachen, das ackerwerck niderzulegen, alles mit dem boscheide, so aus solcher voreynung oder niderleggung das best des armen kasten gemehret und schaden vorgekumen werdt und darin eins rats, auch der prediger gutbeduncken brauchen.

So sollen auch die diacon ein oder mehr heuser halten, darin man arme leute, so mit Frantzosen, Spittal und dergleichen schwaren kranckheiten beladen, leggen thun und underhalden mugen.

Es soll auch der gescheidenheit der diacon vorbehalten sein, arme leute in obrurete heuser nach vermugen derselben heuser einzunhemen und widder oder ahn urlaub der diacon niemands in dieselben heuser gesetzt oder gelegt werden.

In dießer innham und vorgunstigung sollen [Bl. 34a] die diacon der Treptowischer ordnung sich richten und nichts anders als die ehafte notturfft, christlich mitleiden und gedult sich hirin bowegen laßen, auch kein geschenck oder ander gedinge darin ansehen und die leute lauter umb gots willen ohn alle kauffgelt darin genumen werden.

^{*)} Zusatz von Bugenhagens Hand.

Eigentliche Vorzeichnuß aller liggenden grundt und gerechtigkeit des armen kasten wirt in einem inventario derhalben beschrieben, ferer außgedruckt, das nach dem inventario des reichen kastens folget. [Bl. 34b]

Die ordentlichen burden des armen kastens,

Erstlich sollen die diacon die heuser, so zu underhaltung der armut verordent, in wesentlichem gebeuw underhalten, auch dermaßen fertigen und anrichten, das die armut in denselben woll sein und wanen muge. Es sol auch einem itzlichen, so im S. Jurgen oder heiligen Geist sein wirdt, seine prebende oder antheil am broet und dergleichen notturfft nach vermugen des kastens vorreichet werden.

Auß dem armen kasten und vornemlich von den gutern und eigenthumb, so dem heiligen Geist und Sanct Jurgen zustendigk, sollen alle umbgehnde jar dem jenigen, so das predig ampt zu Sanct Jacob treibet, ij [11/2] winspel roggen und [Bl. 35 b*)] seche faden holtzes vorreichet und gegeben werden. Auß demselben eigenthumb soll all umbgehnde jar dem prediger, so zu jder zeit zu S. Nicklas sein wirdt, ein winspel roggen und iiij fadem holtz auch gereichet und gegeben werden. [Bl. 36 a]

(Von Bugenhagen hinzugefügt:) In fine adiiciatur: reliqua omnia quomodo**) sunt hic scripta, serventur integre, ut habetur in ordinatione Treptoviensi.

Auf der letzten Seite [Bl. 39b ***)] stehen noch folgende Notizen:

Verordnung der prediger, des superattendenten ampt, das m. g. h. wolt zur rechenschafft schicken.

Von der behausung der vicarien zu S. Jacob. Item das in die außgabe des armen kasten vorzeichent werde die beßerung der besoldung der prediger an korn und holtz.

Den vherzeit pfennig, der sol vom rade gesamlet, den schat casten diaken verantwerd werden, zu hulffe des soldes der predicanten, lauts der Treptowischen landordnung. [Der letzte Satz stammt von Bugenhagens Hand.

(Urschrift: St. A. P. L., Tit. 103, Nr. 2, Bl. 13-39.

Abschrift 1, Schmalfolio, ebenda Bl. 35-38 [neue Zählung]; Abschrift 2: Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 1, Nr. 5, Bl. 2-16, Nach Abschrift 1 (die nicht gleichzeitig, sondern erst nach 1539 gemacht worden ist) mit Berücksichtigung der Urschrift abgedruckt bei Medem S. 52 ff, Nr. 55.)

Beilage 21

Die Vorsteher der Peterskirche überantworten den Kirchenschatz. 1538.

Ao 1538, mitwoch na Conceptionis Mariae haben Hans Lubbeke und Meister Clawes, Vorsteher der St. Peterskirche vor Stettin, dem Rate folgendes Silber überantwortet:

- 2 Kreuze mit den Steinen, wiegen 4 Mark,
- 5 Mark 9 Lot: Die große Monstranz.
- 4 Mark: Marienbild.
- 3 Mark 4 Lot: 2 Kelche mit den Patenen,
- 21/2 Mark 3 Lot: die Spangen an dem Antependium mit dem

noch 2 Kelche sind da, den einen hat Hans Lubbeke bei sich, der andre ist in der Kirche St. Peters, beide 4 Mark,

In der Kirche sind gefunden:

- 3 Handfässer,
- 1 großer Kessel,
- 1 kupferne Monstranz,
- 1 kupfernes viereckig Faß.
- 1 kupfernes Pacifical.

noch 1 Pacifical mit einer silbernen Spange,

- 3 Gulden an Geld.
- 8 Appullen,
- 16 Bücher,
- 1 Chorkappe.
- 3 Kaselen mit Zubehör.

(Dep. Stadt Stettin Tit. II, Sect. 1, Nr. 4.)

Beilage 22.

Arbeitsplan der fürstlichen Räte für die Kirchenvisitation 1539.

Stettinische Visitation.

Anfenglich muß man inquireren, ob sich jemandt understunde, ichts gegen den rechtschaffenen glauben zu handlen oder einicher ergernuß ursach zugeben.

Die Treptowische ordnunge, wie dieselbe publiciret, sol widerumb erhalet und verneuert oder bestettiget werden.

^{*)} Bl. 35 a leer.

^{**)} Medem liest für quomodo fälschlich: quae non; die richtige Auflösung der Abkürzung gibt Hasselbach. Stett. Gymn.-Progr. 1852, S. 21.

^{***)} Bl. 36 b-39 a leer.

Superattendent und kirchendiener

Von dem stande Magistri Pauli und deßelben ampt, auch En Nicolaus Hovisch und denjenigen, so den krancken zu predigen verordenet, auch der andern kirchendienern, von derselben behausunge und besoldunge muß man eigentlich und bestendiglich schaffen sich erkundigen und denselben ehaffte vorsehunge machen [Bl. 69a].

Schulen

Man muß sich erkundigen, welchergestalt die schulen itzt bestellet, waßerlei kunste in denselben geleret, ob dieselben auch mit sanckmeistern versorget, in welchen ortern schule gehalten werde, ob dieselbe baß zu bestellen oder in einen gelegenern ort zu leggen.

Ob man auch einer teutschen schulen, item für die knaben, darin man rechtschaffen schreiben, lesen und rechnen leret, item einer junckfrawen schulen, darin man den meigklein den cathechismum und geistliche gesenge leren mechte, erinnerunge zuthunde sey. Und in welchen öftern dieselben schulen zuhalten und durch was maß die besoldunge derselben zuwege zubringen [Bl. 69b].

Diakonen.

Derselben annhemunge, entfreihunge ires ampts oder entsetzunge und des eidts, so inen derhalben auffzurleggen und auf welchen tag oder zeit des jares die zechenschafft zuthunde, muß, man sich auch entschließen und in dem allen die Treptowische ordnunge vor augen haben.

Verzeignuß des kirchenguts in der negsten*) visitation.

Silber und kirchengeschmuck, 162 marck aus S. Jacobs kirche, 98 marck aus S. Niclas kirchen [Bl. 70a];

Was aus unser lieben frawen collegio, den weißen und grawen klostern, auß Sanct Peters kirchen, aus dem heilgen Geist, Sanct Jurgen, Sanct Gerdruden und den andern hospitaln genhomen, ist in der vorigen visitation nicht ausgedrucket.

Ornat der kirchen:

Sollen die vorwesere, so dieselben vorkeufft, davor rechenschafft zuthund ermanet werden. Man sol auch inquireren, ob bei den handtwercken, handtwercksgesellen, bruderschafften oder gilden kelche oder ander silber vorhanden were, das in den gemeinen kirchenkasten solt gebrocht werden [Bl. 70b].

Lieggender grundt:

Das priorat sampt seinen zugehorungen, auch den jerlichen pechten, haben m. g. h. ihrer f. g. disposition gentzlich furbehalten. Die andern lieggenden grunde in und außerhalb der stadt klein

und groß, heuser, boden, hufen, wiesen, gerten und eckern, so ohn mittel der kirchen zustendig oder daran die kirche gelde, zinse oder dienstbarckeit haben, sollen eigentlich mit iren grentzen und scheiden und andern ehaften anzeigungen ausgedruckt und beschrieben werden [Bl. 71a].

Heuptsummen oder bargelt, so in der vorigen visitation in die kasten verordent.

Sanct Jacobskirche:

1450 gulden structur.

1276 gulden zun oris canonicis vereigent gewest

730 gulden minus 1 ort ad oras beate virginis.

5285*) gulden, so bei den memorien gewest. Der bruderschaft geldes zu den liechten, kronen oder andern resten, missen oder dergleichen ist in der vorigen visitation nicht gedacht [Bl. 71b].

Sanct Nicolauskirche:

1056 gulden von der structur.

3621/2 fl. sindt de huser der kirchen angeschlagen.

4651/2 fl. von den oris confessionis **).

5621/2 fl. von dem sigelerhauß und der draker vicari.

206 fl. 1 ort von den stationibus.

1500 fl. von den memorien.

Noch schalme***) der calande, vicarien, die von den provisoribus oder von dem prior zu lehen gegangen, gedencken, dan davon ist in der vorigen visitation keine meldunge gethan [Bl. 72a].

Besoldunge. ****)

	Dem	oberste	n pr	edig	er	zu	Sano	t J	acob .		100	gulden
dem	super	rattender	nten,	so	je	zur	zeit	da	seind	wirdt	20	gulden
dem	erste	n caplar	1 .								40	fl.,
		rn auch										
dem	dritte	en auch									40	fl.,
dem	organ	nisten .	-				10.00				25	fl.,
dem	koste	er									20	fl.,
		s segers										

80 fl. dem prediger zu Sanct Niclaus,

40 fl. dem ersten caplan,

40 fl. dem andern,

15 fl. dem koster,

40 fl. der kasten procurator,

25 fl. der diakon notario,

10 fl. der diakon botten.

^{*)} d.i. vorigen.

^{*) 5282} gulden sind in der vor. Vis. angegeben.

^{**)} Compassionis steht im Protokoll 1535, hier aber deutlich "confessionis".

^{***)} sollen wir

^{****)} d. h. die im Visitationsabschied von 1535 geforderte Besoldung,

70 fl. dem schulmeister,

40 fl. dem ersten gesellen,

30 fl. dem andern,

30 fl. dem dritten,

20 fl. dem vierten.

15 fl. dem funften. [Bl. 73a.*)]

Junckfraw kloster:

Der ceremonien halben zu bestellen; rechenschaft davon zu nhemen, wer sick von den borgeren edder anderen weigert, de pechte edder tinse van eckeren, garden, wesen toeentrichtende.

Marien, Sanct Otten kirchen:

Structur der kirchen.

Entlettigte lehen und heuser.

Collegium S. Otten mit einem guden pedagogo thovorsehen.

Collegium Marien desgliken.

Rechenschaft von den beiden collegien zu nhemen.

Bestellunge der prediger in beiden kirchen.

Parren upem lande.

Wat the einer jederen parrhe vor jerliche pechte, tinse edder tofelle verordent.

Wat an den wedmen und hufen, ock anderm eigendhom, thor kercken verordent, mangelt [Bl. 75b].

Van der lehre der prediger tho inquireren.

Wo de parren tho geringe, dat twe in eine geslagen wurden.

Ift etlike dorpere ut einem caspel thom andern gelecht [Bl. 76a].

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 69-76.)

Beilage 23.

(Rodes) Etliche artickele den gemeinen kasten belangende.

Mangel des gemeinen kastens.

Erstlich**) seint bey den wercken und gilden item ouch noch hin und her bey den phaffen benefitia, welche nach lauth der ordinantz nicht inventirth und in den gemeinen kastenn gebracht sein.

Item ethliche wercke, so von yren vicarien die brive uberanthwortet, manen dennoch trotzlich die rente in und wollen sie nicht in den gemeinen kasten komen lassen. Item die geseln der wercke und gilden haben noch viel gemeines geldes bey ihn, nemlich ir zeite gelt und anders, davon sie kronen, liechte und ethliche messe odder memorie von gehalten haben laßen, welches sie nu vorzechen und, wie die meisters selbst clagen, viele leddiger*) tage umb machen.

Solchs mochte ein Erbarn rathe bevolhn werden, solchs alles zuerkundigen und zum gemeinen kasten zuvorschaffen auß furstlichem bevelh. Aber viel mehr in kegenwertigkeit, m. g. h. rete, gefordert und den dyaken uberanthwortet.

Zum andern**) wollen die reichen geslechte, szo patron sint uber ethliche benefitien der kyrchen, solche benefitie edder die rente, item ouch die kelche, patenen, pacifical und sulberwerck nicht in den gemeinen schatzcasten komen laßen, sundern yres gevalles damith handlen, welches doch widder alle recht und billickeit ist, denn [Bl. 7a] war. Gotte und zu seinen ampten zuenthalten gegeben und gewandt ist, ist ye unrecht und unbillick, das iemanth das wo anders hin zyhen und gebrauchen sol. Denn wowol die ampte vorendert sinth, szo sint sie dennoch nicht hinwegk genomen, sundern in bessere und nuthere gewanth. Nu ist ve das ouch clerlich in Kayser rechten angezeiget und gegrundet [folgen einige lateinische Zitate]. Darumb ists ouch unrecht, wens gleich die patron in den brauch der armen wenden wolten, als sie vorgeben, oder in ein jenerley andern gebrauch vres gevallens, sundern mith willen und rath der ubrigkeit, und das wil ouch unsere landsordnung, das man freunthlich mit yrenr willem geschee und sie alse mith patronen dennoch bleiben. Aber nicht das sie es vres gevallens widder die loblichen landbordnung gebrauchen sollen [Bl. 7b].

Zum dritten ***) Dieweil das silberwerck gesamlet und in die gemeine schatzkasten vorordnet der meynunge, das es in die summa vorwandelt und die kyste damith jerlich mochte gebessert werden, das solchs auß furstlichem bevelh ouch mochte gefordert werden. Es kan sunst die gemeine schatzkaste die stipendia nicht außrichten, alse die dyakon wol antzeigen werden; denn sie gantz wenig aus den registern presentiarum und memoriarum der vicarien ermanen konen. Und sunst die von wercken und gilden, szo das yre darzu komen haben laßen, sich ergern und das yre widder heraußer haben wollen, und ouch der ursachen das die patron yre benefitien und silberwerck nicht hineyn wollen laßen komen.

^{*)} Bl 73 b leer, Bl. 74 mit der Ueberschrift: "vorsehunge der armen", sonst leer. Bl. 75 a auch leer.

^{**)} Am Rande von andrer Hand: Benefitia so noch nicht inventiret.

^{*)} freie.

^{**)} Am Rande von andrer Hand: Kelch, Patheen, Silberwerck.

^{***)} Am Rande von andrer Hand; Silberwerk in den gemeinen Kasten.

Zum vierden.*) Die vorstender des collegiums zu Marien haben das silberwerck darvon weg genomen, ethliches zerslagen und vorkoufft und wiewol es fur den rath gebracht und angetragen, szo geschut doch nichts drumme, das solchs auß furstlichem bevelh einem Er rath bevoln wurde solchs zuvordern. Item ouch das die vorstender [Bl. 8a] der [!] gedachten collegiums ire rechenschafft fur den dyaken und superattendenten nach lauth der ordnung thun sollen. Item ouch ire gutter alle inventirn laßen und das frome ehrliche jungen darin genomen mochten werden, da frucht auß zu erharren ist, und das die ouch mith enem redlichen gelarten paedagogo vorsorget werden.

Zum funfften.**) Man hat ouch loubwirdig erfaren, das die provisorn des calands S. Jurgen ungeferlich ij c fl. heuptstul sollen uff gehaben haben und noch I daselbst uffheben wollen. Szo denne also entzliche personen solche summen sollen auffboren, weers ye besser, das solcher kaland in die gemeine schatzkasten vorordnet wurde. Es sein noch sunst ouch kelche und pacificalia bey den phaffen, die zu solchem kaland gehoren.

Zumsexten. Das collegium zu S. Otten helt eine winckelschole und burger, szo noch dem evangelio enthkegen sinth, schicken [Bl. 8b] yre kinder dahin, das die knaben des colligii ouch mochten in die gemeine schole gehalten werden.

Zum siebenden. Das eynem Er rath mocht bevoln werden der schulen halben stathlich zu handlen odder ouch in kegenwertigkeit m. g. h. reder, das sie an einen gewissen bestendigen orth mochte gelecht werden und ouch ein Er rath hyrinne mochte macht haben, zwischen den dyakon zu handlen der gelegenheit halben, des vicarien haußes zu S. Jacob und dem hauß der elenden, wo die schule am gelegensten gelecht wurde, und szo man sie zum elendt leggen wolte, das man denne die dyaken des armen castens mith dem vicarien hauß odder mith dem witten closter contentirn mochte.

Zum achten. Es sol der Lebbrechtschen in furstlichem cammergericht erkant sein, das sie von her peter Knyggen das silberwerck und kelche alse ein erbe enthphangen sol, welchs argerlich ist, und die andern patron, alß durch ein außgesprochen recht [Bl. 9a] ouch yre erb benefitia mith allem zubehor behalten wollen, dieweil aber solch silber von der Lebbrechtschen enthphangen nicht unangesprochen wirdt bleiben, sundern noch ein weithleufftiger hader drauß werden wirt, weer guth, das solch silberwerck mith yrem willen in die kasten gebracht wurde und zu yrem lebent auß der kaste yhr jerliche steur vorreichet, damith die andern

*) Am Rande von andrer Hand: Silberwerck aus dem Marien Collegio.

**) Am Rande; Caland.

patron hirinne kein behelff nemen. Item sie hadert ouch mith den dyaken umb die v buden, welche sie doch mith keinem rechte erlangen kan, das me yhr zu yrem leben eine vorgunte.

Zum neunden. Die diakon konen gar nichts vom adelh uffm lande erlangen, darumne von nothen were, das m. g. f. und h. commissarien setzte, fur welchen sie solchs vorfordern konten.

Zum zeenden. Das die dyakon des recesses mochten vortrostet werden und enthphangen.

Zum elfften. Das die diakon gemeinen schatzkasten einen guten verstendigen procurator mochten uberkomen, wie yhnezugesagt ist. Sunst werden sie yre ampt swerlich konen außrichten [Bl. 9b].

Zum zwelfften. Das die visitation in den umbliggenden steten vorfurdert mocht werden; denn es wunderlich hin und her zugeeth, beide mit der leer und kyrchengutter, welche gar vorkomen und vorruckt werden, und in keiner stadt beide, der leer und kyrchen ampte, treulich gehandelt wirth nach lauth unseren landßordnung.

Zum dreyzenden. Seint ouch noch ethlike, die sich widder unse christliche landsordnung setzen, und prediger, die dar widder predigen halten, also der probst zu Mazienfliete, item under der abtye zu Colbitz, item ethliche ouch noch vom adel etc. Item der adelh uffm lande beroubth die pharren des ackers, wysen und huven.

Zum vierzeenden.*) Der prior zu S. Jacob hat erstlich iiij herliche kelche vorkaufft und vorzeert. Item huve und benefitia, darnach alle haußgerath, kannen, gropen, becken, kessell etc. und wonet das hauß in einen grunth, holth sich nicht der ordnung nach, ist ein muthwilliger bube, smehet und lestert uff die predigers, helt eine alte huer bey [Bl. 10 a] yhm, thut seiner lieben mutter alles hertzeleid, das man billich wol mocht weg weisen und das priorath mit eynem ehrlichen manne, nemlich doctore theologie, wie m. g. h. und f. vörheysen haben, der pharrer und superattendens were, und nicht allein in der stadt, sundern auch uffen lande uffsehen hette, damith der prediger synes predigampts wartet und nicht mith solcher muhe vorhindert wurde.

Zum funffzehenden. Die closterjungfrawen fur der stadt hie zu Stettin halten sich gantz widder die ordnung, wollen nicht staden, das yemantz von den yhnen zur predigt gehe, ouch nicht zulasen, das man yene das wort gotts predige, sundern halten, die ynen noch heimlich messe halten.

Zum sexzehenden. Die phaffen zu Marien und S. Otten nemen sich der lere nicht ahn, gehn nicht in die predigt, enth-

^{*)} Am Rande: Kelch vom Priorat verkauft.

phangen nicht das sacrament, spotten ouch die, szo das sacrament enthphangen wollen, und wiewol ethliche gedrungen, yre kochin eelich zu nemen, ist es doch wie furhinen und bulen noch ethliche unter einander, haltens fur eine gezwungene ee, geen vorseumlich und ungern zu choor, studirn nicht, das sie eine phar vorhegen mochten. Ethliche liggen ouch noch in irer hurerey [Bl. 10b*)].

Item das ouch beym Er rath mocht angehalten werden, das offenthliche sunde und laster gestraffet mochten werden und die under der predigt am heilgen tage zum brantewein und zur zeche sitzen.

Das closter zu Colbitz ist den diakon gemeinen schatzkastens jerlich xviij fl. schuldigk; bitten, das yhn das mochte ouch durch m. g. f. und h. hauptman daselbst jerlich enthrichtet werden.

Ouch beclagen sich beider kasten dyakon der execution halben, das wiewol commissarii alse iudices vorordnet, dennoch wenn sie gleich erkennen, wollen die leute nicht gehorsam sein und bezalen, so wissen sie nicht, wie sie die execution forderen und überkomen sollen. Item die leute wollen ouch viel widder offenthliche instrument, item widder schepenbuch, unse matrickel und prescribierte zeit excipieren und appellirn, das es alzu lang werden wurde und zu viel kosten, also die schult inzunamen, derhalben vonnoten, hirinne einen rechtlichen process und rechteß gewalt zustellen und das ein iglicher uff offenthliche instrument, matrikel, prescriebierte zeit zu begaben gezwungen wurde [Bl. 12a].

(Urschrift, von Rodes Hand. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 6—12 [alte Zählung].)

Beilage 24.

Rodes Bericht und Vorschläge zur Kirchenvisitation 1539.

Der argeniß und ungehorsams halben.

Burgermeister Moritz Glincke communicirt nicht; syne sons hebben ein ieder ein eigene bulschaft, item schenden und swechen ire eigene megte; ist diß jar eine magt in irem hauße gesmehet.

Im rade: Hans Henneke communicitt nicht, leit stets in S. Otten kirchen bei M. Paul Bartoldi und dem collegii phaffen.

— Harman Bel mith den kindern communicitt nicht, laßen sich heimlich berichten. — Es sein irer mehr im rade, die nicht

*) Es folgt Bl. 12; Bl. 11 fehlt.

communicirm: Michel Drangk ließ sich berichten, do her Andreeß, prediger von Franckfort, hie waar; sidder ist ehr den predigern ungustich. — Burgermeister Hans Dolgeman nympt iiij winspel korn von iiij huffen, ßo den armen zustendigk uffen felde Brun, item lfl. vom leehn heuptstul. Der radt entzenth der kirchen viele, erstlich iij c fl., die ein radt dem gotshauße schuldigk ist und lange zeit keine rente darvon gegeben; sprechen, sie wollens fur das schoß innebehalten, ßo die kirche im rade thun sol von iren guttern.

Heuser:

Das hauß ßo zur bawung der wage weggenamen ist; item das hauß achter S. Niclaß kirchen, ßo sie [Bl. 95a] itzt irem ratdiener gebawet; item im hauße, da Blanckenhagen inne ware, gehoret ouch zur kirchen und wirt nicht vorzinset; item die kemerer behalten ouch die spende ihn, ßo sie uff die quattertempor phlagen den armen außzuteilen.

Unter den burgern: Hans Spanier, Alexander Wegner, Hans Goltbeke, Peter Varenholtz; sunst "wonen viel unzuchtiger weiber in den gassen unter fromen leuten.

Vicarii zu S. Jacob, ßo in ungehorsam und argerniß leben: Johan Schroder wiewol ehr im in der kranckheit seine kochin hat lasen vortrawen, ist ehr doch aller ordnung enkegen. — Nicolaus Raddun, der berichtet die leute heimlich. — Jochim Golnow, ein muthwilliger lesterer. — Martin uff des aptes hoff. — Simon Glinckman ist pharrer und hat die besten dorffe, leidt noch in fornicatione, hat ouch zu Stargart vor ethlichen jaren einen todt geslagen, ist ein abenteurer. Wir prediger bitten, das diese solche ungehorsame muthwillige buben ires thunths gar mogen enthsetzet werden; es ist kein thugent in ihn [Bl. 95b].

Von den beneficien und vicarien der wercke und gilden.

Der benefitien von den warcken und gilden sein wenig bei die kysten gekamen und wie wol sie mith dem ersten ire register ubergeben, aber doch hernacher dieweil die patron ire benefitia bei sich behalten, verpotten sie den schuldenern, das sie die rente nicht den dyaken vorreicheten, vorzeren sie nun selbst. — Die geseln phlagen ouch tyde gelt zugeben, darvon sie liechte und kronen hielten, item einen vicarium ernereten, ouch wenn ein leerjunge angenomen warth, must ehr 1 pfund waxes in die kirchen geben; item von der broke phlagen sie ouch ethwas in die kerchen zugeben [Bl. 96a].

Der patron benefitia.

Die patron, ßo benefitia hebben, vorsteen unrecht und depravirn den artickel von erblenen; denn die ordinantz vormeldet clerlich, wenn sie sie nicht friewillich in die kysten geben wollen, sollen sie die democh inventiren laßen und jerliche rechenschafft davon thun und das sie nicht vorkomen; nun brengen sie die gar von der kirchen und nemen sie zu sich und wenn sie gleich furwenden, sie gebens den armen, gilts doch nicht und ist nicht recht; denn die armen haben ihre gutter, da sie von erhalten sollen werden; aber die benefitia sint der kirchen also incorporirt, das junge priester davon zugezogen sollen werden.

Derhalben solten die patron durch ir eigen recht der fundation dahin gedrungen werden, das sie die benefitia conferirten einem fromen schuler odder jungen gesellen, der den kirchen mit gehorsam und zucht vorwant were und in der hilgen schrifft studierte und sich dahin begiebe, das ehr beim kirchenampt gebraucht mocht werden, das ist der alte rechte gebrauch und wirt ouch [Bl. 96b] die kirche mit gelarten pharrern und predigern nicht erhalten werden, dieser gebrauch werde denne widder aufgebracht. Darum rathe ich treulich, das man solche benefitia widder zu solchem rechten und nutzen gebrauch bringe und nemlich, das man sie conferir jungen knaben, die in der scholen bereit wol gestudirt haben und sich nun zur kirchen geben und sich zum predigampt wollen laßen gebrauchen, und den gebe man eine gute ubunge, das sie, was Doctor Buggenhagen verordnet hat, die sieben zeite sungen, liesen und handleten die biblien, horeten lectiones, wurden also in der heilgen schrifft geubet, item weren unter dem gehorsam und zucht irer oltisten, hetten communem mensam, liesen zu tisch, redeten latin, lereten den cathechismum predigen und Bo bei der kirchen zugerichtet, das man vornunfftige gutte bewerte pharrer und prediger dadurch uberkeme.

Also kont man in S. Jacobs kirchen ethliche personen durch solche weise halten, die in der kirchen sungen [Bl. 97a] und sich ubeten, wie gesagt, und damit diß nicht zuviele kostet, kont man uff solcher personen vj einem jedern ein odder ij dorffer zueigen welche ehr am sontag curiete und die wochen uber in der stadt were, hetten ex benefitio eines patrons einen fl. vj, viij odder was es truge und hette darzu eine freye wonunge, da alle leichtlich radt kont zugefunden werden. Es solten solche ouch iren patronen dienen, uf ire kinderchen sehen, item wenn kranck worden, uff siewarten, item brive schreiben, register warten und in allermaßen wie furhin gescheen, und wenn man eines pharrers odder predigers bedorfftich were, aus solcher zal einen erwelen und einen andren an seine stat setzen.

Solcher gesellen konth man bei Marien kirchen ouch ein odder sexe erneren und auffbringen, von den vicarien und vorfallenden leenen. Zu dieser ubunge most me lectores in der heilgen schrifft haben, derhalben moste das priorat mith einem gelarten manne, der in der h. schrift lesen kont und superintendens were, vorsorget werden, item die lectur zu [Bl. 97b] Marien widder aufgerichtet, von S. Otten kirchen kont m. g. h. ye ouch einen lectorem odder ij halten in der heilgen schrifft odder artibus; wenn nu diß also uffgerichtet wurde und eine gute schule ouch zugerichtet, were hie studiums und paedagogos gnung.

Wo diese weise uffgerichtet wirth, szo bleibt die kirche wol in aller herlicheit, wo nicht, kan sie warlich nicht bestehen. Und ich sage fur mein person, wenn itzt diese ordinantz nicht sol zugerichtet werden, weiß ich mich hie gar nicht zubegeben, sundern mich widder dahin geben, da ich hingefordert bin.

Item es sein der alten phaffen viele, die benefitia haben und und nichts davon thun, vorhin mosten sie je offitiantengelt davon geben, solten sie denne je die benefitia behalten, das sie dennoch die helffte davon in die kirchen zu diesem gebrauch gieben.

Item ethliche haben auch pensiones uff den dorffpharren, dieweil aber die armen pharrer solchs enperen mußen und es gehort sich, das der gebraucht des benefitium und inkomens, der des offitij und ampts wartet [Bl. 98a].

Der librien halben, das die auß closter in S. Jacobs kirchen gebracht und loblich zugerichtet werden.

De divortio.

Wie man faren sol mith den, szo durch eebruch van einander louffen und fur welchen, uff das nicht alles den predigern uffm halse ligge.

Item vom gerichte, dem underworfen sollen sein die prediger, schulmeister und kirchendiener.

Item das gebotten werde, das am sontage und heilgen tage nicht zechen in weinkeller, brantewein, biercrugen gehalten werden unter dem heilgen ampt, item fruchte, appfel, birn uffm marcket veile.

Item von sex wochen, bittel kosten, brauthaus, das die ubermaß vormidden und wie sie davon constitutiones gemacht, des sich halten.

Vom leuten vor den todten.

Wenn man jo leuten wil, das man nicht eine gantze stunde odder ij stunde und in allen kirchen leute, sundern ein jeder in seiner phar einen pulß lasse thun, nicht über ein halb viertel von einer stunde, und darnach den [Bl. 98b] leich enthjegen, wenn mans zugrabe tregt.

Vom beginen huß uffm roddenberge is vorhen gesagt.

Von collegiis.

Das collegium zu S. Otten ist eine lautere bubenschule, muß mith einem andern provisor und paedagogo versorget werden, ouch andere und nutze kinder drin gesetzet.

Vom collegio zu Marien ist ouch vorhin angezeicht, wie Michel Hervart das regieret und das silber weg gebracht. Muss ouch anders angerichtet werden.

Von Marien kirchen.

Das da an stadt der losen vicarien und ungehorsamen phaffen iegent sex nutzliche person und studenten gesetzet wurden, wie angezeiget.

Von den Dhumhern, das darvon mochten bleiben ein odder iiij, die der kirchen furstenden, item iurisdictionem hielten, die casus matrimonii und divortii vorhoreten, item die ungehorsamen macht hetten zu citirn und commissarii weren, wie m. g. h. denne commissarios vorordnet.

Die benefitia, so vorfallen, werden jemerlich der kirchen enthwanth [Bl. 99a] und personen zugekeret, szo der kirchen kein dienst thun und unnütze sein.

Von her Martin Thom und her Peter Hannen, welche reiche sint gewest und alle ir gelt von der kirchen erworben und das solch gelt sol szo smelich vorkomen.

Der pharre uffm lande dat die ouch mugent vullent herinner vorschrieben werden. Die Caminer [?] sinth nicht vorschrieben und was unter den Carthusern etc. ist [Bl. 99b].

Zu Marien desgleichen

Petrus Smedt, vicarius, ein loser mensch, vorhin koster, leidt in hurerei.

Jacob Passou im collegio daselbs fornicator et adulter.

Urban der schencke daselbs.

Diß sint muthwillige buben. Sunst communicirn nicht Petrus Pritze, Georgius Boldeke, Petrus Tyde, Ersasmus Fansske und die andern vicarii.

Zu-S. Otten.

Dieser gantzer hauffe ist nicht guth: ungehorsam, lesterer und muthwillige. M. Paulus, cantor, lestert gottlich worth, helt die leute ab, treibet in S. Otten kirchen allen muthwillen.

Petrus Hovisch hat ouch eine kochin, wiewol ehr wil keusch zu leben geachtet werden.

Caspar Berndt,

Marcus Snelle hat ouch eine concubin.

Jacobus, collegium phaffe, ein grother vorachter und lesterer.

Der organist zu S. Otten und resumptor lebt ouch bubisch [Bl. 100 a].

Carsten Wille hat gefreiet, helt aber loss volck in seiner buden.

Stephan Becker hefft gefreiet und vorheget ij dorffer, hefft averst offenthlich geprediget, er habe eine frue genamen, he kan averst nicht weten, efft he eine ehe mith ehr besitte; doch hebbe he sie also unbesnubbert, dar her sust eine hedde, de gemeine weird, ungethwivelt syn solker papistischen papen, szo da frien, mehr, sunderlich die, szo nicht zum sacramente ghan und sick der ordnung nicht ernstlich annemen. Es ist den papisten nichts guts, es ist in ock nichts zuvortruen. Dieser hatte ouch gesagt, he vorrekede en dat sacrament under beider gestalt, averst he wuste nicht, efft idt ock dat sacrament were. Darna alß he vordat altar kumpt, roret en gades handt, dat he dar hen stortet, dat me en moste tho huß foren; wo billick man solcher art phaffen ampt vortruen mag, kan ein jeder wol ermeten. Der hovetman weth um diese sachen.

In summa, tho S. Otten geht keiner thom sacrament, idt iß ein huffen buben. Bitten derhalben, m. g. h. mochte die kirchen gar zusließen odder andere senger hen innen setzen. Alle alte weiber und gothloss volck kumpt da zusamen [Bl. 100 b].

Von den olderluden, so deme worth enthkegen und nicht zum sacrament gehn.

Michel Harvort, ein vorzweiffelt schalck, lesterer und muthwilliger. Dieser hat gemachet, das die vorstender in Marien collegium das silberwerck henweg genomen, zubrochen und vorpartirth, und wiewol sie fürgeben, sie habens widder bei die handt gebracht odder betalt, ists doch nicht genung. Bitten, sie mochten darhin gehalten werden, das sie das silberwerck herforer brochten und umb deßer dieberei willen ires amptes enthsetzet:

Disser fer[t]fort, frist und seufft alle tage uffm collegio daselbst, unterholt die jungen, das sie im collegio nicht anders mith beten, vhasten und essen, denn papistisch zu halten, richtet in der stadt alle muterie ahn, alss die gantze gemein bezeuget.

Techen, der knakenhawer, ist ouch dieses geselh,

Lowe, der schomacher,

Hans Smedt, alle da in Marien collegium vorstender.

Carsten Northstede, scheppe und olderman, geht ouch nicht zum sacrament.

Die bagginen uffm roddenberge ghen [Bl. 102a]*) in irem habit, sint rechte lestererschen; in den ostern ghen sie zum hilgen blot zum Sternbergk und Wilsenagk. Das hauss ist gebawet fur frome personen, die der Kranken warten. Wehr guth, das

^{*)} Statt Bl. 101 ist in der Vorlage fälschlich 102 gezählt

solche gothlose meren herausser gethan wurden und frome ehrliche wedtwen heninnen gesetzt, die der kranken warteten [Bl. 102b].

Der person halben zum predigampt.

Erstlich zu S. Jacob:

Der pastor da sein sol, wie hoch der vorsoldet sein sol nach gelegenheit seines amptes.

Die ander person I fl., iij vaden holtz, ein wispel korns. Die dritte xl fl., iij vaden holtz, j [½] wispel korns.

Zwei kosters sinth da. Der eine muss mith priester sein, helffen die sacrament vorreichen und die krancken besuchen; denn die phar ist gross. Der ander werte der kirchen und gesanges. Musten nach gelegenheit vorsorget werden. Itzunder haben sie nichts, denn das sie am sontage iren phenny haben und ire accidentalien, mussen viel spottes von den leuten leiden; wen man sie sunst vorsorgen konth, gebe man dem einen xv fl., dem andern x und ire accidentalien.

Es ist bei dem priorat freiheit gewest, bier zu schencken fur die priester. Darmith nu die personen der kirchen nicht in andere collation gehn dorfften, sundern ehrliche collation unter sich haben, wirth begeret, solche freiheit mochte beim priorat bleiben [Bl. 103 a].

Ein organist, vorsorget nach seiner gelegenheit und nach seiner kunst. Itzunder ist keiner da. Pulsanten, calcanten, kirchenknecht, thotengreber. — Capellen hern und procurator bei der gemeinen kasten vorsorgen die dyakon.

Zu S. Niclass:

Der pastor lxxx [fl.], vj fadem holtz, j wispel korn,

der erste caplan l [fl.], iij fadem holtz, j winspel korn, der ander caplan xl [fl.], iij fadem holtz, j [½] winspel. Der organist.

Ein coster, der die besoldung behielt, wie itzunder Blasius da hat.

Ein kerkenknecht.

Zun Monchen,

da die armen liggen, wirth ouch eine phar gemacht, wirth aber viel gewarres drauss, ist besser, das der morgen sermon da bleibe und die caplan auss S. Jacob und S. Niclass warten der krancken eine wochen umb die andern.

Von der Behausung derselben.

Vom priorat konth man eine abteilung machen ane schaden des priorats für eine personen. Bei dem priorat ist eine buden, zu dem priorat gehorende, die [Bl. 103 b] der vorstorben prior einer enzelen frawen vorkoufft zu irem lebende für xxv fl., alse sie sagt; wie billick lass ich mein g. h. zuerkennen, dieweil solche buden

und heuser uffm kirchoffen in der freiheit gelegen, den dienern der kirchen zustendich sein.

Sunst ist ouch das schutzenhauss uffm kirchhoff, szo zu einem benefitio gehoret und den diakon bereith furlaßen. Dennoch understeen, sichs die schutzen widderumb und vermiedens; weere gelegen, das man fur caplan, organisten, junckfrawn schule da beheusunge zurichtet. Über das ist die custorie da, die baufelligk ist, die für die beide custor kont zugerichtet werden.

Von behausung zu S. Niclass. Der caplan zu S. Niclass hat keine wonunge, sol bei dem pastor uff der pharr wonen und ist keine gehtlicheit da, begeret man woltes besehen lasen; für den andern most man ouch eine ghetliche behausung vorordnen. Es nympt ein radt ethliche buden daselbs von der kirchen, da man fur die caplan wol konte buden machen. Item seint ouch ethliche vicarien heusser, welche [Bl. 104a] die patron zu sich zyhen. Also hat David Brunßwigk iij buden lasen bawen und vormiedet sie, die doch zu den horis canonicis gelegen sein.

Der custor wonet im torme; wen es gebawet wirt, ists ouch gehtlich gnug. Der organist hat seine wonunge.

Von der schule.

Die schule leidt meines erachtens, da sie itzunder ist, am ghetlichsten, und man kan gethliche wonunge für den schulmeister und seine gesellen da am bequemsten zurichten.

Das vicarienhauss wirt auff vorderb aussgewonet, szo die schule und schulgeseln an der stede, da sie itzunder ist, bestetigk wirth, ists am besten, das mans vorkeuffe, der kisten zum besten.

Der vorsoldung.

xl fl. dem schulmeister,

xx fl. einem baccalaureo,

xx fl. einem cantor und das er ouch mit den custorn der begrebniss warte.

xij dem dritten,

x dem vierten.

Wenn die collegia mith guten paedagogis vorsorget, konen sie in der schule ouch helfen [Bl. 104b].

Von teutzscher schreibschule.

Die konte bei die latinische schule gelegt werden; denn es ist roumes gnung da und weren also sub uno rectore, sungen ouch in der kirchen teutzsche psalmen, muste mit zweien geseln vorsorget werden, die freie wonunge hetten und uber das solarium von den knaben ein dranggelt.

Von einer jungfrauerschule.

Die konth uff S. Jacobs kirchhoff in das schutzenhauss, davon gesagt, gelegt werden, ouch vorsorget wie die schreibschule. Wie die lectiones in der schule gehalten werden, wirth der schulmeister anzeigen. Eines guten cantors ist vonnoten und mangelt itzunder.

Der diacon.

Die dyakon thun rechenschafft balt nach Ostern von beiden, szo da bleiben solten und vom procurator. Item weer ouch guth, das ethliche von den geistlichen mith dyakon weeren; denn man sporet, das naturlich die leyen den geistlichen ungewogen sein [Bl. 105 a].

Des silberwercks halben.

Ab das silberwerck sampt der barschafft also an die diacon gekomen ist, wie es ein ersam radt im ersten gewagen, weiss ich nicht. Notturfftige gebeute, davon itzunder geredt, wirth man wol vorschaffen, das sie zur bestetigung hievon gebawet werden.

Die burger phlagen von den reichen phaffen gegen die schonreiss ethliche summen gelts zu leien, damith sie wol kunten
thun. Nu das vorfallen, beclagen sich die burger, das sie dieses
trostes beroubet, gibt den burgern und gemeinem besten schaden,
weer guth, das ein tausend fl. ungeferlich vom silberwerk gemachet
und zu diesem gebrauch gewant und nieme ein gleiches davon,
v fl., nicht mehr vom hunderte, wurde der narung der burgen
forderlich sein und gemeinem besten. Man konth ouch ein kornhauss halten, da die burger allezeit zur notturft ethliche schepphel
korns odder meelß überkomen. Also kont man alle jar was gewinnen und die summen, die sunst vorvallen, vormeeren [Bl. 105 b].

(Urschrift, von Rodes Hand. St. A. P. I. Tit. 103, Nr. 2, Bl. 95—105 [alte Zählung].)

Beilage 25.

Pauls vom Rode Bedingungen betr. sein Verbleiben in Stettin.

Ohne Zeitangabe. (1539, Anfang Juni.)

Zweyerlei conditiones sint myr von m. g. h. und f. in seiner f. g. gnediger handlung mit myr gehabt furgeslagen: erstlich ob ich bei S. Jacobs kirchen wolt vorsorget sein, nemlich das ich die kirchen sampt auffsehung uff die andern kirchen vorhegen und vorwalten, zum andern odder ob ich sunst an einem andern orth wolt vorsorget sein.

Wiewol ich myr selbs keine condition habe zu vorordnen odder zuerwelen, szo forderts doch die noth zuerhaltung der kirchen, erstlich das zu S. Jacob einer gesetzt muß werden, der die pfar da vorhege und sunst superintendent sei uber die anderen pfarr und prediger, dazu ethliche lectiones thu. Hyrzu gehoret das priorat mith seinen guttern, und byt fleissigk, mein g. hawolt solche gutter zu diesem und zu keinem andern ampt komen, lassen; denn es ist war, das das priorat sampt seinen guttern hirzu gegeben und vorordnet, wie die fundation auch mithbrenget, also das wer uffm priorat ist, derselbe sol pastor und pfarher der kirchen sein und uberster pfarrer dieser stadt, wurth seer argerlich sein, szo mein g. h. das beste und bereithste von den kirchen hinwegk wolt nemen und darnach die burden uff den gemeinen mahn leggen.

Zum andern muß mein g. f. und h. zu Marien odder sunst eine condition vorordnen, der Marien und S. Otten kirchen vorsorge mith paslichen ampter, unter welchen auch sein die beide collegia, und das dieser mith sei ein visitator uffm lande, in allen ampten dieses ortes zu gelegener zeit synodes halte, auch hie in der stadt des jares ein malh, und also alß ein general superintendens sei. Dieser muß auch nach gelegenheit seines standes notturfftigk vorsorget werden.

Zum ersten stande hab ich allzeit die beste lust gehabt, darumb das S. Jacob die rechte burger pfarr ist. Aber nun, dieweil ich sehe und vorneme, das die burger uff mich so ungunstigk sein, und szo mein g. h. mich wolt alß zum visitator gebrouchen, wolt ich die andere condition erwelen.

Was ich aber gestellet und vorordnet habe von dem studio theologico und das also neben der kirchen junge geschickte priester mogen ufferzogen werden, und das wenn man in thologia list, nicht bendern odder klotzern lese, darauff vorharre ich noch, und dieweil diss also leichtlich kan zugerichtet werden, alß ich denn . . . anzuzeigen, sage ich noch, das wenn dieser artickel nicht mag treulich fortgesetzt werden, weiß ich mich keines zubegeben odder irgent zugebrauchen lassen. Mein g. f. und h. hat myr zu Zelle zugesagt: wenn ich nur widder in seiner f. g. landt keme, alles was ich, das zu gutter ordnung dienete, wuste anzugeben, wolt sein f. g. alß ein christlicher furst treulich vorthsetzen. Wenn solches nicht sol gehalten werden, habe ich auch gutten fug, widderumb mich nicht lassen weiter zuvorbinden. Das man aber furwendet, es treffe auch meine g. f. und h. hertzogen Philipsen ahn, kan ich wol leiden, ja kan mich selbst lassen hirzu gebrauchen, das diß mith seiner f. g. beredet, berathslaget und vorhandlet werde.

Desselben gleichen von den beiden collegiis, das die auss furstlicher, unvorhinderter macht mogen also reformirt werden, das, wiewol die gutter den collegiis nicht enthwanth und auch die wercke irer herlicheit und provision nicht enthsetzet, das dennoch fur die gothlosen, muthwilligen und ungehorsamen voorsteher frome, gothfurchtige, gehorsame gesetzet werden und auch frome procurators und resumptores, darzu nutzliche knaben, ßo darnach der kirchen und gemeinem besten dienen mogen, ingenomen werden, und das daruber auch der gemein superintendent uffachtung haben magk, auch wenn knaben ingenomen und resumptores, auch provisores angenommen, der superintendent die erstlich besehe, examinir und der geschicklicheit probier.

Das auch die andern artickel, so ich schrifftlich uberreicht dieser visitation halben, mogen nicht hingelegt, sundern ßoviel muglich vorfordert.

Wo ich dieses ein bescheit erlange, will auch darnach vonnoten sein anzuzeigen, welcherlei weise ich von den zu Luneborch entfreieth moge werden, mein haußgeraths und vorseumung eine ergetzung und erstattung überkome.

Bitte dieses zwischen hie und montages ein gnediges, gewisses und zuvorlessigk abscheit und bericht, damith ich den zu Luneborch auch ein malh einen gewissen bescheit moge zuschreiben.

Paulus vom rode.

(Abschrift. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 70 f,)

Beilage 26.

Des Herzogs Vertrag mit P. v. Rode, 1539, Juni 10.

Anno XXXIX am zehenden Juny hat Mgr Paulus von Roda bewilligt, alhir im lande zubleiben und das ampt superattendentie alhie zu Alten Stettin und der visitation unser lande und umbligenden steden zuwarten und das überste prediger ampt in S. Jacobs kirchen zutreiben. Dokegen hat M. g. h, von wegen der superattendenz auß S. F. G. chamer alle jar im siebentzig gulden, halb auff michaelis und halb auff ostern, vier dromet roggen, sechs drompt maltzes auß S. F. G. hauß zu Stettin, auch alle jar, wen ehr seiner gelegenheit nach dorumb furdern wirdt, enthrichten zulassen vorsprochen. Dazu sal er auß S. Jacobs kirchen kasten sein vorige besoldung an gelde, holtz und korn und die behausung, darin er itzt ist, so lange er bei dem ubersten predigampt daselbs zubleiben geneigt, haben. Daruber hat S. F. G. auch van wegen der superattendenz Mgr. Paulus und seiner eheligen hausfraw ein frey hauß an Marien oder S. Otten kirchen zu ihrem leben vorsprochen und ihm vort mit hundert guldenen bar vorehren lassen und ihm ein ehrkleidt zugeben vortrostet.

Actum Stettin anno die supradicto, presentibus Jochim Moltzan, Alexander van der Osten, Bartolomeus Schwave. [Bl. 128 b. 129a,]

Zu derselben zeit hat M. g. h. noch volgenden anschläge zu erhaltung des superattendenten vorordent:

- xx gulden S. Jacobs kasten zu Stettin,
- x gulden capittel S. Otten,
- x gulden Colbitz,
- x gulden Piritz,
- v gulden Golnow,
- v gulden Dham,
- v gulden Griffenhagen,
- v gulden Gartz.

Roggen und maltz sol auß dem hauß Stettin gegeben werden. [Bl. 129.]

(St. A. P. I, Tit, 103, Nr, 4, Bl, 128b—129b.)

Beilage 27.

Bestallung und Versorgung der Geistlichen an St. Jakobi und St. Nikolai.

Bestellung des Superattendenten. Dem wirt M. g. H. sein maß geben.

Prediger und andere kirchendiener. Diese sollen in ihrem dienste bleiben. [Bl. 122a.]

Jn S. Jacob

Magister Paulus vom Rode, uberster prediger, seine besoldung achtzig gulden, holtz und korn.

Er Berendt, der ander, hat vorhin viertzig gulden gehabt, hinvor soll er funffzich gulden, eine freie wonung, einen wynspel roggen und drei vaden holtzes haben.

Jost Haußmann, der dritte, hat vorhin fünffundzwantzig gulden jerlich gehabt. Itzt soll er fünfunddreißig, dazu freie wonung, sechzehen scheffel roggen und drei vaden holtz haben.

Johannes supprior, custos, hat vorhin nichts, außgenahmen was zusellig, gehabt, hinvor aber soll er sieben gulden etc. haben und mit freier wonung versehen werden.

Andres, subcustos, hat vorhin allein zufellige nutzung gehabt, sol hinvor darzu jerlich fünff gulden auß dem kasten haben.
[Bl. 122 b.]

Ein organist darselb soll auffs leidlichste, alse sein kan, bestellet werden.

S. Niclaus.

Er Niclaus Hovesche, uberster prediger, sol seine vorige besoldung: achtig gulden, frey behausung, korn und holtz bleiben.

Jurge Krakow, der ander, hat varhin fünfundzwantzig gulden gehabt, hinvor soll er fünffunddreißig, freye behausung, sechzehn scheffel roggen, eine vaden holtz haben.

Diesen beiden soll einer adiungiret werden und derselb soll der dritte sein und dreißig gulden besoldung, frey wanung, 1 dromet roggen, drei vaden holtz haben.

Mit den costern und organisten als in S. Jacobs kirche soll gehalten werden.

Vicarien, so vorhin zu S. Jacob gewest.

Diesen soll vermuge des vortrages und vorschreiben der diakon einem itzlichen sieben gulden alle jar ihre leben langk auß dem kasten gegeben werden. Dakegen sollen die vicarien in der kirchen mit singen und die ceremonien mit treiben. [Bl. 123a.] Diese personen alle sollen unter der jurisdiction und gerichtszwangk m. g. H. oder der furstlichen commissarien, so I. F. G. zu außbringung der schuld und renten uber den adel in den kasten voreigent dem caste zu guthe, vorordent sein.

Dem superattendenten zu seiner unterhaltung zwantzig gulden.

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 4, Bl. 122-123.)

Beilage 28.

Artickele dorch m. g. h. hertzog Barnim etc. dem rath und olderleuthe zu Stettin der religion halben zu behandelen und aufzurichten oder inß werck zubringen auferlegt seindt. Anno 39 am 7. Julii.

Wo jemands wehre, der sich kegen das evangelium oder die christlichen ceremonien setzet, diselben vorachtet oder in der offentlichen untzucht lebete, so dem christlichen wandel widerlich, der sol m. g. h. angezeigt ader zu jder zeit, wen es ausreicht [?], durch den rath gestraffet werden.

Der rath und diacon sollen von der einnahme und ausgabe, so nach 'der negsten visitacion entphangen und gethan, rechenschaft thun.

Alles kirchenguth, kleinodien, ligende gründe, hauptsummen, zinse, renthe, auch dinstparkeit und gerechtigkeit an anderen

gutheren sollen in ein inventarien oder matrickel zu kunftiger gedechtnis der sachen gebracht werden [Bl. 24a].

Der standt der geistlicheit, so nach annehmunge des evangelii vorordent, sol fur dismal als Doctor Buggenhagen und die anderen visitatores in der negsten visitacion furgeschlagen, pleiben. Und zu seiner zeit, auch zum furderlichsten sol derselbe standt der geistlicheit nach gelegenheit, nutz und ehre diser stadt gefasset und gemehret werden.

Den schulen halben sol man sich erkundigen, welcher gestalt dieselben bestellen, was darinnen gelehret und ap dieselbe in ein sonderlichen gelegenhen ort, als da sie itzt gehalten wirt, zulegen sey.

Nachdem aber die ausgabe dises kirchenguthes sich vast weith thut strecken, auch von der hauptsummen, so itzund vorhanden, nit zu erreichen und darzu dieselben hauptsummen in mannichfaltigen weg abgehen und vorfallen mugen, auch vorweislich, das mhan der althen und furfaren mildigkeit und guthe nit sol vorgleichen oder derselben nit folgen noch auf die nachkommen bringen, hat m. g. h. [Bl. 24b] zu mehrunge des kirchenguts auch pilliger leistunge und loblicher burgerlicher pflicht, diese nachfolgende wege furgeschlagen:

Erstlich: borgermeistere, rath, die olderleuthe des kaufmans, der wercke und gilde dorch eine beliebunge und statut vorpflichten, das alle itzliche personen, so in Altenstettin seindt oder sein werden, dem kirchencasten eine donacion mortis causa oder legat, eines itzlichem wohlgefallen, gros oder klein, sold gethan werden. Im fal aber, das dieselbe donacion oder legatum nicht gethan würde*), das alsdan, wo es ein rathman oder wanender kaufman wehr, nach tödtlichem absterben desselben drei gulden in den kirchen casten sollen furfallen sein. Vorstorbe ein handtwercksmhan oder andere personen, mhan oder weib, so haus halten, das von einer itzlichen personen ein gulden in den casten; vorstorben aber kinder, hanthwercksgesellen oder dinstbothen, das sein orth von der personen in den casten gereichet würde [Bl. 25a].

Als auch ein geprauch und gewonheit ist, das ein itzlicher zu übunge seines handtwercks sein werck mit grossem und schedelichem unkösten gewinnen muß, solt mhan man auch dorch eine gemeine belibunge oder statut ordenen und schaffen, daß sulcher unkösten, damit und dorch das werck gewonnen, auf eine bestimmpte und namhaftige antzal geldes geschlagen und das der halbe theil angeregts geldes in den kirchencasten, der andere halbe theil den wercken, davon die wercke köste oder andere gewonliche pflicht

^{*)} Hier steht am Rande: Dis ist dorch m.g. h. nit furgeschlagen, allein wirt dis antzeigen gethan zum exempel, dar mhan volgen mochte.

zuthunde ist, gewanth werde. Desgleichen sol es auch angestalt werden mit dem kosten, so die newe erwelten rathsleuthe, kaufleuthe und dergleichen thun mussen.

Die begrebnisse sollen außerhalben der stadt in gelegenen orthen vorordnet werden; der aber in den kirchen oder kirchhöfen in der stadt wolt begraben sein, solt man deshelben zum kirchengebeude ein namhaftige summa (zehen oder zwanzig gulden) nach gelegenheit und vormugen der personen reichen lassen [Bl. 25b]. Anstadt des opfers sol mhan alle jare zur zeit, wen das stadtschoß gereicht wirt, auß eins wahnenden rath ader kaufmans haus vor weib, kindt und alle gesinde ½ fl., auß eines wahnenden hanthwercksmhans haus vor kinder, alle gesinde ein halben orth, auß den buden und kelleren zwen oder ein groschen, wie mhan sich zum pillichsten dis alles auch dorch ein statut zuvorgleichen weis, gereicht werden.

Die diacon des armenkastens und vorstendere der collegii sollen irer administracion halben auch rechenschaft thun.

[Nachschrift:]

IX. Julii haben der rath und olderlude obangezeigte artickele und furschlege als beschwerlich angezogen und in summa alle abgeschlagen.

M. g. h. hat ihnen anzeigen lassen, das sich s. f. g. diser störrigen und abschlegigen anthwort nit vorsehen hette, kan auch nit gleuben, das sie einhellig gegeben sey, und lest sich ansehen, als wolten sie s. f. g. vor ein patronen nit kennen, sich vor denselben rechenschaft zuthunde eussern, ungeacht das s. f. g. vorfaren das meiste zu den [Bl. 26a] stiftungen gegeben und s. f. g. nit iren nutz, sondern zu guther bestendiger ordenunge zu wenden willens ist. Und darauff ist s. f. g. ernste meinunge und beger, wo sie vor s. f. g. zu rechen nit willens, das sie alle registere irer rechenschaft zu überlassen s. f. g. uberanthworten thun [Bl. 26b],

(St. A. P I, Tit, 103, Nr, 3; Bl. 24-26 [alte Zählung].)

Beilage 29.

Vorschläge des Herzogs, das Kirchengut zu vermehren.

Anno XXXIX am siebenden Julij hat M. g. h. hertzog Barnim in beisein S. F. G. rethe Achim Moltzan, Alexander van der Osten, Bartolomeus Schaven, junge Kussow, Moritz Damitz, Steffanus Klinkebils, Clawes Puthkamers und predigern Magister Paulus vom Roda, Er Niclaus Hoveschen, Petri Becker angefangen, von dem rade und diaken ein volkohmen vertzeichnus oder inventarium des kirchen guts, beide der kirchen und armen kastens und daneben rechenschafft von der einname und außgabe gefordert und ander artikel, in die visitation gehorig, furgenohmen und gehandelt, und ists demnach befunden, furgeschlagen und geordent als artikelweiß folget [Bl. 131a].

Rechenschafft: Ist befunden, das dieselbe richtig ist und das die diaken treulich und woll in ihrem ampt gefaren und pilliger weis von ihrer administration einnahm und außgab durch die rath quitiret und loßgezellet.

Inventarium ader matrikel des kirchenguts: sol wie hirnach vorordent beschrieben und gemachet werden.

Furschlege das kirchenguth zu mehren: Nachdem das kirchenguth auff erkeuffte renten und außgethan geldssummen, das mehreren theill stehet und die auch (?) guter leichtlich auß mennigfaltigen ursachen fallen und umbkahmen und daneben das kirchenguth so gering und klein, das davon die [Bl. 131b] betzoldung der kirchen und scholen diener und der unkost der gebuwet nit mog getragen werden, viel weniger das man mit dem kirchen gudt die kirchen diener, so in kranckheit fallen, emeritos oder wie die nennen, zuvorsehen und diese welch fur sich selbs zu christlicher mildicheit ubel genegt, hat M. g. h. nachfolgende artikell zu erhaltung und mehrung des kirchenguts furschlahen lassen und ob dieselben beschwerlich geachtet und durch rath oder die alterleute der werck nit bewilligt, ist gleichwoll vor guth angesehen, zu guther gedechtnis der sachen . . . zuvorzeichnen:

Erstlich das ein rath und gemein durch ein gemeine einhellige beliebung ader statut sich vorpflichten sollen, das all diejenigen, man und weib, so zu burger recht sitzen, die kirchen mit einer milden donation oder legat, klein [Bl. 132 a] oder groß, eins itzlichen wolgefallens, in zeit seins absterbens geben und thun sollte. Im fall aber, wo das nit beschege, das alsdan die erben solten schuldig sein, ein außdrugliche anzall gelds vast der wird ader hohede, so vorhin der halbe theil an lichten und anderer unnutzen pracht der begreffnus gekostet, wie dan ein rath und gemein einer unbeschwerlichen vorgleichung sich zuvoreinigen.

Zum andern, das auch in krafft einer beliebung oder statutes der halbe theil alles ungelts und unkosts, so zu erlangung des ratsstands, gilde oder werke gethan werdt, in den kirchen kasten solle gereichet werden.

Zum dritten, das die begreffnusse auß der stadt gelegt wurden und wer in der stadt in kirchen ader kirchhaven [Bl. 132b] wolle begraben sein, derselbe soll auch ein namhafftig anzall gelds derhalb in die kirchen geben.

Zum virden, das in stadt des vier zeite pfennigs auß einem itzlichen hauß, bude oder keller neben dem bürgerlichen schoß ein namhafftig oder außgedruckt anzall an geld gegeben werdt. Idoch das derselbe anzall sich dem vierzeite pfennige fast leth vorgleichen. Hie durch wurde die einmahnung des vierzeitepfennigs gewisser und leichter. [Bl. 133 a]

(St. A. P. I, Tit. 103, nr. 4, Bl. 131-133.)

Beilage 30.

Verhandlungen bei der Kirchenvisitation 1539.

Vorzeichnis der patronen anthwort auf die geistlichen lehne. 13. Juli.

Abbatissa et domina des Junckfrawenclosters vor Alten Stettin.

M. g. h. hette sich vorsehen, sie solten der Treptowischen ordenunge nachgelebt mit den ceremonien, so befindet s. f. g., das sulchs nit gescheen: Begert m. g. h., das sie die kirchen ceremonien sollen halten, als Buggenhagen vorordnet. Zum andern sollen die predicanten sich zu ihnen vorfügen und sie unterrichten, das sie sich innher beiderlei gestalt sollen communiciren. Und wo sie ungehorsam wurden, kriege s. f. g. ursach, ire befreiunge und unterhaltunge zu entzihen. Item m. g. h. wil laßen rechenschaft von den closter guttheren nehmen. Wollen dem superattendenten gehorsam sein und rechenschaft thun.

Den baginen sollen den krancken irem orden nach die krancken des closters warten, das sie sich itzundt vast unfleissig erzeigen, item den habit mit trotzigem vorsatz [?] tragen, item sollen nit christlich zum sacrament gehen etc. Darauf begert m.g.h., das sie sich der ordenunge zu Treptow halten, das leichtfertig lauffen und walfahrten unterlassen, niemands anders von krancken einnehmen umb gunst und gift willen, den predigern gehorsam horen und in die predigte gehen. Wollen sich auch gehorsamlich nach der ordenung und superattendent halten [Bl. 15 a].

Capittel und vicarien zu Marien.

Up sie wol die ceremonien nach der ordenunge halten, sollen dennoch der meiste theil nit vil communiciren, item nit in die predigt gehen, item mit unzüchtigen personen sollen leben. Begert m. gt. h_t, das sie das gotliche wort horen, in die

lectiones gehen, die gesenge, als sich gepuret, halten; die hurer sein ermant, wo sie dis vorachten, erstlich die freiheit und gutthere zu entzihn und danach zur straf der weltlichen obrigkeit bevehlen und sollen auch die kirchen gebeude erhalten.

Ire anthwort: bedancken m. g. h. der aufgerichten ordenunge zu Treptow erinnerunge, wissen nit anders, dan das sie derselben nachleben; ob vorseumnis gescheen, wollen sie zum besten änderen. Kirchen gebeude belangend, bitten den amptleuten zu bevehlen, ire schuldener zur bezcalunge halten, anders ists ihnen unmuglich; sonst wollens sie gerne erhalten, wo sie betzalt werden.

M. g. h. horet gerne ir undertenich erpietung und wil s. f. g. willens auf Catherine die schuldener furbescheiden und entlichen abscheidt geben lassen, auch den amptleuten zur rechte hulffe bevehl geben.

Capittel sanct Otten.

M. g. h. wirt bericht, das der mehr theil umher argwan von sich geben, als weren sie dem gotlichen worthe und ordenunge nit gunstig. Item haben zusamen zukunft mit denjenigen, so dem gotlichen worte feind sindt; item haben heimlich papistische messen, communiciern sub una specie; item schmucken die heiligen und brennen lichte; item etliche leben in offentlicher hurerei.

Begert m. g. h., das sie angeregte misbreuche alle abthun und alles vordencken, auch machen [Bl. 15b] dis gottlosen levethe [?] nit an sich hangen oder stercken noch vorfuren und mit den vicarien beschaffen, in die predigt gahen, die lectiones horen und ir leben zum besten richten. Und wo die hurer sich nicht umenderen, wil ihnen m. g. h. ire boerunge entzihen und unter die weltliche straffe vorweisen lassen. Und m. g. h, wil lassen von dem collegio rechenschaft nehmen und dasselb collegium den knaben zum besten bostellen und ordenen lassen etc.

Anthwort: es zeigt Bartholdi an vor sein person, das es wider seine conscientia und darumb solt er nit gedrungen wehre und wehre ihnen frei willig gelassen, bitten sich noch alle also frei zulassen. Messen haben sie nit gehalten, item haben niemandt abgehalten; lesteren die prediger auch nicht, wollen gerne rechenschaft thun und ist das von althers zu Marien gewesen, allein dorch hertzog Bugslaf dazu gebracht. Hurer seind ihnen unbewust, khan man sie aber sie namhaftig machen etc.

M. g. h. befindet gleichwol, das s. f. g. vordencken nit so gar unrecht, weil Mag. Paul*) selbst nit mit guther conscience. Begert m. g. h., das sie ir gemuthe nit zu hoch halten, sondern gots worthe volgen und ire argumente nit disputation, sonder bruderlicher weise conferiren und vorgleichen umb vormeidunge ferner ergernis, freunt-

^{*)} sc. Bartholdi.

lich handelen und sollen darzu die prediger und ire lectiones fleissig hören. M. g. h. wuste sie wol anzuzeigen, wer sie wehren, seind sie dennoch zu der besserung ermahnet, und wo sie aber in iren vorhaben beharren, will sie s. f. g. zu gelegener zeit wol zu finden wissen [Bl. 16 a].

Vicarien zu Sanct Jacob.

M. g. h. wirt bericht, das sie des kirchen dinstes soviel an 'ihnen, nit fleißen, item in der unehe leben, item gehen selten in die predigten und lectiones, item ein theil sein dem superattendenten und predicanten widerstrebung etc.

Begert m. g. h., das sie den kirchen dinst ihres vermugen fleißig schicken, dazu predigt und lectiones horen und christlich communiciren. Und sollen von den messen, so sie heimlich halten, ganz abstellen und sonderlich sol Er Simon*) sich bessern; wo nit, wil mhan ire liliberiet und renthe entzihen und der weltlichen obrigkeit in die straffe bevehlen.

Der Rath zu Altenstettin.

Ap wol di diacon irer administracion fleißig erzeigt, so seind dennoch mengele, des die beneficia, so nit ex dotacione zu verleihunge bei dem rath sein, dieselben zum casten zu brengen und nit in ire kamer behalten**), sonst mochte sich andere gleichsfal auf dis auch lehnen und wehre nit allein ergerlich, sonder auch wider die meinunge der fundatoren.

testamenta und ordenunge antasten und dieselben vorstorbene guthere als furfallen an sich zihen und darumb sollen den kirchen und armen nichts nehmen. M. g. h. wil auch dieselben testamenta et dot.ationes [Bl. 16 b].

Das ethliche umhm den rathe, so sich die ceremonien, so aufgericht, nit gemes machen, ist darum gescheen, das sich der gemeine mhan nit daran ergern und sollen etliche sich mit der communion nit recht schicken und in iren heuseren unzucht vorhnemen, wil s. f. g. itzund namhaftig zumachen sich enthalten und ermahnen, dem gemeinen manne in zuchtigen wandel furgehen, wo dis nicht geschicht, wil mhan sie vor der kirchen offentlich anzeigen lassen.

Hans Loitzen erben.

An m. g. h. gelangt, das sich seliger Hans Loitze, als hette er ius patronatus, angemaßt, etliche geistliche lehen in sanet Nicolaus kirchen so horae canonicae genanth sindt, apwol m. g. h. in zuvorsicht ist, das ers nit ahne fug gethan. (Die Erben werden aufgefordert, die geistlichen Lehen an den gemeinen Kasten auszuliefern, weil) die stiftungen als horae canonicae, horae privatae und

*) sc. Glinekmann.

memoriae nach inhalt der Treptower ordenung ahne nütte mussen bei der kirchen bleiben

Moritz Glineke borgermeister.

Weil er und seine mitpatronen etliche beneficia*) haben, begert m. g. h. die hauptsummen, zinse und renthe sollen lassen in den gemeinen casten komen.

Respondit, das es die Goltbecken mit belangt, dan sie auch mitpatronen sein, und Niclas Goltbeke hat etliche lehen im besitz; bittet die andern patronen auch dartzu furzubescheiden etc. Ist nachgeber [Bl. 17b].

Alterleuthe des kaufmans, der wercke.

M. g. h. begert, das der bewilligunge, so von Doctor Buggenhagen gethan, das sie das kirchen guth an hauptsummen und renthen sollen lassen in den kasten kommen zum aller furderlichsten, damit die andern nit geergert.

[Es antwortet] der kaufman, das sie alles sylber, briff und segele dem rathe haben voranthwortet.

Die schuster haben alle das ire den diacon des reichen kastens uberantwort,

die schneider wollen, was sie haben, auch in den kasten zu uberanthworten,

die schutzen haben [?] geben und erhalten,

die Heinrich Pawelsche hat bewilliget und nachgeben, sovil an ir ist, das das lehen, datzu sie mitpatron ist, in den gemeinen kasten komen sol [Bl. 18a].

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 3, Bl. 15-18 a.)

Beilage 31.

Was die Draker früher den grauen Mönchen gegeben haben.

Zugedencken, daß die alterleut von draker alle jhar uff den tagk Annunciationis Mariae in — -**) kirchen vor des kaufmans gestulte. Up den altar wordt das gantze jhar uber gesungen, eine messe rogate coeli; da waren drei priester; der eine hilt die messe, der ander laß die epistel und der dritte laß daß evangelium. Da wurden zwei große wachslicht uff den altar gesteckt. Da waren vier jungen, die trugen staken, daruff bernende licht stecken. Daß jhar mehr alse zweimal gerecknet uffs geldt:

^{**)} Am Rande: der rath seind allein conservatores.

^{*)} Am Rande: Geistlich leben.

^{**)} Ursprünglich stand "Marien" da. Das Wort ist dann kreuz und quer durchgestrichen, ohne daß ein anderes dafür gesetzt ist. Gemeint ist die Franziskanerkirche.

v fl. den ministranten und pulsanten,

vi

iiij den grauen monchen vor wein uff den sontagk Letare,

xvj fl, uff den heiligen Leichnamstagk und den achten tagk, item sontagk nach Visitationis Marie wurde jerlich mit der proceß gangen. Do mußen vier personen vor den altar leuten, das ciborium dragen, darunter der gardian ginge.

vj fl. uff alle drejeinickkeit gegeven.

Auf dem nächsten Blatte [Bl. 22] findet sich das Vorstehende nochmals bemerkt mit den Worten:

Die alterleut von Dracker haben hiebevorn im babstum jarlich achtunddreißig gulden den geistlichen geben mußen, als

v fl. den ministranten und pulsanten,

vj fl. dem gardian, so die monstrantze getragen,

iiij fl. den grauen monchen fur wein jarlich up Letare,

xvj fl.

vj fl.

Solches ist ihnen anno 35 zugeschlagen worden, daß sie nichts mehr geben durffen, dann xxiiij fl. dem schulmeister, welches sie nun sider anno etc. viertzigk auch niemals ausgeben haben.

(Dep. Stadt Stettin, Sect. 3 a Nr. 10 Bl. 21-22.)

Beilage 32.

Rodes Vorschläge für eine kirchliche Ordnung. 1539.

Ordnung uber S. Otten Kirchen, Marien, S. Jacobs und des priorats und Calands.

Die phaffen zu S. Otten seint gemeinlich godtloss, gottlichem worte und dem rechtem gebrauch der sacrament enthkegen,
ziehen die leute zu sich, stercken die unglaubigen und ungehorsamen
in irem bosem furnemen, item es seint ouch unter iren vicarien,
die die leute heimlich berichten, kraut und lichte weihen und sinth
gantz argerlich und muthwilligk vorstocket und ist hie von noten,
das solcher argerniß gesteuret werde und nach dem in der kirchen
nicht gepredigt wirt, das ire gesenge gantz niddergelegt werden
und damith die leute von der kirchen enthwaent eine zeithlang gantz
zugesperret und ouch das solche frevele, muthwillige phaffen, ßo
das volck also heimlich bericht, offenthlich gestraffet mith beroubung irer portion und vorweisung auß der stadt, damith jederman
den ernst in dieser sache spore [Bl. 69a]. Der durchleuchte und

hochgeborner furst und herr hertzog Barnym, mein g. h., hat ihn der negsten visitation, im sommer gescheen, bevalen, das sie sich mit uns predigern frunthlich bereden solten und von den artickeln der evangelischen leer conferirn, darauff ich ihn denn artickel, dar ich summarie in vorfasset habe allerlei stucke unserer lere, zugeschrieben, damith sie mochten wissen, wo von wyr conferirn wolten; aber sie habens abgeslagen und sich uff diesen tag referirth.

Der collegium phaffe daselbst zu S. Otten ist ein vorstockter mensch und lesterer, varfuret sunderlich den gutten fromen mahn, Hanss Henneken, item lest die kinder nicht den catechismum leren odder teuthsche psalm singen. Darzu richtet ehr eine winckelschule ahn und nympt der gothloßen kinder zu sich und vorstocket sie ouch im alten wesen. Derhalben vonnoten, das ehr sleunigk abgesetzt werde mith seinem resumptor und ein ehrlich from christen mahn und paedagogus in sein stadt vorordnet und das der gothlosen kinder weg gethan und frome nutzliche kinder ingenomen, die auch in die gemeine schule gehen [Bl. 69 b].

Von Marien kirchen.

Das die mochte alse angerichtet werdet [so!], das alle vicarien und benefitia daselbest und wo nicht gnung ouch von S. Otten vicarien und benefitien zusamen genomen werden und in x odder xij portion geteilet, davon man Boviel personen, nemlich ehrliche frome junge menner und gesellen, Bo nun bereit in der schule erzogen und anffgewaxen, item die ouch bereit in universitate weren gewest und nu sich wolten zum kirchen predigampt und heilger schrifft geben, das die darzu genomen und hetten alda bei der kirchen eine gutte nutzliche ubunge, sungen die sieben gezeite, wie doctor Buggenhagen vorordnet und wie itzt geschuth, item horeten lectiones in theologia, ubeten sich in disputationibus und lereten mith der zeit den cathechismum zu predigen und einen sermon thun. Auß solchen solt man denne erwelen und nemen pharrer und prediger uffm lande und wer nicht also vorhin geubet [Bl. 70a] bei der kirchen were, an kein pharr odder predigerampt gefordert wurde.

Diese personen konten ouch mith wonungen umb Marien und S. Otten kirchen her vorsorget werden; denn da viel buden, die alte schul und sunst rhaum ist. Item hirzu mosten ouch unsere lobliche landsfursten die lectur zu Marien widderumb auffrichten, item konten ouch wol auß S. Otten kirchen einen lectorem halten, der fur solche in artibus, linguis und theologia liese.

Diß kunth man auß den vicarien und benefitien stifften und anrichten, die sunst jemerlich vorkomen und vorvallen, und. wurde diß gar ein ehrlich, zirlich und nuthe dingk, so ouch nottigk sein und weer und ist die rechte forma der alten kirchen, da ouch S. Paul von schreibet 1. Thimo. iij von den ministris und diakonis ecclesie. Wo solchs aber nicht geschuth, weiß ich nicht, wie die kirche erhalten kan werden; denn alle studia, heilsame ubunge und kunste bei den kirchen vorgehn und ist nichts gesagt, das man prediger auß den schulen sol nemen. Es ist ein viel ander dingk, bei den schulen artes odder ouch theologiam studieren und bei der kirchen in zucht, gutter ubunge und erclerung der schrifft erzogen werden, und bei der kirchen erstlich sein [Bl. 70 b] kirchenampt leeren. Die auß der schule odder ouch universitet komen, solten nicht zum ampt genomen werden, sie weren denn also bei der kirchen geubet, geprobiert und recht ires zukunfftigen amptes instituirth.

Der thumhern halben und prebenden bevelh ich meinen g. h. und f. und erstlich: wenn auß beiden kirchen S. Otten und Marien eine gemachet und bestellet wurde, were dennoch vonnoten, das bei Marien auß den thumhern blieben ein probst, der uber die zeithlichen gutter bevelh und gewalt hette, ein decanus, der die kirchen regierte, und ein edilis odder structuarius. Diese konten mith zu commissarii sein uber die schulde der kirchen, eesachen vorhoren und andere irrige sachen, item, wo es vonnoten die visitation zu thunde, ouch gewalt neben dem superintendenten die ungehorsamen pharrer zu citirn, offenthliche laster und schande zu straffen. — Auß den andern prebendaten und thumhern konten m. g. h. juristen in s. f. g. kamer halten etc., item einen medicum [Bl. 71 a.]

Vom priorat zu S. Jacob.

Das dasselbe moge bei der kirchen zu S. Jacob mith seinen guttern bleiben und das wer pastor zu S. Jacob ist, das der ouch das priorat inne hette sampt den guttern; denn es das ecclesie ist, wie eine auscultierte copia dovon außweisst. Item das derselbe pastor ouch superintendens hie in dieser stadt were, wie er denne vorhin der uberster pharrer gewesen.

In dieser kirchen begerte ich eine solche ordnung anzurichten, wie ich zum teilh bereit angefangen, das die priester, ßo auß der stadt die dorffer vorhegen, dieser kirchen alß ingeleibet, das sie des werckeltages ouch in dieser kirchen sungen, liesen, ouch lectiones horeten, wie von den zu Marien gesagt. Aber dafur musten sie ouch eine erquickung haben, wolt derhalben erstlich, das meine g. f. und h. den calandt zu S. Jurgen hirzu wolten leggen, welches brive und register bei m. g. h. sein, item die benefitia patronorum sampt diesem calandt, ouch benefitien, so vom priorat zu leehn gegangen, in ethliche portiones geteilet, davon sich solche priester erhalten konten und solten alleine feine gelerte gesellen hirzu ingenomen werden. [Bl. 71 b.]

Solche collegia seint gar nutzliche lobliche stiffte und konten in ein herlich collegium gezogen werden, darin man neme frome geschickte kinderr, dar man sege und sich vormutete was guts auß zu werden, prediger, pharrer, cantzleischreiber, stadtschreiber etc. Item hie kont m. g. h. eine ehrliche cantarie auß halten mith geringe unkost.

Vom silberwerck der kirchen. Hie wolt ich, das man christlich und treulich wolte handlen; denn man untherstedt sich, das silberwerck gar von der kirchen in einen werthlichen gebrauch zu bringen, welchs jemerlich ist und doch ubelgeraten wirth, wie alle historien der biblien ouch der heiden solches bezeugen.... Derhalben wolt man doch zum geringsten die helffte des silberwercks in den steten bei die kirchen leggen und komen laßen und dasselbe in sumen redigirn, damith die kirche moge jerlich gebessert werden; denn die sumen und rente, ßo bei der kirchen itzt sein, vhast gantz ungewiß sein und jerlich vorvallen und [Bl. 72 a] nachbleiben; wo nu die kirche nicht ßoviel hath, das sie jerlich ire sumen bessern kan, wirts balte ein ende nemen.

Item hie ist ouch christlicher weise zu bedencken und zu bewegen, das der gemeine mahn phlagts bei den thumhern und closteren sumen geltz zu borge uberkamen, damith sie jegen die schonreiß und sunst iren vorteil vorschaffen; dieweil aber solcher reichtumb der geistlichkeit furghet, muß manger mangeln odder alzu hoch auff rente annemen. Weer derhalben gar ein nutzlich dingk beide der stadt und gemeinem besten und ouch der kirchen, das bei der kirchen solche sumen weeren, die man denne auß dem silberwercke machen konte, dar der gemeine mahn ein solches uff gnungsame vorsicherung uberkomen konte und umb ein gleiches: denn die kirche solte vom hunderte nicht mehr denn v nemen jerlich odder ringer. Item die dyakon konten von einem solchem gelde ein kornhauß halten zu mercklicher besserung und furrath der stadt gemeinen burgern und der kirchen. Also mochte auß solchem kirchenguth ein solcher großer vorrath und nutz gestifftet werden und wurden in kortzer zeit die kirchen widder reich, dadurch beide, kirche und kirchenampte und ouch stadt und gemeine beste [Bl. 72b] mercklich gebessert wurden.

Von testamenten, ßo frome leuth bei die kirchen bescheiden.

Man will itzunder die testament, Bo frome leut bei die kirchen und armen leuten bescheiden, kein stadt odder macht geben; wirth gebeten die loblichen landsfursten wolten hirinne statuirn und decerniern, was fur macht und crafft solche testament haben sollen, item mit welcher form sie sollen zughen.

Vom gericht, item von annemung und vorleubung der prediger.

Die stete wollen die macht bei sich haben, prediger und schulmeister immediate anzunemen und zuvorleuben, welches keinesweges gestattet und geduldet mag werden; sundern das ein radt sampt dem superintendenten in vath concionatorum einen pastorn mogen fordern; denn erstlich vorm superintendenten und predigern vorhoren und kunthschaff nemen seiner leerhe und wandelß und das hie die loblichen landsfursten die ubrigkeit behalten, das wo mangel hirinne gesporet wurde, in einsehen zu thunde. [Bl. 73 a.]

Von den pension, so uff den pharren sein.

Es seint an viel orten die pharren mith pension, ßo sie jerlich enthrichten mussen, besweret und haben furnemlich die thumhern die pharren also zu sich gebracht, impetrierth und solche pension uff die pharren gelegt, darmith sie, was von den pharrhufen gevallen, zu sich gebracht et huerpharrer dahin gesetzt, die sich von den accidentalien und mißkorn haben mussen behelffen. Dieweil denne nu solche accidentalia den pharrern abgehn und sie mith weib und kindern beladen, das die pharhern von solchen pension absolvirt und loß gesprochen mochten werden nach lauth ouch der ordnung. [Bl. 73 b.]

(Aufschrift auf der Rückseite, Bl. 74 b:)

Magister paul supattendent

überantwurtet am tag Nicolai anno xxxix Stettin.

Visitation zu Stettin belangend.

(Urschrift, von Rodes Hand. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 69-74 [alte Zählung]).

Beilage 33.

Martrikel des Schatzkastens von St. Jakobi und St. Nikolai.

1540, Montag, den 29. Dezember, wurde den Diakonen des Schatzkastens von Jakobi aufgegeben, Rechenschaft über alle beweglichen und unbeweglichen Güter zu tun. Das geschah. Es wurde darauf folgende Matrikel angefertigt:

Erstlich dat register der huser sunte Jacobs kercken togehorich. — Up dem kerckhave:

Ein huß, dar die cappellan her Jost yn wanth.

Eir, huß darby up dem kerckhave, in welchem die koster wanet.

Noch ein huß darsulvest up dem kerckhave, umb welches die diacon mit den schutten rechten, die olde schole genennet, alle drie by einander gelegen.

Ein huß ahm kerckhave belegen, wie man geit nha der breden straten, welckere itzt der kercken sollicitator bewanet, gifft sunst iarliken tynß ij gulden.

Under dem sulvigen ein kelre, gifft iarlich v ort tynß.

Ein huß darnegst, daryn N. Weickebohm wahnet, gifft ein jar tynß iij gulden.

Ein kelre darunder, gifft tynß v ort.

Ein huß yn der breden strate gegen N. Schwantes huße aver belegen und grenzet ahn den kerckhoff, gifft mit sambt den kelren, die darunder, vij gulden tynß....

Noch vier boden gelegen yn der lutken Papenstrate, van den geven drie boden jarlick x gulden, die vierde hefft inne her Nicolaus Raddhun, ein olt vicarius.

Noch eine bode yn der Papenstraten tuschen Jurgen Schulten und der Chartuser belegen, is Hans Schomaker erfflich vorkofft vor lyviij fl. . . .

Ein huß belegen up dem roddenberge mit twen kelren, welkere nhu bewanet Peter Steenkop, gifft mit boden und kelren tynß v gulden xij groschen jarlick.

Ein huß, achter Jost Wolter gegen sunte Jacobs kerckhave belegen, hebben die vorstendere der kercken vorschener jare vorkofft her Asmus Fransken, einem vicario, tho synem levend.

Noch ein huß darnegst belegen, dat Andrewes die koster bewanet

Ein huß, negst darbey gelegen gegen dem kerckhave, is Marten Lheve und syner frowen tho erer beider levend vorkofft umb lxxv gulden.

Noch ein huß gegen dem kerckhave, daryn Magister Pawel die prediger wahnet.

Vieff boden, achter Lucas Ramyns huße ock gegen dem kerckhave belegen, umb welckere die diacon mit der Lubbrechteschen rechten. Vier boden van den sulvigen geven iarlich tynß xiij gulden, die veffte bode is her Jochim Bolnow, einem olden vicario, vorlaten tho synem leven.

Ein huß gegen dem wanthuße hebben die vorstendere vorhen vorkofft her Urban Suatowen (?) tho synem levend ...

Drie boden gegen dem roßmerked und ein kelre under der einen boden, geven alle sambt iarlich vij gulden xviiij groschen tynß.

Twe boden under einem dake in der Wullenwever strate gegen Bastian Langen huse aver belegen . . .

Ein orthuß by dem Mollendhore belegen, welckere den vicarien Marien kercke half tostendig und half sunte Jakobs kercken!..

Noch ein huß by der muren achter der principalia belegen, die helffte dem capittel Marien kercken, die ander helffte sunte Jacobs kercken togehorig, in welckem Berndt Luetke wahnen, is ehm to synem und syner frowen levend vorkofft umb vefftich gulden.

Ein huß yn der groten Dhomstrate gegen her Jost Bruckhusen belegen, Marien und sunte Jacobs kercken tostendig. Datsulvige her Jacob Schulten to synem und syner frowen levend vorkofft vorhen doch die provisorn der vicarien.

In dersulvigen straten ein huß, dat vicarien huß genomet, daryn itzt der scholmeister wonet.

Twe kelre under gedachtem huse, der eine vorhen dorch die vicarien einer olden junckfrowen tho eren levend vorkofft, die ander kelre gifft tynß ij [11/2] gulden.

Ein huß in der kleinen Dohmtrate negst Simon Belitzen huse belegen, daryn itzt Blankenhagen wanet, gifft jarlich vj gulden.

Noch ein huß yn dersulvigen strate, darumb die diacon mit Jacob Hessen in erringe staen.

Up der schipbuwer lastadie drie boden under einem dake begrepen, geven ein iede iarlich tynß vj gulden.

Tho sunte Nicolaus kerken gehorich:

Ein huß up sunte Nicolaus kerckhoffe negst dem klocktorme belegen, welckere Adrian Winter und syner frowen tho erer beider levend vorkofft dorch die olden vorstendere umb hundert gulden.

Ein huß darnegst der Leberschen (?) tho erem levend vorkofft vor vefftich fl.

Noch ein huß ock darsulvest der Clawes Dubberschen tho erem levend vorkofft . . .

Ein kleine bode darsulvest der Domkeschen vorkofft vor velen iaren, weten nicht wo dhur.

Ein huß darnegst mit einem kelre gegen Bartholemeus Reynarte huse aver belegen ahn dem heuen marked, . . .

Twe kleine huseken, an ider syde der kerckdhorer eins belegen, als men van Loitzen huse in die kerken geit. Eins bewahnet Marten Hervest die dodengrever, dat ander die organiste, beide kerckendener.

Ein nyge huß hynder dem stadtkellre ahn sunte Nicolaus kerken belegen, welckere der rhat mit der diacon wille gebuwet mit dem bescheide, dat ein staddiener dat bewahnen mag und der kercken darvon geven iarlich drie gulden . . .

Ein huß mit einem have by der junckfrowen weteringe belegen. Daran ein kalckhuß mit einem dhorwege und einer boden, alles under einem dake begrepen. Dit huß und hoff mit der bode is dem kahnefhurer, die der kercken kane furet, ingedhan mit dem bescheide, dat hie der kercken iarlich darvor twe faden holtes gewen schal tho der diacen behoff in die capelle, wen sie thosamend kamen, lund gifft iarlich j [½] gulden tynß vor die bode. Dat kalckhuß averst hebben die diacon dem inwahner des haves ingedhan, den kalck uth tho metend und schal van ieder tunne to metend hebben ein vierken, . . .

Einen groten holtkahn mit einem folge kahne up behoff des tegelhaves.

Tho Craßewyck einen tegelhoff mit dreen schunen . . .

Twee boden up der schipbuwer lastadie, welckere Claweß Manßke to synem und syner fruwen levend gekofft, belegen gegen dem kueter have . . .

In Stettyn dat witte kloster in wonungen verwandelt.

Vier boden mit twen kelren uth dem krutzegange gemaket, geven jarlich xxvij [261/2] gulden tinß.

Noch ein huß ahn dem cruzegange, gifft iarlich vj gulden.

Noch eine bode nha der Wullenwewer strate warts gelegen, welckere die monneke vorschenen jare Hans Guden to synem levend vorkofft, weten nicht wo dhur.

Under der boden ein kelre, gifft der kerken iarlich vj ort.

Noch eine bode dar negst N. Schulten to synem und syner fruwen levend verkofft umb 1 gulden.

Eine wuste stede up dem klosterhave, dar men twee efte drie boden buwen mach.

Noch twe boden bynnen im klosterhave, eine dersulvigen gifft iarlich iij gulden.

In der andern bode wanet des priors ehefrowe, van der bether nichts gegeven.

Dat kohr und garwekamer des kloster, darvan is die schole gemaket.

(St. A. P. I, Tit. 103, nr. 4.)

Der Rat zu Stettin bittet M. Luther um Belehrung über die Verwendung des Kirchensilbers.

(Aufschrift:) 1541, 17 martii. An doctorem Martinum Luter umb belerunge des kirchen silbers wegen.

Unsere freundtwillige dinste zuvor, achtbar hachgelarter und wirdiger her doctor. Ewer achtbar Wirden wolghen mit glückseligem zustande horen wir gern, und nachdem uns ein sacht furgefallen, die wir selbst nicht zuberatschlagen wissen, haben wir bey uns vor das beste eracht. E. A. W. rath und meinung hirin zu bitten, horen und brauchen. Und ist an im selbst, das die stadt Stettin uber ijc. und mher jaren statlich einkommen von dörffer, hoven und pechten gehapt, welche auch durch vilfaltigen vleis, getreue dinste und darstreckung leibs und guts von den landesfursten der stadt voreigent und daruber privilegirt. Aber nach verlauff etzlicher zeit seint die heuser und furstenthumb Brandenburg und Pommern zu widerwil und krieg kommen, das auch einsteils stette, alse bolwerg und schutz wheren an den grentzen belegen, hart belagert und angriffen sein und uffs hochst (wie kriegsgewohnheit) beangst, das auch wenig trost die zuerhalten gewesen. So haben die von Stettin domals durch fordern und sinnen der fursten nicht allein ire leib und habe gewaget, sonder auch der stadt eigenthumb in solcher eussersten nott dargestreckt, als das sie die dorffer und paure, domit proviandt und andern notturfft erlaufft und geschafft, vorsatz und vorpfandt haben, jedoch der hoffnung und zuversicht, die mit der zeit widerumb einzulosen und an sich zu brengen, aber der unvormugeheit halben biß anhero vorbliben. Derwegen die burgere und inwanere der stadt zu erhaltung gemeines nuttzes mit grossem schoß und andern unpflichten beladen sein, sintemal aber nun in dissen geschwinden leufften sich zugetragen, das vil potentaten, obrigkeiten und stende zu vormeidung schads und unheils die klenodia, bilder und gefesse des heiligthumbs an sich in vorwarung genhommen, haben wir und die gemein dergleichen (nach genugsam der predicanten untherricht, so auch die reliquien als unnutz geacht, heraus genhommen, ins feur geworffen und vorbrant) das silber an uns zunhemen geursacht, wie das auch noch unverruckt vorhanden, der zuversicht und vorhoffte, das durch ein christlich general concilium, wie mit solchen und dergleichen silber und klenodien furgenomen und gehandelt, solt beschlossen werden. Nachdem aber solchs noch immer vorbleibt, das auch schier kein hoffnung dasselbig zu geschen mher vorhanden, weren wir wol bedacht, die bemelten kleinodia in bessern brauch und gemeinen nutz, daraus sie gezogen, widerumb zuwenden, als damit die vorpfante dorffere und lehngutter wider einzulosen, bev die stadt zu brengen und den gemeinen nutz domit zubessern, jedoch mit dissem anhauge und boscheidt, weil die kirche, kirchendiener etc. mussen nach aller nottorft versorget sein und hinfort in konfftigen zeiten an gebeuden oder sonst zuerhaltung vorbenompt amt einig abbruch geschege, das als dan E, rath von der nuttzung eingeloster gutter solchs bessern, bauen und erhalten sollen und wollen. Demnach ist unser freuntlich und vleissig bitten, E. A. W. wollen uns hirin Eweren guten rath und meinung mitteilen, oh dis unser furnhemen in christlicher ordnung stat haben mag und was in dissem billich is, schriftlich anzeigen, das wir uns zuhalten. Ane das ist die stadt zu arm und unvormugens, solche vorsatzte lehngutter, die statlich, widerumb einzulosen und an die stadt zubrengen. Das unser freundtlich ansuchen wolle sich E. A. W. nit beschweren, das umb E. A. W. zuvorschulden seint wir allezeit geneigt und willig bereit. Wir haben E. A. W. schreiben, des datum aschermitwoch*) helt, entpfangen, dar auß ersehen, das E. A. W. die zugesante visch bekommen, und were ane not, der kleinen vorerung halben grosser dancksagung zuthun, wollet uff itz dasselb vorlieb nhemen und haben, bevhelen E. A. W. dem almechtigen. Datum Stettin am tage Gertrudis, am 17 martii anno 1541.

B. und R. der stadt Althen Stettin. (Entwurf, Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3 d, Nr. 1.)

Beilage 35.

Der Rat zu Stettin schreibt an Lic. Helffmann, auf dem Reichstag zu Regensburg die Erlaubnis zu erwirken, Kirchensilber und Kleinodien verkaufen zu dürfen.

Stettin, 1541 April 5.

Demnach gelanget an E. A. unser frundtlich und vleissig bitten, bey key. Mt. ansuchung zuthun, das uns der stadt zu hoher und grosser notturfft vergonnet werden moge, die kleinodia und silber zuvorkauffen, die zur stat bestes anzuwenden; wo aber E. A. person gegen Rensporg uff den reichstag nit kommen wurden, an einen andern Ewer bekanten die sache zuforderen zuvorschreiben. Was es zuverfordern und sonst gestehen wil, wollen wir uff E. A. anzeigen mit erster botschaft dancklich neben billiger belonung übersenden. Wollet ihr keinen

 $^{^{*)}}$ 1541 März $^{2}.$ Das Schreiben hat sich ebenso wenig wie die Antwort auf vorliegenden Brief bisher gefunden.

vleis in deme sparen, E. A. widerumb zudienen seint wir gneigt, bitten des E. A. anthwort. Datum Stettin, dinstag nach Judica ao etc. 41

(Entwurf., Dep. Stadt Stettin. Tit. II, Sect. 3 d, Nr. 1.)

Beilage 36.

Zur Neuordnung der Verwaltung von St. Marien und St. Otten.

1541. Freitags nach Lucie (Dez. 16). Alten Stettin. Von Gottis gnaden wir Barnim und Philips Nachdem wir inhalt des erblichen recesses . . . uns Marien und Sanct Otten kirchen halben in der stadt Alten Stettin belegen vereinigt, 4... so haben wyr nhun dieselbe unsere ordenung ins werck gebracht und die administration der furangeregten kirchen von den wirdigen ... unseren rethen ... Nicolaus Brun, dechant und canonicus zu Sanct Otten, Paulus Bartoldi, cantor und canonicus daselbst, Jobst Bruckhusen, dechant und canonicus zu Marien, Heinricus Guntersbach, Jacob Schulten und Georgius Boldeken, canonicen daselbst, auch von den provisorn und vicarien beider obgenanthen kirchen, gentzlich empfangen und genhomen und obgedacht dechant und canonici, provisorn und vicari von der administration derselben kirchen und kirchenguetern absolvieret und entleddigt und dieselbe administration wiederumb den wirdigen auch unsern lieben getrewen Jacob Schulten, Georgius Boldeken, Jochim Lowen und Petrus Thiden als verordneten oconomis und diacon . . . bevholen . . .

Die dechant und canonici obgedacht, dartzu die vicarien derselben kirchen haben bewilligt alle siegel, briefe, silberen und andere kleinoth, ornath, andere herligkeit und gerechtigkeit den diacon obgedacht zuvorreichen. [Die Domherren werden durch eine Rente für die Zeit ihres Lebens abgefunden. Ebenso erhalten die Vikare Unterhalt Zeit ihres Lebens; jedoch sollen die genannten Vikare beider Kirchen "wiederumb des gesanges in Marien kirch, wie verordnet ist oder verordnet wirt, auch fleissiglich warten".]

Als Vikare werden genannt in Marien: Petrus Thide, Caspar Meyer, Michael Schening, Erasmus Vantzke, Gregorius Adermann, Carstian Grothe, Mattheus Hertzberch, Petrus Schmidt und Erasmus Mewes, — in St. Otten: Marcus Schnelle, Caspar Bernt, Carstian Wilcke, Martin Ritter, Andreas Carsten, Jacob Liskow, Peter Piper, Marten Schunemann, Nicolaus Raddun, Stephan Becker und Jochem Reddemer.

(St. A. P. I, Tit. 90, Nr. 33.)

Namen- und Sachverzeichnis.

Albendmahlsfeier 61. 63. 183. Aberglaube 19. Abgaben an die Kirche 24; der Pfarrer siehe Pension. Ablaß, bischöflicher 20. Ablaßhändler 19. 20. Ablagwesen 19f. Abt von St. Michael bei Bambera 43. 62. 68. 74. 78. 88. 128. 220 222, 230, Albishof 127. 165. 233. Ackerman . Matthias 229. Aldalbert, der heilige 18. Udel 95. 96. 145. Aberman, Gregorius 233. 346. Algende f. Kirchenagende. Agnes, die heilige 18. Afensches Bruderschaftshaus 125. Albrecht, Erzbischof von Mainz 20. Albrecht, Hermann 113. 275. Alchemie 31. Alleris, der heilige 18. Alftäre der Gilden 14. Altaristen 21. Alftarstiftungen 17. Alltdamm 114. 157. 195. 276. 327. Alltermänner ber Segler 22. Amandus, Johannes 56ff. 59ff. 63. 79. 171. 297. Ambrosius, Kirchenvater 53. 81. Amsborf, Nifolaus 60. 79. Amtstätigkeit ber fath. und evang. Geistlichen 62. 68. Amtswohnung Robes 157. Alemter, städtische 7. Andreas, der heilege 18. Andres, subcustos f. Piper, Andreas. Andriegen, Heinrich 231.

Anklam 110. 114. 206. 219. 281. Anna, die heilige 18. Anna von Braunschweig und Lüne= burg 159. Unnenbruderschaft 14. 18. Unnenkloster 10. 229. Annenfult 18. 210. Antonius, der heilige 18. Appolonia, die heilige 18. Archidiakonus 8. Arcimbaldis, Joh. Angelus de 20. Arendt, Jürgen 283. Armenfasten 99. 122. 125. 145. 150. 306ff. 331. Urmenwesen 122. Artillerie-Beughaus 10. Artopäus f. Becker, Beter. Aufgebot, firchliches 185. Aufruhr, bürgerlicher in Stettin 47ff. Aufständischer Geist 7. 8. Augsburger Interim 197ff. 201; Reichstag 77. 78. 80. 88. 197; Religionsfriede 201. Augustin, Kirchenvater 53. 81. 259. Ausbeutung der Gläubigen 24. Ausschreiben Barnims wegen Predigt d. Evang. 80 f. Ausschreitung in der Jacobifirche 58. Ausschuß der Achtundvierziger 48. 83. Bäckergilde (ihre Benefizien) 277ff. Bagemulh 269. Bahlow 209. 214. 218. 231. 232. Balthafar, August von 226. 229. 234ff. Baltsarus (Baltar) 176. 239. 272. Bamberg 9. 128. Bamberger Klosterbrüder 9. 25. 128. Bann f. Kirchenzucht.

Barbara, die heilige 18. Barbiergilde 14. Barc, Pawel 280. Barchelt, Czilmer 278. Baickholt, Nitolaus 281. Barcholth (Bertholt), Clawes 58f. 113, 213, 255. Barfüßerklofter f. Klofter, granes. Barlinckhoff, Jakob 282. Margarete 283. Barnim, Hg. v. Pommern 35. 44f. 64. 77f. 80f. 85. 90. 93f. 100. 128. 131f. 135ff. 156ff. 166. 170. 173. 177f. 198. 200. 202. 211. 216. 232. 238. 252. 260. 262f. 284. 297. 330. 346. Barnow, Baltes 276. 286. Barthelt, Hans 71. Barthold 214. 223. Bartholdi, Paul 140, 152. 170. 229. 316, 320, 333, 346. Bartholomäns, der heilige 18. Basentin, Rifolaus 114. 280. Baftian, 278. Barvermögen der Kirche 24. Beamte, herzogliche 23. Becker, Beter 103f. 137. 176ff. 192. 201ff. 227, 232, 237, 266, 330, Steffan 113, 140, 234, 276, 321, 346. Bedenken auf das Interim 182. Beestow 177. Beginen 19. 141f. 152. 169. 321. Beginenhaus 12f. 69, 104, 169, 266, 319. Begräbnis 181. 185f. 195. 265. 330ff. Beichte 23f. 181. 183f. Beilagen=Berzeichnis 242. Bel, Hermann 140. 316. Belbuck 36. 37. Belike, R. 279. — Simon 342. Belle, Eberhard von 224. — Hermann und Anna 288. Belgia 98. Beneditt, Bisch. von Kammin. 19. 29.

Benediftus, Rüfter 105. 107. 266. 272. Benediftinerklofter St. Michael 9. 19. Benefizien 112f. 146. 148. 317f. 320. Benefizienhäufung 23. Benrath 217. Bente 290. Berbig, G. 219. Berchmann, S. 217. Berendt, Rennert 101. 171. 264. 327. Berghaus, H. 229. 233. 239. Bergmann, Safob 193. 240. Beringer, Selene 170. - Jatob 9. Berluftefer, Thomas 213. Berndt (Bernt), Raspar 140. 233. 320. 346. Berniten 222. Bertram 231. Beruf, geistlicher 23. Beschwerde des Rats gegen die Dom= geistlichen 38. — ber Stadt gegen die Serzöge 164f. Besoldung 117. 120. 142ff. 150. 264ff. 295. 302. 308. 311f. 322. Bettelfloster, f. Rloster, graues. Bettelmönche (Franziskaner) f. Mönche, Betse, Clawes 278. Bheme, Clawes 285. Bibelfenntnis 182. Bibliothek des Marienstifts 204. Bienenwachs, Abgabe von 9. Bier= und Beinschenken der Geiftlichen 26. 38. 148. 243. 322. Bildung der Geistlichen 30. Bildungswesen, Stettiner 29. Binow 19. Bischof 22f. 94ff. 118. 198. 200. 275. 294. Blankenberg, Nathangel 205. Blankenhagen 317. 342. Blasius 113. 283. 322. Bienno, Faustinus 31. 211.

Blome, Michel 277. Blook, Jasper 229. Bock, Thomas 278. 282. 284. Boothelt, Albrecht 113. 281. Boddefer, Matthias 115. 299. Bogislav X. 6. 7. 16. 20. 23. 26. 32. 35ff. 43ff. 47. 153. 211. 213. 228. Böhmer 212. 214. 217. 219. 221ff. 224. 226. Boldefe (Boldicke), Georg 117. 141. 170f. 188. 192. 229. 239. 293. 320. 346. Bolbewan, Johannes 36f. Bolnow, Jochim 341. Bolthe, Joachim 277. Bombruggen strate 280. Bord, Bulff (Bulffgauck) 137, 150, 293. Borcke, Matte 137. 150. 206. Bordete 113. 281. Bornholmfahrer 14. Bran, Laurens 286. Brandemak, Dionyfius 285. Brandenborch, Laverente 286. Brandt, Jakob 213. Braunschweig 46. 94. Braunschweig (Brungwigt), David 144. 150. 323. Bredow 114, 277, 279f. Breite Straße 276, 341 Bremen 41. Bremer 56. Brebick, Egidius 122. 307. Brind, Sans 278. 285. - Jaiper (Raspar) 81. 216. 285. Brodhuß, Jodofus 111. 113. 170. 229. 275. 342. 346. Brömfe, Beter 61. 62. 217f. Bromundt, Otto 286. Bruckhus, Joachim 285. Bruderschaften 13ff. Bruggeman, Satob 277. Thomas 279. Brüggemann 229. Brun, Nikolaus 100, 170, 188, 296. 346.

Bruno, der heilige 18. Brunsberg 222. Brunswick 278. Brüffow (Drt) 114. 283. 287. -(Berion) 281. Bruwer, Hans 291. Bücherei 148. 319. Buchhändler 30. 37. 210. Buchner, Betrus 62. 217. Bucholt, Baul 30. Bucholz 211. 237. Buchwald, Guitav 238. Buden 6. Bugenhagen, Johannes 36. 41. 65ff. 94. 96ff. 103. 108. 110f. 116f. 120. 132. 134. 137. 181. 219. 225. 237. 263f. 284. 296. 307f. 318. 329. 332. 335. Bughman 281. Buren, Michel und Margarete 13. Burkhardt 211. Buffian 282. Buftrate (Bauftrage) 283. Carpc 230. Carsten, Andreas 234. 346. Carstin (Köstin) 173. Caspar f. Meyer. Cassuben 252. 260. 262f. Celle 135f. 215. 325. Chorgefang 183. Chyträus 46. 214. Cicero 195. Clawes, Meister 151. Clemen, Otto 231. Clingen, Melchior 167. Cochchins, Hans 276. Cögeler (Cogeler, Cogler), Johann 172. 192. 194. 205f. 233. 240. Colberg f. Rolberg. Collegium Principis 32. 211. Cöller, Balthafar f. Röller, Balger. Colve 56. Conrad, Michael 190. Conradt, Jürgen 224.

Corvinus, Antonius 159, 232

Bliglevendt, Carften 279.

Cosma et Damiani Bruderschaft 14. Cosmas, der heilige 18. Cracow s. Krafow.

Cramer, Daniel 131, 171, 174ff, 180, 202, 205, 210, 212ff, 216ff, 221, 225, 227, 229, 231, 234, 236ff,

Curia, Nifolaus a. s. Hof, Nif. und Tech. Nifolaus.

Curio, Dr. 202.

Czarnow, Marten 283.

Czenke, Jakob 286.

Czies, Martus 287.

Czinnen, Thibe van der 285.

Dabberiche, Clawes, de 342.

Daber 114. 281.

Dähnert 233.

Dametow 114. 283.

Damgarten 45.

Damianus, der heilige 14. 18.

Damis 280.

Damis, Moris 138. 150. 330.

Damm f. Altdamm.

Dammscher See 24.

Dänemark 91.

Danzia 52. 56. 269.

David, Brandanus 179.

Decius, Rifolaus 214. 223. 225.

Dedelow, Kaspar 227.

Dekan an St. Marien 8. 91. 260ff. 275.

Dewitz, Jobst von 30. 44. 100. 166.

188. 215. 296. Diafone 114. 145. 187. 299 f. 303. 307. 310. 314ff. 324. 328. 330.

340. Diderick, M. 291.

Dithmer, Pawel 276.

Dolgeman, Hans 115. 145. 216. 220. 224. 228. 273. 302. 317.

Domherren 8, 21, 24, 25, 38, 40, 91, 93f, 112, 163, 212, 243f, 260ff, 320, 338, 346.

Domkapitel f. Marienkapitel.

Domkesche, de 342.

Domfirche 8. 170.

Domstifte 111. 126. 293. 298.

Domstraße 342.

Dorfpfarren f. Landpfarren.

Dorothea, die heilige 18.

Dorre (Dhorre), Hans 288.

Döring, Pawel 213.

Dosse, Sophia 152. 170.

Dramborch, Laurentius 113. 280.

Dranckessiche, Michel, de olde 280.

Drangk, Michel 317.

Dreifaltigkeitsbruderschaft 16.

Dresden 212.

Dunre 58.

Dusterbete 58.

Dufterbecte, Clawes und Peter 285.

Ebell, Benedift 286.

Cber, Nifolaus 178. 238.

Eberstein, Georg, Graf 82. 85. 99. 100. 166. 263f. — Ludwig, Graf

206.

Chert, Andres 134f. 166. 177. 231. 317.

Ect 35. 211.

Chift von Worms 36. 47. 67. 76. 77.

Egbrecht, Jakob 113. 276.

Eggebrecht, Andreas 53. — Ewald 137, 150.

Egidius, der heilige 18.

Eicksteten, Asmus von 210.

Eikstede, Vivigent von 53. 245. 278.

Giler, Nitolaus 179. 238.

Elbogenfahrer 14.

Eldena 64. 172.

Elendenbruderschaft 15. 210.

Elendenherbergen 12. 265.

Etendshof 12, 102, 106 122, 149, 265, 271, 306, 314.

Eltausend Jungfrauen-Bruderschaft 16. Elstausend Jungfrauen-Reliquie 18.

Elisabeth, die heisige 18.

Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg 214.

Glisabeth-Clendenhospital 12.

Ellebergen, Bruderschaft von den 279.

Empel, Alexander 178. 201. 205.

Enders 212.

Enicke, Georg 180.

Engelfe, Georg 191.

Englischer Schweiß 75.

Erasmus, der heilige 18. — =Bruder= fchaft 14.

Erbteilungsvertrag 188.

Erfordie, Johannes 229.

Erhard, D. 218.

Erich, Herzog 16.

Erler, &. 213.

Erschütterung der alten Kirche 52f. Ernst, Herzog v. Lüneburg 86. 135. Erorcismus 184.

Fabian, der heilige 18.

Falck, Johann 202.

Falkenwalde 114. 279.

Falsterbofahrer 14.

Fanske (Fankke, Phankke), Erasmus 107, 113, 141, 227, 233, 272, 293, 320, 341, 346

Faulstich 209.

Feldflöster 95. 110.

Festtage, evangelische 187.

Firmung 184.

Fischer, Jürgen 213. — Lukas 235. Fischereigerechtigkeit der Domberren

24. 27.

Flashare, Clawes 286.

Fleischergilde (ihre Benesizien) 276 f. Flydt, Nikolaus (Blete, Mathias) 107. 228. 272.

Flotsfendord (Bölichendorf) 273.

Forstemann 211.

France 213. 216. 218. 225. 231. 234. 239. 241.

Franck, Martin f. Seplich.

France 279. — Foachim 280.

Frankfurt a. Ober 134. 177. 193 f. 231, 240.

Frant 210.

Franziskaner f. Mönche, graue.

Franziskanerkloster f. Kloster, graues. Freder, Johann 241.

Fredrich, C. 209.

Freienwalde i. P. 174.

Freihäuser, firchliche 26.

Freiheiten des Rlerus f. Steuerfreiheit.

Friedeberg, Pfaffe von 75.

Friedeborn 70. 120. 171. 209. 216.

221 f. 224 f. 228 f. 233 f. 236 ff. Friederici (Friedrich, Severin) 173.

Frolich, Johann 113. 284.

Frömmigkeit, volkstümliche 13.

Fruwenstrate 283.

Fürsten- und Abelsbruderschaft 15f. 32. Fürstenmacht 7.

Gadebuich. 231.

Gaebel 214. 217.

Gamradt, Jafper 213.

Changich 286.

Garlop, Heinrich 136.

(Gart a. D. 60. 74. 157f. 221. 235. 283. 286. 327.

Gebrechen des Klerus 27.

Geistesleben bes Mittelalters 30.

Geistliche des Mittelalters 21ff. 27. —

als herzogliche Beamte 109f. Geistliche, Saß gegen 33. 40.

Geistliche Stettins in d. Reformationszeit 171 ff.

Geläute 319.

Geldgeschäfte der Geistlichen 25. 147. 324.

Geldmacht der Kirche 25.

Geldwert um 1500 228. Gemeindegesang 183.

Gemeindehaus 9. 228. 272.

Genuffucht 5.

Georg, Herzog 43ff. 59. 63f. 70f. 76ff. 80f. 90. 216. 219. 247. 252.

Seorgenstift (St. Jürgenshofpital) 11.
15. 17. 24. 69. 75. 102. 104ff. 111
118. 121ff. 173. 209. 215. 222.
228. 265ff. 275f. — 282. 291f. 298.
306. 308. 310.

Gerichtsbarkeit, geistliche 27. 142. Gertrud, die beilige 18.

Gertrudstift (Hospital) 12. 17. 20. 69. 75, 102, 106, 118, 121f, 143, 171, 175, 180, 205, 222f, 226, 239 265. 271. 284f. 298. 306. 310. Gefang, liturgischer des Pastors 183. Besangbuch 183. 186. — Rostocker 76 Gesellschaftliche Gegensähe 6. Gewalt, landesherrliche 7. Gewalttätigkeiten gegen den Riecus 40. 42. 54f. 59. Gewerfe 7. Gilben 7. 14. 209. Glaffow 277. Glinde, Albrecht 216. Ginden, Henning von 30. Glindeman, Simon 141. 152. 173. 210. 317. 334. Glineke 286. - Anna 220. - Morit 140. 153. 216. 316. 335. Glöckner von St. Jakobi 71. Godefe, Drewes 276. Goldbeck, Anton 82. Goltbek (Goltbele), Bartholomeus 269. - Clames 287. 335. - Hans 140. 224f. 317. Goldberg i. Schlef. 178. Goldschmiede (ihre Benefizien) 279. Golfnow 24, 113, 157, 281, 327, Golnow, Joachim 141. 317. Gostar 60. 79f. 83f. 89. 93. 214. 217. 224. Gottschald 277. Gottesbienst, Neuerungen im 63f. 67. - Abschaffung des katholischen 117. - evangelischer in Städten 182 f. Grabow 114. 276. 288. Granow Johann 176. 178. 202. 205. Graßhorne, Ropete 287. Gregor, der heilige 18.

Gregorius 53. 81.

Greifenberg i. B. 99.

Greifenhagen 157. 327. Greifswald 3, 64, 75, 188, 189, 193, 199. 206. 210. Gribenam, Lorent 213. Grimmen 64. Grimnig, Bertrag von 76. Gronenbarch, R. 279. Gronenberg (Grünenterg), Joachim 193ff. 240. Grote (Grothe), Benediftus 281. -Christian (Carften) 114. 233. 281. Grotesend 238. Gruberit, Sans 213. Grünberg i. Schl. 134f. Grüttemafer, R. 279. Guardian des granen Rlofters 71. 72. Guben 79. Gude, Hans 343. Guntersberg (Guntersbach), Heinrich von 30: 168. 170. 346. Gürt, Joachim 191. Büftow 75, 78, 102, 114, 173f, 277. Büter, geiftliche, f. Rirchengüter. Güstau, Graf zu 252. 260. 262f. Salle, Bartelt 54f. 58f. 81. 108. 220. 224. 248. 251ff. 255. 288. Halvepape, Mewes 279. — Joachim Samburg 41, 66, 94, 212. Handwerferstand 7. Sanne, Beter 113, 277, 320. Hanse 5. Halberstadt 42. 213. Harbart (Hervart), Michel 276. 320. Hartmann, Kone 283. - Beter 172. 175. 205. Harthwich, Hans 278. Harvort, Michael 140. 147. 220. 321. Safe, R. 241. Haffe, Joachim 178.

Haffelbach 227. 239. Haester, Simon 240. Häuser, baufällige 6. Saußmann, Jost: 101. 171f. 264. 327. 340. Hausstellen, wüste 6. Haustaufe 184. Haversacke, Hans 286. Haverhackfeiche, vereh. Thomas 273. Beder 223. Heckert, Thomas 37. Heffter 213. Heidelberg 85. Beidicke, Bartholomeus 30. Seiligengeistberg 268. 276. Heiligengeisthospital 11. 21. 24. 36. 69. 75. 102. 105f. 108. 111. 122j. 173. 209. 215. 220. 222. 228f. 265. 267ff. 272f. 306ff. 310. Heiligengeistfirchhof 21. Heiligenverehrung 17f. 197. Heiligtumsfahrten 19. Heinrich, der heilige 19. Heinrich, Herzog von Braunschweig 89. Helena, die heilige 18. Helffman 168. 233. 345. Seling, R. 231. Hellewich 278. - Mattes 279. Hennecke, Hans 140. 281. 289. 316. Heppener (Hoppener), Jasper 282. Johannes 284 — Jorges 283. Serbold, Georg 71. 107. 113. 221. 272. 278. Herbt, Michel 213. Bering, Bermann (Stettin) 209. 229. - (Salle) 225. - 3. S. 171. 209. 237. Herman, Benediktus 277. Hervest, Marten 342. Hertberch, Mattheus 233. 346. Herzöge, deren Verordnung gegen die Reform. 53. 67. 90. 91. Heffe, Clawes 280. — Jakob 342. Heffessche, de 288. Hebelman, Jafob 285.

Heumarkt 342. Senderich 279. Hieronymus 53. 81. Hindenborch, Marten 275. Hippinus, Johann 237. Sof in Oberfranken 45. 46. 214. Sof. Nitolaus (Tech) von 45ff. 57. 68. 75f. 92. 174. 214. 216. 223. Soffirche 8. 178. Hofmann, Hans 214. 223. Hofbrediger 178. 236. Hogeholt, N. 279. Hogenholt, Jorges 281f. Hohenholz, Albrecht 220. — Jakob 45. 56. 70. 216. Sofer (Safen), ihre Benefizien 280. Slo Izgerechtigteit 27. Holzhof auf der Unterwiek 24. Holben, Johann 288. Sölscher 217. 224. 234. Hoppenar (Hoppener), Johannes 284. Hoppenhoppe, Katharina 288. Hospitäler 10f. 229. 278. Hospitalfirche 9. Hovesch, Dinnies 92. - Johannes 92. 113. 278. — Nikolaus 21. 69. 91ff. 101f. 119. 138. 174. 177. 179. 220. 223. 225. 236. 256. 265. 267ff. 272f. 298. 307f. 310. 328. 330. — Betrus 92. 140. 229. 320. Hoveth, Jakob 278. Hugge, Jakob 229. Hulscher, Franz 285. Hufer, Hieronymus 78. Milgen 239. Imme, Theuß (Thewes) 270. Kinnungen 7. 14. Kinhaber von Benefizien 113. Einterim 197ff. 201. 239ff. Interimsbedenken ber pomm. Theologen 182. 184. Interimstaler 198. Stehoe 178.

Svo, der heilige 18.

Natobi, 2. 209.

Sage 282.

Fatobifirche 9. 14f. 17f. 20ff. 31. 43. 58. 68. 100f. 103. 106ff. 111. 118. 141f. 144. 152. 163. 169. 171. 179f. 209f. 218. 223. 231. 236. 238. 250. 252f. 264f. 271f. 275ff. 288ff. 298. 300f. 303. 305. 308. 310f. 318f. 322. 326f. 334. 338. 340.

Jacobus, Kollegienpfaffe 140. 320. Hageteufel, Otto 32. Hageteufel-Kollegium 32. 85. 104. 172. 176. 211. 228. 234. 305.

Janeke 277.

Jercke, Drewes 286. Therefe, N. 277.

Ferusalem-Rapelle 13.

Jocher 240. Jodofus, der heilige 18.

Fohann, Kurfürst von Sachsen 60. 217.
— Markgraf von Küstrin 198.

Johann Friedrich, Herzog von Pommern 238.

Johannes der Täufer 18. — der Evangelift 18. — Abt von Bamberg 78. 218. 224. — Prior von St. Jakobi 49. — Angelus de Arcimboldis 19. — Supprior s. Schiele, Joh.

Johanneshof 12.

Johanneskirche 9. 10. 180.

Johanneskloster 125. 171. 179. — Hofpitat "zun Mönchen" 229 f. 239. 310. 322.

Jordan, Arndt 125.

Jost f. Haußmann.

Juden in Stettin und Pommern 204f. Jungfrauenkloster 10. 21. 29. 53. 103. 123. 138. 141. 152. 156. 169f. 209f. 245. 312. 332.

Jungfrauenschule s. Mäbchenschule. Jürgen-Hospital s. Georgenstift. Jürgenkaland 54. 145. 147. 164. 2715. 314. 338.

Jüterbog 42. 213.

Ralande 15. 26. 107. 271. 311. Ralande, Hans 280.

Ralfanten 322.

Kammergericht s. Reichskammergericht. Kammin 8. 20. 22. 94.

Kanneberg, Peter 210. Kannengießer 280.

Kanoniker 8. 23.

Rantor 186. 191. 323. 324.

Rankow 29. 35 f. 41. 45. 69 ff. 81. 91. 109 f. 212. 214. 217. 219. 221 ff.

Rapläne 21. 23. 101 f. 183. 266. 298 ff. 302.

Rapellenherr 101. 265. 322.

Rarfreitag 187.

Rarith, Martin 20f. 43.

Karken Ordening f. Kirchenagende.

Rarl V. 197ff.

Karlstadt 35.

Karmeliter (f. auch Aloster, weißes) 10. 18. 114. 124.

Rarmeliter-Prior 114, 124, 275, 343. Rarolinger 12.

Rarow 23.

Rartäuserkloster 10. 17. 28. 123. 170. 178. 209. 238. 320. 341.

Kartäusermönche 18ff. 25. 28ff. 49. 69. 73.

Rafer 209.

Rassuben 252. 260. 262f.

Rastenamt (gemeiner Kasten, Schatzkasten) 299 st. 304. 312 st. 340 st. — (armer Kasten) 99. 122. 125. 145. 150. 306 st. 331.

Kastenbote 265. 303. 311.

Kastenverweser s. Diakone.

Katechismus 182f. 195. Katharina, die heilige 18.

Raufmannsgilbe 279. 280.

Rauffraft des Geldes um 1500. 228.

Rawerau 211, 225, 233.

Ketelhot, Christian 36f.

Kirche im Stettiner Leben 8. 24. Kirche, wirtschaftl. Riebergang der 52ff. Kirchenagende 181. 239.

Kirchenbann f. Kirchenzucht.

Kirchenbrechen in Stralsund 52.

Rivchenchor 183. 195.

Kirchengesang 195.

Ricchengüter, wie sie zu verwenden sind 104ff. 109ff. 155. 168f. 206. 328f. 333f. 344f.

Rirdhenhäuser 144. 243. 301. 303. 307. 3105. 314. 317. 3225. 326. 340ff.

Rirchenknecht 92. 101. 265. 322.

Rirchenlieder v. Nif. Tech (Decius) 76. Rirchenordnung 96, 99, 103, 117, 119, 130, 134 f. 138, 141, 181, 183, 186 f. 194, 206 ff. 226 f. 235, 239.

Kirchenfilber f. Silberwerk.

305. 307ff. 332.

Rirchensteuer 116. 330. 332.

Richenvifitationen 98ff, 110ff, 137ff, 156, 196, 205ff, 226, 262ff, 292, 315.

Airchenvorsteher 25.

Kirchenzucht 181. 184.

Kirchhof 187.

Kirchschulen 31.

Kistemaker, Peter 191.

Mein Buctow 16.

Klempin 210f.

Merus 21f. 24ff. 37. 49f. 52. 57.

Minckebill (Minckebiel) 282. — Steffan 108. 138. 150. 330,

Klockshn, Hans 56.

Kloster (Klosterkirche) 9f. 21f. 24.

Moster, granes 9. 13. 23. 50. 53. 58 69. 71 ff. 84 f. 103. 106. 108. 124 f. 143. 216. 221. 227. 247. 271. 284 f. 290. 310.

Moster, weißes 84f. 106. 114. 124. 149. 151. 191. 232. 240. 284f. 290. 310. 314. 343.

Alosterbesit 24.

Mosterfrage 123.

Klosterjungfrauen s. Nonnen.

Mosterleben 28. 49.

Anigge, Peter 113. 283. 314. Anipstro, Johann 45. 95. 181. 203.

Anakenhouwer strate 286.

Anoop, 23. 215.

Roch 192. 205. 227 f. 238 ff. — Steffan 280.

Roblenmarkt 283.

Rolbaher Abt 45. 127. 315. — Rloster 78. 157. 168. 228. 316. 327.

Kolberger Domstift 98. 276.

Kollegiatkirchen 8. 21.

Köller (Cöller), Balher 108. 150. 180. 205. 239.

Ronfirmation 184.

Königsberg i. Pr. 56. 102.

Konrektoren und Kantoren am Marienstift 190f.

Konventualen 10.

Ronzil, allgemeines beutsches 63f. 130. 192. 199. 344. — zu Karthago 259.

Korkenhagen 286.

Körlin 36.

Kornhaus 324.

Röslin 104. 176. 204.

Köstlin, Julius 211. 213. 233. 240. Kottbus 231.

Arafow, Georg 102. 108. 174ff. 179.

236 f. 265. 328. — Simon 287. 290. Aram. Andreas 190.

Kram, Andreas 19

Krämergilde 14.

Rrampe 24.

Krampher, Joachim 113. 283.

Krankenbesuche 185.

Krankenkommunion 181. 185.

Arahwiek (Crahewhel) 343. Arechow 114, 273, 277, 287.

Rredow 114, 273, 277, 287.

Arellner, Jakob 62. 88. 218f. 222.

Aremptzow, Hans 168. Aretter, Simon 279.

Krieg 210. — ber Hansestädte gegen Dänemark 91.

Kroger (Krüger), Johann 54ff. 249f. 251ff.

Arogher, Matthias 277.

Rroger, Stephan 229. Proffen 177. 179. Rrudt, Clawes 287. Priiger, Clawes 276. Rrugher, Tibete 287. Rrufe, Gottschaff 46, 215. - Marten Rule, Noachim 113. 283. Rultusänderung 63f. 67. 220. 230. Rümbeke, Lukas 276. Rumerow, Betrus 280. Runhofer, Johann 75. 101. 127. 141. Runiaunde, die heisige 19. Ruratoren bes Babagogiums 188. Rurele, Johannes 36. Kurfürst von Brandenburg 293. Ruffow, Bartholomeus 275. - ber junge 330. Rüfter 101f. 143. 179. 235. 265. 298. 302. 311. 322f. 328. 340. Angeman, Hans 281. - Jochim 280. Labewich, Clawes 286. - Peter 283. 285. Bahner 224. 230. Laienbilbung 31. Laienfrömmigkeit 13ff. Lampe, Clemens 159. Laubabel 315. Lanbesteilung 77, 90. Landpfarren 139, 312, 315, 319f. Landsiebel, Raspar 190. Landtag zu Stettin 68, 76, 80, 130, 136, 198f. 203, 205, 207. - Au Treptow a. R. 94ff. 100. 103, 114, 118, 129, 188, 226, 262, 264, 297, Lange, Baftian 341. Laftable 6, 265f. 274, 276, 279, 281, 2841, 288. Lauenburg i. P. (Lauwenburg) 56. 263f. 296. Laurentius, ber beilige 18. - Bruberschaft 14. Labrenge 277.

Lebbrechtsche, be 314.

Leben, geistiges im Mittelalter 30. in Stettin 29ff. - firdliches in Stettin 140. - ev.-firchl. 181. Leberiche 342. Leffelt, Jaiper 213. Legate bei Todesfällen, f. Schenkung. Lehnstreit, brandenburg.-pommerich. 76. Lehrstreit, ofiandischer 201. Leichnamsbruderschaft 16. Deipzia 42. 46. 129. 213. 293. Deibziger Disbutation 35. Lektoren an ben Domkirchen 148. 162j. 319, 337, Lemde, Sugo 210. 239f. Leonhard, der heilige 18. Lerchenfelder, Hieronymus 231. Leffe 278. Lettennn 280. Lheve, Marten 341. Levenbarch, Jodim 279. Benne, Hans von ber 221. Lenwenborch 284. Liebestätigfeit, mittelasterliche 11. 17. Linbeman, Marten 282. Listow, Jatob 234. 346. Liturgie 183. Lober 277. Lois, Sans 40. 56. 70. 78. 81f. 90. 153. 180. 334. - Simon 82. Loipenhof 70. 342. Lorcehius, Beter 190. Lowe (Louwe), Johim 150, 171, 188, 346. - ber schomafer 140. 321. Lubbrechtesche, be 341. Lübbefe, Hans 102: 115. 151, 218. 224f. 265. 302. 309. Lübben 177. Lübect 91, 94. Lübefe, Johann 231. Ludwig, Kurfitrst v. b. Pfalg 85. 90. Lufft, Hans 226. Lufow, Drewes 277. - Jatob 227. Quibrecht, Georg 283. Lüneburg 131, 133, 135f. 158f. 160f.

Luther, Johann 231. - Martin 4. 35. 39f. 43f. 59f. 131f. 134. 169. 211f. 217. 223. 233. 244f. 344. Luthers Brief an die Stettiner 39. 2111. Luetfe, Bernot 341. Lurus 5. Mackeren (Markeren), Beter 219. Mädchenschule 122. 138. 144. 149. 196, 206, 305, 310, 323, Maes, Clawes 280. Magbeburg 42. 286. Magnus, Bijch. v. Kammin 20. Majer, Andreas 202f. Malban f. Molban. Manbat, faiferliches 53. Manbeltow (Dorf) 22f. 114. 129. 232, 276, Mandelfow, Hermann 277. Mann, ber gemeine 6. Mannelfaw, Hand und Jafob 213. Manteufel, Erasmus 30. 35f. 43. 61. 75. 82. 113. 211. 275. Mantte, Sans 278. Manffe, Clawes 343. Margarete, bie beilige 18. Maria, bie beilige Jungfrau 1 Maria-Magbalena, bie beilige 18. Maria Berfanbigung-Bruberfchaft 15. 32. Marienbruberschaft 14. Marien-Che-Riofter 10. Marienfliete, Propft zu 315. Marienfapitel 26f. 30. 33. 91. 93. 126, 140f. 151, 179, 220, 256. Marienfirche (Unfer Lieben Frauen; f. auch Marienftift) 8. 21. 26, 29, 71. 118, 140, 170f, 177ff, 203, 209, 220, 277, 2831, 291, 298, 3181, 326 Marienfolfeg 32. 85. 104. 121, 129. 140, 147, 150, 164, 189, 227, 266, 295f. 305, 310, 312, 314, 320, 825, 339,

Marienplat 8. Marienstift (St. Marien) 8. 15. 24. 73. 96. 99f. 114. 139. 162. 170f. 176. 188. 209ff. 221. 223. 229. 233. 237. 293. 301. 305. 312.337f. 341. 346. Marienstiftsahnmasium 4. 8. 210. Marientiben-Bruderichaft 15. Marinus de Fregeno 19f. Markeren f. Mackeren. Markus ber Evangelist 18. Martin, Bischof von Kammin, f. Rarith. - Abt von Bamberg 128. -Bifar auf bem Abtshof 317. Martinisten 57. Maskao, Rübinger (Robingher) von 99. 111. 2639. 284. 296. Mater, Jürgen 275. Matrifel 154. Mattes, Beter 56. 58. - Thomas 213. 283f. Matthäus ber Evangelift 18. Mauritius, ber beilige 18. Medienburg 72. Mebem, von 211. 217. 220. 225ff. Meisner, Sans 42. Melanchthon, Philipp 65. 134. 195. 204, 207, 241, 306, Melle, Jafobus von 217. Memorien 229. Mers, Stephan 62, 129, 218. Merben, Johann 217. Weffe 21. 197. 182. - fateinische 296. beutsche 63. 182f. Meffepriefter 21. Meffestiftungen 22. Meffentin 114. 277, 279. Mcfigemand im evang, Gottesbienft 182. Wietten 182. Meun (Memes), Erasmus 105f. 233. Meyer (Mengber), Raspar 104, 113. 227. 233. 277. 346. — B. O. 209.

176, 939, 937, 396,

220f. 235.

Michelsberg, Benediktinerkloster 9. 62. 218. 230.

Mifräl 236ff. 240.

Milben 286.

Mißbräuche in der Resigionsübung 21.

Modrich, Tewes 276.

Monnike 217. 239. 241.

Möhringen 73. 221.

Moller, Bartholomeus 278. — Clawes 281. — Joachim 174. — Heinrich 122. 307. — Peter 285.

Möller, E. v. 210. — Roloff 48.

Molner, Beter 213.

Molhan (Malhan), Jochim 137. 150.

157. 165. 327. 330.

Mönche 21. 24. 50. 52. 69ff. 84. 97. 256. — Bamberger 218. 220. — grave 9. 13. 23f. 50. 53. 58. 69. 71ff. 221. 253f. 286. 300. 335. — witten 286. 300. — Haß gegen 33. 50. 52. 253.

Monnich, Thomas 281.

Mühlenftraße 277. 281. 283. Mühlentor (Mollendhor) 12. 278. 342. Müller, J. T. 231. — Karl 223. 225.

Mundt, Hans 278.

Münter, Georg 125.

Münzreform Bogislavs X. 228.

Nachwuchs, theologischer (f. auch Predigerseminar) 148. 156. 318.

Nauthkouwessiche, de 287.

Natiemer, Antonius 85.

Naumburger Fürstentag 177.

Rebenastäre 21.

Melle, 28. 223.

Memit 114. 282.

Neße, Clawes 279. Neßell, Lucias 276.

Meveling, Hans 115. 299.

Neuenkamp 129.

Neuenfirchen 114. 278.

Neuerung im Gottesdienst 63f. 67. 222.

Neumann, Wenzel 85.

Niederlande 12.

Niederwiek s. Unterwiek.

Niemann, Lukas 33. — Martin 191. Nigheman, Heinrich 278. 280.

Nigenmann 56.

Nigenkerken f. Neuenkirchen.

 Nifofaifirche
 8.
 14f.
 17.
 19.
 25.
 33.

 36.
 47.
 68.
 100f.
 103.
 118.
 143f.

 153.
 169.
 171.
 174f.
 178.
 180.
 218.

 231.
 236f.
 265f.
 275f.
 278ff.
 281ff.

286. 289ff. 294. 298. 300f. 303. 305. 310f. 317. 323. 327f. 342f.

Nikolaus, der heilige 18.

Nikolaus-Bruderschaft 14.

Misse 58.

Monnen 97. 141. 152. 169f. 210. 315.

Nonnenkloster s. Jungfrauenkloster. Norsted, Christian 113f. 222. 284.

Norstede (Northstede), Carsten 140.

278. 284. 288. 321. — Pawel (Carftens Bater) 288.

Nordstedt, Jochim 173. 235.

Notar des gemeinen Kastens 299. 303. 311.

Nottaufe 181. 184.

Mürnberg 43. 47. 88. 159. 201.

Nürnberger Reichstag 53. 63.

Nhrman, Jakob 30.

Oberwiek 274. 276f. 279. 281.

Observanten 10.

Oberburg 170. 178. 233. 238.

Offiziantengeld 319.

Dehna 42.

Ohrenbeichte 184.

Oldebuter strathe (Olböterstr.) 286.

Opfer an die Kirche 24.

Orbare 5.

Ordnung für Möster und Stifte 96s.
— bes Predigtamts und Kirchendien-

îtes 118. 264ff.

Organist 265. 298. 302. 311. 322f. 342. — an St. Jakobi sehst 101. 265. 322. — an St. Otten 320,

Orgelspiel beseitigt 296.

Ofiander, Andreas 177. 204. 241.

Ostandrismus, Osiandristen, Osiandrisider Lehrstreit 201. 203. 236f. 241.

Osten, Alexander von der 157. 327. 330. — Dinniges von der 32.

Ottenfirche (f. auch Ottenfift) 8. 21. 78. 82. 140. 170f. 175. 178. 251. 298.

Ottenfolieg 32. 140. 150. 164. 312. 314. 320. 339.

Ottenstift (St. Otten) 24, 26, 52, 73, 96, 99f, 111, 114, 151f, 162, 171, 178, 188, 209ff, 229, 233, 238, 275, 293f, 312, 315f, 319f, 325ff, 332, 336f, 346,

Ottersheuser, Raspar 52.

Ottershusen, Jürgen 277.

Otto, der heilige 18.

Otto vom Bamberg 8.

Otto I., Herzog von Pommern 62. — Laurentius 206. — Bastes 282. — Foachim 216. 281. — Peter 282. — Themes 283.

Ottonisten 178.

Pacificale 228.

Pädagogium bei St. Marien 188ff. 203. 206. — bei St. Otten 178

Palen, Anna 170.

Pamerenstorp f. Pommerensdorf.

Pap, Thewes 282.

Papesche, Michel 285.

Papenstraße 341.

Pappe, Thewes 56.

Papit 200.

Paradifort, ein hoppengarden ben dem Dame 285.

Parnigbrücke 284.

Pasewalf 172. 218.

Passauer Vertrag 201.

Paffou, Jafob 141. 210. 320.

Passow, Johann 227.

Patriziat 7.

Patronatšrecht 115. 134. 155. 165. 218.

Patrone der Benefizien 112.

Pauli, Johannes 229. Baulus, der heilige 18.

Pavia, Schlacht bei 52.

Rawel, Foachim 113. 279. 282. — Heinrich 154. 335. — Klaus 81. Fenfum 114. 263f. 266.f. 279. Fenfion (Abgabe) 164. 319. 340. Fepin von Landen 12. Feter= und Faul-Kirche 8. 14f. 73. 100. 102. 108. 118. 121. 151. 173. 175. 179. 209. 238. 265. 272. 279f. 283.

298. 301. 308. Petrus, der beilige 18.

Pfarrbesekungsrecht 8. 340.

Pfarren auf dem Lande f. Landpfarren.

Pharrer 21ff. 119.

Pfarrfirchen 8.

Pfarrklerus 23.

Pfennig, gemeiner 6.

Pfründenhäufung 22.

Phantte f. Fanste.

Philipp, Herzog von Pommern 85. 90. 94. 100. 130f. 168. 198. 202. 226. 234. 263. 297. 325. 346.

Philippus, der heilige 18.

Bilgerhäuser 112.

Vilgrimshaus 295.

Pill, Michel 286.

Pinsehaus 12.

Piper, Andreas 173, 179, 205, 238, 327, 341, — Peter 234, 346,

Pirichen, Michel 229.

Plageman, Jakob 113. 281. — Peter 277.

Plate, Foachim 56. 115. 299.

Plathe 114. 276.

Plebane 21.

Plotenipe 275.

Podaduch (Podejuch) 273.

Polemau, Peter 280. Pölig 114. 277. 279. 286.

Fommerensborf 75. 102. 114. 173f. 235. 280. 282.

Prediger (kath.) an St. Jakobi 43. 80. 83. — (evang.) ihre Annahme und Entlassung 62. 164ff.

Predigeraltar 21.

Predigerseminar 162. 337f.

Prediatamt, seine Ordnung und Bestellung 118. 298. 305. Bredigten 21. 22. Bredigtstubl 21. Breußen 179. Priester, ihre Zahl in Stettin 21. Briefterehe 184. Briefterkonkubinat 28f. Brilub 273. 287. Brior an St. Jakobi 9, 22f. 43, 49. 52. 61f. 671. 74f. 78. 80. 1021 111f. 127. 147. 158. 209. 218. 235. 266. 292 . 297f. 301. 311. 315. Brior der Rarmelitermonche 114. 124. 275. 343. Priorat zu St. Jakobi 99. 114. 128f. 158, 162ff, 232, 310, 315, 322, 325. 338. Brioratshaus 9 26 158, 209. Brike, Beter 71. 74. 141. 150. 188. 211, 229, 320, Brivatbeichte 184. Brivatschulen 196. Profurator des Schakkastens 115. 299. 303. 311. 315. 322. 324. Prompinge, Bonifazius 113. 281. Buchart 277. Pudlit, Hans 213. Bulfant 101. 265. 322. Butkamer, Claus 138. 150. 168. 330. Bul 210. Phrip 24. 29. 31. 45. 125. 157. 180. 227, 232, 237, 269, 327, Quatember 183. Omedlinburg 42. 80. 172. 194. 213f. Maddant 277. Raddante, Hans 55. 283. 288. Radbanthe, Thomas 277. Rabbun, Nifolaus 113. 234. 280. 317. 341. 346. Radefe, Lukas 286. Rato, Rotepoll 278. Ramin (Rammin, Rampn, Rammyn), Aco 58. 113. — Clawes 283. Hedwig 170. 299. — Lukas 115.

283. 299. 341. - Otto 108. 115. - Mirich und Clames non 287. - 92 281 Rango, Ronrad Tiburtius 209. Rat der Stadt, Beziehungen zur Jatobi= und Nitolaifirche 9. - Be= schwerde über Domherren und Bifare 38f. - Barteien im 40. Ravensche, Marten 287. Rechte der Domherren 24. Reddemer, Nochem 234. 346. Redenber. Simon 279. Redinger, Borchart 276. Regelstory (Rugelstorff), Jochim 115. 150, 299 Regensburg 168, 345. Rhegius, Urbanus 65, 85ff, 159, 215, 225, 232, 237 Rehtmener 214f. Reichstammergericht 74. 77f. 88. 129. 219, 231, Reichstag, Wormser 35. - Nürnberger 47. 53. 62. — Speirer 63. 76f. 219. - Augsburger 77f. 80. 85. 88. 197. Reichtümer der Kirchen und Klöster 24f. 41. 109. 110. Reimarus, Johann 236. 239. Reinerth f. Berendt. Rektoren bes Bäbagogiums 190. Religionsfriede, Augsburger 201. Religionsübung, Mißbräuche bei der 21. Reliquienverehrung 19. Remmeldingk, Anton 172. 202. 234. Ren (Reen), Marten 113. 281f. Rentenkauf 25. Rephun, Bernd 213. Reusche, Johann 129. Revolution, soziale 47ff. 53. Rehnart, Bartholomeus 342. Richter, A. 226. Rice, Hermann 235. Rigman, Joachim 240. Ringewalt 279. Ritschl, Albrecht 241.

Rithmann, Johannes 213. Ritter, Martin 234, 346. Robe, Either vom 193. — Baul vom 25. 29. 41ff. 44f. 49f. 57. 61ff. 67f. 75. 78f. 83f. 89. 91. 95, 100ff. 118f. 124. 130ff. 156ff. 170f. 175ff. 179ff. 189. 191/ff. 202. 204ff. 210. 213ff. 218ff. 222ff. 227f. 232f. 237. 240f. 256. 264. 298. 306. 310. 312. 316. 324. 326f. 330. 341. Robe. Thomas 287. Rödenberg (Roddenberg) 12. 104. 141. 266. 274. 277. 319. 341. Rodingher, Asmus 277, 279. - Ola= wes 54f. 287. Role (Roele, Röhle, Rule), Nifolaus 125. 180. 205. 226. 229f. 238. Roloff 276. Röseler, Sebastian 191. Rospem, Jakob 220. Rokmarkt 287. 341. Rossow, R. 114. 281. Rostock 10. 93. 172. Rover, Drewes 282. Rubake, Balkar 113, 276. Rudesche, de 280. Rügen 252. 260. 262f. Rügenwalde 94. 99. 104. 137. 176. 226. 262ff. Rufe, Peter 56. Runge, Jakob 2027. 207. 212. 214. Runkel, Pawel 56. 58. 81. 191. Rustmester, Jakob 213. Rutenbarge 276. Sabell, Clawes 285. Sabow bei Naugard 19. Sacharias, Ambrofius 113. 278. Lawerenz 229. Sachchan 278. 281. Sachsen 94. Sagan 179. Saframente 179. Saframentierer 203. Salia 241.

Sanameister 310. Saffe (Saffe, Szaffe), Borchart 284. - Roachim 178. - Maus 220, 273. - Beter 283. Saffenborch, Beter 287. Saffenhagen 282. Saftrow, Bartholomeus 220. Satiat (Szatict) 263f. 284. 296. Schatsfasten f. Rastenamt. Schaumfell 210. Schenfungen 33. Schenkung und Gebühren bei Todes= fällen 329. 331. Scheltprediger 57. Schenenbeke, Michael 113. 275. Schening, Michael 233. 346. Scheune (Schune) 75. 102. 114. 141. 173. 179. 210. 235. 273. 278. 280. 282 ff. Scheven (Schewen), Jasper 113. 281 .-Maus 288. Schiele, Johann 174, 235f. 327. Schiffbauer-Pastadie 342f. Schillingskonvent 12. 69. Schipcher, Matthias 278. Schlageke (Schlaike), Johann 234. Schlame 99. Schlefier (Sleifiger), Balthafar 175. 239. Schloffirche 8. 238. Schlösser, Franz 226. Schmalfalben 88. 131. 160f. 263f. Schmalkaldener Artikel 131. — Bund 130 f. 198. 231. - Glaubenstrieg 197 Schmähgebichte auf die luth. Reter 50f. Schmellentin f. Smellentin. Schmidt, Georges 296. — Rarl 233. 235. — Beters 233. 346. Schneidergilde (ihre Benefizien) 280. Schnelle, Markus 233. 346. Schomaker, Hans 113. 282. 341. Schonenveh. N. 276. Schrembe 282. Schroder (Schröder), Benedift 48. 216. — Jakob 53. 248. — Joachim 61.—

Sängerchor ber Schüser 195.

Johannes 113. 141. 278 ff. 317. — Mathias 275. 286. — Thewes 278. — Thomas 281. 290. — N. 241.

Schulber, Jakob 54f. 248. 251f. 288.

Schuldner der Benefizien 114.

Schule, de olde schole 341. — Deutsche 196. 310. 323. — für Mädchen (f. auch Mädchenschule) 310. 323.

Schulgesellen 303.

Schulenburg, Richard Graf von der 99f. 263f.

Schuljugend im Gottesdienft 183.

Schulmeister, Annahme, Entlassung u. Besoldung 164. 303. 312. 323. 342.

chulwefen 31f. 103f. 121. 149ff.
188ff. 191ff. 206. 210f. 227. 232.
240. 266. 303. 305. 310. 314.
323. 329.

Schult, Simon 30.

Schulte, Bartolomeus 276. — Jakob 113. 170f. 188. 229. 277. 282. 342. 346. — Jasper 113. 291. — Jürgen 341. — Mathias 287. — Wennemer 277. 281. — N. 343.

Schulteke, Martin 280.

Schultesche, de 283.

Schünemann, Marten 234. 346.

Schutte, Jochim 277.

Schütze, Daniel 237.

Schützenbruderschaft 16.

Schützenhaus 144. 323.

Schwallenberg, Heinrich 215.

Schwante, N. 341.

Schwarzow 75. 78. 102. 141. 173. 179. 210.

Schwave (Snave), Bartolomens 99, 137, 150, 157, 198, 200, 202, 231, 263f, 296f, 327, 330.

Schweiß, englischer 75. 223.

Schweizerhof 70.

Schwichtenberg, Liborius 64ff. 219.

Sebaftian, der heilige 18.

Sedifumme 56.

Seelenheil 16f.

Seelgerät 16.

Seelsorge 21. 23. — ber Bettelmönche 23f.

Seelforgeflerus 23.

Sefeld, Jasper 290. Sealergilde 14. 22.

Seglerhaus 311. — Alterleute 284. 301.

Sehling 226.

Seitenkapellen 17.

Selchow 114.

Selbständigfeit ber Stadt 7!

Sell, J. J. 241.

Severingen 215.

Seylich, gen. Franck, Martin 230.

Siegfried, Bischof von Kammin 20.

Silberwerf 107ff. 111f. 124. 147. 164. 169. 324. 339. 344f.

Silchow 278.

Simon, Arafow 278.

Simons, Jakob 30.

Sitte, kirchliche 142. — beim Rierus 21. 275.

Sluter, Joachim 75f.

Sluther, Peter 284.

Slutow, Otto 37.

Smed, Steffan 113. 284.

Smedt, Hans 140. 321. — Hennich 277. — Peter 141. 210. 320.

Smellentin 273.

Snatow, Urban 113. 279.

Snecker, Clawes 283.

Sneider, Franz 213.

Snelle, Johannes 210. — Markus 140. 317.

Soltenborn 282.

Soziale Frage und Reformationsbewegung 33.

Spalatin 211. 219.

Spanier, Hans 140. 317.

Sparlind, Peter 278.

Speke, Hans 229. 289.

Speratus, Paul 179.

Spener f. Reichstag.

Spiritus-Hospital s. Heiligengeist-Hospital.

Spitäler 10ff.

Springborn, Rudolf 4.

Stalekopp, Gregor 172. 234.

Stargarb 19. 23. 27. 29. 31. 45. 87. 95. 141. 156. 165. 172f. 176. 199. 207. 217. 234f. 240. 285f. 288.

Stargardt, Thomas 113. 277.

Stavenhagen 282. 287.

Steenkopp, Peter 341.

Stege, Jafob 56. 216. 220. 273.

Steinbrüd 104. 171. 209. 221. 228f. 233ff. 240.

Steinwech, Joachim 191.

Stellmacher (Stelmafer), Klaus 48. 73. 216. 221f.

Steltenbarch, Brofius 280.

Stendal 231.

Stepenit 114. 276.

Stephan, der heilige 18. — Papist 49.

Sterbegeläut 319.

Sternberg 19. 141. 321.

Steterburg 46. 214.

Steterbung 40. 21.

Steterbung 40. 21.

(In the step of the step o

Stettin, Clawes 286.

Steuerfreiheit der Kirche und des Merus 25f. 37f. 126. 165. 243f.

Steuern 25. 56.

Sthen, Peter 276. 284. Stheve, Gerard 287.

Stiftungen 17. 33. 54f.

Stoben 114. 279.

Stojentin, Balentin 30. 44.

Stolp 36. 37. 56ff. 69. 81. 95. 99. 200.

Stoltenborch, R. 278. 283.

Stoltenborg, Joachim 283.

Stoppelbarch, Pawel 288. — Ulrich 113. 275f. 282.

Stoppelberg, Hand 40. 60. 70f. 73f. 78. 80f. 93. 108. 113. 214. 216. 220ff. 224f. 228. 282. 285. 288.

Stöven 173. 235.

Stralfund 3. 5. 7. 41. 44 f. 48. 52, 69. 91. 95. 199. 206 f. 209.

Streit zwischen Rat und Gemeinde 81ff. Streitigkeiten zwischen Stadt und Lanbesherren 6. — zwischen Stadt und Kirche 26f. 38. 243.

Strellen, Beter 213.

Strohichneider, Bernhard 175. 178. 180. 202. 205.

Strohsborf (Stroftorp) 114. 280.

Stubenten, Stettiner 37.

Stümmel, Christoph 177. 205f. 238.

Sturm- und Drangprediger 56.

Suatowe, Urban 341.

Suave (Swave) j. Schwave.

Summenkarghe 282.

Superintendent 118, 120f, 135, 156f, 163, 190, 194, 196, 302, 306, 310f, 314, 325ff, 328, 338.

Supprior an St. Jakobi 42. 52. 61. 218.

Swantes, Vitus 56.

Swave f. Schwave.

Shmmerman 282.

Shunif 222.

Shnode, Stettiner 21. 27f. 177. 179. 202f. 210. 234f. 238f. — Stargarber 19. 23. 27. 29. — Greifs-walber 189.

Szadelbarch, Borchert 285.

Szentzeman 279.

Szuckow, Peter 279.

Tachtelevent, N. 291. Talbert, Jochim 282. Tanglim (Unklam) 114. Taufe 181f. 184. Tech, Franz 46. - Hans 46. - Nifo-Caus 45ff. 57. 68. 75f. 174. 214f. 223. — Wolfgang 46. Techen 140. 321. Tufuchan (?), Hans 280. Terenz 195. Teffen, Marten 279. Testament 38. 243. 339. — ber Bet= telmönche 23. Tewes, Friedrich 48. Thele, 92. 277. Themmels, N. 277. Theobaldus, der heilige 18. Thevinges, Peter 285. Thide (Tiebe), Beter 111. 113. 141. 171. 188. 233. 280f. 284. 289. 320. 346. Thibeke, Raspar 113. 276. Thiede 212. 220. 223. Thomas, der heilige 18. — (zu St. Marien) 118. — (Meister) 273. -Nifolaus 49. 216. Thominges, Czentius 286. Thomfe, Martin 107. 272. Thorn, Martin 320. Tiet, Johannes 215. Timaeus, Fabian 178. Tite, Marten 213. Tode, Bartholomens 277. Tolner, Beter 210. Torfmoor bei Gollnow 24. Totengräber 322. Trägergilbe 14. 280. 283. Trampe, Beter 115. 302. Trauuna 181. 185. 195. Treptow a. R. 36. 94. 110. 124. 126. Treptower Landtag f. Landtag zu Treptow. Tribsees 64. Trigelaven, N. 280. Tropendorf, Valentin 179. Tschackert, Paul 217. 232.

Uhlhorn, Gerhard 209. 215. 225. 232. Uchelen, A. 212. 215. 226. 231. 234. Mirich, Lukas 282.

Unabhängigfeit ber Städte 7. Unger, Michael 176. 192f. 240. Universität 96. 100. 114. 118. 294f. 298. Universitätsbildung der mittelalterl. Unterprior f. Supprior. Unterwieck (Niederwiek) 24. 280. 283. Unzufriedenheit, soziale und politische 6. 7. 47. — gegen die Kirche 8. Urban, der Schenke 141. 320. Bagel, Philipp 113. Balte, Martin 113. 276. 278. Vanselow 213. 219. Barenholt, Margarete 287. Varenholt, Peter 140. 317. Varenwet 276. Benediger, Georg 207. Berchelant 275. Bermächtniffe 24. Bermögen, firchliches 24f. Beronica 296. Berordnung der Herzöge gegen die Reform. 53. 67. 90f. Verguickung von relig. und sozialer Be= wegung 33. Bertrag Baffauer 201. Verwaltung, städtische 7. Berweser des Schattastens f. Diakone.

Besper im evang. Gottesbienft 182.

Victe, Hans 280. 282. Bierzeiten 183. 239.

Bierzeitenpfennig 116. 301. 308. 332. Vitare als Megpriester 21. — ihre wirtschaftl. Lage 22f. 303. 346.

Vikarienhaus bei St. Jakobi 107. 121. 149. 191. 272. 301. 305. 314. 323. 342.

Vilther, Themes 281. Visitationen Bugenhagens 225. Visitationsordnung 205. Blete, Matthias, f. Alhdt, Nikolaus. Bhoge, Anna 113. 281. 282 — R. 287. Bogheler, Joachim 284. Bogt, Karl und Otto 225. Volckhehmer, Augustin 129. Volter, Hermann 286. Bölschendorf 273. Vorhagen, Andreas 286. Vormekoltesche, Jaspar, de 287. Vorstädte 6. Bosberg, Beter 42. 56. Doğ 238. — Peter 13. 281. — Theo= berich 287. — Thewes 287. Bresesche, Thomas, de 285.

Walde, Balber vom 202. Wallfahrten und Wallfahrtsorte 19, 210 Walter, Antonius 190. Wamsit (Wamelike) 114. 282. Wandlungen wirtschaftliche 5. Wangemann 216. 223. Warfow 114. 279. Wegener, Heinrich 287. - Laurent 290. Weggere, Wiggher und Margarete 288. Wegner, Alexander 140. 317. Wehrmann, M. 4. 209. 210f. 214f. 218f. 224. 226f. 229f. 232. 239. Weiher, Martin 200. Weißbäckergilde 279. Weizacker 24. Wenth, N. 278. Werner, Hans 281. Westval, Bartholomeus 275. 283. — Markus 275. — Jakob 287. — Steffan 280. — Thewes 285. Wette, de 211f. 217. 231. Wengand (Wigand) 128. 218. 230. Wichmann, Hans 285. Wiedertäufer 203. Wiefen 6. 24. Wilche, Christian 234. 346. Wilbe 279. Wildenbruch, Komtur von 138. 150. Wilhelm, Mathias 285.

Wille, Carsten 140. 321. Wilsnack 141. 321. Windmühlen zum Beiligengeist und St. Georg 267. Winkelichulen 122. 150. 194. 196. 306. 314. Winter, Abrian 342. Winther, Forges 277. Wismar 282. Wittenberg 37. 40. 42f. 46. 79. 104. 172. 177ff. 193. 195. 203ff. 222f. 226. 240. 245. Wittenberg, Thomas 191. Witthevene, Beter 285. Wobeser (Wobhser, Wubesar), Jakob 14. Wochenpredigten 183. Wolfenbüttel 212. Wolff, Matthäus 190. Wolgast 45. 53. 216. 296. Wolgemuth, Andreas 101. 172. 174f. 178. 205. 234. 236. 265. Wollin 19. 114. 202f. 284f. Wollwebergilde 277. Wolter, Jost 341. Wormser Editt 36. 47. 67. 76. Wostenighe, Dionhsius 281. Wriezen 135. Wulff, Elisabeth 169f. Wulff, Jochim, 276. Wullenweverstrate 284. 341. 343. Wunderkapelle in Sabow 19. Burow, Asmus 277. - Beter 281. White 279.

Balveldessche, de 288. Zehntausend Ritter- und Elftausend Jungfrauen-Bruderschaft 16. 292. Bidermann 171. 209. 219. 229. 234. 236ff. 239. Biegler, Georg 129. 230. Zinsnehmen 24f. Bisterzienserorden 10. Zipewiß, Anton von 206. — Safob bon 202. Bober 217.

Berichtigungen.

Seite 35, Beile 14 von oben, Ehrenrettor ftatt Chrendottor.

Seite 51, Beile 2 von oben, fehlen die Fugnoten *) übel und **) Betrug.

Seite 227, Zeile 16 von oben, Mebem ftatt Meben.

Seite 267, Zeile 3 von oben, Geist statt Beif.

Seite 283, Zeile 19 von unten, (fic!) gu ftreichen.

Seite 286, Zeile 15 von oben, Baltes ftatt Bates.

Seite 313, Zeile 15 von oben, mas Gotte ftatt mar Gotte.

Seite 320, Zeile 3 von unten, lesterer gu streichen.

Seite 330, Zeile 3 von unten, Schwaven ftatt Schaven.

Jnhalt.

Borwort	it
Einseitung: Stettin am Ausgang bes Mittelalters	6
1. Abichnitt: Die Anfänge ber reformatorischen Bewegung in Stettin,	0
1523 und 1524	25
2. Abschnitt: Sturm und Drang, 1525	12
3. Abschnitt: Entscheidende Fortschritte, 1526 und 1527 6	1
4. Abschnitt: Reue Schwierigkeiten, 1528 bis 1532	3
5. Abschnitt: Endgiltiger Sieg, 1534 9	10
6. Abschnitt: Die erste Stettiner Kirchenvisitation, 1535 9	18
7. Abichnitt: Die zweite Stettiner Rirchenvisitation, 1539 12	6
8. Abschnitt: Der weitere Ausbau bes Kirchen- und Schulwefens . 16	8
9. Abschnitt: Das Schnlwesen	8
10. Abschnitt: Kämpfe nach außen und innen. Ausklänge 19'	7
Anmerkungen	9
Beilagen	2
(Verzeichnis der Beilagen: S. 242.) Namens und Sachnerseichnis	
Namen- und Sachverzeichnis	7
366	5



367 W. 641/52

